4° F. Germ.
g 5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36603413040018

<36603413040018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Schaumburg-Lippische

Landesverordnungen.

Vierter Band.

Auf höchsten landesherrlichen Befehl gesammelt und gedruckt.

Bückeburg,
in der Grimme'schen Hofbuchdruckerei.
1837.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt

des

vierten Bandes

der

Schaumburg-Lippischen Landes-Verordnungen.

Erste Abtheilung.

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
1	1728	Sept.	6	General-Rescript, wonach alle jungen Eheleute sechs Eichheister pflanzen und während der ersten sechs Jahre erhalten sollen	3
2	1729	Octbr.	3	Verordnung, die Eheberedung und Copulation der Soldaten betr.	5
3	1738	April	6	Stiftungs-Urkunde über das Stadthäger Waisenhaus .	6
4	1741	März	12	Stiftungs-Urkunde über das Bückeburger Pflegehaus .	13
5	1743	Decbr.	18	Directorial-Verfügung, das Waisenhaus zu Stadthagen betr.	19
6	1744	Novb.	6	Verordnung, den Fundus ecclesiasticus betr. . . .	24
7	1769	April	1	Verordnung, die Erhöhung der Wein-Accise betr. . .	28
8	1771	Jan.	7	Verordnung, die berichtliche Anzeige vorzüglich guter Handlungen betr.	29
9	1777	März	5	Verordnung, die Errichtung eines Handwerks-Fonds betr.	30
10	1782	Febr.	12	Rescript an das Consistorium, Dispensation zu Ehen in verbotenen Graden betr.	31
11	1783	Sept.	5	Rescript an die Justiz-Kanzlei, die Bevollmächtigung der Anwälte betr.	33
12	—	—	23	Verordnung, das Schullehrer-Seminarium betr. . . .	34
13	1786	Decbr	5	Rescript an das Militair-Commando, die gegen Unterofficiere und Soldaten eingeklagten Wochenbetts- und Alimentations-Kosten betr.	36
14	1788	Octbr.	17	Verordnung, den Handel mit rohen Häuten betr. . .	37
15	1791	Decbr.	3	Vergleichs-Urkunde in Sachen sämmtlicher Unterthanen der Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg wider die Landesherrschaft	39
16	1793	März	12	General-Rescript, das Lumpen-Sammeln betr. . . .	48
17	1793	Octbr.	8	General-Rescript, den Handel mit rohen Häuten betr. .	51

Digitized by Google

Nr.	Jahr	Mont.	Tg.		Seite
18	1794	Jan.	31	Rescript, den Erbtheil der mit Kindern hinterbliebenen Wittwe betr.	53
19	1795	Sept.	18	Rescript, die Sporteln in polizeilichen Untersuchungs-Sachen betr.	54
20	1796	Octb.	11	General-Rescript, die Erhöhung der Alimentations-Gelder für uneheliche Kinder betr.	55
21	1799	März	15	Rescript, das Erbfolge-Recht der als Wittwe hinterbliebenen zweiten Ehefrau betr.	56
22	1801	Aug.	25	General-Rescript, das Privilegium der Aerzte, Wundärzte und Apotheker in Concursen betr.	58
23	1803	März	22	General-Rescript, Alimentation und Erziehung unehelicher Kinder betr.	59
24	1804	Juli	28	Consistorial-Rescript an sämmtliche Prediger, die Schaumburg-Lippische Kirchen-Agende betr.	60
25	—	Octb.	22	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, die eigenmächtige Entfernung der Advocaten aus den gerichtlichen Terminen betr.	62
26	—	Novb.	23	General-Rescript, Abgaben von Hochzeiten und Hausrichtungs-Bieren mit Musik zum Besten des Verbesserungs-Fonds für die Landschulen betr.	62

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
1	1807	Mai	9	Bekanntmachung, die Aufstellung des Rheinbunds-Contingents betr.	67
2	—	Decbr.	18	General-Rescript, die Abstellung des Bettelns betr. . .	69
3	1808	März	16	General-Rescript, die Bestrafung der von beurlaubten und übercompleten Soldaten begangenen Forstfrevel betr.	71
4	—	Mai	13	General-Rescript, die Erhöhung des in Amts-Consensen und gerichtlichen Schuldverschreibungen zu stipulirenden Zinsfußes betr.	72
5	—	—	21	Rescript an das Militair-Commando, die Bestrafung der von Militair-Personen begangenen Frostfrevel betr. .	73
6	—	—	—	General-Rescript, die Bestrafung der von beurlaubten Soldaten begangenen Forstfrevel betr.	75
7	—	Juli	21	General-Rescript, die Ausstellung von Reisepässen betr. .	76
8	—	Octbr.	4	Verordnung, die Schutzblattern- oder Kuhpocken-Impfung betr.	77
9	—	—	17	General-Rescript, Sammlung der Landes-Verordnungen und allgemeinen Verfügungen betr.	83
10	—	—	—	General-Rescript, Interpretation dunkler Stellen in den Gesetzen und Landes-Verordnungen betr.	85
11	—	Novb.	11	Verordnung wegen einer auszuschreibenden außerordentlichen Steuer	86
12	—	—	14	General-Rescript, die Garnhaspel betr.	100
13	1809	Juni	5	Verordnung, die Erbfolge in Bauergüter betr.	103
14	—	—	9	General-Rescript, die Abfassung von Bittschriften betr. .	110
15	—	—	10	General-Rescript, Verbesserung der Landwege betr. . .	111
16	—	—	15	Bekanntmachung, das Verhalten der Einwohner während der kriegerischen Zeitläufe betr.	113
17	—	Juli	3	Rescript Serenissimi an die Regierung, die Gleichstellung der Katholiken mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten betr.	114
18	—	Octbr.	21	General-Rescript, Lieferung der Sperlingsköpfe betr. .	116
19	—	Novb.	16	General-Rescript, die Garnhaspel betr.	117
20	—	Decbr.	2	General-Rescript, Hausrichtungs-Biere betr.	121

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
21	1809	Decbr.	9	Verordnung wegen der Lehne	122
22	—	—	9	General-Rescript, Vagabunden betr.	123
23	—	—	27	Rescript Serenissimi an die Regierung, Führung der Protocoll-Bücher bei den Behörden betr.	125
24	1810	Febr.	10	Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft . . .	128
25	—	März	2	General-Rescript, die Alimentation unehelicher Kinder betr.	133
26	—	Mai	8	General-Rescript, Untergerichts-Advocatur betr. . . .	134
27	—	—	18	General-Rescript, die Verheirathung der noch conscriptionspflichtigen Burschen betr.	134
28	—	—	25	General-Rescript, Vertilgung der Krähen und Elstern betr.	135
29	—	—	29	General-Rescript, Verbot der Medicin-Krämerei betr. .	136
30	—	Juni	2	General-Rescript, Abschaffung des s. g. Ehethalers betr. .	137
31	—	—	4	Verordnung wegen Aufhebung des Retract-Rechts . .	137
32	—	—	20	Verordnung wegen des Loosens zum Militairdienste . .	139
33	—	Juli	17	General-Rescript, Besserung der Wege und Brücken betr. .	142
34	—	Aug.	10	Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der Feld- und Garten-Diebstähle und der Beschädigung der Hecken, Zäune und anderer Befriedigungen der Grundstücke, wie auch öffentlicher Anlagen	143
35	—	—	28	Circular an sämmtliche Advocaten, Angabe des für Suppliken erhobenen Honorars betr.	147
36	—	Octbr.	18	Bekanntmachung, die englischen Waaren betr.	147
37	—	Novb.	1	Publicandum, eine von der Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold anmaßlich erlassene Verordnung rücksichtlich der Aemter Blomberg und Alverdissen betr.	149
38	—	—	6	Verordnung, die Ordnung der Instanzen beim Consistorium betr.	150
39	—	—	10	General-Rescript, Verheirathung von Einliegern betr. .	151
40	—	—	14	Bekanntmachung, Besteurung der Colonial-Waaren betr. .	152
41	—	—	19	Verordnung wegen Confiscation der englischen Waaren .	155
42	—	—	19	Verordnung wegen Aufhebung der Nachsteuer . . .	156
43	—	—	24	Verordnung, Ausweisungen aus herrschaftlichem Grunde zum Anbau neuer Colonien betr.	157
44	—	Decbr.	⅚	Bekanntmachung, den Impost auf Colonial-Waaren und das Verbrennen der englischen Waaren in den Aemtern Blomberg und Alverdissen betr.	159

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
45	1810	Decbr.	12	Polizei-Verfügung an die Gastwirthe wegen des Haltens von Fremden-Büchern	161
46	1811	Febr.	18	Verordnung wegen Verbots ausländischer Sensen und Schneidemesser	162
47	—	März	13	Consistorial-Rescript an sämmtliche Prediger, die Proclamation solcher Ehen, zu deren Vollziehung Dispensation erfordert wird, betr.	163
48	—	—	15	General-Rescript, Ladungen und Insinuationen auswärtiger Behörden an hiesige Unterthanen betr. . . .	164
49	—	April	27	Verordnung, die Ausrottung der Wucherblumen betr. .	165
50	—	Mai	10	Verordnung, das Chausseegeld betr.	181
51	—	—	31	General-Rescript, Verbot des s. g. wilden Feuers betr. .	185
52	—	Juni	21	General-Rescript, Handel mit Töpferwaaren betr. . .	—
53	—	Juli	1	Verordnung wegen Einführung einer Stempeltaxe . .	187
54	—	—	16	General-Rescript, Beherbergen von Fremden in den Krügen auf dem platten Lande betr.	200
55	—	—	24	Publicandum, die französischen Zollgesetze betr. . . .	201
56	—	—	30	General-Rescript, Abgaben von Hausrichtungsbieren betr.	206
57	—	Aug.	6	General-Rescript, die Abgaben auf Jahrmärkten betr. .	207
58	—	Sept.	4	General-Rescript, die Confiscation der Brautschatzgelder ausgetretener Militair-Pflichtigen betr.	208
59	—	—	24	General-Rescript, Stempelgebühr für Ehezettel und für Quittungs-Bücher über öffentliche Abgaben betr. .	209
60	—	Octbr.	19	Publicandum, Anwendung der Stempel-Verordnung bei amtlichen Eingaben betr.	210
61	—	—	21	Publicandum, die persönlichen Abgaben der gewesenen Leibeigenen betr.	—
62	—	Novb.	12	General-Rescript, die den Gräbern zu gebende Tiefe betr.	211
63	—	—	15	Verordnung wegen Verwandlung der ungemessenen Forstdienste in gemessene	212
64	1812	Jan.	15	General-Rescript, Marktgeld und Accise betr. . . .	215
65	—	Febr.	25	General-Rescript, Sportelansätze in den auf die Requisition Westphälischer Behörden verhandelten Sachen betr. .	217
66	—	—	29	Verordnung, die Statuten der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse betr.	218
67	—	Mai	6	General-Rescript, Stellvertretungs-Contracte betr. .	230

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
68	1812	Mai	12	General-Rescript, Erbfolge in Bauergüter betr. . .	230
69	—	—	23	Verordnung wegen Veräußerung der Gemeindegüter .	231
70	—	Juli	5	General-Rescript, Abschaffung der Strafen pro anticipato concubitu betr.	232
71	—	Sept.	15	Verordnung, den Umlauf der Laubthaler und der fremden Scheidemünze, insonderheit Kupfermünze betr. . .	233
72	—	—	18	General-Rescript, Schlachten kranken Viehs betr. . .	234
73	—	—	23	Verordnung, Aufnahme von Fremden betr. . . .	235
74	—	Octbr.	15	General-Rescript, Requisitionen auswärtiger Behörden betr.	237
75	—	—	20	Rescript, Taufgebühren für uneheliche Kinder betr. . .	238
76	—	Novb.	6	Consistorial-Rescript an sämmtliche Prediger, Taufgebühren für uneheliche Kinder betr.	239
77	—	Octbr.	23	Verordnung, Accise von auswärtigem Bier betr. . .	239
78	—	—	24	Verordnung, die Confirmation der Contracte und Ingrossation der Hypotheken über unbewegliche Güter betr. .	241
79	—	—	28	Verordnung, die Ablösung der persönlichen Abgaben der Leibeignen betr.	242
80	—	—	28	Rescript Serenissimi an das Consistorium, die Verfahrungsweise bei Klagen auf Erfüllung von Eheversprechen betr.	243
81	—	Novb.	24	Rescript, die Haltung des Bauerntags in den s. g. freien Hagen betr.	244
82	—	—	24	General-Rescript, Einsammeln des Schulgeldes betr. .	245
83	—	Decbr.	22	General-Rescript, die Aufstellung der Verzeichnisse der confirmirten Knaben betr.	246
84	—	—	23	Verordnung, die Regulirung des Steuerwesens betr. .	246
85	1813	Jan.	8	General-Rescript, Strafbestimmungen wegen Beschädigung der herrschaftlichen Fischteiche betr. . . .	251
86	—	Febr.	12	Rescript an das Festungs-Commando zum Wilhelmstein, Beerdigung der daselbst Verstorbenen betr. . . .	252
87	—	März	27	Rescript Serenissimi an die Regierung, die Besoldungs-Quartale betr.	253
88	—	April	28	Verordnung, die Erhebung einer gezwungenen Anleihe betr.	254
89	—	Juni	2	General-Rescript, Verbot des Viehhütens auf den Kirchhöfen betr.	255
90	—	August	24	General-Rescript, Conscription betr.	256

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
91	1813	—	—	Kriegs-Artikel.	256
92	—	Novb.	5	General-Pardon	263
93	—	—	24	Bekanntmachung, das bei der Rindviehpest zu beobachtende Verfahren betr.	264
94	—	Decbr.	14	Bekanntmachung, den Beitritt zur großen Allianz betr. .	266
95	—	—	16	Aufruf an die Unterthanen, in die Landwehr zu treten .	267
96	—	—	19	Verordnung wegen Errichtung der Landwehr . . .	269
97	—	—	19	General-Rescript, Landwehrsachen betr.	271
98	—	—	23	General-Rescript, Landwehrsachen betr.	272
99	1814	Jan.	11	General-Rescript, Bestrafung der Unpflichten betr. .	273
100	—	—	20	Verordnung, die Bestrafung der Desertion betr. . .	274
101	—	—	21	General-Rescript, die Landwehr betr.	275
102	—	Febr.	18	Publicandum, Rindviehpest betr.	279
103	—	Mai	4	General-Rescript, das Taubenhalten betr.	281
104	—	—	24	General-Rescript, die Einfriedigung der Brunnen betr. .	282
105	—	Aug.	23	General-Rescript, Verbot der Gelage bei Begräbnissen betr.	283
106	—	Octbr.	7	Rescript, den Eintritt von Fremden in die Häuser der Kaufleute während des Gottesdienstes betr. . . .	283
107	1815	März	14	General-Rescript, verbotenes Setzen der Gäste nach dem Feierabend betr.	284
108	—	—	29	General-Rescript, Accise betr.	284
109	—	Mai	23	General-Rescript, Bekanntmachung der an die Aemter ergehenden Verfügungen an die Rendanten betr. .	285
110	—	Juli	7	Rescript, Steuern vom Handwerke betr.	286
111	—	—	18	General-Rescript, Abgaben von Abschieden, Eheconsensen und Stellvertretungen betr.	287
112	—	Aug.	1	Bekanntmachung, gegenseitige Zollfreiheit der hiesigen und Hessen-Schaumburgischen Unterthanen betr. .	288
113	—	—	29	Verordnung, die in Concurs gerathenen Bauergüter betr. .	288
114	—	Sept.	19	Verordnung, den Handel mit rohen Häuten betr. . .	290
115	—	—	29	Verordnung, die Ausfuhr von Lumpen betr.	291
116	—	Novb.	3	Rescript, Verhütung von Accise-Defraudationen betr. .	292
117	1816	Jan.	15	Verordnung, die Schaumburgischen Landstände betr. . .	293
118	—	Febr.	5	General-Rescript, den Garnhaspel betr.	296

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
119	1816	März	21	Reſcript Serenissimi an die Regierung, die Trauerordnung vom 17. September 1779 betr.	297
120	—	April	16	Bekanntmachung, die Preußiſchen ungeränderten Viergutegroſchen-Stücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betr.	298
121	—	—	26	General-Reſcript, Ausrottung des Sadebaums betr. .	299
122	—	Juni	28	General-Reſcript, Stempelpapier betr.	299
123	—	Juli	16	General-Reſcript, Strohdächer betr.	300
124	—	Auguſt	30	Reſcript, Verhütung von Acciſe-Defraudationen betr. .	301
125	—	Sept.	3	Verordnung, Rechte der Armen-Caſſen am Nachlaſſe der aus den Armen-Caſſen unterſtützten Perſonen betr. .	302
126	—	Octbr.	2	General-Reſcript, Retorſions-Steuer gegen Heſſen betr. .	303
127	—	—	22	Verordnung, Acciſe von auswärtigem Eſſig betr. . . .	307
128	—	—	22	Conſiſtorial-Reſcript an ſämmtliche Prediger, Taufe unehelicher Kinder betr.	308
129	—	Novb.	1	General-Reſcript, die Beſchränkung verſchiedener Vorzugsrechte in Concurſen betr.	309
130	—	—	1	General-Reſcript, die Einſchränkung der Tanzluſtbarkeiten auf dem Lande betr.	310
131	—	—	5	General-Reſcript, Verbot des Aufkaufens von Korn und andern Früchten zum wucherlichen Wiederverkaufe betr.	311
132	—	—	15	General-Reſcript, Bekanntmachung der General-Reſcripte an die canzleyſäſſigen Perſonen betr.	312
133	—	—	29	General-Reſcript, gegenſeitige Zollfreyheit der hieſigen und Heſſen-Schaumburgiſchen Unterthanen betr. .	313
134	1817	Jan.	7	General-Reſcript, Verbot der Hazard-Spiele betr. . .	313
135	—	—	17	General-Reſcript, Verbot der Hazard-Spiele im Badeort Eilſen betr.	315
136	—	Febr.	12	General-Reſcript, die unbeſtändige Contribution betr. .	316
137	—	—	18	Gemeiner Beſcheid des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel, verſchiedene Vorſchriften für die Procuratoren und Advocaten betr. . .	318
138	—	März	1	Verordnung, das Oberappellationsgericht betr. . . .	322
139	—	—	17	General-Reſcript, das Aushängen der Schilder an den Wirthshäuſern betr.	327
140	—	April	10	Verordnung, die Ausrottung der Wucherblume betr. . .	327

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
141	1817	Mai	20	Reſcript, die Zuläſſigkeit der Supplications-Inſtanz in Sachen über 400 ℛ an Werth betr.	343
142	—	Juni	28	General-Reſcript, den Hauſirhandel betr.	344
143	—	Juli	22	General-Reſcript, Verkauf des Leinſamens betr. . . .	345
144	—	Auguſt	26	Reſcript, Militair-Freiheit der Bergleute betr. . . .	346
145	—	Sept.	16	Gemeiner Beſcheid des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel, die Auslöſung der gerichtlichen Verfügungen und deren Inſinuation betr. . .	348
146	—	Octbr.	28	General-Reſcript, Wegebeſſerung und Einfriedigung der Grundſtücke betr.	350
147	—	Novb.	4	General-Reſcript, Zahlungen aus öffentlichen Caſſen betr.	352
148	1818	Jan.	6	Verordnung, die Lungenſeuche betr.	353
149	—	—	9	Publicandum, das Abladen acciſbarer Waaren betr. . .	364
150	—	März	14 u. 19	Landtags-Schluß	364
151	—	—	22	Verordnung gegen Lotterie-Collecten	376
152	—	—	26	General-Reſcript, Schuldenweſen der Bauern betr. . .	377
153	—	—	27	Verordnung, das Chauſſeegeld betr.	379
154	—	—	28	Verordnung, die Zulaſſung der Advocaten bei den Untergerichten betr.	384
155	—	April	10	General-Reſcript, Verbot des Hauſirhandels betr. . .	387
156	—	—	24	General-Reſcript, Prämien bei Feuersbrünſten betr. . .	387
157	—	Mai	6	Conſiſtorial-Reſcript, Schul-Abſenten-Liſten betr. . .	389
158	—	—	21	General-Reſcript, Revigoriſation der Trauerordnung vom 17. September 1779 betr.	389
159	—	Juni	6	General-Reſcript, Receſſiren der Advocaten betr. . . .	390
160	—	—	24	Reſcript an die Juſtiz-Kanzley, Ehezettel betr. . . .	391
161	—	—	24	Reſcript an den Magiſtrat in Bückeburg, Ehezettel betr. .	392
162	—	Aug.	11	General-Reſcript, Aufſicht bei Tanzluſtbarkeiten betr. .	392
163	—	—	25	General-Reſcript, anderweite Ehen auf den Colonaten betr.	393
164	—	Sept.	25	General-Reſcript, Lungenſeuche betr.	395
165	—	Octbr.	9	Reſcript, das Verbot des Viehhütens in den Chauſſeegräben betr.	395
166	—	—	16	General-Reſcript, Paßertheilung betr.	396
167	—	—	17	General-Reſcript, die mit der Krone Preußen abgeſchloſſene Cartel-Convention betr.	397

№	Jahr	Mont.	Tg		Seite
168	1818	Novb.	17	General-Rescript, Chausseegeldfreiheit des mit sechs Zoll breiten Felgen versehenen Fuhrwerks betr.	405
169	—	Decbr.	8	General-Rescript, Bestrafung des zweiten und dritten Stupri betr.	406
170	—	—	11	General-Rescript, Zoll auf ausländischen Kalk betr. .	406
171	1819	Jan.	5	General-Rescript, Münzsachen betr.	407
172	—	—	15	General-Rescript, Verhütung von Unterschleifen bei Steinkohlen-Fuhren betr.	408
173	—	—	21	Rescript, Atzungskosten der Strafgefangenen betr. . .	409
174	—	März	6	Bekanntmachung, die mit dem Königlich Preußischen Gouvernement geschlossene Convention wegen gegenseitiger Abschoß- und Nachsteuer-Freiheit betr. . .	409
175	—	—	29	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, Verbot der Proceßgeschichten in den Appellations-Libellen und der übermäßigen Ausdehnung der Schriften betr. . .	411
176	—	—	30	Instruction für die Todtenfrauen.	412
177	—	April	13	General-Rescript, Strafe der Defraudation der Trankſteuer und Accise betr.	413
178	—	Mai	27	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, Recessiren der Advocaten und Abhaltung der Termine betr.	414
179	—	Juni	2	General-Rescript, Hude-Sachen, in sp. die Zahl der Hirten bei den Heerden betr.	416
180	—	—	21	Convention mit Kurhessen wegen gegenseitiger Auslieferung der militair- und landwehrpflichtigen Unterthanen.	416
181	—	Juli	13	General-Rescript, Gebühren für die Appellations-Berichte betr.	419
182	—	Aug. Sept.	19 11	Convention mit Kurhessen über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher	420
183	—	—	7	General-Rescript, Taxe der Advocaten bei den Untergerichten betr.	425
184	—	Octbr.	31	General-Rescript, die Publication der in der 35sten Bundestags-Sitzung des Jahrs 1819 gefaßten Beschlüsse betr.	425
185	—	Novb.	20	Publicandum, Anwendung der Stempelordnung betr. . .	438
186	—	—	26	General-Rescript, Lungenseuche betr.	439
187	1820	Jan.	20	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, die arrha der Advocaten und Procuratoren in Bagatellsachen betr.	439

№	Jahr	Mon.	Tg		Seite
188	1820	Jan.	21	General-Rescript, Verbot des Hausirens betr.	440
189	—	—	28	General-Rescript, die Benutzung der Landes-Anzeigen zu gerichtlichen Bekanntmachungen betr.	441
190	—	Febr.	1	General-Rescript, Verbot der Giften bei den sogenannten Erdbieren betr.	442
191	—	—	1	General-Rescript, Musik bei Verlobungen betr. . . .	442
192	—	—	6	General-Rescript, den Schaumburg-Lippischen Kalender betr.	443
193	—	—	10	Zolltarif	443
194	—	März	3	General-Rescript, Verträge zwischen den Advocaten oder Procuratoren und den Parteien betr.	447
195	—	—	21	General-Rescript, Erbfolge in Bauerngüter betr. . . .	448
196	—	Mai	6	General-Rescript, Kuhpocken-Impfung betr.	449
197	—	Juni	21	General-Rescript, Landfolgeleistung zum Wege- und Brückenbau betr.	450
198	—	Juli	4	Verordnung, Steuer auf Hunde betr.	451
199	—	—	5	Verordnung, Steuer auf Tauben betr.	452
200	—	—	12	General-Rescript, die Ausleihung von Geldern, welche unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung stehen, betr.	454
201	—	Octbr.	11	General-Rescript, Wegebesserung und dabei zu führende Aufsicht betr.	454
202	—	—	20	General-Rescript, Verscharren des crepirten Viehs betr.	457
203	—	—	25	Verordnung, die während der letzten Kriege vermißten Militairpersonen betr.	458
204	—	Decbr.	6	Bekanntmachung, Weihnachtsbäumchen betr.	461
205	—	—	29	General-Rescript, Hudesachen betr.	462
206	1821	Jan	23	Publicandum, Strafbestimmungen wegen Beschädigung der Wildzäune und Befriedigungen der Grundstücke gegen das Wild betr.	463
207	—	—	24	General-Rescript, Gerichtsstand der mit Pension verabschiedeten Soldaten und Unterofficiere betr. . . .	464
288	—	—	27	General-Rescript, Denunciations-Gebühren betr. . . .	464
209	—	Febr.	24	General-Rescript, Unpflichtsbruchen betr.	465
210	—	März	14	General-Rescript, die Anzeige vorkommender Unglücksfälle betr.	466

Nr.	Jahr	Mon.	Tg.		Seite
211	1821	März	17	Bekanntmachung, die Königlich Westphälischen Eingute-groschen-Stücke betr.	467
212	—	April	4	General-Rescript, das Hetzen des Schlachtviehs betr. .	467
213	—	Mai	2	General-Rescript, Verbot des Leinenbleichens durch Kalk betr.	468
214	—	—	5	General-Rescript, Erhebung der Hundesteuer betr. . .	468
215	—	—	21	Verordnung, die Confiscation des Anerbe-Rechts wegen Austretung und Desertion betr.	469
216	—	—	21	General-Rescript, Entschädigung geschwächter Personen und Bestrafung der Unpflichten betr.	470
217	—	—	26	General-Rescript, Hetzen des Schlachtviehs betr. . .	472
218	—	Juni	27	General-Rescript, Aufnahme der Stellvertretungs-Contracte betr.	472
219	—	Juli	13	Chausseegeld-Tarif mit Strafbestimmungen	473
220	—	Aug.	7	General-Rescript, Requisitionen auswärtiger Behörden betr.	475
221	—	—	11	General-Rescript, die Taxen der Advocaten und Procuratoren betr.	476
222	—	—	29	General-Rescript, die unbeständige Contribution betr. .	477
223	—	Sept.	3	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, ungebührliche Ausdehnung der Schriften betr.	477
224	—	—	15	General-Rescript, Victualien-Aufkäufer betr.	479
225	—	—	28	General-Rescript, Aenderung der Bruchgerichte betr. .	479
226	—	Octb.	1	Rescript, Declaration accisbarer Waaren betr.	481
227	—	—	20	Rescript, Importation fremden Branntweins betr. . .	481
228	—	—	20	General-Rescript, unbefugtes Curiren von Vieh betr. .	482
229	—	Decbr.	27	Verordnung, die Statuten der Schullehrer-Wittwen-Casse betr.	482

Digitized by Google

Erste Abtheilung,

enthaltend:

Nachträge zum zweiten und dritten Bande der Schaumburg-Lippischen Landes-Verordnungen.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Nachträge

zu dem

zweiten und dritten Bande der Schaumburg-Lippiſchen Landes-Verordnungen.

1.

General-Reſcript

der Regierungs-Kanzley, wodurch beſtimmt iſt, daß alle jungen Eheleute ſechs Eichheiſter pflanzen und während der erſten ſechs Jahre im Stande erhalten ſollen, vom 6ten September 1728.

Demnach Illustrissimo Unſerm allerſeits gnädigſten Grafen und Herrn ſowohl, als dem ganzen Lande daran gelegen, daß die Waldungen im guten Stande erhalten und junge Eichheiſter nachgepflanzt werden, zu dem Ende dann Höchſterſagt Sr. Hoch-Reichsgräfl. Excellenz ſpecialen gnädigſten

Befehl ertheilet, daß in Zukunft alle und jede Ihro Unterthanen in Städten, Flecken und auf den Dörfern, so ſich in den Stand der Ehe zu begeben geſonnen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, ſechs Eichheiſter an einen ſolchen Ort, welchen ihnen die Forſtbeamten dazu anweiſen werden, zu pflanzen und die erſten ſechs Jahre ihrer Ehe in gutem Stande zu erhalten oder, falls binnen dieſer Zeit ein oder der andere davon abgängig werden ſollte, andere an die Stelle zu pflanzen; als haben Wir Euch ein ſolches hierdurch unverhalten, anbei zu gleicher Zeit anfügen wollen, die Namen derjenigen Perſonen, ſo ſich vor dem Euch anvertrauten Amte um den gewöhnlichen Copulationsſchein melden und im Lande angeſeſſen, fleißig aufzuzeichnen und ad Cameram einzuſenden, falls ſie aber nicht angeſeſſen, ſie vor Ertheilung beſagten Copulationsſcheins zu Beſtellung genugſamer Sicherheit anzuhalten, damit ſie ſodann von den Forſtbeamten, als welchen hierzu obenmäſſig Befehl ertheilt worden, zu bequemer Jahrszeit angewieſen werden können, wo ſie beſagte Eichheiſter pflanzen und unterhalten ſollen.

Verlaſſen Uns ꝛc.

Bückeburg, den 6ten September 1728.

(L. S.) Gräflich Schaumburg-Lippiſche Regierungs-Kanzley.

An
Aemter und Städte.

2.

Verordnung,

die Eheberedung und Copulation der Soldaten betr. vom 3ten October 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des Heil. Röm. Reichs auch regierender Graff zu Schaumburg-Lippe und Sternberg ꝛc. des Königl. Preuß. Schwarzen Adlers Ordens Ritter ꝛc.

Nachdem bishero wegen Copulirung unserer Soldaten oftermalen einige Schwierigkeit sich ereignet, Wir aber wollen, daß in solchen Fällen mit Unserer Schloß-Garnison es also gehalten werde, wie solches in anderer Herren Dienste sowohl in Garnison als bei denen Regimentern üblich ist, so declariren und befehlen Wir hierdurch:

1) daß alle Eheberedung, Versprech- und Verlobungen, welche ohne Unsern und Unsers vorgesetzten Schloßhauptmanns Consens und Permission geschehen sind, eo ipso null und nichtig erkläret, annulliret und aufgehoben seyn sollen, indem ein Soldat dergleichen zu contrahiren nicht Macht hat;
2) daferne aber mit vorhergehender Unserer Erlaubniß ein Unter-Officier oder Gemeiner der Schloß-Garnison sich verheyrathen würde, ist es genug, daß derselbe in seiner Garnison gewöhnlicher Maßen durch Unsern Garnison-Pfarrer sich verkündigen und aufbieten lasse, die Braut aber muß, Herkommens nach, auch an dem Ort, wo sie gebürtig ist, aufgeboten werden;
3) so oft ein Unter-Officier oder Gemeiner der Schloß-Garnison in pto stupri belanget wird, soll keine Geldbuße oder Verpflegung des Kindes, wohl aber eine convenable Leibes-Strafe erkannt, und dergleichen nicht bey Unserm Consistorio, sondern bey Unserer Canzley und Militair-Gerichte allein gesprochen werden; Matrimonialia, Ehescheidungen und dergleichen gehören billig, nach wie vor, vor das

Consistorium, jedoch daß zuvor Uns pflichtmäßige Relation geschehe.

Wornach sich unsere Canzley und Consistorium gehorsamst zu richten.

Gegeben Hagenburg, den 3ten October 1729.

Albrecht Graff.

3.

Stiftungs = Urkunde
über das Stadthäger Waisenhaus vom 6ten April 1738.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des Heil. Röm. Reichs auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit vor Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung: Demnach Unserer Herzvielgeliebten Frau Mutter Gnaden, aus dem Gräflich Hohenlohischen Stamm gebürtig, Uns zu erkennen gegeben, wie zu Erweiterung und Beförderung des Reichs Gottes unumgänglich nöthig seye, daß die Kinder von ihrer zarten Jugend an zur Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes, seines Reichs und herrlichen Wolthaten in Zeiten angeführet werden, damit bey zunehmenden Jahren sie solche Geschöpfe werden mögen, die dem Christlichen und weltlichen Stande zur Zierde und Nutzen gereichen, auch durch ihre gehabte Erziehung selbst mögen aufgemuntert werden, hinkünftig ihre Kinder hinwiederum in Gottgefälligen Tugenden, Sittsam- und Ehrbarkeit aufzuziehen oder erziehen zu lassen, Sie dannenhero zu Erreichung eines solchen heilsamen Endzwecks, aus Göttlichem Trieb, bei sich entschlossen, ein Waisen-Haus in Unserer Stadt Stadthagen anzulegen, worin, so wie in dem, in Unserer Residenz Bückeburg von Unsern löblichen Vorfahren gestiftetem Waisen-Hause die Knaben erzogen werden, vorerst eine gewisse Anzahl Mädchen sowohl im Christenthum, als auch zu

andern ihrem Geschlechte anständigen und nöthigen Arbeiten, durch die dazu bestellenden tauglichen Personen beyderley Geschlechts unterrichtet und angewiesen werden sollen, und Uns dabei ersuchet, dieses an und vor sich so nützlich- als rühmlichste Werk durch ein und andere zu ertheilende Concession und Privilegium unterstützen zu helfen; wozu Wir dann Uns um so mehr verbunden erachtet, als Wir die Aufnahme eines solchen löblichen Instituti, ein Haupt-Stück der von Gott Uns anvertrauten Landes-Regierung ansehen, mithin desto leichter bei Uns entschlossen haben, diesem einzurichtenden Waisen-Hause ein und andere Privilegia und Concessiones zu ertheilen und zu verleihen;

Daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen hiemit nachstehende Puncte ertheilen und verleihen: und wollen gnädigst,

I.

Daß dieses neue Waisen-Haus als ein publiques Werk und pium corpus angesehen und dafür gehalten werde, mithin nach Unserer herzlichvielgeliebten Frau Mutter Gnaden Ableben unter Unserm Lutherischen Consistorio immediate stehen, welches sowohl als auch Unsere Regierungs-Canzley und Kammer dasselbe bei allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, respective so wie selbige zu eines oder des andern Collegii Departement gehören, jedesmal und so oft es von nöthen kräftigst zu schützen hat.

II.

Soll solches, wann es Processe bey Unserer Canzley oder Aemtern bekommen solle, von allen Sporteln frey seyn, wie auch dann die Expeditionen bey denen Collegiis und Gerichten gratis geschehen, und der Defensor generalis oder künftig von Uns zu bestellende Advocatus piarum causarum die Activ- oder Passiv-Processe vi officii vor dasselbe auszuführen schuldig seyn soll.

III.

Da Hochgedachte Unserer Frau Mutter Gnaden von Gott, dem allerhöchsten Stifter alles Guten, zu einem Werkzeuge auserseben worden, dieses

neue Waiſen-Haus anzurichten, ſo wollen wir auch, daß Dieſelbe einzig und allein bey Ihrem Leben die Direction über daſſelbe haben, auch allerdings befugt ſein ſolle, künftig ſolche Direction Jemandem, zu welchem Sie das Vertrauen hat, daß er dieſem Waiſen-Hauſe wohl vorzuſtehen geſchickt und willig ſey, vor Ihrem in Gottes Händen ſtehenden Ableben aufzutragen, ſo wie dann auch derjenige Director, welchen Dieſelbe entweder annoch bey Ihrem Leben erwählen oder Sich zu Hülfe nehmen, oder bei Ihrem Ableben benennen möchte, nebſt allen ſeinen Succeſſoren oder Directoren des Waiſen-Hauſes, wie ſie nach einander folgen, ebenfalls jedesmal einen neuen Waiſen-Haus-Director zu erwählen oder zu ernennen befugt ſeyn, doch daß derſelbe ſodann zu Unſerer Confirmation präſentiret werde, wie dann der- oder dieſelben darauf bey ſolcher Direction und Adminiſtration des Waiſen-Hauſes jedesmal ungehindert gelaſſen werden ſollen; es wäre dann, daß wider beſſers Verhoffen ein oder anderer Director ſolche Direction und Adminiſtration des Waiſen-Hauſes nicht wohl, noch dergeſtalt führete, wie es das Aufnehmen und Beſte deſſelben erfordert, als in welchem Fall Unſere Regierungs-Canzley und Lutheriſches Conſiſtorium conjunctim nöthige Verſicherung zu thun und darunter gehörig zu remediren haben.

IV.

Wann nach vorkommenden Umſtänden der Director des Waiſen-Hauſes nöthig findet, einige Vorſtellung zu thun, wie deſſen Zuſtand verbeſſert werden möge: ſoll er an Uns ſelbſt Bericht abſtatten, und ſodann alles rechtlichen und möglichen Beyſtandes gewärtig ſeyn. Dahingegen auch, wenn durch Göttliche Vorſorge dem Waiſen-Hauſe an liegenden Gründen oder Capitalien etwas zuwachſen ſollte, ſoll er auch allemahl bereit ſeyn, auf Erfordern, davon und wie ſolche adminiſtriret werden, gehörigen Orts oder bei Unſerm Conſiſtorio Rechnung zu thun, und von allem Rede und Antwort zu geben.

V.

Die lehrenden Personen beyderley Geschlechts kann der jedesmalige Director gleich andern Waisen-Haus-Bedienten nach seinem Gefallen annehmen, oder auch nach Befinden ihrer Dienste wieder entlassen, immaßen selbige von niemand anders, als von ihm allein, dependiren, doch daß er darin ohne alle Passion, Affecten oder Neben-Absichten, sondern nach seinem besten Wissen und Gewissen zu Werke gehe; übrigens hat er mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß die aufgenommenen Waisen-Kinder zuvörderst in ihrem Christenthume, und demnächst jedes Mädchen nebst dem Lesen, Schreiben und Rechnen, in andern dem weiblichen Geschlechte anständigen Dingen unterwiesen werden, gleich dann auch in diesem neu anzulegenden Waisen-Hause, ebensowohl als an andern Orten geschiehet, Bet- und Erbauungs-Stunden gehalten werden sollen, um dadurch die Ehre Gottes und der Menschen Seligkeit mehr und mehr zu befördern.

VI.

Die in diesem Waisen-Hause aufzunehmenden Kinder sollen in der Christ-Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen und jedesmal zu ihrer Unterweisung gottesfürchtige, moderate und verständige, dieser Religion zugethane Leute, die von keiner sectirerischen Bitterkeit sind, angenommen werden, um den Kindern von Jugend auf nebst der wahren Furcht Gottes, auch die Toleranz beyzubringen, welches den neu angehenden Präceptoren bey ihrer Annehmung allemal fest einzubinden ist.

VII.

Dahingegen wollen Wir gnädigst, daß diejenigen Auswärtigen, so als Inspectoren und Präceptoren bey diesem Waisen-Hause eine Zeitlang treu gedienet, wann wider ihre Lehre und Leben nichts erhebliches auszusetzen ist, von Unserer Regierungs-Canzley und Consistorio bey Besetzung der Kirchen- und Schul-Dienste sowohl im Lande als in Städten gleich den Landes-

Kindern in Consideration gezogen und nach befundener Fähigkeit zu ihrer Zeit befördert werden sollen.

VIII.

Haben Wir dasselbe vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung, voritzo und zu allen Zeiten von Zoll (nicht aber von Acciſe), hingegen von Einquartirung und allen übrigen bürgerlichen Oneribus, ſie haben Namen wie ſie wollen, befreyet und demſelben die Beneficia, welche dergleichen pia corpora ſonſt in Unſerer Grafſchaft genießen, gleichfalls gnädigſt accordiret, jedoch bleiben die liegenden Gründe, ſo mehr erwähntes Waiſen-Haus außer dem Wohn-Platze, worauf das Waiſen-Haus erbauet, etwa noch künftig acquiriren möchte, unter dem Onere und Foro, worunter ſie vorhin geweſen.

IX.

Wann Jemand von den Waiſen-Kindern, Informatoren aus dem Waiſen-Hauſe oder von deſſelben Dienſt-Boten verſtirbet, ſollen dieſelben freyes Begräbniß auf dem Kirchhofe bekommen, auch wegen des Geläuts nichts gefordert werden.

X.

Soll dieſes Waiſen-Haus aus dem Bückeberge, oder ſonſt aus Unſern Waldungen, Zehn Fuder Brenn-Holz jährlich unentgeldlich zu genießen haben, und nach geſchehener Anweiſung von Unſerm Forſt-Amt, ſolches zu rechter Zeit holen zu laſſen befugt, nicht weniger das bey der Brunnen-Zeit zu Stadthagen einkommende ſogenannte Schlüſſel-Geld demſelben vermacht ſeyn, auch nebſt dem Armen-Stock daſelbſt ein beſonderer Stock für dieſes Waiſen-Haus errichtet werden, und der im letztern einfallenden Gelder privative ſich zu erfreuen haben.

XI.

Was den Waiſen-Kindern während der Zeit, da ſie im Waiſen-Hauſe ſind, von ihren Verwandten etwa an Erbſchaft zufallen, oder auch

von guten Freunden geschenket werden möchte, davon soll das Waisen-Haus, so lange die Kinder darin sind, den Usumfructum zu genießen haben.

XII.

Woferne sich Jemand unterstehen würde, von den Kindern oder Personen aus dem Waisen-Hause etwas von Wäsche, Kleidern, Büchern, Betten, oder dergleichen ohne des Waisen-Haus-Directors Wissen und Willen an sich zu handeln, zu vertauschen oder etwas darauf zu leihen, oder auf andere Art solches an sich zu bringen, soll nicht allein dem Waisen-Hause solches unentgeldlich wieder geben, oder auch, woferne die Sache schon von Händen gekommen wäre, den gedoppelten Werth davon dem Waisen-Hause erstatten, sondern es sollen auch der oder diejenige, welche dergleichen wissentlich von den Waisen-Kindern oder Personen aus dem Waisen-Hause an sich gebracht, den Dieben gleich gehalten und über die unentgeldliche Erstattung annoch nachdrücklich bestrafet werden.

XIII.

Woferne auch etwa neugeborne Kinder vor der Thür des Waisen-Hauses heimlich hingelegt würden, so soll der Director dieses Waisen-Hauses nicht gezwungen seyn, wider Willen dergleichen Fündlinge aufzunehmen und auf des Waisen-Hauses Kosten zu erhalten, sondern Bürgermeister und Rath zu Stadthagen muß, seiner Obliegenheit nach, wegen Verpflegung und Auferziehung dergleichen Fündlinge Rath schaffen, auch wann solches Kind versterben sollte, die erforderlichen Begräbniß-Kosten hergeben, oder allenfalls, wegen allsolcher Ausgaben, sich mit dem Director des Waisen-Hauses jedesmal billig vergleichen.

XIV.

Gleich wie nun schließlich Unser gnädigster Wille ist, daß über die Fundation dieses neuen Waisen-Hauses und darüber ertheilte gegenwärtige Con-

ceſſion jederzeit ſteif, feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſolle, inmaßen Wir deſſen Beybehaltung, auch Aufnahme und Verbeſſerung zu aller Zeit Uns werden angelegen und ein Gleichmäßiges Unſern Nachkommen und Erben wollen haben befohlen und recommendiret ſeyn laſſen, in der feſten Hoffnung, der Allerhöchſte Verſorger der Wittwen und Waiſen werde dazu ſeinen reichen Segen geben, durch Rührung frommer Herzen, die da erkennen, wie viel an der Kinder-Zucht, um zeitlich und ewig wohl zu ſeyn, gelegen; Alſo hat ſich auch Unſere Regierungs-Canzley, Conſiſtorium, nicht minder Cammer, ferner Unſere Aemter und Magiſtrats-Perſonen in den Städten, in ſo weit ſie ſolches angehet, inſonderheit aber der Magiſtrat zu Stadthagen, imgleichen die Zoll-Bedienten darnach gehorſamſt zu achten und Unſer hierunter, beſonders aber Unſerer Frau Mutter Gnaden führende gnädigſte Willens-Meinung in vorkommenden Fällen überall zum Effect zu befördern, auch dem jedesmaligen Waiſen-Haus-Director, in specie aber anjetzo Unſerer Frau Mutter Gnaden, beym Anfange als Fortgang des Werks alle nöthige dienſame Aſſiſtenz zu leiſten. Urkundlich haben Wir dieſes Stiftungs- und Fundations-Patent eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Gräflichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Bückeburg, den 6ten April, als am erſten Oſtertage des Eintauſend Siebenhundert Acht und Dreißigſten Jahrs.

Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg

(L.S.)

vt.

Wolf Carl von Lehenner.

4.

Stiftungs = Urkunde

über das Bückeburger Pflegehaus, vom 12ten März 1741.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des Heil. Röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königlichen Preußischen schwarzen Adler = Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, für Uns und Unsere Nachkommen. Demnach Wir von Zeit Unserer Regierung an vor die Unterhaltung und Versorgung der Armen und Dürftigen Unsere besondere landesväterliche Vorsorge gerichtet gehabt, auch des Endes sogleich nach angetretener Unserer Regierung ein eigenes Armen=Collegium niedergesetzet, und das Directorium davon jedesmal einem Unserer Canzley= und Regierungs=Räthe anvertrauet; so sehen Wir gerne, daß Wir hierin Unsern intendirten Endzweck erreichet, und die von Uns angeordneten und von dem Armen=Collegio errichteten Armen=Cassen unter Gottes Segen zu dem Anwachs gerathen, daß davon nicht nur in Unserer Residenz=Stadt Bückeburg, sondern auch im ganzen Lande, eine gute Anzahl Dürftiger in ihrer Nothdurft unter die Arme gegriffen werden, auch bey besonderen Umständen, in Krank= und andern Begebenheiten, mit Arzeney, Kleidung und dergleichen, ihnen mildreich beygesteuert wird. Wir haben es aber dabey nicht bewenden, sondern, damit wahre Arme noch hinlänglicher verpfleget werden mögen, die Verfügung ergehen lassen, daß gewisse Personen ihre Warte und Pflege auf Lebens=Zeit an einem gewissen Orte haben und genießen mögen, und dazu bereits vor einigen Jahren ein besonderes hinter dem Walle belegenes freyes Haus geschenket. Da Uns nun Armen=Commissarii unterthänigst berichtet, daß dasselbe nunmehro so weit ausgebauet, daß eine Anzahl Personen darinnen aufgenommen werden können, so haben Wir zu Erlangung dieser Unserer christmilden Intention

aus eigenem wohlbedachtem Muthe dieſes Haus mit anſehnlichen Capitalien dotiret; wollen und ſetzen demnach:

I.

Daß dieſes Haus unter dem Namen eines von Uns zu ewigen Zeiten geſtifteten Pflege- und Kranken-Hauſes als ein publiques Werk und pium corpus angeſehen und gehalten werde, worinnen nach Proportion der Einkünfte allemal 8 bis 12 Perſonen beyderley Geſchlechts in gleicher Anzahl aufgenommen und auf Lebenszeit mit Speiſe, Trank, Kleidung und Arzeney, auch weſſen ſie ſonſten bedürftig ſeyn möchten, verſorget werden ſollen.

II.

In Anſehung der in ſolchem Pflege-Hauſe aufzunehmenden Perſonen, ſollen es alte betagte Leute ſeyn, die, ihrer Hände Arbeit ſich zu ernähren nicht vermögend, in der Grafſchaft Schaumburg hieſigen Antheils, oder in den, durch Kaiſerl. allergerechteſten Ausſpruch, in der Grafſchaft Lippe Uns erb- und eigenthümlich adjudicirten Aemtern geboren, eines guten Gerüchts, unſträflichen Lebens und der evangeliſch-proteſtantiſchen Religion zugethan. Wobey Wir

III.

den Unterſchied beachtet wiſſen wollen, daß allemal drei Theile ſolcher aufzunehmenden Perſonen aus der Grafſchaft Schaumburg und der Evangeliſch-Augsburgiſchen Religion, der vierte Theil aber aus den Uns eigenthümlich adjudicirten Lippiſchen Aemtern und der evangeliſch-reformirten Religion zugethan ſeyn ſollen.

IV.

Wäre aber, daß bey ereignender Vacanz aus vorbeſagten Lippiſchen Ämtern ſich Niemand angeben ſollte, ſo kann der Platz an Einen, reformirter Religion, in hieſiger Grafſchaft geboren und gezogen, gegeben werden, wenn ſich derſelbe ſonſten bey den Vorſtehern dazu qualificiren wird.

V.

Die Haupt-Aufsicht dieser Stiftung ist und bleibet dem zum Armen-Wesen ernannten Director, unter Mitaufsicht und Zuziehung des pastoris primarii allhier zu Bückeburg, jederzeit committiret, und hat ersterer auch die General-Rechnung über die bey diesem Fundo einlaufenden Gelder zu führen und solche Uns jährlich vorzulegen, da Wir denn Jemand von Unserer Regierung, solche ordentlich abzunehmen, ernennen, und wenn solche richtig befunden, selbst unterschreiben wollen.

VI.

Auch haben vorbesagte Vorsteher freye Macht und Gewalt, den unter ihnen stehenden Curator oder Pflege-Vater, die Haus-Wärterin oder was sonst zu Bestellung des Hauswesens vor Personen nöthig erachtet werden dürften, nach Gutbefinden anzunehmen und abzuschaffen.

VII.

Ferner sollen dieselben bey jedesmaliger Vacanz Uns zwo Personen mit ihrem Gutachten in Vorschlag bringen, davon Wir eine wählen und ernennen werden, sonst aber wollen Wir, es sollen auch Unsere Nachfolger an der Regierung ihnen hierunter durch einige Recommendation nicht hinderlich seyn, noch daß es von andern geschehe, zugeben; sondern Wir legen es alleinig auf ihr Gewissen, bei der Ernennung der Personen ohne alle Neben-Absichten zu verfahren und jedesmal die Nothdürftigsten und Würdigsten vorzuziehen.

VIII.

Nachdem auch das zum Pflege-Hause destinirte Gebäude bis dahin zum Kranken- und Siechen-Hause gebraucht worden, so sind Wir keinesweges gemeinet, hierunter einige Änderung zu machen. Wollen vielmehr und befehlen, daß jederzeit einige Zimmer gewidmet bleiben, worin kranke Personen, die mit keiner contagiosen Krankheit behaftet, ad tempus bis zu

ihrer Geneſung aufgenommen werden können, jedoch dergeſtalt, daß zu dieſer ihrer Pfleg- und Unterhaltung nichts von den zum Pflege-Hauſe deſtinirten Geldern oder ſonſt etwas verwandt werde, ſondern ſolche Leute müſſen ihre Cur und Verpflegung entweder ex propriis ſtehen, oder bei den Armen-Commiſſarien aus den Armen-Caſſen eine Beihülfe ſuchen; es wäre denn, daß die Cur auf Unſere Koſten geſchehe, da Wir alsdann für ſolcher Perſonen ihren Unterhalt die nöthige Verfügung werden ergehen laſſen, wie Wir denn auch bereits an Unſere Cammer die Ordre geſtellet, auch dem Vorſteher Nachricht davon gegeben, wie viel auf ſolchen Fall das Pflege-Haus wöchentlich vor die Beköſtigung einer ſolchen kranken Perſon zu genießen haben ſoll.

IX.

Was diejenigen, ſo in dieſem Hauſe aufgenommen und verſorget werden, mit hineinbringen, oder ihnen durch Erbſchaft oder ſonſt zufallen möchte, ſolches verbleibet dem Hauſe.

X.

Hat daſſelbe acht Klafter Brenn-Holz jährlich zu genießen, ſo durch Dienſtfuhren unentgeldlich angefahren werden ſollen. Dergleichen ſollen jährlich zwey Fuder Knubben aus Unſerer nächſtbelegenen Waldung demſelben frey verabfolget werden, doch ſolchergeſtalt, daß das Rotte-Geld und Fuhrlohn bezahlet werde, wie Wir denn dieſerwegen an Unſere Cammer und Forſt-Amt die nöthige Verfügung bereits haben ergehen laſſen.

XI.

Wenn das Haus bey Unſerer Canzeley, Aemtern und Rath-Häuſern Prozeſſe bekommen ſollte, ſoll es von allen Sporteln frey ſeyn, wie denn auch die Expeditionen und Confirmationen gratis geſchehen ſollen.

XII.

Haben Wir daſſelbe vor Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung vorjetzo und zu allen Zeiten von Einquartirung und allen übrigen

bürgerlichen Oneribus, ſie haben Namen wie ſie wollen, befreyet und demſelben die Beneficien, welche andere pia corpora in Unſerer Grafſchaft genießen, gleichfalls gnädigſt beygeleget, jedoch bleiben die liegenden Gründe, ſo mehr erwähntes Pflege-Haus etwa noch künftig acquiriren möchte, unter dem onere und foro, worunter ſie vorhin geweſen. Wie Wir denn auch hiemit concediren und zulaſſen, allenfalls an bürgerlichen Grundſtücken ſoviel, als zu Führung der Haushaltung abſolut nöthig, als Garten u. dgl. zu acquiriren, wie Wir dann inſofern Unſerm emanirten Edicto vom 28ſten November 1730 hierdurch derogiren, jedoch daß, wie eben erwähnet, ſolche pertinentia unter ihrem vorigen foro verbleiben und die davon gehenden onera abgeführet werden.

XIII.

Damit aber bey aller Leibes-Verpflegung die nothwendigſte Seelen-Pflege nicht verabſäumet werde, und es dann die mehrſte Zeit geſchehen dürfte, daß unter dieſen alten und preßhaften Perſonen ſich welche finden dürften, die Schwachheit halber ins Gottes-Haus nicht kommen können; ſo wollen Wir, daß von den hieſigen lutheriſchen Predigern wöchentlich zu gewiſſer Zeit ein oder zweymal eine öffentliche Bet- und Erbauungs-Stunde in dieſem Hauſe gehalten werde; wobey Wir zu den ehrwürdigen Predigern dieſer Stadt das gnädige Zutrauen hegen, ſie werden dieſe Leute auch außer ſolchen öffentlichen Stunden fleißig beſuchen und ſie aus dem Worte Gottes unterrichten und tröſten. Wie denn auch ein jedesmaliger deutſch-reformirter Prediger, wenn von ſeinen Religions-Verwandten in dieſem Pflege-Hauſe ſich finden, ſolche eigenen Gefallens nach fleißig zu beſuchen nicht ermangeln wird.

XIV.

Wenn von den Pfleglingen welche ſterben, haben dieſelben, nach Anweiſung der von Uns gnädigſt emanirten Armen-Ordnung, die freye ſtille Beerdigung.

XV.

Schließlich wollen Wir hiermit und in Kraft dieſes alles dasjenige, was ſonſten in Unſerm vom 24. November 1739 unter Unſer eigenhändiger Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel, das Pflege-Haus betreffend, den Vorſtehern eingehändigten ſchriftlichen Fundations-Briefe enthalten, dieſem gedruckten Patente aber nicht mit einverleibet, noch durch daſſelbige ausdrücklich geändert, hiermit in allen Puncten wiederholen und confirmiren. Und gleich wie es Unſer gnädigſter Wille iſt, daß dieſe Fundation jederzeit ſteif, feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſoll, immaßen Wir des von Uns geſtifteten Pflege- und Kranken-Hauſes Beybehaltung, Aufnahme und Verbeſſerung zu aller Zeit Uns werden angelegen und ein Gleichmäßiges Unſern Nachkommen und Erben wollen haben befohlen und recommandiret ſeyn laſſen; alſo hat ſich Unſere Regierungs-Canzeley und Cammer, auch Unſere Aemter und Magiſtrats-Perſonen, inſonderheit aber Bürgermeiſter und Rath allhier zu Bückeburg, darnach gehorſamſt zu achten und Unſer hierunter führende gnädigſte Willens-Meinung überall zur Wirklichkeit zu befördern, auch den jedesmaligen Vorſtehern des Pflege-Hauſes beim Fortgange des Werks alle erforderliche Hülfe zu leiſten. Urkundlich haben Wir dieſes Stiftungs-Patent eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Gräflichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Bückeburg, den 12ten März 1741.

Albrecht Wolfgang,

Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg.

(L. S.)

5.

Directorial = Verfügung,

das Waisenhaus zu Stadthagen betr., vom 18ten December 1743.

Nachdem Ihro regierende Hoch=Reichs=Gräfliche Excellenz zu Schaumburg=Lippe und Sternberg ꝛc. in dem, über das von Dero Frau Mutter Gnaden, weyland Ihro Hoch=Gräfliche Excellenz der verwittibten Frau Gräfin zu Schaumburg=Lippe und Sternberg, gebornen Gräfin von Hohenlohe ꝛc. hochseligen Andenkens, zu Stadthagen neu errichtete Waisen=Haus, gnädigst ertheilten Stiftungs= und Fundations=Patent d. d. Bückeburg, den 6ten April 1738 unter andern §. III verordnet haben, daß die hochselige Frau Stifterin

„allerdings befugt seyn solle, künftig desselben Direction Jemandem, „zu welchem Sie das Vertrauen habe, daß er diesem Waisen=Hause „wohl vorzustehen geschickt und willig sey, vor Ihrem in Gottes Händen „stehenden Ableben aufzutragen;“

so haben in Gefolg sothaner Verordnung vor höchstgedachte Frau Stifterin acht Tage vor Ihro Höchstseligem Abschiede aus dieser Zeitlichkeit, als den 10ten August dieses Jahrs, dem Hochgräfl. Schaumburg=Lippischen Canzeley=Director und Consistorial=Präsidenten Wolf Carl von Lehenner das Directorium über besagtes Waisen=Haus nicht allein wohlbedächtig übertragen, sondern auch zu besserer und kräftiger Unterstützung dieses heilsamen Werks in Deroselben nachhero eröffnetem letzten Willen Ihro Hoch=Reichs=Gräfliche Excellenz, unsern gnädigst regierenden Grafen und Landes=Herrn, und dessen Nachfolger an der Regierung, zum Ober=Director ernennet und bestimmet.

Da nun in Gefolg dieser letzten Willens=Meinung vor höchstgedachte Ihro regierende Hoch=Reichs=Gräfl. Excellenz sothanes Ober=Directorium huldreichst über sich zu nehmen, wie auch die Ernennung des obbenannten

Directors, d. d. im Königlichen Haupt-Quartier Frankenthal, den 25sten September dieses Jahres, zu bestätigen gnädigst geruhet haben: als ist von Directorii wegen, nach vorher geschehener Untersuchung gegenwärtiger Umstände gedachten Waisen-Hauses, sodann nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung mit den Vorstehern und endlich nach geschehener unterthänigster Bericht-Erstattung an Ihro Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz und von Höchst Deroselben darauf erfolgten gnädigsten Approbation, d. d. Hannover den 3ten November 1743, Nachstehendes zuvörderst zu verordnen für nöthig befunden worden.

§. I.

Obzwar die hochselige Frau Stifterin ein wohlgegründetes Zutrauen zu des gegenwärtigen Inspectors und der Inspectorin Treue und Sorgfalt gesetzet, daher solche zu Verwaltung ihrer Ämter mit keinem Eide verpflichtet worden, dieselben auch schon merkliche Proben solcher ihrer Treue an den Tag gelegt haben, so ist dennoch, aller Unordnung und Verleitung zuvor zu kommen, für gut und nöthig befunden, daß die künftig angehenden Inspectoren und Vorsteherinnen jedesmal vor Antritt ihrer Aemter und Function bey Hochgräfl. Canzeley nach einem gewissen Formulare beeidigt werden sollen.

§. II.

Die Rechnungsführung kommt eigentlich dem Inspector nach dem Fuß der eingerichteten Haushaltung zu, und wenn es gleich der Inspectorin bequem fällt, die kleinen Ausgaben selbst aufzuschreiben, so soll er doch solche wöchentlich mit derselben rectificiren, demnächst dieselben in ein Manual rein einschreiben, nachrechnen und monatlich dem Director einen Extract einsenden, was nämlich im vergangenen Monat für Einnahme und Ausgabe vorgefallen, damit auf solche Weise alle Rechnungen durch seine Hände gehen und selbige quartaliter abgeleget werden können.

§. III.

Wenn dem Waisen-Hause, es sey an Gelde oder Victualien, etwas geschenket wird, so soll solches, wie ohnedem in einer von der hochseligen Frau Stifterin gnädigst ertheilten Instruction schon weislich enthalten, genau annotiret und dem Director davon Nachricht ertheilet werden, damit, was insonderheit Gelder betrifft, solche dem Waisen-Hause zum Besten sicher auf Zinsen ausgeliehen oder sonst zur beständigen Aufnahme des Waisen-Hauses angewendet werden können.

§. IV.

Es sollen keine Änderungen vorgenommen oder sonst etwas veranstaltet werden ohne des Directors Vorwissen und Approbation, es mögen solche Änderungen herrühren oder angemuthet werden, von welchem Stande oder Personen es immer auch sey.

§. V.

Diejenigen Kinder, welche in das Waisen-Haus aufgenommen zu werden verlangen, müssen eine von der Obrigkeit ihres Orts und zugleich von zwey ehrbaren Männern an Eydes Statt unterschriebenes Attestat beybringen, daß sie weder Eltern noch solche Brüder und Schwestern oder andere Bluts-Verwandte haben, deren Vermögen zureichend sey, für ihre Erziehung zu sorgen, als welche Angehörigen sonst den Rechten nach dazu verbunden sind.

§. VI.

Die jüngsten Kinder, so auf beygebrachtes Attestat aufgenommen werden, sollen wenigstens volle sieben Jahre zurückgelegt haben, damit sie im Aus- und Ankleiden sich selbst mehrentheils vorstehen können.

§. VII.

Damit aber auch die Zahl der kleinen Kinder dem Waisen-Hause nicht so sehr zur Last falle, indem zur Aufwartung derselben mehrere Leute erfordert werden, so soll nach Aufnahme eines siebenjährigen bey der folgenden

Vacanz ein voll zehnjähriges Kind einrücken, und solchergestalt eine Abwechselung mit einem kleinern und einem ältern Kinde gehalten werden, damit die Halbscheid der Kinder in größern und kleinern bestehe und jene diesen Handreichung thun, auch sonst die Haus-Geschäfte verrichten können.

§. VIII.

Solche Kinder können sich, wenn gleich keine Vacanz vorhanden, bey Zeiten vorhero mit obgedachtem Atteſtat (§. V.) bey dem Director oder auch bei dem Inspector und der Inspectorin desfalls melden, welche sodann davon Bericht abzustatten und des Directors Schluß zu erwarten haben. Nach erhaltener Einwilligung des Directors soll des Kindes Namen, Alter und Herkunft nebst dem Dato, da es präsentiret worden, in eine Matrikul eingeschrieben und dem Kinde über die geschehene Einschreibung ein Schein zurückgegeben werden. In gedachter Matrikul sollen zwey Classen gemacht und in die erste die siebenjährigen, in die zweyte aber die zehnjährigen Kinder eingeschrieben werden, auf daß sie aus obigen (§. VII.) angeführten Ursachen, aus der ersten und zweyten Classe wechselweise, und wie sie in jeder Classe auf einander folgen, ohne den geringsten Vorzug recipiret werden können.

§. IX.

Damit aber auch diese Wohlthat Gottes und christliche Absicht der hochseligen Frau Stifterin desto mehrern zum zeitlichen und ewigen Heil gereichen möge, so müssen solche aufgenommene Kinder nicht länger, als bis solcher Endzweck an ihnen erreichet ist, im Waisen-Hause erhalten werden. Wenn also ein Kind einen guten Grund im Christenthume geleget, dabey insonderheit gelernet, ohne Verletzung seines Gewissens mit Jedermann umzugehen, auch desfalls öffentlich confirmiret worden, so muß es ungefähr im 14ten, 15ten oder 16ten Jahre seines Alters sich um einen Dienst bey andern Leuten bewerben, damit in dessen Platz ein anderes Kind recipiret werden könne. Die Abgehenden können, wann und wie es nöthig ist, mit Kleidung versehen werden.

§. X.

So viel der Raum verstatten wird, können auch Kostgängerinnen angenommen werden, wobey Auswärtige nicht ausgeschlossen sind; Landes-Kinder aber, insbesondere Stadthäger, in Ansehung der Aufnahme den Vorzug haben.

Wann sich Jemand als Kostgängerin angiebt, so soll dieselbe solches entweder selbst oder durch die Vorsteher des Waisen-Hauses dem Director anzeigen und dessen Gutachten zuvörderst vernehmen.

Die Taxe der Kosthaltung ist durch eine besondere Verordnung also eingerichtet worden, daß in Gegenhaltung der wohlfeilen und etwas theurern Jahre die Gottgefällige Anstalt dabey keinen Schaden leide.

§. XI.

Da auch die hochselige Frau Stifterin weislich geordnet und schon veranstaltet haben, daß sowohl die Waisen-Kinder als auch die Kostgänger und Stadt-Kinder, und zwar beide letztern gegen eine billige Erkenntlichkeit, im Nähen, Stricken und dergleichen dem weiblichen Geschlechte anständigen Wissenschaften unterrichtet werden können, auch desfalls eine besondere Nähemeisterin gehalten wird, so haben die Vorsteher hierüber genau zu achten, daß die dazu gesetzten Stunden nicht verkürzt oder gar versäumet werden, damit die Kinder auch in diesem Stücke gute Geschicklichkeit erlangen mögen.

§. XII.

Nachdem nicht weniger auch, sowohl durch die gnädigste Fürsorge der hochseligen Frau Stifterin, als auch durch christliche Wohlthäter, das Waisen-Haus mit einigen guten Meubeln, Linnen-Geräthe ꝛc. versehen worden und hochgedachte hochselige Frau Stifterin, in Betracht, daß an der Erhaltung solcher nöthigen Haus-Geräthe fast eben so viel, als an der Anschaffung derselben gelegen sey, ein richtiges Inventarium darüber errichten lassen, so liegt dem Inspector und der Inspectorin ob, jährlich zweymal, um Ostern nämlich

und Michaelis, nach gedachtem Inventar alle bewegliche Stücke im Waisen-Hause in Augenschein zu nehmen, solche nachzuzählen und genau zu beobachten, ob ein jegliches vorhanden oder ob eines oder anderes einer Reparation bedürfe. Wann ein Stück abgängig worden, oder etwas neues hinzugekommen, sollen sie solches sogleich im gedachten Inventario annotiren und nachdem sie jedesmal das Datum solcher Haus-Visitation nebst ihrer beyder Namen in gedachtem Inventario unterzeichnet, sollen sie dasselbe an das Directorium einsenden, damit die Beschaffenheit der Meubeln sowohl, als auch des Inventars daraus erkannt werden könne.

Urkundlich ist diese Verordnung von Directorii wegen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Bückeburg, den 18ten December im Jahre 1743.

(L.S.) Wolf Carl von Lehenner.
Director.

6.

Verordnung,

den Fundus ecclesiasticus betr. vom 6ten November 1744.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des Heil. Röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, gestalten zu bequemer Bestreitung der zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pastoren-, Schul- und Küster-Häuser erforderlichen Kosten bereits Anno 1726 ein sogenannter Fundus ecclesiasticus generalis dermaßen errichtet worden, daß von dessen Einkünften nicht nur allen evangelischen lutherischen Gemeinden beygestanden werde,

ſondern auch vermittelſt einer alljährigen freywilligen Collecte die Gemeinden einander ſelbſt ohne Beſchwerde beyſtehen und bey einem vorfallenden Bau in Anſehung des außerordentlichen und einer Gemeinde Vermögen bisweilen faſt überſteigenden Beytrags erleichtert werden und wo möglich gar verſchonet bleiben mögen, auch gedachter Fundus von Unſeres in Gott ruhenden Hrn. Vaters, Graf Friedrich Chriſtian, Gnaden sub dato Eger den 15ten April 1727, nicht nur beſtätiget und in ein ſogenanntes Corpus pium errichtet, ſondern auch von Ihnen zu deſſen Anfange eine anſehnliche Summe Geldes geſchenket worden und die Verfügung geſchehen, daß nebſt der alljährigen Collecte alle neu angehenden Paſtoren, Kirchen- und Schulbedienten pro recognitione ein Gewiſſes zu dieſem Fundo erlegen, alles aber zu einem Capital geſammelt, à 5 proCent ausgeliehen und die Intereſſen zum Bau verwendet werden ſollen.

Wenn Uns nun dieſe ſo löblich abgeſehene und lediglich zur Erleichterung Unſerer treuen Unterthanen gereichende Stiftung auf das heiligſte zu halten obliegen will, und Wir von Unſerm Conſiſtorio deren Confirmation in forma zu ertheilen unterthänigſt angeſuchet worden: Als confirmiren und beſtätigen Wir, aus landesherrlicher Macht und Gewalt gedachten fundum ecclesiasticum generalem auf das feyerlichſte, und legen demſelben alle den ſogenannten corporibus piis beſonders in Ausleihung der Capitalien und Eintreibung der Schulden zukommenden jura und Vorzüge bey, ſoweit dieſelben nur erſtrecket werden können und mögen und von unſeres in Gott ruhenden Hrn. Vaters Gnaden sub dato Bückeburg den 7ten Febr. 1728 in Anſehung der den debitoribus des fundi ecclesiastici ohne Entgelt auszufertigenden gerichtlichen Obligationen, Pfand-Verſchreibungen und deren Confirmationen, nicht weniger der Sportul-Freiheit des fundi ertheilet worden ſind. Setzen, ordnen und wollen ferner, daß

1) die alljährige Collecte am erſten Advents-Sonntage, durch Ausſetzung der Becken, vor den Kirch-Thüren eingeſammelt und von dem Prediger jedes Orts ungeſäumt eingeſendet, am Sonntag vorher aber dieſe Samm-

lung den Gemeinden als eine Sache, die keinen andern als ihren eignen Nutzen betrifft, bestens zur Mildigkeit anbefohlen werde;

2) wie bishero, also auch hinführo, von jedem neuberufenen Pastor oder Adjuncto speciali ohne Unterschied 12 ℔, von einem Rector 8 ℔, von einem Conrector 6 ℔ und von den übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten ein ihren Einkünften proportionirtes quantum pro recognitione erleget, vorher aber die Vocation oder das decretum Consistorii nicht ausgeantwortet werde, gleichwie dem Rechnungs-Führer diesfalls keine Restanten passiren; von translocatis aber, weil selbige die Recognition an einem andern Orte im Lande bereits entrichtet haben, weiter nichts gefordert werden solle;

3) dieser Fundus an sich nicht über 2000 ℔ Capital steigen, sodann aber die jährliche Interesse nebst den alljährlichen Collecten- und etwa einkommenden Recognitions-Geldern solchergestalt zum Bau verwendet werden sollen, daß jährlich eine oder mehre, vor andern aber die dürftigsten Gemeinden, daran Theil nehmen, im Fall hingegen ein vorzunehmender Hauptbau solches erforderte, die Interesse nebst übrigen jährlichen Einkünften des Fundi einige Jahre nach einander gesammelt, gleichfalls durch Ausleihung vermehret, und alsdann das ganze Quantum von etlichen Jahren zu einem einigen Bau angewendet werden solle; weil aber

4) dem Rechnungs-Führer für seine Mühe von dem ersten Tausend 1 proCent, von dem aber, was über tausend ist, ein halb proCent ausgeworfen ist, das ganze Capital des Fundi bis auf 2300 ℔, zwey tausend dreyhundert Reichsthaler, verhöhet werden solle, damit selbiger an der jährlichen Interesse der 100 ℔ keinen Abgang leide und der Rechnungs-Führer von dem Interesse der übrigen 300 ℔ befriediget werden könne;

5) dem Secretario Consistorii die Administration mit der Bedingung verbleibe, daß selbiger ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Consistoriums, auch ohne genugsame Sicherheit kein Capital austhue, auf den sich etwa verschlimmernden statum debitorum von Zeiten zu Zeiten

genau Acht habe und ſelbigen ungeſäumt anzeige, die reſtirenden Zinſen fleißig beytreibe und Unſerm Conſiſtorio bey der erſten Seſſion im Jahre Rechnung ablege, zu gleicher Zeit auch einen Plan übergebe, woraus zu erſehen, um wieviel und wodurch ſich im abgewichenen Jahre der Fundus vermehret habe; Unſer Conſiſtorium aber bey Abnahme der Rechnung jederzeit den statum debitorum in pleno in Betrachtung ziehe. Befehlen demnach Unſerer Regierungs-Canzley, Conſiſtorio, Amts- und Stadt-Obrigkeiten gnädigſt, über dieſe unſere Verordnung ſteif und unverbrüchlich zu halten und ſich in allen Stücken darnach gehorſamſt zu achten. Inſonderheit oblieget Unſerm Conſiſtorio, die beſtimmte Vermehrung und Erhaltung dieſes bereits ziemlich angewachſenen Fundi ecclesiastici generalis möglichſt zu beſchleunigen und auf deſſen Adminiſtration allezeit ein wachſames Auge zu haben, damit die löbliche und heilſame Abſicht des in Gott ruhenden Stifters erreichet werde und Unſere getreuen Unterthanen den Nutzen davon bald verſpüren mögen.

Urkundlich haben wir dieſen Confirmations-Brief und Verordnung eigenhändig unterſchrieben und Unſer Gräfliches Inſiegel vordrucken laſſen; verfügen auch hiemit gnädigſt, daß ſelbige durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht und an gehörigen Orten in Städten und auf dem Lande affigiret, auch wenigſtens die erſten Jahre und ſo oft es wiederum nöthig ſeyn ſollte, den Sonntag vor dem erſten Advent von den Canzeln der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden abgeleſen werde.

Gegeben Bückeburg, den 6ten November 1744.

Albrecht Wolfgang,

Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg.

(L. S.)

7.

Verordnung,

die Erhöhung der Wein-Acciſe betr. vom 1ſten April 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg ꝛc.

Wir ſind durch die Unterſuchungen, die Wir über die Conſumtion des Weins in Unſerm Lande haben anſtellen laſſen, mit dem äußerſten Mißvergnügen gewahr geworden, wie der Luxus mit dieſem Getränke dergeſtalt unter Unſern Unterthanen zugenommen hat, daß ſie nicht allein zu große Geldſummen ganz unerſetzlich dafür aus dem Lande geſandt, ſondern auch die Braunahrung dadurch in den größten Verfall gebracht haben. Nachdem Uns nun ungemein daran gelegen, dieſem Unweſen zu ſteuern, ſo haben Wir zwar vorzüglich der Braunahrung wieder aufzuhelfen geſucht; indem Wir aber bemerken, daß die Wein-Conſumtion dennoch dadurch noch nicht genug vermindert worden iſt, ſo ſehen Wir Uns aus Sorgfalt für das Beſte Unſerer lieben Unterthanen genöthiget, die Importation des Weins deſto mehr zu erſchweren. Es ſoll alſo vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, an Acciſe

1)	auf den Anker Franzwein	1 ℔	18 ß
2)	auf den Anker Rheinwein, Moſler, Bleichert, Franken-Wein	2 ℔	
3)	auf den Anker feinen Franzwein, als Champagner, Bourgogner und dergl.	2 ℔	18 ß
4)	auf den Anker Muskatwein oder ſpaniſche Weine	3 ℔	12 ß
5)	auf den Anker Liqueurwein	4 ℔	
6)	auf den Anker Rack, Rum	2 ℔	
7)	auf den Anker Franz- oder rheiniſchen Brandtwein . .	6 ℔	

hiermit gesetzt seyn und entrichtet werden. Diese Verordnung soll zu aller Wissenschaft von den Kanzeln öffentlich abgelesen und aller Orten in Unserm Lande gehörig bekannt gemacht und darüber gehalten werden.

Gegeben auf Unserm Schlosse und Vestung Bückeburg, den 1sten April 1769.

(L.S.) Wilhelm.

8.

Verordnung,

die berichtliche Anzeige vorzüglich guter Handlungen betr.
vom 7ten Januar 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor,
Edle Wohlgelahrte liebe Getreue!

Da Wir glauben, daß es die Pflicht der Landes-Obrigkeit ist, aufmerksam zu seyn, daß vorzüglich gute Handlungen bemerket, belohnet und zur Aufmunterung zur Nachfolge der Vergessenheit entzogen werden, so befehlen Wir Euch hiemit, an Unsere sämmtliche Geistlichkeit, auch Beamte und Magistrate in den Städten zu rescribiren, hinführo folgendes als ein beständiges Gesetz zu beobachten.

Es sollen nämlich alle moralisch-lobenswürdige außerordentliche Handlungen, als wenn z. E. von Jemand mit Aufopferung eines ansehnlichen Eigennutzes Dürftigen beigesprungen worden ist, wenn mit Verachtung eigener Gefahr andere aus großer Noth errettet oder zu erretten gesucht worden ist, auch die merkwürdigen Beyspiele der Erkenntlichkeit, der Überwindung einer niederträchtigen Rachsucht und dergleichen Handlungen und Beispiele

mehr, welche von denjenigen (ohne Ausnahme irgend Jemandes, auch nicht des niedrigſten Standes) verrichtet und gegeben werden, welche ihrer, nämlich Geiſtlichkeit, Beamten und Magiſträten Aufſicht und Sorge in reſp. Ämtern, Gemeinden und in den Städten anvertrauet ſind, ſo wie ſolche Vorgänge zu ihrer zuverläſſigen Wiſſenſchaft gelangen, Uns immediate oder bey Unſerer Regierungs-Conferenz angezeiget werden, damit ſolche Handlungen dieſer Art, welche ſich beſonders merkwürdig unterſcheiden, nach dazu erfolgtem Befehl in den Kirchen- auch Amts- und Stadtbüchern zu beſtändigem Gedächtniß eingezeichnet, auch diejenigen, welche ſolche verrichtet, auf angemeſſene Art bemerket und belohnet werden mögen.

Bückeburg, den 7ten Januar 1771.

(L. S.) Wilhelm.

9.

Verordnung,

die Errichtung eines Handwerks-Fonds betr. vom 5ten März 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg.

Ob Wir gleich bis hiehin bemühet geweſen, dem Handwerks-Stande in Städten und Flecken nach Möglichkeit aufzuhelfen, wie die deshalb von Zeit zu Zeit ergangenen Verfügungen und Verordnungen zeigen, in ſolcher Abſicht auch den Handwerksleuten vermöge der öffentlichen Audienzen Gelegenheit ertheilet haben, dasjenige, was ein jeder ſeinem Gewerbe beförderlich zu ſeyn erachtet, vorzutragen, ſo erfahren Wir jedoch, daß demungeachtet verſchiedene Handwerksleute nicht fortkommen können, weil es ihnen an Vorlage fehlet, daher ſie die erforderlichen Materialien ſo vortheilhaft wie andere, denen es an Gelde dazu nicht mangelt, einzukaufen und daher die Waaren

mit letzteren in gleicher Güte und gleichen Preisen zu liefern nicht vermögen. Dieserhalb sind Wir entschlossen, ein Capital auszusetzen und auf immerhin dazu zu bestimmen, daß bedürfende einheimische Handwerksleute oder die hier im Lande wenigstens zehn Jahre etabliret gewesen und zwar vorzüglich die aus Unserer Stadt Bückeburg davon, nach Beschaffenheit des Erforderlichen zu ihrem Metier, Vorschüsse erhalten und das auf solche Art unter gehöriger Sicherheit leihbar empfangene Geld auf zwey bis drey Jahre ohne alle Zinsen nützen und gebrauchen können, nach Verlauf solcher Zeit aber das sodann zurückgezahlte Geld auf eben die Art wiederum an andere hierzu qualificirte gute arbeitsame Handwerksleute vorgeschossen werden wird, dergestalt also, daß dies Capital zu beständiger ohnentgeldlicher vorbemeldeter Nutzung seye und bleibe. Wir wollen daher, daß Unsere gnädigste Entschließung dieses Instituts wegen gehörig bekannt zu machen, damit diejenigen, welche hiervon zu profitiren gedenken, sich bey Unserer Rentkammer gegen Johannis dieses Jahrs melden können.

Bückeburg, den 5ten März 1777.

(L.S.) **Wilhelm.**

10.

Rescript,

an das Consistorium, Dispensation zu Ehen in verbotenen Graden betr. vom 12ten Februar 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernst ꝛc.

Da Wir Uns durch mehrmalige Veranlassung bewogen gesehen, über die Dispensationen in Ehe-Sachen ein sicheres Regulativ zu erlassen, damit Unser Consistorium sich genau darnach achten könne, in welchen Fällen dasselbe in Dispensationen ohne Rückfrage bey Uns resolviren und die desfallsigen Recognitions-Gelder ansetzen möge, so ist überhaupt Unser gnädigster Wille, daß

es regulariter inter consanguineos bey den in dem göttlichen Gesetze Levit 18 und 20 in auf- und absteigender Linie in infinitum verbotenen Graden dergestalt sein unabänderliches Bewenden behalte, daß dagegen gar keine Dispensation gegeben werden wird; wie hingegen unter Collateralen und Seiten-Verwandten die Ehe bis auf den vierten Grad inclusive, secundum computationem canonicam, wobey die Regel:

quoto gradu unusquisque distat a communi stipite, toto gradu distant inter se

bey der Linea collaterali aequali, bey der Linea collaterali inaequali aber diese eintritt:

quoto gradu remotior distat a communi stipite, eodem distant inter se,

zwar zugelassen werden soll, jedoch nicht anders, als soferne Wir nach erheischenden Umständen darüber dispensiren wollen.

Bey Ehen unter Geschwister-Kindern in Linea collaterali, die zu den in den göttlichen Gesetzen verbotenen Graden nicht gezählt werden und unter den Collateral-Fall gehören, lassen Wir es, wie auch bey den Proclamationen, Privat-Copulationen, Kind-Taufen in den Häusern, stillen Beerdigungen und Trauer-Geläute, auch anderweiten Verheyrathungen vor Verlauf der festgesetzten Trauerzeit, bei der bisher in Übung gewesenen Dispensation, ohne desfalls bey Uns anzufragen, fernerhin in so lange, bis Wir ein anderes zu verordnen nöthig finden sollten, mit dem Anhange jedoch bewenden, daß Ihr bey den von Euch anzusetzenden Dispensations-Geldern, jedesmal auf die Vermögens-Umstände der Personen billigen Bedacht nehmen werdet.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 12ten Februar 1782.

Philipp Ernst, R. G. z. S.-L.

vt. Springer.

11.

Rescript

an die Justizkanzley, die Bevollmächtigung der Anwälte betr.
vom 5ten September 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernst, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe u. s. w.

Da die Bevollmächtigung der Advocaten und Anwälte zu den gerichtlichen Rechtfertigungen ein wesentliches Stück des Processes ausmachet, aus deren Unterlassung unheilbare Nichtigkeiten entstehen und das ganze Verfahren zu Rechte nicht bestehen kann, daher auch in dem jüngern Reichs-Abschiede vom Jahre 1654 §. 101 wie in dem Concepte der Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 1 Tit. 33. Part. 3 Tit. 11. und Tit. 14. §. 8 wohlbedächtig verordnet ist:

„daß kein Gewalthaber ohne richtige Vollmacht, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, im Gerichte erscheinen, sondern dieselbe in der ersten Tagefahrt einbringen solle;"

demungeachtet aber die in Unsern Obergerichten recipirten Advocaten, wie die Erfahrung bey vorkommenden Fällen ergeben hat, in der Beobachtung so wesentlichen Stückes des Processes, nämlich des Puncts der Bevollmächtigung zu den von den Parteyen anvertrauten Gerichtshändeln, dergestalt nachlässig befunden worden sind, daß sie sogar im Submissions-Termine ihre Vollmachten nicht beygebracht, und dann diese gesetzwidrige Nachlässigkeit der Advocaten, wobey der Richter nicht wissen kann, ob die Parteyen die Schriften und Handlungen der Advocaten genehmiget oder gemißbilliget haben, oder auch überhaupt wissen, was unter ihren Namen vorgebracht worden, länger nicht geduldet werden mag; als haben Wir nöthig gefunden, zur Zuvorkommung und gänzlichen Abwendung sothaner Nichtigkeiten und der daraus unvermeidlichen schädlichen Folgen hierdurch allgemein und ernstgemessentlich zu verordnen:

daß sowohl der Anwalt des Klägers als des Beklagten entweder sogleich im ersten Termine, und zwar erster bey Übergebung der Klage, letzter, des Beklagten Anwalt, aber bey Überreichung der Exceptions-Handlung, oder zum spätesten ein Jeder bey der 2ten Schrift sich legitimiren und eine auf sie gestellte Vollmacht bey Vermeidung einer Geld-Strafe von Fünf ℔ beybringen sollen.

Wir wollen also, daß Ihr gesammten an Unsern Obergerichten recipirten Advocaten und Procuratoren diese Unsere gnädigste Willens-Meinung und Verordnung unaufhaltlich behörig bekannt machet, und besonders auch Eures Orts ernstlich dahin sehet, daß dieselbe sträcklich befolget und in keinem Falle dawider gehandelt oder irgend einige Ausnahme, sie habe Namen wie sie wolle, zugelassen werde.

Wir verbleiben Euch in Gnaden wohlgewogen.

Bückeburg, den 5ten September 1783.

Philipp Ernst, R. G. z. S.-L.

(L.S.)

12.

Verordnung,

das Schullehrer-Seminarium betr. vom 23sten September 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernst, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe u. s. w.

Diejenigen, welche künftig in einer der, in unserm hiesigen Lande befindlichen, deutschen Stadtschulen oder Landschulen als Lehrer angestellet zu werden begehren, haben zuvor in dem hieselbst neuerrichteten Schulmeister-Seminarium sich dazu vorzubereiten und zu bilden und nach folgenden Stücken sich genau zu achten: daß sie

1) die vom Scholarchen ihnen bekannt zu machenden gewöhnlichen Schulstunden, worin selbige nebst andern Alumnen den ihnen nöthigen Unterricht in Christenthumswahrheiten und andern dienlichen Kenntnissen erhalten werden, unausgesetzt und mit eifrigstem Fleiße und Application besuchen;

2) im Singen und Orgelspielen und Zeichnen nach der Anweisung, die selbigen darin ertheilt werden wird, sich möglichst perfectioniren;

3) mit der Methode, wornach ein Schulmeister sein Amt nutzbar zu verwalten hat, unter Anführung des dazu besonders angestelleten Lehrers sich genau bekannt machen;

4) Die Gelegenheit, die ihnen hieselbst verschafft werden wird, vom Gartenbau oder andern ökonomischen gemeinnützigen Dingen Kenntniß zu erhalten, sorgfältigst nutzen;

5) auf Bildung ihrer eigenen Sitten möglichste Aufmerksamkeit wenden, auch besonders eines ordentlichen christlichen Lebenswandels sich befleißigen;

6) die Schulstunden in der untersten Klasse hiesiger lateinischer Stadtschule, die selbigen, um eine practische Uebung im Unterricht der Kinder zu erhalten, werden angewiesen werden, nach der ihnen bekanntgemachten Methode, unter Direction des Scholarchen, unausgesetzt auf das treueste abwarten;

7) auch allen ihnen bekannt zu machenden Schulgesetzen willig und treu nachkommen;

8) desgleichen, da die ganze Anstalt nur auf Vorbereitung künftiger Schulmeister abzweckt, sich bei der Aufnahme in das Seminarium dahin verpflichten, die Schulmeisterstelle, zu welcher sie demnächst werden berufen werden, unweigerlich anzunehmen, auch in dem Falle, daß selbige das Seminarium, ohne bey einer solchen Schulmeisterstelle sich anstellen zu lassen, verließen, alsdann das während der Jahre in hiesigem Seminarium empfangene jährliche Gehalt zurückzubezahlen.

Wogegen aber auch selbige, so lange sie in gedachter Anstalt sich hieselbst befinden, ganz unentgeltlich den Unterricht in allen vorerwähnten Stücken erhalten.

Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Insiegels gegeben.

Bückeburg, den 23sten September 1783.

Philipp Ernst, R. G. z. S.-L.

(L.S.)

13.

Rescript

an das Militair-Commando, die gegen Unterofficiere und Soldaten eingeklagten Wochenbetts- und Alimentations-Kosten betr.

vom 5ten December 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernst, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Auf die geschehene Anfrage: ob diejenigen im Dienst stehenden Unterofficiere und Soldaten, welche kein Vermögen haben, sondern bloß von ihrer Löhnung und dem, was sie mit Tagelohn verdienen, leben, die sogenannten Wochenbette-Kosten den Geschwängerten und die Alimente den unehelichen Kindern entrichten sollen, oder davon loszuzählen seyen? wird hiemit unverhalten, daß es hierunter bey der unter der Regierung weyland Herrn Grafen Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe ergangenen Verordnung vom 3ten October 1729, nach welcher es heißt:

„so oft ein Unterofficire oder Gemeiner der Schloß-Garnison in pcto. „stupri belangt wird, soll keine Geldbuße oder Verpflegung des Kin„des, wohl aber eine convenable Leibes-Strafe erkannt werden",

ſein Bewenden haben und hiernach alſo bei vorkommenden Fällen erkannt werden ſolle.

Bückeburg, am 5ten December 1786.

Philipp Ernst.

An
das Militair-Commando.

14.

Verordnung,

den Handel mit rohen Häuten betr. vom 17. Octbr. 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Vermöge eines unterm 16ten December 1775 von hieſiger Regierungs-Conferenz an Unſere Beamten und Stadtmagiſträte erlaſſenen Ausſchreibens, iſt die vorhin feſtgeſetzte Einſchränkung des Handels mit rohen Häuten und Fellen und deren Ausführung außerhalb Landes dahin nachgelaſſen worden, daß diejenigen, welche dergleichen Felle zu verkaufen haben, verbunden ſeyn ſollen, dieſelben den inländiſchen Roth- und Weißgärbern und Kürſchnern zum Kauf anzubieten, und alsdann, wenn ſie mit denſelben wegen des Preiſes ſich nicht vereinigen könnten, ihnen erlaubt ſeyn ſolle, ſolche, gegen Entrichtung einer Acciſe von fünf Procent und Löſung eines Paſſirzettels, an Auswärtige zu überlaſſen.

Da ſich nun aber gezeigt, daß demungeachtet die Ausfuhr der rohen Häute dergeſtalt überhand genommen hat, daß den inländiſchen Handwerkern und Profeſſioniſten wenig Gelegenheit zum Ankauf übrig geblieben, auch nicht einmal die feſtgeſetzte Acciſe gehörig davon entrichtet worden iſt;

so wird, um solche nachtheilige Ausfuhr, nach der Absicht voriger Verordnung, mehr einzuschränken, hiermit verordnet, daß künftig kein rohes unverarbeitetes Rauhwerk, so wenig von wilden als zahmen Thieren, und von welcher Gattung es sey, aus hiesigem Lande geführet, noch in demselben an fremde Aufkäufer überlassen werden soll, wenn nicht zuvor die Accise davon mit Zehn Procent entrichtet und ein Passirzettel darauf lgelöset worden ist; diejenigen aber, welche hiegegen handeln, außer der Confiscation der Waare, unausbleibliche Strafe zu gewärtigen haben sollen.

Da Uns auch die Anzeige geschehen ist, daß die hiesigen Kürschner, wenn sie ihre Waaren auf auswärtigen Jahrmärkten verkaufen, alsdann daselbst von jedem gelöseten Thaler, 4 ß 4 ₰ zur Accise entrichten müssen, so finden Wir billig, in Ansehung der auswärtigen Kürschner, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, ein Gleiches festzusetzen, und soll künftig von denselben ebenderselbe Betrag zur Accise entrichtet werden.

Es wird demnach diese Verordnung Euch hiermit zugefertigt, um solche gehörig bekannt zu machen, auch darüber ernstlich zu halten, wie denn auch Unsere Rentkammer wegen der Erhebung selbst das Weitere anordnen, Fiscalis aber angewiesen werden wird, auf die Contravenienten gehörig zu achten und dieselben bei Unserer Polizei-Commission zur Bestrafung anzuzeigen.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 17ten October 1788.

Juliane.

An
Aemter und Magistrate.

15.

Vergleichs-Urkunde

in Sachen ſämtlicher Unterthanen der Gräflich Schaumburg-Lippiſchen Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg

wider

weyland den regierenden Herrn Grafen Philipp Ernſt zu Schaumburg-Lippe, und Deſſen Regierung, modo Gräflich Schaumburg-Lippiſche Vormundſchaft.

Nachdem in der Grafſchaft Schaumburg-Lippe zwiſchen daſiger Landesherrſchaft, dem weyland regierenden Herrn Grafen Philipp Ernſt zu Schaumburg-Lippe und den Unterthanen der Gräflich Schaumburg-Lippiſchen Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg, mancherley Irrungen wegen Einhebung der Steuern und ſonſt, entſtanden, dergeſtalt, daß ſelbige zu einem weitläuftigen und koſtbaren Proceß bey dem hohen Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht gediehen: ſo iſt die jetzt regierende Schaumburg-Lippiſche hohe Vormundſchaft gleich bey Derſelben Regierungs-Antritt, nach erfolgtem Ableben des weyland regierenden Herrn Grafen Philipp Ernſt, darauf bedacht geweſen, dieſem landverderblichen Proceß durch einen billigen Vergleich ein gedeihliches Ende zu geben; und obgleich dieſe Vergleichs-Unterhandlungen ſich fruchtlos zerſchlagen, und alſo nichts übrig zu ſeyn geſchienen, als das von dem Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht bereits vorher, unterm 29ſten Januar 1787 auf Seine Königl. Majeſtät von Preußen, als Fürſten zu Minden, erkannte, und von Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät hinwiederum auf den Minden-Ravensbergſchen Regierungs-Präſident Carl Ludolph Bernhard von Arnim und den Krieges- und Domainen-Cammer-Director Johann Ernſt Philipp Haß, sub dato Berlin den 10ten December 1788. ſubdelegirte Commiſſorium, zur näheren Unterſuchung der hinc inde vorgebrachten Klagepuncte, in Vollziehung zu ſetzen: ſo ward dennoch auf wiederholten Antrag der Schaumburg-Lippiſchen Hohen

Vormundschaft, durch das Urtel des hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Cammergerichts vom 30sten Julii 1788. auf einen nochmahligen Versuch der Güte durch obgedachte Commission, dahin erkannt:

„Vorerst die von beiden Theilen unter sich bereits tentirte Güte zu be-„fördern, die Hebung der gegen die Vergleichs-Punctationes vorkom-„menden Anstände, nach der Billigkeit, und den Reichs-Constitutio-„nen zu versuchen, und das sowol dem Herrn, als den Unterthanen „in jeder Rücksicht äußerst nützliche Werk bestmöglichst zu vollenden, „in Entstehung der so tentirten Güte aber, die in dem Urtel vom 29sten „Januar 1787 enthaltenen Aufträge in Vollziehung zu bringen."

In Gemäßheit dieses Urtels sind denn auch obbenannte subdelegirte Commissarien unabläßig darauf bedacht gewesen, das gute Vernehmen zwischen Landes-Herrschaft und Unterthanen wiederherzustellen, und zur Beylegung dieses verderblichen Processes ein gütliches Abkommen zu treffen, worauf denn endlich, nach verschiedenen gemachten Versuchen, folgende Vergleichs-Vorschläge, als die Grundlage zu einem gütlichen Verein und beständigen Regulativ, sowohl in Ansehung derjenigen Unterthanen, welche an dem Proceß Theil genommen, als in Ansehung derjenigen, welche nicht daran Theil genommen, festgesetzt worden:

§. 1.

„Es wird allen Landes-Unterthanen vollkommene Sicherheit und „Erhaltung bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Vorzügen, Ge-„bräuchen und Gewohnheiten, wie dieselben solche rechtlich erworben und „hergebracht haben, zugesagt.

§. 2.

„Es sollen in Zukunft von den Unterthanen nicht mehr, als zwölf „monatliche ordinaire Contributionen jährlich entrichtet werden.

§. 3.

„Dagegen sollen die Unterthanen verbunden seyn, zu denjenigen „außerordentlichen Ausgaben, wozu die Unterthanen nach Reichs- und

„Kreis-Verordnungen, oder einem rechtmäßigen Herkommen zu contri-
„buiren schuldig sind, mittelst extraordinairer Steuern beyzutragen,
„deren Bedarf ihnen jedoch vorher durch die Beamten vorgelegt, und
„ein Mehreres von ihnen nicht gefordert werden soll, als zu den außer-
„ordentlichen Ausgaben als nothwendig nachgewiesen worden.

§. 4.

„Zur Berichtigung der Landes-Schulden sollen die Unterthanen
„die Summe von Dreyßig Tausend Reichsthalern bezahlen, und dazu
„jährlich mit einer sechs-monatlichen Contribution beytragen, welche
„sie zu einer ihnen gelegenen Zeit bezahlen können, jedoch daß dieser
„Beytrag am Ende eines jeden Jahrs berichtigt seyn muß.

§. 5.

„Dieser Beytrag wird hiermit auf Zehn Jahr bestimmt, in wel-
„chen die Summe der Dreißig Tausend Reichsthaler bezahlt seyn muß,
„und wird den Unterthanen die Versicherung ertheilt, daß sie, nach ge-
„schehener Bezahlung dieser 30,000 Rthlr., weder zu den noch vor-
„handenen, noch zu den künftigen, auf die Contributions-Casse, ohne
„des Landes Einwilligung, etwa gemachten Schulden, etwas zu be-
„zahlen gehalten seyn sollen.

§ 6.

„Die Kosten des Chaussee-Baues betreffend, so sollen die Unter-
„thanen zu dem bereits fertig gemachten Chaussee-Weg nichts entrich-
„ten. Was aber den weiter anzufertigenden Chaussee-Weg betrifft wel-
„cher hiermit von der Klus an, über Bückeburg, Stadthagen, Lohof
„und Kobbensen bis zur hessischen Grenze, bestimmt wird; so sollen
„die Unterthanen zu den hiezu erfoderlichen Kosten nicht mehr, als
„Zwey Drittheile zu übernehmen verbunden seyn.

§. 7.

„Der jährliche Beytrag zu diesen Kosten, welcher jedoch nicht eher
„seinen Anfang nimmt, als bis die 30,000 ℔ zu den Landesschulden

„abgetragen sind, wird hiemit auf eine drey-monatliche Contribution, „und auf vierzehn Jahre, bestimmt; dergestalt, daß nach Bezahlung „dieses Beytrages von den Unterthanen nichts weiter zum Chaussee-„Bau entrichtet wird; auch sollen dieselben von aller Landfolge zum „Chaussee-Bau auf immer befreyet seyn.

§. 8.

„Der Beytrag zu den Landes-Schulden und zu den Kosten „des Chaussee-Baues wird blos nach der Contribution von Grund-„stücken, nicht aber von Vieh und den Handwerken gerechnet.

§. 9.

„Das Chaussee-Geld soll nur in eben dem Maaße, wie im Chur-„Braunschweigschen, von den Unterthanen bezahlt werden; auch sollen „dieselben bey Verrichtung Herrschaftlicher oder Dienst-Fuhren, so wie „bey ihren eigenen öconomischen Verrichtungen, von Erlegung des „des Chaussee-Geldes befreyet seyn.

§. 10.

„Wegen der Fuhren zu der Festung Wilhelmstein soll eine bil-„lige Auskunft getroffen, und den Unterthanen für die Zukunft eine „Vergütigung in eben dem Maaße gereichet werden, wie es unter der „Regierung weyland Herrn Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe „damit gehalten worden; jedoch sollen die Unterthanen von den zur „Landfolge zu leistenden Holz- und Kohlen-Fuhren zur Festung Wil-„helmstein befreyet seyn.

§. 11.

„Wegen der Ausweisungen aus dem gemeinen Anger, oder der „sogenannten Gemeinde, wird den Unterthanen versichert, daß solche „nicht zu ihrem Nachtheil geschehen sollen; und soll es desfalls bey der „Amts- und Haus-Ordnung und dem alten Herkommen verbleiben, „und im Fall die Unterthanen gegründete Widersprüche dagegen zu ha-

„den vermeinen möchten, soll ihnen dieserhalb rechtliches Gehör verstat-
„tet werden.

§. 12.

„In Absicht des freywilligen Verkaufs der eigenbehörigen Bauern-
„Güter, und des auf diesem Fall, als einen extraordinairen Weinkauf,
„zu entrichtenden Theils des Kaufgeldes, hat es lediglich bey der Dispo-
„sition der Amts- und Haus-Ordnung, und bey dem zu Zeiten Herrn
„Grafen Albrechts Wolfgang zu Schaumburg-Lippe hierunter üb-
„lich gewesenen Herkommen sein Verbleiben.

§. 13.

„In Ansehung der Abmeyerung der Colonorum hat es bey den
„Vorschriften der Landes-Gesetze und dem alten Herkommen sein Be-
„wenden.

§. 14.

„Wegen der Leibeigenschaft behält es ebenfalls bey der Disposition
„der Landes-Gesetze und dem alten Herkommen sein Bewenden.

§. 15.

„Bey den von der Landes-Herrschaft zu ertheilenden Meyer-
„briefen sollen die unter der Regierung des Herrn Grafen Albrecht
„Wolfgang zu Schaumburg-Lippe gewöhnlich gewesenen Formalien
„und Clauseln für die Zukunft lediglich beobachtet werden.

§. 16.

„Sämmtliche Einwohner der freyen Hagen des Amts Stadthagen
„sollen von Erlegung des Einkömmlings-Geldes befreyet seyn.

§. 17.

„Die Beamten sollen die Commun-Vorsteher, wenn dieselben mit
„den Gliedern der Gemeinde in deren Angelegenheiten zusammen zu
„kommen nöthig finden, und solche Zusammenkünfte sonst erlaubt ge-
„wesen, auf keinerley Weise hindern.

§. 18.

„Die unterm 29ten September 1789 ausgeschriebene zwölf-monat-
„liche extraordinaire Contribution wird den Unterthanen erlassen.

§. 19.

„Den Unterthanen soll auch künftig altes abständiges Eichen- und
„Büchenholz auf dem Stamm verkauft werden.

§. 20.

„In Ansehung der Justiz, Vormundschaftlichen Regierungs- und
Cammer-Sachen bleibt es bey der bisherigen Verfassung.

§. 21.

„Durch diesen Vergleich sollen alle bisherigen wechselseitigen Forderun-
„gen und Schadens-Ersetzungen, sie haben Namen, wie sie wollen,
„wegfallen, auch alle bey dem hohen Kayserlichen Reichs-Cammerge-
„richte zwischen der Landes-Herrschaft und den Unterthanen anhängige
„Processe aufgehoben seyn.

§. 22.

„Schließlich soll dieser Vergleich eben die Würkung eines rechts-
„kräftigen Urtels haben, und zu dem Ende dessen Bestätigung bey dem
„Kayserlichen Reichs-Cammergerichte nachgesucht, derselbe hiernächst ge-
„druckt und jedem Unterthan ein Exemplar davon zugestellt werden."

Ob nun gleich durch vorstehende Vergleichs-Vorschläge das wahre Wohl des Landes beabsichtet, und in dieser Rücksicht auch nicht nur von Gräflich Schaumburg-Lippischer hohen Vormundschaft überall genehmiget, sondern auch überdies erkläret worden, daß auch diejenigen von den Unterthanen, welche an mehrerwähntem Proceß keinen Theil genommen, in diesem Vergleich begriffen, und aller daraus fließenden Vortheile mit theilhaftig seyn sollten; so haben dennoch mehrere der Proceß führenden Unterthanen diese Landesherrliche Milde verkannt, und die ihnen angebotenen Vortheile eigensinnig von der Hand gewiesen.

Inzwiſchen iſt, ohnerachtet dieſes Widerſpruchs, dennoch auf erſtatteten Bericht der Eingangs gedachten ſubdelegirten Commiſſion, und eingeſandte Acten, folgendes beſtätigendes Urtheil des Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts de publicato 16ten Juli 1791 erfolgt; wie nachſtehende darüber ausgefertigte Urkunde des mehreren enthält:

„Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter „Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in „Germanien und zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croa„tien, Slavonien, Galizien und Lodomirien, Erz-Herzog zu Öſter„reich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu „Toscana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, „Parma, gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

„Bekennen und thun kund mit dieſem Unſerm Kayſerlichen Brief „bezeugend, daß an Unſerm Kayſerlichen Cammergericht an unten be„merktem Tage, unter mehreren andern, auch dieſes hernach beſchriebe„nen Inhalts Urtheil eröffnet worden ſey:

„Tenor Sententiae die 16. Julii 1791. publicatae.

„In Sachen ſämmtlicher Unterthanen der Gräflich Schaumburg„Lippiſchen Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg, und deren „beſtellter vier Syndicorum, Impetranten, eines — wider wailand „regierenden Herrn Grafen Philipp Ernſt zu Schaumburg-Lippe „und deſſen Landes-Regierungs-Canzley zu Bückeburg, modo Gräflich„Schaumburgſche Vormundſchaft, Impetraten, andern Theils, Mandati „de non via facti, ſed juris procedendo, sine, de non exigendis „novis insolitis & inconsuetis contributionibus, cum clausula, una „cum ordinatione, nunc commissionis: Iſt die durch Doctor Hof„mann den 10. Juni, anni currentis, extrajudicialiter übergebene „Commiſſions-Berichte mit Anlagen und Commiſſions-Protocollen,

„wie auch die durch Licentiat Emerich den 20ſten dicti, und 1ſten mensis currentis exhibirte Supplicas ad Acta zu regiſtriren verordnet, „dem lezteren von gedachten Berichten und Anlagen die Communication „und Abſchrift, jedoch blos ad notitiam, verſtattet; darauf das von „den ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſarien, dem Königl. Preußiſchen „und Fürſtlich-Mindenſchen Regierungs-Präſidenten von Arnim und „dem Cammer-Director Haß, in der Sache mit der genaueſten Lega„lität und Ordnung beobachtete Verfahren durchaus genehmiget, der „von denſelben, nach ſo vielen für das gemeinſame Beſte rühmlich „verwendeten Bemühungen, zwiſchen der Gräflichen Vormundſchaft und „dem größten Theil der bey der Sache wirklich intereſſirten Unterthanen zu Stande gebrachte, jener und dieſen in allen Rückſichten äußerſt „nützliche Vergleich, jedoch mit dem Zuſatz ad §. 3. daß den Unterthanen auch von der Verwendung des künftig etwa nöthigen Extraordinarii, nach deſſen wirklicher Bezahlung, auf ihr Verlangen, die „Rechnung vorgelegt werden ſolle, hiemit authoritate Caesarea confir„miret, ſolcher Vergleich, ſowohl für diejenige Unterthanen, welche ſolchen genehmiget, als auch für die, welche darin nicht eingewilligt, „oder auch an den Proceß bisher keinen Antheil gehabt haben, wie „hiemit geſchieht, für verbindlich erklärt, und ſämmtlichen Theilen deſ„ſelben genaueſte, zu ihrem eigenen gemeinſamen Beſten abzielende „Erfüllung nachdruckſamſt anbefohlen; der ſubdelegirten Kayſerlichen „Commiſſion aber, den jetzt gedachten Zuſatz denen auszufertigenden „Vergleichs-Inſtrumenten noch zu inſeriren, hiernächſt, wegen des Gie„ſewells, den Vergleich nochmalen zu tentiren, und allenfalls die Gräf„liche Vormundſchaft, nach ihren in der Unterthanen Sachen bewieſe„nen ſehr billigen Geſinnungen, noch zu einer etwaigen Erhöhung „ihres Erbietens zu bewegen, von dem Erfolg binnen ſechs Wochen „nebſt Anſchließung des Commiſſions-Protocolls, an dieſes Kayſerliche „Cammer-Gericht weiter zu berichten, und in entſtehender Güte, Licen-,

„tiati Emerichs Principalen, bewandten — in dem Bericht angezeig-
„ten Umständen nach, die Klage des Giesewells, nebst dem darauf er-
„theilten Decret, der Gräflichen Vormundschaft insinuiren zu lassen,
„aufgegeben.

„Worüber gegenwärtige mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräftigte Urkunde „ausgefertiget und auf geziemendes Ansuchen mitgetheilt worden.

„Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den
„sechszehnten Tag des Monats Julius, nach Christi, unsers lieben
„Herrn Geburt, im siebenzehnhundert- ein- und neunzigsten Jahre,
„Unserer Reiche des Römischen, im ersten ꝛc. ꝛc.

„ad Mandatum Domini electi
„Imperatoris proprium.

(L. S.)

Herman Theodor Moriz Hoscher,
Kayserlichen Cammer-Gerichts-Canzley-
Verwalter. mppr.

Christoph Joseph Anton Wallreuther,
Kayserlichen Cammer-Gerichts-Pronotarius. mppr.

In Conformität dieses Urtels ist demnach von Kayserlichen Commissions wegen, zur Urkund des zwischen beiden Theilen zu Stande gekommenen und Höchstrichterlich bestätigten Vergleichs, nicht allein gegenwärtiges Vergleichs-Instrument ausgefertigt und zum Druck befördert, sondern auch demselben obgedachter Vergleich, dem jedoch der erkannte Zusatz ad §phum 3., wie hiemit geschiehet, dahin annoch beyzufügen:

„Daß den Unterthanen auch von der Verwendung des künftig
„etwa nöthigen Extraordinarii, nach dessen wirklicher Bezahlung, auf
„ihr Verlangen, die Rechnung vorgelegt werden soll;“

geschehener Maaßen, seinem ganzen Inhalt nach, wörtlich inserirt worden. So geschehen Minden, den 3ten December 1791.

Von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, als Fürsten zu Minden, zum Kayserlichen Commissions-Geschäft in Sachen der Schaumburg-Lippischen Unterthanen subdelegirte Commissarien.

(L. S.)

Carl Ludolph Bernhard von Arnim.

Johann Ernst Philipp Haß.

Carl Friederich Bessel, als Secretarius dieser Commission.

16.

General-Rescript,

das Lumpen-Sammeln betr., vom 12. März 1793.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe, Vormünderin und Regentin u. s. w.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn, Mitvormund und Mitregent u. s. w.

Bereits vermittelst eines unterm 8ten Februar 1753 an Aemter und Städte erlassenen Rescripts ist zu Gunsten der einländischen Papiermühlen das Sammlen und der Aufkauf der Lumpen für das Ausland untersagt.

Demungeachtet hat es zum öftern an Klagen der inländiſchen Papiermacher nicht gefehlt, daß die innerhalb Unſerer Lande fallenden Lumpen von fremden Sammlern, desgleichen von den inländiſchen vergeleiteten Juden aufgekauft und außer Landes exportirt worden.

Sowohl in dieſer Rückſicht, als auch weil das Lumpenſammeln für hieſige Papiermühlen in den benachbarten Ländern gänzlich verboten iſt, haben Wir nicht nur obiges Reſcript vom 8. Februar erneuern, ſondern daſſelbe auch in folgendem weiter erſtrecken wollen.

Es ſoll ſolchemnach:

1) das Sammeln der inländiſchen Lumpen fürs Ausland fernerweit unterſagt bleiben und deren Exportation außer Landes auf keine Weiſe geſtattet werden.
2) Der Lumpenkauf innerhalb Landes bleibt allein den inländiſchen Papiermachern vorbehalten und wird durch die von denſelben dazu beſtellten Leute verrichtet. Damit aber
3) hierbey keine Unordnungen und Unterſchleife dadurch vorgehen mögen, daß ſich Leute, unter der Angabe eines von den inländiſchen Papiermachern zum Lumpenſammeln ihnen gewordenen Auftrags, zum Aufkauf der Lumpen einfinden, um ſolche unter der Hand ins Ausland zu bringen, ſollen die Papiermacher jedem, der für ſie Lumpen ſammelt, eine ſchriftliche von Unſern Beamten oder Magiſträten zu vollziehende Vollmacht ertheilen, gegen deren Vorzeigung den Sammlern die Treibung dieſer Handthierung ungehindert zu geſtatten iſt.
4) Lumpen, die im Auslande aufgekauft und ins Land hereingebracht werden, ſind als inländiſche Lumpen anzuſehen, und ſollen den inländiſchen Papiermachern gegen gewöhnlichen Preis zum Verkauf angeboten werden.

Sollten gedachte Papiermacher ſolche aber nicht kaufen wollen, ſo bleibt deren Exportation den Beſitzern frey; es müſſen dieſelben jedoch bey ihrer Orts-Obrigkeit einen Schein der Papiermacher, worauf Sorte

und Gewicht der Lumpen zu bemerken ist, beybringen, und dadurch darthun, daß den Papiermachern die Lumpen zum Verkauf angeboten sind.

Gegen Production dieses Scheins ist die Exportation der Lumpen von den Beamten schriftlich zu gestatten, auch in dem schriftlichen Erlaubnißscheine die Sorte und das Gewicht auszudrücken, und soll, gegen Vorzeigung dieses Scheins der Beamten auf den Zollämtern, die Ausfuhr gedachter Lumpen erlaubt seyn.

5) Sollten sich Fälle ergeben, daß sich Leute ohne Vollmacht der inländischen Papiermacher innerhalb Landes beym Sammeln der Lumpen betreten ließen, so sollen die gesammelten Lumpen nicht nur konfiscirt, sondern auch die Sammler mit willkürlicher Strafe belegt werden, und soll diese Verfügung gleichfalls auf den Fall eintreten, da ausländische in Unser Land gebrachte Lumpen, ohne Beobachtung der sub № 4. bemerkten Vorschrift, wieder außer Landes exportirt werden wollten.

6) Wenn etwa Fälle vorkommen, die in diesem Regulativ nicht genau bestimmt wären, ist an Uns davon zu berichten und desfalls Verfügung abzuwarten.

Ihr werdet Euch also nach diesen Vorschriften genau richten, solche gehörig bekannt machen und Selbst darauf halten, desgleichen durch die Amts- (Stadt-) Unterbedienten fleißig darauf vigiliren lassen, damit denselben pünktlich nachgekommen werde.

Versehen Uns dessen und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 12. März 1793.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippischer hoher Vormundschaft zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director und Regierungsräthe.

17.

General-Rescript,

Handel mit rohen Häuten betr. vom 8. October 1793.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc. Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn, Mitvormund und Mitregent u. s. w.

Zur Verhütung der Accise-Defraudation von außer Landes zu verkaufenden rohen Häuten und Fellen haben Wir beschlossen, daß die Accise davon künftig nicht Procent-Weise nach den mit auswärtigen Käufern abgeschlossenen Kaufcontracten, wie solches in Unserm Rescripte vom 17. October 1788 verordnet worden, sondern von jedem verkauften Felle Stückweise nach den im anliegenden Verzeichnisse bestimmten Ansätzen, welche von 10 Procent im Durchschnitt auf 7½ Procent heruntergesetzt worden, bezahlt werden soll.

Es wird Euch also hierdurch aufgegeben, solches gehörig bekannt zu machen, und darauf zu achten, daß demselben pflichtmäßige Folge geleistet werde.

Wird sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 8. October 1793.

(L. S.) Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippischer hohen Vormundschaft zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessoren.

An
Aemter und Magistrate.

Verzeichniß

der Acciſe, welche künftig von einem jeden Stück der außer Landes zu verkaufenden rohen Häute und Felle zu bezahlen und zu erheben iſt.

1.	Von einer Ochſen- oder Kuh-Haut	9 ℛ	— ₰
2.	„ „ Pferdehaut	6 ℛ	— ₰
3.	„ einem Kalbfelle	1 ℛ	4 ₰
4.	„ „ Ziegenbockfelle	6 ℛ	— ₰
5.	„ „ Ziegenfelle	3 ℛ	— ₰
6.	„ „ Schaaffelle mit Wolle	1 ℛ	— ₰
7.	„ „ Schaaffelle ohne Wolle	— ℛ	4 ₰
8.	„ einer großen Wildhaut	6 ℛ	— ₰
9.	„ „ kleinen Wildhaut	4 ℛ	— ₰
10.	„ „ Haut vom Rehbock	1 ℛ	4 ₰
11.	„ „ Haut vom Reh	— ℛ	6 ₰
12.	„ einem Marderfelle	3 ℛ	— ₰
13.	„ „ Fuchsfelle	2 ℛ	— ₰
14.	„ „ Otternfelle	12 ℛ	— ₰
15.	„ „ Dachsfelle	— ℛ	6 ₰
16.	„ „ Iltisfelle	— ℛ	6 ₰
17.	„ „ Katzenfelle	— ℛ	6 ₰
18.	„ „ Haſenfelle	— ℛ	4 ₰

Bückeburg, den 8. October 1793.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippiſcher vormundſchaftlicher Regierung.

18.

Rescript,

den Erbtheil der mit Kindern hinterbliebenen Wittwe betr.
vom 31. Januar 1794.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. ꝛc. Mitvormund und Mitregent.

Auf Euren Bericht vom 2. December vorigen Jahrs wird hiermit unverhalten: wie einer Wittwe mit Kindern, welche den vollen Niesbrauch des gesammten von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen ungetheilten Vermögens hat, der Polizeiordnungsmäßige Erbtheil dergestalt eigenthümlich gebühre, daß sie darüber frey schalten, folglich auch denselben mit Schulden beschweren kann.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 31. Januar 1794.

(L. S.) Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippischer hoher Vormundschaft zur Vormundschaftl. Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessoren.

An
Bürgermeister und Rath
in Bückeburg.

19.

Rescript,

die Sporteln in polizeilichen Untersuchungs-Sachen betr.
vom 18. September 1795.

Gräflicher Vormundschaftlicher Polizei-Commission wird hierdurch zur Nachricht unverhalten, daß von Ihrer Durchlaucht, Unserer gnädigst regierenden Fürstin, nach Maaßgabe des 12ten §phi der Verordnung vom 17ten October 1794, die geschwindere Beendigung der Processe betreffend, gnädigst resolvirt sey, daß bei der Polizei-Commission die Einrichtung getroffen werden solle, daß, wenn die bei vorkommenden Fällen erkannte Strafe nur Einen ℔ beträgt, gar keine Citations- und Decrets-Gebühren, — sodann, wenn die Strafe bis zehn ℔ beträgt, nur die halben bisherigen Gebühren —, wenn sie aber über zehn ℔ beträgt und begüterte Personen betrifft, die bisherigen gewöhnlichen Gebühren bezahlt werden sollen.

Bückeburg, den 18. September 1795.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippische zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

An
die Polizey-Commission.

20.

Generval-Rescript,

die Erhöhung der Alimentations-Gelder für uneheliche Kinder betr. vom 11. October 1796.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc. ꝛc.

Im sechsten Kapitel der Schaumburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1615 ist bestimmt, daß die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe die ersten drei Lebensjahre bei sich behalten und versorgen, der Vater aber ihr jedes Jahr Fünf Thaler für den Unterhalt geben solle. Da inzwischen diese Unterhaltungssumme mit den seit dem Jahre 1615 sehr gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse in einem für eine Geschwächte gar zu nachtheiligen Verhältnisse steht, so ist nöthig gefunden, dieselbe zu erhöhen, und gnädigst verordnet: daß der Vater eines unehelichen Kindes der Mutter desselben für den Unterhalt in den ersten drei Lebensjahren jährlich zwölf Thaler bezahlen solle.

Ihr habt diese Verordnung gehörig bekannt zu machen, wie es geschehen zu berichten und in den nach deren Bekanntmachung sich zutragenden ausserehelichen Schwängerungsfällen, wenn solche zur gerichtlichen Entscheidung kommen, zu erkennen.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 11. October 1796.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lipp. hoher Vormundschaft zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessoren.

21.

Rescript,

Erbfolge-Recht der als Wittwe hinterbliebenen zweyten Ehefrau betr.
vom 15. März 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc. ꝛc.

Nicht nur im Eingange des vierzehnten Kapitels der Schaumburgischen Polizeiordnung ist gesagt, daß,

„weil zu Recht stattlich und heilsam die Erbfälle und wie in denen ab in-
„testato succediret werde, versehen, man es dabei bewenden lasse, und dar-
„nach in der Kanzlei und Hofgericht, auch sonsten in Städten, wofern
„es in der Polizeiordnung nicht geändert, geurtheilet werden solle",

sondern es heißt auch in dem, den drei letzten §. §. des gedachten vierzehnten Kapitels vorhergehenden §.:

„Was nun bis hierher von Successiön der Eheleute statuiret und verord-
„net, solches soll also steif und fest gehalten, und in den Gerichten in
„gute Acht genommen werden, wofern keine beständige Ehereceſſe vorhan-
„den, worin ein Anderes, dann wie obstehet, verabredet und beschlossen,
„sintemal solche pacta dotalia diesen unsern Satzungen billig derogiren,
„und soll darnach in Gerichten erkennt werden."

„Was aber die Ehereceſſe ausdrücklich nicht ändern, in dem bleibts
„bei dieser unser Constitution und den gemeinen beschriebenen Rechten."

Hiernach kann also, da die Schaumburgische Polizeiordnung in Ansehung der Intestaterbfolge einer als Wittwe hinterbliebenen zweiten Ehefrau

eines mit Hinterlaſſung von Kindern erſter Ehe verſtorbenen Vaters nichts die Verordnungen des gemeinen Rechts Aufhebendes verordnet hat, eine ſolche Wittwe aus der Schaumburgiſchen Polizeiordnung keine Erbanſprüche an die Nachlaſſenſchaft ihres mit Hinterlaſſung noch lebender Kinder aus ſeiner erſten Ehe verſtorbenen Ehemannes begründen, und zwar um ſo weniger, da in dem vierzehnten Kapitel der Schaumburgiſchen Polizeiordnung wegen der Erbfolge zum Beſten der Kinder, nach deren Mutter Abſterben ihr dadurch Wittwer gewordener Vater wieder heirathen will, folgendes, mit einer ſtiefmütterlichen Inteſtaterbfolge Unvereinbarliche, verordnet iſt:

„Da aber der Vater zur andern Ehe wollte greifen, ſoll er, ehe und bevor „er das Geringſte damit anfähet, mit Vorwiſſen der Obrigkeit, oder mit „Zuziehen und Conſens zweier ſeiner verſtorbenen Hausfrauen nächſten „Freunden, ſeine Kinder beſtändig dergeſtalt abtheilen, daß er denſelben „ihrer verſtorbenen Mutter Brautſchatz und angeerbte Güter wieder zu„rückkehren, und dieſelben Kinder der erſten Ehe mit den Kindern der an„deren Ehe, wenn dieſelben gleichergeſtalt ihrer Mutter Güter voraus ge„nommen, zu ſeinen Gütern in die Häupter ſuccediren und erben laſſen.“

Indem wir dieſes auf Euern Bericht vom 24. Januar dieſes Jahrs unverhalten, wollen Wir jedoch der Kraft eines die Erbfolge der Stiefmutter hieſelbſt vielleicht anders beſtimmenden rechtsbeſtändigen Herkommens dadurch nichts entzogen, mithin auch in der in Eurem gedachten Berichte angeführten Rechtsſache Senff wieder Senff keinem Theile an ſeinen etwaigen Rechten etwas benommen haben.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 15. März 1799.

(L. S.)

Anſtatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippiſcher hoher Vormundſchaft zur vormundſchaftlichen Regierung verordnete Director und Regierungsräthe.

An
den Magiſtrat zu Bückeburg.

22.

General-Rescript,

Privilegium der Aerzte, Wundärzte und Apotheker in Concursen betr. vom 25. August 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. ꝛc. Vormund und Regent.

Da Wir es gerecht finden, bey eintretenden Concursen die Forderungen der Aerzte und Wundärzte wie auch Apotheker mehr, wie bisher, zu privilegiren, so verordnen Wir:

daß fürohin alle Forderungen der Ärzte und Wundärzte an zahlungsunfähige Schuldner für ihnen und ihrer Familie in Krankheiten und äußerlichen Zufällen geleistete Hülfe, wie auch der Apotheker für verabreichte Arzeneien, sie seyen von dem Schuldner selbst oder dessen Familie gebraucht worden, wenn nämlich solche Forderungen binnen Jahres-Frist eingefordert und nöthigenfalls eingeklagt sind, bei Concursen in die erste Classe gesetzt werden sollen. Sollten aber Aerzte, Wundärzte oder Apotheker ihre Forderungen nicht binnen Jahres-Frist eingefordert und in Entstehungsfall eingeklagt haben, so sind solche, wie bisher, den gemeinen Rechten gemäß zu classificiren.

Ihr habt diese Unsere Verordnung gehörig bekannt zu machen, und künftig bei vorkommenden Fällen darnach zu erkennen.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 25. August 1801.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippischer hoher Vormundschaft zur vormundschaftl. Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magistrate.

23.

General-Rescript,

Alimentation und Erziehung unehelicher Kinder betr.
vom 22. May 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc. ꝛc.

In dem sechsten Kapitel der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615 ist zwar festgesetzt, daß die Mutter ihr dreijähriges uneheliches Kind dem Vater, wo er mit ihr in der Güte dasselbige länger zu behalten nicht handele, einbringen möge und der Vater das Kind ferner zu ernähren und zu allem Guten zu erziehen schuldig seyn solle. Daraus muß aber keineswegs die Folge gezogen werden, daß dem Vater eines dreijährigen unehelichen Kindes dasselbe auch alsdann überlassen werden müsse, wenn voraus zu sehen ist, daß die in der Polizeiordnung ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte fernere Ernährung und Erziehung des Kindes zu allem Guten, von ihm so wenig selbst, seiner Ehelosigkeit, seines Gewerbes, seiner Lebensweise oder sonstiger Umstände wegen, geschehen könne oder werde, als von ihm dem Kinde bey andern guten Leuten verschafft werden könne oder werde. Vielmehr ist nichts gerechter und billiger, als daß in einem solchen Falle, der Vater möge darein willigen oder nicht, das Kind der Mutter gelassen werde, wenn von ihr die gehörige Verpflegung und Erziehung des Kindes zu allem Guten erwartet werden darf, und daß der Vater angehalten werde, der Mutter das gesetzliche, auf zwölf Thaler jährlich bestimmte, Ernährungsgeld so lange zu bezahlen, als sie das Kind vor dem Ablauf seines dreyzehnten Jahres bey sich behält.

Will hingegen eine Mutter ihr uneheliches Kind nach dessen drittem Jahre nicht von sich lassen, obgleich sein Vater ihm bey sich selbst oder andern guten Leuten gehörige Verpflegung und Erziehung verschaffen will und

kann, so mag die Mutter für die fernere Ernährung des Kindes keine Zahlung verlangen, und eben das findet statt, wenn des Vaters Obliegenheit, die Ernährung und Erziehung seines unehelichen Kindes zu übernehmen, auf einen andern übergeht, dieser solche auch selbst oder durch andere gebührend beschaffen will und kann, die Mutter aber auf der Zurückbehaltung ihres unehelichen Kindes besteht. Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn Mütter ihre unehelichen Kinder physisch oder sittlich verwahrlosen, auch durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu einer besseren Behandlung nicht vermocht werden können, und gute Menschen, welche diese Kinder zu ernähren und erziehen vermögen, dieselben zu sich nehmen wollen, sie ihnen ungeachtet des Widerspruchs der Mutter zu übergeben sind.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 22. May 1803.

(L. S.) Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippischer hohen Vormundschaft zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magistrate.

24.

Consistorial-Rescript

an sämmtliche Prediger, die Schaumburg-Lippische Kirchen-Agende betr.
vom 28. Juli 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. ꝛc. Vormund und Regent ꝛc. ꝛc.

Dem Wunsche mehrerer Prediger gemäß, ertheilen Wir Euch hiedurch Erlaubniß, bey der Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes die Euch für die bessere Erbauung, Belehrung und Besserung Eurer Gemeinde dien-

lich scheinenden und nöthigen Einrichtungen zu machen, ohne Euch eben an die in der Schaumburg-Lippischen Kirchenagende enthaltenen Ritualanordnungen in den Förmlichkeiten zu binden. Ihr könnet nämlich nach dem ersten Lobgesange, womit jedesmal der öffentliche Gottesdienst seinen Anfang nehmen soll, entweder ein eigens dazu verfertigtes und memorirtes Gebet vor dem Altare beten, oder ein anderes paßliches Gebet aus irgend einer guten Agende vorlesen, und nach gehaltenem Gebet entweder das Evangelium oder die Epistel, oder auch irgend einen andern erbaulichen und verständlichen Abschnitt aus dem alten und neuen Testamente herlesen. Ihr könnt wie bisher ein Jahr um das andere über die Evangelien und Episteln, oder auch jeden Sonntag über einen beliebigen Text predigen. Es ist Euch künftig erlaubt, bei Tauf-, Abendmahls- und Konfirmationshandlungen, bei Kopulationen und bei dem Einsegnen der Sechswöchnerinnen Euch besserer Formulare zu bedienen, und Ihr werdet wohl thun, wenn Ihr Euch bis zu der Zeit, wo für die hiesige Grafschaft eine verbesserte Kirchenagende eingeführt werden wird, hierzu der Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende bedienen werdet.

Indem Wir Euch diese für Euch gewiß angenehme Erlaubniß ertheilen, so erwarten Wir von Euch auch jetzt, daß Ihr auf Eure öffentlichen Lehrvorträge und auf die sonntäglichen und alltäglichen Katechisationen den möglichsten Fleiß wenden werdet, damit durch Euren zu haltenden Gottesdienst die Ehre Gottes und Jesu Christi und wahre Andacht, Belehrung und Besserung bei allen Mitgliedern Eurer Gemeine befördert werden möge.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 28. Juli 1804.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lipp. hoher Vormundschaft zum vormundschaftlichen Consistorium verordnete Director und Räthe.

An
sämmtliche Prediger.

25.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Kanzley, eigenmächtige Entfernung der Advocaten aus den gerichtlichen Terminen betr., vom 22. October 1804.

Nachdem sich die hiesigen Advocaten und Procuratoren schon öfters haben beigehen lassen, die Justizkanzley während der Zeit, als sich ihre Clienten zur Wahrnehmung der Vergleichs- oder anderer Termine in der Gerichtsstube befanden, verordnungswidrig zu verlassen, und sich ohne Vorwissen der Parteien und des Gerichts nach Hause zu begeben; so wird sämmtlichen Advocaten und Procuratoren hierdurch anbefohlen, sich künftig nicht eher, als nach den mit ihren Parteien abgehaltenen Terminen und deren gänzlicher Entlassung aus dem Gerichte, von der Justizkanzley zu entfernen, oder zu gewärtigen, daß der Uebertreter dieser Verordnung in die Strafe der Ordnung für jeden Fall genommen und solche von ihm beygetrieben werde.

Bückeburg, den 22. October 1804.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippische zur vormundschaftlichen Justizkanzley verordnete Räthe.

26.

General-Rescript,

Abgaben von Hochzeiten und Hausrichtungs-Bieren mit Musik zum Besten des Verbesserungs-Fonds für die Landschulen betr. vom 23. Novbr. 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc. ꝛc.

Seit einiger Zeit ist häufig bemerkt, daß den Landesherrlichen Verordnungen zuwider die Hochzeiten der Landleute mit Musik und Tanz drei auf einander folgende Tage gedauert haben. Dieser Zuwiderhandlung Landes-

herrlicher Verordnungen kann um so weniger länger nachgesehen werden, da von selbst einleuchtet, daß sie mit dem nachtheiligsten Einfluß auf Sittlichkeit, Gesundheit und Vermögen verknüpft ist, und es sollen daher künftig den Landleuten durchaus keine längere, als zweitägige Hochzeiten, und zwar dergestalt gestattet werden, daß die Hochzeit am zweiten Tage Abends zwölf Uhr gänzlich beendigt sey. Da Wir auch angemessen finden, daß der Landmann bei der Feier von Hochzeiten und Hausrichtungsbieren mit Musik und Tanz etwas zur Beförderung der Verbesserung der Landschulen beitrage, weil an Einnahme zur Bestreitung der darauf zu verwendenden Kosten äußerster Mangel ist, so verordnen Wir hierdurch, daß zu diesem Zweck von nun an jeder Landmann, welcher eine ein- oder zweitägige Hochzeit mit Musik und Tanz hält, vier Rthlr., derjenige aber, welcher ein Hausrichtungsbier mit Musik und Tanz hält, worauf zum Vortheil des Bauenden eine Sammlung oder sogenannte Gifte angestellt wird, wenn er ein Meier, Dreiviertel- oder Halbmeier ist, zwei Rthlr. achtzehn Mariengroschen, wenn er aber ein Köther, Brinksitzer oder neuer Anbauer ist, zwei Rthlr. an den Amtsrendanten des Amtes, worin die Hochzeit oder das Hausrichtungsbier gehalten wird, bezahlen, und überdies auf einer zweitägigen Hochzeit am zweiten Hochzeitstage eine Sammlung vorgenommen und von jedem mit zu Tische sitzenden Gaste wenigstens ein Mariengroschen vier Pfennige gegeben werden sollen.

Ihr habt Vorstehendes sofort in Eurem Amtsbezirke zur Nachachtung allgemein und hinlänglich bekannt zu machen, und zwar mit dem Beifügen, daß derjenige, welcher eine über zwei Tage oder länger als zwölf Uhr Abends des zweiten Tages währende Hochzeit halten wird, unabbittlich in eine den Landschulen zu Gute kommende Strafe von zehn Thalern genommen werden solle, und daß jeder, welcher mit Musik und Tanz eine ein- oder zweitägige Hochzeit, oder, nach vorgängiger Erlaubniß hiesiger Regierung, ein Hausrichtungsbier halten will, einige Tage vor der Hochzeit oder dem Hausrichtungsbier davon beim Amte Anzeige zu thun habe.

Jedesmal, wenn das Vorhaben, eine Hochzeit oder ein Hausrichtungsbier mit Musik und Tanz halten zu wollen, beim Amte angemeldet wird, ist einem Amtsunterbedienten aufzugeben, darauf Acht zu haben, daß es dabei ordentlich zugehe, und die Hochzeit und das Hausrichtungsbier zur bestimmten Zeit geendiget werde, und ist allen Amtsunterbedienten überhaupt anzudeuten, daß der Amtsunterbediente, welcher bei Hochzeiten und Hausrichtungsbieren nicht gebührende Aufsicht führt, oder es beim Amte nicht ungesäumt anzeigt, wenn eine Hochzeit oder ein Hausrichtungsbier über die erlaubte Zeit fortgewähret hat, unfehlbare Entsetzung vom Dienste und andere schwere Strafe zu erwarten habe. Der Amtsrendant hat die für die Landschulen von denjenigen, welche Hochzeiten und solche Hausrichtungen, worauf eine sogenannte Gifte angestellt wird, mit Musik und Tanz halten, zu entrichtenden Abgaben zu erheben, auch am zweiten Hochzeittage die Sammlung bei den mit zu Tische sitzenden Gästen zu veranstalten, und was von ihm erhoben wird, ans Amt zu liefern. Vom Amte ist sodann vierteljährig die ganze Einnahme von Hochzeiten und Hausrichtungsbieren mit einem Verzeichnisse der gehaltenen Hochzeiten und Hausrichtungsbiere, woraus zu ersehen ist, wann davon etwas, und wieviel jedesmal eingekommen, an das Konsistorium mittelst Berichts einzusenden.

Wir versehen Uns, daß Ihr selbst diesem Reskripte genau nachkommen und auf dessen pünktlichste Befolgung von den Amtsunterthanen ohne alle Nachsicht halten werdet, und bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, am 23. November 1804.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Gräflich Schaumburg-Lippischer hohen Vormundschaft, zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

An
sämmtliche Aemter.

Zweite Abtheilung,

enthaltend:

Verordnungen,

welche seit dem Regierungs-Antritte des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Georg Wilhelm,

regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

erlassen worden sind.

Erste Folge:

Von 1807 bis einschließlich 1821.

1.

Bekanntmachung,

die Aufstellung des Rheinbunds-Contingents betr.
vom 9. Mai 1807.

Die Erhaltung der Landesverfassung hat es, nach dem Vorgange anderer Fürsten und Regenten, nothwendig gemacht, dem Rheinischen Fürstenbunde beizutreten.

Die unabänderliche Bedingung dieses gestatteten Beitritts ist die sofortige Aufstellung eines Truppen-Contingents, welches von den Schaumburg-Lippischen Landen zu stellen und aus der waffenfähigen Mannschaft derselben auszuheben ist.

Den Beamten und Magisträten sind desfalls bereits die nöthigen Befehle zugegangen.

Jeder waffenfähige Unterthan, welcher zum Militair-Dienst verpflichtet ist, hat sich der Ausnahme zum Militair-Dienst zu unterwerfen.

Die Anerben von Bauerngütern, wenn ihre Eltern noch zur Wirthschaftsführung tüchtig sind, sind nicht davon befreiet.

Ein jeder, der fünf Fuß und darüber mißt, sich im 18ten Lebensjahre befindet, und das 30ste noch nicht zurückgelegt hat, ist zur Aus nahme geeigenschaftet.

Unter den tüchtig befundenen Personen soll das Loos entscheiden, wer sich zum Contingent zu stellen hat.

Es wird sodann bestimmt werden, welche von den zum Militair-Dienst durch das Loos Ausgehobenen vorerst als Reserve oder Ersatz-Mannschaft im Lande verbleiben.

Die Kapitulationszeit wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Einem jeden, den das Loos trifft, bleibt überlassen, einen andern dienstfähigen Mann für sich zu stellen; er muß aber für dessen Sicherheit, auf den Fall der Desertion, haften.

Die Unterthanen-Pflicht erfodert, daß ein Jeder, der zur Militair-Ausnahme geladen wird, unweigerlich erscheine und der obrigkeitlichen Ladung folge, wozu er in gegenwärtigem Falle um so mehr verpflichtet ist, da es dabei auf die Erhaltung der Verfassung des Landes mit ankommt.

Ein jeder zur Militair-Ausnahme verpflichtete Unterthan wird also der obrigkeitlichen Ladung willig Folge leisten. Im entgegengesetzten Falle hat jeder, der sich zur Looſung nicht stellet oder austritt, zu gewärtigen:

1) Daß er seines Erbrechts, auch gesammten jetzigen und künftigen Vermögens sofort verlustig werde, indem dasselbe ohne alle Nachsicht alsbald eingezogen und zum Besten der Contingents-Kasse verwendet werden soll.
2) Es werden die Beamten sich angelegen seyn lassen, den Aufenthalt der pflichtwidrig Ausgetretenen zu erforschen, auch durch gesetzliche Zwangsmittel die Angehörigen anhalten, denselben anzuzeigen.
3) Die benachbarten Militair- und Civil-Obrigkeiten werden sofort geziemend ersucht werden, die Ausgetretenen zur Haft bringen zu lassen, damit die Auslieferung derselben ohne Anstand geschehe.
4) Die eingelieferten Ausgetretenen werden, vorbehältlich scharfer Bestrafung, ohne weiter zum Looſen gelassen zu werden, zum Contingents-Dienst angestellet und andere gehorsame Unterthanen dagegen entlassen werden.

5) Wer einem Ausgetretenen Anleitung und Vorschub zum Entweichen gegeben hat, oder denselben bei sich verbirgt und verheimlicht, soll zur Contingents-Kasse eine Geldstrafe von hundert und nach Befinden der Umstände von mehrern Thalern erlegen. Wenn er dazu nicht im Stande ist, soll er mit Festungsstrafe belegt werden.

6) Wer einen ausgetretenen dienstfähigen Mann dergestalt anzeigt, daß er zur Haft gebracht wird, soll mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von fünf und zwanzig Rthlr. erhalten, die aus dem confiscirten Vermögen der Ausgetretenen zu nehmen ist.

Es wird also dieses hierdurch zu eines jeden Wissenschaft gebracht, ein jeder nochmals an seine Pflicht erinnert, und deren treue Erfüllung von ihm erwartet, da er sich sonst selbst beizumessen haben wird, wenn gegen ihn ohne alle Nachsicht nach der Strenge der Gesetze und obiger Bekanntmachung verfahren werden wird.

Bückeburg, den 9. Mai 1807.

Auf specialen gnädigsten Befehl.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

2.

General-Rescript,

die Abstellung des Bettelns betr., vom 18. December 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Ungeachtet der gemessensten Vorschriften wegen Verhütung und Abstellung des Bettelns in und vor den Häusern und auf den Wegen, hat

daſſelbe, wie Wir erfahren haben, dennoch wieder ſehr überhand genommen, und die Landes-Einwohner werden wieder ununterbrochen von fremden Bettlern äußerſt beunruhigt und geplagt.

Daß, ſo lange dem Betteln nicht wirkſam nnd durchgreifend geſteuert wird, nicht zu erwarten ſtehe, daß die Einwohner eines Orts die in demſelben befindlichen wirklichen Armen und Hülfsbedürftigen nach ihrem Vermögen gern unterſtützen, auf welche Art ſolchen Armen doch am leichteſten, geſchwindeſten und angemeſſenſten würde geholfen werden können, und ſie nicht vielmehr hülflos laſſen und an die öffentlichen Armen-Kaſſen verweiſen werden; daß das Stattfinden der Bettelei die Haupturſache ſei, warum ſo ungern und immer weniger zu den öffentlichen Sammlungen und Anſtalten für Arme beigetragen wird, und deswegen, bei dem immer abnehmenden Ertrage der öffentlichen Sammlungen für Arme und bei der hingegen immer zunehmenden Anzahl der Armen, welche davon Unterſtützung verlangen, immer weniger für die Armen von den öffentlichen Armen-Anſtalten geſchehen könne; daß die Dieberei und allgemeine Unſicherheit durch die Bettelei vorzüglich befördert und anſteckende Krankheiten, Menſchenblattern und dergleichen ins Land geſchleppet werden: dieſe und mehrere höchſtwichtige traurige Folgen der Bettelei ſpringen in die Augen, und ſind Euch mehrmals ſchon zu erkennen gegeben. Ihr werdet daher ohne allen Aufſchub genau nachforſchen, woran es liege, daß das Betteln ſo ſtark wieder eingeriſſen, und ohne die mindeſte Abweichung von den Euch zur Verhinderung und Abſtellung der Bettelei ertheilten ausführlichen Vorſchriften darnach pünktlichſt und unnachſichtlich verfahren.

Beſonders werdet Ihr auch verhindern, daß fremde Bettler von Privat-Perſonen, denen ſie bekannt ſind, beherberget werden, damit ſolchen dadurch der Eintritt, das Umherſtreifen und der Aufenthalt im hieſigen Lande nicht erleichtert werde.

Was ihr zur Befolgung dieſes Reſcripts vorgekehrt habt, darüber und ob auch mit Durchſuchung der Krüge und Wirthshäuſer ordnungsmäßig

verfahren werde, erwarten Wir Euern Bericht, und bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 18. December 1807.

(L. S.)

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn, Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Städte.

3.

General-Reſcript,

die Beſtrafung der von beurlaubten und übercompleten Soldaten begangenen Forſtfrevel betr., vom 16. März 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Euch iſt aus der hieſigen Verordnung vom 12. März 1753 bekannt, daß die beurlaubten und übercompleten Soldaten, wenn ſie beym Bruch-Forſtgericht mit Holzbruchen ausgeſetzt werden, ſo wie andere Unterthanen, an Geld geſtraft, diejenigen aber, ſo Dienſte thun, bey ihren Capitains gemeldet und von dieſen zur Strafe gezogen werden ſollen.

Da aber der Fall eintreten kann, daß ein zu Bruch geſetzter beurlaubter oder übercompleter Soldat zur Erlegung der angeſetzten Geldſtrafe unvermögend iſt, ſo wird Euch auf ſolchen Fall zur unfehlbaren Nachachtung hiermit aufgegeben, alsdann ſofort dem hieſigen Militairkommando, um

den Exceſſiſten mit angemeſſener Strafe belegen zu laſſen, die gehörige Anzeige zu thun.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 16. März 1808.

(L. S.)

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn, Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magiſträte.

4.

General-Reſcript,

die Erhöhung des in Amts-Conſenſen und gerichtlichen Schuld-Verſchreibungen zu ſtipulirenden Zinsfußes betr., vom 13. Mai 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Es ſind bisher in den ausgefertigten Amts-Conſenſen und gerichtlichen Obligationen über Kapitalien, wofür ſichere unbewegliche Grundſtücke und Häuſer zur Hypothek geſetzt werden, nur vier Procent Zinſen ſtipulirt worden. Da aber wegen der jetzigen größern Seltenheit des Geldes im Auslande allenthalben mehr Zinſen gegeben werden, und es daher den Unterthanen hier im Lande ſchwer fällt, die nöthigen Anleihen zu vier Procent Zinſen zu erhalten, ſo ſehen Wir Uns dadurch veranlaßt, bis auf weitere Verfügung zu bewilligen, daß in den künftig auszufertigenden Amts-Conſenſen und gerichtlich zu beſtätigenden Schuld- und Pfand-Verſchreibungen

auch fünf Procent Zinsen in den angeliehenen Geldsorten stipulirt werden dürfen.

Wir eröffnen Euch solches zur Nachachtung und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 13. Mai 1808.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magistrate.

5.

Rescript

an das Militair-Commando, die Bestrafung der von Militair-Personen begangenen Forstfrevel betr., vom 21. Mai 1808.

Es ist zwar von Meiner Regierung dem Militair-Commando unterm 25. März d. Js. eröffnet worden, daß die Bestrafung der Militairpersonen für begangene Forstfrevel nach den Landesverordnungen vom 16. Juni 1792 und 20. August 1805 zu verfügen sey. Ich habe aber, in näherer Erwägung, daß die im Dienste stehenden Soldaten durch jene gelinden Strafen von den häufigen Forstfreveln nicht abgehalten werden möchten, für nöthig gefunden, vorläufig und bis Ich etwa bei Revision der Kriegsartikel ein Anderes bestimmen werde, folgende schärferen Strafen zu verordnen.

Der erste Forstfrevel eines im Dienste stehenden Soldaten, wenn solcher nicht über 9 Mgr. an Gelde beträgt, ist mit 24stündigem Arrest zu bestrafen.

Beträgt die Geldstrafe über 9 Mgr., so ist für jeden sich darüber belaufenden 1 Mgr. um die Arreststrafe 2½ Stunde zu vermehren.

Für den zweiten Forſtfrevel deſſelben Excedenten iſt die Strafe zu verdoppeln, für den dritten Forſtfrevel zu verdreifachen und für den vierten Fall die dreifache Strafe mit täglich vier Stunden Anſchließen an die Wand zu ſchärfen.

Ueberdem muß der Excedent den Werth des entwendeten Holzes und die Anzeige-Gebühren bezahlen, und im Fall er kein eigenes Vermögen hat, iſt ihm beides von ſeiner Löhnung abzuziehen. Die Soldaten haften für die Forſtfrevel ihrer Frauen und ihrer bei ſich habenden Kinder, wie dieſes ſchon die allgemeine Landesverordnung vom 16. Juni 1792 beſtimmt hat.

Wenn mit einem Forſtfrevel zugleich noch andere Exceſſe verbunden ſind, ſo iſt nach deren Befinden die obige Strafe zu ſchärfen.

Wenn die auf Großurlaub ſtehenden Soldaten für begangene Forſtfrevel die geſetzlichen Geldſtrafen aus ihrem Vermögen oder von ihrem Arbeits-Verdienſte nicht bezahlen können und dann das Militairgericht um deren körperliche Beſtrafung requirirt wird, ſo iſt ſolche ebenfalls nach obigen Beſtimmungen zu verfügen.

Die Unterſuchung der Forſtfrevel ſowohl der im Dienſte ſtehenden als der beurlaubten Soldaten geſchiehet, wie bisher, bei den Forſtgerichten, und die im Dienſte ſtehenden Soldaten und Unteroffiziere ſind auf Requiſition vor dieſe Gerichte zu ſtellen, welche dann die geſetzmäßigen Strafen in Gelde anſetzen. Nachdem die angeſetzten Strafen von Seiten der Kammer revidirt ſind, wird dem Militaircommando ein Auszug aus dem Forſtbruchregiſter in Betreff der im Dienſte ſtehenden Soldaten mitgetheilt. Statt der angeſetzten geſetzlichen Geldſtrafe iſt dann die obenbeſtimmte körperliche Strafe, und zwar bei wiederholtem Forſtfrevel in geſchärfter Maaße, von Seiten des Militair-Commando zu vollſtrecken.

Das Militair-Commando wird alſo dieſe Verordnung gehörig bekannt machen und in begebenden Fällen darnach verfahren.

Bückeburg, den 21. Mai 1808.

Georg Wilhelm.

vt. Spring.

6.

General-Rescript,

die Bestrafung der von beurlaubten Soldaten begangenen Forstfrevel betr., vom 21. Mai 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

In Unserm Rescripte vom 16. März d. J. haben Wir Euch zwar aufgegeben, daß, wenn von den auf Großurlaub stehenden Soldaten Forstexcesse begangen werden und dieselben die gesetzliche Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind, Ihr das Militair-Commando wegen angemessener Bestrafung der Excessisten requiriren solltet. Weil jedoch die Revision aller und jeder Strafansätze in dergleichen Bruchfällen von Unserer Rentkammer geschieht, so habt Ihr auch in obigen Fällen an dieselbe zu berichten und derselben das Weitere wegen Requisition des Militairgerichts in Ansehung der Leibesstrafe anheim zu stellen.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 21. Mai 1808.

(L.S.) Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magistrate.

7.

General=Rescript,

die Ausstellung von Reisepässen betr., vom 21. Julius 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg=Lippe ꝛc.

Zur Vermeidung der mancherlei Unordnungen und Verfälschungen, welche bisher mit ausgestellten Reisepässen oftmals getrieben worden sind, haben Wir beschlossen, daß künftig dergleichen Pässe nur allein von Unserer Polizeikommission nach einem bestimmten Formular und von Euch gar keine Pässe mehr ertheilt werden sollen. Wenn daher in Eurem Gerichtsbezirke befindliche Personen sich bei Euch um Reisepässe melden, so habt Ihr darüber an die Polizeikommission zu berichten, ob bei deren Ertheilung Bedenklichkeiten eintreten oder nicht. Im letztern Falle habt Ihr zugleich das Signalement derselben nach allen verschiedenen Qualitäten, welche in den gedruckten Formularen angegeben sind, mit zu bemerken, damit dasselbe von der Euch bekannten wirklichen Person, welche den Paß bedarf, und nicht von einer sonst möglicher Weise zu substituirenden dritten Person von Seiten der Polizeikommission in den auszufertigenden Paß eingerückt werden könne. Auch habt Ihr der des Passes bedürftigen Person den Bericht mit dem bemeldeten Signalement zum Ueberbringen zuzustellen, damit dieselbe sowohl den dahier darnach auszufertigenden Paß als auch das über dessen Ertheilung zu führende Register mit ihren Namen eigenhändig unterschreiben könne.

Sollte aber die bemeldete Person selbst anherzukommen behindert werden, so habt Ihr solches in Euerm einzusendenden Berichte mit zu bemerken; da dann der nach dem eingeschickten Signalement ausgefertigte Paß von der Polizeikommission Euch zugeschickt werden wird, um solchen sowohl von der bemeldeten Person eigenhändig mit ihrem Namen unterschreiben,

als auch ihren Namen auf das Euch zurückzusendende Formular schreiben zu lassen, und sodann erst derselben den völlig vollzogenen Paß zuzustellen und das mit ihrem Namen beschriebene Formular an die Polizeikommission zur Aufbewahrung bei ihrem Paßregister einzusenden.

Kann die Person, welche den Paß erhält, nicht schreiben, so ist dieses unter den Paß zu bemerken.

Ihr habt aber auch ein genaues Verzeichniß über die mit Pässen aus Eurem Gerichtsbezirke verreisenden Personen zu führen.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr hiernach künftig genau verfahren werdet, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 21. Juli 1808.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magistrate.

8.

Verordnung,

die Schutzblattern- oder Kuhpocken-Impfung betr.,
vom 4. October 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die Landeseinwohner sind bisher vielfältig belehrt worden über die Gefährlichkeit der Menschenblattern und die bösen Folgen und Nachkrankhei-

ten, von welchen diese häufig begleitet sind, so wie über die gänzliche Gefahrlosigkeit der Kuhpocken und über die Pflicht eines jeden Familien-Vaters, durch die Kuhpockenimpfung von seinen Angehörigen die Menschenblattern, die Leiden derselben und den dadurch oft herbeygeführten Tod oder lebenslängliche Ungesundheit abzuwenden.

Sie sind dabey aufgefordert, ihren eigenen oder den ihrer Fürsorge anvertraueten Kindern, welche die Menschenblattern nicht gehabt, oder denen die Pocken noch nicht eingeimpft worden, ohne Zeitverlust die Kuhpocken einimpfen zu lassen.

Mit Recht erwartete man, alle Angehörigen der Kinder würden durch die Liebe zu denselben und durch ihre Schuldigkeit, für deren Leben, Gesundheit und Wohlfahrt möglichst zu sorgen, bewogen werden, den an sie ergangenen Aufforderungen Gehör zu geben.

Diese Erwartung ist jedoch nicht vollständig erfüllt; es sind demungeachtet seitdem am mehreren Orten Kinder mit den Menschenblattern befallen, einige daran gestorben, und es giebt immer noch Kinder, welche der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Menschenblattern ihr Leben oder ihre Gesundheit zu verlieren, in einer schmerzhaften Krankheit den gehörigen Gebrauch ihrer Seelen- und Leibeskräfte einzubüßen, und als unglückliche, sich selbst und andern zur Last fallende Menschen ihr Leben zuzubringen.

Unsere Fürsorge für das allgemeine Beste verstattet inzwischen nicht, es der Willkür der Angehörigen der Kinder länger zu überlassen, ob diesen die unschätzbare Wohlthat der Kuhpockenimpfung angedeihen solle.

Wir verordnen daher hiermit folgendes:

§. 1.

Innerhalb zwölf Wochen, von der Bekanntmachung dieser Verordnung angerechnet, sollen allen jetzt lebenden Kindern, welche ihr erstes Lebensjahr vollendet, wenn sie die Menschenblattern nicht gehabt, oder ihnen die Pocken noch nicht eingeimpft sind, die Kuhpocken durch im hiesigen Lande aufge-

nommene Aerzte oder Wundärzte oder durch im Auslande öffentlich angestellte Aerzte eingeimpft werden.

§. 2.

Auch künftig sollen allen Kindern spätestens innerhalb sechs Wochen nach zurückgelegtem ersten Lebensjahre die Kuhpocken eingeimpft werden.

§. 3.

Diejenigen Eltern oder Angehörigen der Kinder aber, welche dieser Vorschrift nicht Folge leisten und ihre Kinder in der oben bestimmten Zeit nicht einimpfen lassen, sollen, zur Bestreitung der Impfungskosten für arme Kinder, für jedes vorschriftsmäßig nicht geimpfte Kind mit einer Geldstrafe von vier und zwanzig Mariengroschen, oder im Fall des Unvermögens mit Gefängnißstrafe belegt und bey weiterer Widerspenstigkeit durch gleichmäßige fernere Geld- oder Arbeits-Strafe zur Besorgung der Kuhpockenimpfung vermocht werden.

§. 4.

Bloß ein ärztliches darüber ausgestelltes Zeugniß, daß der Gesundheitszustand des noch nicht geimpften einjährigen Kindes dessen Impfung noch zur Zeit widerrathe, soll die Verlängerung der zur Impfung festgesetzten Zeit bis dahin, da der Arzt die Impfung für unbedenklich erklärt, bewirken können.

§. 5.

Alle Unsere Obrigkeiten haben diese Verordnung, wornach pünctlich zu verfahren ist, sofort in ihrem Bezirke gebührend bekannt zu machen und unverzüglich genaue Verzeichnisse derjenigen Kinder, welche die Menschenblattern überstanden haben, welchen die Kuhpocken schon eingeimpft sind, und welche weder die Menschenblattern überstanden haben, noch mit Schutzblattern eingeimpft sind, aufzunehmen und vor dem 18. November dieses Jahrs an Unser Regierungs-Collegium einzusenden.

In den Verzeichnissen sind der Name, das Alter, der Wohnort der Kinder, auch diejenigen, von welchen einigen dieser Kinder die Kuhpocken

eingeimpft worden, mit Bemerkung der Zeit, wann die Impfung geschehen ist, anzugeben.

§. 6.

Am ersten Januar jedes Jahrs haben demnächst alle Obrigkeiten ein zuverlässiges Verzeichniß aller Kinder ihres Bezirkes, welche das erste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit der Angabe, welchen von diesen Kindern die Schutzblattern noch einzuimpfen sind, an Unser Regierungs-Collegium einzuschicken.

Bey Aufnahme, Ergänzung und Berichtigung der Verzeichnisse sollen Unsere Prediger den Obrigkeiten mit den dienlichen Nachrichten willig jederzeit zur Hand gehen.

§. 7.

Das Vorgeben der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Kinder, daß die Kinder die Menschenblattern überstanden haben oder ihnen die Kuhpocken schon eingeimpft worden, muß, wenn die Obrigkeiten davon nicht genugsam versichert sind, gehörig bescheiniget werden. Wer fälschlich vorgiebt, daß ein Kind die Menschenblattern gehabt oder ihm schon die Kuhpocken eingeimpft worden, erlegt zur Bestreitung der Impfungs-Kosten für arme Kinder zwey Rthlr. oder wird, wenn er diese Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, mit Gefängniß bestraft, und muß dennoch dem Kinde die Schutzblattern einimpfen lassen.

§. 8.

Ehe ein Kind in die Schule aufgenommen wird, soll jedesmal nachgewiesen werden, daß es die Menschenblattern oder Schutzblattern gehabt habe, und ohne eine solche Nachweisung soll von den Apothekern, Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern auch kein Lehrling, Provisor, Diener oder Geselle angenommen werden. Handelt jemand dieser Vorschrift zuwider, so wird er zur Bestreitung der Impfungskosten für arme Kinder in eine Geldstrafe von fünf Rthlr. genommen.

§. 9.

Unsere Ärzte und Wundärzte haben dafür zu sorgen, daß jederzeit ächte Schutzblattermaterie vorhanden sey und zu den Impfungen genommen und angewendet werde.

Am achten, neunten oder zehnten Tage nach der Impfung haben sie bey den Geimpften nachzusehen, ob die Impfung angeschlagen und wirkliche ächte Kuhpocken erfolgt seyn, und wenn die Impfung ohne Erfolg gewesen, solche zu wiederholen.

Ueber die geschehene und angeschlagene Impfung haben sie für den Geimpften ein Zeugniß auszustellen, welches von den Eltern oder Angehörigen desselben vierzehn Tage nach dessen Empfang der Obrigkeit des Geimpften vorzuzeigen ist, um die vorgenommene Impfung in das zu haltende Verzeichniß von Geimpften eintragen zu können.

§. 10.

Für jede Impfung, welche der Impfarzt in seiner Wohnung oder in seinem Aufenthaltsorte vornimmt, und die darüber auszustellende Bescheinigung darf nicht mehr, als sechs Mariengroschen, und für jede außerhalb dem Wohnorte des Impfarztes geschehende Impfung und die Bescheinigung darüber nicht mehr als zwölf Mgr. verlangt werden.

Für die Kinder, aus deren Vermögen, oder von deren Eltern und Angehörigen die Impfungsgebühr nicht bezahlt werden kann, soll dieselbe aus den öffentlichen Kassen und von den in dieser Verordnung bestimmten eingehenden Geldstrafen geschehen, und haben Unsere Ärzte und Wundärzte vierteljährig das mit der obrigkeitlichen Bescheinigung versehene Verzeichniß solcher, von ihnen mit Schutzblattern geimpften, Kinder an Unser Regierungs-Collegium zur Verfügung der Zahlung einzureichen.

§. 11.

Um den Eltern und Angehörigen der zu impfenden Kinder, wie auch den Impfärzten das Impfungsgeschäft zu erleichtern, werden Beamte und Aerzte jährlich drey, vier oder mehrere allgemeine Impfungs- und Besichtigungstage verabreden und gehörigen Orts bekannt machen, an welchen in einem großen Dorfe oder in mehreren, nicht weit von einander entfernten, Dörfern die Impfung und Besichtigung solcher Kinder zugleich vorgenommen werden kann, die zu den Aerzten nicht in ihre Wohnung zur Impfung und Nachsehung, ob solche angeschlagen, gebracht werden können oder wollen.

Wer außerhalb dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes an einem andern, als an den zur Impfung mehrerer Kinder bestimmten Tagen, die Impfung verlangt, muß dafür eben so viel bezahlen, als dem Arzt oder Wundarzt für den Besuch eines Kranken außerhalb seines Wohnorts zu geben ist.

§. 12.

Jeder impfende Arzt und Wundarzt hat vierteljährig an das Collegium-Medicum ein, von diesem der Regierung mit den nöthig findenden Bemerkungen mitzutheilendes, Verzeichniß aller von ihm in dem abgelaufenen Vierteljahre mit Erfolg Geimpften einzuschicken, worin deren Namen und Stand, Alter, Wohnort, Gesundheitszustand, nebst der Zeit der Impfung, dem Verlauf der Krankheit, den etwaigen Nachkrankheiten, und der Person, von welcher die Schutzblattermaterie genommen ist, aufzuführen sind.

Ueber die von einem auswärtigen öffentlich angestellten Arzte geschehene Impfung und den glücklichen Erfolg derselben ist bey zwey Thaler Strafe in drey Wochen nach verrichteter Impfung bey der Obrigkeit des Geimpften von dessen Eltern oder Angehörigen eine Bescheinigung des Impfarztes einzubringen.

§. 13.

Sollten in einem Hause die Menschenblattern ausbrechen, so ist davon bey Vermeidung von zehn Thaler oder, dem Befinden nach, härterer Geld- oder Gefängnißstrafe sofort bey der Obrigkeit Anzeige zu thun, damit zur Verhütung der Ansteckung anderer durch den Blatternkranken, oder durch die mit solchem in demselben Hause wohnenden Personen, die Sperrung dieses Hauses, so wie die schleunige Impfung mit Schutzblattern der an dem Orte, worin die Menschenblattern ausgebrochen sind, noch ungeimpften Kinder und die sonst nöthig erachteten Verfügungen getroffen werden mögen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

Bückeburg, den 4. October 1808.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

9.

General-Rescript,

Sammlung der Landes-Verordnungen und allgemeinen Verfügungen betr., vom 17. October 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Da Wir es von vorzüglicher Wichtigkeit halten, daß alle und jede allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche Wir Unsern Aemtern (Magisträten) ertheilen, denselben stets vor Augen bleiben und nicht in Vergessenheit gerathen, desgleichen, daß die jetzigen und künftigen Mitglieder der Aemter (Magisträte) sich von den, für dieselben daraus fließenden Verbindlichkeiten und Obliegenheiten gehörig unterrichten mögen, so finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) Alle künftighin von Uns und allen Unſern nachgeſetzten Collegien an Unſere Aemter (Magiſträte) erlaſſenen Reſcripte, welche überhaupt allgemeine Verfügungen und fortdauernde Anordnungen enthalten, es mögen ſich ſolche auf öffentliche, auch Landesverhältniſſe und Angelegenheiten beziehen, oder das Amt (den Magiſtrat) ſelbſt und ſonſtige zu deſſen Reſſort gehörige Gegenſtände betreffen, ſollen in ein beſonderes Convolut gelegt und aufbewahrt werden, um bei Vorkommenheiten jede von Uns an das Amt (den Magiſtrat) erlaſſene Verfügung und Anordnung ſofort auffinden und daraus die erforderliche Information nehmen zu können, ohne deshalb vorher mehrere Akten aufſuchen und nachſehen zu müſſen.

2) Es ſoll dem Convolute, worin dieſe vorgeſchriebene Regiſtratur geſammelt und aufbewahrt wird, folgende Rubrik gegeben werden.

> Acta, Landesherrliche Verordnungen, auch allgemeine Befehle und Verfügungen betr., welche während der Regierung des Fürſten Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe bei dem Amte (hier iſt der Name des Orts zu ſetzen) (Magiſtrat — Namen des Magiſtrats) eingegangen ſind.

3) Sollte auch zuweilen erforderlich ſeyn, daß dergleichen von Uns erlaſſene Verfügungen und Befehle zu den Special-Akten regiſtrirt werden, ſo muß ſolches jederzeit durch davon zu nehmende Abſchriften geſchehen.

4) Reſcripte und Befehle, welche ſich blos auf beſtimmte einzelne Fälle beziehen, ſind nicht in das oben angeordnete Convolut, ſondern lediglich zu den Akten, welche ſie betreffen, zu regiſtriren.

5) Es ſoll mit dem gegenwärtigen Reſcripte der Anfang der obenvorgeſchriebenen Einrichtung gemacht und daſſelbe zu dem angedeuteten Akten-Convolut gelegt werden.

Wir verſehen Uns der genaueſten Befolgung dieſer Unſerer Anordnung und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg am 17. October 1808.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magiſträte.

10.

General-Reſcript,

Interpretation dunkler Stellen in den Geſetzen und Landes-Verordnungen betr., vom 17. October 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Es iſt bei verſchiedenen Gelegenheiten zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Verordnungen und Landesgeſetzen dunkle Stellen enthalten ſind, deren Auslegung und Anwendung zu höchſt unangenehmen Discuſſionen, ſo wie zu mancherley, zum Bedruck und Ruin der Landes-Eingeſeſſenen abzweckenden, koſtſpieligen und weitläuftigen Proceſſen die Veranlaſſung gegegeben haben.

Damit dieſem verderblichen Verhältniſſe künftig nach Möglichkeit vorgebeugt und abgeholfen werde, ſo machen Wir es hiermit Euch zur beſondern Pflicht und Obliegenheit, über ſolche dunkle und zweideutige Geſetzſtellen, es mögen ſolche in den partikulären Landesverordnungen, oder in den

gemeinen Rechten enthalten seyn, auch bereits zu unangenehmen Streitigkeiten und verderblichen Processen die Veranlassung gegeben haben oder ferner geben können, jedesmal, so oft solches bemerkt wird, unfehlbare berichtliche Gutachten an Uns gelangen zu lassen. Da es aber keinen Zweifel leidet, daß manche an sich gute Landesverordnung der ältern Zeiten entweder ganz in Vergessenheit gerathen oder doch auf die gegenwärtige Zeit nicht anwendbar ist, so wie denn auch noch manche Gegenstände des allgemeinen Besten specielle Vorschriften und Verordnungen bedürfen möchten, so habt Ihr den in Obigem bemerklich gemachten Fällen und Gesichtspuncten die genaueste Aufmerksamkeit zu widmen, und, nach wohlerwogenen Verhältnissen der Sache, sowohl für jene umzuändernden, als auch neu zu erlassenden Verordnungen und Gesetze gutachtliche Vorschläge an Uns gelangen zu lassen.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 17. October 1808.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

11.

Verordnung

wegen einer auszuschreibenden außerordentlichen Steuer, vom 11. November 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Zur Bestreitung der vielen und großen allgemeinen Landes-Ausgaben, welche, durch die Zeitumstände veranlaßt, zur Aufrechthaltung der Landes-

verfassung nothwendig geworden sind, auch noch bevorstehen werden, und zur Abtragung des deshalb erforderlich gewesenen Landes-Anlehns ist es nothwendig, eine außerordentliche Steuer auszuschreiben, wozu billig eines jeden Landeseinwohners und im Lande Begüterten Vermögen gleichmäßig herbei zu ziehen ist, damit durch eine solche gleichmäßig gerechte Vertheilung dieser Steuer auf das gesammte Eigenthum der Beitrag der Einzelnen weniger drückend werde, als es bei den bisher gebräuchlich gewesenen außerordentlichen Steuern der Fall war.

Wir wollen und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Alle Unterthanen und Einwohner ohne irgend eine Ausnahme, so wie alle Communen hiesigen Landes, deren Vermögen über Zweihundert Thaler beträgt, bezahlen von jedem Einhundert Thalern ihres gesammten Vermögens oder Eigenthums, desgleichen alle Auswärtigen von jedem Einhundert Thalern des Werthes der hier im Lande belegenen ihnen zugehörigen Grundstücke, ihrer im hiesigen Lande habenden Zehnten und sonstigen Berechtigungen zu Abgaben und Leistungen eine außerordentliche Steuer von neun Mariengroschen oder ein viertel Procent. Nur die Gebäude, liegenden Gründe und Fonds, deren Nutznießung geistlichen oder weltlichen Dienern dieses Landes an die Stelle des Gehalts angewiesen ist, die geistlichen milden und Armen-Stiftungen, das bewegliche Vermögen der Unterofficiere und Soldaten, der Handwerksgesellen und Lehrburschen, der Knechte und Mägde, der Tagelöhner und solcher Personen, die eine bleibende Unterstützung aus milden Stiftungen oder Armenkassen bekommen, sollen von dieser Steuer frei sein.

§. 2.

In Ansehung der Landeseinwohner, Güterbesitzer und Communen sind also, bis auf die in §. 1. enthaltenen Ausnahmen, dieser Vermögenssteuer unterworfen:

a) die Wohnhäuser und sonstigen wirthschaftlichen und übrigen Gebäude;

b) alle Ackerländerei, Wiesen, Weiden, Holzungen nach ihrer wahren Größe und Güte, ohne Rücksicht auf die Kataster;

c) die Zehntberechtigungen, Meier- und Zinsgefälle, so wie andere feststehende, auf unbeweglichen Gütern haftende, Einnahmen an baarem Gelde, Früchten, oder sonstigen Nutzungen;

d) alles Vieh, der Vorrath an Früchten, Flachs, Wolle, Leinen und was sonst zur Wirthschaftsbetreibung vorhanden ist;

e) die Waarenlager und Vorräthe zur Handlung aller Art, als Apotheken u. s. w;

f) alle Möbeln und alles Hausgeräth, das baare Geld, Gold- und Silbergeschirr und sonstige Kostbarkeiten;

g) alle im Lande und Auslande ausstehenden Capitalien und Forderungen.

§. 3.

Einem Jeden wird überlassen, den wahren Betrag seines ganzen Vermögens selbst gewissenhaft zu schätzen und darnach in einer runden Summe an Eides Statt anzugeben.

Diese Summe darf aber unter keinen Umständen niedriger sein, als es dem wirklichen Belauf des Vermögens angemessen ist.

Wer vorsätzlich einen zu geringen Betrag angiebt, wird wegen seiner gewissenlosen, an Eides Statt abgegebenen, Versicherung peinlich bestraft, erlegt überdies an die Steuerkasse den sechsfachen Betrag der Summe, die er nach seiner fälschlichen Versicherung zu wenig bezahlt haben würde, und seine Bestrafung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wer aus bloßer Fahrlässigkeit eine unrichtige Angabe macht, erlegt zur Strafe das Dreifache dessen, was er nach seiner unrichtigen Angabe zu wenig erlegt haben würde.

§. 4.

Damit aber bei der einem jeden überlassenen Schätzung seines Vermögens gewissenhaft verfahren werde; so soll jeder, der ein über Dreihundert

Thaler betragendes verschuldetes oder unverschuldetes Vermögen besitzt, einen schriftlichen speciellen Anschlag seines Vermögens-Bestandes selbst aufsetzen oder durch einen Andern nach seiner gewissenhaften Angabe verfertigen lassen, um diesen speciellen Anschlag, sobald er obrigkeitlich gefordert wird, sogleich vorweisen und abliefern zu können.

Wer, weil er dieses unterlassen, bei geschehener Aufforderung zur augenblicklichen Vorweisung und Ablieferung des speciellen Anschlages nicht im Stande ist, muß über seinen Beitrag noch den vierten Theil als Strafe entrichten.

§. 5.

Bei der nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmenden Verfertigung des Vermögens-Anschlages ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Die Wohnhäuser und sonstigen wirthschaftlichen und übrigen Gebäude werden nach der Versicherungssumme im Brandkataster angeschlagen. In dem Betracht jedoch, daß auf dem Lande beim Verkauf behauseter Ländereien die Gebäude oft nicht nach ihrer Brandkassentaxe in Anschlag kommen, dürfen von dieser Taxe der Wohnhäuser und anderer landwirthschaftlichen Gebäude auf dem Lande, nicht aber der Gebäude in den Städten und Flecken, zwanzig von Einhundert abgerechnet, mithin beim Anschlage der davon zu entrichtenden Steuer gekürzt werden. Haben aber Gebäude in den Städten, Flecken und auf dem Lande durch ihre Bestimmung zu einem gewissen Gebrauch oder wegen anklebender Berechtigungen noch einen besondern Werth, wohin namentlich Mühlen, Brandtweinbrennereien, Brauereien und dergleichen gehören; so ist zuerst in dem Vermögens-Anschlage deren ganzer Werth, den sie durch ihre besondere Bestimmung und anklebende Berechtigung haben, anzusetzen, dann der Ansatz, den sie in der Brandkasse haben, davon abzuziehen, und jeder dieser Posten besonders zu versteuern.

Die bei den Häuſern in den Städten und Flecken belegenen Gärten oder anderen Plätze ſind nach ihrem örtlichen Werthe bei der Angabe des Vermögens mit in Anſchlag zu bringen.

b) Die Ländereien, Wieſen, Weiden und Holzungen ſind nach ihrer wahren Größe und Güte, ohne Rückſicht auf Kataſter, nach den jetzt beſtehenden Kaufpreiſen anzuſchlagen. Lehn-, Erbheuer- und Erbzinsſtücke ſind zwar von den Vaſallen, Erbheuerern oder Erbzinsinhabern nach ihrem völligen Werthe anzuſchlagen, jedoch iſt von dieſem der Betrag etwaiger Lehnsleiſtungen, Erbheuer oder Erbzinſe, nach dem Zinsfuß von vier von Einhundert zu Capital angeſchlagen, abzuziehen, und der Reſt verordnungsmäßig zu verſteuern.

c) Die Zehntberechtigungen, Meiergefälle, Erbheuer, Erbzins- und Grundheuergelder und alle anderen feſtſtehenden Einnahmen dieſer Art werden, ſoweit ſolche in Geldabgaben beſtehen oder dazu geſetzt ſind, nach deren jährlichem Betrage, ſonſt aber nach einer Schätzung des mittleren Ertrages der Früchte und ſonſtiger Leiſtungen, und dieſe wieder nach mittleren Preiſen zu Gelde angeſchlagen, und demnächſt von vier zu Einhundert Capital-Werth berechnet. Wer alſo z. B. jährlich vier Rthlr. oder den Werth von vier Thalern Einnahme hat, ſchlägt dafür Einhundert Thaler zu ſeinem Vermögen und ſteuert neun Mariengroſchen von dieſen Einhundert Thalern.

d) Das Vieh und alle ſonſtige fahrende Habe, als vorräthige Früchte, Wagen, Pflüge, Möbeln aller Art, Gold- und Silbergeräthe, Koſtbarkeiten u. ſ. w. kommen nach mittleren Preiſen in Anſchlag.

e) Die Waarenlager, Apothekerofficinen und ſonſtige Vorräthe zur Handlung ſind nach einer gewiſſenhaften Schätzung, was der ganze Beſtand in Bauſch und Bogen werth ſein möchte, anzuſchlagen.

f) Zu den in Anſchlag zu bringenden Forderungen gehören alle im Lande und Auslande belegten oder ausſtehenden Capitalien, und ſonſtige verbriefte

und unverbriefte schon vorhandene Forderungen, mit Ausnahme der Brautschatz- und Abfindungs-Gelder, wenn solche gleich bereits fällig sind.

§. 6.

Von dem, nach vorstehenden Grundsätzen von einem Jeden anzuschlagenden, Bestande seines gesammten Vermögens dürfen alle wirklich schon vorhandenen klaren, unstreitigen Schulden abgezogen werden, nicht aber streitige im Proceß befangene Schuldposten. Auch noch entstehen könnende Schulden werden nicht davon abgezogen, mithin keine künftigen Abfindungsgelder, sie mögen aus Verordnungen, Testamenten, Ehestiftungen oder sonstigen Verfügungen oder Verträgen herrühren.

Sind zur Zeit des Abtrages dieser Steuer Abfindungsgelder bereits fällig, so kann die davon entrichtete Abgabe demjenigen, welchem die Abfindungsgelder gebühren, bei der künftigen Auszahlung abgezogen werden.

§. 7.

Die den Landeseinwohnern gehörigen im Auslande belegenen Grundstücke und Realberechtigungen, als Meiergüter und dergleichen, sind unter dieser Steuer nicht begriffen; allerdings aber ihre im Auslande habenden Geld- und anderen Forderungen und ihr sonstiges bewegliches auswärtiges Eigenthum aller Art, welches der Person folgt und also zu ihrem Vermögen geschlagen werden muß.

Sollte jedoch dieses auswärtige bewegliche Vermögen auch schon im Auslande auf ähnliche Art besteuert sein, so darf jeder die auswärts bezahlte oder noch zu bezahlende Steuer von seinem Gelde und sonstigem auswärtigen beweglichen Vermögen abziehen, und versteuert, wenn er z. B. von Einhundert Thalern hat fünf Thaler Steuer erlegen müssen, oder noch erlegen muß, nur fünf und neunzig Thaler.

§. 8.

Für die auf dem Grunde haftenden dinglichen Beschwerden, als herrschaftliche Gefälle, außerordentliche Abgaben, Meierpflichten, oder worin selbige

sonst bestehen möchten, darf, weil sich der Werth der Ländereien nach mehr oder weniger dinglichen Belastungen bestimmt, irgend etwas nicht in Abgang gebracht werden.

Damit inzwischen die zu einer Colonie, welche der Gutsherrschaft unterworfen ist, gehörigen Grundstücke gebührend zum Anschlage kommen, haben Unsere Beamten deren Abschätzung nach dem Werthe, den dieselben ohne die darauf haftenden Abgaben und Lasten haben, zu veranstalten, sodann aber die darauf haftenden Dienste und Abgaben nach dem Fuße zu vier von Einhundert zu Capital zu berechnen, dieses Capital von dem herausgebrachten Werthe der Grundstücke abzuziehen, und den Ueberschuß zur Vermögenssteuer anzusetzen.

Deshalb werden die Besitzer der Colonien den Beamten, an den von diesen dazu bestimmten Tagen, die Grundstücke ihrer Colonie, die Größe eines jeden Grundstücks, den Werth, welchen es nach ihrem Dafürhalten hat, die darauf haftenden Abgaben, Lasten und etwaigen Schulden, so wie ihre sämmtlichen Schulden, mit Namhaftmachung der Gläubiger, und an wen, wohin, wann und welche Abgaben und Dienste sie zu leisten haben, genau angeben.

§. 9.

Hat nun ein Contribuent solchergestalt einen möglichst genauen Anschlag über seinen Vermögenszustand verfertigt, so zeigt ihm der Ueberschuß, der nach Abzug des Abzuziehenden bleibt, den Betrag der Summe, wovon er die Vermögenssteuer zu entrichten hat.

§. 10.

Die Angabe der Landeseinwohner von dem Betrage ihres Vermögens geschieht nach folgendem Formular:

Nachdem ich (hier folgt der Name und Wohnort) einen möglichst genauen und gewissenhaften Anschlag von meinem gesammten Vermö-

gen nach Vorschrift der Verordnung gemacht habe; so erkläre ich an Eides-Statt, und wie ich es auf Erfordern mit einem körperlichen Eide bewahrheiten kann, daß ich nicht von einer höheren Summe: als (hier wird die Summe, mit Worten ausgedrückt, eingeschaltet) Thalern, zu der ausgeschriebenen Vermögenssteuer beizutragen habe.

§. 11.

Diese schriftliche Versicherung wird in den Städten von den bürgerlichen Personen bei dem Stadtmagistrat, von den nicht bürgerlichen Personen in den Städten aber so wie von allen Beitragenden in den Flecken und auf dem Lande, sie mögen der Amtsgerichtsbarkeit unterworfen sein oder nicht, bei dem Amte, so wie eben daselbst die zu entrichtende Vermögens-Abgabe eingereicht, welche Behörden mit Verweisung auf den geleisteten Amtseid, bei unausbleiblicher Ahndung und, befundenen Umständen nach, gänzlicher Entsetzung vom Dienst, befehligt sind, die geleisteten Angaben streng verschwiegen zu halten, und davon auf keine Weise und unter keinen Umständen etwas ruchtbar werden zu lassen.

§. 12.

Sollte ein Kaufmann oder sonst Jemand erhebliche Ursachen haben, seine Vermögensangaben nicht bei der ihm bestimmten Behörde einzureichen, so soll ihm erlaubt sein, die Angabe unmittelbar bei der zur Leitung dieser Steuerangelegenheit ernannten Commission zu thun, durch die sodann alles weitere in Ansehung solcher Angaben unter strengster Geheimhaltung zum Schluß zu bringen ist. Der Ordnung wegen muß jedoch bei der Behörde, vor dem daselbst zur Angabe angesetzten Termin, durch ein ausgestelltes Zeugniß der Commission bescheinigt werden, daß unmittelbar bei dieser die Angabe eingereicht sei.

Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern.

§. 13.

Allen Contribuenten, deren Eigenthum, es sei verschuldet, oder unverschuldet, nicht Dreihundert Thaler und darüber beträgt, wird nachgelassen, ihren Vermögenszustand der Behörde, die dazu gewisse Tage zu bestimmen hat, mündlich anzuzeigen. Diese ist gehalten, die nach dem §. 10. von einem solchen Contribuenten an Eides-Statt geschehene Angabe seines Vermögens aufzuzeichnen, die geschehene Aufzeichnung ihm wörtlich zur Genehmigung vorzulesen und demnächst selbige von ihm unterzeichnen zu lassen.

§. 14.

Wer an mehreren Orten Grundeigenthum besitzt, leistet die Vermögens-Angabe und Zahlung der Vermögenssteuer an die Behörde seines Wohnorts, muß aber, zu Vermeidung besorglicher Unordnungen, der Behörde eines jeden Orts, wo er ein Grundeigenthum besitzt, durch den Heuersmann oder Bewohner schriftlich anzeigen lassen: es gehöre ihm das Grundstück oder er sei Nutznießer davon und habe desfalls die verordnungsmäßige Angabe bei der namhaft zu machenden Behörde seines Wohnortes mitgeleistet.

Für jeden Unterlassungsfall wird eine nach den Umständen zu bestimmende Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern festgesetzt.

§. 15.

Bei der Angabe und Versteurung der unbeweglichen Güter ist die allgemeine Regel, daß beides von demjenigen geschehen muß, der sich zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung im Civilbesitz derselben befindet, und haben Unsere Ober- und Niedergerichte, wenn wegen streitigen Eigenthums ein Erkenntniß ergehet, zugleich mit darüber zu entscheiden, welcher Theil die bezahlte Steuer zu tragen oder zu erstatten schuldig ist.

§. 16.

Von dem Vermögen der Minderjährigen und unter Curatel stehenden Personen, imgleichen der Communen haben die Vormünder, Curatoren, oder

Verwalter und Rechnungsführer, die verordnungsmäßige Vermögensangabe und Versteurung zu leisten, und ist unter die nach §. 10. einzureichende Vermögensangabe hinzuzusetzen: als Vormund, Curator u. s. w.

Diese Angabe und Versteurung findet auch von dem im hiesigen Lande befindlichen Vermögen minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen Statt, wenn selbige für ihre Person sich auch außerhalb Landes befinden, ihre Curatel aber von einer Obrigkeit hiesigen Landes angeordnet ist und bei Bekanntmachung dieser Verordnung unter deren Aufsicht geführt wird.

§. 17.

Wenn die Nutznießung von dem Eigenthum getrennt ist, so leistet der Nutznießer die Angabe und bezahlt die Vermögenssteuer, ist jedoch befugt, wenn der Nießbrauch aufhört, sich zwei Drittheile der, für die im nießbräuchlichen Besitze gehabten unbeweglichen Güter, bezahlten Steuer wieder erstatten zu lassen.

§. 18.

Besitzt eine Ehefrau oder besitzen Kinder, die noch minderjährig sind, ein abgesondertes Vermögen, wovon der Ehemann oder die Eltern nicht die Nutznießung haben, so leistet im ersten Falle die Ehefrau, im letzten der Vater die verordnungsmäßige Angabe, wenn dieser die Verwaltung des abgesonderten Vermögens seiner Kinder hat, sonst die Vormünder, Curatoren, oder Verwalter und Rechnungsführer nach dem §. 16.

§. 19.

Wegen der hier im Lande Auswärtigen zustehenden Grundstücke, Zehnten und sonstigen Realberechtigungen, wovon nach §. 1. gleichfalls diese Steuer nach dem Werthe entrichtet werden muß, ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Der auswärtige Eigenthümer oder zeitige Besitzer, Vormund, Curator hat durch den Verwalter, Pächter oder Bewohner der Stelle die

verordnete Angabe nach Anleitung des folgenden Formulars schriftlich einzureichen:

> Ich (hier folgt der Name und Wohnort, imgleichen der Stand des Ausstellers) Eigenthümer ꝛc. des zu (Name des Orts oder Amtsbezirks) belegenen Gutes ꝛc. zeige hiemit an Eides-Statt nach bestem Wissen und Gewissen an, daß die zu vorgedachtem Gute ꝛc. gehörigen Ländereien aus Morgen ꝛc. bestehen, die nach gegenwärtigen Landpreisen Rthlr. werth sind, imgleichen, daß die darauf befindlichen Gebäude zu Rthlr. in der Brandkasse versichert sind, ich also nach Abrechnung des nach §. 5. der Verordnung bewilligten Abzugs von zwanzig Thalern von Einhundert Thalern der Brandversicherungssumme, und der darauf zur Zeit dieser erlassenen Verordnung erweislich haftenden Thaler betragenden Schulden, überhaupt von Thalern Capitalwerth zu der gegenwärtigen Steuer beizutragen habe.

b) Damit die Auswärtigen in den Stand gesetzt werden, diese Angabe zu leisten, hat der zeitige Verwalter, Pächter oder Bewohner des zu dem Grundstücke gehörigen Wohnhauses, oder, wenn die Ländereien unbehauset sind, derjenige Heuersmann, welcher davon die meisten in Pacht hat, dem auswärtigen Eigenthümer ꝛc. vor Ablauf der nächsten acht Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein Exemplar davon, welches von dem Stadtmagistrate oder Amte abgefordert werden kann, zuzuschicken, und dafür Sorge zu tragen, daß er zur bestimmten Zeit die Angabe den Behörden einliefern und die Steuer abtragen könne, indem die Behörden sich einzig, sowohl wegen der Angabe als Zahlung, an die zeitigen Bewohner oder inländischen Pächter der den Auswärtigen zustehenden Grundstücke zu halten haben.

c. Von den, den Auswärtigen hier im Lande zustehenden, Zehnten und sonstigen Berechtigungen entrichtet der Pächter, Verwalter, oder derjenige, welcher solchen Auswärtigen zu Geld- und andern Leistungen verpflich-

tet ist, die von ihnen zu erlegende Steuer und zieht das Erlegte bei der Berechnung wegen der Pacht oder anderer Leistungen ab.

§. 20.

Die Angaben der Landeseinwohner sind innerhalb vier Wochen, die der, im hiesigen Lande Grundstücke besitzenden, Ausländer aber vor Ablauf von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung bei der Behörde, an den dazu in jeder Woche anzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen, vorschriftsmäßig abgefaßt, einzureichen. Wer hierin säumig ist, erlegt für jeden Tag der spätern Einlieferung eine Geldbuße von fünf Thalern.

§. 21.

Die Listen von den eingereichten Angaben nebst allen dazu gehörigen Belägen haben die Behörden mit ihrem eid- und pflichtmäßigen Bedenken in Ansehung derjenigen Angaben, welche entweder nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sind, oder wobei erhebliche Zweifel wegen der Richtigkeit obwalten, spätestens acht Wochen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an die Steuercommission einzureichen, bei welcher sodann von demjenigen, von dem sie die Vorzeigung eines ausführlichen Vermögens-Anschlages zu fordern sich bewogen findet, derselbe bei der §. 4. bestimmten Geldbuße augenblicklich auszuliefern ist.

§. 22.

Auch derjenige, welcher angiebt, daß sein Vermögen überhaupt nicht über Zweihundert Thaler betrage, so wie derjenige, dessen bewegliches Vermögen nach §. 1. von der Vermögenssteuer befreiet ist, welcher aber Grundeigenthum oder Capitalien besitzt, muß, sobald er dazu aufgefordert wird, den wahren Bestand seines Vermögens überhaupt, oder seines Grundeigenthums und seiner Capitalien an Eides-Statt anzeigen und auf Erfordern mittelst körperlichen Eides bekräftigen, damit beurtheilt werden kann, ob und in wie weit seine angesprochene Befreiung begründet ist. Wird die behauptete Be-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

freiung unbegründet befunden, so soll ein solcher Contribuent, der sich fälschlich zu den Befreieten gerechnet und keine Angabe geleistet hat, das Sechsfache des Betrages bezahlen, den er sonst zu dieser Steuer zu entrichten gehabt haben würde, und sein Name soll in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 23.

Die im §. 3. für Inländer festgesetzte Geldstrafe und öffentliche Bekanntmachung hat auch bei den Auswärtigen Statt, wenn nach angestellter Untersuchung befunden wird, daß ein solcher die ihm gehörigen hier im Lande belegenen Grundstücke vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entweder der Größe oder dem Werthe nach unrichtig angegeben hat.

§. 24.

Die Zahlung dieser Vermögenssteuer geschieht in zwei Terminen, halb innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieser Verordnung und halb am 1sten März des nächstkünftigen Jahrs 1809, an diejenige Behörde, bei der die Angabe geschehen ist.

Es steht aber auch jedem frei, den ganzen Betrag der von ihm zu gebenden Steuer schon im ersten Termin abzutragen.

Da sich die Steuer-Commission selbst mit Hebungen in Ansehung der etwa bei ihr nach §. 12. unmittelbar eingegangenen Angaben nicht befassen kann, so sind die desfallsigen Zahlungen an den der Commission zugeordneten Referendarius König zu leisten, welcher auf seinen geleisteten Eid verpflichtet ist, die von jedem Contribuenten erhobene Summe gewissenhaft verschwiegen zu halten und unter keinen Umständen ruchtbar werden zu lassen.

§. 25.

Die behuf dieser Steuer eingereichten Vermögensangaben und die in einzelnen Fällen von den Contribuenten geforderten und vorgewiesenen umständlichen Vermögensanschläge sollen nie zu irgend einem Beweise für oder

wider jemand anderweit angezogen und benutzt werden dürfen; vielmehr sollen alle diese Angaben und Anschläge, nebst den von den Behörden eingesendeten Listen und etwa darnach aufgestellten Berechnungen aufs strengste geheim gehalten und, sobald diese Steuerangelegenheit völlig beendigt ist, von der niedergesetzten Commission gänzlich vernichtet werden.

§. 26.

Alle wegen Erklärung und Anwendung dieser Verordnung entstehenden Zweifel und etwaigen Streitigkeiten entscheidet die angeordnete Steuercommission, zu deren Mitgliedern Wir den Regierungsrath Brinkmann, den Cammerrath Windt und den Justizrath Krieger gnädigst ernannt haben, von deren Erklärung und Entscheidung blos die Berufung unmittelbar an Uns Statt findet.

Schließlich bestimmen Wir noch, daß zu dieser Steuer, ohne Folge für künftige Fälle, auch von Unsern Domänen ein dem Werthe angemessener Beitrag aus Unserer Rentkammerkasse gegeben werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Bückeburg, den 11. November 1808.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

12.

General-Rescript,

die Garnhaspel betr., vom 14. November 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da ein großer Theil des im hiesigen Lande fallenden Gespinnstes für auswärtige Fabrikatur gesucht und alsdann am annehmlichsten befunden wird, wenn solches nach dem im Hannöverischen üblichen Haspel, welcher im Umfange 3¾ hannöverische Ellen, das Stück zehn Gebinde, jedes zu neunzig Faden, hält, gehaspelt worden, so ist zu Beförderung dieses Kaufgarnhandels bereits vermittelst des an Aemter und Städte am 30. November 1792 erlassenen Rescripts verfügt worden, daß neben dem hiesigen, durch die Verordnung vom 31. May 1754 eingeführten, zum inländischen Gebrauche bestimmten größeren Haspel von 4 Ellen und dem kleinern Haspel von 2 Ellen, wornach das Stück Garn zwanzig Gebinde, jedes zu 66 Faden, halten muß, auch der Gebrauch des vorgedachten Hannöverischen Haspels, jedoch nur allein für den auswärtigen Garnhandel, gestattet werden soll.

Dabey ist jedoch selbiger Zeit verordnet worden,

1) daß zu Verhütung aller Unterschleife auf einem jeden solcher Hannöverischer Haspel das hiesige Polizeizeichen eingebrannt werde, und daß ein jeder, der sich eines nicht so gezeichneten Haspels bedienen würde, in zwey Reichsthaler Strafe verfallen sein, der Haspel aber confiscirt werden soll;

2) daß ein jeder, der sein Kaufgarn auf einem solchen geaichten Haspel betrüglich haspelt, so daß weniger als 90 Faden von 3¾ Ellen lang, nach hannöverischem Ellenmaaß, in einem Gebinde, und weniger als 10 solcher Gebinde in einem Stücke enthalten sind, für jedes Stück Garn

in 18 Mgr. Strafe verfallen ſeyn und das Garn confiſcirt, auch, damit es nicht in den Garnhandel komme, unter obrigkeitlicher Aufſicht umgehaspelt, die Hälfte der erlegten Geldſtrafe aber dem Denuncianten zugebilligt werden ſolle;

3) daß, weil die Einführung des Hannöveriſchen Haspels nur zur Verbreitung des hieſigen Garnhandels abzweckt, darauf zu achten ſey, daß weiter kein Garn, als welches außer Landes verkauft wird, folglich kein Garn, welches im hieſigen Lande verbraucht wird, auf dieſem Haspel, ſondern vielmehr auf den verordnungsmäßigen einheimiſchen Haspeln gehaspelt werde.

Ob nun wohl zu erwarten geweſen wäre, daß obigen zum beſſern Betriebe des Garnhandels, mithin zum offenbaren Beſten der Landeseingeſeſſenen ergangenen Verfügungen willige Folge würde geleiſtet werden, ſo hat doch der Erfolg dieſer Erwartung nicht entſprochen, indem zum öftern von auswärtigen öffentlichen Behörden, Manufacturen, auch in- und ausländiſchen Handelsleuten über Unrichtigkeit des hieſigen für den Debit ins Ausland beſtimmten Geſpinnſtes Beſchwerden geführt, und noch zuletzt von Seiten der Garnhändler zu Hildesheim, wohin das hieſige über den Hannöveriſchen Haspel gehaspelte Kaufgarn vorzüglich verſendet wird, anher eröffnet worden iſt, daß dortſelbſt nach einer zu erwartenden obrigkeitlichen Verfügung alles eingehende Garn von unrichtigem oder betrüglichem Geſpinnſte werde confiſcirt werden.

Da Wir es nun für Pflicht halten, daß ſämmtliche Landeseingeſeſſenen von dergleichen Verfügungen, um Nachtheil von ihnen abzuwenden, in Zeiten benachrichtigt werden, ſo wollen Wir, daß Ihr ſolchen desfalls das Nöthige bekannt macht, auch bei denſelben, die unterm 30. November 1792 gegen das betrügliche Haspeln des Garns ergangene und nachher zum öftern wiederholte Verfügung, desgleichen die wegen des Haspels überhaupt beſtehende Landesverordnung vom 31. May 1754 abermals in Erinnerung bringt,

indem Wir diese Rescripte und Verordnungen hiermit nochmals erneuern und pünctlichst befolgt wissen wollen.

Wir wollen auch, daß die Polizeidiener, desgleichen alle amtlichen und städtischen Unterbedienten auf die Richtigkeit der Haspel und des Gespinnstes fleißig achten, desfalls öfters nachsuchen, und die Contraventionsfälle mit sofortiger Wegnahme der unrichtig befundenen Haspel oder des unrichtig gehaspelten Gespinnstes zur Bestrafung anzeigen.

Uebrigens soll es allenthalben bei demjenigen, was in Hinsicht der Strafe, auch Confiscation des Garns und sonst bei Fällen, da die Haspel selbst nicht geaicht oder unrichtig befunden oder auch das Garn unrichtig gehaspelt worden, in der Verordnung de 1754, desgleichen in dem Rescripte de 30. November 1792 verordnet ist, sein lediglices Bewenden behalten.

Damit indeß die Polizeidiener, auch der Aemter und Städte Unterbediente zu mehrer Vigilanz bewogen und so auf Befolgung der Verordnung zu halten um so eher vermogt werden mögen, so finden Wir Uns veranlaßt, gedachten Unterbedienten, so wie überhaupt jedem Anzeiger, nicht nur die bei angezeigten Entgegenhandlungen zu erkennende Strafe zur Hälfte, sondern auch das zu confiscirende Garn ganz zuzubilligen, um auch letzteres, wenn sie es zuvor werden richtig umgehaspelt haben, zu ihrem Besten verhandeln oder sonst einen beliebigen Gebrauch davon machen zu können.

Ihr habt dieses also zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und, wie solches geschehen, zu berichten.

Bückeburg, den 14. November 1808.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An Aemter und Magistrate.

13.

Verordnung,

die Erbfolge in Bauergüter betr. vom 5. Juni 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß einige der vorhandenen Landesverordnungen, die Erbfolge in Bauergüter betreffend, nicht bestimmt und deutlich genug abgefaßt gewesen, und daher zu allerley Mißdeutungen und verderblichen Prozessen die Veranlassung gegeben haben, so sind Wir bewogen worden, gedachte Verordnungen authentisch zu erklären und näher zu bestimmen, und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Wenn von Vererbung der Bauergüter unter den Kindern der Colonen die Rede ist, so steht nur solchen Kindern derselben, welche vom ersten Erwerber abstammen, ein Erbfolgerecht in das älterliche Colonat zu. Kinder, die ein Ehegatte dem andern bey der Einheirathung in ein Colonat zubringt, succediren nicht in das Colonat.

§. 2.

Uneheliche Kinder sollen aber weder dem Vater noch der Mutter in das Colonat succediren, es sey denn, daß sie die Rechte ehelich geborner Kinder durch nachfolgende Ehe oder sonst auf gesetzliche Weise erworben haben.

§. 3.

Es sollen die Kinder erster Ehe, ohne Unterschied des Geschlechts, den Kindern der nachfolgenden Ehen bey der Erbfolge in die Bauergüter vorgehen.

§. 4.

Bey Kindern derselben Ehe sollen die Söhne ein Vorrecht vor den Töchtern haben.

§. 5.

Unter Kindern derselben Ehe und desselben Geschlechts soll das Recht der Erstgeburt entscheiden.

§. 6.

Kein Colon soll dieser Verordnung zuwiderlaufende Verfügungen, von welcher Art solche auch sein mögen, treffen, als welche hierdurch für ungültig erklärt werden. Bereits vor der Verkündigung dieser Verordnung getroffene, aber noch nicht zum Vollzug gebrachte Verfügungen, welche derselben zuwiderlaufen, sollen gleichfalls unkräftig sein, wenn nicht die guts- und landesherrliche Bestätigung derselben vor ihrer Vollziehung annoch ausgewirkt wird. Solche Verfügungen der Colonen aber, welche vor Verkündigung dieser Verordnung in der Art bereits vollzogen sind, daß der wirkliche Erwerb und Besitz des Colonats bereits die Folge dieser abweichenden Verfügung war, sollen aus dem Grunde der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht angefochten werden können.

§. 7.

Nur in folgenden Fällen soll, unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Einschränkungen, den Colonen eine abweichende Disposition in Ansehung der Villicalsuccession gestattet seyn:

a) wenn das in der Regel anerbende Kind sich einer gesetzlichen Enterbungs-Ursache gegen seine Eltern schuldig gemacht,
b) wenn dasselbe einen lasterhaften und schlechten Lebenswandel geführt hat, und
c) wenn dasselbe an Seele oder Leib zur Colonatwirthschaft untauglich ist.

§ 8.

Die Beamten sollen darüber, mit Zuziehung der Eltern oder der Vormünder und dreier von den Beamten zu wählenden nahen Verwandten des anerbenden Kindes, oder wenn letztere nicht vorhanden, dreier verständigen unbescholtenen Männer, die Kenntniß von der Sache haben, die Untersuchung anstellen, und wenn der Hof Uns meierpflichtig ist, die Untersuchungs-Acten

an Unsere Rentkammer einsenden, welche sodann die den Umständen angemessenen Verfügungen zu erlassen hat.

§. 9.

Würde nun Unsere Kammer, in Hinsicht der Colonate, worüber Wir die Gutsherrschaft haben, die von den Beamten einberichteten Gründe zur Ausschließung des Anerben von der Erbfolge in das Colonat für hinreichend erachten, so soll sie unter den übrigen Kindern den Nachfolger in das Colonat erwählen.

§. 10.

Unsere Kammer soll aber hiebey zunächst Rücksicht nehmen auf den nächstfolgenden Sohn, oder in Ermangelung männlicher Nachkommen auf die älteste Tochter, jedoch jederzeit mit Beachtung der in den Paragraphen 1. 3. 4. 5. dieser Verordnung vorgeschriebenen Regeln, und wird derselben überlassen, bey dieser Wahl auch die billigen und angemessenen Wünsche der Eltern, nach Beschaffenheit der Umstände, zu berücksichtigen.

§. 11.

Sollten auf einem Colonate bereits zu mannbaren Jahren gelangte Töchter, aber unmündige, zur Colonie-Annahme noch nicht geeigenschaftete, Söhne vorhanden, und zugleich das älterliche Colonat dergestalt verschuldet, oder sonst, nach irgend andern Verhältnissen, in einer solchen Beschaffenheit und Lage seyn, daß dessen Conservation für einen der Söhne, durch eine anzuordnende Elocation oder sonst ohne Benachtheilung des landes- und gutsherrlichen Interesse, nicht thunlich wäre, dann soll Unsere Kammer die Befugniß haben, eine von den Töchtern, welche sich zu der Colonatwirthschaft durch eine anständige Heirath qualificiren würde, vor den unmündigen Söhnen zur Villicalsuccession zu berufen.

§. 12.

Sollten schon Kinder, denen ein Anerberecht zustand, von der Stätte abgeheirathet, oder zum Besitz eines Colonats gekommen seyn, so tritt an

ihre Stelle das im Alter auf sie folgende Kind, und es werden dabei die in den Paragraphen 1. 3. 4. 5. dieser Verordnung enthaltenen Regeln beobachtet.

§. 13.

Es soll einem Colon nicht erlaubt seyn, zwey Colonien zusammen zu besitzen.

Würde daher ein anerbendes Kind den einzigen Anerben oder die einzige Anerbin eines Colonats heirathen, so soll ihm die Wahl verbleiben, welche von beiden Stätten es dem Geschwister, welches ihm in der Successionsordnung folgt, abtreten will.

Sollten indessen Fälle eintreten, da der Besitzer einer Colonie, welcher keine successionsfähige Geschwister hätte, die Besitzerin einer andern Colonie ehelichen wollte, so ist sich desfalls an Unsere Kammer zu wenden, welche nach Umständen gestatten wird, daß eine der beiden Colonien entweder an einen andern tüchtigen Colon, zum Besten der bisherigen Besitzer, überlassen, oder beide Colonien von den bisherigen Besitzern so lange zusammen besessen werden mögen, bis sie eine dieser Colonien an eines ihrer künftigen Kinder werden abtreten können.

§. 14.

Es soll sich die Disposition des vorstehenden Paragraphus 13. auch auf den Fall erstrecken, da auf zwey verschiedenen Colonien weiter keine Kinder, als ein Anerbe und eine Anerbin, vorhanden wären, die sich heirathen wollen.

§. 15.

Wenn ein Colonat durch Absterben des Besitzers ohne Descendenz erledigt wird; so sind nur Ascendenten und Geschwister, oder deren Kinder, als auf welche letztere Wir, um Unsern lieben und getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Gnade zu geben, das Erbfolgerecht

in Bauergüter hiermit ausdrücklich erſtrecken wollen, der Erbfolge in daſſelbe fähig, entferntere Verwandte aber davon völlig ausgeſchloſſen.

§. 16.

Dieſe zur Erbfolge in die Colonate berechtigten Perſonen ſuccediren in folgender Ordnung dergeſtalt, daß die vorſtehenden die nachſtehenden jederzeit ausſchließen:

1) Die unabgefundenen Geſchwiſter.
2) Die abgefundenen Geſchwiſter, es mögen dieſelben den ihnen ausgelobten Brautſchatz ſchon erhalten oder noch zu erwarten haben.
3) Die Kinder der unabgefundenen Geſchwiſter.
4) Die Kinder der abgefundenen Geſchwiſter.
5) Die Aſcendenten.

§. 17.

Die Aſcendenten und Geſchwiſter eines erſten Colonie-Erwerbers haben kein Erbrecht am Colonate.

§ 18.

Uebrigens behält es, in Betreff der Erbfolgeordnung der Geſchwiſter und deren Kinder, bei demjenigen, was in Betreff der Erbfolge der Kinder, des Beſitzes mehrer Colonien und ſonſt noch geordnet iſt, allenthalben ſein Bewenden.

§. 19.

Die Eheverſchreibung giebt dem einheirathenden Theile und den aus dieſer Ehe erfolgenden Kindern nicht anders ein Recht zur Erbfolge in ein Bauergut unter Ausſchließung der übrigen Succeſſions-Berechtigten, als nur dann, wenn die gültige Vollziehung der Ehe hinzugekommen iſt. Sollte daher der Bräutigam oder die Braut, von welchem oder von welcher das Colonat herrührt, vor gültiger Vollziehung der Ehe verſterben, ſo ſoll der Ueberlebende auf das Erbfolge-Recht in die Colonie keinen Anſpruch machen können, jedoch dasjenige zurück erhalten, was er bereits in die Colonie verwen-

det, oder dem mit ihm verlobten — nun verstorbenen Theile geschenkt haben mögte.

§. 20.

Die einem Interimswirthe zu beschreibenden Administrations- oder Mahljahre sollen die Aemter über das zurückgelegte 25ste Jahr des Anerben und 21ste der Anerbin nicht erstrecken.

Unserer Kammer bleibt jedoch überlassen, hiervon nach Umständen jederzeit zu dispensiren, jedoch dergestalt, daß die Administrationsjahre über das 30ste Jahr des anerbenden Sohns, und über das 25ste Lebensjahr der anerbenden Tochter nicht hinaus erstreckt werden sollen.

§. 21.

Sollte die Wittwe eines Colons, ohne Unterschied, es mag der Hof von ihr herkommen, oder sie darauf geheirathet haben, sich auf den Fall, da aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden wären, wieder verehelichen wollen, so sollen derselben und dem einheirathenden Ehegatten, nach bisheriger Observanz, nur die vorschriftsmäßigen Administrationsjahre nebst der herkömmlichen Leibzucht versichert werden, und beide, nach dem Ablauf der verschriebenen Jahre, auf die Leibzucht zu ziehen und den Hof dem Anerben einzugeben gehalten sein. Unserer Kammer soll jedoch, in Hinsicht der Dauer der Administrations-Jahre, von der im Paragraph 20 bestimmten Regel auch in diesem Falle nach Umständen zu dispensiren, gestattet seyn.

Die Beamten sollen bey dergleichen Fällen den Kindern erster Ehe Vormünder bestellen, und durch Anfertigung erforderlicher Inventarien und sonst für die Conservation des Colonats sorgen.

§. 22.

In Hinsicht der Erbfolge der Ehegatten in Bauer- und Meiergüter, welcher zufolge der eingeheirathete und überlebende Ehegatte, auf den Fall, wenn keine Kinder vorhanden, mit Ausschließung der Ascendenten und Sei-

ten-Verwandten des verstorbenen Ehegatten, landesgesetzlich in das Colonat succedirt, verbleibt es bey den gesetzlichen Bestimmungen. Sollten indessen Colonen männlichen Geschlechts, welche bereits das sechzigste Jahr, und Coloninnen, welche bereits das funfzigste Jahr vollendet haben, sich wieder verheirathen wollen, so soll dem einheirathenden Ehegatten keine Erbfolge in die Colonie, sondern blos eine angemessene Leibzucht, verschrieben werden.

§. 23.

Diese Verordnung soll sich auf alle Colonate und Meiergüter Unseres Landes, von welcher Eigenschaft solche auch sein mögen, erstrecken und darauf angewandt werden. Insonderheit sollen auch die Privatgutsherren diejenigen Befugnisse, deren in den Paragraphen 6. 8. 11. 13. 14. 19. und 20. gedacht ist, in Ansehung der ihnen zustehenden Colonien, auszuüben haben, dergestalt, daß,

1) wenn es auf Ausschließung eines Anerben ankömmt, Unsere Beamten die Untersuchung darüber, mit Vorwissen und Adcitation des Gutsherrn, instruiren, und demnächst die Acten an Unsere Regierung zur Entscheidung einsenden sollen, da dann, wenn die Entscheidung für die Ausschließung ausfällt, dem Gutsherrn überlassen bleiben soll, statt des ausgeschlossenen Anerben unter den übrigen Kindern einen tüchtigen Nachfolger in das Colonat, jedoch mit Befolgung der im §. 10. enthaltenen Vorschrift, zu wählen.

Sodann

2) soll dieselbe Ordnung in den im §. 12. 13. und 14. gedachten Fällen beobachtet werden. Nicht weniger soll

3) Unsere Regierung, mit Zuziehung und Einwilligung der Gutsherren von der im §. 20. enthaltenen Disposition in der Maaße, wie dazu im §. 21. Unserer Kammer in Ansehung Unserer eigenen Colonien die Befugniß beigelegt ist, in vorkommenden und dazu geeigneten Fällen, nach vorgängiger Untersuchung durch die Beamten, Dispensation zu ertheilen befugt seyn.

§. 24.

Gegen die in gegenwärtiger Verordnung Unserer Kammer und Regierung vorbehaltenen Entschließungen, Entscheidungen und Dispensationen soll keine rechtliche Berufung und kein processualisches Verfahren statt haben.

Falls jedoch Jemand dadurch beschwert zu sein vermeint, so bleibt ihm der Recurs an Uns unbenommen.

§. 25.

Wie nun im übrigen die in den Landesgesetzen enthaltenen und durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher bestimmten Dispositionen über das den Eltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten zustehende Erbfolgerecht in Bauergüter hiemit ausdrücklich bestätigt werden, also soll es auch fernerhin dabey sein Verbleiben haben.

Endlich sollen alle bereits streitigen und künftig streitig werdenden Fälle nach vorstehender Declaration und Verordnung entschieden werden, und es ist dieselbe auf gewöhnliche Weise zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen.

Gegeben Bückeburg, den 5. Juni 1809.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

14.

General-Rescript,

Abfassung der Bittschriften betr., vom 9. Juni 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der letzten Zeit wiederum sehr oft Gelegenheit gehabt, mißfälligst zu bemerken, daß viele Vorstellungen bei Uns übergeben werden,

welche von keinem recipirten Advocaten concipirt oder unterschrieben sind. Da nun aber solches sehr oft Gelegenheit zu absurden, unverständlichen und unnützen Vorstellungen giebt, überdem den bestehenden Gesetzen, in specie der Verordnung vom 18. October 1796, gerade zuwider ist, so habt Ihr diese Verordnung von neuem auf gewöhnliche Art zur Kenntniß zu bringen, um in Zukunft solchen Unfug zu vermeiden.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 9. Juni 1809.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

15.

General-Rescript,

Verbesserung der Landwege betr., vom 10ten Juni 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Es ist bei Uns zu glaubhafter Anzeige gebracht worden, daß fast alle Dorf- und Landwege in einem sehr kläglichen und kaum fahrbaren Stande sich befinden, so daß, wenn solche nicht vor dem Winter gründlich verbessert werden, alsdann an gar kein Durchkommen mehr zu denken ist.

Als Ursache dieser schlechten Beschaffenheit wird Uns vorzüglich die widerrechtliche und eigenmächtige Beengung der Wege von Seiten der angränzenden Gutsbesitzer angegeben, als welche ihre Hecken immer weiter in die Wege hinauszurücken nur zu geneigt sind; dann aber liegt ein Hauptgrund auch darin, daß die wenigsten Wege tiefe und zum Abziehen des Was-

sers zweckmäßig angelegte Wassergräben haben. Jede Verbesserung ist ganz unnütz, wo letzteres nicht der Fall ist.

Auch ist Euch erinnerlich, daß bereits vor längerer Zeit, weil es unmöglich ist, alle Wege mit Steinen zu verbessern, die allgemeine Verordnung erlassen ist, daß durch Anpflanzung von Weidenbäumen für Gewinnung von Faschinenholz, womit die Wege gebessert werden können, gesorgt werden soll. Jene Verordnung scheint aber wenig befolgt zu werden, indem sonst die Wegebesserungen leicht damit beschafft werden könnten. Wir geben Euch daher auf, sofort sämmtliche Dorf- und Landwege besichtigen zu lassen, künftighin auf das Genaueste dahin zu sehen, daß kein Weg auf die erwähnte Art beengt werde, und, wo solches geschehen ist, für die Abänderung zu sorgen, die höchst nöthigen Seitengräben von gehöriger Tiefe und Breite nach Maaßgabe des Locals allenthalben anlegen zu lassen, dafür zu sorgen, daß die befohlenen Weidenpflanzungen nicht unterbleiben, am wenigsten aber, wo sie vorhanden sind, das Faschinenholz zu Privatbedürfnissen angewandt werde, und solchergestalt damit oder mit Steinen die Wege in einen fahrbaren Stand zu setzen. Wie alles dieses bereits Euren Instructionen gemäß ist, so habt Ihr demzufolge auch den Amtsunterbedienten genaueste Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu empfehlen und, wie solches geschehen, auch über die jetzt vorgefundene Beschaffenheit der Wege Euren Bericht anhero zu erstatten.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 10ten Juni 1809.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
sämmtliche Aemter.

16.

Bekanntmachung,

das Verhalten der Einwohner während der kriegerischen Zeitläufte betr., vom 15. Juny 1809.

Bey den jetzigen kriegerischen Zeitläuften ist es nicht allein die Pflicht eines jeden guten Bürgers, sich ruhig zu verhalten, sondern sich auch keine Reden und Aeußerungen zu erlauben, die einer Misdeutung fähig sind, und wodurch er sich und Andern übele Folgen zuziehen könnte.

Die Bewohner des hiesigen Landes werden daher ermahnt, sich bey den jetzigen politischen und kriegerischen Ereignissen und Begebenheiten aller unüberlegter Beurtheilung der Maaßregeln, welche große Mächte einschlagen, zu enthalten; auch auf keine Weise über die kriegerischen Operationen derselben Nachrichten, die ohnehin nur zu oft ohne Grund und falsch sind, weder in Gesellschaften, noch in den Weinschenken und Wirthshäusern, oder sonst, es geschehe dieses schriftlich oder mündlich, zu verbreiten und ins Publicum zu bringen.

Ein jeder denke, daß er nicht befugt sey, über Maaßregeln und Ereignisse zu urtheilen, die außer seinem Berufe liegen, und die größtentheils nur durch ungewisse, unsichere und falsche Gerüchte zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Sollten daher unvorsichtige nnd übelgesinnte Menschen sich beygehen lassen, an öffentlichen Orten, oder in Gesellschaften über kriegerische und politische Vorfälle der jetzigen Zeit unbesonnen zu reden und zu urtheilen, so versieht man sich zu einem jeden Anwesenden, dem das öffentliche Wohl am Herzen liegt, dieselben in die Schranken der Ordnung zurück zu führen, und ihnen das Ungeziemende ihres Benehmens begreiflich zu machen, sich aber auf keine Weise darin zu mischen, oder Antheil daran zu nehmen. Den Wirthen aber wird besonders anbefohlen, dergleichen ungeziemende Reden in ihren Häusern nicht zu dulden, sondern vielmehr sofort davon bey

der Polizeybehörde und den Obrigkeiten die Anzeige zu machen, damit gegen dergleichen unvorsichtige Menschen die erforderlichen Maaßregeln ergriffen, und sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Bückeburg, den 15. Junii 1809.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

17.

Rescript

Serenissimi Regentis an die Regierung, Gleichstellung der Katholiken mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten betrf., vom 3. Juli 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

In Erwägung des Art. 4. Unserer Beitritts-Urkunde zum Rheinischen Fürstenbunde vom 30. April 1807., vermöge dessen Unsere römisch-katholischen Unterthanen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten Unsers Fürstenthums in Hinsicht der Ausübung ihres Gottesdienstes völlig gleiche Rechte haben sollen, und in Betracht, daß es Unsern Wünschen ganz gemäß ist, Unsern getreuen römisch-katholischen Unterthanen diese Rechte zu ertheilen, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

1) Das Unsern katholischen Unterthanen bereits verstattete excercitium religionis soll dahin erweitert werden, daß den katholischen Geistlichen des hiesigen Landes erlaubt wird, alle actus ministeriales, nämlich Taufen, Proclamationen, Copulationen ꝛc. künftig zu verrichten, und daß sowohl davon, als von den auf den lutherischen Kirchhöfen zu bestattenden katholischen Leichen keine Stol-Gebühren an die

lutherischen Geistlichen entrichtet werden sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den lutherischen Predigern die ihnen gebührenden sogenannten Pfarr-Pflichten, Opfer und übrigen dergleichen Emolumente, welche wirkliche Reallasten sind, hierdurch nicht entzogen werden sollen, wenn etwa katholische Religions-Verwandte Grundstücke besitzen, auf denen diese Abgaben haften.

2) In Ansehung der Taufe und des Religions-Unterrichts solcher Kinder, von deren Eltern nur einer der römisch-katholischen Religion zugethan ist, soll es so gehalten werden, daß, im Falle die Eltern darüber sich nicht anders vereinigen, als welches ihnen überlassen bleibt, die Söhne des Vaters, die Töchter aber der Mutter Religion folgen, die Söhne also, wenn der Vater katholisch ist, von dem katholischen Prediger getauft und bis zur Firmelung in der katholischen Religion unterrichtet, wenn der Vater aber Protestant ist, — dieselben von dem protestantischen, und zwar je nachdem der Vater Lutheraner oder Reformirter ist, von dem lutherischen oder reformirten Prediger getauft und bis zur Confirmation in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß es eben so mit der Taufe und dem Religions-Unterrichte der Töchter, je nachdem nämlich deren Mutter der katholischen oder protestantischen, und welcher von der protestantischen Religion sie zugethan ist, gehalten werden soll. Wenn jedoch ein bis zur Confirmation in der einen Religion unterrichtetes Kind die andere Religion vorzieht, so soll seine Gewissensfreiheit hierdurch nicht beschränkt, sondern dasselbe nicht gehindert sein, seiner Ueberzeugung nach zur andern Religion überzugehen.

3) Mit den Proclamationen und Copulationen verlobter Personen, von denen die eine katholisch ist, soll es so gehalten werden, wie mit denen, die sich zur nämlichen Religion bekennen, aber aus verschiedenen Gemeinden sind. Die Proclamation nämlich soll sowohl von dem Prediger der Religion, zu welcher sich der Verlobte bekennt, als auch vom Pre-

diger der Verlobten, die Copulation aber immer von dem Prediger des Verlobten geschehen, oder demselben doch die Stolgebühren entrichtet werden, auf den Fall daß die Verlobten von einem Prediger der andern Religion sich wollen trauen lassen.

Die Trauung ist alsdann in beide Kirchenbücher einzutragen.

4) Die Kirchenbücher und Mortalitätslisten sollen von dem katholischen Pfarrer eben so, wie von dem lutherischen und reformirten Prediger, eingerichtet und geführt werden, auch sollen die römisch-katholischen Religions-Verwandte im geistlichen Sachen, so wie die Reformirten, unter Unserer Regierung stehen.

Zur Ausführung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meinung habt Ihr das Erforderliche an das Consistorium, wie auch an den Prediger der katholischen Gemeinde dahier sofort zu erlassen, und sind Wir Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 3. Juli 1809.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

An
die Regierung.

18.

General-Rescript,

Lieferung der Sperlingsköpfe betr., vom 21. October 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Zufolge der verschiedentlich von den Einwohnern mehrerer Dorfschaften hiesigen Landes eingereichten Bittschriften um Verringerung der Anzahl der

von ihnen zu liefernden Sperlingsköpfe, nach den eingezogenen Berichten über die wirklich bedeutende Verminderung dieser Vögel, und nach den darauf ertheilten Resolutionen, sind schon viele Dorfschaften auf die Hälfte der bestimmten Anzahl von 40 Köpfen für jeden Colon herabgesetzt.

Da nun noch immer dergleichen Bittschriften an Uns einlaufen, so haben Wir beschlossen, für jetzt die Zahl der zu liefernden Sperlingsköpfe allgemein auf 20 für jede Colonie herunterzusetzen, und habt Ihr solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; wobey Wir es jedoch Eurer genauen Localkenntniß überlassen und resp. zur Pflicht machen, Uns zu berichten, wenn an einem Orte diese Herabsetzung vielleicht schädlich wäre, oder wenn die Zahl der Sperlinge wieder so überhand nähme, daß eine Erhöhung der zu liefernden Anzahl wieder vorgenommen werden müßte.

Ihr habt die Revierförster Eures Amts hiervon zu benachrichtigen.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 21. October 1809.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
sämmtliche Aemter.

19.

General-Rescript,

die Garnhaspel betr., vom 16. Novbr. 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet vermittelst Unsers Rescripts vom 14. November v. J. zu Beförderuug des Kaufgarnhandels angemessene Verfügung ergangen, um

damit allen Unrichtigkeiten, die sich in Hinsicht des Haspels und Gespinnstes ergeben könnten, künftig vorzubeugen, so haben Wir doch, nach demjenigen, was Uns von wegen des Großherzoglich Bergischen Ministers des Innern, Herrn Grafen von Nesselrode, auf Veranlassung der Garnhändler und Fabrikanten zu Elberfeld und Barmen, desfalls zugegangen, wahrnehmen müssen, daß Unsere Anordnungen nicht allenthalben genau befolgt sein müssen.

Zu Eurer nähern Überzeugung fügen Wir die von gedachten Garnhändlern geführten Beschwerden und Vorschläge in Abschrift hier an.

Da dieselben größtentheils gegen die Unrichtigkeit des Haspels und des Gespinnstes gerichtet sind, auf Abstellung und künftige Verhütung dieser Mißbräuche und Betrügereien der Inhalt Unsers vorhingedachten Rescripts aber bereits gerichtet ist, und darauf einzig und allein abzweckt, so machen Wir es Euch nochmals zur angelegentlichsten Pflicht, auf die Befolgung desselben stracklichst zu halten, da Wir Euch sonst, wenn Ihr Euch wider Erwarten hierunter säumig finden lassen würdet, zur Verantwortung ziehen werden.

Um indeß auch den Anträgen der Elberfelder und Barmer Garnhändler zu Beförderung des Garnhandels noch mehr entgegen zu kommen, haben Wir beschlossen:

1) daß den inländischen Garnhändlern und Juden, so wie allen und jeden Landesbewohnern, durchaus nicht gestattet sein soll, das im Auslande aufgekaufte größtentheils leichte, weiche und blos zum Einschlage taugende, aber nicht auf dem für den auswärtigen Garnhandel gestatteten Hannöverschen Haspel gehaspelte Garn auf gedachtem Haspel zu hannövrischen Garn umzuhaspeln und damit, da es die Güte desselben nicht hat, zum Nachtheile auswärtiger Garnhändler betrügerischen Verkehr zu treiben.

Wir untersagen und verbieten vielmehr ein dergleichen betrügerisches Gewerbe damit gänzlich, und setzen auf einen jeden dergleichen

Contraventionsfall einen Reichsthaler Strafe und die Confiscation des Garns, alles zum Besten der Anzeiger; und wollen daher, daß Ihr die Amts- (Magistrats-) Unterbedienten zu desfallsiger fleißiger Vigilanz anhaltet, indem auch die Landespolizeibehörde, die Polizeidiener zu einer gleichen Vigilanz anzuhalten, von Uns beauftragt werden wird.

2) Habt Ihr den Landeseingesessenen angelegentlichst zu empfehlen, mehr Rigaischen und Tonnenlein, wenn dergleichen zu erhalten ist, in solchen Gegenden auszusäen, wo derselbe bessern Flachs, als der Spät- oder Klüngellein, hervorbringt.

3) Auch sind die Landesbewohner zu erinnern und aufzumahnen, den Flachs jederzeit gehörig zu rösten, solchen demnächst bei der Verarbeitung wohl rein zu machen, und beim Schwingen, Hecheln und Röppen gehörig zu behandeln, weder Werch noch Hede darunter zu lassen, nicht weniger alles dasjenige, was sich an Schäbben und Einer (Schewe) darunter befindet, wohl auszuschütteln, sodann den Flachs ganz rein, ohne daß Werch oder Hede darunter befindlich ist, in Kauten (Kluten) zu drehen, dann aber den Flachs und Werch, und zwar jeden besonders, zur Spinnerei zu verwenden.

4) Da bei der Bearbeitung des Flachses mehrere Sorten Hede, nämlich feine, mittlere und grobe Hede, erfolgen, so werden die Unterthanen wohl thun, für Erreichung eines gleichen und um so mehr im Handel gesuchten Gespinnstes, diese Hede nicht unter einander zu mengen, sondern jede Sorte besonders zu verspinnen, damit die Fäden gleich und fest werden.

5) Um dieses zu bewirken, würde ein jeder, welcher Garn zum Verkaufe spinnt oder spinnen läßt, zu erinnern sein, ernstlich dahin zu sehen, daß aller und jeder Flachs, ehe er gesponnen wird, durch eine grobe und durch eine feine Hechel gezogen und dadurch rein, fest und wohl ausgehechelt und zu einem guten und untadelhaften Gespinnst tüchtig werde.

6) Auch müſſen die Spinner aufgefordert und erinnert werden, nicht Flachs und Hede mit einander zum Geſpinnſt zu vermengen, ſondern vielmehr jedes beſonders, und ſodann beides, rein und gleich zu ſpinnen, kein ſchlechtes, ungleiches und brüchiges Garn zu liefern, ſolches auf der Spule nicht zu verwirren, nicht abzubrechen, um das Anknüpfen zu vermeiden, ſondern ſolches an einem Stücke abzuhaspeln.

7) Das Verſpinnen des Flachſes und der Hede im Gemenge, wenn es zu Kaufgarn beſtimmt iſt, ſoll daher ganz unterſagt ſeyn und jeder Contraventionsfall mit 12 mgr. per Stück ſammt der Confiscation des Garns, beides zum Beſten des Denuncianten, beſtraft werden. Damit auch

8) Unſerm Reſcripte vom 14. November v. J., die Verhütung aller Unrichtigkeit in Hinſicht des Haspels und Geſpinnſtes betreffend, ſo wie dieſer weitern Verfügung genau nachgelebt werde, ſo wollen Wir, daß Ihr ſelbige alle Jahre zu Martini den Amtseingeſeſſenen (Stadtbewohnern) aufs neue in Erinnerung bringt, dann aber auch zum öftern durch die Amtsunterbedienten mit Zuziehung eines Leinewebermeiſters (durch die Stadtunterbedienten und zwar in Beiſein eines Magiſtratsgliedes und Leinewebers) die Haspel und das Geſpinnſt viſitiren laßt, da denn bei befundenen Unrichtigkeiten an den Haspeln oder dem Geſpinnſte ſo zu verfahren iſt, wie Unſer Reſcript vom 14. November v. J. vorſchreibt und auch in gegenwärtigem Reſcripte enthalten iſt, als worüber Ihr jedesmal an die Polizeibehörde zu berichten habt.

9) Auch iſt den Haspelmachern ernſtlichſt zu befehlen, daß ſie keine andere Haspel, als die, welche von der Polizeibehörde gehörig geaichet worden, verkaufen ſollen, bei Vermeidung von zwey Rthlr. Strafe für jeden verkauften nicht geaichten Haspel. Endlich

10) iſt auch allen chriſtlichen und jüdiſchen Garnhändlern anzubefehlen, ſich des Ankaufs alles Garns, welches das verordnete Haspelmaaß oder auch

die vorgeschriebenen Gebinde und Fadenzahl nicht enthält, oder auch mit Hede und Werch vermischt ist, zu enthalten, bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, welche, befindenden Umständen nach, mit Privation der Handelsfreiheit oder, wenn es jüdische Subjecte sind, des genießenden Schutzes noch geschärft werden sollen.

Wir machen es Euch zur angelegentlichsten Pflicht, gegenwärtige Anordnung gehörig bekannt zu machen, und auf die Befolgung derselben strack-lichst zu halten, indem es Unser ernstlicher Wille ist, daß solches pünctlichst geschehe.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 16. November 1809.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Städte.

20.

General-Rescript,

Hausrichtungsbiere betr., vom 2. December 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Wir zum öftern wahrnehmen müssen, daß, allen allgemeinen und besondern Verboten ungeachtet, die von Uns nie länger als auf einen Tag ertheilt werdende Erlaubniß zu Hausrichtungs- und andern Bieren überschritten und ein solches Bier auch auf den folgenden Tag ausgedehnt wird,

so erneuern Wir nicht nur Unsern Befehl, daß Ihr dem, zu einem solchen Biere jedesmal abzusendenden Amtsdiener aufzugeben habt, diese Verlängerung unter keinem Vorwande zu gestatten, sondern Ihr habt auch den gebraucht werdenden Musikanten jedesmal, bey unabbittlicher Strafe von Fünf Rthlr. zu verbieten, länger als bis Mitternacht Musik zu machen. Wir gewärtigen genaue Befolgung dieses Befehls, und sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 2. December 1809.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
sämmtliche Aemter.

21.

Verordnung
wegen der Lehne, vom 9. Decbr. 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem mehrere Souveraine, in Beziehung auf den 31. Artikel der rheinischen Bundesacte, die lehnsherrlichen Rechte, welche ihnen in den Staaten conföderirter Souveraine und diesen in den ihrigen zustanden, für gegenseitig überwiesen erklärt haben, und Wir Uns dadurch veranlaßt finden müssen, in Ansehung der den besagten Souverainen bisher dem Obereigenthum nach zuständig gewesenen, in Unserm Fürstenthum belegenen Lehne, ein Gleiches in Ausübung zu bringen; so fordern Wir hiermit alle und jede Be-

sitzer solcher Lehne auf, binnen Jahresfrist sich bey Unserer hiesigen Lehnkammer zu melden, die Belehnung nachzusuchen, und zugleich den letzten Lehnbrief, nicht weniger ein getreues Lehnsverzeichniß beyzubringen, überhaupt aber ihre Lehnspflicht, nach Lehnrecht und Gewohnheit, besten Fleißes zu beobachten; alles bey Vermeidung der in den Lehnrechten angedroheten Strafen.

Gegeben Bückeburg, den 9. December 1809.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

22.

General-Rescript,

Vagabunden betrf., vom 9. December 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir werden durch verschiedene zu Unserer Kenntniß gelangte Vorfälle sowohl innerhalb als außerhalb Landes veranlaßt, zu schließen, daß im hiesigen Lande sich mehrere Personen entweder bis vor kurzem aufgehalten haben oder vielleicht noch aufhalten, die mit keinem Schutze versehen und also schon deswegen zu removiren sind, oder überhaupt in die Classe der Vagabunden gehören und daher gar nicht hätten geduldet werden sollen, oder wenigstens ferner nicht geduldet werden dürfen.

Wir geben Euch daher hierdurch auf, noch in diesem Monate in Eurem ganzen Amts- (Gerichts-) Bezirke die genaueste Nachsuchung nach allen solchen Personen christlicher und jüdischer Nation anzustellen, und besonders bei letztern darauf zu achten, daß nicht fremde Personen sich zu Mitgliedern der den Schutz genießenden Familien als Kostgänger, Knechte oder auf

andere Art rechnen, indem solches durchaus nicht zu gestatten ist. Ihr habt wegen Entfernung aller solcher sich eingeschlichen habenden Personen sogleich die nöthigen Verfügungen ohne weiteres zu treffen. Die Amtsunterbedienten habt Ihr anzuweisen, daß sie in ihren Districten die genaueste Aufmerksamkeit anwenden, um zu verhindern, daß sich nicht unter verschiedenen Vorwänden von neuem Einlieger anfinden, die dazu nicht berechtigt sind.

Ueberhaupt werdet Ihr auf die Pässe der Durchreisenden die sorgfältigste Achtung zu richten, Verdächtige sogleich ohne Paß weiter zu transportiren, Allen aber, ohne ganz besondere Gründe, den Aufenthalt an demselben Orte nur eine Nacht zu gestatten haben, wobey sich von selbst versteht, daß auch kein bloßes Umherziehen von einem Orte zum andern, welches nur einen längern Aufenthalt zu erschleichen zur Absicht hat, statt finden darf.

Auch werdet Ihr zur Verhinderung des nächtlichen Herumstreichens der Vagabunden, deren es zur jetzigen Zeit in mehreren Gegenden sehr viele giebt, nächtliche Patrouillen anordnen, welche einen jeden, dem sie begegnen, arretiren müssen; diese Patrouillen sind in der gegenwärtigen Jahrszeit, wo wegen Bereitung des Flachses öfter Feuer zu befürchten ist, um so nützlicher.

Ihr werdet Uns über Befolgung dieses Rescripts gleich nach beendigter Untersuchung genauen Bericht abstatten.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 9. December 1809.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magistrate.

23.

Rescript

Serenissimi an die Regierung, Führung der Protocoll-Bücher bey den Behörden betr., vom 27. December 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir finden es für bessere Uebersicht der Geschäfte nothwendig und wollen, daß über alle bei den Aemtern und Magisträten vorkommenden schriftlichen Verhandlungen und zwar ohne alle Ausnahme, es mögen selbige in das Fach Unsers Regierungs- und Kammer-Collegiums einschlagen, oder zum Ressort Unsers Consistoriums, Collegii medici, der Polizeikommission, des Militairgerichts gehören, durch Erlasse der gedachten Collegien oder auswärtiger Behörden veranlaßt worden sein oder nicht, oder auch bloß Geschäfte der Aemter und Magisträte, die nicht zur Cognition Unserer Landescollegien gelangen, betreffen, in ein besonderes nach der Nummerfolge abzufassendes Protokollbuch, sammt den darauf gefaßten Entschließungen eingetragen werden sollen.

Gleichwie Wir nun von Unserm Regierungssecretariate das Schema eines dergleichen Distributionsprotokolls entwerfen lassen und dasselbige genehmiget haben, so fügen Wir solches hierbei, und geben Unserm Regierungscollegium damit auf, wegen Einrichtung und Führung dieses Protokollbuchs an Aemter und Magisträte das Nöthige zu verfügen und dann auch an Unsere übrigen Collegien desfalls das Erforderliche zu erlassen.

Es müssen diese Protokollbücher, worin alle Verhandlungen ohne Unterschied des Gegenstandes, den sie betreffen, nach der Nummerfolge einzutragen sind, dergestalt ordentlich geführet werden, daß selbige von Unsern Landescollegien bei Vorkommenheiten eingefordert und denselben vorgelegt

werden können, wes Endes dann Beamte und Magistrate für diese richtige Führung verantwortlich sein sollen.

Auch wollen Wir, daß aus diesen Protokollbüchern durch Beamte und Magistrate quartaliter Extracte über die nicht abgethanen Geschäfte mit Separirung der zum Ressort eines jeden Landescollegiums gehörigen Gegenstände gemacht, und mit Angabe der Ursachen, warum selbige nicht haben zur Endschaft gefördert werden mögen, an das betreffende Collegium eingesendet werden sollen.

In Hinsicht der Justizsachen bedarf es keines besondern Protokollbuchs, sondern es behält dabei sein Bewenden, daß die vorschriftsmäßigen Prozeßtabellen jedesmal zur bestimmten Zeit an Unser Regierungscollegium eingesandt werden.

Sodann finden Wir Uns auch zur Erleichterung des Geschäftsgangs bewogen, zu verordnen, daß künftig an Beamte und Magistrate in allen currenten Geschäftssachen von Unsern Collegien nicht mehr nach bisheriger Form in Hinsicht des Curials rescribiret werden soll.

Wir wollen vielmehr, daß mit Weglassung des in der Anrede, im Contexte und in dem Schlusse der Rescripte bisher üblich gewesenen Curials blos in fronte der Rescripte, und zwar oberhalb in der Mitte, bemerkt sey, woran solche gerichtet sind, und dann darunter rechter Hand und eingezogen der Inhalt kurz angedeutet, übrigens aber mit den Beamten und Magistraten in tertia persona geredet werde.

Die Aufschrift dieser Rescripte soll gleichfalls ganz kurz, z. B. „An die Beamten des Amts Bückeburg" abgefaßt werden. Ueber den Context dieser Rescripte, oben linker Hand am Rande, soll die Nummer der Collegial-Distributionsprotokolle, worauf sie sich beziehen, gesetzt werden. In Hinsicht des in den Berichten der Aemter und Städte zu beachtenden Curials verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Es sollen gedachte Beamte und Magistrate jedoch angewiesen werden, künftig gleichfalls über den Context ihrer

Berichte, linker Hand am Rande, die Nummer des Collegialerlasses, worauf sie sich beziehen, darunter aber die Nummer zu setzen, womit gedachte Collegial-Rescripte in ihre Protokollbücher eingetragen sind.

Sollten sich die bemeldeten Berichte auf keine veranlassende Rescripte Unserer Collegien beziehen, so wird blos die Nummer des amtlichen oder städtischen Protokollbuchs, worauf sie Bezug haben, am angegebenen Orte angemerkt, und in der darauf erfolgenden Resolution der Landescollegien ist alsdann diese Nummer wieder anzugeben.

Auch sollen Beamte und Magisträte durchaus nicht unterlassen, den kurzen Inhalt des Berichts rechter Hand in fronte über dem Contexte desselben anzugeben.

Unsere Regierung wird sich hiernach ihrerseits achten, auch wegen Beobachtung dieser Verfügung Unsern übrigen Collegien das Nöthige eröffnen und an die Beamte und Magisträte desfalls das Erforderliche ungesäumt rescribiren, damit alle schriftlichen Verhandlungen, welche von dem Anfange des künftigen Jahrs an bei den Aemtern und Magisträten vorkommen werden, in die benannten Protokollbücher eingetragen werden mögen, dann aber dieses Rescript der Sammlung der von Uns ergangenen Verordnungen und allgemeinen Verfügungen beilegen, welches letztere auch vermittelst zu communicirender Abschriften von den übrigen Collegien geschehen soll.

Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 27. December 1809.

Georg Wilhelm.

An
die Regierung.

24.

Verordnung

wegen Aufhebung der Leibeigenschaft vom 10. Februar 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Obgleich bereits durch die Milde Unserer in Gott ruhenden Vorfahren die Lasten der Leibeigenschaft Unserer Unterthanen dergestalt erleichtert und nachgelassen worden sind, daß sich von derselben in Unsern Landen kaum noch einige wenige Ueberreste finden, so wollen Wir jedoch auch diese und mit ihnen selbst den Namen der Leibeigenschaft gänzlich aufheben und Unsere lieben und getreuen Unterthanen davon auf immer befreien, indem Wir hiemit verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Unserer Unterthanen, welcher Uns oder Andern mit Leibeigenschaft verwandt ist, soll, von Verkündigung dieser Verordnung an, in den Stand der völligen persönlichen Freiheit wieder hergestellt und der Leibeigenschaft gänzlich entledigt seyn. Alle Unsere Unterthanen sollen freie Bürger des Staats seyn.

§. 2.

Keiner Unserer Unterthanen darf sich einem Andern als leibeigen ergeben. Keine Güter dürfen mehr unter der Bedingung der Leibeigenschaft verliehen oder angenommen werden. Alle dahin zielenden Verträge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sollen ungültig und nichtig seyn.

§. 3.

Alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche noch mit der Leibeigenschaft in Unserm Fürstenthum verbunden waren, desgleichen die in der Leibeigenschaft begründeten Lasten und Prästationen, welche bisher

noch auf den Personen Unserer eigenbehörigen Unterthanen hafteten, sollen für immer und gänzlich aufgehoben und erlassen seyn, namentlich:

1) die Lösung des Freibriefes; 2) die Entrichtung des Ehethalers; 3) die Bezahlung des Einkömmlings-Geldes; 4) der Weinkauf bei Aufheirathungen; 5) die Entrichtung des Erbes und Urkundes; 6) der Heimfall der fahrenden Habe.

§. 4.

Da auch an einigen Orten der Ehethaler, an andern der Weinkauf bei Aufheirathungen von freien Leuten bisher hat entrichtet werden müssen, so werden denselben diese Abgaben, sofern sie in Unsere Cammercasse geflossen sind, von Uns gleichfalls erlassen.

§. 5.

Von allen genannten Lasten werden Unsere lieben und getreuen Unterthanen, welche Uns bisher mit Leibeigenschaft zugethan gewesen sind, unentgeltlich und ohne allen von ihnen dafür zu leistenden Ersatz auf ewige Zeiten befreiet, und sollen sie deshalb, unter keinerley Vorwand, jemals in Anspruch genommen werden.

§. 6.

Was hingegen die Privat-Gutsherren, welchen bisher die Leibeigenschaft über einen Theil Unserer Unterhanen zugestanden hat, betrifft, so soll es in Ansehung der eben gedachten Abgaben, sofern und so weit sie solche rechtlich hergebracht haben und wenn sie auf deren Beibehaltung bestehen wollten, folgendermaaßen gehalten werden.

§. 7.

Statt der für die Ertheilung des Freibriefes bisher erhobenen Abgabe soll denselben von den, auf einer ihnen eigenbehörig gewesenen Stätte vor Verkündigung dieser Unserer Verordnung gebornen, bisher leibeigenen Personen, wenn sie von der Stätte ausheirathen, ein dem bisherigen Genusse gleiches Aequivalent entrichtet werden.

In Zukunft aber soll diese Abgabe gänzlich aufhören und weiter nicht gefordert werden.

§. 8.

Hiernächst wollen Wir den Gutsherren, welche bisher dazu berechtiget gewesen sind, die fernere Erhebung des Ehethalers, des Weinkaufs bei Aufheirathung und des Erbes zwar vorerst gestatten und nachlassen: alle diese Abgaben sollen jedoch ablösbar seyn, oder aber in eine ständige, auf den Bauer- oder Meiergütern haftende, Abgabe verwandelt werden können.

§. 9.

Unsern zu solchen Abgaben verpflichteten Unterthanen soll die Wahl frey stehen, ob sie dieselben fernerhin in hergebrachter Maaße entrichten, oder ablösen, oder in eine ständige jährliche Abgabe verwandeln wollen.

§. 10.

Wenn wegen der Ablösung oder Verwandlung dieser Abgaben zwischen den Gutsherren und den Unterthanen eine gütliche Uebereinkunft nicht getroffen werden kann, so soll der Betrag der zu leistenden Ablösungssumme oder der jährlichen ständigen Abgabe von der Obrigkeit bestimmt werden.

§. 11.

Zu dem Ende ist der jährliche Ertrag besagter Abgaben nach einem dreißigjährigen Durchschnitte zu berechnen, und wenn es auf Bestimmung einer Ablösungssumme ankömmt, nach dem Zinsfuße zu 5 von Hundert zu Capital zu erhöhen, dieses aber als Ablösungssumme anzunehmen, außerdem der solchergestalt ausgemittelte jährliche Ertrag, als ständige Abgabe, auf das Bauer- oder Meiergut zu legen. Doch soll auch diese Abgabe jederzeit ablösbar bleiben.

§. 12.

Damit nun theils dieser Zweck befördert, theils die Befugniß der Gutsherren zur Erhebung solcher Abgaben in völlige Gewißheit gesetzt und allen Streitigkeiten darüber für die Zukunft vorgebeugt werde, so geben wir hie-

mit allen bisherigen Privat-Leibherren auf, die von den ihnen mit Leibeigenschaft verhaftet gewesenen Unterthanen fordernden persönlichen Abgaben bey Unsern Aemtern, in deren Gerichtszwang die bisher eigenbehörigen Stätten belegen sind, binnen Jahresfrist, von Verkündigung dieser Verordnung an, anzumelden und zu bescheinigen, wegen deren Ablösung oder Verwandlung Handlung zuzulegen, und, in Entstehung einer gütlichen Uebereinkunft, zu gewärtigen, daß, auf den Antrag der pflichtigen Gutsleute, eine verhältnißmäßige Ablösungssumme oder jährliche Abgabe bestimmt werde.

§. 13.

Hiergegen soll nur allein der Recurs an Unsere Regierung, innerhalb vier Wochen von der Eröffnung der Amtsbescheide an, statt finden, welcher Wir hiermit auftragen, die an sie gelangenden Beschwerden aufs schleunigste und endlich zu erledigen.

§. 14.

Im übrigen soll durch diese Unsere Verordnung in allen denjenigen Verhältnissen, welche sich nicht auf die Leibeigenschaft beziehen, nichts geändert werden. Insonderheit behält es in Ansehung der Rechte der Gutsherrschaft und den auf den Grundstücken Unserer Unterthanen, besonders auf den Meiergütern haftenden Verbindlichkeiten, als: Hand-, Spann-, Burgfest-, Forst- und sonstigen Diensten, Natural- und Geld-Abgaben, Zinsen, Renten und dergleichen lediglich sein Bewenden.

§. 15.

In gleicher Maaße bleiben die auf den Bauer- und Meiergütern ruhenden Bestimmungen und Obliegenheiten, namentlich die Vorschriften wegen Veräußerung und Verpfändung der Colonien, die Verbindlichkeit zur Lösung der Meierbriefe, zur Entrichtung des Weinkaufs bey Fällen, da die Colonien an eine Person, welcher eine Erbfolgerecht daran nicht zusteht, überlassen werden wollte, so wie die Erbfolge in Bauer- und Meiergüter und das Recht des Heimfalls der Stätten, beide nach Maaßgabe Unserer

Verordnung vom 5. Juni 1809, in ihrer unveränderten rechtsverbindlichen Kraft und Wirkung.

§. 16.

Wie nun auch die Aufhebung der Leibeigenschaft auf diejenigen Verbindlichkeiten und Lasten, welche Unsern Unterthanen, vermöge ihrer Unterthanenpflicht oder als Gemeindegliedern, obliegen, insonderheit auf die Verpflichtung zur Landfolge und zu Gemeindefrohnen, einigen Einfluß nicht haben kann, also sind auch solche Lasten und Verbindlichkeiten, nach der bestehenden Verfassung, fernerhin zu tragen und zu erfüllen.

§. 17.

Endlich wollen Wir hiermit auch noch ausdrücklich erklären, daß die zum eigenen Besten Unserer Unterthanen dienende und in der obrigkeitlichen Aufsicht und Obsorge für das Wohl der Landleute gegründete Errichtung der Ehestiftungen vor den Aemtern oder sogenannte amtliche Ehebeschreibung durch die obigen Vorschriften (§. 3.) keinesweges aufgehoben seyn, sondern fernerhin bestehen soll.

§. 18.

Diese Unsere Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, und von Unserer Regierung soll auf deren genaue Ausführung gehalten werden.

Gegeben Bückeburg, den 10. Februar 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

25.

General-Rescript,

Alimentation unehelicher Kinder betrf., vom 2. März 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Es ist bisher eine der streitigsten Rechtsfragen gewesen:

ob der Vater oder Großvater väterlicher Seits als solcher, also ohne der Erbe seines Sohnes oder Enkels geworden zu sein, verbunden ist, die unehelichen Kinder seines Sohnes oder Enkels zu ernähren, wenn des Schwängerers eigne Mittel dazu nicht hinreichen?

und verschiedene Gerichtshöfe haben eine verschiedene Praxis eingeführt, Rechtsstreite vermehrt und deren Ausgang ungewiß gemacht.

Um dieses in Zukunft zu vermeiden, wird, unter Beistimmung der bedeutendsten Autoritäten, hiermit verordnet und festgesetzt:

daß von Erlassung dieser Verfügung an in allen Gerichten hiesigen Landes diese Frage verneinend und also allenthalben dahin entschieden werden soll: daß der Vater und Großvater väterlicher Seits als solcher nicht verbunden sey, die unehelichen Kinder seines Sohnes oder Enkels zu ernähren, wenn auch des Schwängerers Mittel zur Alimentation nicht hinreichen sollten.

Wornach sich also zu achten.

Bückeburg, den 2. März 1810.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

26.

General-Rescript,

Untergerichts-Advocatur betrf., vom 8. May 1810.

Nachdem mehrmals wahrgenommen ist, daß die Advocaten, den bestehenden Verboten zuwider, bei den Untergerichten, ohne vorher Dispensation deshalb ausgewirkt zu haben, Prozesse führen und Schriften einreichen, solches aber nicht ferner geduldet werden mag, so wird das Amt (Magistrat) hierdurch angewiesen, in keinem Falle Advocaten zur Ausführung eines Rechtsstreits zuzulassen, oder Schriften von ihnen anzunehmen, als wenn sie die erforderliche Dispensation deshalb zu produciren im Stande sind.

Bückeburg, den 8. May 1810.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

27.

General-Rescript,

Verheirathung der noch conscriptionspflichtigen Burschen betrf., vom 18. May 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da es vorkommenden Umständen nach nothwendig wird, eine allgemeine Bestimmung über Verheirathung derjenigen Unterthanen, welche noch in den conscriptionspflichtigen Jahren sind, eintreten zu lassen, so wird Euch hierdurch eröffnet: daß keinem noch der Conscription unterworfenen Burschen erlaubt sein soll, sich zu verheirathen, bis er auf deshalb von uns zu fordernden und von Euch erstatteten Bericht die Erlaubniß dazu von Uns ausgewirkt und seiner Obrigkeit vorgezeigt haben wird.

Gleichermaaßen ſoll auch die ſeit der Rekrutenaushebung des Jahrs 1807 bis jetzt vorgefallene oder künftig etwa ohne Erlaubniß vorfallende Verheirathung eines übrigens conſcriptionspflichtigen Burſchen, wenn keine andere Urſache zu deſſen Befreyung vom Militair vorhanden iſt, an und für ſich nichts ausmachen, um dieſe Befreyung zu bewirken, ſondern es ſoll, wenn ſonſt nichts für deſſen Freilaſſung ſpricht, ein ſolchergeſtalt verheiratheter Burſche ſo gut als ein unverheiratheter der Conſcription unterworfen bleiben, und erforderlichen Falls oder nachdem ihn das Loos trifft, Soldat werden müſſen.

Wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt. Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 18. May 1810.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſeres gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Präſident und Regierungs-Räthe.

An
Aemter und Magiſträte.

28.

General-Reſcript.

Vertilgung der Sperlinge und Elſtern betrf.,
vom 25. May 1810.

Nach desfalls eingetretenen Communicationen mit dem Forſtdepartement hat die Regierung beſchloſſen, daß von den Unterthanen, welche ſchuldig ſind, jährlich eine gewiſſe Anzahl Sperlingsköpfe zu liefern, in Zukunft an deren

Statt auch Krähen- oder Elstern-Köpfe angenommen werden sollen, und sollen von den letztern allezeit einer für Zwey Sperlingsköpfe gerechnet werden.

Von den Krähen dürfen jedoch nur Saatkrähen-, nicht aber Nebelkrähen-Köpfe zur Ablieferung angenommen werden.

Das Amt hat dies den Unterthanen bekannt zu machen und auch die Revierförster des Amts danach zu instruiren.

Bückeburg, den 25. May 1810.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

29.

General-Rescript,

Verbot der Medicin-Krämerey betrf., vom 29. Mai 1810.

Da die ausländischen Medicin-Krämer, der Verordnung vom 16. Juli 1749 ungeachtet, häufig an hiesige Unterthanen ihre meistens schädlichen Apotheker-Waaren verkaufen, und dadurch deren Gesundheit oft gefährden, denselben auch der Eintritt in das Königreich Westphalen verboten ist, so sollen sie künftig hier im Lande auch durchaus nicht mehr geduldet werden.

Im Fall daher ein durch das Königreich Westphalen durchgeschlichener fremder Medizin-Krämer in dem Bezirke des Amts sich betreffen lassen sollte, so hat ihn das Amt sofort aus dem Lande mit der Weisung entfernen zu lassen, daß er im Wiederbetretungs-Falle unfehlbar in Arrest gebracht und die bei sich führende Arzeney confiscirt werden solle.

Bückeburg, den 29. May 1810.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

30.

General-Rescript,

Abschaffung des sogenannten Ehethalers betrf., vom 2. Juni 1810.

Die Regierung ertheilt auf geschehene Anfrage: ob der bei Ehebeschreibungen bezahlt werdende Ehethaler, ohne Unterschied ob er von bisher freyen Leuten oder von bisherigen Leibeigenen bezahlt worden ist, für gänzlich aufgehoben zu halten sey, oder ferner bezahlt werden müsse? hiermit die Instruction, daß der Ehethaler, auch schon nach dem Inhalte der Verordnung vom 10. Februar d. J., für gänzlich aufgehoben und resp. ablöslich erklärt gehalten werden muß, ohne Unterschied, ob derselbe von bisherigen Leibeignen oder schon freyen Leuten bezahlt worden ist.

Es wird daher dem Amte aufgegeben, diesen Ehethaler in Zukunft überall nicht weiter zu fordern.

Bückeburg, den 2. Juni 1810.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

31.

Verordnung

wegen Aufhebung des Retract-Rechts vom 4. Juni 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir verschiedentlich wahrgenommen haben, daß das in manchen Gegenden Unsers Fürstenthums bestehende jus retractus nicht nur zu Rechtsstreiten die Veranlassung gegeben hat, sondern auch überhaupt dem

freyen Verkehr der Unterthanen hinderlich gewesen ist, so haben Wir verordnet, wie folget:

§. 1.

Das jus retractus (der Abtrieb, das Näherrecht) soll im ganzen Umfange Unsers Fürstenthums, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, aufgehoben seyn.

§. 2.

Ein jeder Eigenthümer von Grundstücken, ohne Unterschied ob diese Grundstücke Erb- oder Stammgüter oder erst erworbene Güter, Häuser oder Grundstücke andrer Art, in Städten oder auf dem Lande sind, soll daher, wenn er übrigens zu einer freyen Disposition über dieselben befugt ist, und wenn er die etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, freyes Recht haben, dieselben zu verkaufen oder zu vertauschen an wen er will, ohne daß weder sein Blutsfreund, noch sein Nachbar, dieselben seyn minderjährig oder großjährig, Einländer oder Ausländer, das Recht haben sollen, den rechtmäßigen Käufer abzutreiben. Es soll auch keinen Unterschied machen, ob die Veräußerung voluntarie oder necessarie, gerichtlich oder außergerichtlich, meistbietend oder aus der Hand geschehen ist, sondern es soll aus dem jure retractus niemals irgend eine Veräußerung angefochten oder der neue Eigenthümer abgetrieben werden können.

§. 3.

Wir wollen von dieser Verordnung einzig und allein die ursprünglichen Bürgergüter ausnehmen, als in Ansehung welcher es bis auf weiteres dabey bleibt, daß dieselben, wenn sie an einen Nichtbürger veräußert sind, von einem Bürger reluirt werden können.

§. 4.

In Ansehung der Bauern- und andern Güter, deren freye Disposition die Besitzer und Eigenthümer derselben kraft anderer bestehenden Gesetze vielleicht nicht haben, wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 5.

Diese Verordnung soll auf gewöhnliche Art publicirt und über deren Befolgung von Unsern Justizcollegien und übrigen Beamten genau gehalten werden.

Gegeben Bückeburg, den 4. Juni 1810.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

32.

Verordnung

wegen des Loosens zum Militairdienste vom 20. Juni 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Damit die von Uns zu haltende Anzahl von Truppen jederzeit vollständig und im dienstfertigen Stande seyn möge, auch die erforderliche Verabschiedung derjenigen Mannschaft, welche capitulationsmäßig ausgedient hat oder aus andern Gründen vom Soldatendienste zu entlassen ist, ohne Aufenthalt bewilliget und der Abgang sofort ergänzet werden könne, finden Wir zweckmäßig, hiedurch die schon bestehenden Verordnungen folgendermaaßen zu erneuern, und sonst zu verordnen:

§. 1.

Jede Mannsperson Unsers Fürstenthums, welche zum Soldatenstande verpflichtet ist, sich im 18ten Lebensjahre befindet, und das 30ste noch nicht zurückgelegt hat, soll sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht außerhalb Landes aufhalten, noch weniger in auswärtige Dienste begeben, und an den in dieser Verordnung zum Loosen bestimmten Terminen sowohl, als überhaupt, so oft es gefordert wird, unverzüglich, oder, wenn sie durch Krankheit oder ein

sonstiges unüberwindliches Hinderniß daran verhindert wird, sofort nach gehobenem Hinderniß zur Recrutenauswahl stellen.

§. 2.

Wer sich auf irgend eine Art, z. B. durch Entweichung, falsche Bescheinigungen und Angaben oder andere Mittel dem Soldatenstande zu entziehen sucht, ist seines gesammten jetzigen und künftigen Vermögens, welches, wie bisher, zum Besten der Contingentscasse eingezogen werden soll, verlustig; wird, wenn man seiner habhaft wird, ohne alle weitere Rücksicht zum Soldatendienste auf jede gutfindende Art angestellt; hat keinen Anspruch auf die Entlassung nach geleistetem sechsjährigen treuen Dienste, welche der sich willig zum Soldatendienste stellenden Mannschaft zu gute kommt, und auf die Begünstigung, sich durch einen andern Mann vertreten lassen zu dürfen.

§. 3.

Unter der sich willig zur Recrutenwahl stellenden brauchbaren Mannschaft soll das Loos durch Nummern entscheiden, wer von ihr früher oder später zum wirklichen Dienste heran zu ziehen sey.

§. 4.

Die Eltern, so wie die Pflegeeltern, Vormünder, Curatoren, überhaupt alle und jede, welchen statt der Eltern die Vorsorge für einen soldatenpflichtigen jungen Menschen obliegt, sollen ohne obrigkeitliche Erlaubniß dessen Aufenthalt außerhalb Landes oder Begebung in auswärtige Dienste nicht gestatten, sich in dem Fall, wenn er obrigkeitliche Erlaubniß erhalten, oder auch ohne dieselbe sich außer Landes bereits begeben hätte, in den Stand setzen, zu aller Zeit von dessen Aufenthalt zuverlässige Auskunft geben zu können, in sofern ihnen aber der Aufenthalt eines ihrer Vorsorge unterworfenen soldatenpflichtigen jungen Menschen nicht bekannt ist, solchen ungesäumt durch Briefe oder andere angemessene Erkundigungen, allenfalls durch Aufforderungen in öffentlichen Blättern, erforschen, und von dem Abwesenden die schleunigste Rückkehr und Stellung zur Recrutenauswahl mit Erinnerung an die im Ungehorsamsfalle ihn treffenden Nachtheile verlangen. Die Unter-

laſſung dieſer Pflicht wird mit Einhundert Rthlr. oder Gefängniß und öffentlicher Arbeit beſtraft.

§. 5.

Niemand ſoll einem von der Soldatenpflicht nicht befreieten jungen Menſchen, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubniß ſich außerhalb Landes aufhält oder in auswärtige Dienſte begeben hat, etwas von deſſen Vermögen zukommen oder aus eigenen Mitteln Unterſtützung angedeihen laſſen. Handelt er dawider, ſo ſoll er und eben ſo derjenige, welcher ſich der Entziehung eines Soldatenpflichtigen vom Soldatenſtande durch Verleitung, Rath, Verheimlichung, Unterſtützung, Verſchweigung des ihm bekannten Aufenthalts auf obrigkeitliches Befragen, oder auf welche Art es ſey, theilhaftig macht, in eine Strafe von Einhundert Thalern oder ſtatt deren Gefängniß- und Arbeitsſtrafe verfallen ſeyn, desgleichen eben ſo viel erlegen, als er dem Ausgetretenen an Gelde oder Gelbeswerth hat zukommen laſſen, wird auch überdies, wenn er ſelbſt zum Soldaten brauchbar iſt, wenn er gleich ſonſt gänzlich mit Kriegesdienſten zu verſchonen wäre, dazu angeſtellet.

§. 6.

Um die Mitte jeden Jahres, etwa zu Johanni, ſoll in der Regel eine Militairausnahme und das Looſen derjenigen, welche noch nicht gelooſet haben, Statt finden, auch, ſo oft es erforderlich erachtet wird, eine Muſterung der ſämmtlichen ſiebenzehn- und noch nicht dreißig-jährigen ſoldatenpflichtigen jungen Mannſchaft gehalten, und daraus eine Recrutenausnahme an den dazu zu beſtimmenden Orten gehalten werden. Ein jeder, welcher hier zu erſcheinen verpflichtet iſt und ſich nicht perſönlich ſtellt, wird als ein Ungehorſamer angeſehen, es wird nach §. 2. dieſer Verordnung gegen denſelben verfahren, auch derſelbe auf jede mögliche angemeſſene Art verfolgt, und ſeiner habhaft zu werden, unabläſſig der eifrigſte Fleiß angewendet werden.

§. 7.

Obgleich durch den vorſtehenden §. 6. jedem Soldatenpflichtigen bekannt iſt, zu welcher Zeit er ſich zur Rekrutenauswahl zu ſtellen habe, ſo ſoll doch,

damit um so weniger Jemand sein Ausbleiben mit nicht geschehener Vorladung zur Stellung oder mit dem Nichtwissen des zur Stellung festgesetzten Tages entschuldigen könne, einige Zeit vor der Recrutenauswahl das Namensverzeichniß der sich dazu einzufinden habenden Burschen öffentlich gehörigen Orts angeschlagen werden. Dieses Namensverzeichniß wird jeden, der aus Versehen nicht vorgeladen, oder dem die geschehene Vorladung gar nicht oder nicht zeitig bekannt geworden seyn sollte, nicht nur darüber belehren, ob und an welchem Tage er zu erscheinen habe, sondern auch in den Stand setzen, seines eigenen Vortheils halber es bemerken zu können, wenn ein militairpflichtiger Bursche in dem Verzeichnisse aus Versehen ausgelassen sein sollte.

Gegeben Bückeburg, den 20. Juni 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

33.

General-Rescript,

Besserung der Wege und Brücken betrf., vom 17. Juli 1810.

Dem Amte wird hierdurch Nachricht ertheilt, daß Fürstliche Rentkammer gewünscht hat, in Zukunft es früher zu erfahren, wenn von ihr Steine oder andere Materialien zur Reparatur der Wege und Brücken im Lande oder zum Neubau der letztern verlangt würden. Es wird dem Amte daher aufgegeben, so viel als solches möglich ist, zu Anfange des Frühjahrs diejenigen Wege und Brücken anzugeben, welche einer Reparatur bedürfen oder neu gemacht werden müssen, indem alsdann die benöthigten Materialien zur rechten Zeit angeschafft werden können und die Arbeit in nichts gehindert wird.

Bückeburg, den 17. Juli 1810.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

34.

Verordnung

wegen Verhütung und Bestrafung der Feld- und Garten-Diebstähle und der Beschädigung der Hecken, Zäune und anderer Befriedigungen der Grundstücke, wie auch öffentlicher Anlagen, vom 10. August 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Häufige Beispiele der immer mehr überhand nehmenden Dieberey in Gärten und Feldern, der theils aus Muthwillen theils aus Eigennutz verübten Beschädigungen der Hecken, Zäune und andern Befriedigungen der Grundstücke, so wie der zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Publicums dienenden öffentlichen Anlagen, machen nachdrückliche Verfügungen zur Verhütung solcher Excesse und zur Sicherstellung des Eigenthums Unserer lieben und getreuen Unterthanen um so mehr nothwendig, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die dagegen erlassenen früheren Verordnungen die davon erwartete Wirkung nicht gehabt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Niemand soll einen Garten oder ein Grundstück, welches Früchte trägt, die der Felddieberey ausgesetzt sind, ohne Befugniß, Erlaubniß oder Genehmigung des Besitzers betreten. Wer hiergegen handelt, soll, als des Felddiebstahls verdächtig, in Untersuchung gezogen und wenn er auch für dasmal eines solchen Diebstahls nicht überführt wird, dennoch für den auf dem Grundstücke, wo er betroffen worden ist, in demselben halben Jahre unmittelbar vorher begangenen Felddiebstahl haften, und deshalb völligen Ersatz leisten, es sey denn, daß er den wirklichen Dieb so nachzuweisen vermöchte, daß derselbe rechtlich überführt werden kann. Auf jeden Fall aber soll er die Untersuchungskosten, Anzeige- und Pfandungsgebühren entrichten.

§. 2.

Wer aus einem Garten, oder von einem sonstigen Grundstücke, Früchte, Gewächse, Bäume, Gartengeräthe, welcher Art es sey, oder was sonst darin oder darauf befindlich ist, oder etwas von den Befriedigungen der Grundstücke, wäre es auch nur das in den Hecken zur Ausfüllung offener Stellen befindliche trockene Holz, stiehlt, soll eine Stunde lang mit dem Gestohlenen, und einem Blatte mit der Aufschrift: Garten- oder Felddieb, an den Strafpfahl zur Schau gestellt werden und den Werth des Gestohlenen, nebst den Untersuchungskosten, Anzeige- und Pfandungsgebühren bezahlen.

§. 3.

Begeht Jemand, der wegen wirklich verübten Feld- oder Gartendiebstahls schon einmal in obiger Maaße (§. 2.) bestraft ist, zum zweytenmal einen ähnlichen Diebstahl, so soll er auf die obgedachte Art, an zwey auf einander folgenden Tagen, jeden Tag eine Stunde an den Strafpfahl gestellt, vor der Ausstellung aber mit dem Gestohlenen an dem Orte der Bestrafung herumgeführt, und zum Schaden-, Kosten- und Gebühren-Ersatz verurtheilt werden.

§. 4.

Wer sich, der vorhergegangenen zweymaligen Bestrafung ungeachtet eines abermaligen Feld- oder Gartendiebstahls schuldig macht, soll von Unserer Justizcanzley zur peinlichen Untersuchung gezogen und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf 1 bis 2 Jahre zu Gefängniß- und öffentlicher Arbeitsstrafe verurtheilt, auch am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit so, wie in §. 2. vorgeschrieben ist, an den Strafpfahl gestellt, und jedesmal nach der Ausstellung mit einer nachdrücklichen körperlichen Züchtigung belegt, außerdem aber auch zum Ersatz des Schadens und zur Entrichtung der Kosten und Gebühren angehalten werden.

§. 5.

Die geflissentliche Beschädigung der Feld- oder Gartenfrüchte, der Befriedigungen der Grundstücke, der auf oder in Feldern befindlichen Bäume,

Häuser oder sonstigen Sachen und Anlagen, der an öffentlichen Wegen oder Plätzen zum Nutzen oder Vergnügen gepflanzten Bäume und Lauben, der daselbst befindlichen Bänke, Tische, Schlagbäume u. s. w., der angebrachten Verschönerungen und Zierrathen, soll, nach Beschaffenheit des angerichteten Schadens, mit Verurtheilung zu acht- bis vierzehntägigem Gefängniß und öffentlicher Arbeit bestraft werden. Auch soll der Thäter den Schaden ersetzen und die Untersuchungskosten so wie die Anzeige- und Pfandungsgebühren bezahlen.

§. 6.

Alles was in Vorstehendem wider diejenigen verordnet ist, welche ohne Befugniß, Erlaubniß oder Genehmigung fremde Grundstücke betreten, (§. 1.) Feld- oder Gartendiebstähle begehen, (§. 2. 3. 4.) Feld- oder Gartenfrüchte, Befriedigungen, öffentliche Anlagen u. s. w. (§. 5.) geflissentlich beschädigen, soll ohne Ausnahme diejenigen treffen, welche zu solchen verbotenen Handlungen Auftrag ertheilen, Anleitung geben, anreizen oder beförderlich sind.

§. 7.

Kinder, welche sich eines Feld- oder Gartendiebstahls oder muthwilliger Beschädigungen der Feld- oder Gartenfrüchte u. s. w. schuldig machen, sollen mit einer nachdrücklichen Schulzüchtigung belegt, diejenigen aber, welche für ihre Erziehung zu sorgen und für ihre Aufführung zu wachen besonders verpflichtet sind, als: Eltern, Vormünder, Lehr- oder Dienstherren, ernstlich gewarnt werden, bessere Aufsicht auf sie zu haben. Wiederholen sie demungeachtet das Vergehen, so sollen sie eine schärfere Schulzüchtigung erhalten, und diejenigen, welchen es obliegt, sie unter Aufsicht zu halten, wegen deren Vernachlässigung, nicht nur zum Schadens-, Kosten- und Gebühren-Ersatz, sondern auch zu einer Geldbuße von fünf bis zehn Rthlr. oder einer fünf bis zehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 8.

Jeder, der wegen Mangel an Vermögen den ihm auferlegten Schadensersatz nicht leisten und die Kosten und Gebühren nicht bezahlen kann, soll

so lange zur öffentlichen Arbeit angehalten werden, bis er so viel, als dazu erforderlich ist, verdient hat.

§. 9.

Es sollen, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Gemeinden, Flurschützen bestellt werden, welche auf die Felddieberey und obgedachte Beschädigungen bey Tag und Nacht aufmerksam zu seyn, die Uebertreter dieser Unserer Verordnung anzuhalten, der Obrigkeit anzuzeigen oder nach Befinden zur gefänglichen Haft zu bringen, anzuweisen, deshalb mit einer besondern Instruction zu versehen, und darauf zu beeidigen sind.

Außer einem angemessenen Gehalt sollen sie Anzeige- und Pfandungsgebühren, welche von den Obrigkeiten in jedem vorkommenden Falle zu ermäßigen, jedoch nicht unter 6 mgr. und nicht über 1 Rthlr. für die Person zu setzen sind, erhalten.

§. 10.

Endlich machen Wir es sämmtlichen Predigern und Schullehrern zur besondern Pflicht, die Erwachsenen und die Schuljugend fleißig auf angemessene und einleuchtende Art, vorzüglich bey sich dazu darbietenden schicklichen Gelegenheiten, auf das Unrechtmäßige, Schändliche und Strafbare der Feld- und Gartendieberey und der muthwilligen Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w. aufmerksam zu machen, und so von ihrer Seite zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit und zur willigen und genauen Befolgung dieser Unserer Verordnung mit zu wirken.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll nicht nur auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht, sondern auch deren wesentlicher Inhalt jedes Frühjahr aufs neue in den Landesanzeigen eingerückt werden.

Alle Unsere Landeskollegien, Aemter und Stadtobrigkeiten sollen auf deren Beobachtung mit Nachdruck und Strenge halten.

Gegeben Bückeburg, den 10. August 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

35.

Circulare

an sämmtliche Advocaten, Angabe des für Suppliken erhobenen Honorars betrf., vom 28. August 1810.

Da die Regierung seit einiger Zeit mißfälligst bemerkt hat, daß nicht alle recipirte Landesadvocaten die Verordnung vom 2ten April 1783 beobachten, wodurch unter andern vorgeschrieben ist, daß unter jeder Supplik bemerkt werden solle, was der Concipient sich dafür hat bezahlen lassen, so wird solches hierdurch den sämmtlichen Advocaten von Neuem anbefohlen und bey Vermeidung der ordnungsmäßigen Strafe zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, den 28. August 1810.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

36.

Bekanntmachung,

die englischen Waaren betrf., vom 18. October 1810.

In Folge der von Seiten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes, Uns zu erkennen gegebenen Absicht, daß die durch das Kaiserliche Dekret vom 5ten August d. Js. für Frankreich bestimmten Abgaben von den darin benannten Producten und Waaren auch in dem hiesigen Fürstenthume eingeführt werden möchten, soll der dem gedachten Kaiserlichen Decrete angefügte Tarif vom 1sten November d. Js. an in den hiesigen Landen gesetzliche Kraft haben, und alsdann mit der Erhebung der besagten Abgaben von allen damit belegten Producten und Waaren, sofern solche davon in den Ländern und Handelsörtern, woher sie bezogen werden, nicht bereits entrichtet sind, verfahren werden. Es wird solches nebst

dem unten angehängten Tarif hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und wird den betreffenden Behörden wegen Ausführung dieser Verfügung die weitere Instruction ertheilt werden.

Bückeburg, den 18. October 1810.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.

Tarif
von nachbenannten Producten und Waaren.

Für jede zweyhundert Pfund

Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary und Georgien	200 ℔ — ß
Levantische Baumwolle	100 ℔ — ß
Dieselbe, von Cöllner, Coblenzer, Maynzer und Straßburger Büreaux geliefert	50 ℔ — ß
Alle andere Baumwolle außer der neapolitanischen	150 ℔ — ß
Neapolitanische nichts	
Roher Zucker	75 ℔ — ß
Hutzucker und raffinirter Zucker	100 ℔ — ß
Hayfang Thee	225 ℔ — ß
Grüner Thee	150 ℔ — ß
Aller andere Thee	37 ℔ 18 ß
Caffee	100 ℔ — ß
Indigo	225 ℔ — ß
Cacao	250 ℔ — ß
Cochenille	500 ℔ — ß
weißer Pfeffer	150 ℔ — ß
schwarzer Pfeffer	100 ℔ — ß
gemeiner Canel	350 ℔ — ß
feiner Canel	500 ℔ — ß
Gewürznelken	150 ℔ — ß

Muskatnüsse	500 ℔ — ℊ
Akajouholz	12 ℔ 18 ℊ
Fernambukholz	30 ℔ — ℊ
Campeſcheholz	20 ℔ — ℊ
Gemahlene Färbehölzer	25 ℔ — ℊ

37.

Publicandum,

eine von der Fürſtin, Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold anmaßlich erlaſſene Verordnung rückſichtlich der Aemter Blomberg und Alverdiſſen betrf., vom 1. November 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Unſere Frau Baaſe, der Fürſtin, Vormünderin und Landesregentin zu Lippe-Detmold Liebden, in der unterm drey und zwanzigſten vorigen Monats öffentlich bekannt gemachten Verordnung wegen der Beſteurung der Colonialwaaren erklärt hat, daß Wir durch „Ihre Liebden berechtigt ſeyn ſollten, in den Aemtern Blomberg und Alverdiſſen, bis auf fernere Verordnung für dasmal und ohne Einfluß für künftige Fälle, die ausgeſchriebene „Steuer von den der Gerichtsbarkeit gedachter Aemter unterworfenen Unterthanen erheben zu laſſen," — Wir aber in Unſerm Lippiſchen Landestheile, zur Ausübung Unſerer hoheitlichen Rechte keiner fremden Conceſſion bedürfen, auch Unſere Regierung, auf die an ſie gelangte Communication von Seiten Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien, Beſchützers des Rheinbundes, bereits unterm achtzehnten v. M. für Unſere geſammten Lande, des befragten Gegenſtandes halber, eine Verordnung erlaſſen, und demnächſt auch Unſere Beamten zu Blomberg und Alverdiſſen mit Inſtruction verſehen hat, ſolchemnach nur allein dieſe ebengedachte Verordnung in Unſern Lippiſchen, wie in Unſern Schaumburgiſchen Landen in Anwendung

zu bringen und lediglich in Folge derselben der auf die in dem angehängten Tarif benannten Waaren gelegte Impost zu erheben ist, so haben Wir solches Unsern lieben getreuen Unterthanen in Unserm Lippischen Landestheile zur Nachachtung, so wie dem gesammten Publicum zur Nachricht und Abwendung aller irrigen Urtheile und Mißverständnisse hiermit bekannt machen lassen wollen.

Gegeben Bückeburg, den 1. November 1810.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungs-Räthe.

38.

Verordnung,

die Ordnung der Instanzen beym Consistorium betrf. vom 6. Novbr. 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey Uns zum Vortrage gekommen ist, daß in den vor Unser Consistorium gebrachten und zu dessen Entscheidung gehörigen Streitsachen der Unterthanen, in allen Instanzen von dem Consistorium selbst gesprochen und, auf vorgängiges Ansuchen der Parteyen, zwar wohl eine Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät hergebracht sey, jedoch die bey Unserer Justizcanzley den Parteyen freygelassene Submission zu einem von Unserer Regierung abzugebenden Urtheil bisher nicht statt gefunden habe, Wir aber Unsern lieben und getreuen Unterthanen die Verfolgung ihres Rechts auf keine Weise zu erschweren gemeint sind, so wollen und verordnen Wir, wie folgt:

Es soll in Zukunft bey allen von der Gerichtsbarkeit Unsers Consistoriums abhängigen und bey demselben verhandelten Proceßsachen den Parteyen, in den Fällen, wo sie bisher das Recht hatten, um eine Versendung der Acten ad extraneos nachzusuchen, auch frey stehen, statt dieser Versendung, um Einsendung der zum Spruche instruirten Acten an Unsre Regierung nachzusuchen und zu einem von derselben zu sprechenden Urtheil zu submittiren.

Wie nun Unser Consistorium hiermit angewiesen wird, in allen dazu geeigneten Fällen solchen Gesuchen statt zu geben, und demnach die bis zum Spruche instruirten Acten an Unsere Regierung einzuschicken, also wollen Wir auch diese hierdurch befehligt haben, alsdann, wie in den von Unserer Justizcanzley an sie erwachsenen Sachen, die Justiz zu verwalten und Recht zu sprechen.

Wonach sich Unsere Regierung und Unser Consistorium, wie auch Unsere sämmtlichen Unterthanen zu achten haben.

Gegeben Bückeburg, den 6. November 1810.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

39.

General-Rescript,

Verheirathung von Einliegern betrf., vom 10. November 1810.

Um den immermehr überhandnehmenden Klagen über Verheirathungen und Einschleichungen unangesessener Leute nach Möglichkeit zu begegnen, wird sämmtlichen Obrigkeiten hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten Fürstl. Consistoriums die Verfügung getroffen werden wird, daß allen Predigern untersagt werde, Copulationen von nicht angesessenen Personen vorzunehmen,

wenn die Copulanden nicht einen Schein ihrer Orts-Obrigkeit beybringen können, daß ihnen die Erlaubniß, daselbst zu wohnen, ertheilt sey.

Solches wird den Aemtern und Magisträten hierdurch bekannt gemacht, und denselben zugleich hierdurch in Ansehung aller Ausländer zur Pflicht gemacht, keinem ohne Ausnahme einen Wohnort im Lande zu verstatten, wenn derselbe nicht eine besondere Erlaubniß der Regierung dazu aufzuweisen vermag; wegen aller Inländer aber werden dieselben befehligt, keinem, der nicht nachweisen kann, daß er sich zu ernähren im Stande sey, die Erlaubniß, für sich wohnen zu dürfen, zu ertheilen.

Bückeburg, den 10. November 1810.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

40.

Bekanntmachung.

Besteurung der Colonial-Waaren betrf., vom 14. Novbr. 1810.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. v. M., durch welche das Kaiserl. französische Decret vom 5. August a. c., welches die Einführung eines Tarifs auf einige Colonialwaaren verordnet, auch für das hiesige Fürstenthum zum Gesetz gemacht worden ist, und zufolge der darüber ferner an die Regierung gelangten Communicationen, wird nunmehro auch von den sämmtlichen in dem hierunter befindlichen Tarif weiter bezeichneten Waaren die dabey gesetzte Steuer, insofern nicht glaubhaft dargethan wird, daß sie bereits anderer Orten bezahlt sey, sofort zu entrichten befohlen und es werden die zu Erhebung der auf die zuerst specificirten Waaren gelegten Steuer beauftragten Personen auch mit Erhebung dieser Gefälle den bereits ertheilten Instructionen zufolge zu verfahren beauftragt. Wobey noch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird, daß auch bey diesen Angaben eine jede Verheim-

lichung oder falsche Angabe mit unausbleiblicher Confiscation des Verheimlichten und nach Befinden anderer Strafe belegt werden wird.

Bückeburg, den 14. November 1810.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Fortsetzung des Tarifs auf Colonialwaaren für jede 200 Pfund.

Pottasche, amerikanische	7 ℔ 18 ℋ — ß
Häute, amerikanische rauhe, das Stück	— ℔ 22 ℋ 4 ß
Thran	6 ℔ 9 ℋ — ß
Stockfisch	2 ℔ 18 ℋ — ß
Fische, gedörrte	2 ℔ — ℋ — ß
Elfenbein	100 ℔ — ℋ — ß
Schildpat	375 ℔ — ℋ — ß
Perlmutter	50 ℔ — ℋ — ß
Reis, amerikanischer	5 ℔ — ℋ — ß
Erde, Japanische	150 ℔ — ℋ — ß
Vanille, das Pfund	7 ℔ 18 ℋ — ß
China, rothe, das Pfund	1 ℔ 9 ℋ — ß
— gelbe, das Pfund	— ℔ 18 ℋ — ß
— grau gerollte, das Pfund	— ℔ 31 ℋ 4 ß
Rhabarber, das Pfund	— ℔ 27 ℋ — ß
Ipecacuanha, das Pfund	1 ℔ 18 ℋ — ß
Sumak, die 200 Pfund	7 ℔ 18 ℋ — ß
Ingwer,	7 ℔ 18 ℋ — ß
Nelkenpfeffer	100 ℔ — ℋ — ß
Mutterzimmet	350 ℔ — ℋ — ß
Zimmet, indianischer oder englischer	37 ℔ 18 ℋ — ß

Orleans Färbermoos	50 ℔ — ℔ — ß
Kurkuma	31 ℔ 9 ℔ — ß
Gummi, Senegal — Arabiſcher — Türkiſcher — Guajac	18 ℔ 27 ℔ — ß
Gummi, copal — Lack Elaſtiſches Harz Gummi amoniak Sagapenum	50 ℔ — ℔ — ß
Gummi elemi	125 ℔ — ℔ — ß
— gutte	150 ℔ — ℔ — ß
— opopomax	100 ℔ — ℔ — ß
Franzoſenholz Atlaßholz Quercitronenholz Palixanderholz	7 ℔ 18 ℔ — ß
Rothholz	37 ℔ 18 ℔ — ß
Rothes Sandelholz	5 ℔ — ℔ — ß
Aloeholz	200 ℔ — ℔ — ß
Griesholz	125 ℔ — ℔ — ß
Roſenholz	50 ℔ — ℔ — ß
Gelb Sandelholz	62 ℔ 18 ℔ — ß
Tamariskenholz	37 ℔ 18 ℔ — ß
Braſilienholz Kaliaturholz	3 ℔ 27 ℔ — ß
Holz, gelb	12 ℔ 18 ℔ — ß
— St. Marthe.	3 ℔ 27 ℔ — ß

41.

Verordnung

wegen Confiscation der englischen Waaren, vom 19. Novbr. 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Obgleich nach der Beschaffenheit des Handels in Unsern Landen nicht zu vermuthen ist, daß sich daselbst Vorräthe von englischen Manufactur- und Fabrikwaaren befinden, so wollen Wir doch, um auch von Unserer Seite nach Möglichkeit zu der Ausführung der gegen den Schleichhandel mit den verbotenen englischen Waaren nöthig gewordenen allgemeinen Maaßregeln beyzutragen, hiermit verordnen:

1) Alle englische Manufactur- und Fabrikwaaren, welche sich in Unsern Landen vorräthig befinden, sollen von ihren Besitzern bey Unsern Aemtern, binnen vier und zwanzig Stunden von Verkündigung dieses, angezeigt, demnächst ausgeliefert und vernichtet werden.

2) Waaren, deren Ursprung zweifelhaft ist, sollen unter Siegel gelegt und der genauesten Untersuchung unterworfen werden.

3) Es sollen überall, wo man englische Manufactur- und Fabrikwaaren vermuthen könnte, Haussuchungen nach denselben angestellt werden.

4) Unsere Beamten sollen Unserer Regierung von dem Erfund und den Angaben der Besitzer Bericht erstatten und deren weitere Verfügung gewärtigen.

Gegenwärtige Verordnung soll auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht und von allen, die es angeht, aufs genaueste befolgt, insonderheit von den Aemtern und Unserer Regierung vollzogen werden.

Gegeben Bückeburg, den 19. Novbr. 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

42.

Verordnung

wegen Aufhebung der Nachsteuer, vom 19. Novbr. 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wenn gleich in Unsern Landen das Recht der Nachsteuer und des Abschosses in der Regel nur vermöge des Wiedervergeltungsrechts gegen diejenigen Staaten ausgeübt worden ist, welche solches gegen Unsere Unterthanen in Anwendung gebracht haben, so wollen Wir doch, um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, hiermit erklären und verordnen:

Weder bey dem Abzuge eines Unserer Unterthanen in ein anderes Land soll von dem Vermögen, welches er mit sich führt, Nachsteuer, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, noch in dem Falle, wenn Ausländer aus Unsern Landen Erbschaften oder Vermächtnisse beziehen, soll von diesen einiger Abschoß erhoben werden, wenn glaubwürdig erwiesen ist, daß die Regierung desjenigen Staats, in welchen einer Unserer Unterthanen mit seinem Vermögen auswandert, oder ein Fremder Erbschaften oder Vermächtnisse aus Unsern Landen erhält, denjenigen eine gleiche Befreyung zugestehet, welche aus demselben ihr Vermögen oder ihnen angefallene Erbschaften und Vermächtnisse in Unsere Lande einbringen.

Da es nun dieses Beweises in Ansehung des Königsreichs Westphalen vermöge eines von Sr. Majestät, dem Könige von Westphalen am 18. März 1809 erlassenen Decrets, nicht bedarf, so wollen Wir noch insbesondere und ausdrücklich die Ausübung des Nachsteuer- und Abschoß-Rechts gegen das Königreich Westphalen kraft dieses gänzlich aufgehoben und verboten haben.

Gegenwärtige Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und darnach von Unsern Aemtern, Stadtmagistraten und Collegien in allen vorkommenden Fällen verfahren werden.

Gegeben Bückeburg, den 19. Novbr. 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

43.

Verordnung,

Ausweisungen aus herrschaftlichem Grunde zum Anbau neuer Colonien betrf., vom 24. November 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Bey der Erwägung derjenigen Mittel, wodurch der Wohlstand und Flor Unsers Landes immer mehr befördert werden könnte, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß ein beträchtlicher Theil des Grundes und Bodens annoch zu besserer Cultur gebracht und zum Unterhalte mehrerer Familien verwendet werden kann, welche jetzt vergeblich ein Unterkommen suchen und entweder dem gemeinen Wesen zur Last fallen, oder ihr Vaterland zu verlassen sich genöthigt sehn.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Es sollen aus Unsern Domanial-Grundstücken, es sey an Forsten oder andern Ländereyen, schickliche Plätze zum Anbau neuer Colonien dergestalt ausgewiesen werden, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich darum bewerben und glaubwürdige Zeugnisse ihres Fleißes und ihrer guten Aufführung, auch daß sie das erforderliche Vermögen besitzen, beybringen, dabey vorzüglich zu begünstigen und auf thunliche Weise zu unterstützen sind.

§. 2.

Wenn die zur Ausweisung bestimmten Plätze zu einem Districte gehören, auf welchem Andern eine Hude- und Weide- oder Mast-Gerechtigkeit zustehet, so ist nicht nur darauf zu sehen, daß durch die Ausweisung die Viehtriften und Wege nicht beenget werden, sondern es sollen auch in diesem Falle die Ausweisungen zu neuen Colonien, ohne Zustimmung der Hude-

oder Mast-Berechtigten, den zwanzigsten Theil der Hudefläche einer jeden Gemeinde nicht überschreiten.

§. 3.

Da aber auf diese Weise dafür gesorgt ist, daß in jedem Falle hinreichender Weidedistrict übrig bleibt, und den zum gemeinen Besten nothwendigen Ausweisungen grundlose Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden dürfen, so sollen gegen solche Ausweisungen aus Unserm Forstgrund oder sonstigen Grund und Boden einige Widersprüche und Einreden der Hudeberechtigten überall nicht statt finden, noch weniger dagegen processualische Weiterungen zugelassen werden.

§. 4.

Sollten jedoch in vorkommenden Fällen die Hudeberechtigten dafür halten, entweder, daß bey einer Ausweisung der zwanzigste Theil der Hudefläche (§. 2.) überschritten, oder daß dadurch der ihnen unentbehrliche Weideraum zu ihrem wesentlichen Nachtheil beschränkt werde, oder endlich, daß dadurch die Viehtriften und Wege, zum Nachtheil der Berechtigten, beengt werden, so haben sie sich deshalb an Unsere Regierung mit ihren Vorstellungen zu wenden, welcher Wir hiermit auftragen, die Beschwerden, mit Zuziehung unpartheyischer sachkundiger Männer, summarisch zu untersuchen und darauf zu erkennen, wobey es dann sein Bewenden behalten und darnach lediglich verfahren werden soll. Bey dieser summarischen Untersuchung ist auch auf die zu den Höfen der Wald-Hude-Berechtigten gehörigen Grundstücke und auf die ungetheilten und getheilten Gemeinheiten Rücksicht zu nehmen, um darnach die Beschwerden über Unentbehrlichkeit der Hude und Weide, in Verbindung mit dem zur Ausweisung nicht bestimmten Waldhude-District, zu ermäßigen. Im Fall nun die Beschwerden ungegründet befunden werden, so sind die Querulanten die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

§. 5.

Sollten sich auch Gelegenheiten ergeben, wo aus Unsern Domanial-Grundstücken nicht zur Anlage neuer Colonien, sondern zur Beförderung an-

derer gemeinnütziger Zwecke, wie insonderheit zur Verbesserung der Schuldienste, Ausweisungen erfolgen können, so sollen darauf gleichfalls die obigen Vorschriften in Anwendung gebracht werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen, und soll auf deren Befolgung von Unserer Regierung und Rentkammer, so wie von allen Unsern Gerichten nachdrücklich gehalten werden.

Gegeben Bückeburg, den 24. November 1810.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

44.

Bekanntmachung,

den Impost auf Colonial-Waaren und das Verbrennen der englischen Waaren in den Aemtern Blomberg und Alverdissen betrf., vom 5/6 Decbr. 1810.

Auf höchsten Befehl soll nachstehendes Rescript an die Aemter Blomberg und Alverdissen, in Beziehung auf eine in dem Fürstlich Lipp. Intelligenzblatt № 48. abgedruckte Verordnung wegen der Colonial- und englischen Waaren in gedachten Aemtern vom 22. v. M., den hiesigen Landesanzeigen eingerückt werden.

Bückeburg, den 6. December 1810.

Aus Fürstl. Regierungs-Canzley.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor:

Edler, Ehrsame, Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe, Getreue!

Es ist hier eine anmaßliche Verordnung der Frau Vormünderin und Lan-

desregentin, Fürstin zu Lippe-Detmold, Hochfürstl. Durchlaucht, den Impost auf die Colonialwaaren und das Verbrennen der englischen Waaren in den Aemtern Blomberg und Alverdissen betr. d. d. 22. Novbr. d. J. zur Kenntniß gekommen. Da nun nach der Landesverfassung der Fürstl. Lippe-Detmoldischen Linie weder das Recht der Besteurung noch das Recht, Polizeyverfügungen oder andere Verordnungen in dem diesseitigen Lippischen Landestheile zu erlassen, am allerwenigsten aber die Landeshoheit zustehet, damit auch das Herkommen und der Besitzstand dergestalt vollkommen übereinstimmt, daß gedachte Rechte jederzeit nur von dem Hause Schaumburg-Lippe ausgeübt worden sind, so ist auch in Ansehung der obgedachten Gegenstände lediglich nach den von hieraus erlassenen Verordnungen und Verfügungen vom 14. und 19. v. M. zu verfahren und solches den Unterthanen zu bedeuten; wie denn auch kein Zweifel obwaltet, daß die Communication der Kaiserl. Französischen Gesandschaft zu Frankfurt, so wie hieher wegen des Fürstenthums Lippe-Schaumburg, also nach Detmold wegen des Fürstenthums Lippe-Detmold ergangen sind. Da nun denselben, ohne daß es einer fremden Einmischung bedarf, der allerhöchsten Intention Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, Unsers erhabenen Protectors, gemäß, mit allem Nachdruck und Ernst nachgegangen werden muß, so werdet Ihr hiemit befehligt, Euch darin durch dergleichen fremde Bekanntmachungen und Insinuationen nicht irren zu lassen und allenfallsige Anmaaßungen gehörig zurückzuweisen.

Bückeburg, den 5. December 1810.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungs-Räthe.

45.

Polizey-Verfügung

an die Gastwirthe wegen des Haltens von Fremden-Büchern vom 12. December 1810.

Nachdem die Polizeicommission für nöthig erachtet, daß von allen Wirthen, welche zur Aufnahme von fremden Reisenden berechtigt sind, ordentliche Bücher, worin der Namen, die Ankunft und Abreise des Reisenden, auch ob derselbe mit einem richtigen Passe versehen sey, deutlich bemerkt ist, gehalten werden sollen; so wird zu dem Ende jedem Wirthe ein gebundenes, mit gedruckten Rubriken versehenes und mit dem Siegel der Polizeicommission bedrucktes, sogenanntes Fremden-Buch mit der Anweisung zugestellet, solches den bei ihm einkehrenden und über Nacht bleibenden fremden Reisenden gleich nach dessen Ankunft vorzulegen und durch denselben die Rubriken eigenhändig selbst ausfüllen zu lassen; wobei dem Wirthe nur in dem Falle, wenn der Reisende im Schreiben unerfahren ist, die Angaben desselben in das Buch einzutragen erlaubt sein soll.

Uebrigens wird den Wirthen die größte Ordnung bei Haltung dieses Fremden-Buchs zur Pflicht gemacht, und soll derjenige Wirth, welcher das Buch dem Reisenden vorzulegen oder die Angaben desselben darin richtig und deutlich einzutragen unterlassen hat, das erste Mal in eine Strafe von 1 ₰, das zweite Mal aber in die doppelte Strafe genommen werden.

Schließlich ist jeder Wirth gehalten, dem zeitigen Marktmeister das Fremden-Buch auf dessen jedesmaliges Anfordern unweigerlich vorzulegen, damit derselbe über die darin beobachtete Ordnung der Polizeikommission Bericht erstatten könne.

Bückeburg, am 12. December 1810.

(L. S.) Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizey-Commission.

46.

Verordnung,

wegen Verbots ausländischer Sensen und Schneidemesser
vom 18. Februar 1811.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da auf dem Eisenhammer zu Arensburg Sensen und Schneidemesser von eben der Güte, wie die auswärtigen, und in hinreichender Menge für das Bedürfniß Unsers Landes verfertiget werden, daher auch bereits unterm 11. May 1774 die Verfügung getroffen ist, daß dergleichen Waaren von außen nicht weiter zum Verkauf hereingebracht, und von den Unterthanen, bey willkürlicher Strafe, nicht gekauft werden sollen, Uns aber zur Anzeige gebracht ist, daß hiergegen häufig gehandelt werde, die Beförderung der Landesindustrie jedoch die Erneuerung und genaue Beobachtung gedachter Verfügung nothwendig erfordert,

so wollen und verordnen Wir hiemit:

1) Die Einführung der im Auslande verfertigten Schneidemesser und Sensen in Unsere Schaumburgischen Lande ist gänzlich verboten.

2) Das Hausiren mit solchen fremden Waaren soll Niemand verstattet werden.

3) Die Kaufleute sollen mit keinen andern, als auf dem Arensburger Eisenhammer verfertigten Schneidemessern und Sensen handeln.

4) Außer Landes verfertigte Schneidemesser und Sensen, welche fremde Kaufleute auf die Jahrmärkte in Unsere Schaumburgischen Lande bringen, können zwar von Unsern Unterthanen gekauft, sollen aber nicht anders gebraucht werden, als wenn sie zuvor mit dem inländischen Stempel bezeichnet worden sind.

5) Diejenigen, welche dergleichen ausländische Waaren gekauft haben,

ſollen ſich wegen deren Stempelung an die ihnen vorgeſetzte Obrigkeit wenden, und eine Stempelgebühr von 6 Mgr. für jedes Stück entrichten.

6) Die jetzt bey den Kaufleuten oder andern Unſerer Unterthanen vorhandenen ausländiſchen Senſen und Schneidemeſſer ſollen mit dem inländiſchen Stempel gegen eine Stempelgebühr von 1 Mgr. 4 Pf. verſehen werden.

7) Es ſoll durch die Stadt- und Amtspolizey-Unterbedienten von Zeit zu Zeit nach ausländiſchen Senſen und Schneidemeſſern viſitirt, auch auf das Hauſiren mit dergleichen Waaren vigilirt werden.

8) Senſen und Schneidemeſſer, welche nach vier Wochen von Verkündigung dieſer Unſerer Verordnung an, bey Käufleuten oder andern Unterthanen gefunden, durch den Mangel des Arensburger Fabrikſtempels als ausländiſch erkannt worden und mit dem obrigkeitlichen Stempel nicht verſehen ſind, ſollen confiſcirt und die Beſitzer angehalten werden, dem Polizey- oder Amts-Unterbedienten, welcher ſie betroffen hat, von jedem Stück drey Mariengroſchen Anzeigegebühren zu entrichten.

Unſere Regierung und Unſere Polizey-Commiſſion hat für die Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung Sorge zu tragen und ſolche auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Gegeben Bückeburg, den 18. Februar 1811.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

47.

Conſiſtorial-Reſcript

an ſämmtliche Prediger, die Proclamation ſolcher Ehen, zu deren Vollziehung Dispenſation erfordert wird, betrf., vom 13. März 1811.

Da ſeit einiger Zeit bemerkt iſt, daß ſolche Verlobte, welche ſich wegen Nähe der Verwandſchaft oder Schwägerſchaft ohne Dispenſation nicht miteinander

verheirathen dürfen, desgleichen Männer, deren Frauen vor weniger als sechs Monaten, und Frauen, deren Männer vor weniger als neun Monaten verstorben sind, welche also die ordnungsmäßige Trauerzeit noch nicht vollbracht haben, ohne zuvor ausgewirkte Dispensation, endlich auch solche sich in den Ehestand schon vorhin begebenhabende Personen, welche noch nicht völlig glaubwürdig und auf rechtsbeständig hinlängliche Art dargethan haben, daß ihr Ehegatte vor wenigstens sechs oder neun Monaten verstorben, oder auf gesetzliche Art gänzlich von ihnen geschieden und ihnen eine anderweite Verheirathung gestattet sey, hin und wieder von den Predigern von den Kanzeln in der Kirche öffentlich aufgeboten werden: so wird hiemit eröffnet, daß vorhabende Ehen, welche ohne Dispensationen nicht eingegangen werden dürfen, nicht vor Auswirkung der Dispensation, und vorhabende Ehen, welche ohne Gewißheit von der wirklichen und gültigen Trennung einer vorher bestandenen Ehe und von der Gewißheit, daß nach Trennung der Ehe durch den Tod die ordnungsmäßige Trauerzeit verfloßen und der Eingehung einer fernern Ehe kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, nicht vollzogen werden dürfen, vor Beschaffung dieser Gewißheit von der Kanzel in den Kirchen durchaus nicht bekannt gemacht werden sollen.

Bückeburg, den 13. März 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

48.

General-Rescript,

Ladungen und Insinuationen auswärtiger Behörden an hiesige Unterthanen betrf., vom 15. März 1811.

Da verschiedentlich wahrgenommen ist, daß an diesseitige Landes-Unterthanen und Einwohner von auswärtigen Behörden Ladungen und andere Insinua-

tionen unmittelbar ergehen, dieſes aber in alle Wege unſtatthaft iſt, ſo wird dem Amte (Magiſtrate) hierdurch aufgetragen, ſämmtlichen deſſen Jurisdiction untergebenen Landes-Einwohnern und Unterthanen anzubefehlen, daß ſie dergleichen Ladungen und Intimationen überall nicht annehmen, vielweniger aber befolgen, ſondern, falls ihnen von ſolchen incompetenten Behörden Zumuthungen irgend einer Art geſchehen würden, davon ihrer vorgeſetzten Obrigkeit ſofort Anzeige thun ſollen.

Bückeburg, den 15. März 1811.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

49.

Verordnung.

die Ausrottung der Wucherblume betrf., vom 27. April 1811.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die immer größere Verbreitung der Wucherblume hat bereits Unſere Vorfahren an der Regierung veranlaßt, dieſem Uebel durch erlaſſene Verordnungen entgegen zu wirken, allein die Erfahrung hat leider ergeben, daß der beabſichtigte wohlthätige Zweck dadurch nicht erreicht und dieſem Uebel nicht geſteuert worden iſt.

Wir haben Uns daher aus Landesväterlicher Fürſorge für Unſere lieben getreuen Unterthanen bewogen gefunden, eine Anweiſung über die ſchädlichen Eigenſchaften der gedachten Wucherblume, über die Mittel, der ferneren Verbreitung derſelben vorzubeugen und ſolche auszurotten, entwerfen zu laſſen, welche Wir dieſer Unſerer Verordnung hiemit beifügen, damit ſich ein jeder den Inhalt zu Nutzen machen könne.

Dann verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Es wird Unſern ſämmtlichen Unterthanen, welche Ländereyen, die mit der Wucherblume angeſteckt ſind, beſitzen oder in Pacht haben, zur Pflicht gemacht, in Befolgung der dieſer Verordnung angehängten Anweiſung, beſten Fleißes bemüht zu ſeyn, ihre Aecker von dieſem ſchädlichen Unkraut zu befreien.

§. 2.

Es ſoll ihnen, um die Ausrottung dieſes gemeinſchädlichen Unkrauts zu bewirken, ein Zeitraum von ſechs Jahren, als die in Unſerm Lande größtentheils übliche Brachzeit, geſtattet ſein, und es ſoll dieſer Zeitraum mit dem Johannistage dieſes Jahrs anheben und ſich mit dem Johannistage 1817 endigen. Alsdann werden die im §. 14. verordneten Strafen anfangen in Wirkung zu treten.

§. 3.

Um unterdeſſen die Grundſtücke, welche an ſolche mit dieſem Unkraute behaftete Felder gränzen, vor der Anſteckung und weiteren Ausbreitung des Uebels zu bewahren, und um vergewiſſert zu ſeyn, daß ein jeder Ackerbeſitzer ſich, während dieſes ihm geſtatteten 6jährigen Zeitraums, angelegen ſein laſſen werde, ſeine Aecker von der Wucherblume zu befreien, machen Wir Unſern Beamten zur Pflicht, darauf zu halten, daß ſolches geſchehe.

§. 4.

Es ſollen dieſelben daher jeden Orts, wo dergleichen Wucherblumen vorhanden ſind, aus jeglicher Gemeinde einige verſtändige Männer annehmen und beſtellen, und denſelben die eidliche Verpflichtung auflegen, alljährlich zu verſchiedenmalen, als, den 10. Junius, oder früher, ſobald ſich die Wucherblume zeigt, dann den Tag vor Johannis, den Tag nach Mariä Heimſuchung, den Tag nach Jacobi, und dann alle 14 Tage, bis das Sommerkorn gemähet iſt, mit Zuziehung einiger verſtändigen Hauswirthe, die Feldfluren jeder Gemeinde zu durchgehen, und nachzuſehen, ob darin Wucherblumen vorhanden ſind.

§. 5.

Es sollen diese Flurenbesichtiger jedesmal an Ort und Stelle schriftlich annotiren, auf welchen Aeckern, mit Angabe der Namen der Eigenthümer oder Pächter, sich dergleichen Wucherblumen vorgefunden, und diese Annotationen, nach jedesmaliger Besichtigung, Unsern Beamten einreichen, auch die Ackerbesitzer oder Pächter an die Wegschaffung der Wucherblume erinnern.

§. 6.

Würde sich dann bey der zum zweitenmal, den Tag vor Johannis, anzustellenden Visitation ergeben, daß noch Wucherblumen vorhanden wären, so sollen Unsere Beamten sofort die Veranstaltung treffen, daß auf Kosten der Besitzer oder Pächter diejenigen Aecker, wo dieses wegen nicht zu großer Menge dieses Unkrauts geschehen kann, durch das Ausjäten davon gereiniget, diejenigen Aecker aber, wo diese schädlichen Blumen zu sehr überhand genommen, sofort abgemähet und die abgemäheten Wucherblumen samt den Früchten, worin solche befindlich, an einem Abort tief vergraben oder, wenn es thunlich, verbrannt werden.

§. 7.

Die Besitzer oder Pächter dergleichen Grundstücke sollen den Besichtigern für jeden Morgen, worauf bey der 2ten Besichtigung Wucherblumen angetroffen werden, zwölf Mgr. an Besichtigungsgebühren bezahlen.

§. 8.

Bey allen nachfolgenden Besichtigungen soll es auf gleiche Weise, wie in §. 6 und 7 verordnet worden, gehalten werden.

§. 9.

Da das Werk der Vertilgung der Wucherblumen in dem dafür gestatteten Zeitraum von 6 Jahren durch fleißige Anwendung der angegebenen Mittel wenigstens so weit zu Stande gebracht werden kann, daß die Ausrottung der dann noch übrig bleibenden Spuren derselben durch fleißiges Ausjäten wird vollendet werden können, so wollen Wir, daß vom 25. May

1818 an, bis zur jedesmaligen Erndte des Sommerkorns, mit dem Ausjäten fleißig fortgefahren und dieses alljährlich beobachtet werden soll.

§. 10.

Es soll daher die Besichtigung der Felder so, wie selbige in §. 4. dieser Verordnung angeordnet worden, fernerweit geschehen, im Jahre 1818 den Tag vor Johanni damit fortgefahren und solche den Tag nach Mariä Heimsuchung und darauf den Tag nach Jacobi wiederholt, und damit nachmals, alle 14 Tage einmal, bis das Sommerkorn gemähet ist, vorgeschritten und diese Vorschrift von Jahr zu Jahr befolgt werden. Jedem Ackerbesitzer ist verstattet, bey dieser Besichtigung gegenwärtig zu sein.

§. 11.

Der Tag der Besichtigung ist jeden Orts, Sonntags zuvor, nach dem Gottesdienste, vor der Kirche oder auf den Kirchhöfen bekannt zu machen.

§. 12.

Es soll sich diese Besichtigung auf sämmtliche Grundstücke, die innerhalb der Gränzen Unserer verschiedenen Aemter liegen, erstrecken, ohne Unterschied, es möge Unsern Beamten über die Person der Eigenthümer oder deren Besitzungen die Jurisdiction zustehen oder nicht, und es werden gedachte Unsere Beamte zur Direction dieses Geschäfts hiermit besonders und ausdrücklich beauftragt.

§. 13.

Würde sich nun bey diesen Feldbesichtigungen ergeben, daß die Eigenthümer und Pächter der Aecker beim ordnungsmäßigen Ausjäten der Wucherblume sich säumig finden lassen, und sollten also daselbst noch Wucherblumen angetroffen werden, so sollen die geschwornen Feldbesichtiger über die jedesmalige Besichtigung die im §. 5. verordneten Annotationen führen, worin,

1) das Ackerstück, worauf sich Wucherblumen befunden,
2) der Namen des Eigenthümers oder Pächters und
3) die Anzahl der vorgefundenen Blumen einzutragen, darin aber
4) für den Strafansatz eine Columne offen zu lassen ist, da denn

5) diese Register sofort nach jeder Besichtigung an die vorgesetzten Beamten einzuliefern sind.

§. 14.

Für jede Wucherblume, welche bey diesen Besichtigungen aufgefunden wird, soll sodann ohne weitere Besichtigungsgebühren an Strafe erlegt werden,

1) bei der ersten jährlichen Visitation zu Johanni . zwey Pfennige
2) bei der zweiten Visitation zu Mariä Heimsuchung . vier Pfennige
3) bei der dritten Visitation zu Jacobi . . . . . sechs Pfennige

Diese Strafe soll bey jeder nachfolgenden bis zur Erndte des Sommerkorns vorzunehmenden Feldbesichtigung mit zwey Pfennigen steigen, und in diesem Verhältniß angesetzt werden.

§. 15.

Unsere Beamten sollen hiernächst die Strafansätze in die von den geschwornen Feldbesichtigern ihnen eingegebenen Annotationen oder Besichtigungs-Register eintragen, solche von den Schuldigen sofort beitreiben, und wie dieses geschehen, mit Beischließung der von den geschwornen Besichtigern geführten Annotationen, alljährlich zu Martini an Unsere nachgesetzte Regierung berichten.

§. 16.

Was die Verwendung dieser Strafgelder betrifft, so billigen Wir die Hälfte davon den Feldbesichtigern für ihre Bemühung zu; die andere Hälfte wird hiermit zu Verbesserung Unserer Schullehrer auf dem Lande bestimmt.

§. 17.

Es findet kein Nachlaß an diesen Strafgeldern statt.

§. 18.

Unsere Beamten haben also gedachte Strafgelder zur Hälfte an die gedachten Feld-Besichtiger zu zahlen, zur Hälfte aber an Unser Consistorium zur weitern Verwendung abzuliefern und wie dieses geschehen in ihren nach §. 15. zu erstattenden Berichten, vermittelst beizulegender Quittungen, Unserm Regierungs-Collegium nachzuweisen.

§. 19.

Sollte sich befinden, daß die Feldgeschwornen ihr Amt nicht unparteyisch und aufrichtig wahrnehmen würden, sondern jemand, welcher auf seinem Acker Wucherblumen gehabt, übersehen hätten, als weshalb die Beamten selbst nachzusehen und durch die Amtsunterbedienten nachsehen zu lassen haben: so sollen die gedachten Feldgeschwornen gleich den eigentlichen Straffälligen dafür angesehen und die Strafe zwar von dem Inhaber des Landes, auf welchem sich dergleichen Blumen finden, jedoch zugleich und in gleichem Maaße auch von den Feldgeschwornen beigetrieben werden.

§. 20.

Es soll gegenwärtige Verordnung auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht, dann aber auch aufs neue alle Frühjahr am Sonntage nach dem ersten Mai von den Kanzeln verlesen werden.

Unser Regierungs-Collegium wird von Uns beauftragt, solche zum Vollzug zu bringen und auf deren Beobachtung mit Nachdruck und Strenge zu halten.

Gegeben Bückeburg, den 27. April 1811.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

Anweisung
über die Vertilgung der Wucher-Blume.

Die Wucherblume, diese furchtbare Feindin des Landwirths, ist leider auch an einigen Orten des hiesigen Landes eine nur gar zu bekannte Pflanze und es ist daher für jeden Landmann, in dessen Acker sich dieselbe befindet, Pflicht, sich die Vertilgung dieses Unkrauts bestens angelegen seyn zu lassen.

Die Blume dieses schädlichen Gewächses hat eine schöne, weitleuchtende goldgelbe Farbe und daran ist dieselbe vorzüglich kenntlich.

Es ist eine jährige Pflanze, welche, wenn der Samen reif geworden ist, samt der Wurzel abstirbt. Die Pflanze setzt an ihrem Stengel nur einzelne Blätter, welche länglich schmal, einigemal ausgezackt und von heller blaugrünlicher Farbe sind.

In einem fetten Boden ist der Stengel stark und um das zweite oder dritte Blatt pflegt sogleich eine Blumenknospe und auch wohl ein neuer Seitenzweig zu entstehen. Die Blumen schießen in einem solchen fetten Boden zu einer Höhe von zwey Fuß und darüber empor, ranken von allen Seiten aus, so daß ein Stamm wohl zwanzig bis dreißig und mehrere Blumenknospen ansetzt, wovon jede eine Menge Samen erzeugt.

In einem magern Boden sind die Stengel zarter, haben oft nur eine Blume in der Spitze und die ganze Höhe der Pflanze beträgt etwa nur einen Fuß. Die Wurzel ist ein Pfahl, höchstens einen Finger lang und nicht viel dicker, als der Stengel. Ein dicker Busch kleiner Wurzeln, wie Zwirnfäden, sitzt um ihn her, die sich jedoch nicht über anderthalb Zoll im Durchschnitt verbreiten.

Wenn man beurtheilen will, wie diese Pflanze zu vertilgen sey, so muß man sich zuvor ihre Natur und Eigenschaften etwas näher bekannt machen. Dazu werden folgende Bemerkungen dienen, und zwar:

1) Die Wucherblume ist ein Sommergewächs, welches vornehmlich unter den Kornarten und Früchten zum Vorschein kommt, welche im Frühjahr bestellt werden. Hier hat sie ihr rechtes Wesen. Steckt der Samen einmal im Lande, so wird sie sich von Jahr zu Jahr zeigen.

2) Es erscheint dieses Gewächs spät und erst wenn der Boden ziemlich durchwärmt ist, wächst dann so schnell und so früh empor, daß es die vor seinem Keimen schon ziemlich herangewachsene Sommersaat unterdrückt. Da es allen Dünger des Bodens an sich zieht, so ist sein Wachsthum so üppig, daß es den Acker fast ganz überzieht und denselben zu allem Sommergetraidebau untauglich und werthlos macht.

3) Unter dem Rocken und Waizen hingegen wird man dieses Unkraut

nur selten finden. Denn obgleich die Pflanze nach der Bestellung des Winterfeldes zum Vorschein kommt, so kann dieselbe doch nicht fortkommen, indem sie durch die Winterkälte getödtet und auch durch den schneller und dichter aufwachsenden Waizen und Rocken verdrängt und erstickt wird. Bey gelindem Winter wird sich diese Pflanze auch wohl im Winterfelde hin und wieder erhalten, und sich sodann besonders an den Seitenfurchen zeigen, wo das Korn nicht so dicht als auf dem Mittelrücken aufgegangen war und das Unkraut also auch nicht ersticken konnte.

4) Die Wucherblume ist eine jährige Pflanze, welche im Herbst, nach vollendetem Samen, vertrocknet; man hat also nicht zu besorgen, daß die Wurzeln in der Erde zurückbleiben und wieder ausschlagen, wie bey andern Unkräutern, z. B. den Disteln, nur gar zu gewöhnlich ist.

5) Dieses Gewächs ist so zähe, daß eine Pflanze, welche nur eben ihre Blüte-Knospen zeigte, ausgerissen, nicht nur aufblüht, sondern auch reifen Samen macht. Wenn es ausgejätet und in Haufen zusammengeworfen worden, kommt es nicht in eine zerstörende Gährung, sondern die obern Pflanzen treiben noch hervor, wachsen fort und setzen Samen an, so daß zu seiner Zerstörung kein anders Mittel ist, als es entweder tief zu vergraben oder zu verbrennen.

6) Der Samen dieses Gewächses geht durch die Leiber der Thiere, ohne seine Keimkraft zu verlieren, und wird daher mit dem Mist verbreitet.

7) Die Wucherblume pflanzt sich allein durch den Saamen fort.

8) Der Samen hat keine eigentlichen Kapseln, worin er erzeugt wird, sondern es steckt derselbe dicht neben einander in dem Boden der verblüheten Blume, gerade so wie der Samen der Sonnenblume sich ansetzt. Jede Blume pflegt, nach Beschaffenheit ihrer Größe, 40 bis 70 und noch mehr Körner anzusetzen.

9) Die Zeitigung des Samens erfolgt schon gegen das Ende des Junius, mithin früher, als das Getraide, worunter er wächst, reif werden kann. Daher verlieren die meisten dieser Blumen schon ihren Samen, der

ohnehin sehr lose sitzt, auf dem Acker; ein großer Theil wird aber auch beym Abmähen und Aufbinden des Getraides ausgestreuet. Demungeachtet kommt noch eine Menge desselben mit in die Scheuer, der zwar zum Theil bey dem Dreschen ausgeschlagen wird, zum Theil aber in dem Strohe zurückbleibt und in den Dünger kommt.

Die daher entstehende ungeheure Vermehrung dieses Unkrauts ist also ganz begreiflich.

10) Der Samen der Wucherblume kann Jahrelang unbemerkt in dem Boden, worin er sich befindet, liegen bleiben und dann erst nach Jahren aufgehen. Die Ursachen davon sind

a. die dicke Hülse dieses Samens, welche in einem trocknen Boden und bey trockner Witterung das Keimen des Samenkorns zurückhält;

b. die oft tiefe Lage des Samenkorns, indem dasselbe, wegen seiner ziemlichen Schwere, gemeiniglich tief in den Grund hinabsinkt und so der zu seiner Entwicklung ganz nothwendigen Einwirkung der Luft nicht genießen kann.

11) Soll der Samen der Wucherblume also keimen und Pflanzen treiben, so muß derselbe a. entweder der Oberfläche des Ackers bereits nahe liegen, oder wenn dieses nicht ist, durch den Pflug aus der Tiefe heraus und der Oberfläche näher gebracht, auch b. dem Acker durch eine fleißige Bearbeitung vermittelst der Egge und des Pflugs eine lockere Krume gegeben werden, und endlich c. muß eine warme und feuchte Witterung eintreten, welche dem Wachsthum der Pflanzen förderlich ist.

12) Aus dem Angeführten wird begreiflich, wie ein Feld, worin der Samen der Wucherblume steckt, mehre Jahre bestellt werden könne, ohne daß sich eine merkliche Anzahl dieser Pflanzen zeigt, und auf einmal, wenn die Witterung darnach ist und die Beackerung des Feldes ihnen gelegen kommt, dennoch das ganze Feld damit überzogen wird.

Dieses mag von der Natur und den Eigenschaften der Wucherblume genug sein.

Es ist daraus ganz klar, daß diese Art des Unkrauts zu dem allerschädlichsten gehöre, weil es bey der ungeheuern Verbreitung des Samens so unbeschreiblich viele Mühe macht, der Vermehrung desselben Einhalt zu thun und den Acker davon zu reinigen.

Welche Mittel sind nun aber anzuwenden, wenn man

1) seinen von diesem Unkraut bisher nicht angesteckten Acker gegen das Eindringen desselben verwahren, und sodann auch

2) dieses Unkraut aus einem Acker, worin dasselbe bereits eingewuchert ist, vertilgen will? —

Was nun erstlich die Vorbauungsmittel betrifft, von deren Anwendung man erwarten kann, daß die Wucherblume von dem Acker entfernt bleibe, so besteht das vorzüglichste darin: den Samen der Wucherblume von einem mit diesem Unkraut nicht angesteckten Felde abzuhalten. Man hüte sich also a) den Getraide-Samen nicht aus einer Gegend und von einem Lande zu nehmen, worin sich dieses Unkraut befindet. Sollte dieses durchaus nicht zu vermeiden seyn, so reinige man wenigstens den Getraide-Samen nach Möglichkeit durch oftmaliges Sieben von diesem Unkraut-Samen. b) Man nehme weder Stroh noch Mist aus Gegenden oder von Besitzern solcher Aecker, worin die Wucherblume eingewurzelt ist. Insonderheit hüte man sich, Mist von den Gastwirthen zu kaufen, der nur zu oft durch die Excremente fremder Pferde mit dem Samen der Wucherblume angesteckt ist. c) Man vermische nicht das Stroh eines Ackers, worin Wucherblumen sind, mit dem Stroh eines davon reinen Ackers, sondern lege das Stroh von dem angesteckten Acker allein, und wenn man dasselbe entbehren kann, so lasse man es verbrennen, oder wenigstens unten in die Mistgrube legen und mit ungelöschtem Kalk überstreuen, damit es verrotte und die Keimkraft des Wucherblumen-Samens möglichst zerstört werde. d) Muß man aber das Stroh durchaus zum Miste verwenden, so brauche man es wenigstens nicht zum Einstreuen des Rindviehes, sondern der Pferde oder der Schaafe, indem von der hitzigen Eigenschaft des Schaaf-

oder Pferdedüngers eher zu erwarten ist, daß derselbe den Samen des Unkrauts verbrennen und zum Keimen untauglich machen werde. e) Die Spreu von denjenigen Sommerfrüchten, worin sich Wucherblumen befinden, muß nicht auf die Miststätte geworfen, sondern tief vergraben werden; kann man der Spreu zum Viehfutter durchaus nicht entbehren, so muß man solche wenigstens durchsieben und dasjenige, was durch das Sieb fällt und worin der Unkrautsamen größtentheils enthalten ist, entfernen. f) Die meiste Vorsicht, um einen noch reinen Acker mit diesem Urkraute nicht anzustecken, müssen diejenigen anwenden, deren Länderey neben solchen Stücken liegt, in welchen das Unkraut schon zu Hause ist. Denn es kommt gar zu gern aus einem Stücke in das andere benachbarte, besonders wenn dicht an demselben hergepflügt wird. Um dieses zu verhüten, lasse man einen schmalen Streifen Landes, der nicht gepflügt wird, zwischen seinem unangesteckten und des Nachbars angestecktem Lande liegen. Wenigstens wird durchs Anpflügen des Nachbars der angränzende Acker nicht angesteckt werden, wiewohl dennoch nicht zu vermeiden ist, daß der Samen durch den Wind ausgeschlagen und herübergeführt werde.

Dieses sind einige Vorbauungsmittel, um den Samen der Wucherblume von seinem Acker abzuhalten und so das Eindringen dieses Unkrauts in denselben zu verhüten. Jeder verständige Landwirth wird sich noch mehre Mittel zu Erreichung dieses Zwecks leicht hinzudenken und in Anwendung bringen können.

Was nun die zweite Frage: wie dieses schädliche Unkraut aus einem Acker, welcher damit angesteckt ist, ausgerottet und vertilgt werden könne? anbetrifft, so wollen 1) einige dafür halten, daß es, um den Acker von Wucherblumen zu reinigen, sehr gut sey, das dadurch verunreinigte Land zu Wiesen oder Hutungs-Plätzen für das Vieh liegen zu lassen. Man bedenke aber nur, wie unthunlich es oft ist, ganze Feldfluren, worin sich die Wucherblume befindet, dem Ackerbau zu entziehen und zu Wiesen und Grasängern einzurichten. Nur bey einzelnen Aeckern von geringerem Umfange kann dieses mehrentheils der Fall sein. Man wird aber auch dadurch seinen

Zweck nicht erreichen und allenfalls nur so lange, als das Grundstück in Rasen liegen bleibt. Wird dieser Rasen an der Seite, wo er durch die Ackerländerey begränzt wird, nur mit dem Pfluge geritzt, so werden sich schon wieder Wucherblumen zeigen; wird derselbe aber gar nach Jahren wieder aufgebrochen, um als Ackerland genutzt zu werden, so wird der unter dem Rasen im Lande gelegene Samen, da derselbe seine Keimkraft nicht verloren hat, anfangen zu keimen, in Menge zur Pflanze hervorwachsen und damit das ganze Stück Landes wieder überzogen werden. Man hat Beispiele, daß 50 und mehrere Jahre draisch gelegene Länderey beim Wiederaufbruch mit Wucherblumen überzogen wurde, weil der darin befindliche Samen durch den Pflug der Oberfläche näher und zum Keimen gebracht wurde.

Das Liegenlassen des Ackers zu Wiesen oder Hutungsplätzen fürs Vieh ist hiernach nicht unter die Vertilgungsmittel der Wucherblume zu rechnen. Ein sicheres Mittel und beinahe das Hauptmittel zur Vertilgung der Wucherblume ist dagegen

2) das Ausjäten. Dies muß in jedem Sommer vom 25. May oder vom Urbanustage an bis zur Erndte des Sommerkorns mehrmals wiederholt und der Acker mit Sorgfalt durchsucht werden, und dennoch verbergen sich viele dieser Pflanzen in dem Getraide und man findet sie, ehe sie blühen, nicht gut. Gute Hauswirthe schicken jede acht Tage ihre Kinder und das Gesinde auf den Acker und lassen das Land durchsuchen. Freilich wird dabey mancher Kornhalm zertreten; wer sich aber nun einmal in diese traurige Nothwendigkeit versetzt siehet, der übernimmt den kleinen Schaden lieber, als den größern. Die mit der Wurzel ausgezogenen Blumen müssen ja nicht, wie es wohl mit anderm Unkraute geschiehet, in die Furche geworfen werden, weil daselbst der Samen noch reift und sich verbreitet. Es müssen solche vielmehr in Körbe gepackt, an einem Abort tief vergraben und mit ungelöschtem Kalk überstreuet werden, damit sie verfaulen können. Beobachtet man diese Vorsicht nicht, so läuft man Gefahr, den Samen der nicht vergrabenen Blumen wieder in sein Land zu bekommen.

Ein gewiſſer Landmann hatte die Pflanzen der Wucherblume ausjäten und an einem Aborte, wo eine Anhöhe war, auf einen Haufen hinwerfen laſſen. Nach etlichen 20 Jahren holte einer der Nachbarn etliche Fuder von der Erde jener vermoderten Wucherblume und brachte ſie auf ſein nahe gelegenes Land. Allein wie ſehr bereuete dieſer Mann ſeine angewendete Mühe! Denn auf den mit dieſer Erde beſchütteten Stellen ſahe er eine unbeſchreibliche Menge von Wucherblumen aufblühn, da ſonſt die Feldmark, ſo wie der von dieſem Manne ausgeſtreuete Samen, von dieſem Unkraute gänzlich rein geweſen war.

Das Ausjäten der Wucherblume bleibt alſo immer das Hauptmittel zur Vertilgung dieſes Unkrauts. Nur Schade iſt es, daß davon vorzüglich nur auf ſolchen Feldern Gebrauch gemacht werden kann, wo dies Unkraut noch nicht zu ſehr überhand genommen hat. Wo die Wucherblume zu häufig eingewurzelt iſt, da kann man dieſelbe nicht durch das Ausjäten vertilgen, indem dieſes eben ſo viel Zeit erfordern würde, als wenn man in der Erndte jeden Kornhalm beſonders ausziehen wollte.

Wo alſo die Wucherblume zu ſehr überhand genommen hat, da bleibt kein anderes Mittel zu deren Vertilgung übrig, als

3) daß man die im Lande einmal befindlichen Körner vermindere und jede neue Beſamung verhüte. Dies geſchieht am beſten dadurch, daß man das Feld brachet, das heißt, das Feld mehrmals umackert und egget, um zu bewirken, daß aller in der Erde ſeit vielen Jahren geſammelte Samen hervor und zum Keimen komme, und daß hiernächſt die jungen Pflanzen, ehe ſie blühen, mit der Hand, mit der Hacke, mit dem Pfluge und der Egge zerſtört werden.

Mit vorerſtiger Beibehaltung der bisherigen Acker-Eintheilung wird alſo das Brachfeld

a. im Herbſte, ſobald das Getraide herab iſt, nach einem warmen Regen flach umgepflügt, da dann noch im nämlichen Herbſte eine erſtaunliche Menge Wucherblumenpflanzen zu Vorſchein kommen wird. Der Brachacker

wird hierauf gut geegget. Die Egge reißt die aufgelaufenen Pflanzen aus, und was die Egge nicht faßt oder was nachläuft, vertilgt der Winter. Im folgenden Frühjahr und Sommer muß das Land wenigstens noch vier Mal gepflügt und dazu jedesmal ein fruchtbares Wetter gewählt werden. Die alsdann laufenden Pflanzen muß die Egge herausreißen, und zugleich neue Samenkörner zum Keimen befördern. Das Pflügen im Frühjahr und Sommer muß abwechselnd tief und flach geschehen, damit nicht allemal die nämlichen Erdtheile hervorgebracht und also der in den verschiedenen Erdlagen steckende Samen der Wucherblume an die Oberfläche und zum Keimen gebracht, mithin zerstört werde.

b. Wenn das Brachland dergestalt verarbeitet und gehörig gedüngt worden ist, so wird dasselbe zweimal nacheinander mit Rocken bestellt und dieser frühzeitig um Michaelis ausgesäet, damit die Blume bey der Herbstwärme desto zahlreicher hervorkomme und durch den folgenden Frost getödtet werde. Sollte auch die zweite Erndte von diesem Winterkorn nicht ganz ergiebig seyn, so ist doch dieser Verlust mit demjenigen nicht zu vergleichen, welchen man erleiden würde, wenn man, nach dem ersten Rocken, Sommer-Korn, z. B. Gerste bauen wollte. Die Wucherblume würde das Sommerkorn verdrängen, und der Samen des Unkrauts würde im Lande überhand nehmen. Sollte jemand diesen Fehler aber begangen haben, und sich so viele Wucherblumen zeigen, daß er sein Feld durch das Ausjäten nicht reinigen kann, so entschließe er sich nur gleich, es niederzuwalzen und grün umzupflügen. Denn am Sommerkorn würde er (wenn es auch anfänglich noch gut aussieht) wenig oder gar nichts ernten, das Feld aber würde auf mehre Jahre wieder durch den Samen des Unkrauts verunreiniget. Bey dem Umpflügen hingegen verbessert sich das Feld durch die grüne Düngung, deren Nutzen bekannt ist, und es ist durch diesen Vortheil die Aussaat doch nicht ganz als verloren anzusehen.

Man kann auch nach der ersten Rockenernte das Land, statt der zweiten Rockensaat, mit Winter-Rübesaat bestellen. Dann muß man aber dem

Lande mit Dünger zu Hülfe kommen und den Wachsthum des Rübesaats, welcher als öltragende Pflanze vielen Mist erfordert, befördern helfen.

Sind nun mit Bearbeitung der Brache und mit der zweymaligen Ernte des Winterkorns drey Jahre verflossen, so kann man

c. das Land nach gehöriger Verarbeitung und Bedüngung, mit Brachfrüchten, nämlich mit Kartoffeln, Rüben aller Art, Möhren, Pastinacken, weißen und braunen Kohl, Taback, Pferde-Bohnen ꝛc. bestellen. Es müssen diese Brachfrüchte in Reihen gebauet werden, die nach Verschiedenheit der Früchte in gehöriger Entfernung von einander abstehen. Die Räume zwischen den Reihen werden mit der Handschaufel oder mit dem Schaufel-Pfluge gereinigt und dann zu verschiedenen Malen mit der Hand oder auch mit der Pferdehacke behäufelt. Die Reinigung zwischen den Gewächsen jeder einzelnen Reihe geschieht mit der Handhacke.

Auf dem Maschvorwerke bey Bückeburg befindet sich ein dergleichen Schaufelpflug und eine Pferdehacke, die jeder verständige Stellmacher und Schmidt nachmachen kann. Es sind solche nicht kostbar, und jedes, mit einem Pferde bespannt, kann in einem Tage wenigstens 6 Morgen bearbeiten. Durch das Beschaufeln und Behacken obiger Brachfrüchte muß der junge Anflug der Wucherblume nothwendig seinen Untergang finden.

Nach geschehener Einerntung dieser Brachfrüchte bestellt man

d. das Land noch zweimal mit Winterkorn, brachet dasselbe hiernächst und richtet dessen Cultivirung nach der gewöhnlichen Ordnung der Saaten wieder ein.

Man kann auch in der ersten Brachperiode mit der Bestellung des Landes folgendermaßen verfahren.

Erstes Jahr. Hier muß durchaus eine Brache gehalten werden, weil dadurch die Wucherblume am besten und sichersten vertilgt wird.

Zweites Jahr. Gut gedüngter Brachrocken.

Drittes Jahr. Stoppelrocken mit untergesäetem rothen spanischen Klee.

Viertes Jahr. Klee, welcher im Herbst vorher mit kurzem Mist überdüngt werden muß. Der Mist wird im Frühjahr weggeschafft, und der Klee, wenn es thunlich ist, vor Eintritt eines warmen Regens, mit Kalkmergel überstreut. Dieser Klee überwächst die Wucherblume und läßt sie nicht aufkommen. Auch wird die Wucherblume durch das Abmähen des Klees mit zerstört und kann keinen Samen machen.

Fünftes Jahr. Stoppelrocken in die ungedüngte Klee-Stoppel.

Sechstes Jahr. Rocken oder Winterrübesaat, gedüngt.

Uebrigens bleibt einem jeden überlassen, welches Acker-Cultursystem und welche Fruchtfolge er anordnen wolle, nur muß es so beschaffen seyn, daß der Zweck der Ausrottung der Wucherblume dadurch erreicht werde.

Freilich werden nach Ablauf der ersten Brach- oder Ausrottungsperiode noch immer Wucherblumen zum Vorschein kommen; allein diese werden sich doch nur einzeln zeigen und leicht durch das Ausjäten gänzlich vertilgt werden können. Indeß wird man

e. doch immer wohl thun, das Brachland bey der zweiten Ausrottungs-Periode der Wucherblume und auch nachher, sofern man es nicht als reine Brache bearbeiten will, mit behackten Früchten zu bestellen, auch darin Flachs und Hanf, die sehr oft gejätet werden müssen, desgleichen Taback, der das Land wegen seiner sorgfältigen Bearbeitung sehr rein macht, anzubauen.

Dann wird auch

f. zu Verminderung der Wucherblume vieles beitragen, wenn die Landleute ihr Land fleißig bemergeln, mit ausgelaugter Holzasche, ausgesiebter Steinkohlenasche und ungelöschtem Kalk versehen. Eine größere Quantität Wucherblumensamen wird dadurch zum Keimen gebracht und der schnellere Wachsthum dieses Unkrauts befördert, und so wird also dessen Vertilgung durch das Pflügen und Eggen des Landes, durch das Schaufeln und Behacken der Früchte und durch das Ausjäten um so leichter beschafft werden können.

Immer aber gehört die größte fortgesetzte Aufmerksamkeit und Sorgfalt

dazu, wofern das Uebel nicht bald wieder überhand nehmen soll, welches daher durch fortzusetzende gute Cultur und durch fleißiges Ausjäten zu verhüten ist.

Dies sind die vorzüglichsten Mittel, durch deren Anwendung man seine Aecker nicht nur vor der Wucherblume bewahren, sondern dieses Unkraut auch, wenn es den Acker einmal angesteckt hat, vertilgen und ausrotten kann.

Man hofft und wünscht, daß die Landesbewohner davon Gebrauch machen und sich so vor Schaden und Nachtheil hüten werden.

Bückeburg, den 1sten May 1811.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

50.

Verordnung,

das Chausseegeld betr., vom 10. May 1811.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nach den in benachbarten Staaten wegen des Chaussee-Geldes vorgenommenen Veränderungen haben Wir Uns bewogen gefunden, durch Unsere Regierung die nachfolgende Taxe des zu bezahlenden Chaussee-Geldes, nebst angehängten Strafbestimmungen, neu entwerfen und bekannt machen zu lassen.

Wir wollen und verordnen daher, daß derselben vom 1. Junius d. J. an aufs genaueste nachgegangen werde, und da Wir zugleich die Befreiung derjenigen Wagen, deren Räder aus 6 Zoll breiten Felgen bestehen, von allem Chausseegelde gnädigst genehmiget haben, so befehlen Wir insbesondere allen Obrigkeiten, diese Unsere, die Erhaltung der Chausseewege bezweckende, Vergünstigung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und Unsere Unterthanen zu deren Benutzung aufzumuntern. Dagegen haben Wir für nöthig ge-

funden, die Wagen, deren Räder mit erhabenen Nägeln beschlagen sind, künftig mit einer erhöheten Weggeldsabgabe belegen zu lassen, und zur Abänderung dieser den Chausseen höchst nachtheiligen Räder einen zweyjährigen Zeitraum gestattet. Auch hierauf haben die Obrigkeiten Unsere Unterthanen aufmerksam zu machen, und sie zu ermahnen, Unsern gemeinnützigen Absichten zu entsprechen, sich selbst aber vor dem Schaden zu hüten, der sie sonst nach Ablauf der bestimmten Zeit unausbleiblich treffen wird.

Uebrigens behält es bey der gedruckten Verordnung vom 23. Juli 1784, insofern solche durch die gegenwärtige nicht abgeändert ist, sein Bewenden.

Gegeben Bückeburg, den 10. May 1811.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

Taxe des zu bezahlenden Chaussee-Geldes:

1.	Für einen zweirädrigen mit Waaren beladenen Frachtwagen für jedes Pferd	1 ℔ 6 ß
2.	„ „ dergleichen vierrädrigen	1 ℔ 5 ß
3.	„ „ zwey- und vierrädrige Frachtwagen, wenn sie leer sind, für jedes Pferd	— ℔ 7 ß
4.	Für ordinaire und Extra-Postwagen, Kutschen, halbe Wagen, Korbwagen, Kabriolets, Wagen, welche Kornfrüchte oder andere Producte transportiren, für jedes vorgespannte, auch mit oder ohne Geschirr angebundene Pferd	1 ℔ 2 ß
5.	Wenn die unter 4 benannten Wagen leer sind, für jedes Pferd	— ℔ 5 ß
6.	Für ein jedes Pferd, Maulthier, Esel, beritten oder belastet	— ℔ 4 ß
7.	Für ein jedes lose oder unbelastete Pferd, Maulthier, Esel	— ℔ 3 ß
8.	Für ein Stück Rindvieh	— ℔ 2 ß
9.	Für ein Stück klein Vieh, Schaafe, Hammel, Schweine, Füllen, Kälber, Ziegen ꝛc.	— ℔ 1 ß

10. Für einen beladenen Schubkarren . . . . . — ℳ 2 ₰
11. Für alle leer zurückgehenden Postwagen und Extraposten, desgleichen für diejenigen Kutschen, halbe Wagen, Chaisen, Korbwagen und Kabriolets, welche an dem nämlichen Tage vor 12 Uhr des Nachts zurückpassiren, wird nichts bezahlt. Wenn letztere aber später zurückpassiren, so wird das verordnete Chausseegeld wieder erlegt.
12. Ein jeder Wagen, dessen Räder aus 6 Zoll breiten Felgen bestehen, ist von der Abgabe befreit.
13. Für Wagen, deren Räder mit erhobenen Nägeln beschlagen sind, soll nach Ablauf zweier Jahre ein drittel über die festgesetzte Abgabe bezahlt werden.
14. Der erhaltene Chausseegeld-Zettel muß bey der nächsten Barriere abgegeben, oder bey derselben das doppelte Chausseegeld erlegt werden.

Anmerkung.

Auf dem Chausseewege nach und von Kleinbremen wird wegen der kurzen Strecke desselben nur bezahlet:

Für ein Pferd unter dem obigen Ansatz № 1 und 2 . . . 1 ℳ — ₰
„ „ „ „ „ „ № 3 . . . . . — ℳ 4 ₰
„ „ „ „ „ „ № 4 . . . . . — ℳ 6 ₰
„ „ „ „ „ „ № 5 und 6 . . . — ℳ 3 ₰
„ „ „ „ „ „ № 7. . . . . — ℳ 2 ₰
„ „ „ „ „ „ № 8. 9 und 10. . . — ℳ 1 ₰

Strafe bezahlet:

1. Wer auf dem Fußwege fährt . . . . . 2 ₰ — ℳ
2. Wer auf dem Fußwege reitet . . . . . 1 ₰ — ℳ
3. Wer auf einem gesperrten Wege oder durch den Abzugsgraben fähret . . . . . 1 ₰ 12 ℳ

4 Wer in den Abzugsgräben oder an den Dämmen Vieh weidet a. für jedes Stück großes Vieh . . . . 1 ℔ — ß
b. für jedes Stück kleines Vieh . . . . — ℔ 12 ß

5. Wer um das Chausseegeld betrügt, bezahlt das zehnfache.

6. Widerspenstige Fuhrleute werden arretirt und von der Behörde dem Befinden nach mit Gefängniß belegt, welches insbesondere auch diejenigen zu erwarten haben, die sich unterstehen, einen Wegebedienten zu schimpfen oder zu mishandeln.

7. Wagen, die sich begegnen, ledig oder beladen, sollen ohne Unterschied, es mögen Fracht-Karren oder Fracht-Wagen, Kutschen oder Extra-Posten seyn, sich jedesmal rechts ausweichen, bey Strafe, im Fall der Klage, von 1 ℔ 12 ß

8. Auf den Chausseeweg darf weder Holz, Steine oder Mist abgeladen, noch sonstiger Unrath geworfen werden bey Strafe von . . . . . 1 ℔ — ß

9. Wer Abfahrts-Brücken von dem Chausseewege auf seine Länderey anlegt, muß solche eben so hoch und breit, als der Chausseegraben ist, bauen, oder demnächst erhöhen und erweitern und an Strafe bezahlen . . . 1 ℔ — ß

10. Wer die zum Chausseewege gehörigen Reparations-Steine, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu anderm Behuf gebraucht, liefert solche an den vorigen Ort zurück und bezahlt . . . . . 1 ℔ — ß

11. Wer die Abzugsgräben, Fußwege, Säulen, Geländer, Warnungstafeln, einen Baum am Chausseewege vorsetzlich beschädiget, bezahlt nicht allein die Kosten der Herstellung, sondern überdem für seinen Frevel. 5 ℔ — ß

Bückeburg, den 10. May 1811.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

51.

General-Rescript,

Verbot des sogenannten wilden Feuers betrf., vom 31. May 1811.

Es ist zur Anzeige gebracht, daß neuerlich wieder zu verschiedenen Orten des Landes ein polizeiwidriger Unfug mit Feuer dadurch getrieben worden sey, daß, bei einer gefürchteten Seuche unter den Schweinen, ein sogenanntes wildes Feuer angemacht wird, durch welches die Schweine durchgetrieben werden. Dieses Verfahren, welches allein auf einem einfältigen Aberglauben beruht, kann aber schon deswegen, so wie auch wegen der dadurch sehr leicht veranlaßt werdenden Feuersgefahr nicht länger geduldet werden. Es ist daher auf allen Bauerstätten und sonst öffentlich bekannt zu machen, daß solches hinfüro gänzlich verboten sein soll, und wird darneben in etwaigem Falle der Contravention festgesetzt, daß der Urheber oder Anführer zu einem solchen wilden Feuer unabbittlich mit Fünf — jeder Unterthan aber, dessen Schweine mit durch das Feuer getrieben sind, unabbittlich mit Einem Thaler Strafe zum Besten der Armen belegt werden soll.

Bückeburg, den 31. May 1811.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

52.

General-Rescript,

Handel mit Töpferwaaren betr., vom 21. Juni 1811.

Aus den eingezogenen Erkundigungen hat sich ergeben, daß in dem hiesigen Lande eine hinreichende Anzahl von Personen, die sich mit dem Handel

mit Töpferwaaren, sowohl im Großen als im Kleinen, durch Herumtragen beschäftigen, vorhanden ist. Es ist daher die Verfügung getroffen, und wird dem Amte (dem Magistrate) hierdurch zur Nachachtung und allgemeinen Bekanntmachung rescribirt, daß in Zukunft keinem Auswärtigen, ohne Unterschied, der Handel mit Töpferwaaren im Lande, weder im Großen noch im Einzelnen, verstattet werden soll. Namentlich ist aber denjenigen Ausländern, welche sich mit Herumtragen dieser Waaren bisher beschäftigt haben, dieser Handel gänzlich zu untersagen; sie sind mit Wegnahme der Waaren im Wiederbetretungsfalle zu bedrohen, und ist diese Strafe an ihnen alsdann zu vollziehen. So wie inländische Kaufleute zur Anschaffung eines Lagers von diesen Waaren und inländische Herumträger zu deren einzelnem Verkauf aufzumuntern sind, so hat das Amt (Magistrat) auch darauf zu achten, daß keine Ausländer sich des Namens von Inländern bedienen, um dieses Gewerbe fortzutreiben. Auch die inländischen Herumträger dürfen diesen Handel nicht eher treiben, als bis sie deshalb einen von dem Amte (Magistrate), in dessen Gerichtsbarkeit sie wohnen, unentgeldlich zu ertheilenden Erlaubnißschein erhalten haben, der nur solchen Personen zu ertheilen ist, von denen man sich versprechen darf, daß sie mit Ausländern nicht collubiren werden, und die überhaupt sichere Leute sind.

Das Amt hat diese Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Amtsunterbedienten darnach zur sorgfältigen Aufmerksamkeit anzuhalten, auch insbesondere auf den Gränzdörfern die auswärtigen Herumträger sogleich benachrichtigen zu lassen, daß sie ihr Gewerbe im hiesigen Lande nicht ferner treiben dürfen.

Diejenigen Personen, welche einen Erlaubnißschein erhalten haben, sind der Regierung berichtlich anzuzeigen.

Bückeburg, den 21. Juni 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

53.

Verordnung

wegen Einführung einer Stempel-Taxe, vom 1. Juli 1811.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Wir zur Bestreitung der fortwährenden außerordentlichen Landesausgaben und um Unseren lieben und getreuen Unterthanen die Last der directen Steuern nach Möglichkeit zu erleichtern, beschlossen haben, eine Stempelabgabe in Unsern Schaumburgischen Landen einzuführen, so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. August dieses Jahrs an soll eine Stempeltaxe von allen Schriften oder Urkunden, welche in dem dieser Verordnung angehängten Tarif enthalten sind, entrichtet werden.

§. 2.

Es sollen die zu den verschiedenen Classen der Stempelabgabe erforderlichen Stempel verfertiget und die Steuererheber in den Aemtern mit der Vertheilung des Stempelpapiers beauftragt werden, dergestalt, daß sie von den erhobenen Geldern vierteljährig Rechnung abzulegen und dieselben an den General-Contributions-Receptor abzuliefern haben.

§. 3.

Jede dem Stempel unterworfene Schrift soll auf das Stempelpapier selbst geschrieben werden, es sey denn, daß es an dem erfoderlichen Stempelbogen fehlt, oder daß, zur Ergänzung der vorschriftmäßigen Stempeltaxe, zwey oder mehrere Bogen genommen werden müssen. In diesem Falle ist jedoch auf jedem nicht beschriebenen Stempelbogen die Sache und das Actenstück, wozu er gehört, zu bemerken.

§. 4.

Bey Schriften, welche mehrere Bogen einnehmen, ist nur der erste Bogen auf gestempeltes Papier zu schreiben.

§. 5.

Schriften, welche mit dem Stempel versehen sein müssen, die aber nicht auf Stempelpapier geschrieben oder mit demselben nicht belegt sind, sollen nicht nur ohne Resolution liegen bleiben, sondern es sollen auch diejenigen, welche den Gebrauch des Stempelpapiers unterlassen haben, mit Entrichtung des vierfachen Betrags gestraft werden.

Eben diese Strafe soll diejenigen treffen, welche ein geringeres Stempelpapier, als vorgeschrieben ist, gebraucht haben.

§. 6.

Außergerichtliche Ausfertigungen, als Contracte, Rechnungen, Quittungen u. d. sollen nicht mit Vorbehalt des Stempels auf ungestempeltes Papier geschrieben, sondern es soll dazu jedesmal der vorschriftmäßige Stempelbogen sogleich genommen, widrigenfalls aber nicht nur der vierfache Betrag der gesetzlichen Stempeltaxe, sondern auch eine Strafe von drey Rthlr. von dem Contravenienten entrichtet werden.

§. 7.

Wenn über einen Vertrag oder irgend ein anderes Geschäft ein Notariats-Instrument aufgenommen wird, so soll dieses mit dem für den Gegenstand bestimmten Stempel versehen, von der für Notariats-Instrumente vorgeschriebenen besondern Stempeltaxe aber in diesem Falle frey sein.

§. 8.

Wenn Auswärtige Schriften, welche der Stempeltaxe unterworfen sind, auf ungestempeltem Papier einschicken, so soll der vorschriftmäßige Stempelbogen in der Art, wie oben §. 3. verordnet ist, darum gelegt, und der Betrag demnächst eingezogen werden.

§. 9.

Alle Obrigkeiten, insonderheit aber diejenigen, welche bey Unsern Collegien, den Aemtern und Stadtgerichten die Expeditionen zu besorgen haben,

sollen darauf sehen, daß diese Unsere Verordnung in allen Stücken genau beobachtet werde, wenn sie aber dabey irgend einer Nachlässigkeit sich schuldig machen, mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände und Ermäßigung Unserer Landesregierung belegt werden.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem angehängten Tarif auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Bückeburg, den 1. Juli 1811.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

Stempel-Taxe.

Accusationes contumaciae			—	℔	1 ß
Acten, gerichtliche, wenn sie an auswärtige Rechtsgelehrte oder an ein Obergericht gesandt werden, das Schreiben oder der Bericht, womit solches geschieht			—	„	3 „
Adjudications-Decrete, wenn die Summe beträgt unter 10 ℔			—	„	1 „
von	10 bis 100	℔ inclus.	—	„	3 „
über	100 bis 300	℔ inclus.	—	„	6 „
über	300 bis 600	℔ inclus.	—	„	12 „
über	600 bis 1000	℔ inclus.	—	„	18 „
über	1000 bis 1500	℔ inclus.	—	„	24 „
über	1500 bis 2000	℔	1	„	— „
über 2000 ℔ für jedes Hundert 1 ß mehr.					
Adoptionen.			4	„	— „
de Alienando decreta, wie Kaufcontracte.					
Apostoli, oder die von dem Judice a quo auf die übergebene schedulam appellationis ertheilten Decrete . .			—	„	3 „
Appellations-Einwendung			—	„	6 „

Appellations-Rechtfertigung . . . . . — ℔ 12 ß
Approbation eines Apothekers . . . . . 1 „ — „
„ „ Apotheker-Provisors. . . . . — „ 24 „
Arrestgesuche . . . . . — „ 3 „
„ Decrete . . . . . — „ 6 „
Articuli probatoriales & reprobatoriales . . . . . — „ 3 „
Assignationen, wie Auszüge und Rechnungen.
Assignation zur Besoldung, statt Bestallung, wie Bestallungen.
Assignation neben der Bestallung . . . . . — „ 3 „
Attestate, gerichtliche. . . . . — „ 6 „
Auctionsprotocolle. . . . . — „ 6 „
Auszüge und Rechnungen, sie mögen bey den Gerichten oder nur privatim übergeben werden, wenn die Summe beträgt:
von 2 bis 10 ℔ . . . . . — „ 1 „
von 10 bis 50 ℔ incl. . . . . — „ 3 „
von 50 bis 100 ℔ incl. . . . . — „ 6 „
von 100 bis 300 ℔ incl. . . . . — „ 12 „
von 300 bis 500 ℔ incl. . . . . — „ 18 „
über 500 ℔ für jede 100 ℔ 3 ß mehr.
Berichte, welche Privatangelegenheiten betreffen, es sey in Regierungs-, Justiz-, Finanz- oder Gnadensachen . . — „ 3 „
Bericht oder Schreiben, vermittelst dessen acta überschickt werden, siehe Acta judicialia.
Besoldungsanweisungen wie Bestallungen, wenn sie nicht neben dieser ertheilt werden. Außerdem . . — „ 3 „
Bestallungen nach dem Diensteinkommen, und zwar wenn es beträgt:
unter 50 ℔ . . . . . — „ 6 „
von 50 bis 100 ℔ incl. . . . . — „ 18 „

über 100 bis 200 ℔ incl.	1 ℔	— ℛ
über 200 bis 300 ℔ incl..	2 „	— „
über 300 bis 600 ℔ incl.	3 „	— „
über 600 bis 800 ℔ incl.	4 „	— „
über 800 bis 1000 ℔ incl.	6 „	— „
über 1000 von jeglichen 100 ℔ annoch 6 ℛ.		
Begnadigungsgesuche	— „	3 „
Begnadigungen oder Straferlasse in Criminal- und Polizeysachen	— „	6 „
Begnadigungen oder Erlasse von Geldstrafen, je von 10 ℔ der Strafe	— „	12 „
Beylagen zu gerichtlichen Schriften	— „	1 „
Bürgerscheine über erlangtes Bürgerrecht	— „	6 „
Cautiones und Fidejussiones, wenn sie auf Geld gesetzt, unter 10 ℔	— „	1 „
von 10 bis 50 ℔ incl.	— „	3 „
über 50 bis 100 ℔ incl.	— „	6 „
über 100 bis 300 ℔ incl.	— „	12 „
über 300 bis 600 ℔ incl.	— „	18 „
über 600 bis 1000 ℔ incl.	— „	24 „
über 1000 bis 1500 ℔ incl.	1 „	— „
über 1500 bis 2000 ℔ incl.	1 „	18 „
über 2000 ℔	2 „	— „
Cessiones jurium, wie Cautiones		
Citationes { edictales	— „	6 „
Citationes { ordinariae	— „	1 „
Codicille, wie Testamente.		
Collateral-Erbschaften und Vermächtnisse, wenn sie 100 ℔ betragen	— „	12 „

über 100 bis 500 ℔ incl. von jedem hundert . . . — ℔ 18 ß
über 500 ℔ von jedem hundert . . . . . 1 „ — „
Commissorialia . . . . . — „ 3 „
Compromisse . . . . . — „ 6 „
Confirmationen der Contracte, wenn der Gegenstand werth ist
unter 10 ℔ . . . . . — „ 1 „
über 10 ℔ bis 50 ℔ incl. . . . . — „ 3 „
über 50 ℔ bis 100 ℔ incl. . . . . — „ 6 „
über 100 ℔ bis 300 ℔ incl. . . . . — „ 12 „
über 300 ℔ bis 600 ℔ incl. . . . . — „ 18 „
über 600 ℔ bis 1000 ℔ incl. . . . . — „ 24 „
über 1000 ℔ von jedem 25 ℔ 1 ß mehr.
Concessionen, geringere . . . . . — „ 3 „
„ zur Advocatur . . . . . — „ 24 „
„ zur medicinischen Praxis . . . . . — „ 24 „
„ zur chirurgischen Praxis . . . . . — „ 18 „
Consense, Lehns- und andere über allerhand Mieth- und Tauschcontracte . . . . . — „ 6 „
Contobücher, wie Rechnungen.
Contumaciae accusationes
siehe Accusationes contumaciae.
Copeyen { vidimirte . . . . . — „ 3 „
simple . . . . . — „ 1 „
Copulationsscheine . . . . . — „ 3 „
Curatoria . . . . . — „ 6 „
Decreta { communicativa . . . . . — „ 1 „
decisiva . . . . . — „ 3 „
Deductiones aus Zeugenverhören oder sonst aus den Acten — „ 3 „
Depositen-Scheine, wie Kaufcontracte.
Dilationis petita . . . . . — „ 1 „

Dienst-Bestallungen, s. Bestallungen.

Dispensationes
- in gradibus prohibitis . . . . — fl 12 x
- zur Privat-Copulation . . . . — „ 6 „
- zum einmaligen Aufgebot statt dreymaligen — „ 6 „
- zur stillen Beerdigung . . . . — „ 1 „
- zur Hochzeit intra annum luctus . . — „ 3 „

Dispositiones inter liberos, wie Testamente.

Donationes, s. Schenkungen.

Documente, welche, vor Einführung des Stempelpapiers errichtet, im Gericht producirt werden und bey den Acten bleiben, müssen mit einem Bogen belegt werden, zu . — „ 3 „

Duplicae . . . . . — „ 3 „

Edictales Citationes . . . . . — „ 6 „

Ehestiftungen, Erbvergleiche } wie Kaufcontracte.

Erbenzins- und dergleichen Aftercontracte, wie Pachtcontracte.

Executorialia, wie Kaufcontracte.

Exceptions-Schriften . . . . . — „ 3 „

Expectantien auf vacant werdende, sowohl Herrschaftliche, als After-Lehne, wie auch renovirte Lehne, wie Lehnbriefe.

Extracte, s. Auszüge.

Fidejussiones s. Cautiones.

Fristgesuche . . . . . — „ 1 „

Geburtsbriefe . . . . . — „ 6 „

Gemeinde, Begnadigungen derselben . . . . . 3 „ — „

Gesuche an die Regierung, Cammer, Consistorium und Polizeycommission . . . . . — „ 3 „

Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht . . . . . — „ 6 „

Gildenbriefe zu confirmiren . . . . . 2 ₰ — ₰
Gildenbegnadigungen . . . . . 3 „ — „
Gutachten der Sachverständigen in Processen . . . . . — „ 3 „
Handwerker-Rechnungen, s. Rechnung.
Handbriefe, worin etwas geklagt wird, wie Klageschriften.
Handlungsgerechtigkeiten . . . . . 2 „ — „
Hypotheken-Scheine oder Auszüge aus den Hypothekenbüchern . . . . . — „ 6 „
Jagd-Gerechtigkeits-Privilegium und Begnadigung . . . . . 4 „ — „
Immissorialia, wie Kauf-Contracte.
Inhibitionen . . . . . — „ 3 „
Innungs-Artikel zu confirmiren. . . . . 2 „ — „
Intercessionales ad instantiam partium . . . . . — „ 6 „
Interrogatoria . . . . . — „ 3 „
Inquisitions-Handlungen, nach ihrer Art, wenn der Inquisit zu Bezahlung der Proceßkosten condemnirt wird.
Inventaria, wie Kaufcontracte.
Instruction, so statt einer Bestallung dienen soll, wie Bestallungen.
Instrumenta Notariorum . . . . . — „ 6 „
Introductiones der Prediger und Schulbedienten . . — „ 6 „
Juden-Schutzbriefe . . . . . — „ 24 „
Kaufcontracte, wenn die Summe beträgt:
unter 50 ₰ . . . . . — „ 3 „
von 50 bis 200 ₰ inclus. . . . . — „ 6 „
über 200 bis 500 ₰ inclus. . . . . — „ 12 „
über 500 bis 1000 ₰ inclus. . . . . — „ 18 „
über 1000 bis 1500 ₰ inclus. . . . . — „ 24 „
über 1500 bis 2000 ₰. . . . . 1 „ — „
über 2000 ₰ von jedem 100 ₰ 3 ₰ mehr.

Klag-Libell . . . . . — ℔ 3 ß
Kosten-Liquidation, gerichtliche, der Anwälte und Sachwalter . . . . . — „ 3 „
Kramer-Rechnungen, s. Rechnungen.
Kruggerechtigkeit, wovon jährlich weniger als 10 ℔ gegeben wird . . . . . — „ 18 „
wovon jährlich wenigstens 10 ℔ gegeben werden . . . 1 „ — „
Lehnbriefe herrschaftliche, adeliche, renovirte und Afterlehen, wenn das jährliche Einkommen beträgt
100 ℔ und darunter . . . . . — „ 18 „
über 100 „ bis 500 ℔ inclus. . . . . 1 „ — „
über 1000 „ . . . . . 2 „ — „
Daferne aber jemanden ein vacantes Lehn titulo mere lucrativo conferirt wird, muß das Doppelte der vorstehenden Taxe nach den Classen bezahlt werden.
Lehnsbefristung zur Belehnung . . . . . — „ 6 „
Lehnsconsense . . . . . — „ 6 „
Lehnindulte . . . . . — „ 6 „
Lehnsreverse . . . . . — „ 3 „
Lehrbriefe . . . . . — „ 6 „
Legitimationen unehelicher Kinder . . . . . — „ 6 „
Manutenentiae mandata, wie Kaufcontracte.
Meyerbriefe, wie Pachtcontracte.
Miethscontracte, wie Pachtcontracte.
Monitoria . . . . . — „ 1 „
Monita über Vormundschafts- und andere Rechnungen, welche gerichtlich eingereicht werden . . . . . — „ 3 „
Moratorien . . . . . 3 „ — „
Muthzettel . . . . . — „ 6 „

Nahr- und Handlungsgerechtigkeiten zum Höker-handel u. dgl. . . . . — ℔ 18 ℋ

Obligationen, wie Kaufcontracte.

Pachtcontracte, wenn sie nach dem Quanto des ersten Pachtjahrs an Gelde und an Korn betragen:

unter 10 ℔ und an Korn unter 1 Malter	—	„	1 „
von 10 bis 50 ℔ incl. und an Korn über 1 Malter .	—	„	3 „
über 50 bis 100 ℔ incl. und an Korn 3 bis 6 Fuder incl.	—	„	6 „
über 100 bis 200 ℔ incl. und an Korn über 6 bis 9 Fuder incl.	—	„	12 „
über 200 bis 300 ℔ incl. und an Korn über 9 bis 12 Fuder incl.	—	„	18 „
über 300 bis 400 ℔ incl. und an Korn über 12 bis 15 Fuder	—	„	24 „
über 400 ℔ und Korn über 15 Fuder	1	„	— „
Päſſe, ordinaire	—	„	1 „

Patente über Titel, ohne Beſoldung, werden geſtempelt oder mit Stempelpapier belegt, gleich Beſtallungen von demſelben Range.

Pfandverſchreibungen, wie Kaufcontracte.

Post-Scripta, welche andere Sachen, als in der Schrift angeführt, in ſich enthalten	—	„	1 „
Praesentationes	—	„	6 „
Privilegien von geringer Importanz	1	„	— „

Privilegien einer Kruggerechtigkeit, ſiehe Kruggerechtigkeit.

Privilegien von mittelmäſſiger Importanz, als: zur Errichtung einer gewiſſen Nahrung und Handlung . . .	2	„	— „
Privilegien von größerer Importanz, als: Jagdgerechtigkeit	4	„	— „
Proclamata in Parteyſachen	—	„	6 „
Procuratoria	—	„	6 „

Prolongationes contractuum wie Kaufcontracte.

Proteſtationen	—	„	6 „

Protocolle, gerichtliche, so den Parteyen communiciret werden . . . . . ℔ „ 6 ℵ

Punctationen, wenn dieselben anstatt eines Contracts dienen sollen, wie Kaufcontracte.

Quadruplicae . . . . . — „ 3 „

Quittungen, alle, auch privatim übergebene, auf eine Summe,

über 2 bis an 50 ℔ . . . . . — „ 1 „

von 50 bis 100 ℔ incl. . . . . — „ 3 „

über 100 bis 200 ℔ incl. . . . . — „ 6 „

über 200 bis 400 ℔ incl. . . . . — „ 12 „

über 400 bis 1000 ℔ incl. . . . . — „ 24 „

über 1000 bis auf die höchste Summe . . . . . 1 „ — „

Quittungen über Zins, s. Zins-Quittungen.

Rechnungen, von Kramern, Handwerkern und Wirthen, so den Debitoren privatim übergeben werden s. Auszüge.

Jedoch ist erlaubt, die Quittung unter solche Rechnung zu setzen.

Rechnungen, so gerichtlich übergeben werden, s. Auszüge.

Recusationsanzeige gegen einen Richter . . . . . — „ 3 „

Remissionsscheine, wenn dieselben ertragen:

von 2 bis 50 ℔ incl. . . . . — „ 1 „

über 50 bis 100 ℔ incl. . . . . — „ 3 „

über 100 bis 200 ℔ incl. . . . . — „ 6 „

über 200 bis 400 ℔ incl. . . . . — „ 12 „

über 400 bis 600 ℔ incl. . . . . — „ 18 „

über 600 ℔ bis auf die höchste Summe . . . . . — „ 24 „

Replicae . . . . . — „ 3 „

Requisitoriales ad instant. partium . . . . . — „ 6 „

Rescript, darin nur um Bericht geschrieben wird . . . — „ 1 „

Rescripte, die eine Resolution in Privatsachen enthalten — „ 3 „

Reſcripte oder Reſolutionen, ſo ſtatt einer Beſtallung dienen ſollen, wie Beſtallungen.

Reſolutionen in Privatſachen . . . . . ℔ „ 3 ß

Renovirte Contracte, wie Kaufcontracte.

Reverſe, Lehns- und andere . . . . . — „ 3 „

Reviſions-Einwendung . . . . . — „ 6 „

Reviſions-Rechtfertigung . . . . . — „ 12 „

Rotuli testium . . . . . — „ 6 „

Salvi Conductus . . . . . 2 „ — „

Schadlos-Verſchreibungen, wie Kaufcontracte.

Scheine, über erlangtes Bürger- oder Gilde-Recht . . — „ 6 „

Scheine, Copulations- . . . . . — „ 3 „

Scheine über Remiſſion, ſ. Remiſſionsſcheine.

Schenkungen auf den Sterbefall, wie Teſtamente.

Schenkungen unter Lebenden, wie Kaufcontracte.

Sententiae definitivae
Sententiae interlocut. } ſ. Urtheile.

Subhastationes, wie Kaufcontracte.

Suppliken und Schriften } ſo ad Principem, an die höheren Collegien, auch Aemter und Stadtgerichte übergeben werden, und worin nur um etwas gebeten, ein Dritter aber darin nicht verklaget wird, noch darüber zu hören nöthig iſt . . . . . — „ 3 „

Supplications-Einwendung . . . . . — „ 6 „

Supplications-Rechtfertigung . . . . . — „ 12 „

Tauſch, wie Kaufcontracte.

Teſtamente, da das Corpus bonorum 500 Rthlr. und darunter ausmacht . . . . . — „ 12 „

über 500 bis 1000 „ incl. . . . . — „ 24 „

über 1000 bis 2000 „ incl. . . . . 1 ℔ — ß
über 2000 bis 4000 „ incl. . . . . 2 „ — „
über 4000 ℔ . . . . . 5 „ — „

Todtenscheine . . . . . — „ 3 „
Transactiones, wie Kaufcontracte.
Triplicae . . . . . — „ 3 „
Tutoria . . . . . — „ 6 „
Unehelicher Kinder legitimationes . . . . . — „ 6 „
Uniones prolium . . . . . 2 „ — „
Urtheile definitive, bey der Regierung, Justizcanzley, und dem Consistorium . . . . . — „ 6 „
Urtheile def. bey Untergerichten . . . . . — „ 3 „
Urtheile interlocutor. . . . . — „ 3 „
Veniae aetatis . . . . . 2 „ — „
Vidimatae copiae . . . . . — „ 3 „
Vocationen . . . . . — „ 6 „
Vollmachten, gerichtliche . . . . . — „ 6 „
General-Vollmachten zu Geschäftsführungen . . . — „ 24 „
Zins-Quittungs-Bücher, davon muß das erste Blatt mit einem Stempelbogen beleget und kann darin quittiret werden

bis an 50 ℔ des Werths . . . . . — „ 1 „
von 50 bis 100 ℔ . . . . . — „ 3 „
über 100 bis 200 ℔ incl. . . . . — „ 6 „

u. s. w. wie bey Quittungen.

Frey vom Stempel sind:

Almosen-Sachen betreffende Gesuche, Decrete, Rescripte, Anweisungen und Quittungen.

Amtswegen zu erstattende Berichte, vorzunehmende Untersuchungen, erlassene Rescripte u. dgl.

Armen-Parteysachen, jedoch mit Vorbehalt der Nachbezahlung, wenn derjenige, welcher das Armenrecht verlangt hat, zu Vermögen gelangt.

Assignationen unter 2 ₰

Auszüge unter 2 ₰

Bausachen, öffentliche und herrschaftliche, auch dahin gehörige Rechnungen und Quittungen.

Bergwerkssachen.

Brandversicherungssachen.

Collateral-Erbschaften und Vermächtnisse unter 100 ₰

Durchmärsche der Truppen betreffende Expeditionen.

Einquartierungs-Sachen.

Inquisitions-Sachen, sofern der Inquisit nicht zur Bezahlung der Kosten verurtheilt wird.

Klagesachen unter 5 ₰

Militairsachen.

Piae causae, sofern sie nicht Proceß führen.

Policeysachen.

Quittungen auf eine Summe unter 2 ₰

54.

General-Rescript,

Beherbergen von Fremden in den Krügen auf dem platten Lande betr., vom 16. Juli 1811.

Wegen der seit einiger Zeit häufig vorgefallenen Unordnungen und des überhand nehmenden Aufenthalts von Vagabunden im Lande, welches nicht so leicht zu verhindern ist, wenn nicht allenthalben genaue Aufsicht geführt

werden kann, hat die Regierung beſchloſſen, daß allen Krügern im ganzen Lande, welche nicht in Dörfern wohnen, die an der Chauſſee oder einer ordentlichen Landſtraße liegen, alles Beherbergen von Fremden über Nacht gänzlich verboten ſein ſoll; denn dieſe Krüge ſind urſprünglich auch nur zur Bequemlichkeit der Dorfbewohner, nicht aber zum Beherbergen, am wenigſten von Fremden, die auf den Heerſtraßen zu bleiben haben, beſtimmt und eingerichtet.

Bückeburg, am 16. Juli 1811.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
die Aemter

55.

Publicandum,

die franzöſiſchen Zollgeſetze betrf., vom 24. Juli 1811.

Da die Kaiſerlich-franzöſiſchen Douanen nunmehr an den benachbarten Gränzen des franzöſiſchen Reiches angelegt ſind, ſo finden Wir zur möglichſten Abwendung der ſonſt zu beſorgenden Nachtheile für nöthig, die Einwohner dieſes Fürſtenthums nicht nur mit demjenigen, was wegen der Ein- und Ausfuhr bey den Kaiſerlich-franzöſiſchen Zollſtätten zu beobachten iſt, mittelſt des hier angefügten Auszuges aus einem Publicandum des Herrn Unterpräfecten des Arrondiſſements Minden vom 18. d. bekannt zu machen, ſondern auch noch zu beſtimmen und vorzuſchreiben wie folgt:

1.

Die Verordnungen wegen des Handels mit engliſchen Waaren werden hiemit nochmals und unter Androhung der ſchärfſten Strafen erneuert.

2.

Alle, welche in das franzöſiſche Reich Handelsgeſchäfte irgend einer Art unternehmen wollen, haben ſich aufs genaueſte nach den Zollgeſetzen des fran-

zösischen Reichs zu richten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nicht nur der strengsten Bestrafung nach eben diesen Gesetzen überlassen, sondern auch der Erlaubniß, ferner Handel zu treiben, gänzlich beraubt werden.

3.

Um jede Verlegenheit und Benachtheiligung zu vermeiden, darf auch die Durchfuhr in Frankreich verbotener Waaren durch das französische Gebiet nicht anders versucht werden, als wenn dazu die ausdrückliche Erlaubniß der Vorgesetzten der Douanen zuvor hat ausgewirkt werden können.

4.

Waarenniederlagen zum Weitersenden sollen weder von benachbarten Kaufleuten im hiesigen Lande angelegt, noch von einheimischen Kaufleuten oder von irgend einem andern Einwohner oder Unterthan dergleichen aufgenommen werden, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 100 ℔ und Confiscation der Waaren, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen soll.

5.

Die Polizeybehörden sollen, so wie nach englischen Waaren, also auch nach dergleichen Niederlagen fleißig visitiren und, wie solches geschehen, der Regierung berichten.

6.

Kaufleute, Spediteurs und Frachtfuhrleute werden alles Ernstes erinnert, zum Transport über die Französische Gränze keine anderen Waaren, als welche mit ganz unverdächtigen Zeugnissen versehen sind, anzunehmen.

Bückeburg, den 24. Juli 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Extract

aus dem Publicandum des Herrn Unterpräfecten des Arrondisse-ments Minden d. d. 18. Juli 1811.

Art. I.

Die Geschäfte der Douanen, welche gleich nach Publication dieses ihren Anfang nehmen, bestehen generaliter sich der Einfuhr aller Producte der beiden Indien zu widersetzen, und specialiter den Eingang der englischen Waaren zu verhindern, und es trifft den Einführenden, nach Publication dieses, außer der Confiscation, auch noch die gesetzliche Strafe.

Für englische Waaren werden gehalten, von welcher Herkunft sie auch seyn mögen, folgende, vom Auslande eingebrachte Waaren:

1. Alle Arten Baumwolle, Sammet. Alle wollene, baumwollene, und haarene, oder von dieser Materie vermischte Tücher und Zeuge.

Alle Sorten Piqué, Basins, Nankinet, Mouselinet, Wolle, Baumwolle und gesponnene Haare; die sogenannten englischen Teppiche.

2. Alle Arten wollene oder baumwollene Strumpfwaaren, vermischt oder nicht.

3. Knöpfe aller Gattung.

4. Alle plattirte Waaren, alle feine kurze Waaren, Messer-Waaren, Kunsttischler-Waaren, Uhrmacher-Arbeit, und alle andere Arbeit von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer, Erz, Metall, Eisenblech, Weißblech und anderen Metallen, polirt und vermischt oder nicht.

5. Gegerbtes und zubereitetes Leder, bearbeitet oder nicht. Wagen, ausgerüstet oder nicht. Pferde-Geschirr, und alle andere Sattler-Arbeit.

6. Bänder, Hüte, Gaze und die, unter der Benennung Englisch bekannten Shawls.

7. Alle Arten Felle zu Handschuhen, Beinkleidern, Westen und diese bearbeiteten Gegenstände.

8. Alle Gattungen Glas oder Krystall, außer das zu Brillen und zu der Uhrmacherkunst dienet.

9. Der raffinirte Zucker, sowohl in Hüten als Mehl.

10. Alle Arten unächtes Porzellain, Töpfer-Waaren, unter dem Namen Pfeifenerde oder Englische Sandsteine bekannt.

(Gesetz vom 10. Brumaire, 5. Jahr, 5. Art.)

Art. II.

Alle in fremden Fabriken verfertigte Waaren, welche in dem Gesetz vom 10. Brumaire Jahr 10. nicht erwähnt sind, und deren Einfuhr durch die vorhandenen Gesetze nicht untersagt ist, dürfen nur dann in das Innere des Reichs geführt werden, wenn sie mit einem von der Landesbehörde ausgestellten und dem Kaiserl. Französischen Consul bescheinigten Atteſt begleitet sind, daß sie in einem Lande fabricirt worden, das nicht mit Frankreich in Krieg verwickelt ist (13. Art. des nämlichen Gesetzes vom 10. Brumaire 5.)

Art. III.

Der Eingang in Frankreich ist noch verboten, selbst mit Herkunftsscheinen, für die hiernach benannten Gegenstände, als:

Falsches, auf Seide gesponnenes Silber. Bandeliere oder Gewehrgehänge. Verarbeitetes Erz. Spielkarten. Englische Pferde. Tabacksbeutel, Latwerge, oder zubereitete Arzneymittel. Gesponnene Baumwolle zu Docht. Zwillich, bey welchem Baumwolle ist. Baumwollene und leinene Decken. Spanischer Pfeffer. Wollene Decken. Bearbeiteter Bergkrystall. Branntwein, Wein-Branntwein ausgenommen. Berliner Gaze oder gestickte Arbeit. Neue wollene, baumwollene und haarene Kleidungen. Pferde-Decken von Lamm,- Schaaf- oder Hammel-Fellen mit der Wolle gegerbt. Wäsche, aus Baumwolle gemacht. Zucker-Syrup. Münze von Metall. Musselin. Europäischer oder Indianischer Nanquin. Salpeter. Gewicht vom ehemaligen Gebrauch. Schießpulver. Rhapontik, oder falscher Rhabarber. Rum. Weiße, schwarze oder grüne Seife. Seesalz. Salpeter-Salz. Koch-Salz. China-Salz. Rhabarber-Salz, Sode. Tabacksblätter oder Stengel. Verfertigter Taback oder in Cigaren. Teppiche. Baumwollene Zeuge, Leinwand, weiße oder gefärbte Baumwolle.

Art. IV.

Die Ausfuhr aus dem Reiche ist für folgende Gegenstände verboten, als: Waffen und Windbüchsen. Butter. Ochsen. Das Holz woraus kleine, schmale eichene Bretter zu Fässern verfertiget werden (Stabholz). Brennholz. Schiffs-Bau und Bau-Holz, welches von den Balken, Brettern, Faschinen und Pfählen verstanden wird. Graue Pappe oder Papier-Kleister. Pappendeckel. Alle Art Asche, selbst die von Goldschmieden gebrauchte. Gesalzenes Fleisch. Hanf. Holzkohlen. Pferde, Stuten und Füllen. Ziegen. Schweine. Altes Tauwerk. Ungesponnene Baumwolle. Grünes Leder. Trockenes Leder mit den Haaren, gelohetes und noch nicht bearbeitetes Leder, welches aber zum Bearbeiten bereit ist. Unbearbeitetes Kupfer. Alte Lumpen. Lohe. Gold- oder Silber-Münze. Unbearbeitetes Zinn. Hanfwerk. Mehl. Altes Eisenwerk. Garn zu Linon. Altes Netzwerk. Viehfutter. Gefäße oder leere Tonnen. Oelsämereyen. Getraide aller Art, sogar die Wicken. Fett, das Berg- oder Judenpech ausgenommen. Streu- oder zerbrochenes Glas. Gyps. Hopfen. Ungesponnene Wolle. Unbearbeitetes Messing. Trockene Gemüse aller Art. Flachs, selbst der gehechelte. Alte Wäsche. Matratzen aus Wolle gemacht. Gold- oder Silber-Waaren. Materien, die zum Dünger dienen, als Mist, Taubenmist, geriebenes Horn, u. s. w. Materien, die zum Papier- oder Leimmachen dienen, mit Einschluß der Leinwand, baumwollene und wollene Lappen, wie auch altes Papier. Glocken-Metall, aus Kupfer und Zinn bestehend. Werkstühle für die Fabriken, welches von den verfertigten Werkstühlen, als denen der Strumpfwirker, und nicht den einzelnen Werkzeugen, als Plattmühlen, verstanden wird. Eisenerz, gereinigt oder nicht. Alle andere Gattungen Metall-Erz, der Braunstein ausgenommen. Bleyerz, der Mennig ausgenommen. Fremde Art Hämmel. Ungeschorne Hämmel. Kriegs-Vorrath. Schiffs-Vorrath. Große Seeschiffe. Geldstücke mit Einschluß der Piaster und der unbearbeiteten Gold- und Silber-Materie. Abschnitzel von Leder, die zum Leimmachen dienen. Brod. Rohes Pergament. Biberfelle und andere die hier nicht bekannt sind. Seehundsfelle, wenn schon noch unbearbei-

tet, ſind ausgenommen. Rehfelle mit den Haaren. Rohe Haaſen- und Kaninchen-Felle. Wollene oder leinene Dröne (dasjenige an dem Stück Tuch oder Leinewand, welches, wenn es verfertigt iſt, abgeſchnitten wird.) Unbearbeitetes Bley. Ungeſponnene Kaninchen-, Haaſen-, Biber-, Kameel-, Ziegen-, Bock- und junge Ziegen-Haare in kleiner Menge. Hunde-Haare, wenn ſie ſchon geſponnen ſind. Kartoffeln. Pottaſche. Salpeter. Seide, die zum Nähen und die ſogenannte Coste di Dippione ausgenommen. Gefärbte und platte Seide zu Tapeten. Talg.

Art. V.

Alle anderen Waaren können, nach vorheriger Bezahlung der durch den Tarif für die Bureaux der Douanerie, wovon die Einwohner, ſobald ſolche errichtet ſeyn werden, die nöthige Kenntniß erhalten ſollen, beſtimmten Gebühren, ausgeführt werden.

56.

General-Reſcript,

Abgaben von Hausrichtungs-Bieren betrf., vom 30. Juli 1811.

Es iſt zum öftern vorgekommen, daß aller Verbote ungeachtet die nur auf einen Tag erlaubt werdenden Hausrichtungsbiere noch den folgenden Tag gehalten werden, und es wird gewöhnlich angeführt, um dieſe Contravenienz zu entſchuldigen, daß die Hausrichtung in einem Tage nicht habe beſchafft werden können.

Da ſich dieſer Grund nun allerdings nicht läugnen läßt, ſo hat die Regierung lieber, um Beſtrafungen zu vermeiden, ein für allemal hiermit erlauben wollen, daß die Hausrichtungsbiere auch den zweiten Tag gehalten werden dürfen. Es ſollen jedoch für dieſen zweiten Tag Fünf Thaler in die Caſſe der Landſchulen bezahlt werden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bisher etwa üblich geweſenen Abgaben außerdem entrichtet werden müſſen.

Das Amt hat diese Verfügung bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Bückeburg, am 30. Juli 1811.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

57.

General-Rescript,

Die Abgaben auf Jahrmärkten betrf., vom 6. August 1811.

Der Regierung ist berichtet worden, daß von den hiesigen Unterthanen, wenn sie auswärtige, namentlich im Königreich Westphalen belegene Jahrmärkte besuchen wollen, nicht nur eine Patentsteuer, sondern auch außerdem theils ein Stellgeld, theils eine Accise von den Waaren, die sie zum Verkauf bringen, gefordert wird. Da nun durch diese Maaßregel den hiesigen Unterthanen der Absatz im Auslande sehr erschwert wird, und sie, wenn nicht ähnliche Maaßregeln dagegen genommen würden, durch die freie Concurrenz der Ausländer auf hiesigen Märkten noch mehr verlieren würden, so hat die Regierung beschlossen, daß die auswärtigen Kaufleute und Professionisten, welche mit Waaren handeln, die auch im Lande verfertigt werden, für jeden Tag, den der Jahrmarkt dauert, 18 ℊ und von dem Erlöse von ihren Waaren 2 ℊ 2 ₰ Accise von jedem erhobenen Thaler abgeben sollen.

Den Marktmeistern und wem es sonst gebühret ist aufzugeben, diese Abgabe von den auswärtigen Kaufleuten und Professionisten einzuziehen und an die Kammer-Casse abzuliefern; auch haben dieselben mit möglichster Genauigkeit zu vigiliren, daß die Accise nicht defraudirt werde.

Endlich ist diese Verfügung auch den ausländischen Marktleuten bei ihrer Ankunft zum Verkauf bekannt zu machen, und ihnen unter Androhung der Strafe doppelter Zahlung anzubefehlen, daß sie den Erlös von ihren Waaren richtig angeben.

Um das nur zu häufige Zudrängen von Vagabunden und Betteljuden zu den Jahrmärkten zu verhüten, wird hiemit auch noch verordnet, daß Betteljuden und alle andern Personen, welche einen ganz geringen, etwa nur einige Thaler werthen, Vorrath von Waaren führen und unter diesem Vorwande gewöhnlich ein verbotenes Gewerbe verbergen, an Jahrmarktstagen gar nicht in den Städten geduldet, am wenigsten ihnen erlaubt sein soll, mit ihren Waaren auszustehen oder gar hausiren zu gehen, wenn sie nicht bekannte, ganz unverdächtige, insonderheit im Lande angesessene Leute sind.

Die Regierung erwartet die genaueste Befolgung dieser Anordnungen.

Bückeburg, am 6. August 1811.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Stadt-Magistrate.

58.

General-Rescript,

die Confiscation der Brautschatz-Gelder ausgetretener Militair-Pflichtigen betrf., vom 4. September 1811.

Da Serenissimus Regens in Rücksicht auf die neuern Verordnungen wegen Loosens zum Militair-Dienst gnädigst befohlen haben, daß die Brautschatzgelder derjenigen Ausgetretenen, welche von geäußerten Höfen sind, sofort wenn die Austretung constatirt und in der Aeußerungskasse Geld vorhanden ist, ausgezahlt werden sollen, und daher durch diese höchste Deklaration der §. 4. der Verordnung vom 1. November 1716 eine Abänderung erleidet, so wird solches dem Amte zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Bückeburg, den 4. September 1811.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

59.

General-Rescript,

Stempelgebühr für Ehezettel und für Quittungs-Bücher über öffentliche Abgaben betrf. vom 24. September 1811.

Da bey der Regierung angefragt worden ist, wie es mit den Bestimmungen der Stempeltaxe bei Eheverschreibungen gehalten, und ob auf die Inferenda dabey Rücksicht genommen werden sollte, so wird hierdurch rescribirt: daß auf Inferenda keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern

von einem Meyer	1	℔	— ß
von einem Halb-Meyer	—	„	24 „
von einem Grosköter	—	„	18 „
von einem Kleinköter, Brinksitzer und Einlieger	—	„	12 „

Stempelgebühr erhoben werden soll, welche für den Ehezettel zu entrichten sind.

Bey Leibzüchtern der beiden ersten Klassen wird die Stempelgebühr auf 12 ß, der andern Klassen auf 6 ß festgesetzt.

Die Quittungsbücher über Abgaben, die an eine herrschaftliche oder Landeskasse entrichtet werden, sind mit keinem Stempel zu versehen.

Bückeburg am 24. Septbr. 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

60.

Publicandum,

Anwendung der Stempel-Verordnung bey amtlichen Eingaben betrf., vom 19. October 1811.

Es ist bemerkt worden, daß in den Fällen, wo die Stempelverordnung gestattet, die zu übergebenden Schriften nicht auf das Stempelpapier selbst zu schreiben, und wenn Anlagen zu dergleichen Schriften mit dem gehörigen Stempelbogen zu versehen sind, nicht immer ein ganzer Stempelbogen genommen worden ist. Da solches aber zu Unterschleifen Anlaß geben kann, so wird hiermit ausdrücklich vorgeschrieben, daß jedesmal, wenn ein Stempelbogen, auf welchem das Actenstück selbst nicht geschrieben ist, um dieses gelegt und also zu den Acten geliefert werden muß, ein ganzer Stempelbogen hierzu zu nehmen und, dem §. 3. der Verordnung gemäß, die Sache, wozu er gehört, darauf zu bemerken ist, widrigenfalls ein solcher unvollständiger Bogen sofort zurückgelegt und ex officio ergänzt werden wird.

Bückeburg, den 19. October 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

61.

Publicandum,

die persönlichen Abgaben der gewesenen Leibeignen betrf., vom 21. Octbr. 1811.

Es ist in dem §. 12. der Verordnung vom 10. Febr. 1810., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, allen Privatleibherren aufgegeben worden: binnen Jahresfrist von Verkündigung der Verordnung an die persönlichen Abgaben, welche sie von den ihnen mit Leibeigenschaft verhaftet gewesenen Unterthanen fordern, bey den Aemtern, in deren Gerichtszwange die ihnen bis

dahin eigenbehörigen Stätten belegen sind, anzumelden, um wegen Bestimmung einer jährlichen Abgabe oder einer Ablösungssumme gütliche Handlung zuzulegen.

Da nun aber, nach eingezogenen Berichten, dieses verordnungsmäßig noch nicht geschehen ist, so wird hierdurch allen ehemaligen Leibherren, welche dieser Verordnung nicht nachgekommen sind, noch eine endliche Frist von Sechs Monaten, a dato dieser Bekanntmachung an, dazu bestimmt und festgesetzt, nach deren Ablauf ohne weiteres angenommen werden soll, daß die Privatleibherren diese persönlichen Abgaben ihren gewesenen Leibeigenen unentgeldlich erlassen haben, solche daher von denselben nicht mehr gefordert werden können.

Bückeburg, den 21. October 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungs-Räthe.

62.

General-Rescript,

die den Gräbern zu gebende Tiefe betrf., vom 12. November 1811.

Da es zu Beförderung der Gesundheit überhaupt, vorzüglich aber zur Verhütung von Ansteckung bei etwa herrschenden Epidemien für zweckdienlich gefunden ist, anzuordnen, daß künftighin überall, jederzeit und bei Leichen jedes Alters, die Gräber Fünf Fuß tief gemacht werden sollen, so wird solches dem Amte (Magistrate) hierdurch ausdrücklich rescribirt, und anbefohlen, streng darauf zu achten und achten zu lassen, daß diese Verfügung jederzeit gehörig beachtet werde.

Bückeburg, den 12. November 1811.

(L. S.) Fürstlich Schaumb.-Lipp. Regierung.

An Aemter und Magistrate.

63.

Verordnung

wegen Verwandlung der ungemessenen Forstdienste in gemessene, vom 15. November 1811.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die in Unsern Schaumburgischen Landen gesetzlich hergebrachte Leistung ungemessener Forstdienste zur Sicherstellung Unserer getreuen Unterthanen gegen jeden möglichen Mißbrauch und zur gleichmäßigen, gerechten Vertheilung gedachter Dienste einer festen und genauen Bestimmung bedarf, verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Es sollen die bisher ungemessenen Forstdienste, vom Jahr 1812 an, nicht mehr nach Willkür oder in unbestimmter Anzahl gefordert oder geleistet, sondern es sollen vielmehr diese Dienste auf eine bestimmte Zahl festgesetzt und verhältnißmäßig auf die Dienstpflichtigen vertheilt werden.

§. 2.

Die Rittergüter, Städte und anderen Corporationen sollen jedoch noch vorerst die Forstdienste nach dem bisherigen Herkommen leisten, wornach sie zur forstlichen Cultur ihrer Mastdistricte, nach Anweisung der oberen Forstbehörde, verbunden sind.

§. 3.

Da in Unsern Schaumburgischen Landen die Verbindlichkeit zu Forstdiensten eine übernommene Ersatz-Verbindlichkeit für bewilligte Forstnutzungen ist, so soll, bey der Verwandlung der bisher ungemessenen Forstdienste in gemessene und bei der Vertheilung derselben auf die Dienstpflichtigen, die Anzahl der jährlich zu leistenden Forstdienste nach den verschiedenen Nutzungsgerechtsamen der Gemeinden bestimmt werden.

§. 4.

Hiernach wird die Zahl der zu leistenden Handdienste der forstdienstpflichtigen Colonen folgendermaßen bestimmt:

1) Wer in Unsern Forsten zur Grashuthe mit Hornvieh und zur Mastnutzung mit Schweinen berechtigt ist, hat jährlich sechs Handdienstage zu leisten.

2) Wer nur allein zur Mastnutzung berechtigt ist, ist jährlich zu vier Handdienstagen verpflichtet.

3) Jeder der nur das Recht der Grashuthe in Unsern Waldungen hat,

a. mit Hornvieh, leistet jährlich drey Handtage,
b. mit Schweinen, jährlich einen Handtag.

§. 5.

In Ansehung der Zahl der Spanndienste, (das Spann zu vier Pferden) soll es also gehalten werden:

Jeder zur Mastnutzung und zur Grashuthe mit Hornvieh oder mit Pferden in unsern Forsten Berechtigte leistet jährlich, außer den nach §. 4. ihm obliegenden Handdiensten,

1) wenn er ein Vollmeyer ist, und
   a. zu dessen Hofe 80 Morgen und darüber gehören, 1 und ein halbes Spann,
   b. unter 80 Morgen, 1 Spann.
2) ein Halbmeyer,
   a. der 50 Morgen und darüber hat, drey viertel Spann,
   b. unter 50 Morgen, ein halbes Spann.
3) ein Großköter,
   a. der eine Colonie von 30 Morgen und darüber besitzt, ein halbes Spann.
   b. unter 30 Morgen, drey achtel Spann.

4) ein Kleinköter,
   a. der 20 Morgen und darüber cultivirt, drey achtel Spann,
   b. unter 20 Morgen, ein viertel Spann.

§. 6.

Besteht die Berechtigung in Unsern Forsten nur allein in dem Rechte der Mastnutzung, so leistet jährlich

1) Der Vollmeyer
   a. von 80 Morgen und darüber, ein Spann,
   b. unter 80 Morgen, drey viertel Spann.
2) der Halbmeyer
   a. von 50 Morgen und darüber, ein halbes Spann,
   b. unter 50 Morgen, drey achtel Spann.
3) der Großköter
   a. von 30 Morgen und darüber, drey achtel Spann,
   b. unter 30 Morgen, ein viertel Spann.
4) der Kleinköter, ein viertel Spann.

§. 7.

Colonen, die allein zur Grashuthe in Unsern Forsten mit Hornvieh oder Pferden berechtigt sind, leisten den Spanndienst, wie dies der §. 6. festsetzt.

§. 8.

Die Stundenzahl eines Forst-, Hand- oder Spanndienstes soll in den verschiedenen Forstrevieren gleichförmig und der Stundenzahl der Herrschaftlichen Meyerey-Dienste gleich sein, im Fall den Forstdiensten keine bestimmte Arbeit, die in einem kürzern Zeitraume geleistet werden kann, angewiesen wird.

§. 9.

In jedem Forstreviere wo obige Nutzungs-Berechtigungen stattfinden und wo bisher ein ungemessener Forstdienst geleistet worden ist, sind künftig,

nach Verhältniß der Nutzungsgerechtsame, die oben bestimmten Forstdienste zu leisten.

§. 10.

In Betreff der Eicheln- und Buchecker-Lieferungen zur Besamung der Eichelkämpe und Schonungen bleibt es bey dem Herkommen. Diese Samen-Lieferungen sind bey den zu leistenden Handdiensttagen nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 11.

Einer jeden Gemeinde soll es freystehen, sich von allen Forstdiensten gänzlich zu befreyen, dadurch daß sie auf alle Nutzungen, die sie bisher aus Unsern Forsten bezogen hat, zum Vortheil des Forstherrn Verzicht leistet.

§. 12.

Eben so bleibt es einer jeden Gemeinde oder auch, nach Befinden der Umstände und dem Ermessen Unsers Forst-Departements, welches darüber an Unsere Rentkammer gutachtlichen Bericht zu erstatten hat, einzelnen Dienstpflichtigen überlassen, die durch diese Verordnung fixirten Dienste mit Gelde zu bezahlen, und zwar

a. jeden Handdienst mit fünf achtel des gewöhnlichen Tagelohns,

b. jeden Spanndienst mit dem gewöhnlichen Pfluglohn für einen Morgen Forstboden, der aus dem Anger umzubrechen ist, oder mit der Hälfte des gewöhnlichen Fuhrlohns für ein Klafter Buchenscheitholz (zu 216 Cubic-Fuß das Klafter), welches eine Meile weit zu fahren ist.

§. 13.

Die Bestimmung des §. 11. leidet aber nur dann ihre Anwendung, wenn eine ganze Gemeinde durch gänzliche Entsagung auf alle ihre Forstnutzungen sich von allen Forstdiensten befreien will. Einzelne Colonen können auf jene Vergünstigung keinen Anspruch machen.

§. 14.

Forstdienste, welche im Laufe eines Jahrs nicht gefordert und geleistet

worden sind, können im folgenden Jahre nicht nachgefordert und es soll dafür auch keine Bezahlung verlangt werden.

§. 15.

Ausländische Gemeinden, welche zu Mast- oder Gras-Nutzungen in Unsern Forsten berechtigt sind und bisher ungemessene Forstdienste verrichtet haben, müssen dieselben Dienstverbindlichkeiten erfüllen, welche für die inländischen Unterthanen, im Verhältniß ihrer Nutzungs-Gerechtsamen, durch diese Verordnung bestimmt sind.

§. 16.

Diejenigen Gemeinden oder Einwohner Unsers Fürstenthums, welche zu keinen Nutzungen in Unsern Forsten berechtigt sind, sollen auch zu keinen Forstdiensten verbunden seyn, und Wir entlassen hiermit ausdrücklich alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche bisher — ohne jene Nutzungen zu genießen — schuldig gewesen sind, Forst-Dienste in Unsern Forsten zu leisten, gänzlich dieser Verbindlichkeit und es soll von ihnen irgend ein Ersatz dafür nicht gefordert werden.

Gegeben Bückeburg, den 15. November 1811.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

64.

General-Rescript,

Marktgeld und Accise betrf., vom 15. Januar 1812.

Wegen der von ausländischen Kaufleuten und Fabrikanten auf den Märkten des hiesigen Landes zu bezahlenden Abgaben wird hierdurch rescribirt:

1) daß alle auswärtigen Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche die hiesigen Märkte beziehen, sie mögen in Häusern oder auf dem

Markte selbst in Buden ihre Waaren feilbieten, auch ohne Unterschied der Waaren, mit denen sie handeln, statt der in dem Rescripte vom 6. August 1811 bestimmten 18 ℊ, künftig 6 ℊ Marktgeld, 2 ℊ 2 ₰ Accise von jedem gelöseten Thaler und überdem das hergebrachte Stättegeld entrichten sollen.

2) Von den Abgaben des Marktgeldes und der Accise sind allein ausgenommen: a. die mit Zündschwamm und hölzernen Löffeln handelnden Verkäufer, als deren Waarenvorräthe und Einnahmen zu unbedeutend sind, als daß sie diese Abgaben tragen könnten, b. die Verkäufer aus dem Lippischen, als welche, wie unter a, nur die bisher hergebrachten Abgaben an Stättegeld zu bezahlen haben.

3) Die von den Blombergischen Schustern bisher in Bückeburg erhobenen 8 ℊ, welche die Schustergilde daselbst erhoben und für sich berechnet hat, sind zwar fortzuerheben, jedoch an die Trankſteuer- und Acciseerheber, und nicht fernerhin an die Schustergilde abzuliefern.

Das Amt (der Magistrat) hat die Marktmeister hiernach anzuweisen, und ihnen die sorgfältige Berechnung und Erhebung dieser Abgaben und Ablieferung an die Rendanten aufzugeben.

Bückeburg, den 15. Januar 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Stadtmagistrate und das
Amt Hagenburg.

65.

General-Rescript,

Sportelnsätze in den auf die Requisition Westphälischer Behörden verhandelten Sachen betrf., vom 25. Februar 1812.

Dem Amte wird hiermit bekannt gemacht, daß künftig sowohl in Partei-, wie auch in Corrections- und peinlichen Sachen, in welchen auf Requisition

Königlich Westphälischer Behörden von dem Amte verfahren wird, eben die Commissions-Gebühren und Sporteln angesetzt und eingezogen werden sollen, wie von dem Amte im umgekehrten Falle an die Westphälischen Behörden bezahlt werden müssen.

Dabei haben Serenissimus die Diäten, welche in solchen Fällen für die committirten Richter und Secretair angesetzt worden, denjenigen Personen zu bewilligen geruht, welchen die Commission aufgetragen war, jedoch mit der weitern Bestimmung, daß über alle solche Gebühren und Sporteln, sie mögen nun in die Sportelnkasse fließen oder von einzelnen Personen bezogen werden, genaue Berechnung geführt werde, indem Serenissimus es sich vorbehalten haben, über diese Einnahme zu seiner Zeit eine andere Bestimmung eintreten zu lassen.

Bückeburg, den 25. Februar 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

66.

Verordnung,

die Statuten der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse betr.,
vom 29. Februar 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns Unser Consistorium die vor längerer Zeit schon verfaßten Statuten einer Wittwen- und Waisen-Cassen-Gesellschaft der evangelisch-lutherischen Prediger in Unsern Schaumburgischen Landen mit der unterthänigsten Bitte um deren landesherrliche Bestätigung vorgelegt hat, welche

Statuten, mit den hinzugefügten nöthig befundenen Verbesserungen, also lauten:

I. Fonds der Casse.

Beiträge von den Predigern.

§. 1.

Ein jedes Mitglied dieses Instituts bezahlt bey dem Eintritte in dasselbe 10 ℔ in Golde, die entweder gleich baar erlegt, oder von dem zum ersten jährlichen Beitrage bestimmten Tage an, und künftig von der Zeit des Antritts des Prediger-Amtes bis zur Abtragung, mit fünf vom Hundert verzinset werden müssen.

§. 2.

Außerdem entrichtet jedes Mitglied alljährlich auf Michaelis einen Beitrag von sechs Rthlr., welcher jedesmal ungesäumt an den zeitigen Administrator abgeliefert werden muß. Versäumt es diesen Beitrag, so muß es von jeder Woche, einen guten Groschen von jedem Thaler, Strafe erlegen. Nach Ablauf von sechs Monaten soll aber das Fürstliche Consistorium um executivische Beitreibung des rückständigen Beitrags, so wie der verfallenen Strafe, ersucht werden.

Diesen Beitrag muß übrigens an den Orten, wo noch das Gnaden-Jahr besteht, selbst eine Wittwe, so lange sie noch die volle stehende Besoldung ihres verstorbenen Gatten genießt, entrichten.

§. 3.

Wird ein Prediger zu einer bessern Bedienung befördert, so muß er zur Casse etwas Freywilliges, jedoch nicht unter fünf Rthlr. von jedem Hundert seiner Verbesserung, erlegen.

II. Mitglieder derselben.

§. 4.

In Ansehung der jetzt lebenden Prediger bleibt der Beitritt zu diesem Institute freywillig; wegen der künftigen aber soll die Bestimmung der Verbindlichkeit, zu demselben beyzutreten, von der höchsten Behörde erbeten werden

§. 5.

Dagegen wird keiner, der kein Prediger dieses Landes ist oder zu werden gedenkt, zu diesem Institute angenommen.

Ist aber einmal ein solcher als Mitglied aufgenommen, so kann er nie wieder aus demselben verstoßen werden, wenn er auch gleich außer Landes befördert würde, es sey denn, daß er ein Jahr lang versäumen würde, auf seine Kosten seinen jährlichen Beitrag einzuschicken, oder daß er freywillig heraustreten wolle. In beiden Fällen soll dieses dem Consistorium angezeigt werden, und dasselbe in dem erstern über die Ausschließung selbst erkennen, in welchen beiden Fällen er aber nichts von seinen bis dahin geleisteten Beiträgen zurückfordern kann.

§. 6.

Wegen des Beitritts ausländischer Prediger, welche künftig in dieses Land befördert werden möchten, soll höchsten Orts eine angemessene Vorschrift nachgesucht werden.

III. Administration der Casse.

§. 7.

Damit die ganzen Einkünfte des Instituts blos zu dem wohlthätigen Zwecke der Wittwen- und Waisen-Verpflegung verwendet und alle vermeidliche Ausgaben erspart werden mögen, wird die Rechnung von den Mitgliedern der Gesellschaft der Reihe nach, und zwar von jedem ein Jahr lang, unentgeldlich geführt. Um aber dieses Geschäft desto mehr zu erleichtern, wird die Gesellschaft in zwey Abtheilungen oder Classen getheilt, und in jeder derselben ein besonderer Rechnungsführer oder Administrator ernannt. Jedoch kann ein zeitiger Superintendent, wegen der ihm obliegenden allgemeinen Aufsicht, diese Rechnungsführung nicht selbst übernehmen.

§. 8.

Ueberdem wird noch von der Gesellschaft ein besonderer Distributor erwählt, der die Rechnungen der beiden Administratoren mit einander verbin-

det, und nach der jedesmaligen gesammten jährlichen Einnahme das Quantum des Wittwengehalts, nach der unter §. 16. angenommenen Regel, berechnet, dieses den Administratoren bekannt macht, und zugleich bestimmt, welche Wittwen und Waisen jeder derselben zu befriedigen habe. Ob aber gleich dieser sein Geschäft am besten beständig behält, sonist doch zu erwarten, daß auch er solches unentgeldlich verwalte, zumal da er von der besondern Rechnungsführung befreiet bleiben muß. Und dieses Geschäft kann füglich auch der zeitige Superintendent, wenn er dazu erwählt wird, übernehmen.

§. 9.

Die Hauptgeschäfte der Administratoren sollen darin bestehen, daß sie

1) die einkommenden Gelder einnehmen und darüber quittiren;

2) solche richtig in das Rechnungsbuch eintragen und dieses wohl verwahren;

3) die Ueberschußgelder gemeinschaftlich mit dem Superintendenten sobald wie möglich auf Zinsen austhun, und zwar gegen hinlängliche Versicherung und verordnungsmäßige gerichtliche Verschreibung, so daß das Capital auf sichere Unterpfänder, als auf Feldland, Wiesen, Gärten und dergleichen, ausgeliehen werde, und die Casse wo möglich die erste Hypothek habe;

4) bey der Ausleihung der Gelder es dem Empfänger allezeit zur Bedingung machen, daß die Zinsen immer zu Michaelis fällig sind, und solcher also im ersten Jahre von so vielen Monaten die Zinsen entrichten muß, als er das Capital vor Michaelis geliehen hat;

5) dem Distributor bey Zeiten einen kurzen Auszug von der Einnahme und Ausgabe ihrer Rechnung schicken, und die Anzahl der Wittwen und Waisen ihrer Classe namentlich melden, und endlich

6) das von dem Distributor bestimmte Geld zu rechter Zeit an die Behörde auszahlen und sich darüber quittiren lassen.

§. 10.

Würde sich aber ein dazu schicklicher Mann finden, der zur Beförde-

rung des guten Zwecks dieser Anstalt die ganze Rechnung um ein geringes Honorar oder ganz unentgeldlich für beständig zu führen übernehmen wollte; so würden jene vorgeschlagenen zwey besonderen Administratoren samt dem Distributor, so wie die besondere Classeneinrichtung, überflüssig sein, und das Ganze noch gewinnen.

§. 11.

Zur Rechnungsabnahme wird der zeitige Superintendent nebst zwey benachbarten Predigern erwählt, welchen der Administrator alle Jahre seine Rechnung samt den Belegen zuschickt, die solche alsdann genau durchsehen, und wenn sie richtig befunden wird, unterschreiben. Hierauf wird jedesmal eine beglaubte Abschrift dieser Rechnung durch den Superintendenten in einem Umlaufschreiben den sämmtlichen Predigern zur Einsicht mitgetheilt.

§. 12.

Uebrigens wird die Rechnung selbst von dem Rechnungsführer in ein besonders gebundenes Buch eingetragen. Außer diesem Rechnungs-Buche wird auch noch ein anderes Buch gehalten, worin die Abschrift der höchsten Orts bestätigten Fundation dieser Wittwen- und -Waisen-Versorgungs-Anstalt, wie auch der Obligationen und der bey Vacanzen geschlossenen Contracte wegen der Pfarrbesoldungen oder Wittwenthümer und was in Zukunft noch nach und nach zum Besten des Instituts beschlossen werden möchte, eingetragen werden. Die Obligationen und Quittungen aber werden in einen dazu verfertigten Kasten gelegt, der von dem zeitigen Superintendenten, oder an einem andern sichern Orte, und wenn zur Zeit sich ein beträchtlicher Geldvorrath darin befindet, in einem sichern Gewölbe verwahrt werden soll. Zu diesem Kasten soll, weil darin die auszuleihenden Gelder, welche nicht sogleich gegen Zinsen untergebracht werden können, verwahrt werden sollen, ein doppeltes Schloß mit zweyerlei besondern Schlüsseln gemacht werden, zu deren einem der zeitige Superintendent, und zu dem andern der Administrator, oder wenn deren zwei sind, ein jeder einen Schlüssel in Verwahrung hat.

§. 13.

Es soll auch den Administratoren auf keine Weise freystehen, ein Capital oder die Zinsen zu ihrem eigenen Nutzen zu gebrauchen. Vielmehr sollen alle aufgekündigte, auf Zinsen gestandene Capitalien, wie auch die von vacanten Pfarren und Wittwenthümern und andern zum Fonds gehörigen Gelder jedesmal in Bückeburg vor dem zeitigen Superintendenten in Beiseyn eines Administrators abgetragen und von beiden in jenem Kasten bis zur sichern Unterbringung verschlossen werden. Die in die Casse zurückfallenden Ueberschußgelder aber muß der Administrator zwischen Michaelis und Martini jedes Jahrs abliefern und entweder selbst in Beiseyn des Superintendenten verschließen helfen, oder solches durch einen andern dazu bestellten sichern Mann thun lassen.

§. 14.

Der Rechnung soll zuförderst eine Darstellung des vollständigen Vermögenszustandes der Wittwen- und Waisen-Casse vorausgeschickt werden, und die Rechnung selbst dann in folgende Rubriken eingetheilt werden:

I. Einnahme.

1) Bestand der Casse nach der vorigen Rechnung.
2) Jährliche Beiträge von den Predigern.
3) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern.
4) Von Vacanzen,
   a. der Pfarren,
   b. der Wittwenthümer.
5) Bey Beförderung der Prediger.
6) Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.
7) Geschenke und Vermächtnisse.
8) Zuschuß aus der andern Classe.

Wenn aber nur ein Administrator die ganze Rechnung führt, so bleibt diese letzte Rubrik weg.

II. Ausgabe.

1) An Wittwen und Waisen.
2) Für andere Nothwendigkeiten zur Casse gehörig.
3) Ausgeliehene Capitalien.
4) Ausgabe an die andere Classe (im Falle, wenn zwey Administratoren die Rechnung führen.)

IV. Wittwen-Gehalt.

§. 15.

Der Wittwengehalt wird blos von den beständigen jährlichen Einkünften, nämlich von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien und von den jährlichen Beiträgen der Prediger bestritten. Mithin richtet sich immer das Quantum jenes Gehalts nach der Summe der beständigen Einkünfte und wächst von Zeit zu Zeit mit denselben.

§. 16.

Damit die jedesmalige Bestimmung der Summe der jährlichen Wittwenpension nie von Willkür und Zufalle abhange und bey der größern oder geringern Anzahl der Wittwen eine gewisse Gleichheit beobachtet werde, so wird, weil sich im Durchschnitte die Anzahl der Prediger-Wittwen zu der Zahl der lebenden Prediger ohngefähr wie eins zu drey verhält, der dritte Theil Wittwen von der Anzahl der Mitglieder angenommen. Wenn also alle 18 Prediger dieses Landes Mitglieder dieses Instituts sind, so werden zur Berechnung der jährlichen Wittwenpension sechs Wittwen angenommen. Mithin hat alsdann eine Wittwe den sechsten Theil der beständigen jährlichen Einkünfte zu genießen. Wenn aber im Anfange, da sich einige ausgeschlossen haben, weniger, oder künftig mehrere Mitglieder, als diese angenommene Anzahl, wären, so würde doch immer der dritte Theil so viel Wittwen, als Mitglieder vorhanden sind, angenommen und darnach die Berechnung gemacht.

§. 17.

Sind nun zur Zeit weniger als sechse, oder überhaupt weniger als der dritte Theil der Mitglieder, Wittwen und Waisen vorhanden, so fällt das Quantum aller an dieser Zahl fehlenden in die Casse zurück und wird zum Capital des Fonds geschlagen. Wären z. B. 18 Prediger Mitglieder und nur 4 Wittwen da, so bekämen diese zusammen 4/6tel und die übrigen 2/6tel fielen in den Fonds zurück.

Sollte dagegen eine Zeit eintreten, da mehr als die angenommene Zahl der Wittwen und Waisen zu versorgen wären, so müßten sich diese in die gesammten jährlichen beständigen Einkünfte theilen, weil der Fonds nie angegriffen werden darf. Sollte sich aber künftig noch ein Mittel zur Anlegung einer Hülfscasse finden, so könnte aus dieser das in solchem Falle Fehlende ersetzt werden.

§. 18.

Um aber bei Ertheilung der Wittwenpension im Anfange wenigstens einiges Verhältniß zwischen dem Genusse der Vortheile und dem geleisteten Beitrage zu beobachten, und dem Fonds destomehr aufzuhelfen, soll in den zwey ersten Jahren, von dem ersten jährlichen Beitrage gerechnet, noch nichts, und in den drey folgenden Jahren nur die Hälfte der §. 16. bestimmten Pension an die Wittwen oder Waisen der binnen dieser Zeit verstorbenen Mitglieder ausbezahlt werden. Nach Ablauf des fünften Jahres fängt die volle Pensionszeit aller vorhandenen Wittwen, deren Ehegatten seit dem Tage des Beitritts zu dieser Anstalt verstorben sind, an, ob ihnen gleich ihr Wittwengehalt erst am folgenden Martini ausgezahlt wird. Auf gleiche Weise verhält es sich auch mit den nachher neu hinzukommenden Wittwen und Waisen, deren Pensions-Zeit mit dem Tage, an welchem für sie der Genuß der Besoldung ihres verstorbenen Ehegatten oder Vaters aufhört, anfängt. Solche ziehen alsdann am nächstfolgenden Martini schon von so viel Monaten und Tagen ihre Pension, als von der Endigung ihres Genusses der Pfarrbesoldung bis Michaelis verflossen sind.

§. 19.

Eine jede Wittwe und alle penſionsfähige Waiſen erhalten jährlich auf Martini durch den Adminiſtrator ihre Penſion, ſie mögen ſich aufhalten, wo ſie wollen, indem es ihnen frey ſteht, ſolche im Lande oder außer Landes zu verzehren.

Doch werden ihnen, wenn ſie entfernt wohnen, dieſe Gelder nicht eher auf ihre Koſten zugeſchickt, bis ſie eine Quittung eingeſchickt, und durch einen Schein von dem Prediger des Orts bewieſen haben, daß ſie noch am Leben ſind.

§. 20.

Wenn ein Prediger ohne Gattin verſtirbt und minderjährige Kinder hinterläßt, ſo genießen ſolche zuſammen die Penſion einer Wittwe, ohne auf ihre Anzahl zu ſehen.

Eben ſo verhält es ſich, wenn eine Wittwe ſtirbt und minderjährige Waiſen von ihrem Ehemann, welcher als Mitglied der Geſellſchaft verſtorben iſt, zurückläßt. Dieſe Penſion genießen die Waiſen bis zum zurückgelegten zwanzigſten Jahre. Heirathet aber eine verwaiſte Tochter früher, ſo hört ihre Penſion mit dem Tage der Trauung auf. Mehrere verſchwiſterte Waiſen theilen ſich bis zu den obenbenannten Jahren in das Quantum einer Wittwen-Penſion, und nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahre des einen theilen ſich die übrigen in daſſelbe, und zuletzt ziehet ſolches das jüngſte allein, bis es das beſtimmte Alter erreicht hat. Aber taubſtumme, blinde, blöd- oder wahnſinnige, contracte, oder mit ſtarken epileptiſchen und andern dergleichen ſchweren Leibesgebrechen behaftete Waiſen, die außer Stande ſind, ſich ſelbſt zu nähren, und kein hinlängliches Auskommen an eigenem Vermögen und keine anderweitige Verſorgung finden, erhalten dieſe Penſion Zeitlebens.

Ob ſie ſich zu dieſer Begünſtigung qualificiren, entſcheidet das Fürſtliche Conſiſtorium.

§. 21.

Hinterläßt ein Prediger eine Wittwe zweiter und minderjährige Kinder erster Ehe, so zieht die erstere so lange nur die eine, und die letztere erhalten die andere Hälfte der Pension, bis diese das festgesetzte Alter erreicht haben.

§. 22.

Schreitet eine Wittwe wieder in eine andere Ehe, so fällt ihre Pension mit dem Tage der Trauung weg. Sollte aber eine Wittwe während ihres Wittwenstandes ein offenbar ärgerliches und lasterhaftes Leben führen, wodurch sie sich einer solchen wohlthätigen Unterstützung unwürdig macht, so wird sie ihrer Pension nach vorgängiger Untersuchung und Entscheidung des Consistorii verlustig. Hätte sie aber alsdann noch unversorgte minderjährige Kinder, so fällt solche bis zu dem obenbenannten Alter an diese zurück.

§. 23.

Da nach der Einrichtung dieses Plans die Summe des jährlichen Wittwengehalts von Zeit zu Zeit sich immer mehr vermehren wird, so soll, wenn nach einer langen Reihe von Jahren diese Summe die Hälfte einer mittelmäßigen Pfarrbesoldung übersteigen würde, der Ueberschuß dieser Hälfte blos zur bessern Versorgung und Erziehung der verwaiseten Kinder verstorbener Mitglieder verwendet werden.

§. 24.

Sollten künftig zweifelhafte Fälle vorkommen, die in diesem Aufsatze gar nicht, oder nicht deutlich und bestimmt genug enthalten wären, so werden solche dem Consistorium vorgelegt und dasselbe ersucht, die Mitglieder dieser Wittwen-Versorgungs-Anstalt darüber zu vernehmen, und entweder nach der Mehrheit der Stimmen derselben oder, wenn diese nicht herausgebracht werden kann, nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Als haben Wir, in Erwägung der für die Prediger in Unsern Schaumburgischen Landen und deren Wittwen und Waisen aus dieser Einrichtung entspringenden wichtigen Vortheile, nicht nur gnädigst geruhet, die vorstehenden Statuten aus landesfürstlicher Macht und Gewalt dergestalt zu bestäti-

gen, daß darnach die mehrgedachte Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse fernerhin bestehen und verwaltet werden soll, sondern Wir verordnen auch zur desto mehrern Sicherstellung und Beförderung dieser gemeinnützigen Anstalt hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse in Unsern Schaumburgischen Landen soll unter dem besondern Schutz und unter der Aufsicht Unsers Consistorii stehen, welchem Wir hierdurch auftragen, für die Aufrechthaltung dieser Anstalt allen Fleißes Sorge zu tragen, über die Befolgung aller dahin abzielenden Vorschriften zu halten und alle diensamen Mittel zur weitern Emporbringung derselben anzuwenden, insonderheit sich jährlich von dem Zustande der Anstalt und von der Rechnungs-Ablage durch den Superintendenten Bericht erstatten zu lassen.

Art. 2.

Der Wittwen- und Waisencasse soll wegen der in dieselbe rückständigen Beiträge eine privilegirte Hypothek zustehen.

Art. 3.

Die aus gedachter Casse erfolgenden Pensionen sollen niemals mit Arrest belegt, noch den Wittwen und Waisen wegen irgend einiger Ansprüche vorenthalten werden können.

Art. 4.

Wenn künftig ein Prediger stirbt, dessen Wittwe oder Kinder und Enkel kein Gnadenjahr zu genießen haben, oder wenn ein Prediger auf eine andere Stelle versetzt wird, so soll die Besoldung der vacanten Pfarren, nach Abzug der etwaigen, wegen einstweiliger Versehung der Pfarrey zu verwendenden Kosten, von der ganzen Zeit der Vacanz zur Wittwencasse gezogen werden, wenn Wir solche nicht etwa in dem erstern Falle aus bewegenden Gründen der Wittwe des verstorbenen Predigers besonders bewilligen.

Art. 5.

Von jedem durch den Tod oder die Verheirathung einer Wittwe vacant werdenden Predigerwittwenthum aller künftig von neuem zu besetzenden Pfar-

ren soll der Ertrag des ersten Jahres, nach der im Laufe der Dienstzeit des neuangestellten Predigers erfolgenden Erledigung des Wittwenthums, zum Fonds der Wittwencasse gezogen werden.

Art. 6.

Es sollen künftig alle evangelisch-lutherischen Prediger Unserer Schaumburgischen Lande gehalten sein, gleich bei dem Antritte des Predigeramts diesem Institute beizutreten, und nicht allein die obenbenannten 10 Rthlr. bey dem Eintritte, sondern auch den jährlichen Beitrag zu entrichten, sie mögen zu heirathen gesonnen sein oder nicht, sie mögen verheirathet oder Wittwer sein.

Art. 7.

Würde aber ein ausländischer Prediger in Unserm Schaumburgischen Lande befördert werden, der vorher noch nicht zwanzig Jahre im Predigtamte gestanden hat, so hat er gleiche Verpflichtung nach Art. 6. mit den übrigen Predigern dieses Landes zu übernehmen. Hätte ein solcher aber schon 20 Jahre im Amte gestanden, so soll Unser Consistorium jedesmal darüber entscheiden, ob er diesem Institute beitreten muß, oder ob es ihm freigestellt werden soll, sich von demselben auszuschließen. Tritt er aber bei, so muß er, so wie jener, in jenem Falle nicht nur das Antrittsgeld, sondern auch die jährlichen Beiträge von so viel Jahren nachbezahlen, als er schon vorher im Amte gestanden, oder, wenn im Anfange das Institut noch nicht so lange bestanden hat, von der Zeit an, als solches seinen Anfang genommen hat.

Unsern sämmtlichen Landes-Collegien und Gerichten wollen Wir hiermit befohlen haben, sich hiernach, so weit es sie betrifft, genau zu achten, und ist gegenwärtige Bestätigungs- und Begnadigungs-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet worden.

Gegeben Bückeburg, den 29. Februar 1812.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

67.

General-Rescript,

Stellvertretungs-Contracte betrf., vom 6. May 1812.

Die Regierung ist durch verschiedene bei ihr vorgekommene Streitigkeiten und andere Vorfälle überzeugt worden, daß es nothwendig ist, eine genaue Aufsicht über die errichteten Stellvertretungs-Contracte der Unterthanen zu führen und insbesondere über die accordirten Gelder und hin und wieder verabredeten partiellen oder successiven Auszahlungen beständig unterrichtet zu seyn. Das Amt (der Magistrat) wird daher angewiesen, eine beglaubigte Abschrift jedes vor ihm errichteten Stellvertretungs-Contracts und die zu bezahlenden Gelder, soviel der Vertretene davon bezahlt, an die Regierung einzusenden, welche dieselben unter den zwischen den Parteien verabredeten Bedingungen bei der General-Contributions-Casse deponiren und eine Obligation darüber ausstellen wird. Das Amt (der Magistrat) hat hiernach in Zukunft zu verfahren und, wenn Stellvertretungsgelder von bereits abgeschlossenen Contracten dieser Art bei demselben noch unbelegt liegen oder einkommen sollten, auch diese der Regierung abzuliefern.

Bückeburg am 6. May 1812.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

68.

General-Rescript,

Erbfolge in Bauerngüter betrf., vom 12. May 1812.

Auf eine Anfrage der Aemter Bückeburg und Arensburg: was wegen der Erbfolge in ein Bauerngut zu erkennen sey, wenn der Anerbe oder die An-

erbin deſſelben ſich bei Lebzeiten der den Hof noch adminiſtrirenden Eltern verheirathet und ihm und ſeiner Frau von dieſer die Colonie, nach der Regel längſt Leib längſt Gut, verſchrieben wird, der Anerbe nun aber, da deſſen Eltern ſich die Haushaltung noch vorbehielten und daher nicht ſogleich auf die Leibzucht zögen, vor dem wirklichen Anfalle des Hofes verſtirbt? wird hierdurch beſtimmt, daß in dieſem Falle die Colonie der den Anerben überlebenden Frau oder den mit ihr erzeugten Kindern verbleiben müſſe, daß jedoch, wenn die Frau des verſtorbenen Anerben durch eine anderweite Verheirathung aus dem Hofe gehen und daher auf dieſe Art ihr Succeſſions-Recht auf denſelben verlieren ſollte, die Erbfolge in die durch den Tod des Anerben und deſſen Eltern erledigte Colonie den Geſchwiſtern des Anerben zukomme.

Wornach daher in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Bückeburg am 12. May 1812.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
die Aemter.

69.

Verordnung

wegen Veräußerung der Gemeinde-Güter, vom 23. May 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da in der Verwaltung der Gemeinde-Güter und in der Beſorgung der Gemeinde-Angelegenheiten mannigfaltige Mißbräuche bemerkt worden ſind, zu deren Abſtellung und Verhütung die landesherrliche Oberaufſicht einer größeren Wirkſamkeit, als bisher ſtatt gefunden, nothwendig bedarf, ſo finden Wir Uns gnädigſt bewogen, hiermit zu verordnen, daß ohne Unſerer Re-

gierung vorgängige Prüfung und ausdrückliche Genehmigung durch die Gemeinden Unseres Landes oder deren Vorsteher oder Syndiker keine Gemeinde-Güter veräußert, oder in Erbpacht gegeben, oder mit Schulden belastet, keine Rechtsstreite angefangen und keine Vergleiche geschlossen werden sollen, und zwar bey Vermeidung gänzlicher Nichtigkeit solcher auf obgedachte Gegenstände sich beziehenden Geschäfte und Handlungen, welche nicht mit Unserer Regierung Genehmigung versehen sind.

Wir befehlen daher allen Gerichten und Landes-Collegien hierauf mit Strenge zu halten, insonderheit aber den Stadt- und Flecken-Obrigkeiten, wie auch den Dorfsvorstehern und sämmtlichen Gemeinde-Gliedern, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Auch soll gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Bückeburg, den 23. May 1812.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

70.

General-Rescript,

Abschaffung der Strafen pro anticipato concubitu betrf., vom 5. Juli 1812.

Dem Amte (Magistrate) wird hierdurch unverhalten, daß Sr. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr, geruht haben, die Strafen pro anticipato concubitu für die Zukunft gänzlich abzuschaffen, daher von nun an auf dergleichen Vorfälle überall keine Rücksicht mehr zu nehmen, mithin deshalb keine Untersuchung anzustellen und in den Bruchregistern darüber keine Anzeige zu machen ist.

Das Amt (der Magiſtrat) hat dieſes Reſcript gehörig aufzubewahren und deſſen Inhalt gehörig zu befolgen.

Bückeburg am 5. Juli 1812.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

71.

Verordnung,

den Umlauf der Laubthaler und der fremden Scheidemünze, inſonderheit Kupfermünze betrf., vom 15. Septbr. 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß ſeit einiger Zeit einige der im Auslande herabgeſetzten Münzſorten, namentlich altfranzöſiſche Laubthaler, welche nicht das gehörige Gewicht haben, und verſchiedene Scheidemünzen, inſonderheit Pfennige, auswärts zu geringen Preiſen eingewechſelt und in hieſiges Land gebracht werden, dadurch aber Unſern Unterthanen und den herrſchaftlichen und andern öffentlichen Caſſen nach und nach ein beträchtlicher Schaden erwachſen würde, ſo verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Publication dieſer Verordnung an ſollen die Laubthaler nur dann für ihren Werth von Einem Rthlr. Achtzehn Groſchen Conventionsmünze angenommen werden, wenn ſie ihr gehöriges Gewicht von zwey Loth haben.

Die, welche dieſes Gewicht nicht haben, ſollen in keiner öffentlichen Caſſe angenommen werden und kein Unterthan ſoll zu deren Annahme verbunden ſein.

§. 2.

Da die halben Laubthaler größtentheils das gehörige Gewicht nicht haben und vielmehr gänzlich abgenutzt sind, so werden sie außer Umlauf gesetzt und sollen in keiner öffentlichen Casse angenommen werden.

§ 3.

Wegen der fremden Scheidemünze behält es bey der Verordnung vom 6. April 1781 sein Bewenden, insonderheit, daß alles, was mit einem Dreymariengroschen-Stücke bezahlt werden kann, nicht mit geringerer Scheidemünze zu bezahlen ist.

§. 4.

Alle Kupfermünze, welche nicht das Gepräge eines Pfennigs hat, soll, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, weder in Unsern Cassen angenommen werden, noch einer Unserer Unterthanen zu deren Annahme verbunden sein.

§. 5.

Beim Wechseln oder Herausgeben auf andere Münzsorten soll Niemand schuldig sein, mehr als acht Pfennige anzunehmen.

Diese Verordnung soll auf gewöhnliche Art publicirt werden.

Gegeben Bückeburg, den 15. September 1812.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

72.

General-Rescript,

Schlachten kranken Viehes betref., vom 18. September 1812.

Dem Amte (Magistrate) wird hierdurch aufgegeben, den Unterthanen öffentlich bekannt zu machen und ihnen zu bedeuten, daß sie dasjenige kranke Vieh, dessen Fleisch sie nicht genießen wollen oder dürfen, sondern als Luder

verscharren müssen, auch nicht schlachten, sondern dem Scharfrichter zur Tödtung überliefern müssen.

Wenn von Letzterem Contraventionsfälle angezeigt und gehörig bescheinigt werden, so hat das Amt (der Magistrat) ihm deshalb alle rechtliche Hülfe angedeihen zu lassen.

Bückeburg am 18. September 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

73.

Verordnung,

Aufnahme von Fremden betrf., vom 23. September 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Obgleich Wir Fremden in Unsern Landen gern Schutz und gute Aufnahme gönnen, auch solchen, welche sich mit nützlichen Gewerben oder sonst hinreichendem Vermögen zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt daselbst niederlassen wollen, alle Erleichterung bey ihrem Vorhaben zu verschaffen geneigt sind, so erfordert es doch die Ordnung, daß kein Fremder ohne obrigkeitliche Bewilligung seinen Aufenthalt in Unsern Landen nehme, und Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Wer in Unseren Landen sich niederzulassen und in die Zahl Unserer Unterthanen aufgenommen zu werden gedenkt, ist verbunden, sich forderſamſt bei der Obrigkeit des Orts, wo er sich niederlassen will, zu melden und beglaubte Zeugnisse seiner bisherigen Aufführung und seines Vermögens, auch

daß er den Gesetzen der Conscription in seinem Vaterlande Genüge gethan habe, beizubringen.

§. 2.

Von diesem Gesuche ist sodann, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, an Unsere Regierung zu berichten und von derselben nach Beschaffenheit der Umstände zu resolviren.

§. 3.

Wenn ein Fremder sich nur auf eine Zeitlang in Unsern Landen aufhalten will, so ist der Hauswirth, bei welchem er seine Wohnung nimmt, davon sofort, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern, der Obrigkeit des Orts unter Beifügung der legitimirenden Papiere, diese aber Unserer Polizey-Commission Anzeige zu thun schuldig, welche sodann, ob dem Fremden der Aufenthalt zu gestatten sey, nach allenfallsiger Communication mit Unserer Regierung, ermessen und bestimmen wird.

§. 4.

Die bestehenden Verordnungen und Vorschriften wegen Anzeige der in den Gasthöfen logirenden Fremden, wegen Nichtduldung verdächtiger oder nahrungsloser Fremden und wegen Aufnahme fremder Dienstboten und der Einlieger bleiben unverändert.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und von Unserer Regierung und Polizey-Commission auf deren genaue Beobachtung gehalten werden.

Bückeburg, den 23. September 1812.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

74.

General-Rescript,

Requisitionen auswärtiger Behörden betrf.,
vom 15. Octbr. 1812.

Da seit einiger Zeit mehrere Anfragen der Aemter und Magistrate an die Regierung gelangt sind, wie dieselben sich in den Fällen, da in Gemäßheit des Art. 14. des code Napoleon hiesige Unterthanen, wenn sie von Westphälischen belangt werden, vor die Königlich Westphälischen Gerichte citirt würden, um daselbst Recht zu nehmen, zu verhalten, und ob sie die Unterthanen anzuhalten hätten, der Citation Folge zu leisten? so wird hierdurch, zur allgemeinen Nachachtung für alle künftige Fälle dieser Art rescribirt: daß eine solche Evocation der Unterthanen vor auswärtige Gerichte in der Regel gänzlich unzulässig sey und den Unterthanen die freiwillige Prorogation nur gestattet werden kann, wenn sie es ihren Verhälnissen gemäß halten sollten, das heißt, wenn sie es ihres Gewerbes, ihres im Westphälischen liegenden Vermögens oder sonstiger Verhältnisse wegen gerathen finden würden, sich bei den Westphälischen Gerichten einzulassen und deren Erkenntniß zu befolgen. Hiernach versteht es sich von selbst, daß die von Westphälischen Gerichten in dergleichen Fällen in contumaciam etwa gesprochenen Erkenntnisse von den hiesigen Gerichten nicht zur Execution gebracht werden dürfen, sondern es ist, wenn dergleichen vorfallen sollte, jedesmal darüber an die Regierung Bericht zu erstatten, welche die weitern Maßregeln eintreten lassen wird.

Da übrigens bisher in Hinsicht der Polizey-Vergehungen die reciproke Stellung und Vollstreckung der ergangenen Urtheile statt gefunden hat, so behält es auch dabey so lange sein Bewenden, als von den Königlich Westphälischen Behörden die Westphälischen Unterthanen, welche im hiesigen Lande

einige Frevel begehen, vor die hiesigen Gerichte gestellt und zur Befolgung der von diesen erlassenen Erkenntnisse angehalten werden.

Bückeburg, den 15. October 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Gerichte.

75.

Rescript

an das Consistorium, Taufgebühren für uneheliche Kinder betrf., vom 20. October 1812.

Da es zur Sprache gekommen ist, daß bei dem Taufen unehelicher Kinder von den Predigern und Küstern, so wie für die Taufzettel bei denselben eine höhere Gebühr genommen wird, als bei dem Taufen ehelicher Kinder, ohne daß ein Unterschied gemacht ist, ob der Schwängerer bekannt ist oder nicht, so ersucht die Regierung das Consistorium, den Predigern und Küstern zu rescribiren, in dem Falle, wo der Schwängerer unbekannt ist und die Gebühren von der Geschwängerten selbst zu bezahlen sind, ein mehreres, als das gewöhnliche, an Gebühren nicht zu nehmen; ist der Schwängerer bekannt, so dürfte von diesem wohl die bisherige Gebühr einzuziehen, nie aber unter dem Vorwande noch nicht oder nicht völlig bezahlter Taufgebühren die Taufe zu verschieben sein.

Bückeburg, den 20. October 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Fürstliches Consistorium.

76.

Consistorial-Rescript

an sämmtliche Prediger, Taufgebühren für uneheliche Kinder betrf., vom 6. November 1812.

Es wird hierdurch zu eigener Nachricht und Nachachtung, so wie zur Bekanntmachung an den Küster eröffnet, daß künftig für die Taufe eines unehelichen Kindes, so wie für einen für dasselbe auszustellenden Taufschein nie mehr an Gebühren verlangt werden soll, als für die Taufe eines ehelichen Kindes und für einen Taufschein für ein eheliches Kind zu bezahlen ist, insofern die Mutter und nicht der Vater des unehelichen Kindes die Taufgebühren oder den Taufschein zu bezahlen hat. Ist hingegen der Vater des unehelichen Kindes bekannt, und im Stande, die Gebühren für die Taufe und den Taufschein zu bezahlen, so bleibt unbenommen, von ihm die hergebrachten höhern Gebühren zu verlangen, nie aber ist unter dem Vorwande noch nicht oder nicht völlig bezahlter Taufgebühren die Taufe zu verschieben.

Bückeburg, den 6. November 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Consistorium.

An
sämmtliche Prediger.

77.

Verordnung,

Accise vom auswärtigen Bier betrf., vom 23. October 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da in den benachbarten Ländern auf das aus dem hiesigen Lande dorthin

ausgeführte Bier eine Accise von vier Pfennigen für das Maaß gelegt worden ist, das von auswärts in das hiesige Land eingeführte Bier bisher aber nur einer geringeren Abgabe unterworfen war, und durch diese Ungleichheit der inländischen Braunahrung ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt wird, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Von jedem Maaße ausländischen Biers, welches von Krügern und Gastwirthen des hiesigen Landes zum weitern Verschenken in das Land gebracht wird, soll in Zukunft eine Accise von vier Pfennigen erlegt werden.

§. 2.

Die Trankſteuer- und Accise-Rendanten sind mit Erhebung dieser Accise beauftragt.

§. 3.

Die Marktmeister in Unsern Aemtern und Städten sollen genau auf die Einfuhr des fremden Biers achten, und wenn solches nicht gehörig, um die Accise davon zu entrichten, angemeldet würde, Unserer Polizey-Commission Anzeige thun, welche die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen hat.

Diese Verordnung soll auf gewöhnliche Art bekannt gemacht und auf deren Befolgung genau geachtet werden.

Gegeben Bückeburg, den 23. October 1812.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

78.

Verordnung,

die Confirmation der Contracte und Ingroſſation der Hypotheken über unbewegliche Güter betrf., vom 24. October 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey Uns zur Anzeige gekommen iſt, daß Schuld- und Pfandverſchreibungen, auch Kauf- und andere Contracte über die unter Unſerer Hoheit belegenen, im Eigenthum auswärtiger Unterthanen befindlichen Grundſtücke, häufig bey auswärtigen Gerichten, unter deren Gerichtsbarkeit die Eigenthümer dieſer Grundſtücke angeſeſſen ſind und nicht bey den Gerichten des hieſigen Landes, in deren Gerichtsbezirk die Grundſtücke ſelbſt belegen ſind, angemeldet, confirmirt und in deren Hypothekenbücher eingetragen werden, ein ſolches Verfahren jedoch ſowohl den bereits beſtehenden Geſetzen als auch den allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen zuwider iſt, ſo verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Ein jeder über ein innerhalb der Gränzen Unſers Landes belegenes Grundſtück abgeſchloſſene Contract, welcher einer gerichtlichen Anmeldung, Confirmation oder Eintragung nach geſetzlichen Vorſchriften oder der Intereſſenten Uebereinkunft bedarf, ſoll bey demjenigen Gerichte, in deſſen Gerichtsbezirk das Grundſtück belegen iſt, angemeldet und deſſen Confirmation oder Eintragung bei demſelben nachgeſucht werden.

§. 2.

Im Unterlaſſungsfalle ſoll ein nicht angemeldeter, eingetragener oder beſtätigter Contract, Schuld- oder Pfandverſchreibung dergeſtalt nichtig ſein, daß darauf von Unſern Gerichten nicht nur keine Klage angenommen, ſondern auch keine Execution in die Grundſtücke vollſtreckt werden ſoll, wenn ſolche durch ein auswärtiges Gericht etwa erkannt wäre.

§. 3.

Alle über dergleichen Grundstücke bisher geschlossene Contracte, welche nicht von den hiesigen competenten Gerichten confirmirt und in ihre Hypothekenbücher eingetragen sind, sollen binnen einer peremtorischen Frist von sechs Monaten bei denselben producirt und um deren Confirmation oder Eintragung nachgesucht werden.

§. 4.

Nach Ablauf dieser Frist werden dieselben, wie solches im §. 2. verordnet ist, für nichtig erklärt, und soll weder Klage aus denselben bey den hiesigen Gerichten angenommen, noch eine erkannte Execution darauf vollstreckt werden.

Diese Verordnung soll auf gewöhnliche Art bekannt gemacht und von allen Gerichten Unsers Landes auf deren Befolgung gebührend geachtet werden.

Gegeben Bückeburg, den 24. October 1812.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

79.

Verordnung,

die Ablösung der persönlichen Abgaben der Leibeignen betrf.

vom 28. October 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem die im Publicandum vom 21. October 1811 den Privatleibherren gesetzte endliche sechsmonatliche Frist, innerhalb welcher denselben, wegen Ablösung der von ihren bisherigen Leibeigenen bezogenen persönlichen Abgaben, so wie solche im §. 3. Unserer Verordnung vom 10. Februar 1810, die

Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, verzeichnet sind, gütliche Handlung mit den Pflichtigen zuzulegen, annoch nachgelassen worden, bereits am 21. April dieses Jahrs abgelaufen ist, so verordnen und erklären Wir hiermit: daß nunmehr alle diese persönlichen, aus dem aufgehobenen Leibeigenschafts-Verhältnisse herrührenden Abgaben, wegen deren Ablösung gütliche Unterhandlungen in der gesetzten Frist nicht zugelegt und welche bey Unsern Aemtern nicht angemeldet worden sind, dem §. 12. der gedachten Verordnung zufolge, für unentgeltlich erlassen, und mithin von nun an für erloschen angenommen werden sollen, folglich die bisher dazu pflichtig gewesenen Unterthanen von deren Leistung gänzlich befreit sind.

Gegeben Bückeburg, den 28. October 1812.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

80.

Rescript

Seronissimi Regentis an das Consistorium, die Verfahrungs-Weise bei Klagen auf Erfüllung von Eheversprechen betrf., vom 28. October 1812.

Dem Consistorium theile Ich hierneben eine Vorstellung der Eleonore Philippine W., befürchteten Zwang zur Ehe mit dem Schuster P. betreffend, unter der Bemerkung mit, daß, wenn die Sache sich vorgebrachter Maaßen verhält, das Consistorium in nähere Erwägung zu ziehen hat, wiefern bey der schon so langen Dauer des Rechtsstreits zwischen gedachten beiden Personen die angedrohten Zwangsmittel irgend einen andern Effect, als daß die Beklagte in Geldverlust und persönliche Unannehmlichkeiten gesetzt wird, haben können, zumal da eine Zwangs-Copulation doch nicht statt findet.

Ohne indeſſen in den rechtlichen Gang dieſes Rechtsſtreits eingreifen zu wollen, ertheile Ich hierdurch dem Conſiſtorium für die Zukunft die Inſtruction, in Fällen, wo auf die Vollziehung eines Eheverſprechens geklagt wird, und keine Gründe vorhanden ſind, daſſelbe für ungültig oder unverbindlich zu erklären, aller Zwangsmittel, es ſey durch Geld oder Gefängniß-Strafe, um den ſich weigernden Theil zur Erfüllung des Eheverſprechens zu bewegen, ſich zu enthalten, vielmehr denſelben ernſtlich und nachdrücklich dazu zu ermahnen, und wenn dieſes nach einer zu geſtattenden geraumen Bedenkzeit ohne Wirkung bleibt, von der Erfüllung des Eheverſprechens zwar zu befreien, dagegen aber, nach dem Grade des bewieſenen Leichtſinnes bei der Eingehung des Eheverſprechens, in eine Geldſtrafe und außerdem zu einer dem klagenden Theile zu leiſtenden mäßigen Abfindung, welche nach Verhältniß des Vermögens oder des Brautſchatzes beſtimmt werden muß, zu verurtheilen.

Bückeburg, den 28. October 1812.

Georg Wilhelm.

An
das Conſiſtorium.

81.

Reſcript

an das Amt Stadthagen, die Haltung des Bauerntags in den ſogenannten freyen Hagen betrf., vom 21. November 1812.

Da die vom Amte unterm 9. d. Mts. einberichtete, in den ſogenannten freyen Hagen des Amts gebräuchliche, jährliche Haltung eines Bauerntages ein Ueberbleibſel der gänzlich aufgehobenen Leibeigenſchaft iſt, und durch fernere Haltung deſſelben ein völlig aufgehobener Unterſchied zwiſchen den freyen und ehemals leibeigenen Unterthanen beibehalten und fernerhin bemerklich gemacht, dadurch auch die ehemaligen Leibeigenen gegen die Freyen zurückgeſetzt würden, welches in keinem Falle zugegeben werden kann, ſo wird, auf den An-

trag des Amts, die Haltung des Bauerntages für die Zukunft gänzlich und bey 10 Rthlr. Strafe verboten, welches das Amt zur gehörigen Kenntniß derer, die es betrifft, zu bringen hat.

Bückeburg, den 24. November 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Amt Stadthagen.

82.

General-Rescript,

Einsammeln des Schulgeldes betrf., vom 24. November 1812.

Die Regierung hat beschlossen, daß von Anfang des künftigen Jahres 1813 an auf allen Dörfern des Landes das Schulgeld nicht mehr von den Schulmeistern erhoben, sondern am Ende eines jeden Monats, nach einem von den Schulmeistern aufzustellenden Verzeichnisse, von den Orts-Vorstehern erhoben und den Schulmeistern zugestellt werden soll. Das Amt hat dieses sowohl den Schulmeistern als den Orts-Vorstehern zur Nachachtung bekannt zu machen und übrigens zur gehörigen Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Die Orts-Vorsteher sollen für diese Bemühung eine Belohnung erhalten, wegen deren Größe das Amt Vorschläge zu machen hat.

Ueber die Kinder der Armen, welche das Schulgeld entweder gar nicht, oder nicht ganz bezahlen können, hat das Amt mit den Predigern der Gemeinden zu communiciren, damit dieselben von dem Verzeichnisse völlig, oder wenigstens verhältnißmäßig auf so lange abgesetzt werden können, als diejenigen, welche es zu entrichten haben, wegen ihrer Armuth dazu nicht im Stande sind.

Bückeburg, den 24. November 1812.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An die Aemter.

83.

General-Rescript,

die Aufstellung der Verzeichnisse der confirmirten Knaben betrf., vom 22. December 1812.

Es ist der bessern Uebersicht und Ordnung wegen die Verfügung getroffen worden, daß die Prediger des Landes den Beamten (den Magistraten) in Zukunft ein Verzeichniß aller von ihnen confirmirten Knaben, ohne Unterschied ob dieselben auf Freiheit vom Militair Anspruch machen können oder nicht, übergeben sollen. Das Amt (der Magistrat) hat darauf die etwa exemten Knaben auszuziehen und deren Verzeichniß an die Behörde einzusenden.

Bückeburg am 22. December 1812.

(L.S.) Fürstl. Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Obrigkeiten.

84.

Verordnung,

die Regulirung des Steuerwesens betrf., vom 23. Decbr. 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da die durch die Zeitumstände verursachte Vermehrung der öffentlichen Bedürfnisse die Erhöhung der Beiträge Unserer lieben und getreuen Unterthanen seit verschiedenen Jahren unvermeidlich, diese aber die seit langen Jahren in der Vertheilung der Grundsteuern entstandenen Mängel und Ungleichheiten immer mehr bemerklich gemacht hat, Wir daher seit Unserem Regie-

rungsantritt es Uns zur vorzüglichen Angelegenheit haben sein lassen, in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung die gehörige Ordnung einzuführen und nicht nur eine solche Einrichtung zu treffen, daß die erforderlichen Steuern allezeit nur nach dem Maße des Bedürfnisses gehoben werden, sondern auch überhaupt alle zur Erleichterung der Lasten Unserer lieben und getreuen Unterthanen dienſame Mittel anzuwenden, nunmehr auch die Untersuchung der Steuerverzeichnisse so weit gediehen ist, daß mit dem Anfange des Jahrs 1813 eine neue und zweckmäßigere Einrichtung des Steuerwesens in Unsern Schaumburgischen Landen provisorisch und bis dessen definitive Regulirung durch die vollständige Berichtigung der Cataster möglich wird, in Wirksamkeit gesetzt werden kann;

So verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben soll von der Verwaltung Unserer Haus- oder Cammergüter und übrigen Einkünfte, welche Unserer Rentkammer anvertrauet ist, vom 1. Januar 1813 an, gänzlich getrennt und allein unter der Leitung Unserer Regierung geführt werden.

§. 2.

Es soll jedes Jahr über die gesammten öffentlichen Bedürfnisse von Unserer Regierung ein ordnungsmäßiger Etat aufgestellt, Uns vorgelegt und, nachdem derselbe von Uns genehmigt sein wird, darnach das Maß der in demselben Jahre zu erhebenden Steuern bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die eingeführten indirecten Steuern und andere hergebrachte Staatsabgaben sollen vorerst unverändert bleiben und an die Steuercasse ordnungsmäßig abgeliefert werden.

§ 4.

Gleichergestalt soll die Personen-Steuer der Einlieger und diejenige, welche unter dem Namen des Tabaksgeldes erhoben wird, wie auch die Steuer

von Pferden, Rindvieh und Schafen, bis Wir deshalb ein anderes verordnen, in dem bisher bestimmten Maße ferner bestehen und vorerst deshalb ein Mehreres nicht, als in dem laufenden Jahre geschehen, erhoben werden.

§. 5.

Die Steuerbeiträge der Städte und Flecken sollen für das Jahr 1813 noch auf dem bisherigen Fuße und nach dem Verhältnisse der öffentlichen Bedürfnisse entrichtet, wegen einer angemessenen Einrichtung des Steuerwesens derselben aber Uns von Unserer Regierung gutachtliche Vorschläge gemacht werden.

§. 6.

Von der ganzen Summe der Ausgaben soll zuförderst der Betrag der obbenannten Steuern und Einkünfte (§. 2. 4. 5.) abgezogen und sodann das Uebrige durch eine Grundsteuer erhoben werden.

§. 7.

Alle bisher steuerfreien Grundstücke sollen, statt der von Unsern steuerfreien Unterthanen erhobenen außerordentlichen Steuer, zu dieser billiger vertheilten allgemeinen Grundsteuer herbeigezogen werden.

§. 8.

Auch Unsere Haus- oder Cammergüter sollen dieser Grundsteuer unterworfen seyn, und wenn nun schon hierdurch von Unserm Eigenthum, gleichwie von dem Unserer lieben und getreuen Unterthanen, zu den allgemeinen Lasten des Landes beigetragen wird, auch Unserer Cammercasse die Bestreitung der Kosten Unserer Hofhaltung und des Unterhalts Unseres Fürstlichen Hauses, so wie mancher andere zum gemeinen Besten dienende Aufwand nach wie vor allein obliegt, so werden Wir dennoch aus derselben, nach Beschaffenheit der Umstände und jedesmaligen Bedürfnisse, zu den für die Erhaltung der Landesverfassung und zur Erfüllung der deshalb übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Kosten besondere Zuschüsse verwilligen, welche sodann von der durch die Grundsteuer aufzubringenden Summe abzuziehen sind.

§. 9.

Außerdem haben Wir für Kirchen und Schulen und andere milde Zwecke eigene Fonds angewiesen und befohlen, die deshalb aus den öffentlichen Cassen bisher geleisteten Ausgaben daraus zu bestreiten, mithin auch dadurch die Steuerlast Unserer lieben und getreuen Unterthanen zu erleichtern.

§. 10.

Die Grundsteuer für das Jahr 1813 soll durchaus nach den revidirten Catastern und nach den Ansätzen, welche in Folge der Angaben der Steuerfreien vorläufig gemacht sind, entrichtet werden.

§. 11.

Die einfache Grundsteuer soll monatlich betragen:

1) von den Gebäuden, und zwar von Freihäusern nach deren Größe und dem Umfang der dabey befindlichen Hofräume und Grundstücke, 18, 12, 9, 6, auch 3 mgr., von den Häusern der Meierleute 3 mgr., von denen der Köther und Brinksitzer 2 mgr.;
2) von Grundstücken, wenn sie zehnt-, zins- oder dienstpflichtig sind, von jedem Morgen in der Classe des schlechten Landes 4 Pf., in der Classe des mittelmäßigen 6 Pf., in der Classe des guten 8 Pf., von Gärten jedoch ohne Unterschied 2 mgr. vom Morgen.
3) wegen der Zehntfreiheit je auf 10 Morgen den Betrag eines einzelnen Morgen.
4) wegen der Zins- oder Dienstfreiheit von einem Morgen schlecht einen halben Pf., mittelmäßig 1 Pf. und gut 1 und einen halben Pf. als Zusatz.
5) von Zinsgefällen und Sackzehnten von jedem Malter 3 Pf.
6) vom Zehnten je von 10 Morgen den Betrag eines Morgens nach den obbestimmten Classen.

§. 12.

Die einfachen Ansätze von den Grundstücken (nicht aber von Gebäuden) sollen, wenn es, in Folge des Uns vorgelegten und von Uns genehmigten

Etats, die öffentlichen Bedürfnisse erfordern, und zwar nach deren jedesmaligem Verhältniß, erhöhet, und darnach die monatlich zu leistenden Zahlungen der Steuerpflichtigen im Anfange des Jahrs bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die sogenannte vergleichmäßige Steuer wird, in Erwägung der gänzlich veränderten Umstände, Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch erlassen.

§. 14.

Die Aufstellung vollständiger, regelmäßiger und zuverlässiger Cataster soll dergestalt eifrig fortgesetzt werden, daß solche längstens im Jahre 1815 beendigt sein kann.

§. 15.

Jedem Unserer Unterthanen, welcher es verlangt, sollen Auszüge aus den Steuerregistern mitgetheilt, und es soll, bis zur Beendigung der Arbeit, jeder mit seinen Erinnerungen darüber, zum Zweck einer Berichtigung für die Zukunft, gehört werden, ohne daß jedoch in der einmal ausgeschriebenen Steuer eine Veränderung statt findet.

§. 16.

Zum Ersatz der Einquartierungskosten, welche durch die in Unserer Stadt Stadthagen noch bestehende Etappe in dem Jahre 1812 veranlaßt worden sind, sollen nach denselben Grundsätzen, wie für das Jahr 1811 geschehen ist, besondere Beiträge ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 17.

Die gegenwärtige Verordnung soll auf gewöhnliche Art bekannt gemacht und von Unserer Regierung zur Ausführung gebracht werden.

Gegeben Bückeburg, den 23. December 1812.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

85.

General-Rescript,

Strafbestimmungen wegen Beschädigung der herrschaftlichen Fischteiche betrf., vom 8. Januar 1813.

Da das Forstdepartement seit einiger Zeit angefangen hat, verschiedene Fischteiche in den herrschaftlichen Forsten anzulegen oder wiederherzustellen, und damit auch ferner da, wo es für zweckmäßig befunden wird, fortzufahren die Absicht hat, es aber nothwendig ist, diese nicht nur für das herrschaftliche Interesse, sondern auch für das Publicum nützlichen Anlagen gegen Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit zu schützen und demnach die Grundsätze, nach welchen Frevel, die an solchen Fischteichen begangen werden, zu bestrafen, die Frevler aber zum Schadensersatz anzuhalten sind, näher zu bestimmen und den Unterthanen zur Warnung bekannt zu machen, so wird dem Amte hierdurch eröffnet, daß in dieser Absicht folgende Regeln festgesetzt sind:

1) Jeder bösliche Frevel an den Teichdämmen und Gerinnen, wodurch ein Durchbruch der Dämme oder ein völliger Abfluß der Teiche entstehen kann, wird nach Beschaffenheit der Umstände, mit 10 bis 20 Rthlr. bestraft werden.
2) Wer das Gerinne oder den Wasser-Abfluß verstopfet, oder auf irgend eine Art den Abfluß des Wassers hindert, wird mit 5 — 10 Rthlr. bestraft werden, und wenn durch einen solchen Frevel ein Durchbruch des Dammes entsteht, so findet die sub 1. festgesetzte Strafe Statt.
3) Wer die bestimmte Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande ist, wird zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe auf 15, 30 bis 60 Tage verurtheilt werden.
4) Jeder Frevler ist den verursachten Schaden zu erstatten schuldig und muß, wenn er dazu das Vermögen nicht hat, den Betrag in herrschaftlichen Arbeiten abverdienen.

5) Auf die Dämme oder auf die abhängigen Seitenflächen derselben darf kein Vieh gelassen werden, und wenn dergleichen daselbst betroffen wird, so muß der Eigenthümer

a. für jedes Stück Hornvieh und für jedes Schwein 6 mgr. Strafe und 3 mgr. Anzeigegeld,

b. für jedes Schaaf 2 mgr. Strafe und 1 mgr. Anzeigegeld entrichten.

6) Rohr- und Grasschneiden in den herrschaftlichen Teichen ist bei 12 mgr. Strafe und 6 mgr. Anzeigegeld verboten.

7) Wer Frevel von der unter № I. und 2. gedachten Art zur Anzeige bringt, soll die Hälfte der Geldstrafe und, wenn der Frevler sie nicht bezahlen kann, ein Viertheil derselben aus der herrschaftlichen Casse zur Belohnung erhalten.

8) Fischerei-Frevel werden nach der Verordnung vom 20. August 1805 auch in Ansehung der herrschaftlichen Teiche bestraft werden.

Es ist nun dieses den Amtsunterthanen mit der Erinnerung gehörig bekannt zu machen, daß insonderheit die Hudeinteressenten Sorge zu tragen haben, damit tüchtige und rechtliche Hirten die gebührende Ordnung beobachten, widrigenfalls man sich etwa entstehenden Schadens halber an sie — die Hude-Interessenten — halten wird.

Bückeburg, den 8. Januar 1813.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

86.

Rescript

an das Festungs-Commando zum Wilhelmstein, Beerdigung der daselbst Verstorbenen betrf., vom 12. Februar 1813.

Nach dem Vorschlage des Vicecommandanten der Festung Wilhelmstein wird

hierdurch bestimmt, daß die Leichen der auf dem Wilhelmstein verstorbenen Delinquenten in Zukunft daselbst begraben werden sollen. Die Leichen der dort etwa versterbenden Soldaten aber sind auf die bisher gebräuchliche Art zur Erde zu bestatten.

Bückeburg, den 12. Februar 1813.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
das Festungs-Commando
zu Wilhelmstein.

87.

Rescript

Serenissimi Regentis an die Regierung, die Besoldungs-Quartale betrf.
vom 27. März 1813.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die ungleiche Länge der Quartale, wornach bisher die den herrschaftlichen Dienern bewilligten Besoldungen ausgezahlt werden, hat mancherlei Unbequemlichkeiten herbeigeführt, die oft auf die häusliche Einrichtung Unserer Diener einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben mögen.

Um diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, haben Wir resolvirt, daß, vom 1. Januar d. J. angerechnet, die jährlichen Besoldungen nicht nach dem Eintritt der gewöhnlichen veränderlichen Quartale, sondern vielmehr alle drei Monate, und zwar mit dem Schlusse der Monate März, Juni, September, December gezahlt werden sollen, wornach Unsere Regierung das Nöthige verfügen wird.

Bückeburg, am 27. März 1813.

Georg Wilhelm.

An die Regierung.

88.

Verordnung,

die Erhebung einer gezwungenen Anleihe betrf., vom 28. April 1813.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Sehr bedeutende Requisitionen für den Dienst der Armeen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes ꝛc. machen einen unabwendlichen und schleunigen Aufwand nöthig, für welchen die Einkünfte Unserer, ohnehin durch den mehrjährigen Kriegsaufwand, die zahlreichen Einquartierungen und andere ungewöhnlichen Lasten erschöpften, Cassen bei weitem nicht hinreichend sind, obgleich auf außerordentliche Fälle und Bedürfnisse bei der Bestimmung der Einnahme dieses Jahrs Rücksicht genommen worden ist. Die Versuche, auswärtige Anleihen zu erhalten, sind vergeblich gewesen.

So sehr es nun zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß mehrere Unserer lieben und getreuen Unterthanen durch eine freiwillige Unterzeichnung Uns und dem Vaterlande haben zu Hülfe kommen wollen, und so schmerzlich es Uns fällt, zu außerordentlichen Hülfsmitteln schreiten zu müssen, so sehen Wir Uns doch, da auch diese Uns angebotene Beihülfe nicht hinlänglich befunden ist, in die Nothwendigkeit gesetzt, die Wohlhabenden Unserer Unterthanen zu bestimmten Anleihen aufzufordern und demnach zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es soll nach dem von Unserer Regierung zu ermäßigenden Bedürfniß ein gezwungenes Anleihen in dem ganzen Lande erhoben werden.

Art. 2. Die Beiträge sollen von zwanzig bis Achthundert Thalern in Conventionsmünze bestimmt werden.

Art. 3. Die Ansätze soll ein Commissarius Unserer Regierung, mit

Zuziehung der Ortsobrigkeiten, machen und Unserer Regierung zur Genehmigung vorlegen.

Art. 4. Die Zurückbezahlung der Anleihe soll, vom Jahr 1814 an, binnen 3 Jahren erfolgen.

Art. 5. Die Capitalien sollen mit 5 Procent jährlich verzinset werden.

Art. 6. Zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen soll das gesammte Landesvermögen dienen.

Art. 7. Unsere Regierung soll diese Verordnung mit dem der Wichtigkeit des Zwecks angemessenen Nachdrucke vollstrecken.

Gegeben Bückeburg, den 28. April 1813.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

89.

General-Rescript

der Polizei-Commission an die Aemter, Verbot des Viehhütens auf den Kirchhöfen betrf., vom 2. Juni 1813.

Den Beamten wird hierdurch aufgegeben, allen Küstern in ihrem Amts-Bezirke forderſamſt bekannt zu machen, daß ihnen bei Strafe von Fünf Thaler für jeden Contraventions-Fall verboten ſei, Kühe oder ſonſtiges Vieh auf dem Gottes-Acker hüten zu laſſen, und daß ſie die Gräſerei darauf nicht anders, als durch das Abmähen derſelben, künftig benutzen dürfen.

Bückeburg, den 2. Juni 1813.

(L. S.) Fürſtl. Schaumburg-Lippiſche Polizei-Commiſſion.

An
die Aemter.

90.

General-Rescript,

Conscription betrf., vom 21. August 1813.

Da Zweifel darüber vorgekommen sind, ob die conscriptionspflichtigen Burschen, welche vor ihrem 17ten Jahre ihr Domicil im hiesigen Lande verändert haben, an demjenigen Orte, wo sie vorhin wohnten, geboren oder confirmirt wurden, oder aber da, wo sie sich zur Zeit ihres conscriptionsfähigen Alters aufhalten, zur Conscription herbeizuziehen sind, so wird hierdurch festgesetzt, daß es rücksichtlich der Conscriptionspflichtigkeit einzig und allein auf den wirklichen Wohnort zur Zeit des Loosens ankommt. Es hat daher das Amt (der Magistrat) die in seinem Bezirke Gebornen oder Confirmirten, nachher aber in einen andern Bezirk des Landes Weggezogenen, den Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie sich begeben haben, anzuzeigen, damit sie von diesen bei Anfertigung der Conscriptions-Listen nicht übersehen werden.

Bückeburg, am 24. August 1813.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Obrigkeiten.

91.

Kriegs-Artikel.

Artikel I.

Von der Insubordination.

§. 1. Jeder Soldat hat seinen Vorgesetzten und allen im Range ihm Vorstehenden, sie seien von derselben oder einer andern Compagnie, mit Respect und Gehorsam zu begegnen.

§. 2. Jeder Soldat soll die ihm gegebenen Befehle, auch wenn die Reihe nicht an ihm ist, bei Strafe einjährigen Kugelschleppens, pünktlich und willig befolgen. Jedoch kann er, wenn ihm Unrecht geschehen ist, nach verrichtetem Dienste, sich geziemend beschweren.

§. 3. Wer auf Wachen oder in Gesellschaften von dem Dienste oder seinen Vorgesetzten nachtheilig redet, soll mit einjährigem Kugelschleppen und, im Falle er es thut, um andere aufzuwiegeln, mit zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden.

§. 4. Jeder Soldat soll mit dem ihm vorschriftsmäßig gegebenen Solde, Quartier und Mondirung zufrieden sein. Wer sich dabei widersetzt, soll mit einjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Wiegelt er aber dabei andere auf, so wird er mit dreijähriger Eisenstrafe belegt.

§. 5. Jeder Soldat, welcher seinem Obern mit Worten oder Geberden drohet oder ihn schimpft, soll mit fünfjährigem Kugelschleppen, hat er ihm aber mit Waffen gedrohet, mit zehnjährigem Kugelschleppen bestraft werden.

§. 6. Erlaubt sich jemand Gewaltthätigkeiten gegen seinen Vorgesetzten, so wird er, es mögen solche mit Verletzung verknüpft sein oder nicht, mit dem Tode bestraft.

§. 7. Jeder Soldat, der eine Schildwache angreift oder vertreibt, soll zu ein- bis vierjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt werden.

Ein Soldat, welcher der Wache oder Patrouille ohne Waffen, aber thätig, sich widersetzt, soll mit zweijähriger öffentlicher Arbeitsstrafe belegt werden, und wer dawider den Degen oder Säbel zieht, oder irgend ein Gewehr gegen dieselbe gebraucht, soll mit dreijähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Verwundet aber jemand eine Schildwache, Patrouille oder Wache, so wird er zu zehnjährigem Kugelschleppen, und, wenn die Wunde tödtlich ist, zum Tode verurtheilt.

Artikel II.

Von der Desertion.

Für einen Deserteur wird jeder Soldat

1) in Friedenszeiten gehalten, der
   a. ohne Urlaub seine Garnison 48 Stunden verläßt, oder
   b. über den erhaltenen Urlaub einen Monat ausbleibt;
2) im Kriege derjenige, welcher
   a. sein Corps ohne Erlaubniß verläßt, oder
   b. nach Ablauf des erhaltenen Urlaubs nicht zurückkehrt.

§. 2. Die erste einfache Desertion wird mit einjähriger öffentlicher Arbeit und Kugelschleppen bestraft.

§. 3. Ist die Desertion nicht einzeln geschehen, oder hat sich der Deserteur in irgend einem Dienstgeschäfte befunden, so wird die Strafe der öffentlichen Arbeit und des Kugelschleppens auf drei Jahre erhöhet.

§. 4. Die zweite einfache Desertion wird mit fünfjähriger öffentlicher Arbeit und Kugelschleppen bestraft.

§. 5. Eine zehnjährige Strafe des Kugelschleppens soll leiden:
   1. wer vom Posten oder von der Wache desertirt;
   2. jeder Deserteur, der seine Waffen oder Armaturstücke, oder diejenigen seiner Kameraden mitnimmt.

§. 6. In Kriegszeiten soll, statt der in den vorstehenden §. §. verordneten Bestrafung der Desertion, jeder Deserteur mit einer verhältnißmäßigen, scharfen aber kurzen körperlichen Strafe belegt und sodann zum wirklichen Felddienst wieder angestellt werden.

Außerdem soll seine Dienstzeit, im Fall des §. 2. um zwey Jahre, im Fall des §. 3. um vier Jahre, im Fall des §. 4 und des §. 5. endlich um acht Jahr verlängert werden. Ist er jedoch der Capitulationszeit als Ausgetretener bereits verlustig, so soll die verdiente körperliche Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, geschärft werden.

§. 7. Mit dem Tode soll bestraft werden:

1. jeder Deserteur, welcher zum Feinde übergeht,
2. jedes Haupt oder jeder Anführer eines zur Desertion angestifteten Complotts,
3. jeder welcher zum drittenmale desertirt.

§. 8. Wer durch Geld, berauschende Getränke, oder durch irgend ein anderes Mittel Gelegenheit zur Desertion giebt, zu derselben anreizt, oder sie auf irgend eine Weise begünstigt, soll dieselbe Strafe wie der Deserteur erleiden und als Haupt eines Complotts bestraft werden, wenn er die Desertion mehrerer Soldaten begünstigt hat.

§. 9. Jeder Soldat, welcher zur Verfolgung eines Deserteurs abgeschickt ist, und sich durch Geld oder Geldeswerth oder aus irgend einem andern Grunde verleiten läßt, ihn nicht zu arretiren, soll mit zwei- bis fünfjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

§. 10. Jeder Soldat, der einen Deserteur verhehlt und nicht sofort ausliefert, wird mit einjährigem Kugelschleppen bestraft.

Artikel III.

Von Verrath und Aufruhr.

§. 1. Des Verraths macht sich schuldig,

1. jeder Soldat, welcher Angesichts des Feindes ein Geschrei oder einen Allarm erhebt, und dadurch Schrecken und Unordnung in die Glieder bringt;
2. Wer falsche Ordres ausgiebt oder die erhaltenen Befehle wissentlich nicht befolgt, sobald dadurch die Sicherheit des Postens gefährdet wird;
3. Wer dem Feinde die Parole oder das Feldgeschrei verräth;
4. Wer mit dem Feinde mündlich oder schriftlich entweder selbst oder durch dritte Personen sich unterhält.

§. 2. Der Verrath wird in allen vier Fällen mit dem Tode bestraft.

§. 3. Jede aufrührerische Bewegung, wirkliche Aufruhr, Zusammenrottirung, und alle auf deren Hervorbringen abzweckende Veranstaltungen

und Aufsätze werden als Unternehmungen gegen die Sicherheit angesehen, und die Aufwiegler, Anstifter, Beschützer und Theilnehmer werden mit dem Tode bestraft.

§. 4. Jeder zum Kugelschleppen oder zu öffentlicher Arbeit Verurtheilte, welcher des Aufruhrs oder der Empörung wider seine Aufseher, seine Obern oder die Wache sich schuldig macht, soll mit dem Tode bestraft werden.

Artikel IV.

Von den an Personen verübten Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und Erpressungen.

§. 1. Jeder Angriff auf die Sicherheit eines Einwohners, es sei in welchem Lande es wolle, wird mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt. Ist damit Beraubung oder Verletzung verbunden, so soll eine zweijährige Eisenstrafe, und bei tödtlichen Verwundungen Todesstrafe, darauf stehen. Nothzüchtigung wird mit Verurtheilung in die Eisen auf acht Jahre und, nach Befinden beschwerender Umstände, mit dem Tode bestraft.

§. 2. Wenn bei Verübung von Gewaltthätigkeiten durch eine Militairperson niedern Grades ein Officier oder Unterofficier gegenwärtig ist, und dieser derselben nicht mit allen in seiner Gewalt stehenden Mitteln sich entgegen stellt, so soll der Officier cassirt und mit sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, der Unterofficier aber degradirt, und mit einmonatlichem Arrest belegt werden.

§. 3. Das Plündern ist bey zehnjähriger Eisenstrafe verboten. Wer solches mit gewaffneter Hand und Verletzung der Eigenthümer oder anderer Personen verübt, wer Feuer anlegt oder durch grobe Nachlässigkeit den Ausbruch einer Feuersbrunst veranlaßt, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 4. Wer von seinen Wirthen oder andern Landeseinwohnern Vieh, Geflügel oder andere Eßwaren, Geld oder sonst Sachen von Werth erpreßt, soll mit einer harten körperlichen Strafe belegt werden.

Artikel. V.

Vom Diebstahl.

§. 1. Wer unter fünf Thaler stiehlt, wird zu einjähriger Eisenstrafe und zu Erstattung des Gestohlenen verurtheilt.

§. 2. Wer aber über fünf Rthlr. stiehlt, soll mit drei bis sechsjähriger Eisenstrafe belegt werden, es mag das Gestohlene erstattet werden können oder nicht.

§. 3. Bestiehlt jemand seinen Kameraden, so wird er zu dreijähriger Eisenstrafe verurtheilt, er mag das Entwandte ersetzen können oder nicht.

§. 4. Wer in seinem Quartier unter dem Werthe von fünf Thalern stiehlt, soll zu dreijähriger Eisenstrafe, wer daselbst aber über fünf Thaler stiehlt, soll zu sechs- bis zehnjähriger Eisenstrafe verurtheilt werden, es mag in beiden Fällen das Entwandte ersetzt werden können oder nicht.

§. 5. Wer herrschaftliche Sachen, Militaireffecten oder Munition stiehlt, soll mit sechsjähriger Eisenstrafe belegt werden. Wäre ihm aber dasselbe zur Verwahrung anvertrauet, so soll er zu lebenslänglicher Strafe in die Eisen verurtheilt werden.

Artikel. VI.

Von besondern Militair-Verbrechen.

§. 1. Wer sich durch absichtliche Verstümmelung zum Dienste untüchtig macht, soll mit zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden.

§. 2. Wer, nachdem er zum Dienst angesetzt worden, fälschlich eine Schwachheit oder Krankheit vorwendet, um Urlaub oder den Abschied zu erhalten, soll mit scharfem Arrest bestraft und seine Dienstzeit auf ein bis zwei Jahr verlängert werden.

§. 3. Wer falsche Pässe macht, oder dieselben auf irgend eine Art mißbraucht, soll, nach befundenen Umständen, von drei Monaten bis zu einem Jahre öffentliche Arbeit leisten.

§. 4. Wer sein Gewehr, Mondirungs- und Armaturstücke muthwillig

verdirbt, verkauft, verſetzt oder verſpielt, ſoll das erſtemal mit einjährigem, das zweitemal aber mit fünfjährigem Kugelſchleppen beſtraft und zum Erſatz des Schadens angehalten werden.

§. 5. Die Trunkenheit entſchuldigt bei begangenen Verbrechen nicht, ſondern vermehrt noch die Strafe nach Befinden.

§. 6. Ein Soldat, welcher trunken auf die Wache kommt, oder im Dienſte ſich betrinkt, ſoll mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß beſtraft, auch nach Befinden und im Falle der Wiederholung, mit Verluſt ſeiner Ehre, von der Compagnie verſtoßen werden.

§. 7. Wer die Wache oder ſonſt den Dienſt verſäumt, ſoll mit Gefängniß, oder nach Befinden mit den Eiſen beſtraft werden.

§. 8. Wer einen ihm im Dienſt gegebenen Auftrag oder Befehl aus Nachläſſigkeit nicht oder nicht gehörig ausrichtet, wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des veranlaßten Schadens, mit mehrtägigem Arreſt oder Verurtheilung in die Eiſen beſtraft.

§. 9. Wer auf dem Poſten ſchläft, oder von ſeinem Poſten gehet, ehe er abgelöſet wird, ſoll zu Gefängnißſtrafe verurtheilt, in Kriegszeiten aber erſchoſſen werden.

§. 10. Wer einem Arreſtaten durchhilft, ihn abſichtlich entſpringen läßt, oder verhehlt, oder, wenn er ihn zu bewachen geſtellt iſt, nicht alle Vorſicht gebraucht, ſoll an deſſen Stelle geſetzt, wenigſtens aber zum Feſtungsarreſt oder in die Eiſen verurtheilt werden.

§. 11. Kein Soldat darf ohne Vorwiſſen ſeines Vorgeſetzten ſich wirklich verloben und eine Eheverbindung ohne ſchriftlich erhaltenen Conſens vollziehen.

Der Uebertreter wird mit dreimonatlichem Gefängniß beſtraft, und die Verlobung, ingleichem die Ehe, iſt ungültig.

92.

General-Pardon.

vom 5. November 1813.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem verschiedene Unserer Unterthanen theils sich der ihnen obliegenden Militairpflicht durch Entfernung aus dem Lande zu entziehen gesucht haben, theils von Unserm Militair desertirt sind, und Wir in Gnaden erwogen haben, daß die Meisten durch die Abneigung gegen die Dienste, zu denen sie gestellt werden mußten, und durch die Anhänglichkeit an die Sache des deutschen Vaterlandes dazu bewogen sein mögen, nunmehr aber, durch die siegreichen Waffen der alliirten Mächte, den Deutschen die Freiheit wiedergegeben ist, für das wahre Wohl ihres Vaterlandes in die Reihen seiner Vertheidiger zu treten, so fordern Wir hiemit alle Unsere ausgetretenen oder desertirten Unterthanen auf, sich innerhalb sechs Wochen, von dem heutigen Tage an zu rechnen, bey Unserm Militaircommando zu stellen, und versprechen ihnen in diesem Falle nicht nur völlige Straflosigkeit, sondern es sollen dieselben auch, wie ihre ihren Verpflichtungen treugebliebenen Kameraden, zum ehrenvollen Kampfe für das allgemeine Beste angestellt werden.

Allen demungeachtet aber sich nicht stellenden Ausgetretenen und Deserteurs bleiben die in den Kriegsartikeln und Landesverordnungen bestimmten Strafen vorbehalten.

Es soll dieser Unser Generalpardon durch den Druck bekannt gemacht, gehörigen Orts angeschlagen und von den Kanzeln Unsers Landes verlesen werden.

Gegeben Bückeburg, den 5. November 1813.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

93.

Bekanntmachung,

das bei der Rindviehpest zu beobachtende Verfahren betrf.
vom 24. November 1813.

Da im hiesigen Fürstenthume im Amte Bückeburg, Arensburg und Blomberg die Rindviehpest ausgebrochen ist, und zur Abwendung der weitern Verbreitung dieser gemeinschädlichen Seuche das Nöthige durch ein Generalrescript vom 21. d. an Aemter und Städte erlassen ist, so wird daraus folgendes bekannt gemacht, wonach sich jeder Landeseingesessene zu achten hat und Schaden und Nachtheil von sich abzuwenden bemüht sein wird.

1) Den Unterthanen wird der Besuch aller ausländischen Kram- und Viehmärkte bis auf weitere Verfügung bei Zehn Rthlr. Strafe untersagt. Die inländischen Märkte sind gleichfalls bis auf weiteres eingestellt.

2) Das Ein- und Durchtreiben fremden Schaaf- und Hornviehs ist gänzlich verboten, und allen Unterthanen die Aufnahme dergleichen Viehs bei Zwanzig Rthlr. Strafe untersagt.

3) Wegen des fremden Armeeviehes ist verfügt, daß solches nur auf den Heerstraßen durchgetrieben werde; ist solches aber nicht zu erreichen, so muß dasselbe

4) in abgesonderten Scheuern und Ställen aufgestellt und darf nicht in die Ställe der Unterthanen gebracht werden. Mit den Ställen, in denen Armeevieh steht, wird alle Communication gänzlich abgebrochen.

5) Der inländische Handel mit Hornvieh wird dergestalt unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, daß kein Stück Hornvieh ohne schriftliche obrigkeitliche Bewilligung gekauft oder verkauft werden darf. Den Handelsjuden und Schlächtern ist der Eintritt in die Ställe bey Fünf Rthlr. und allen Unterthanen der Ankauf auswärtigen Viehes bei Zwanzig Rthlr. Strafe und Confiscation des Viehes untersagt.

6) Den auf Kriegerfuhren gehenden Unterthanen ist verboten, außer-

halb Landes in Kuhställe zu gehen, und ihre Pferde in dergleichen Ställe zu treiben oder sich bei dem Hornvieh aufzuhalten.

7) Die Kinder aus Häusern, wo die Rindviehpest ausgebrochen ist, sollen nicht zur Schule geschickt werden.

8) Aerztliche Vorbauungsmittel sind zwar durchaus unwirksam, die sauren Räucherungen mit Kochsalz, Braunstein und Schwefelsäure (Vitriolöl) werden jedoch empfohlen.

9) Allen fremden Thierärzten und allen Quacksalbern, Scharfrichtern, Halbmeistern und Abdeckern ist bei Zwanzig Rthlr. Strafe verboten, ärztlichen Rath zu ertheilen.

10) Wenn in einem Orte die Rindviehpest ausbricht, so ist alles davon ergriffene, in demselben Stalle befindliche Vieh, wenn dessen Zahl nicht über 5 Stück beträgt, sofort zu tödten. Sind mehr als 5 Stück Vieh in dem angesteckten Stalle, so wird das gesunde von dem kranken abgesondert, es darf jedoch nicht vom Hofe gebracht werden, und es wird die strengste Sperre des Hofes selbst von der Obrigkeit verfügt, deren Uebertretung mit 10 Rthlr. Strafe belegt ist.

11) Aller Handel mit Heu, Stroh, Häuten, Leder, Wolle, Lumpen, ist mit den Orten, wo die Krankheit ausgebrochen ist, streng untersagt.

12) Wer Geschäfte halber einen Krankenstall betreten muß, muß einen wachstuchenen oder leinenen Kittel über die Kleider ziehen, die Kleider, auch die Schuhe nachher wechseln, erstere mit Wacholderbeeren stark durchräuchern und die Hände mit Essig waschen.

13) Die Hunde müssen, alle ohne Ausnahme, angebunden liegen.

14) Das an der Pest krepirte Vieh soll in der Haut tief verscharrt werden.

15) Kein Stück Rindvieh soll geschlachtet werden, wenn es nicht durch das Attestat eines recipirten Thierarztes für gesund erklärt ist.

Es ist ferner verfügt:

daß jedes Stück Vieh, welches erkrankt, woran es auch sey, bey

Zehn Rthlr. Strafe sofort der Obrigkeit zur Anzeige gebracht werden muß, und das todtzuschlagende Vieh soll taxirt, in Register eingetragen und über dessen billige Bezahlung demnächst verfügt werden.

Bückeburg, den 24. November 1813.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

94.

Bekanntmachung,

den Beitritt zur großen Allianz betrf., vom 14. December 1813.

Nachdem Ihre Kaiserliche und Königliche Majestäten von Oesterreich, Rußland und Preußen geruhet haben, Seine hochfürstliche Durchlaucht, unsern gnädigsten Herrn, zu der großen Allianz für die Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes zuzulassen und deshalb mit Allerhöchst-Ihren Bevollmächtigten am 1sten d. eine Convention zu Frankfurt am Main unterzeichnet worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und ist Fürstliche Regierung vollkommen überzeugt, daß die Nachricht von diesem glücklichen Ereignisse im ganzen Lande mit freudiger Theilnahme wird aufgenommen werden. Je ehrenvoller aber und der Erhaltung unserer Landesverfassung günstiger diese Aufnahme in den großen, auf einen so wichtigen als heilsamen Zweck gerichteten Bund ist, desto eifriger muß auch die Anstrengung sein, um, den übernommenen Verbindlichkeiten getreu, zur Erreichung jenes Zwecks mitzuwirken. Seine hochfürstliche Durchlaucht, unser guädigster Herr, haben daher befohlen, daß, neben der Aufstellung einer Compagnie von 150 Mann Linien-Truppen, sofort zur Bildung einer gleichstarken Compagnie Landwehr geschritten werden soll, und werden zu dem Ende unverweilt alle wehrhaften Männer des Landes, ohne alle Ausnahme, aufgezeichnet werden. Jetzt,

wo es die Sache des Vaterlandes gilt, erwartet man von ihnen jene Bereitwilligkeit und jenen kriegerischen Muth, wodurch in frühern Zeiten schon, besonders im Laufe des siebenjährigen Krieges, die Bückeburger sich einen so ehrenvollen Namen erworben haben.

Die weiteren Verordnungen und nähern Vorschriften werden baldigst ertheilt und bekannt gemacht werden.

Bückeburg, den 14. December 1813.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

95.

Aufruf

an die sämmtlichen Einwohner des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, vom 16. December 1813.

Jetzt, wo es nicht mehr fremden Zwecken gilt, sondern der Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes, der Erkämpfung eines ehrenvollen, sicheren, dauernden Friedens; jetzt, wo wir gewiß seyn können, daß nicht Ehrgeiz und Habsucht, sondern Edelmuth und Rechtlichkeit unsere Schritte leiten, daß unsere Anstrengungen für uns selbst, für unsere Kinder und Nachkommen sind; jetzt, wo alle zu den Waffen gerufen werden müssen, weil es alles gilt, was dem Menschen und Bürger heilig und werth sein muß: jetzt sind gewiß viele unter Euch, die bereit sind zum Kampf für Freiheit und Recht. Ueberzeugt von Euern patriotischen Gesinnungen und von Eurer Anhänglichkeit an Unsern geliebten Fürsten fordern Wir hierdurch, im Namen und auf Befehl Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Herrn, Jeden auf, der Kraft und Muth in sich fühlt, freiwillig in die Reihen der Landwehrmänner zu treten. Dankbar wird Euer Eifer erkannt und belohnt werden! Vorläu-

sig haben Seine hochfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen, daß die Freiwilligen einer vorzüglichen Auszeichnung im Dienste genießen, zu Unterofficiers- und Officiersstellen in den Compagnien, wenn sie die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, vor andern befördert, auch demnächst, nach ihren Fähigkeiten und Verdiensten, in dem Civildienste vorzugsweise angestellt, und, falls sie solchen jetzt verlassen sollten, nach beendigtem Kriege, in ihre jetzigen oder auch höhere Stellen wieder eingesetzt werden sollen.

Jeder Freiwillige muß sich auf eigene Kosten, nach der zu ertheilenden Vorschrift, mit Kleidung und Waffen versehen. Diejenigen jedoch, welche das hierzu nöthige Vermögen nicht besitzen, übrigens aber die erforderlichen Eigenschaften haben, sollen auf alle mögliche Art unterstützt werden, und, da Wir nicht zweifeln, daß die wohlhabenden Landeseinwohner, besonders solche, welche an dem Kampfe für das Vaterland persönlich nicht theilnehmen können, geneigt sind, von ihrem Vermögen zur Beförderung eines so edlen Zwecks beizutragen, so werden die Obrigkeiten autorisirt und beauftragt, Subscriptionen zur Unterstützung der freiwilligen Landwehrmänner zu eröffnen und Beiträge anzunehmen, von deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt werden wird.

Eilet nun, die Ihr freiwillig zur Landwehr Euch stellen wollet, Euch bei dem Militaircommando zu melden, Zeugnisse Eures bisherigen Wohlverhaltens beizubringen, und Euch einschreiben zu lassen! Sobald zur wirklichen Ausnahme der Landwehr geschritten wird, kann kein Freiwilliger mehr angenommen werden.

Bückeburg, den 16. December 1813.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

96.

Verordnung

wegen Errichtung der Landwehr, vom 19. December 1813.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits durch Unsere Regierung vorläufig die Gründe öffentlich bekannt machen lassen, welche die Errichtung einer Landwehr in Unserm Lande nothwendig machen. Damit nun dieselbe so schleunig als möglich bewerkstelliget werde, verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Die Landwehr ist bestimmt, gemeinschaftlich mit Unsern Linientruppen im Felde zu dienen und den Kampf für die Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes zu bestehen. Sie ist aber nur für die Dauer des Kriegs zum Dienst verpflichtet.

§. 2.

Sie soll errichtet werden aus allen zum ordentlichen Kriegsdienst nicht verpflichteten wehrbaren Männern des Landes, welche das 18te Lebensjahr erreicht und das 40ste noch nicht überschritten haben.

§. 3.

Sie soll bestehen aus Freiwilligen, welche sich, nach dem bereits auf Unsern Befehl ergangenen Aufruf, melden werden und, zur Ergänzung der Freiwilligen, aus solchen, welche das Loos zur wirklichen Dienstleistung bestimmen wird.

§. 4.

Die zurückbleibenden Landwehrpflichtigen dienen, als Reserve, zum Ersatz des Abganges, welchen die im Dienst befindliche Mannschaft haben kann, und zwar gleichfalls nach der Entscheidung des Looses.

§. 5.

Bei der Verpflichtung zur Landwehr fallen die bisherigen Befreiungen hinweg, jedoch sollen folgende zur Landwehr nicht gezogen werden:

1) dienigen, welche in Unsern und des Landes öffentlichen Diensten stehen,
2) einzige Söhne 60jähriger Wittwen, insofern sie zu deren Unterstützung unentbehrlich sind,
3) Wittwer, welche Kinder unter 12 Jahren haben.

§. 6.

Zur Reserve sollen sogleich ohne Loos gesetzt werden:

1) Wirkliche Colonen, Kaufleute, Künstler und Handwerker, welche Familien-Väter sind, und solche, welche als wirkliche Ernährer einer zahlreichen Familie zu betrachten sind;
2) Soldaten, welche Stellvertreter haben, die noch dienen;
3) junge Leute, welche höheren Studien sich widmen und Zeugnisse ihrer Talente und ihres Fleißes und Wohlverhaltens beibringen, jedoch nur während ihrer Studierzeit.

§. 7.

Aus den übrigen Landwehrpflichtigen soll vorerst und unverweilt eine Compagnie von 150 Mann errichtet und durch das Loos die wirkliche Einberufung zum Dienst entschieden werden. (§. 3.) Diesen durch Stellvertreter zu leisten findet nicht statt. Jedoch soll eine freiwillige Vertauschung der Loose nach Befinden der Umstände zugelassen werden. Sollte diese Mannschaft nicht zureichend sein, so entscheidet gleichfalls das Loos unter der Reserve (§. 6.) die Reihefolge der Einberufung.

§. 8.

Die Landwehr erhält keinen Sold so lange sie im Lande bleibt, und nur wenn sie zu ihrer Uebung zusammengezogen wird, eine billigmäßige Entschädigung.

§. 9.

Wird die Landwehr außerhalb Landes gebraucht, so soll sie Sold und Verpflegung gleich den stehenden Truppen erhalten.

§. 10.

Wegen angemeſſener Bekleidung und Bewaffnung der Landwehr werden Wir beſondere Vorſchriften an Unſer Militaircommando erlaſſen.

§. 11.

Die Aushebung der Landwehrpflichtigen und die Entſcheidung über Befreiung oder Einſtellung zur Reſerve ſoll, unter Zuziehung dreier rechtlicher Männer aus jeder Gemeinde und der Stadt- und Amtsobrigkeiten, durch eine beſondere Commiſſion beſorgt werden.

§. 12.

Wenn die Landwehr im wirklichen Dienſt ſich befindet, iſt ſie, gleich den Linientruppen, den Kriegsartikeln und übrigen das Militair betreffenden Verordnungen unterworfen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf gewöhnliche Weiſe bekannt gemacht und von Unſerer Regierung vollzogen werden.

Gegeben Hannover, den 19. December 1813.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. von Berg.

97.

General-Reſcript,

Landwehr-Sachen betrf., vom 19. December 1813.

Da die Regierung befragt iſt, ob in den Landwehr-Rollen alle Mannsperſonen zu verzeichnen wären, ſo wird hierdurch reſcribirt, daß, da im Reſcripte deshalb befohlen iſt, alle Mannsperſonen aufzuzeichnen, dieſe Auflage auch zu befolgen iſt; nicht confirmirte Knaben allein ſind ausgenommen. Auch die abweſenden ſind bei jedem Hauſe mit zu verzeichnen und dabei zu bemerken, wenn es conſtirt, daß ſich ſolche ſchon im Auslande

niedergelaſſen haben und nicht mehr als Unterthanen angeſehen werden können. Temporärer Aufenthalt außer Landes, z. B. zur Erlernung einer Profeſſion u. ſ. w., iſt nicht zu berückſichtigen. Es iſt beſonders zu verzeichnen, ob deren Aufenthalt bekannt iſt oder nicht, namentlich muß angeführt werden, wenn ſich eine Perſon des Hauſes an einem andern Orte des Landes aufhält.

Bückeburg, den 19. December 1813.

(L. S.) Fürſtl. Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

98.

General-Reſcript,

Landwehr-Sachen betrf., vom 23. December 1813.

Wegen der behuf Einrichtung und Aufſtellung der Landwehr aufzunehmenden tabellariſchen Verzeichniſſe aller Mannsperſonen wird hierdurch noch weiter reſcribirt:

1) die Arbeit muß Kirchſpielsweiſe vorgenommen werden, damit jedes Kirchſpiel, ſo wie es vollendet iſt, ſofort dem Prediger zur Verification aus den Kirchenbüchern zugeſtellt werden kann. Das Amt hat dies an die Prediger in Auftrag der Regierung zu beſorgen.

2) So wie der Prediger die Rolle zurückſchickt, iſt ſie an die Regierung einzuſenden, damit dieſe wegen Unterſuchung der Dienſttauglichkeit durch einen Officier und durch einen Arzt das Weitere verfügen kann.

3) Zur Erläuterung des Reſcripts vom 19. d. M. wird noch angeführt: Jede Mannsperſon muß durch alle ſie betreffende Rubriken da aufgeführt werden, wo ſie ſich bei Aufſtellung der Liſte wirklich aufhält; da, wo ſie geboren iſt, wird ſie nur mit dem Namen angeführt und hinverwie-

ſen, wo ſie, als ſich wirklich aufhaltend, weiter aufgeführt iſt. Es wird die Einberufung dadurch erleichtert.

4) Das Amt (der Magiſtrat) hat ganz vorzüglich auf die Richtigkeit der Vornamen zu ſehen, indem ſonſt den Predigern die Verification erſchwert oder unmöglich gemacht und überhaupt Verwirrung veranlaßt wird.

5) Den Obrigkeiten wird die Beeilung der Sache zwar zur Pflicht gemacht, jedoch iſt die größte Genauigkeit dieſer Rollen, namentlich daß Niemand übergangen oder vergeſſen werde, ein Haupterfoderniß, welches durchaus nicht hintenan geſetzt werden darf, indem ſonſt die ganze Arbeit unnütz wird.

Wenn zweifelhafte Fälle vorkommen ſollten, ſo iſt ſolches beſonders zu bemerken.

Bückeburg, den 23. December 1813.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

99.

General-Reſcript,

Beſtrafung der Unpflichten betrf., vom 11. Januar 1814.

Es iſt vorgekommen, daß bei Stuprations- oder Ehebruchsfällen, vorzüglich wenn der Delinquent kein Vermögen beſaß, hin und wieder mit gefänglicher Einziehung gegen denſelben verfahren iſt. Da dieſes Verfahren jedoch unzweckmäßig iſt, ſo unterbleibt ſolches in Zukunft gänzlich, und hat das Amt (der Magiſtrat) allenfalls auf andere Art für die Sicherung der erkannten Geldſtrafen zu ſorgen.

Bückeburg, den 11. Januar 1814.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An Aemter und Magiſträte.

100.

Verordnung,

die Bestrafung der Desertion betrf. vom 20. Januar 1814.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Erwägung gezogen haben, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche, zu dem ehrenvollen Kampfe für die Freiheit des Vaterlandes berufen, durch Verletzung ihres geleisteten Eides und treulose Verlassung des Dienstes sich demselben entziehen, keine Art von Schonung verdienen, so finden Wir Uns bewogen, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, die auf die Desertion gesetzten Strafen zu schärfen und demnach zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Derjenige Soldat, welcher von der Verkündigung dieser Verordnung an desertirt und zuerst wieder ergriffen wird, soll, ohne Rücksicht, ob er zum ersten oder mehrere Male desertirt ist, mit dem Tode unnachsichtlich bestraft werden und soll ihn dagegen keine Entschuldigung schützen, welcher Art sie auch sey.

Art. 2.

Jeder Soldat, welcher von jetzt an sich des Verbrechens der Desertion schuldig macht, soll alles seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten Unserer Militaircasse verlustig und unfähig sein, jemals in Unseren Landen sich häuslich niederzulassen und zu verheirathen, oder in eine Zunft als Meister aufgenommen, oder endlich zu irgend einem Ehrenamt in einer Gemeinde oder sonst zugelassen zu werden.

Art. 3.

Außer diesen, für jetzigen Krieg nur geltenden Nachtheilen, sollen an

einem Deserteur auch die schon bestehenden gesetzlichen Strafen, ohne alle Nachsicht und Milderung, vollzogen werden.

Gegeben Bückeburg, den 20. Januar 1814.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. von Berg.

101.

General-Rescript,

die Landwehr betrf., vom 21. Januar 1814.

Damit bei der Aushebung zur Landwehr Niemand übergangen werde, der dazu nach der Verordnung vom 19. December 1813 pflichtig sein soll, ist zwar verfügt, in die aufzunehmenden Landwehrrollen alle in dem Umfang eines Gerichtsbezirkes angetroffen werdenden Personen männlichen Geschlechtes, welche schon konfirmirt worden, einzutragen. Um inzwischen die Landeseingesessenen nicht unnöthig zu belästigen und ihren Geschäften zu entziehen, sind auf den Aushebungstag nur die für landwehrpflichtig erklärten Personen, nämlich diejenigen vorzuladen, welche am Aushebungstage das achtzehnte Lebensjahr erreicht, das vierzigste aber noch nicht überschritten haben werden, und von der Verbindlichkeit, wegen der Anstellung zur Landwehr zu loosen, durch die erwähnte landesherrliche Verordnung nicht frey gesprochen sind.

Es sind daher nicht vorzuladen:

1) alle, welche noch nicht achtzehn Jahr alt sind;
2) alle, welche unbezweifelt das vierzigste Lebensjahr überschritten haben, oder daß sie es überschritten, durch gültige Taufscheine oder sonst auf glaubhafte Art nachweisen;
3) diejenigen, welche in des Landesherrn und des Landes öffentlichen

Dienſten ſtehen, wohin die Dienſtboten auf den landesherrlichen Meiereien, Ziegel- und Brandteweinbrennereien jedoch nicht gehören;

4) Wittwer, welche Kinder unter 12 Jahren haben;

5) wirkliche Colonen, wohl aber geäußerte, welche das vierzigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben;

6) Kaufleute, Künſtler und Handwerker, welche die Handlung, ihre Kunſt oder ihr Handwerk betreiben und Familienväter ſind, alſo in der Ehe leben, und aus dieſer oder einer vorhergegangenen Ehe noch eines oder mehrere Kinder zu ernähren haben;

7) Soldaten, auch die, welche unter den Soldaten Stellvertreter haben, die noch dienen;

8) alle diejenigen, welche von der Zurücklegung des ſiebzehnten Lebensjahres an bis zur Zurücklegung des dreißigſten Jahres der Conſcription zu den ſtehenden oder Linientruppen unterworfen ſind, und das dreißigſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Sind die zu den Linientruppen Conſcriptionspflichtigen vor zurückgelegtem dreißigſten Jahr aus einer ungerechten Urſache, etwa wegen Verheimlichung und dergleichen, zu der Conſcription zu den Linientruppen nicht gezogen, ſo gehören ſie noch zur Conſcription zu den Linientruppen. Haben hingegen die zu den Linientruppen Conſcriptionspflichtigen unter denſelben ſchon ausgedient, entweder ſelbſt oder durch Stellvertreter, und ſind verabſchiedet, oder ſind ſie aus gültigen Urſachen bis zum zurückgelegten dreißigſten Lebensjahre mit Herbeiziehung zu den Linientruppen verſchonet und haben jetzt keine gültige Urſache für ſich, die von dem Dienſt unter der Landwehr frey ſpricht, ſo ſind ſie landwehrpflichtig;

9) junge Leute, welche höheren Studien ſich widmen und Zeugniſſe ihrer Talente und ihres Fleißes und Wohlverhaltens beibringen, und deren Studierzeit noch nicht beendiget iſt;

10) alle diejenigen, welche ſich als Knechte, Geſellen, Lehrlinge oder ſonſt bei Einwohnern hieſigen Landes im Dienſt befinden, aber nicht im hie-

sigen Lande geboren oder erzogen sind, oder sich nicht darin verheirathet, oder welche selbst oder deren Eltern darin nicht mit Aufgebung des Landes ihrer Geburt ihren Aufenthalt genommen haben, desgleichen diejenigen, welche nur auf unbestimmte Zeit in Hoffnung besserer Zeiten ihren bisherigen Wohnort verlassen und das hiesige Land mit den Ihrigen oder allein einstweilen zu ihrem Aufenthalt gewählet haben, zum Beispiel auswärtige Kaufleute, Officiere u. s. w.

11) die Schutzjuden des hiesigen Landes, weil sie für die Befreiung von Herbeiziehung zu der jetzt aufgestellet werdenden Landwehr eine Summe zur Ausrüstung der Landwehrmänner entrichten.

Nach dem Vorstehenden sind aus den Landwehrrollen die Listen zur Aushebung der Landwehrpflichtigen sofort sorgfältigst aufzustellen und im Aushebungstermine der Regierungscommission zur Bewerkstelligung der Aushebung vorzulegen.

Zur allgemeinen Ueberzeugung, daß bei Aushebung der Landwehr gerecht, völlig unpartheiisch, verordnungsmäßig und mit möglichster Berücksichtigung wirklicher Unabkömmlichkeit oder Unentbehrlichkeit verfahren werde, ist jeder Gemeinde nachzulassen, unter obrigkeitlicher Leitung und Zustimmung drei rechtliche unbescholtene geachtete Männer aus ihrer Mitte zu wählen, welche auf die unpartheiliche Abgabe ihres Ausspruches zu beeidigen sind, damit nach §. 11. der landesherrlichen Verordnung unter deren Zuziehung und der Obrigkeit, durch die dazu verordnete besondere Commission die Aushebung der Landwehrpflichtigen und die Entscheidung über Befreiung oder Einstellung zur Reserve besorgt werde.

Wenn im Aushebungstermine die Obrigkeit ihr Urtheil über Abkömmlichkeit und Entbehrlichkeit oder Unabkömmlichkeit und Unentbehrlichkeit öffentlich gesagt haben wird, und die Verordnung nicht schon klar entscheidet, sondern Zweifel entstehen und von Aufklärung von Thatsachen die Rede ist, sollen diese drei Männer ihre Meinung darüber, ob einer abkömmlich oder unabkömmlich, ob er wegen häuslicher oder persönlicher Verhältnisse zu befreien, oder zur Reserve einzustellen, laut aussprechen, welcher Ausspruch ge-

hörig zu Protocoll zu nehmen ist, und soll es dann nach der einstimmigen Meinung dieser drei Männer, oder nach der Meinung zweier von ihnen gehalten werden.

Diejenigen, welche am Aushebungstage vorgeben, wegen eines nicht von selbst in die Augen springenden Körpergebrechens nicht dienen zu können, werden vor Anhebung der Aushebung von einem anwesenden Arzte und Wundarzte genau untersucht und, wenn ihre Angabe als eine vorsätzliche Unwahrheit befunden wird, ohne Loosen zur Landwehr angestellet werden, wenn nicht gut gefunden wird, sie zu den Linientruppen abzugeben, und statt ihrer Linientruppen in die Landwehr treten zu lassen.

Die mit nicht dauernden Fehlern oder Krankheiten behafteten Landwehrpflichtigen müssen zwar mit loosen, indessen müssen die nach ihnen die nächsten Marschnummern gezogen habenden Landwehrpflichtigen statt ihrer marschiren, wenn sie nicht zeitig genug geheilet oder hergestellet sein sollten.

Krankheiten, die eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung erfordern, müssen durch schriftliche Zeugnisse von anerkannt wahrheitsliebenden tüchtigen Aerzten bewiesen werden. Jedoch schließen auch diese Zeugnisse eine weitere Untersuchung und Nachforschung, wenn solche für nöthig erachtet wird, nicht aus.

Jede Stadt und jedes Amt looset für sich, letzteres jedoch wieder in Unterabtheilungen nach den Börden oder einer sonstigen zweckmäßigen Eintheilung, welche die Commission mit dem Amte überlegen und abtheilen wird.

Die von den Gemeinden zu wählenden Obmänner müssen bei der Untersuchung aller Landwehrmänner einer solchen Börde, welche zusammen loosen, unverändert gegenwärtig bleiben, damit die Entscheidung nach einerlei Grundsätzen geschieht. Es erfolgt demnächst die Einberufung zur Landwehr nach dem bei den Linientruppen festgesetzten Verhältniß, oder wo dieses bei den besondern Abtheilungen in den Aemtern nicht angegeben ist, nach dem Verhältniß der Population. Von denjenigen, welche nach den §. §. 5 und 6 der landesherrlichen Verordnung vom 19. December 1813. dermalen zur Landwehr gar nicht gezogen oder ohne Loos sogleich zur Reserve gesetzt werden, hat jede

Obrigkeit genaue Verzeichniſſe zu führen, damit ſie, wenn die Urſache der Verfügung dieſer §. §. wegfällt, zu ſeiner Zeit zur Landwehr herangezogen werden können. Denn auf die Begünſtigung dieſer §. §. darf weiter keinen Anſpruch machen, wer aufhört, in des Landesherrn und des Landes öffentlichen Dienſten zu ſtehen, einziger Sohn und Ernährer oder Verſorger einer 60jährigen Wittwe zu ſein, als Wittwer Kinder unter 12 Jahren zu haben, wirklicher Colon zu ſein, oder Kaufmann, Künſtler, Handwerker und dabei Familienvater zu ſein, als wirklicher Ernährer einer zahlreichen Familie betrachtet werden zu können, als Soldat ſelbſt oder durch einen Stellvertreter zu dienen, oder noch fort zu ſtudieren.

Bückeburg, den 21. Januar 1814.

(L. S.) Fürſtl. Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

102.

Publicandum,

Rindviehpeſt betrf., vom 18. Februar 1814.

Obgleich es durch die mit größter Sorgfalt zur Anwendung gebrachten Vorſichtsmaßregeln gelungen iſt, die an mehrern Orten des hieſigen Landes eingeſchleppte Rindviehpeſt wieder zu unterdrücken, ſo daß nun ſchon ſeit mehreren Wochen keine Spuren derſelben ſich daſelbſt mehr finden, ſo erfordert doch die Beſorgniß, daß bey wieder frey werdender Communication eine Anſteckung von benachbarten Orten, wo die Viehſeuche noch nicht gänzlich unterdrückt iſt, wieder ſtatt finden und alsdann überhand nehmen möchte, auch noch ferner mit größter Vorſicht zu verfahren. Insbeſondere muß dies auf den gemeinſchaftlichen Huden und Weiden geſchehen, wo die Gefahr der Anſteckung und Verbreitung der Viehpeſt am größten iſt.

Es wird daher hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die öffentliche Hude und Weide im Lande soll im Jahr 1814 nur von solchen Ortschaften für ihr Rindvieh benutzt werden können, in denen entweder überhaupt gar keine Rindviehpest geherrscht hat, oder wo doch wenigstens seit dem 15. März kein Stück Vieh an der Rindviehpest krank gewesen ist. Eins von beiden muß durch gehörige Attestate der Obrigkeiten bescheinigt werden, ehe und bevor das Vieh des Orts auf der Weide zuzulassen ist.

2. Aus den Orten, wo die Rindviehpest gewesen ist, aber bereits vor dem 15. März aufgehört hat, muß gleichfalls obrigkeitlich bescheinigt werden, daß die Reinigung der Ställe, das Verscharren des Mistes und alle nach Beendigung der Krankheit vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gehörig in Acht genommen sind.

3. Das aus solchen Dorfschaften eingetriebene Vieh soll, ehe es auf die Hudeplätze gelangt, und wenn gleich das Aufhören der Krankheit und Reinigung der Ställe ꝛc. vor dem 15. März gehörig bescheinigt ist, in Gegenwart eigends dazu bestellt werdender Personen, sorgfältig abgewaschen, auch die Kleider der Hirten mit ganz reinen frischgewaschenen Kleidern vertauscht werden.

4. Es soll diese Vorschrift frühzeitig auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht, auch den Behörden der benachbarten Länder mitgetheilt und sollen dieselben ersucht werden, die auswärtigen zur Hude berechtigten Ortschaften danach anzuweisen.

Den Obrigkeiten des hiesigen Landes wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und werden insbesondere die Forstbedienten in Betreff der Viehhude in den Forsten zu strenger Ausführung dieser Anordnungen behülflich sein.

Bückeburg, den 18. Februar 1814.

Ad Mandatum Serenissimi Regentis speciale.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungsräthe.

103.

General-Rescript,

das Taubenhalten betrf., vom 4. May 1814.

Oeftere Klagen über Schädlichkeit des uneingeschränkten Taubenhaltens haben die Verordnung vom 19. August 1805. veranlaßt. Indessen ist nicht unbemerkt geblieben, auch neuerlich bei der Regierung vorgestellet worden, daß die in §. 2. dieser Verordnung enthaltene Vorschrift, die Tauben während der Saatzeit nicht umher fliegen zu lassen, so gut als wie ein Verbot des Taubenhaltens fast allgemein gewirkt hat. Die Landwirthe sind überhaupt über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Ausfliegens der Tauben in der Saatzeit unter sich nicht einig, und es scheint unbillig zu seyn, daß bei diesen Zweifeln durch eine zu strenge Verordnung das Taubenhalten gänzlich verhindert werde.

Es ist daher beschlossen, noch einen Versuch zu machen, ob das Ausfliegen der Tauben während der Saatzeit ohne wesentlichen Nachtheil gestattet werden könne? Diesemnach soll die Vorschrift des Artikel 2. der Verordnung vom 19. August 1805. vorerst und bis auf weitere Verfügung suspendirt, mithin das Ausfliegen der Tauben in der Saatzeit erlaubt sein, jedoch mit der Einschränkung, daß keiner mehr als höchstens 25 Paar ausfliegen lassen darf. Jedoch haben die Obrigkeiten vernünftige und aufmerksame Landwirthe anzuweisen, darauf zu sehen, ob und inwiefern und in welchem Maße durch die Tauben auf den Saatfeldern Schaden angerichtet werde? und ihnen ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen. Diese sind zu Protokoll zu nehmen und mittelst gutachtlichen Berichts der Regierung einzusenden.

Uebrigens behält es bei dem Inhalte der Verordnung vom 19. August 1805. insbesondere was das Recht des Taubenhaltens betrifft, sein Bewenden.

Sollte auch hin und wieder die Beschaffenheit des Bodens das Ausfliegen der Tauben während der Saatzeit als unzweifelhaft nachtheilig dar-

ſtellen, wie denn ſolches in Anſehung des leichten Sandbodens behauptet wird, ſo iſt darüber forderſamſt Bericht zu erſtatten, ehe die gegenwärtige Suspenſion des Artikel 2. der mehrgedachten Landesverordnung bekannt gemacht wird,

Bückeburg, den 4. May 1814.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

104.

General-Reſcript,

die Einfriedigung der Brunnen betrf., vom 24. May 1814.

Es iſt zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß die Befriedigung der Brunnen, vorzüglich auf dem platten Lande, häufig vernachläſſigt wird und daher leicht Unglücksfälle veranlaßt werden können. Um dieſen vorzubeugen wird hierdurch allgemein verordnet, daß alle Brunnen mit einer, wenigſtens 4 Fuß hohen ſtarken Befriedigung eingefaßt werden ſollen und wird ſolches dem Amte (dem Magiſtrate) hierdurch reſcribirt, um dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Befriedigungen ſofort allenthalben vorſchriftsmäßig angelegt werden.

Bückeburg am 24. May 1814.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

105.

General-Rescript,

Verbot der Gelage bei Begräbnissen betrf., vom 23. August 1814.

Auf die bei der Regierung gemachte Anzeige, daß die Schmausereien bei Beerdigungen auf dem Lande, der darauf bereits gesetzten Strafe von 5 Rthlr. ungeachtet, dennoch nicht gänzlich unterbleiben, sondern hin und wieder lieber die Strafe bezahlt, als die Schmauserei unterlassen würde, so wird diese Strafe bis auf 20 Rthlr. hierdurch erhöhet, welche von den Contravenienten beizutreiben ist. Das Amt hat solches gehörig bekannt zu machen.

Bückeburg, den 23. August 1814.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An die Aemter.

106.

Rescript,

den Eintritt von Fremden in die Häuser der Kaufleute während des Gottesdienstes betrf. vom 7. Octbr. 1814.

Aus einer Supplik der hiesigen Schutzjuden hat die Regierung ersehen, daß Fürstliche Polizeicommission den Kaufleuten verboten hat, während des Gottesdienstes Fremde in ihren Häusern zu dulden.

Die Regierung ist des Dafürhaltens, daß den Kaufleuten erlaubt werden muß, die Fremden, welche zu ihnen kommen, in ihre Häuser zu nehmen; jedoch müssen die Laden verschlossen sein und jedes Handeln bleibt nach wie vor bei Fünf Thaler Strafe verboten.

Bückeburg, den 7. October 1814.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An Fürstliche Polizey-Commission.

107.

General-Rescript,

verbotenes Setzen der Gäste nach dem Feierabend betrf.,
vom 14. März 1815.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in der Verordnung vom 31. Juli 1693. bestimmte Strafe von 2 Rthlr. für das ordnungswidrige Setzen der Gäste nach den vorgeschriebenen Feierstunden die Wirthe zu wenig an der Uebertretung dieser Bestimmung hindert, weshalb jene Strafe hierdurch auf 5 Rthlr. erhöht wird. Im übrigen bleibt es bei dem Inhalte der Eingangs erwähnten Verordnung.

Bückeburg, den 14. März 1815.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An Aemter und Magistrate.

108.

General-Rescript,

Accise betrf. vom 29. März 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Uns zur Anzeige gekommen, daß den Verordnungen vom 21. Juni und 5. Juli 1767 und vom 12. Juni 1780., Accise auf Wein, Zucker, Kaffe, fremde Branntweine und Bier betr., nicht überall nachgelebt werde und häufige Defraudationen vorfallen, welche durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Behörden um deswillen nicht verhindert werden können, weil die eingebrachten Waaren zum Theil sofort verbraucht, zum Theil auch deren Eingang verheimlichet werden; so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß ein jeder Unterthan, welcher accisbare Waare, es sei zum

eigenen Verbrauch oder zum Wiederverkauf, empfängt, solches sofort beim Abladen und ehe die Behälter geöffnet werden und spätestens binnen 24 Stunden:

1) in den Städten Bückeburg und Stadthagen, wie auch in den Flecken Hagenburg, dem Marktmeister des Orts,
2) in dem Flecken Steinhude bei dem zeitigen Bürgermeister daselbst,
3) in den Dörfern den Hachmeistern oder Bauervögten

anzeige, welche sodann das Quantum der Waaren zu verzeichnen und dem Acciseerheber anzuzeigen haben.

Im Fall diese Anzeige unterbleiben sollte, so wird der Säumige für diese Unterlassung mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. nach Befinden der Umstände belegt werden, wobei alle Strafen wegen der etwa zugleich erfolgten Defraudation vorbehalten bleiben.

Das Amt (der Magistrat) hat hiernach die Marktmeister und Hachmeister zu instruiren und auf Befolgung der Verfügung zu wachen.

Bückeburg, den 29. März 1815.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungs-Räthe.

An Aemter und Magistrate.

109.

General-Rescript,

Bekanntmachung der an die Aemter ergehenden Verfügungen an die Rendanten betrf., vom 23. May 1815.

Es ist vorgekommen, daß die Rendanten bei den Aemtern nicht allezeit und wenigstens nicht sofort von solchen an die Aemter ergangenen Verfügungen,

welche sich auf deren Wirkungskreis beziehen, unterrichtet worden sind, wodurch denn hin und wieder nothwendig Unordnungen entstehen mußten. Es wird daher den Aemtern aufgegeben, von dergleichen Verfügungen die Rendanten künftig sofort in Kenntniß zu setzen.

Bückeburg, den 23. May 1815.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg = Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

110.

Rescript,

Steuern vom Handwerke betrf., vom 7. Juli 1815.

Dem Amte Bückeburg und Hagenburg wird die im Amte Stadthagen statt findende Einrichtung in Hinsicht der Erhebung der Steuer von der Leinweberprofession, wonach von einem Leinweberstuhl monatlich ein Mariengroschen ordinaire Contribution, und da jetzt das doppelte erhoben wird, zwey Mariengroschen, wenn der Meister aber einen Gesellen hält, der an einem besondern Taue arbeitet, zwey Mariengroschen einfach u. s. w. angesetzt und erhoben werden, nicht aber, ohne Unterschied ob und wieviel gearbeitet wird, namentlich etwas Gewisses angesetzt wird, hierdurch zu gleichmäßiger Beachtung eröffnet und rescribirt.

Bückeburg, den 7. Juli 1815.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg = Lipp. Regierung.

An
die Aemter Bückeburg
und Hagenburg.

111.

General-Rescript,

Abgaben von Abschieden, Eheconsensen und Stellvertretungen betrf., vom 18. Juli 1815.

Es ist mit höchster Genehmigung Serenissimi Regentis beschlossen worden, daß, um nach und nach den Grund zu einer Invaliden- und Wittwen-Casse für das Militair zu legen,

1) von jedem Abschiede, wenn solcher nicht wegen ganz vollendeter Dienstzeit oder wegen erwiesener Untauglichkeit ertheilt wird, so wie
2) von jedem Eheconsense eines Officiers oder Soldaten eine Abgabe von fünf Rthlr. und
3) von jedem Stellvertretungs-Contracte eine Abgabe von zehn Rthlr. entrichtet und an die Regierung eingeschickt werden soll.

Das Militairkommando hat daher seiner Seits bei vorkommenden Gesuchen um Abschiede, Eheconsense oder Stellvertretung den Supplicanten solches bekannt zu machen und die Gelder in vorkommenden Fällen nach Bemerkung des Regierungs-Sekretariats auf den zur Abgabe an die Interessenten an das Militaircommando gelangenden Abschieden oder Eheconsensen einzuziehen und zu übersenden. Bei Stellvertretungs-Contracten ist dem Vertretenen, als welcher diese Abgabe zu bezahlen hat, wenn nichts anderes darüber ausgemacht ist, solches gleich bei dem Erbieten dazu zu eröffnen.

Bückeburg am 18. Juli 1815.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
das Militair-Commando, die
Aemter und Magistrate.

112.

Bekanntmachung,

gegenseitige Zollfreiheit der hiesigen und Hessen-Schaumburgischen Unterthanen betrf., vom 1. August 1815.

Demnach durch eine mit der Kurfürstl. Hessen-Schaumburgischen Regierung zu Rinteln getroffene Vereinbarung die durch Vertrag vom 24. Juli 1801 eingeführte gegenseitige Zollfreiheit der diesseitigen und Hessen-Schaumburgischen Unterthanen an allen, sowohl hiesigen als Hessen-Schaumburgischen, Zollstätten, wieder hergestellt ist und vom 1. Septbr. d. Js. ihren Anfang nehmen soll, so werden alle Unterthanen hiervon in Kenntniß gesetzt und haben diejenigen, welche zollfrey die hessischen Zölle in der Grafschaft Schaumburg passiren wollen, sich einen Paß gegen Erlegung von 3 Mgr. bey dem Secretariate der Regierung einzuholen.

Jeder Unterschleif mit diesen Pässen, es sey nun vermittelst Entwendung, Ueberlassung oder Verleihung derselben, wird bei dem ersten Male mit einer Geldbuße von Zehn Rthlr. und zehnfachen Erlegung des Zolls, im zweiten aber mit Verlust der Zollfreiheit und befundenen Umständen nach mit dem Zuchthause bestraft.

Bückeburg, den 1. August 1815.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

113.

Verordnung,

die in Concurs gerathenen Bauergüter betrf., vom 29. August 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Zweifel darüber vorgekommen sind, ob in dem Falle, wenn eine

von der Ehefrau eines Colons herrührende Colonie in Concurs geräth und wegen darauf haftender consentirter Schulden gerichtlich verkauft werden soll, die Ehefrau des verschuldeten Colons berechtigt sey, eine solche Colonie aus dem Concurse als ein in die Ehe gebrachtes Gut zu vindiciren? so wollen Wir hierdurch declarirt haben, daß, da nach der seit Jahrhunderten dauernden gerichtlichen Observanz bei den von den Colonie-Besitzern nachgesuchten Anlehnen auf ihre Colonie, wenn vorgängig deren Nothwendigkeit von dem Amte gehörig untersucht worden, der Consens unter Verpfändung der Colonie ertheilt und von Unserer Rentkammer nach Befinden bestätigt ist, und nicht in Betrachtung gezogen wird, ob die Colonie von dem zeitigen Colon selbst oder von dessen Ehefrau herrühre, auch solchergestalt consentirte Gläubiger mit ihren Forderungen denen der Ehefrauen allzeit vorgesetzt worden sind, es ferner dabei sein Bewenden behalten soll.

Ihr habt daher in vorkommenden Fällen auf die Verbindlichkeit zur Bezahlung solcher consentirten Schulden von solchen Colonien, wo der Mann eingeheirathet ist, ohne auf die etwaige Einwendung der Ehefrauen, wie sie in die consentirte Schuld und Verpfändung nicht ausdrücklich gewilligt, noch ihren weiblichen Rechtswohlthaten entsagt hätten, Rücksicht zu nehmen, zu erkennen, da solche Einwilligung und Entsagung durch die vorgängige Amtsuntersuchung für supplirt zu halten ist, mithin, wenn es sonst den Umständen und Rechten gemäß, mit dem Verkaufe solcher Colonien zu verfahren, ohne daß dagegen eine Einwendung oder Zurückforderung der Ehefrauen Statt finden kann.

Bückeburg, den 29. August 1815.

Ad mandatum Serenissimi Regentis speciale,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungs-Räthe.

An
sämmtliche Gerichte.

114.

Verordnung,

den Handel mit rohen Häuten betrf., vom 19. September 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Der Handel mit rohen Häuten ist in Unserm Fürstenthum bisher mehrern Beschränkungen unterworfen gewesen; namentlich ist den Schutzjuden der Handel mit den im Lande gewonnenen rohen Häuten gänzlich verboten. Die sämmtlichen Unterthanen aber sind schuldig gewesen, solche, ehe sie ins Ausland verkaufen durften, den inländischen Gerbern zum Verkauf anzubieten.

Wir finden Uns bewogen, diese Beschränkungen hierdurch gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß es jedem Unserer Unterthanen frei stehen soll, die gewonnenen Häute ins Ausland zu verkaufen, ohne solche vorher den Lohgerbern anzubieten, auch die Schutzjuden nicht behindert sein sollen, Handel mit den im Lande gewonnenen rohen Häuten zu treiben.

Die auf die Ausfuhr roher Häute gelegte Acciſe, so wie sie durch Unser General-Rescript vom 8. October 1793. bestimmt ist, bleibt jedoch ihrem ganzen Umfange nach bestehen, und sind die deshalb ertheilten Vorschriften unverändert zu befolgen.

Bückeburg, den 19. September 1815.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Präsident und Regierungs-Räthe.

115.

Verordnung,

die Ausfuhr von Lumpen betrf., vom 29. Septbr. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar schon durch die Reſcripte vom 8. Februar 1752. und 12. März 1793. die Ausfuhr der innerhalb Landes gefallenen Lumpen zum Besten der hiesigen Papiermühle gänzlich untersagt worden; da jedoch seit einiger Zeit wiederum viele Klagen wegen Uebertretung dieses Verbots geführt sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, diese Verbote zu erneuern und zu schärfen, wie folgt:

1) Das Sammeln der inländischen Lumpen für das Ausland und die Ausführung derselben soll auf keine Weise gestattet werden.

   Die Uebertretung dieses Verbots soll mit Confiscation der Lumpen, wenn sie noch im Lande vorhanden sind, und mit einer Geldstrafe, die deren Werthe gleich kommt, bestraft werden. Sind die Lumpen nicht mehr im Lande vorhanden, so soll gegen den Uebertreter nach Befinden mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Rthlr. oder ein- bis drei-monatiger Gefängnißstrafe verfahren werden.

2) Bleibt es bei der Verfügung des Reſcripts vom 12. März 1793, daß nur derjenigen Personen, die einen gerichtlich attestirten Schein des Papiermüllers deshalb vorzeigen können, das Sammeln der Lumpen im Lande erlaubt ist. Alle Lumpensammler, die sich mit einem solchen Scheine nicht zu legitimiren vermögen, sollen als Uebertreter des Verbots angesehen und bestraft werden.

3) Bleibt es auch in Ansehung der im Auslande gesammelten, aber ins Land eingebrachten Lumpen bei der Verfügung, daß solche überall als inländische Lumpen angesehen und nicht wieder ausgeführt werden sol-

len, bis sie dem Papiermüller gegen landüblichen Preis zum Verkauf angeboten sind und dieser erklärt hat, daß er die Lumpen nicht begehre. Alsdann ist es mit der Ausführung überall, wie solches im Reſcripte vom 12. März 1793. den Behörden vorgeſchrieben iſt, zu halten.

Die Uebertretung dieſes Verbots ſoll mit Confiscation der Lumpen, wenn ſolche noch im Lande vorhanden ſind, oder mit einer Geldſtrafe von 20 bis 50 Rthlr. oder Gefängnißſtrafe von 2 bis 3 Monaten, wenn ſie ſchon wieder ausgeführt ſein ſollten, belegt werden.

In allem Uebrigen wird der Inhalt der Eingangs angezogenen Reſcripte vom 8. Februar 1753. und 12. März 1793 ausdrücklich beſtätigt und haben ſämmtliche Behörden auf Befolgung dieſer Unſerer Vorſchriften ſtreng zu achten.

Bückeburg, den 29. September 1815.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Präſident und Regierungs-Räthe.

116.

Reſcript,

an den Magiſtrat in Stadthagen, Verhütung von Acciſe-Defraudationen betrf. vom 3. November 1815.

Es wird genehmigt, daß die Kaufleute künftig den Empfang jeder Art von Waaren, ſie ſeien nun accisbar oder nicht, den Polizeidienern vor der Abladung bei Strafe von 5 Rthlr. jedesmal anzeigen müſſen, und hat der Magiſtrat denſelben dieſes zu eröffnen.

Bückeburg, den 3. November 1815.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An den Magiſtrat in Stadthagen.

117.

Verordnung,

die Schaumburgischen Landstände betrf., vom 15. Januar 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler Herr zu Lippe und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, in vollkommener Ueberzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landständischen Verfassung für Unser Fürstenthum erwachsen werden, bereits durch Unsern bevollmächtigten Gesandten am Congresse in Wien, gemeinschaftlich mit andern verbündeten deutschen Fürsten, durch eine Note vom 16. November 1814 Unsere Absicht haben erklären lassen, da, wo eine landständische Verfassung nicht bereits bestehe, solche eintreten lassen zu wollen, auch demnächst in dem unterm 8. Junius v. J. abgeschlossenen deutschen Bundes-Vertrage den Grundsatz aufgestellt und angenommen haben, daß landständische Verfassungen in allen Bundesstaaten Statt finden sollen; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unsrer Schaumburgischen Lande, zur Berathung über die zu diesem Zwecke diensamsten Mittel und zur Ausübung der landständischen Gerechtsame sollen in Zukunft in folgenden Verhältnissen Landstände in Unsern Schaumburgischen Landen bestehen.

§. 2.

Die Landstände Unserer Schaumburgischen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

1) das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maaß und die Art der Besteurung sich zu vereinigen und die danach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landesver-

gleich vom 3. December 1792 hierdurch ausdrücklich bestätigen und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll;

2) das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen;

3) das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuercasse jährlich mitgetheilt werden sollen;

4) das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn solches auch bisher jedem Unserer lieben und getreuen Unterthanen verstattet gewesen ist.

§. 3.

Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte eine ausführlichere Anweisung zu ertheilen und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen.

§. 4.

Alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unserer Schaumburgischen Lande sind zu der Landstandschaft berechtiget, dergestalt, daß

a. Die wirklichen Besitzer adelicher Güter,
b. Deputirte der Städte und Flecken,
c. Deputirte der Amts-Unterthanen

auf dem Landtage zu erscheinen befugt sein sollen.

§ 5.

Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adelich freien Guts sich befinden. Vereinzelte adelich freie Grundstücke oder adelich freie Wohnhäuser berechtigen nicht zur Landstandschaft. Jedem Land-

ſtande von der Ritterſchaft, ſelbſt auch demjenigen, welcher ſich in dem Beſitze mehrerer adelich freien Güter befindet, ſtehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie können nur zugelaſſen werden, wenn ſie das 25ſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Sie ſind gehalten in Perſon zu erſcheinen, wobei ihnen zwar erlaubt iſt, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes ſich vertreten zu laſſen, jedoch ſoll ein Landſtand von der Ritterſchaft die Vollmacht nur von Einem ſeiner Mitſtände zu übernehmen befugt ſein.

§ 6.

Die Städte Bückeburg und Stadthagen, imgleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, ſollen, jeder Ort einen Deputirten, zum Landtage ſchicken.

Es wird dem Magiſtrate der Städte und der Flecken nachgelaſſen, den Landtags-Deputirten aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerſchaft zu beſtellen.

§. 7.

Unſere Aemter ſollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl ſchicken: Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen und Arensburg einen.

Sie ſollen aus den wirklichen Beſitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 8.

Keiner Unſerer Unterthanen vom Bauernſtande kann zum Landtags-Deputirten gewählt werden, wenn er nicht das dreißigſte Jahr zurückgelegt, der Militairpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 9.

Die Wahl der Deputirten iſt unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeiten vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg ſollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hagenburg 11, in dem Amte Arensburg 5 Wahlmänner ernannt, und von dieſen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner sind zum Protocoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten sollen von den Wahlmännern auf Zettel geschrieben, verschlossen übergeben, von der Obrigkeit in Beisein aller Wahlmänner eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und bekannt gemacht werden.

§. 10.

Nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen befugt sein, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

§. 11.

Es soll jährlich ein Landtag gehalten und von Unserer Regierung ausgeschrieben werden.

Gegeben Bückeburg, den 15. Januar 1816.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

118.

General-Rescript,

den Garnhaspel betrf., vom 5. Februar 1816.

Es ist vorgekommen, daß bei einigen Untersuchungen wegen confiscirten Garns, welches nicht die zuletzt durch Rescript vom 30. November 1792. vorgeschriebene Länge hielt, von den in Untersuchung gerathenen Personen dahin eine Ausflucht gesucht ist, daß das Garn, welches jene Länge nicht hielt, von ihnen nicht zum Debit, sondern zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmt gewesen sey.

In keiner der Verfügungen, welche wegen des Garn-Haspels erlassen sind, ist es zugelassen, daß das Garn, welches zum eigenen Gebrauch bestimmt wird, nicht das vorgeschriebene Maaß des größern oder kleinern Schaumburgischen Haspels zu halten brauche. Das Maaß des Hannöverschen

Haspels, welcher Haspel jedoch blos für Garn, das zum ausländischen Verkauf bestimmt ist, zugelassen worden, kann hierbei nicht in Frage kommen, wobei es sich indeß von selbst versteht, daß dergleichen auf dem Hannoverschen Haspel gehaspeltes Garn die vorschriftsmäßige Länge, auch Gebind und Fadenzahl halten muß.

Die Unterthanen sind daher an genaue Befolgung der desfallsigen früheren Verfügung zu erinnern und darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, sich genau nach den vorgeschriebenen Garn-Maaßen zu richten, und zwar ohne allen Unterschied, das Garn möge zu ihrem eigenen Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt sein, widrigenfalls nach Strenge der Gesetze gegen sie wird verfahren werden.

Bückeburg, den 5. Februar 1816.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

119.

Rescript

Serenissimi Regentis an die Regierung, die Trauerordnung vom 17. Septbr. 1779 betrf., d. d. 21. März 1816.

In der unterm 17. September 1779. wegen der Trauer erlassenen Verordnung ist in §. 1. vorgeschrieben, daß darnach auch bei Hofe die Trauer eingerichtet werden soll.

Gleichwie Ich Mich nun bewogen gefunden, darunter hinsichtlich Meines Hofes eine andere Einrichtung eintreten zu lassen, indem Ich es gegenwärtig für angemessen erachte, daß daselbst künftig die Hoftrauer, wie an andern Höfen, getragen werde, so wird die Vorschrift gedachter Verordnung, sofern Mein Hof dadurch betroffen worden, hiermit aufgehoben.

Uebrigens soll es hinsichtlich der Bewohner Meines Landes in allen Stücken bei den Vorschriften jener Trauerverordnung sein Bewenden behalten.

Gleichwie Ich nun dieses Meiner Regierung eröffne, so hat sich selbige darnach zu achten und das deshalb Nöthige als eine Abänderung der Verordnung vom 17. September 1779 bekannt zu machen.

Bückeburg, den 21. März 1816.

Georg Wilhelm.

An
die Regierung.

120.

Bekanntmachung,

die Preußischen ungeränderten Viergutegroschen-Stücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betrf., vom 16. April 1816.

Da mit Ende des Juli d. J. die in den Jahren 1764 bis 1786. geprägten Königl. Preuß. ungeränderten Viergutegroschen-Stücke in den Königl. Preußischen Landen außer Cours gesetzt sind und dann nicht weiter in Zahlung, sondern nur nach ihrem innern Gehalte in der Münze angenommen werden sollen, so wird solches hierdurch zur Warnung der Unterthanen in öffentliche Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 16. April 1816.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

121.

General-Rescript,

Ausrottung des Sadebaums betrf., vom 26. April 1816.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die Blätter des sogenannten Sadebaums (Iuniperus Sabina) der Gesundheit nachtheilig sind und hin und wieder Mißbrauch damit getrieben wird, so hat das Amt diesen Baum da, wo er sich in seinem Bezirke befindet, ohne Aufsehen zu erregen, ausrotten zu lassen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche von den Apothekern behuf ihres Bedarfs in ihren Gärten gezogen werden.

Bückeburg, den 26. April 1816.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An sämmtliche Aemter.

122.

General-Rescript,

Stempelpapier betrf., vom 28. Juni 1816.

Um möglichen Unterschleifen bei Verfertigung des Stempelpapiers zu begegnen, ist beschlossen worden, daß alles Stempelpapier einer doppelten Stempelung unterworfen werden soll, dergestalt, daß außer dem links oben auf jedem Bogen befindlichen schwarzen Stempel rechts oben ein blos eingedruckter Stempel oder sogenannte Wassermarke mit einem Buchstaben eingedrückt werden soll. Es werden

die Stempelbogen:

zu	1	ℛ	den Buchstaben		A
zu	3	ℛ	den	„	B
zu	6	ℛ	den	„	C
zu	12	ℛ	den	„	D
zu	18	ℛ	den	„	E
zu	24	ℛ	den	„	F

zu	1	℔	den	Buchstaben G
zu	2	℔	den	„ H
zu	3	℔	den	„ I
zu	4	℔	den	„ K
zu	5	℔	den	„ L
zu	6	℔	den	„ M

erhalten.

Bückeburg, den 28. Juni 1816.

(L. S.) Fürstl. Schaumburg-Lippische Regierung.

An sämmtliche Behörden.

123.

General-Rescript,

Strohdächer betrf., vom 16. Juli. 1816.

Auf den Antrag der Landstände ist höchsten Orts gnädigst genehmigt worden, daß für die Zukunft den Amtsunterthanen es verstattet ist, die mit Stroh gedeckten Gebäude auch mit Stroh ausbessern zu dürfen, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß bei aller Aufsicht die Befolgung der Verordnung theils an sich schwierig sei, theils auch die Ausbesserung der Strohdächer mit Steinen nicht ohne Schaden der Häuser selbst vorgenommen werden kann.

Wegen der neuerbauten Häuser und Scheunen, neuer Anbaue und Vorbaue, bleibt es indeß bey der desfalls bestehenden Verordnung, und soll mit Strenge darauf gehalten werden.

Das Amt hat dieses den Amtseingesessenen bekannt zu machen.

Bückeburg, den 16. Juli 1816.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An sämmtliche Aemter.

124.

Rescript

an die Polizey-Commission, Verhütung von Accise-Defraudationen betrf., vom 30. August 1816.

Durch Rescript vom 3. November v. Js. war verordnet, daß die Kaufleute auch accisefreie Waaren nur in Beisein eines Polizeydieners abladen lassen dürfen.

Wegen der hiermit verbundenen Beschwerlichkeiten haben Wir Uns auf Nachsuchen der Kaufleute in Stadthagen bewogen gefunden, diese Verfügung in Hinsicht des Empfanges von Garn, Wolle, Getreide, Rübsamen und Salz wieder aufzuheben. Es läßt sich nicht erwarten, daß von dieser Nachsicht Gelegenheit zu Mißbräuchen genommen werde; sollte dieses wider Verhoffen der Fall sein, so wird ein diese Gelegenheit benutzender Defraudant die gewöhnliche Strafe doppelt erlegen.

Den Polizeydienern wird für die Versiegelung eines jeden Fasses oder Packens accisbarer Waaren eine Gratification von 3 Mgr. bewilliget, welche der Empfänger zu entrichten hat.

Fürstliche Polizey-Commission wird für die Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen sorgen.

Bückeburg, den 30. August 1816.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Polizey-Commission.

125.

Verordnung,

Rechte der Armen-Caſſen am Nachlaſſe der aus den Armen-Caſſen unterſtützten Perſonen betrf., vom 3. September 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey Uns darauf unterthänigſt angetragen worden, den in Unſerm Lande befindlichen Armen-Caſſen ein Rückforderungs-Recht des von denſelben an Arme bezahlten Armen-Geldes an dem Nachlaſſe derſelben einzuräumen, und Uns dieſer Antrag in Rückſicht auf den Zuſtand der Armen-Caſſen zweckmäßig erſcheint, ſo ſollen künftig die Armen-Caſſen an dem Nachlaſſe derjenigen Armen, welche bis an ihren Tod aus denſelben eine regelmäßige Unterſtützung erhalten haben, wegen des Betrags ſolcher Unterſtützungen ein Rückforderungs-Recht, welches denen der perſönlich privilegirten Gläubiger gleich iſt, um ſo mehr haben, da dergleichen Unterſtützungen mehr den Alimenten, als den Almoſen, die animo donandi ertheilt werden, beizurechnen ſind.

Bückeburg, den 3. September 1816.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

126.

General-Rescript,

Retorsions-Steuer gegen Hessen betrf. vom 2. October 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit dem 1sten October 1814 im Kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg die Aus- und Einfuhr verschiedener Artikel gänzlich verboten, auf verschiedene andere aber eine Accis- und Licent-Auflage gelegt worden ist, und Unsere Anträge, diese Auflage für den diesseitigen Antheil der Grafschaft wiederum aufzuheben, abgelehnt worden sind, sehen Wir Uns hierdurch veranlaßt, eine gleiche Verfügung in Ansehung der aus dem Kurhessischen in das hiesige Land einzuführenden nämlichen Artikel zu erlassen.

Es werden daher die in hiebeiliegendem Tarif aufgeführten Artikel theils gänzlich und bey der im Tarif selbst bestimmten Strafe verboten, aus dem hiesigen Lande in die Kurhessischen Länder aus oder auch aus denselben in das hiesige Land einzuführen; theils ist von denselben die im Tarif bestimmte Abgabe bey deren Ein- oder Ausfuhr zu entrichten. Die bereits bestehenden Verordnungen über Accise, Ein- und Ausfuhr behalten übrigens in Rücksicht der nicht aus dem Hessen-Schaumburgischen einzuführenden Artikel volle Kraft.

Es ist diese Verfügung den Accise- und Trankſteuer-Erhebern bekannt zu machen, und sind dieselben zur Erhebung der Abgabe vorkommenden Falls anzuweisen.

Bückeburg, den 2. October 1816.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

I. Accise- und Licent-Tarif.

Artikel.

1. Wein in Fässern der Ohm 5 Rthlr. 6 gr. — Wein in Bouteillen, die Bouteille 3 gr. 3 pf.
2. Essig per Ohm 1 Rthlr. 27 gr.
3. Branntwein:
   Rum, Cognac, Arrac, Liqueurs in Fässern pr. Ohm 15 Rthlr. 9 gr. In Bouteillen pr. Bouteille 4 gr.
4. Bier pr. Ohm 1 Rthlr. 22 gr. 4 pf.
5. Kaffee das Pfund 1 gr. 1 pf.
6. Cichorien oder andere Kaffee-Surrogate das Pfund 1 gr. 1 pf.
7. Zucker pr. Pfund 3 pf.
8. Syrup pr. Centner 18 gr.
9. Taback:
   a. Schnupftaback pr. Pfund 2 gr. 6 pf.
   b. Rauchtaback:
      geschnittener Taback in Paketen pr. Pfund 1 gr. 1 pf.
      gesponnener schwarzer Taback pr. Pfund 3 pf.
      gelber dito pr. Pfund 3 pf.
      Rollen-Kanaster pr. Pfund 4 gr. 4 pf.
      sonstiger Taback 2 gr. 2 pf.
   c. Tabacksblätter pr. Centner 1 Rthlr. 4 gr. 4 pf.
10. Chocolade pr. Pfund 2 gr. 2 pf.
11. Cacao pr. Pfund 1 gr. 1 pf.
12. Thee pr. Pfund 6 gr.
13. Reis pr. Pfund 1 pf.
14. Citronen, Pomeranzen, Kappern, Oliven, Gewürz, Rosinen und Mandeln, vom Thaler 2 gr. 2 pf.
15. Stärke und Puder pr. Centner 13 gr. 4 pf.
16. Wachslichter pr. Centner 3 gr.
17. Talglichter pr. Pfund 3 pf.

18. Seife pr. Pfund 1 gr. 1 pf.
19. Schmierseife pr. Tonne 1 Rthlr.
20. Hanf vom Rthlr. 3 pf.
21. Mit Gold und Silber durchwirkte Waaren pr. Thaler 2 gr. 2 pf.
22. Seidene Strümpfe, Mützen vom Rthlr. 2 gr. 2 pf.
23. Hohl- und Scheibenglas vom Rthlr. 3 pf.
24. Sohlleder vom Rthlr. 1 gr. 1 pf.
25. Schaafleder vom Thaler 5 pf.
26. Kalbleder vom Thaler 5 pf.
27. Geschlagenes Gold und Silber für Buchbinder und Maler vom Thaler 1 gr. 1 pf.
28. Tücher und Plüsch pr. Elle 6 pf.
29. Sammet pr. Elle 6 pf.
30. Hüte, feine pr. Stück 4 gr. 4 pf., grobe 2 gr. 2 pf.
31. Stahlwaaren pr. Thaler 4 gr. 4 pf.
32. Meubles vom Thaler 2 gr. 2 pf.
33. Spiegel, Spiegelglas, kristallene und weiße Trinkgeschirre 10 Procent vom Einkaufspreise.
34. Porcellan und Steingut wie voriges.
35. Schießpulver desgleichen vom Thaler 3 gr. 6 pf.
36. Von Stiefeln und Schuhen wird die bisher statt gefundene Accise, 3 pf. vom Thaler, ferner entrichtet.
37. Kalk vom Fuder 1 Rthlr. 3 gr.
38. Nägel vom Thaler 18 gr.
39. Alle sonstige hier nicht namentlich angeführten ausländischen Waaren mit Inbegriff der Solinger Messer vom Thaler 3 pf.

II. Zu belastende Exporten.

1. Früchte, wenn sie aus der Hand eines Aufkäufers ins Ausland gehen:
   a. Winterfrüchte vom Malter 2 gr. 2 pf.
   b. Sommerfrüchte vom Malter 1 gr. 1 pf.

2. Häute:
   a. Pferde und Ochsenhäute pr. Stück 13 gr. 4 pf.
   b. Kuhhäute pr. Stück 9 gr.
   c. Rindshäute pr. Stück 4 gr. 4 pf.
   d. Schaaffelle pr. Stück 1 gr. 4 pf.
   e. Kalb- und Ziegenfelle pr. Stück 1 gr. 1 pf.
3. Vieh außer dem Landzoll:
   a. vom Pferde 18 gr.
   b. vom Ochsen 13 gr. 4 pf.
   c. von der Kuh 9 gr.
   d. vom Schaafe 4 gr. 4 pf.
   e. vom Schweine 6 gr. 6 pf.
   f. vom Rinde unter 2 Jahren 4 gr. 4 pf.

III. Ganz verbotene Exporten.

1. Holz.
2. Lohe.
3. Lumpen.
4. Asche.
5. Hirschfelle.
6. Altes Gold, altes Kupfer und altes Eisen.

IV. Strafgesetzgebung.

Zur Verhütung der Defraudation und des Schleichhandels werden nachstehende Strafbestimmungen dahin ertheilt:

1. Auf die Exportation von Holz und Lohe eine Strafe von 100 Rthlr. für jeden Fall.
2. Auf die Ausführung von Lumpen, Asche, Hasenfellen, altem Golde, Silber, Kupfer oder Eisen, Confiscation des Gegenstandes.
3. Von jedem Groschen unterschlagenen Licent oder Accise von allen Gegenständen 1 Rthlr. Strafe und nach Befinden die Confiscation der defraudirten Waare.

In Rücksicht der Art und Weise, wie die einzuführenden Artikel bey den Behörden angemeldet werden müssen, bleibt es bei den bisher bestandenen Verordnungen, wornach sich ein jeder unausbleiblich zu achten hat.

Bückeburg, den 2. October 1816.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

127.

Verordnung,

Accise von auswärtigem Essig betrf., vom 22. October 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da in den benachbarten Ländern auf den von außen her eingeführten Essig eine bedeutende Accise gelegt ist, der von auswärts hier ins Land eingeführte Essig aber einer solchen Abgabe bis jetzt nicht unterworfen war, wodurch die hiesigen Essigbrauer in ihrem Erwerbe benachtheiligt wurden, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Auf den Anker ausländischen Essigs, welcher zum weitern Verkauf in das Land gebracht wird, soll in Zukunft eine Accise von funfzehn Mariengroschen gelegt seyn; doch ist der Weinessig von dieser Abgabe frei.

§. 2. Diese Accise ist nur dann zu erheben, wenn der fremde Bier- oder Obstessig in Quantitäten von wenigstens einem Anker zugleich eingeführt wird.

§. 3. Die Trankſteuer- und Accise-Rendanten sind mit Erhebung dieser Accise beauftragt.

§. 4. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, soll für den Anker nicht veracciseten Essigs einen Reichsthaler Strafe bezahlen und der Essig zum Besten des Denuncianten verkauft werden.

§. 5. Die Marktmeiſter in Unſeren Aemtern und Städten ſollen genau auf die Einführung des fremden Eſſigs achten, und wenn dieſelbe nicht gehörig, um die Acciſe davon zu entrichten, angemeldet würde, Unſerer Polizeicommiſſion davon Anzeige thun, welche die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen hat.

Gegeben Bückeburg, den 22. October 1816.

Georg Wilhelm. (L.S.)
vt. König.

128.

Conſiſtorial-Reſcript

an ſämmtliche Prediger, Taufe unehelicher Kinder betrf.,
vom 22. October 1816.

Durch den §. 6. des VI. Kap. der Schaumburgiſchen Polizei-Ordnung iſt den Predigern vorgeſchrieben, uneheliche Kinder nicht eher zu taufen, bevor nicht ein von dem competenten Amte ausgefertigter Taufſchein producirt worden.

Die Befolgung dieſer Beſtimmung iſt aus mehrern Gründen erforderlich und nie aufgehoben. Dennoch haben mehrere Prediger die Taufe unehelicher Kinder, für die kein Taufſchein ertheilt war, vollzogen.

Damit in der Folge kein Prediger durch Nichtbefolgung jener Vorſchrift ſich weiterer Verantwortung ausſetzen möge, ſo iſt beſchloſſen, dieſelbe bei ſämmtlichen Predigern in Erinnerung zu bringen, und wird ſolches mittelſt dieſes Reſcripts zur gehörigen Nachachtung eröffnet.

Bückeburg, den 22. October 1816.

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lipp. Conſiſtorium.
An ſämmtliche Prediger.

129.

General-Rescript,

die Beschränkung verschiedener Vorzugsrechte in Concursen betrf., vom 1. November 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß durch die den rückständigen öffentlichen Abgaben und dem rückständigen Liedlohn im gemeinen Rechte gegebenen Vorzugsrechte im Concurse, und durch die den rückständigen Zinsen von aufgeliehenen Capitalien nach hiesigem Gerichtsgebrauch eingeräumte Classification im Concurse an demselben Orte, wo der Hauptstuhl gesetzlich classificirt wird, die Rechte hypothekarischer Gläubiger zum öftern gefährdet würden, indem die Hypothek, welche zu deren Befriedigung gesetzt und hinreichend befunden worden, durch dergleichen Rückstände nicht selten dergestalt absorbirt worden wäre, daß sie nur zum Theil oder gar nicht zu ihrer Befriedigung gelangen könnten.

Um daher diese dem öffentlichen Glauben schädlichen Vorrechte angemessen zu beschränken, setzen Wir hierdurch fest:

1. Alle öffentlichen bei entstehendem Concurse rückständigen Abgaben sollen von nun an nur für die letzten drey Jahre das bisherige Vorrecht zu genießen haben, und bleiben für längere Rückstände nur die Rechnungsführer allein den Cassen verbindlich, welche sich an die Masse des Concurses zu halten und wie schlechte Gläubiger in der fünften Classe ihre Befriedigung zu erwarten haben.

2. Gleichergestalt sollen alle Rückstände von Liedlohn nur für die letzten drei Jahr vor erhobenem Concurse sich ihres bisherigen Vorrechts zu erfreuen haben und mit ältern Rückständen, als schlechte Gläubiger, in die fünfte Classe collocirt werden.

Wegen der bis jetzt etwa erwachsenen Rückstände dieser Art sollen die Gläubiger jedoch noch während einer Zeit von 6 Monaten, vom Tage dieser Verfügung an zu rechnen, dieses Vorrechts genießen und haben während dieser Zeit durch Verwandlung ihrer persönlichen Forderungen in eine hypothekarische, oder auf andere Art, für Sicherung der ältern Rückstände zu sorgen.

3. Endlich sollen auch rückständige Zinsen nur für die letzten drei Jahre vor entstandenem Concurse mit dem Hauptstuhl in eine Classe gesetzt und daselbst bezahlt, die ältern und länger rückständigen aber zur Befriedigung in die fünfte Classe gesetzt werden, und wird der eingeführte hiesige Gerichtsgebrauch: daß während des Concurses und bis zur Befriedigung aller Gläubiger aller Zinslauf sistirt, hierdurch ausdrücklich bestätigt.

Gegenwärtiges Rescript soll auf gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und befehlen Wir allen Unsern Gerichten, sich danach schuldigst zu achten.

Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 1. November 1816.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe.

130.

General-Rescript,

Einschränkung der Tanzlustbarkeiten auf dem Lande betrf., vom 1. November 1816.

Die Regierung hat zwar in der letzten Zeit die Gesuche um Erlaubniß zu Tanzlustbarkeiten auf den Dörfern öfters gestattet; da die Erfahrung in-

dessen gelehrt hat, daß dadurch häufige Unordnungen entstanden sind, die auch für die Moralität der Unterthanen schädliche Folgen haben, so wird dem Amte hierdurch rescribirt, daß künftig, außer den Erd- und Hausrichtungsbieren, solche Lustbarkeiten nicht verstattet werden sollen. Indeß wird den Krügern erlaubt, viermal im Jahre, und zwar an einem Sonntage, eine solche Lustbarkeit zu halten, und haben dieselben die Tage vorher dem Amte anzuzeigen, welches dann einen Unterbedienten zur Aufrechthaltung der Ordnung hinsenden wird.

Zu diesen vier Lustbarkeiten sollen die früher an den Markt- und zweyten Festtagen erlaubten Lustbarkeiten in den Krügen mitgerechnet und nicht noch außerdem gehalten werden. Dem Ermessen des Amts steht es frei, die bewilligten Lustbarkeiten auch an diesen Tagen halten zu lassen, jedoch nicht an den Markttagen.

Das Amt hat den Krügern und Unterthanen dieses zu eröffnen.

Bückeburg, den 1. November 1816.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
die Aemter.

131.

General-Rescript,

Verbot des Aufkaufens von Korn und andern Früchten zum wucherlichen Wiederverkaufe betrf., vom 5. November 1816.

Die verschiedenen Klagen hiesiger Unterthanen, daß durch inländische sowohl als ausländische Aufkäufer die Preise des Korns und anderer Früchte unverhältnißmäßig gesteigert worden, und der Umstand, daß das gänzliche Verbieten des Aufkaufs, als ein Mittel, die Preise niedriger zu halten, von mehreren benachbarten Regierungen zur Hand genommen ist, bewegen Uns,

auch in hiesigen Landen den Vor- und Aufkauf von Korn und andern Früchten, hauptsächlich in kleinern Quantitäten, zum wucherlichen Wiederverkaufe bei Strafe der Confiscation zum Besten des Denuncianten, ingleichem einer fernern angemessenen Geld- oder dem Befinden nach Gefängniß- und Arbeits-Strafe gänzlich zu verbieten. Auch werden die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht vollzogenen, Kauf- und Verkaufscontracte hiermit annullirt.

Es ist dieses Verbot zur allgemeinen Kunde zu bringen, und von den Behörden auf etwaige Contraventionsfälle fleißig zu vigiliren.

Bückeburg, den 5. November 1816.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

132.

General-Rescript,

Bekanntmachung der General-Rescripte an die canzleisässigen Personen betr., vom 15. November 1816.

Um unnöthige Weiterungen zu vermeiden, werden Aemter und Magistrate hierdurch ein für alle Mal specialiter committirt, künftig den Inhalt der an dieselben ergehenden General-Rescripte den in ihren Bezirken wohnenden canzleisässigen Personen zu eröffnen.

Bückeburg, am 15. November 1816.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

133.

General-Rescript,

gegenseitige Zollfreiheit der hiesigen und Hessen-Schaumburgischen Unterthanen betrf., vom 29. November 1816.

In Betreff der gegenseitigen Zollfreiheit der hiesigen und Kurhessen-Schaumburgischen Unterthanen waren Zweifel entstanden, ob der dem Fuhrmann ertheilte Freipaß die Ladung auch frei mache, oder deshalb eine besondere Bescheinigung des Eigenthums der Waaren erforderlich sey, und ist darauf durch Communication mit der Kurhessischen Regierung zu Rinteln verabredet, daß die den Unterthanen ertheilten Zollpässe bey den gegenseitigen Zollstätten auch die Ladung frei machen, daß aber ein fremder Fuhrmann, der das Eigenthum eines Schaumburgischen Unterthanen fährt, zu seiner Legitimation nicht allein den Paß des Eigenthümers vorzeigen, sondern eine eigenhändige oder verificirte Bescheinigung desselben, worin der Name des Fuhrmanns, die Anzahl der Wagen und die Angabe der Waaren genau enthalten seyn muß, um die Zollfreiheit zu erhalten, zu produciren gehalten ist. Es wird solches den Aemtern und Magisträten zur Eröffnung an die Unterthanen bekannt gemacht.

Bückeburg, den 29. November 1816.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
die Aemter und Magisträte.

134.

General-Rescript,

Verbot der Hazard-Spiele betrf., vom 7. Januar 1817.

Es ist vorgekommen, daß die Unterthanen sich bei Uebertretung der Verordnung vom 22. Februar 1801., die Hazardspiele betrf., zum öftern damit

haben entschuldigen wollen, daß sie die getriebenen Spiele nicht für Hazardspiele gehalten hätten, indem sie nur um ein geringes Geld gespielt, und also lediglich in der Größe des Einsatzes oder des zu erwartenden Gewinns und Verlustes das Unterscheidungszeichen eines Hazardspiels gesucht, oder solches wenigstens vorgegeben haben.

Um in Zukunft diesen wirklichen oder vorgewendeten Entschuldigungsgrund niederzuschlagen, werden die Unterthanen hierdurch belehrt, daß keinesweges die Größe des Einsatzes oder des Gewinns oder Verlustes allein das Hazardspiel ausmacht, indem wirkliche Hazardspiele auch um sehr geringes Geld gespielt werden können, sondern daß es hauptsächlich darauf ankommt, ob die Entscheidung des Spiels lediglich durch das Glück oder hauptsächlich auch durch die Geschicklichkeit des Spielenden herbeigeführt wird.

Weil indessen dieses Unterscheidungszeichen in der Anwendung oft trüglich ist, so werden beispielsweise mehrere Arten von Hazardspielen hier angeführt und benannt, nach denen in den meisten vorkommenden Fällen eine Entscheidung wird gemacht werden können.

Es sind nämlich als Hazardspiele zu betrachten:

1) alle Spiele, wo die ganze Gesellschaft gegen Einen spielt, oder wo eine Bank gehalten wird, ohne Unterschied, ob die Bank nach der Regel des Spiels unter den Spielenden wechselt z. B. Häufchen, vingtun, Würfel, Schneidebank, oder ob sie immer von derselben Person gehalten wird, wie bei Faro, Roulette, trente et quarante u. s. w.
2) Alle Spiele, die auf und mit Maschinen gespielt werden, und wo nur der Zufall entscheidet, also Lotto, Lotterie, Würfel, Pochen, Gänsespiel, Schimmeln und das kleine Roulette.
3) Alle Kartenspiele (neben den bereits unter 1. angegebenen) die nach den Regeln des Spiels zu einem mit dem ursprünglichen Einsatz in keinem Verhältniß mehr stehenden Gewinn oder Verlust getrieben werden können, also Besten Bauer, Tippen, Drei-Karten, ꝛc.

4) Alles Pariren bei allen Spielen, insofern solches nicht etwa nur eine andere Form eines höhern erlaubten Spiels seyn mag.

Es ist jedoch nicht die Absicht, daß die übrigen hier nicht benannten oder näher bezeichneten Hazardspiele erlaubt sein sollten, sondern es bleibt auch in deren Rücksicht überall bei der Verordnung, und sind nur die bis jetzt in hiesiger Gegend vorzüglich getriebenen Hazardspiele benannt worden.

Solches wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, und wird den Aemtern und Magistraten aufgegeben, bei Bekanntmachung dieses General-Rescripts die Unterthanen wiederholt vor der schädlichen und verderblichen Neigung zu Hazardspielen zu warnen und ihnen unnachsichtliche Bestrafung im Uebertretungsfalle anzukündigen.

Bückeburg, den 7. Januar 1817.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

135.

General-Rescript,

Verbot der Hazardspiele im Badeorte Eilsen betrf.,
vom 20. Januar 1817.

Den Aemtern und Magistraten wird hiermit rescribirt, daß, da eine mehrjährige Erfahrung gezeigt hat, wie das nur für die Fremden und Curgäste zu Eilsen eingerichtete und erlaubte Hazardspiel daselbst von mehrern Unterthanen, der allgemeinen Verbote des Hazardspiels ungeachtet, dennoch getrieben wird, solches aber als eine ordnungswidrige und den Unterthanen verderbliche Sache nicht länger geduldet werden kann, allen hiesigen Unterthanen das Hazardspiel im Badeorte Eilsen bey Strafe von Zehn Rthlr. von nun an untersagt seyn soll.

Aemter und Magiſträte haben dieſes zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Bückeburg, den 20. Januar 1817.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

136.

General-Reſcript,

die unbeſtändige Contribution betrf., vom 12. Februar 1817.

Dem Amte wird aufgegeben, die unbeſtändige Contribution nach denſelben Grundſätzen anzulegen, wie ſolches vor dem Jahre 1812. bereits geſchehen iſt. Es iſt deshalb die Beſchreibung derſelben danach aufzunehmen und an die Regierung einzuſenden. Der Regierung iſt vorgetragen, daß die desfallſige Verbindlichkeit der Amtsunterthanen auf folgenden herkömmlichen Grundſätzen beruhe:

1. Die unbeſtändige ordinaire monatliche Contribution zahlen die Amtsunterthanen vom Viehe und vom Handwerke, die Einlieger auch von ihrer Perſon, dergeſtalt, daß für jeden Erwachſenen monatlich 1 Mgr. entrichtet wird, Kinder jedoch, welche noch nicht dienen oder dazu überhaupt unfähig ſind, von dieſer Contribution frei bleiben.
2. Meier und Halbmeier, welche ſpanndienſtpflichtig ſind, geben von den Pferden und dem Rindvieh keine Contribution.
3. Großköter, welche Spanndienſte thun oder Weihnachten- und Commandantenholz fahren, haben zwei Pferde und das Rindvieh von der Contribution frei.
4. Großköter, die keine Spanndienſte leiſten, aber wöchentlich 2 oder 3

Tage mit der Hand dienen, zahlen von den Pferden die gebührende Contribution, haben aber das Rindvieh frei.

5. Die übrigen Köter und Brinksitzer müssen von den Pferden und dem Rindvieh die Contribution entrichten, haben jedoch 2 Stück Kühe, 1 Rind und 1 Kalb in dem Falle frei, wenn sie wöchentlich einmal oder auch nur alle 14 Tage einmal mit der Hand dienen.

6. Diejenigen unter denselben, welche jährlich nur einen Diensttthaler geben oder alle vier Wochen nur einen Tag oder nur einige Diensttage in der Ernte leisten oder im Winter nur alle 14 Tage einmal mit der Hand Dienste thun, haben gleichfalls 2 Kühe, 1 Rind und 1 Kalb frei.

7. Großköter, welche von den Pferden Contribution geben müssen, bezahlen davon 1 Mgr., Köter und Brinksitzer, welche nur mit der Hand dienen, eben so viel; die zuletzt gedachten Köter und Brinksitzer geben von der Kuh 4 Pfennig und vom Rinde 1 Pf.

8. Die unter № 6. benannten Köter und Brinksitzer, welche nur einen jährlichen Diensttthaler geben, oder nur alle vier Wochen einen Diensttag oder nur einige Erntetage leisten oder im Winter nur alle vierzehn Tage einmal mit der Hand dienen und zwey Kühe, ein Rind und ein Kalb frei haben, zahlen von jeglichem Pferde 2 Mgr., von jeder Kuh, welche sie mehr haben, 1 Mgr., imgleichen von jedem Rinde, welches sie anderweit besitzen, 2 Pfennig.

9. Einlieger zahlen vom Pferde 2 Mgr., von der Kuh 1 Mgr. und vom Rinde 2 Pfennig.

10. Von einer Ziege oder einem Schaafe werden gegeben 2 Pfennig.

Wer eine Schäferei hält, giebt monatlich von 10 Schaafen 1 Mgr. 4 Pfen.

11. Leibzüchter haben nur zwei Kühe und ein Kalb von der Contribution frei; von dem übrigen Viehe müssen sie gleich den Einliegern die Contribution leisten.

12. Bei der Contribution von dem Handwerke ist der Unterschied zwischen einem ganzen und halben Handwerke zu beobachten, wo im ersten Falle an monatlicher Contribution 2 Mgr., im letzteren Falle hingegen nur 1 Mgr. entrichtet wird.

Nach diesen allgemeinen hergebrachten Grundsätzen hat das Amt nunmehro forderſamſt die unbeständige Contribution zu beschreiben und die geschehene Beschreibung an die Regierung einzusenden.

Das Amt hat darüber zu berichten, ob das eine oder andere der angegebenen Principien der herkömmlichen Verfassung zuwider und in wie fern davon abweichend sey.

Bückeburg, den 12. Februar 1817.

Fürstlich Schaumburg = Lipp. Regierung.

An
die Aemter.

137.

Gemeiner Bescheid

des Oberappellationsgerichts des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg = Lippe,
d. d. Wolfenbüttel, den 18. Februar 1817.

Den gesammten Procuratoren des hiesigen Oberappellationsgerichts, wie auch den bei solchem als Schriftsteller auftretenden Advocaten, werden hiermit folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die bei dem Oberappellationsgerichte einzureichenden Schriften sind, statt der gewöhnlichen Titulatur, nur mit der Inschrift:

An das hochpreißliche Oberappellationsgericht des Herzogthums

Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe,

zu versehen.

Durch die oberste Zeile der Schrift ist das Land zu bezeichnen, woher die Sache an das hiesige höchste Gericht gelanget ist.

§. 2.

Zu den Schriften ist dasjenige Stempel-Papier anzuwenden, welches in dem Lande, woher die Sache anhero gelangt, gesetzlich ist.

Da im Fürstenthum Lippe kein Stempel-Papier für die Partei-Schriften eingeführt, so ist in lippischen Sachen auch nur gewöhnliches Papier anzuwenden.

§. 3.

Den bei hiesigem Oberappellationsgerichte postulirenden Procuratoren und den Advocaten, mit besondern Einschluß der auswärtigen, wird eine bündige Kürze in ihren Schriften zur Pflicht gemacht, indem mit dem größten Mißfallen wahrgenommen, daß einige, besonders auswärtige, Advocaten, nur darauf zu denken scheinen, die möglichste Menge von Bogen zu füllen.

Namentlich wird also der hin und wieder eingerissene Mißbrauch verboten, in der Prozeßgeschichte des Eingangs der Rechtfertigungen einen vollständigen Auszug der frühern Verhandlungen, oder gar eine Abschrift derselben wie auch der Entscheidungsgründe der Sententiae a qua aufzunehmen.

Ein geschickter und gewissenhafter Advocat wird sich hier kurz und bündig zu fassen wissen und nur so viel von den vorigen Verhandlungen erzählen, als nothwendig ist, um in der Deduction der Beschwerden seiner Partei völlig verständlich zu seyn.

Sollten in Zukunft die gerügten Mißbräuche ferner bemerkt werden, so werden die Schriftsteller, welche sich derselben schuldig machen, nicht nur ihres deserviti ganz oder zum Theil verlustig erklärt werden, sondern man wird sie auch verurtheilen, ihren Parteien den Betrag des unnütz verbrauchten Stempel-Papiers zu ersetzen.

Dahingegen wird das Oberappellationsgericht bei Moderation der Kosten nicht sowohl auf das Volumen der gerichtlichen Schriften, als auf deren innern Werth Rücksicht nehmen.

Zugleich wird hierdurch, nach Anleitung der gesetzlichen Sporteltaxe, verordnet, daß die gerichtlichen Schriften auf jeder Seite zum wenigsten 24 Zeilen enthalten sollen, wie denn auch unnützes Absetzen der Zeilen bey den Allegationen der Gesetze oder der Autoritäten hierdurch verboten wird.

Die unausbleibliche Folge der Vernachlässigung dieser Vorschriften wird seyn, daß der Sachwalt bei Moderation der Kosten verurtheilt werden wird, das überflüssig verbrauchte Stempelpapier aus eigenem Vermögen zu bezahlen. Dahingegen wird für einen völlig ordnungsmäßig geschriebenen Bogen an Schreibgebühr zwei Gutegroschen in der Rechnung aufzuführen erlaubt.

Jede Schrift ist ordnungsmäßig von dem Concipienten eigenhändig zu unterschreiben, und werden die Procuratoren angewiesen, nur solche Schriften, bei denen dieses beobachtet ist, mit ihrer Unterschrift versehen einzureichen.

§. 4.

Es ist vielfältig bemerkt worden, daß die Procuratoren und Advocaten ihren Appellations-Rechtfertigungen die beschwerliche Verfügung des vorigen Richters und das über die Einlegung der Appellation von demselben abgegebene Decret nicht beizufügen pflegen, wahrscheinlich dafür achtend, daß das Gericht die gehörige Beobachtung der Formalien aus den schon vorher ex officio eingesandten Acten zu ersehen vermöge. Da jedoch diese Acten zurückgesendet werden, die Appellations-Rechtfertigung dann aber ohne jene Documente unvollständig erscheinet, auch jene Beibringung ein nicht abgeschafftes Formale des gemeinen Processes ist, so wird dieses höchste Gericht auf die gehörige Beobachtung jener Förmlichkeit, unter Strafe der Rejection, stets streng halten.

§. 5.

Mit der ersten Schrift einer jeden Partei muß zugleich die Vollmacht für deren Procurator und dessen Substituten eingereicht, auch der zur Mit-

theilung an den Gegner bestimmten Schrift eine Abschrift solcher Vollmacht angefügt werden, damit theils die Gegenpartei die Bevollmächtigung zu prüfen im Stande sey, theils die Bevollmächtigung derselben Procuratoren von Seiten beider Parteien in Zukunft vermieden werde. Sind die Vollmachten nach den gewöhnlichen gedruckten Formularen, so bedarf es nur einer verkürzten, der Schrift unmittelbar anzuhängenden Abschrift, welche sich auf das Wesentliche beschränket.

§. 6.

Bei der Mäßigkeit des Honorars der Procuratoren ist denselben gestattet, sich Einen Rthlr. und zwölf ggr. pro arrha anzurechnen. Sollte jedoch der Schriftsteller in der Sache soweit entfernt sein, daß sie deshalb gemüßigt würden, um Versäumungen in der Sache abzuwenden, in derselben besondere und von Procuratoren nicht zu fordernde Dienste zu leisten, und dieses wirklich statt haben: so sind sie, mit Bemerkung dieses Umstandes, Zwei Rthlr. pro arrha anzusetzen berechtigt. Die Advocaten haben hingegen diese Berechtigung in der Appellations-Instanz nicht, selbst dann nicht, wenn sie in der frühern Instanz nicht Schriftsteller gewesen und ihr Gegner in die Kosten verurtheilt wird. Doch mögen sie sich in diesem Falle von ihrer eigenen Partei pro instructione ein der Sache angemessenes Honorar zahlen lassen.

§. 7.

Kein Procurator ist verpflichtet, eine ihm übersandte Appellations-Rechtfertigung einzureichen, wenn er nicht zuvor mit sieben Rthlr. Vorschuß versehen worden. Wird aber die Rechtfertigung ad excipiendum mitgetheilt, so sind ihm dann annoch fünf Rthlr. zur Berechnung zu übersenden; dahingegen das Gericht sich wegen Bezahlung der Gebühren lediglich an den Procurator hält.

§. 8.

Die Contumaz kann angeschuldigt werden, wenn der zu erscheinen Verpflichtete nicht um die elfte Stunde Vormittags erschienen ist.

Urkundlich ist dieser durch offenen Druck bekanntgemachte gemeine Bescheid unter des Oberappellations-Gerichts größerm Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt zu Wolfenbüttel am 18. Februar 1817.

(L. S.) Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe.

138.

Verordnung,

das Oberappellations-Gericht betrf., vom 1. März 1817.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit des 12ten Artikels der deutschen Bundesacte mit dem regierenden Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und mit der verwittweten Fürstin Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts Uns vereinigt und zu diesem Zwecke auf eine Verbindung mit dem Herzogthum Braunschweig angetragen haben.

Es haben auch darauf Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent der vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland, in vormundschaftlicher Regierung des Herrn Carl, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc., den geschehenen Antrag genehmigt, und es ist, der wegen Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts abgeschlossenen Convention gemäß, das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht, welches zu Wolfenbüttel seinen Sitz hat, im Namen sämmtlicher Landesherrschaften, welche dasselbe errichtet haben, bereits installirt und eröffnet worden.

Diesem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte wird die Befugniß beigelegt, die Berufungen von den Erkenntnissen der Obergerichte derjenigen Landesherren anzunehmen, welche dasselbe bestellt haben, und zwar in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den Gesetzen und dem Herkommen dieser Länder eine Oberappellation statt haben mag.

Zu näherer Festsetzung der dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte beigelegten Befugnisse verordnen Wir wie folgt:

1.

Die Oberappellation an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht tritt an die Stelle des bisherigen Supplications-Rechtsmittels, findet jedoch nur in solchen Rechtssachen statt, deren Object den Werth von 400 Rthlr. hat, von welcher Summe jedoch etwaige Capitals-Zinsen und die aufgewandten Proceßkosten ausgenommen werden.

In allen Streitsachen unter dem Werthe von 400 Rthlr. wird die Supplication als 3te Instanz in ihren bisherigen Verhältnissen beibehalten, so wie solche durch die bestehenden Landesverordnungen geregelt sind.

2.

Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand eine Servitut ausmacht, ist solche nicht für inästimabel zu achten; die Ausmittelung des Werths derselben geschieht vielmehr durch Vergleichung mit dem Werthe des verpflichteten oder berechtigten Grundstücks.

Die Schätzung soll durch drei jedesmal anzustellende sachverständige Schätzer geschehen, wovon jede Partei einen und das Gericht den dritten Taxator zu ernennen hat.

Die Oberappellation findet bei Gerechtsamen nur dann statt, wenn die vorzunehmende legale Schätzung einen Nachtheil des verpflichteten, oder respect. einen Vortheil des berechtigten Grundstücks von 400 Rthlr. oder einen jährlichen Verlust oder Gewinn von 20 Rthlr. gewährt. Bei Processen, deren Object jährliche Einkünfte sind, ist zur Begründung der Oberappellation erforderlich, daß das jährliche Einkommen wenigstens 20 Rthlr. betrage.

3.

Von der Competenz des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts sind gänzlich ausgeschlossen:

a. alle Criminal-, Rüge- und Forstbruchstraf-, ingleichem Injuriensachen.
b. Geistliche Sachen, welche lediglich dem Landes-Consistorium verbleiben, ingleichem Correctionssachen des zur geistlichen Regierung gehörigen Personals.
c. Lehnssachen.
d. Polizey-Sachen.
e. Alle streitigen Gegenstände, welche von Landesregierungswegen zu reguliren sind, als Landtags-, Steuer- und Militair-Angelegenheiten.

Endlich

f. alle Streitgegenstände, worin nach dem 3 Theile Tit. 2. Unserer Hofgerichts-Ordnung überall keine Berufung Statt haben mag.

4.

Rücksichtlich der Wirkungen einer in dazu geeigneten Fällen eingelegten Oberappellation hat es bei der Beurtheilung: ob derselben, außer dem Devolutiveffect, auch die suspensive Wirkung beigelegt werden könne, — bei der Disposition der Hofgerichtsordnung im 3ten Th. 3ten Titel und den Vorschriften des gemeinrechtlichen Processes sein Bewenden.

5.

Im übrigen bestätigen Wir die Disposition Unserer Instanz-Ordnung vom 30. Januar 1731., wonach bei den Gerichten hiesigen Landes überall nicht mehr als 3 Instanzen Statt haben sollen, wovon in den dazu geeigneten Fällen die Oberappellation jedesmal die 3te Instanz ausmacht.

Was insbesondere die Nichtigkeits-Querel betrifft, so soll solche wegen heilbarer Nichtigkeiten überall nicht weiter Statt haben, sondern es lediglich bei dem Grundsatze sein Verbleiben haben, daß das Instanzenwesen bei den Gerichten hiesigen Landes — mit Einschluß der Oberappellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in den dazu nach der ertheilten Vorschrift geeigneten Fällen — auf drey derselben eingeschränkt seyn soll.

6.

Nur der gemeinrechtlichen Nichtigkeitsquerel, wegen unheilbarer Gebrechen, als

1. wenn ein unheilbarer Mangel an der Person des Richters, dem vom Staate keine richterliche Gewalt übertragen, vorhanden ist,
2. wenn ein solcher Mangel an den Personen der streitenden Theile wegen ermangelnder Fähigkeit vor Gericht zu handeln, oder wegen Mangel am Legitimations-Puncte zur Sache von Seiten der Parteien und zum Processe von Seiten der Anwälte eingetreten ist; ferner
3. wenn ein Urtheil einem andern schon rechtskräftigen Urtheile widerspricht, und
4. wenn ein Urtheil auf einer falsa causa d. i. auf falschen Beweismitteln beruht,

wird in diesen Fällen, als einem außerordentlichen Rechtsmittel, der Lauf gelassen. Die Erlöschung derselben ist an die rechtsgewöhnte Verjährungs-Frist gebunden, und es ist dieselbe binnen diesem Zeitraume jedesmal bei demjenigen Gerichte anzustellen, wo das letzte Urtheil, welches mit der Querel wegen unheilbarer Nichtigkeiten angefochten werden wollen, ausgesprochen ist.

Es verbleibt jedoch bei der gemeinrechtlichen Regel, daß durch die Einwendung solcher Nichtigkeitsquerel die Vollziehung des Urtheils nicht aufgehalten werde, wenn der obsiegende Theil wegen Restitution des Streitobjects die gebührende Sicherheit bestellt haben wird.

Damit aber mit diesem extraordinairen Rechtsmittel der Nichtigkeitsquerel kein Mißbrauch getrieben werde, so setzen Wir fest, daß, im Falle ein solcher erscheinen und das vorige Urtheil bestätigt werden sollte, alsdann nicht nur die Partei, sondern auch deren Sachführer, ingleichem derselben Anwalt, jeder derselben mit einer unnachsichtlichen Strafe von 20 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall bestraft werden soll.

7.

Bei eintretenden Oberappellationen sollen von den hiesigen Obergerich-

ten die in frühern Instanzen verhandelten Acten an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht im Original eingesandt werden, um den Parteien die Kosten der Abschriften derselben zu ersparen.

8.

Die Instruction des Verfahrens in der Oberappellations-Instanz ist dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte zuständig, jedoch muß um die daselbst zu überreichenden Schriften derjenige Stempelbogen gelegt werden, welchen der Tarif der hiesigen Stempel-Tax-Ordnung bestimmt.

9.

Die Oberappellation muß binnen 10 Tagen von der Zeit der geschehenen Eröffnung des ergangenen Erkenntnisses bei den hiesigen Obergerichten eingewandt und binnen den nächsten 4 Wochen bei dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte eingeführt und gerechtfertigt werden.

10.

Die Vollstreckung der in Sachen hiesiger Landesunterthanen bei dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte gesprochenen Urtheile verbleibt den Obergerichten hiesigen Landes, an welche Ersteres, mit Zurücksendung der in 1ster und 2ter Instanz verhandelten und demselben vorhin mitgetheilten Acten, dieselben verweisen wird.

11.

Sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Landes befehlen Wir, auf die Befolgung der in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften gehörig zu achten.

So geschehen Bückeburg, den 1. März 1817.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

139.

General = Rescript,

das Aushängen der Schilder an den Wirthshäusern betrf.,
vom 17. März 1817.

Da bemerkt worden ist, daß der Verordnung des Höchstseligen Grafen Philipp Ernst zuwider die Schilder an den Wirthshäusern an eisernen Stangen ausgehängt sind, da dieselben doch an der Wand des Hauses befestigt seyn sollten, so ist dafür zu sorgen, daß dieser Verordnung gemäß die Schilder an den Wänden der Häuser befestigt werden.

Bückeburg, den 17. März 1817.

Fürstlich Schaumburg = Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

140.

Verordnung,

die Ausrottung der Wucherblume betrf., vom 10. April 1817.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg = Lippe ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 27sten April 1811., die Ausrottung der Wucherblumen betreffend, haben Wir beabsichtigt, einem Uebel entgegen zu wirken, welches der Wohlfahrt Unsers Landes gefährlich zu werden droht.

Obwohl nun dieser Zweck Unserer benannten Verordnung bis jetzt noch nicht so weit erreicht worden ist, als zu hoffen war, welches, wie Wir glauben wollen, hauptsächlich den durch die kriegerischen Zeiten Unsern lieben getreuen Unterthanen verursachten mancherlei Behinderungen und Beläsligun-

gen zuzuschreiben seyn mag, so haben Wir doch mit Vergnügen wahrgenommen, daß Unsere wohlthätige Absicht nicht verkannt worden ist, und daß verschiedene Unserer Obrigkeiten und mehrere gute Landwirthe seit jener Zeit sich haben mit vielem Fleiße angelegen seyn lassen, die Ausrottung der so verderblichen Wucherblumen zu ihrem und dem allgemeinen Besten zu betreiben.

Aus den Uns darüber von Unserm Regierungscollegium abgestatteten Berichten haben Wir aber wahrnehmen müssen, daß das Uebel in verschiedenen Gegenden Unsers Landes dennoch bereits so sehr überhand genommen hat, daß die in Unserer benannten Verordnung gestattete Frist von 6 Jahren zu der Ausrottung der Wucherblumen unzureichend ist, auch die übrigen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln unter diesen Umständen nicht überall anwendbar sind.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, nunmehr, nach mehrern eingezogenen Gutachten verständiger Landwirthe und nach den von Unserem Regierungscollegium Uns darüber erstatteten Berichten, zu bestimmen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unsere Verordnung vom 27. April 1811., die Ausrottung der Wucherblumen betreffend, wird im Allgemeinen hierdurch aufs Neue von Uns bestätigt. Es werden indessen die in dem §. 14. derselben angeführten Straf-Bestimmungen dahin abgeändert, daß künftig von einem jeden Colon oder Pächter, welcher keinen Fleiß in Ausrottung der Wucherblumen beweisen, oder die ihm dazu anbefohlenen oder empfohlenen Mittel entweder ganz vernachlässigen oder nur theilweise anwenden wird, nach Ablauf der ihm in §. 6 dieser neuen Verordnung zur Reinigung des Landes bewilligten Zeit, für jeden Morgen Acker- oder Gartenland, worin bei der jedes Jahr anzustellenden letzten Besichtigung noch so viel Blumen gefunden werden, daß das darauf wachsende Korn davon unterdrückt worden ist, 1 Rthlr., und für jeden Morgen der übrigen alsdann noch mehr oder weniger mit Blumen angesteckten Ländereien, nach Befinden der Umstände 24 Mgr. 18 Mgr. oder 9 Mgr. an Strafe bezahlt werden soll.

§. 2.

Es soll vorgedachte Verordnung vom 27. April 1811 nur in denjenigen Gemeinen ihre Anwendung finden, deren Feldmark, nach vorgängiger Untersuchung der Beamten, sich rein von Wucherblumen befindet, und es soll diese Verordnung alsdann strenge befolgt werden, damit das verderbliche Unkraut in einer solchen Feldmark nicht entstehe und sich verbreite.

§. 3.

Diejenigen Mittel, durch deren Anwendung dem Eindringen und der Verbreitung der Wucherblumen vorgebeugt und die Vertilgung derselben bewirkt wird, sind in der Unserer Verordnung vom 27. April 1811 beigefügten Anweisung angegeben. Wir haben dieselbe nachsehen, auch den einstweilen gemachten Erfahrungen gemäß einrichten und dieser Unserer Verordnung wiederum anhängen lassen. Wir versehen Uns daher, daß ein jeder, den es angeht, davon zweckmäßigen Gebrauch machen werde.

§. 4.

Weil durch diese neue Verordnung die möglichst beste Benutzung der angesteckten Ländereien bezweckt wird und alle Pächter die Verpflichtung haben, die gepachteten Ländereien den bestehenden Landesverordnungen gemäß und nach guten ökonomischen Grundsätzen zu benutzen, so sollen bei Unsern Gerichten Klagen der Pächter um Entschädigung wegen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Veränderung der Saaten oder wegen contractswidrig eingeschränkter Benutzung der Ländereien oder wegen der zu haltenden reinen Brache nicht angenommen und alle desfalls etwa gemachten Entschädigungsforderungen rechtlich nicht berücksichtigt werden. Was diejenigen Gemeinen betrifft, in deren Feldmarken gegenwärtig die Wucherblume vorhanden ist, so soll vorerst hinsichtlich derselben Unsere Verordnung vom 27. April 1811 nicht in Anwendung kommen, sondern derselben bis zu gänzlicher Vertilgung dieses Unkrauts Anstand gegeben werden. Damit indessen die Ausrottung dieses schädlichen Unkrauts aus den damit angesteckten Aeckern möglichst bald geschehe, so sind desfalls folgende Vorschriften zu befolgen.

§. 5.

Unsere Beamten sollen von allen denjenigen, welche Saatländereien, die mit der Wucherblume angesteckt sind, entweder als Eigenthümer oder als Pächter jetzt bebauen, sofort ein genaues Verzeichniß anfertigen und an Unsere Regierung einschicken.

In diesem Verzeichnisse soll

1) der Name und Wohnort des Colons oder Pächters,
2) die Morgenzahl sowohl aller von ihnen überhaupt cultivirten als auch der angesteckten eigenthümlichen und gepachteten Saatländereien, welche jede besonders anzugeben sind,
3) die Jahreszahl, wann jedes der mit Blumen verunreinigten Ackerstücke zum letztenmal rein gebracht worden ist,

genau angegeben werden.

4) Die Beschaffenheit dieser Ackerstücke, ob sie nämlich stark oder mittelmäßig oder nur wenig mit der Wucherblume angesteckt sind, was jeder Colon oder Pächter seit Erlassung der Verordnung vom 27. April 1811 zur Ausrottung der Wucherblume bereits gethan habe, welche Früchte er in diesen Jahren auf diesen Aeckern gebaut, und wie der Erfolg seiner Bemühungen ausgefallen sey,

ist gleichfalls in diesem Verzeichnisse anzumerken.

§. 6.

Weil sich der Zeitraum, worin die gänzliche Austilgung der Wucherblume in Saatländereien geschehen kann, nicht gleichförmig bestimmen läßt, indem die frühere oder spätere Austilgung derselben nicht allein von der größern oder geringeren Menge des im Lande befindlichen Blumensamens, sondern auch insbesondere von dem Flächenraum, welchen ein jeder Landwirth zu reinigen hat, größtentheils mit abhängt, so bestimmen Wir

1) für diejenigen Colonen oder Pächter, welche in weniger als einem Drittel ihrer sämmtlichen in Cultur habenden Ackerländereien Wucherblumen und zwar nicht in übermäßig starker Anzahl haben, zur Reinigung dieser Aecker einen Zeitraum von 9 Jahren;

2) für diejenigen Colonen und Pächter aber, welche in weniger als Zwei Drittel und in mehr als Einem Drittel ihrer sämmtlichen in Cultur habenden Ackerländereien Wucherblumen haben, zwei volle Brachzeiten, jede zu 6 Jahren gerechnet, so wie

3) für diejenigen, welche mehr als zwei Drittel solcher angesteckten Aecker cultiviren, 3 volle Brachzeiten vom Jahre 1817 angerechnet, so daß also

die Colonen und Pächter der ersten Classe nach geendigter Ernte im Jahre 1823,

die der 2ten Classe im Jahre 1829

und die der 3ten Classe im Jahre 1835 alle ihre jetzt angesteckten Saatländereien von der Wucherblume gänzlich gereinigt haben müssen.

Nach Ablauf dieser Zeit soll die Verordnung vom 27. April 1811 wieder in Wirkung treten, jedoch mit den in dem §. 1. der gegenwärtigen Verordnung abgeänderten Strafbestimmungen, und es soll darnach lediglich verfahren werden. Indeß behalten Wir Uns bevor, diesen Termin an solchen Orten noch ferner aufzuschieben, wo sich, nach angestellter Untersuchung, ergeben würde, daß, alles Fleißes ungeachtet und ohne daß irgend etwas versäumt worden, die Ausrottung der Wucherblumen in der vorgeschriebenen Zeit noch nicht hat beschafft werden können. Nachlässigen Landwirthen soll jedoch ein fernerer Aufschub nicht ertheilt werden.

§. 7.

Damit die Reinigung der Aecker von den höchst schädlichen Wucherblumen in der möglich kürzesten Zeit und mit dem sichersten Erfolge geschehe, so verordnen Wir darüber noch folgendes:

1. Jeder Eigenthümer, Colon oder Pächter soll nach der Ernte dieses Jahrs 1817 einen größern oder kleinern Theil seiner mit der Wucherblume angesteckten Saatländereien, jedoch nicht weniger als den 3ten oder mindestens den 4ten Theil derselben, in den nächsten 10 Jahren, also bis zum Jahre 1827, außer den zu haltenden Brachjahren, entweder bloß mit Roggen, Weizen und Winterrübsaat, oder im nächsten Frühjahr mit Klee, Kartof-

feln, Runkelrüben, Steckrüben, Weißkohl, Tabak und andern Pflanzen, welche eine mehrmalige Bearbeitung des Bodens erfordern, bestellen.

2. Die Bestellung dieses Theils der Ländereien mit Sommerrübesaat, Lein und Rüben, so wie mit Hafer, Gerste, Bohnen, Wicken, Erbsen, Linsen, Buchweizen und andern ähnlichen Sommergewächsen, die nach dem Säen und einmaligem Ausjäten keine weitere Bearbeitung des Bodens erfordern, wird denjenigen Colonen oder Pächtern, welche das Korn reif werden lassen und nicht grün abmähen und trocknen wollen, für die nächsten 10 Jahre oder wenigstens so lange verboten, als sich noch Blumenpflanzen zeigen, welche ohne Nachtheil für das Korn nicht gejätet werden können.

3. Nach der Ernte des Jahrs 1822 wird das 2te Drittel oder Viertel der alsdann noch am mehrsten angesteckten Ländereien auf eben die Art behandelt, welches auch im Jahre 1828 mit dem letzten Drittel oder der letzten Hälfte geschieht.

4. Ob mehr oder weniger als ein Drittel der jetzt angesteckten Ländereien in den nächsten 10 Jahren bloß mit Winterfrucht oder mit behackten Brachfrüchten und Futterkräutern bestellt werden soll, wird von einer zu errichtenden ökonomischen Commission, welche die im §. 8. benannten zwei Landwirthe, so wie den Bauermeister aus der Gemeinde mit zu Rathe ziehen wird, einem jeden Eigenthümer, Colon oder Pächter nach richtigen und billigen Grundsätzen angegeben werden und von der größern oder kleinern Morgenzahl der jetzt angesteckten Ländereien abhangen.

5. Die Auswahl des vermittelst der Winterfrucht und der zu behackenden Brachfrüchte von Wucherblumen zu reinigenden ersten Drittels oder Viertels der angesteckten Ländereien, so wie die Fruchtfolge bei der Bestellung derselben mit Winterfrucht, Brachfrüchten ꝛc. soll jeder Eigenthümer, Colon oder Pächter mit der ökonomischen Commission verabreden, welche darüber ein Protocoll aufnehmen wird; und es ist dabei dahin zu sehen, daß dieses eine Drittel, eine Viertel, zu den übrigen in Cultur habenden

Ländereien in gehörigem Verhältniſſe ſtehe und der ökonomiſchen Lage eines jeden unnachtheilig ſey. Ein jeder wird ſich die Ausführung dieſer verabredeten Fruchtfolge und ſonſtigen Mittel zu der Ausrottung der Wucherblumen beſtens angelegen ſein laſſen, und wird desfalls auch auf die der Verordnung angehängte Anweiſung, die Vertilgung der Wucherblume betreffend, verwieſen.

6. Wer einige Jahre früher, als nach Ablauf der 10 beſtimmten Jahre, einen oder mehrere der angeſteckt geweſenen Aecker des erſten Drittels mit einer der angeführten Sommerfrüchte z. B. mit Sommerſaat, Lein, Hafer, entweder für den Fall der Noth, oder aus Mangel an Dünger, oder zur Probe, wie weit die Verminderung der Blume geſchehen iſt, beſtellen will, muß dazu Erlaubniß vom Amte einholen und es ſich gefallen laſſen, entweder die einzeln hervorkommenden Blumen auszujäten, oder wenn ſie ſich in großer Menge noch zeigen, die ganze Frucht grün abzumähen und zu Heu trocken zu machen. Geſchieht das nicht, ſo wird, um die weitere Verbreitung des Unkrauts durch den diesjährigen Samen zu verhindern und als Strafe für bewieſenen Ungehorſam, das Abmähen der Frucht möglichſt früh und vor dem Aufbrechen der Blumen oder doch zeitig vor dem Reifwerden des Blumenſamens von Seiten des Amts auf Koſten des Eigenthümers oder Pächters beſorgt und die Nutznießung des abgemäheten Korns zu Heu, wenn es ohne Nachtheil und Verbreitung des Wucherblumenſamens geſchehen kann, ihm überlaſſen.

7. Eben dieſes Abmähen der Frucht ſoll auch als Strafe für diejenigen Colonen oder Pächter ſtattfinden, die auf einem zu reinigenden Acker o h n e Erlaubniß des Amts und gegen die Vorſchrift dieſer Verordnung und die Beſtimmung der Oeconomie-Commiſſion eine der benannten Sommerfrüchte geſäet haben, oder die in der Gemeine einmal verabredete Fruchtfolge auf den zur Reinigung beſtimmten Aeckern nicht befolgen und dadurch die Bemühungen der andern Landwirthe fruchtlos machen wollen, und es ſollen dieſelben außerdem angemeſſen beſtraft werden.

8. Sollte ein sehr angesteckter Acker, welcher nicht zu dem verordnungsmäßig zu reinigenden Drittel oder Viertel gehört, an einen reinen Acker gränzen, so soll gleichfalls, um die weitere Verbreitung des Samens zu verhindern, dazwischen eine hinlänglich breite Grasfurche liegen bleiben, oder ein schmaler Streifen an der Gränzfurche abgemäht und das abgemähete Korn zu Heu getrocknet werden.

9. Weil eine reine Brache ein Hauptmittel zur Vertilgung der Wucherblume ist, so soll jedes damit angesteckte Land, den bereits schon bestehenden Landesverordnungen gemäß, künftig nach der 5ten Ernte jedesmal rein gebracht werden. Wenn dieses regelmäßige Brachen bei den angesteckten Ländereien aber bisher vernachlässigt seyn sollte, so soll der düngloseste 3te Theil des ersten zu reinigenden Drittels oder Viertels sogleich im Jahre 1818, der 2te Theil im Jahre 1819 und der letzte Theil 1820 rein gebracht und damit alle 6 Jahre regelmäßig fortgefahren werden.

10. Jeder Colon oder Pächter, welcher verunreinigte Ländereien besitzt, soll von jetzt an nur gutes von Wucherblumensamen und andern kleinen Unkrautssämereien gereinigtes Korn und durch das Sieb gereinigten Leinsamen aussäen und verpflichtet sein, sich zur Absonderung der schädlichen kleinen Sämereien ein zweckmäßiges Sieb anzuschaffen und zu gebrauchen, auch den alten und neuen selbst gezogenen und gekauften Leinsamen, welcher letzte oft mit Wucherblumen vermischt ist, durch die Leinklapper gehörig reinigen zu lassen.

11. Alle Spreu von ausgedroschenem und geworfeltem Hafer, Lein, Buchweizen, Rübesamen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Wicken und Linsen, welche auf unreinen Feldern gewachsen sind, soll vor dem Gebrauch ausgesiebt und dadurch von allen Samenkörnern der Wucherblumen gänzlich gereinigt, und wenn diese Aussiebung nicht geschehen ist, weder verfuttert noch in den Mistpfuhl oder auf die Landstraßen und in die Dorfswege geworfen, sondern entweder verbrannt oder vergraben werden.

12. Jeder Colon oder Pächter, welcher die Wucherblume auf seinem Acker vertilgen will, muß für die möglich genaueste Absonderung des Rauhkorns und des ausgedroschenen Strohes, welches auf angesteckten Feldern gewachsen ist, von seinem reinen Rauhkorn und Strohe, so wie für die Absonderung des reinen und unreinen Mistes gehörige Sorge tragen, weil sonst die übrigen ihm anbefohlenen oder vorgeschlagenen Mittel ihren Zweck verfehlen werden.

§. 8.

Die allgemeine Anordnung des ganzen Reinigungsgeschäfts der Aecker von der Wucherblume und die Leitung desselben bleibt Unserer anzuordnenden Oeconomie-Commission überlassen. Innerhalb des Gerichtssprengels Unserer Aemter soll dieselbe aus einem zu ernennenden Oeconomen und Unsern Beamten bestehen, welche dabei die Bauervögte, Hachmeister und andere verständige Landwirthe vom Bauerstande mit zu gebrauchen haben.

Es soll sich die allgemeine Leitung des Ausrottungsgeschäfts der Wucherblumen, welche der gedachten Oeconomie-Commission übertragen ist, über alle innerhalb des Amtssprengels belegene Aecker mit Einschluß der Domainen erstrekken, es mögen dieselben der Amtsjurisdiction unterworfen seyn oder nicht. Die beständige besondere Aufsicht darüber und die Ausführung der Vorschriften sollen aber Unsere Beamten führen und von diesen die Aufsicht in jeder Gemeinde den Bauermeistern und zwei ackerverständigen, gewissenhaften, von der Dorfschaft gewählten und vom Amte bestätigten Dorfeinwohnern übertragen werden.

Die drei letzten sind verpflichtet, jedes Jahr wenigstens drei mal, gegen die Mitte des Monats Juli und Anfangs August die angesteckten Feldfluren zu besichtigen und über die jedesmalige Beschaffenheit der bisher angesteckt gewesenen Aecker, so wie darüber schriftlich oder mündlich zur sofortigen Protocollirung und immer mit genauer Angabe der Grundstücke an das Amt zu berichten: ob sich in dem zu reinigenden Drittel oder Viertel zwischen dem Winterkorn, der Wintersaat und den zu behackenden Brachfrüchten Wucherblumen zeigen, die ohne viele Mühe und Kosten und ohne große Beschädigung der

darauf wachsenden Früchte von den Eigenthümern und Pächtern ausgejätet werden können, und ob die verunreinigten und in die reine Brache fallenden Aecker wirklich verordnungsmäßig gebracht worden sind, desgleichen ob sich die Wucherblumen auf einem Felde gezeigt haben, welches man bis dahin noch für rein gehalten hatte, und welches dann auf der Liste der damit angesteckten Ländereien hinzuzusetzen ist.

Auch werden sie dafür möglichst Sorge tragen, daß von allen Colonen und Pächtern, welche verunreinigte Ländereien besitzen oder bestellen, gutes und durch das Sieb gereinigtes Saatkorn ausgesäet werde, und sich deswegen von solchen, die sich als nachlässig und sorglos bei dem Reinigungsgeschäft der Aecker im vorigen Jahre bewiesen haben, eine Probe des Einsaatskorns vorzeigen lassen und dieses nöthigenfalls an das Amt einschicken.

Für die Feldmarken der Städte, insofern sie unter ihrer Jurisdiction stehen, wird den Magistraten daselbst die besondere Leitung dieses Geschäfts zur Pflicht gemacht.

§. 9.

Um Unsern lieben getreuen Unterthanen auch die Mittel zur Vertilgung der schädlichen Wucherblume möglichst zu erleichtern und diejenigen, welche sich nach dem Zeugnisse des Amtes und Unserer ökonomischen Commission die Reinigung ihrer Aecker von diesem Unkraute eifrig angelegen seyn lassen, zum fernern Eifer und Fleiße aufzumuntern und zu belohnen: so sollen vom heutigen Datum an alle Mergel-, Kalk-, Gyps-, Seifensiederasche- und Färberaschefuhren, die zum Behuf der Ackerdüngung geschehen, so wie alle gekaufte Mistfuhr von allem Weg- und Zollgelde gänzlich befreiet sein.

Auch sollen Uns diejenigen Colonen oder Pächter, welche sich bei der Ausrottung der Wucherblume auf ihren Aeckern am fleißigsten und thätigsten bewiesen haben, jährlich von Unsern Beamten und Unserer ökonomischen Commission namentlich bekannt gemacht, die Namen derselben an dem zum Ablesen dieser Verordnung jährlich bestimmten Sonntage öffentlich von der

Kanzel verlesen und ihrer dabei, andern zum aufmunternden Beispiele, rühmlich gedacht werden.

Weil aber auch die Ausrottung der Wucherblume nicht allein mit Schwierigkeiten, sondern auch durch das wiederholte Bestellen der Aecker mit Winterfrucht und zu behackenden Brachfrüchten, welche viel Dünger erfordern, mit einem vergrößerten Kostenaufwande verknüpft ist, so soll einem jeden Colon oder Pächter, welcher einen sehr verunreinigten Acker von der Wucherblume gänzlich befreit hat, für jeden Morgen Landes, welcher von Wucherblumen gereinigt worden ist, eine Belohnung aus Unserer Landessteuercasse ausgezahlt und die nähern Bestimmungen deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

Es soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht und künftig alle Frühjahr am Sonntage nach dem 1sten May ein angemessener Auszug daraus von den Kanzeln verlesen werden.

Unser Regierungscollegium wird von Uns beauftragt, solche zum Vollzug zu bringen und auf deren Beobachtung mit Nachdruck und Strenge zu halten.

Gegeben Bückeburg, den 10. April 1817.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

Anweisung
über die Vertilgung der Wucherblume.

(P. N. Diese Anweisung stimmt mit derjenigen vom 1sten May 1811. (S. 170. ff.) bis zur Seite 177 Z. 5. v. u. genau überein und ändert sich von dort an wie folgt:)

Mit vorerstiger Beibehaltung der bisherigen Acker-Eintheilung wird also das Brachfeld, wenn es in einem sehr hohen Grade mit Blumen angesteckt ist,

a. im Herbste, sobald das Getraide herab ist, nach einem warmen Regen flach umgepflügt, da dann noch im nämlichen Herbste eine erstaunliche Menge Wucherblumenpflanzen zum Vorschein kommen wird. Der Brachacker wird hierauf gut geegget. Die Egge reißt die aufgelaufenen Pflanzen aus und was die Egge nicht faßt oder was nachläuft, vertilgt der Winter. Im folgenden Frühjahr und Sommer muß das Land wenigstens noch vier Mal gepflügt und dazu jedesmal ein fruchtbares Wetter gewählt werden. Die alsdann laufenden Pflanzen muß die Egge herausreißen und zugleich neue Samenkörner zum Keimen befördern. Das Pflügen im Frühjahr und Sommer muß abwechselnd tief und flach geschehen, damit nicht allemal die nämlichen Erdtheile hervorgebracht und also der in den verschiedenen Erdlagen steckende Samen der Wucherblume an die Oberfläche und zum Keimen gebracht, mithin zerstört werde.

b. Wenn das Brachland dergestalt verarbeitet und gehörig gedüngt worden ist, so wird dasselbe zweimal nach einander mit Rocken bestellt, und dieser frühzeitig um Michaelis ausgesäet, damit die Blume bey der Herbstwärme desto zahlreicher hervorkomme und durch den folgenden Frost getödtet werde. Sollte auch die zweite Ernte von diesem Winterkorn nicht ganz ergiebig seyn, so ist doch dieser Verlust mit demjenigen nicht zu vergleichen, welchen man erleiden würde, wenn man nach dem ersten Rocken Sommerkorn, z. B. Gerste, bauen wollte. Die Wucherblume würde das Sommerkorn verdrängen, und der Samen des Unkrauts würde im Lande überhand nehmen. Sollte jemand diesen Fehler aber begangen haben, und sich so viele Wucherblumen zeigen, daß er sein Feld durch das Ausjäten nicht reinigen kann, so entschließe er sich nur gleich, es niederzuwalzen und grün umzupflügen und es sogleich wieder mit nochmaliger Sommerfrucht und Klee zu besäen, die aber nächstdem abgemähet und grün verfüttert oder zu Heu getrocknet werden muß. Oder man bepflanze das umgepflügte Ackerland mit Sommer-Kartoffeln, die noch Ende Juni gepflanzt und dieser späten Pflanzung ungeachtet doch im Herbste bey günstiger Witterung vollkommen reif

werden können. Wer keine zweite Korneinsaat und keine Sommer-Kartoffeln vorräthig haben sollte, der besäe dieses Land nach gehöriger Düngung entweder mit Sommerrübesamen oder mit weißen Herbstrüben oder etwas späterhin mit Spärgelsamen. Die Spärgelpflanze wird im späten Herbste eine vortreffliche grüne, gesunde, nahrhafte und milchbefördernde Fütterung für das Vieh abgeben. Wenn es aber nicht blos an der 2ten Einsaat und an Pflanzkartoffeln, sondern auch an Dünger fehlen sollte, so pflüge er die angesteckte erste Kornsaat nicht um, sondern mähe das Korn grün ab und trockne es zu Heu. Geschieht dieß etwas früh, so schießt der abgemähete Halm der Brachgerste, zumal wenn das Land zur Brachzeit gut gedüngt worden ist, ganz gewiß wieder und wird gegen den Herbst zum 2ten Male grün abgemäht und zu Heu getrocknet werden können. Diese 2malige Heuernte wird für den innern Haushalt weit einträglicher sein, als eine schlechte mit Blumen verunreinigte Kornernte. Denn an Sommerkorn würde er, wenn auch anfänglich der Anschein zu einer einträglichen Ernte da sein sollte, wenig oder nichts ernten; das Feld aber würde auf mehrere Jahre wieder durch den Samen des Unkrauts verunreiniget. Bey dem Umpflügen hingegen verbessert sich das Feld durch die grüne Düngung, deren Nutzen bekannt ist, und es ist durch diesen Vortheil die Aussaat doch nicht ganz als verloren anzusehen.

Man kann auch nach der ersten Rockenernte das Land, statt der zweiten Rockensaat, mit Winter-Rübesaat bestellen. Dann muß man aber dem Lande mit Dünger zu Hülfe kommen und den Wachsthum der Rübesaat, welche als öltragende Pflanze vielen Mist erfordert, befördern helfen.

Sind nun mit Bearbeitung der Brache und mit der zweimaligen Ernte des Winterkorns drei Jahre verflossen, so kann man

c. das Land, nach gehöriger Verarbeitung und Bedüngung, mit Brachfrüchten, nämlich mit Kartoffeln, Runkelrüben und Steckrüben, Möhren, Pastinacken, weißem und braunem Kohl, Taback, Pferde-Bohnen ꝛc.

bestellen. Es müssen diese Brachfrüchte in Reihen gebauet werden, die nach Verschiedenheit der Früchte in gehöriger Entfernung von einander abstehen. Die Räume zwischen den Reihen werden mit der Handschaufel oder mit dem Schaufel-Pfluge gereinigt und dann zu verschiedenen Malen mit der Hand oder auch mit der Pferdehacke behäufelt. Die Reinigung zwischen den Gewächsen jeder einzelnen Reihe geschieht mit der Handhacke.

Auf dem Maschvorwerke bey Bückeburg befindet sich ein dergleichen Schaufelpflug und eine Pferdehacke, die jeder verständige Stellmacher und Schmidt nachmachen kann. Es sind solche nicht kostbar, und jedes, mit einem Pferde bespannt, kann in einem Tage wenigstens 6 Morgen bearbeiten. Durch das Beschaufeln und Behacken obiger Brachfrüchte muß der junge Anflug der Wucherblume nothwendig seinen Untergang finden.

Nach geschehener Einerntung dieser Brachfrüchte bestellt man

d. das Land noch zweimal mit Winterkorn, brachet dasselbe hiernächst und richtet dessen Cultivirung so ein, daß es in den nächsten 3 oder 4 Jahren abermals nur mit Rocken oder Waizen, mit Winterrübsaat, Kartoffeln, Klee oder mit Brachfrüchten bestellt wird.

Man kann auch in der ersten und folgenden Brachperiode mit der Bestellung des Landes folgendermaßen verfahren:

Erstes Jahr: Hier muß durchaus reine Brache gehalten werden, weil dadurch die Wucherblume am besten und sichersten vertilgt wird.

Zweites Jahr: Gut gedüngter Brachrocken.

Drittes Jahr: Stoppelrocken mit untergesäetem rothen spanischen Klee.

Viertes Jahr: Klee, welcher im Herbst vorher mit kurzem Mist überdüngt oder im nächsten Frühjahr, wenn er fingerlang geworden ist, mit Gyps überstreut werden muß. Mit 2 Himten Gyps, die überhaupt höchstens nur 24 Mgr. kosten, kann man einen ganzen Morgen Klee bedüngen und zum freudigsten Wachsthum bringen. Hat man den Klee mit Mist im vorigen Herbste überdüngt, so wird dieser im Frühjahr wieder weggeschafft,

und der Klee, wenn es thunlich ist, vor Eintritt eines warmen Regens mit Kalkmergel überstreut. Dieser Klee überwächst die Wucherblume und läßt sie nicht aufkommen. Wer des Klees zur Stallfütterung nicht bedarf, seine Kleeernte sehr einträglich machen und sich doch zu einer gesegneten Waizen- oder Rocken-Ernte Hoffnung machen will, lasse seinen Klee reifen Samen tragen, walze ihn, wenn er zum 2ten Male einen Fuß hoch wieder herangewachsen ist, nieder und pflüge ihn in die Erde. Das Land wird für die künftige Waizen- oder Rockensaat nächstdem zweckmäßig verarbeitet. Obgleich der Boden durch das Samentragen des Klees etwas geschwächt worden ist, so befördert dieser grüne Dünger doch den Wachsthum des Waizens oder Rockens ganz ungemein. Wer den Klee nicht Samen tragen lassen will, mähe ihn das erste Mal etwas früh und trockne ihn zu Heu, damit er bey Zeiten noch einmal gemähet und getrocknet werden könne. Bei günstiger Witterung wird er zum drittenmale doch noch 1 Fuß lang werden und niedergewalzt und eingepflügt werden können. Viel besser ist es aber, wenn man ihn, nachdem das erste Kleeheu trocken ist, das 2te Mal Fußhoch heran wachsen läßt und alsdann niederwalzt. Die künftige Waizen- oder Rocken-Ernte wird in diesem Falle desto gesegneter ausfallen. Wer den Klee 3mal mähet und nach der dritten Kleeernte ohne Dünger wieder Waizen oder Rocken säet und eine gute Ernte von diesem sehr geschwächten Lande zu erhalten hofft, wird sich in seiner Hoffnung getäuscht finden.

Fünftes Jahr: Waizen. Sechstes Jahr: Rocken, entweder ungedüngt oder mit Gyps oder mit Schaafhürdenschlag gedüngt. Der Gyps wird mit dem Rocken eingeegget. Die Gypsdüngung eines Morgen Landes kostet 24 gr. Siebentes Jahr: Reine Brache. Achtes Jahr: Rocken. Neuntes Jahr: Winterrübesaat und Sommerkartoffeln oder andere Brachfrüchte. Zehntes Jahr: Waizen oder Rocken. Eilftes Jahr: Rokken. Zwölftes Jahr: zur Probe Sommerkorn.

Oder: Erstes Jahr, reine Brache. Zweites Jahr: Rocken. Drittes Jahr: Winterrübsaat und Sommerkartoffeln oder andere Brach-

früchte. Viertes Jahr: Rocken. Fünftes Jahr: Waizen. Sechstes Jahr: Rocken mit Gyps gedüngt. Siebentes Jahr: reine Brache. Achtes Jahr: Rocken. Neuntes Jahr: Klee. Zehntes Jahr: Waizen. Eilftes Jahr: Kartoffeln oder andere Brachfrüchte. Zwölftes Jahr: zur Probe Sommerkorn.

Oder endlich: Erstes Jahr: reine Brache. Zweites Jahr: Waizen. Drittes Jahr: Rocken. Viertes Jahr: Winterrübsaat und Sommerkartoffeln. Fünftes Jahr: Rocken. Sechstes Jahr: Rocken oder Brachfrüchte. Siebentes Jahr: reine Brache. Achtes Jahr: Winterrübsaat, die selten fehlschlagen wird. Neuntes Jahr: Rocken. Zehntes Jahr: Waizen mit Gyps gedüngt. Der Gyps wird im Herbste mit dem Waizen eingeegget. Eilftes Jahr: Rocken. Zwölftes Jahr: zur Probe Sommerkorn.

Auch wird die Wucherblume durch das Abmähen des Klees mit zerstört und kann keinen Samen machen.

Uebrigens bleibt einem jeden überlassen, welches Acker-Culturſystem und welche Fruchtfolge er anordnen wolle; nur muß es so beschaffen seyn, daß der Zweck der Ausrottung der Wucherblume dadurch erreicht werde.

Freilich werden nach Ablauf der ersten und zweiten Brach- und Ausrottungsperiode noch immer Wucherblumen zum Vorschein kommen, allein diese werden sich doch nur einzeln zeigen und leicht durch das Ausjäten gänzlich vertilgt werden können.

Dann wird auch

e. zu Verminderung der Wucherblume vieles beitragen, wenn die Landleute ihr Land fleißig bemergeln, mit reichlichem gut verfaulten Miste, mit ausgelaugter Holzasche, oder mit Färber- Bleicher- und Seifensiederasche, mit Gyps, gebranntem Thon und gebranntem Mergel, mit ausgesiebter Steinkohlenasche und mit gebranntem Kalk, den man schichtweise mit guter Dammerde gelöscht hat, versehen und die Mistjauche nach einer ihnen darüber zu gebenden Anleitung zur Düngung desselben anwenden wollen. Würden

ſie dabei ihr Land, wo es der Boden erlaubt, etwas tiefer als gewöhnlich und in ſchmälern Furchen pflügen, die ausgegten Queken, woraus ein ſehr wohlſchmeckender Syrup gekocht werden kann, jedesmal abharken und keinen andern als durch das Sieb gereinigten vollſtändigen und in Miſtjauche oder in andern Düngfeuchtigkeiten eingeweichten Samen ausſäen; ſo würde dadurch eine größere Quantität Wucherblumenſamen zum Keimen gebracht und der ſchnellere Wachsthum dieſes Unkrauts befördert, und ſo würde alſo deſſen Vertilgung durch das Pflügen und Eggen des Landes, durch das Schaufeln und Behacken der Früchte und durch das Ausjäten um ſo leichter beſchafft werden können.

Immer aber gehört die größte fortgeſetzte Aufmerkſamkeit und Sorgfalt dazu, wofern das Uebel nicht bald wieder überhand nehmen ſoll, welches daher durch fortzuſetzende gute Cultur und durch fleißiges Ausjäten zu verhüten iſt.

Dies ſind die vorzüglichſten Mittel, durch deren Anwendung man ſeine Aecker nicht nur vor der Wucherblume bewahren, ſondern dieſes Unkraut auch, wenn es den Acker einmal angeſteckt hat, vertilgen und ausrotten kann.

Man hofft und wünſcht, daß die Landesbewohner davon Gebrauch machen und ſich ſo vor Schaden und Nachtheil hüten werden.

Bückeburg, den 10. April 1817.

Aus Fürſtlich Schaumburg-Lippiſcher Regierung.

141.

Reſcript

an die Juſtiz-Canzlei, die Zuläſſigkeit der Supplications-Inſtanz in Sachen über 400 Rthlr. an Werth betrf., vom 20. May 1817.

Auf die Anfragen Fürſtlicher Juſtiz-Canzlei vom 29. März und 2. May, die Supplicationsinſtanz bei der Regierung betrf., wird erwiedert, daß die

Ordnung wegen Errichtung des Oberappellations-Gerichts und die Convention mit den dasselbe besetzenden hohen Häusern nicht im Wege steht, daß die Parteien in Sachen über 400 Rthlr. an Werth in letzter Instanz auch von der Regierung Recht nehmen oder die Verschickung der Acten verlangen können, wenn sie sich nämlich dieser Instanz freiwillig unterwerfen wollen. Es ist indessen dazu die ausdrückliche Erklärung beider Parteien, welche der Supplicant gleich bei Einwendung der Supplication abzugeben hat und zu welcher der Supplicat im Decret, mittelst dessen diese Einwendung mitgetheilt wird, aufzufordern ist, wesentlich erforderlich, indem keine Partei genöthigt werden kann, diese prorogationem jurisdictionis voluntariam statt der verordnungsmäßigen Appellationsinstanz beim Ober-Appellations-Gericht sich gefallen zu lassen.

Hiernach wolle Fürstliche Justizkanzlei in den angegebenen und ähnlichen Fällen verfahren.

Bückeburg, den 20. May 1817.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Justiz-Canzlei.

142.

General-Rescript

der Polizei-Commission, Hausirhandel betrf., vom 28. Juni 1817.

Den Aemtern und Magisträten kann nicht unbekannt seyn, wie bereits unterm 1sten April 1789 von der Polizeicommission verfügt worden sey, daß den in den Städten und Flecken wohnenden Schutz- und Handelsjuden eben so wenig, als den fremden Kaufleuten, mit ihren Waaren auf dem platten Lande hausiren zu gehen, gestattet sey, vielmehr dieselben im Betretungsfalle mit nachdrücklicher willkürlicher Strafe angesehen werden sollen.

Es haben sich zwar damals verschiedene Handelsjuden um Aufhebung dieses Verbots an die Regierung gewendet, allein im Monat May 1789 abschlägige Resolution erhalten.

Eine an Fürstliche Regierung übergebene Beschwerde der Kaufleute in Stadthagen über die häufigen Contraventionen gegen dieses Verbot ist von Fürstlicher Regierung der Polizeicommission zur weitern Verfügung mitgetheilt worden.

Aemter und Magistrate erhalten daher hiermit den Auftrag, in ihren Gerichtsbezirken solches Verbot des Hausirens, es geschehe von Juden oder Christen, wiederholt bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß jeder Contraventionsfall zum ersten Male mit fünf Rthlr. Strafe, jede wiederholte Contravention aber mit zehn Rthlr. und nach Befinden noch schärferer Strafe geahndet werden solle.

Die Gerichtsunterbedienten sind anzuweisen, auf die Contravenienten fleißig zu vigiliren und solche gehörig anzuzeigen.

Bückeburg, den 28. Juni 1817.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

An
Aemter und Magistrate.

143.

General-Rescript,

Verkauf des Leinsamens betrf., vom 22. Juli 1817.

Da bei der Regierung die Anzeige gemacht worden, daß unter dem aus dem Auslande eingeführten Leinsamen, gewöhnlich Rigaischer genannt, zum öftern viel Samen der so außerordentlich schädlichen Wucherblumen befind-

lich sey, und die deshalb von erfahrenen Oeconomen eingeforderten Gutachten diese Angabe bestätigen; so wird, um so viel wie möglich der Verbreitung der Wucherblume durch Leinsamen zu steuern, dem Amte (Magistrate) hierdurch aufs strengste zur Pflicht gemacht, denjenigen Einwohnern und Amtsunterthanen, welche mit Leinsamen handeln, bei namhafter Strafe sofort zu untersagen, den Leinsamen zu verkaufen, bevor nicht derselbe von den Unterbedienten genau untersucht und frei von Wucherblumensamen befunden worden ist. Das Amt (der Magistrat) hat demnach die betreffenden Personen, welche die Untersuchung anstellen sollen, in Hinsicht des Wucherblumensamens in genaue Kenntniß zu setzen, und können nöthigenfalls erfahrene Landwirthe zugezogen werden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß auch alle den Leinsamen betreffende Bestimmungen der neuesten Verordnung wegen Vertilgung der Wucherblumen in Kraft verbleiben und strenge zu beobachten sind.

Bückeburg, den 22. Juli 1817.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

144.

Rescript

an das Gesammtbergamt zu Oberkirchen, Militair-Freiheit der Bergleute betr., vom 26. August 1817.

Fürstliche Rentkammer hat der Regierung eine Vorstellung des Gesammtbergamts mitgetheilt, worin dasselbe um Verwendung der Rentkammer bittet, daß Serenissimus Regens den Bergleuten unbedingte und gänzliche Freiheit von Militairdiensten zugestehen möge.

Die Regierung hat sich aus den angeführten Gründen bewogen gefunden, deshalb höchsten Orts Vortrag zu thun, und ist von Höchstgedachter

Sr. Durchlaucht darauf gnädigst befohlen worden, daß den wirklich eingeschriebenen und arbeitenden Bergleuten die gebetene Freiheit von allem Militair-Dienste in Friedenszeiten bewilligt seyn soll, und dieselben daher auch nicht mit zu der Conscription herauzuziehen sind. Das Bergamt wird hierdurch autorisirt, diese Befreiung in Friedenszeiten denen, welche etwa geneigt sind, beim Bergbau sich anstellen zu lassen, bekannt zu machen. Im Fall eines Krieges wird wegen Stellung der zum Bergwerks-Personale gehörigen noch im conscriptionspflichtigen Alter befindlichen Unterthanen Verfügung eintreten.

Damit auch übersehen werden kann, welche Unterthanen zum Bergwerksdienste eingeschrieben sind, so hat das Bergamt in jedem Jahre den hiesigen Commissarien zur Abhörung der Rechnungen eine genaue Liste aller beim Bergwerk angestellten hiesigen Unterthanen einzureichen, welche Liste

1. den vollständigen Namen,
2. Geburts- oder Wohnort,
3. Tag und Jahr der Geburt,
4. desgleichen der Anstellung beim Berg-Amt,
5. die Qualität, in welcher die Person arbeitet,
6. ob dieselbe verheirathet ist, und
7. Kinder hat,

enthalten muß, damit, wenn im Falle eines Krieges Bergleute ausgehoben werden, sofort übersehen werden kann, welche Unterthanen pflichtig sind und ausgehoben werden können.

Bückeburg, am 26. August 1817.

Ad mandatum Serenissimi Regentis speciale.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Gesammt-Bergamt
in Obernkirchen.

145.

Gemeiner Bescheid

des Oberappellationsgerichts des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe,
für die Procuratoren;
die Auslösung der gerichtlichen Verfügungen und deren Insinuation betrf.,
de dato Wolfenbüttel, den 16. Septbr. 1817.

Die mit dem Amte der Procuratoren gesetzlich verbundene Obliegenheit, alle in den von ihnen übernommenen Sachen ergangene Verfügungen des Gerichts auszulösen, (Hofgerichts-Ordnung Titel XI. vers. ult. und Kanzleiordnung, Artikel 19. in fine) scheint nicht allgemein anerkannt, und besonders übersehen zu werden, daß, nach Bestimmung der neuen herzoglich Braunschweigischen Proceßgesetze, (Verordnung vom 3ten Febr. 1814. §. 3. vers. „die Publication ꝛc." und vers. „die Einlegungsfrist ꝛc.") mit der Bekanntmachung der Erkenntnisse in den dazu angesetzten Terminen, ohne Rücksicht auf das Erscheinen der Parteien und selbst wenn beide Theile zurückbleiben würden, verfahren und die Insinuation der Erkenntnisse an die Zurückgebliebenen von Gerichtswegen verfügt werden soll. Es wird daher den Procuratoren hiermit nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die Bestimmung des gemeinen Bescheides vom 18. Febr. d. J. §. 7. wird hiermit allgemein gemacht, und nicht nur auch auf den Procurator des Appellaten, sondern überall auf jeden Fall erstreckt, in welchem durch einen an das Oberappellationsgericht gerichteten Antrag gerichtliche Ausfertigungen veranlaßt werden. Der Belauf des dem Procurator zu gebenden Vorschusses ist für beide Theile gleich, sowohl bei der Appellation als bei einer Nichtigkeitsbeschwerde, und erhält also sein Maaß durch den erwähnten gemeinen Bescheid. Bei einfachen Beschwerden hingegen richtet er sich nach den Umständen.

§. 2.

Ein jeder Procurator, welcher beim Oberappellationsgerichte für eine Partei auftritt, wird vom Gerichte angesehen, als ob er mit dem gehörigen Vorschusse sich habe versehen lassen, daher dasselbe wegen Bezahlung der Gebühren an ihn sich hält. Dagegen soll den Procuratoren so wie zu ihren Auslagen und Deserviten überhaupt, auch besonders zu dem erforderlichen Vorschusse, auf ihr Anrufen, unaufschieblich durch die nöthigen Maaßregeln vom Gerichte verholfen werden.

§. 3.

Die Verbindlichkeit zur Auslösung bezieht sich auf alle Verfügungen, welche das Gericht für eine Partei ausfertigen läßt, es mögen dieselben nun Namens ihrer extrahirt, oder im Falle des Zurückbleibens in einem zuvor anberaumten Termine bekannt gemacht worden seyn. Die Procuratoren haben daher die auf den ihnen zugehenden Ausfertigungen verzeichneten Gebühren sogleich beim Empfange dem die Zustellung verrichtenden Officianten unweigerlich zu bezahlen.

§. 4.

Da diese Gebühren vom Gerichte als des Procurators eigene liquide Schuld angesehen und behandelt werden müssen, deren Bezahlung unter dem Vorwande, daß ihm ein Vorschuß nicht gegeben worden, nicht abgelehnt werden darf, so kann das Gericht die executive Beitreibung gegen den Procurator selbst sofort verfügen. Nur insofern der Procurator nachweiset, wie ihm in Beziehung auf den Mangel des Vorschusses keine Schuld beizumessen sey, die Zahlungsfähigkeit der Partei auch zweifelhaft erscheinen würde, soll ihm auf sein Ansuchen unter Anschreibung der Gebühren Credit gegeben werden.

§. 5.

Die Insinuation der gerichtlichen Verfügungen ist von deren Auslösung insoweit unabhängig, daß jene durch eine Weigerung, die Gebühren zu entrichten, nicht abgewendet werden kann. Vielmehr ist der Procurator verbunden, die Ausfertigungen anzunehmen, welche das Gericht ihm insinuiren läßt, und soll, im Falle deren Annahme dennoch verweigert werden

würde, durch derselben Zurücklassung in des Procurators Wohnung die Insinuation vorgenommen, und dieser alle Wirkungen einer förmlichen Insinuation beigelegt werden.

Urkundlich ist dieser durch den Druck bekannt gemachte gemeine Bescheid unter des Oberappellationsgerichts größerm Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 16. September 1817.

(L. S.) Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe.

146.

General-Rescript,

Wegebesserung und Einfriedigung der Grundstücke betrf., vom 28. October 1817.

Da bereits in der Amts- und Hausordnung (Landesverordnungen Th. I. pag 233 seq.) und in der Polizeiordnung (daselbst Th. I. pag. 289.) auch in den Verordnungen vom 29. Juni 1693. (das. Th. II. p. 114) und vom 10. May 1694. (das. p. 116.) mit Mehrerem festgesetzt worden ist, daß die bei Aufräumung der an den Wegen hergehenden Gräben ausgeschlagene Erde nicht auf Felder gebracht, sondern wieder zur Ausbesserung der Wege gebraucht werden soll, diese Vorschrift aber nach den Berichten mehrerer Aemter nicht überall mehr gehörig befolgt und dadurch die Instandsetzung der Wege aufgehalten und erschwert wird, so wird die erwähnte Vorschrift, welche sich keinesweges nur auf öffentliche Landstraßen beschränkt, sondern auf alle und jede Wege bezieht, hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht und den Behörden aufgegeben, auf deren Befolgung zu achten.

Auch ist zur Anzeige gebracht, daß die Einfriedigungshecken und Gräben unerlaubter und heimlicher Weise immer weiter hinaus und in den Weg getrieben und die gemeinen Wege aller angewandten Aufmerksamkeit ungeachtet zum öftern dadurch verengt und verschlimmert würden. Um nun diesem, allen Unterthanen, welche zu Besserung dieser Wege entweder durch Landfolge oder durch andere Dienste und gemeinschaftliche Arbeiten zur Ausbesserung und Instandhaltung der Wege concurirren müssen, höchst schädlichen, außerdem an und für sich strafbaren Unfuge für die Zukunft Schranken zu setzen, ist beschlossen worden, die Bestimmungen der Forstverordnung vom 20. August 1805. Abschnitt K. №. 2 und 5., welche wörtlich so lauten:

> Die Einfriedigungshecken dürfen nur 1 ½ Fuß vom äußern Graben entfernt sein, wenn der Wall, worauf die Hecke steht, nicht über 1 ½ Fuß hoch ist. In denjenigen Fällen, wo die Umwallung höher ist, kann die Entfernung des Grabens nach Verhältniß der Höhe des Walles 2 — 3 Fuß sein. Die äußern Wurzelsprossenausläufer der Hecken sind jährlich bei der Grabenaufräumung wegzunehmen bei 18 Mgr. Strafe —

auch auf alles Privateigenthum, welches an den Wegen mit Hecken und Gräben befriedigt ist, auszudehnen, und ist daher genau darauf zu achten, daß allenthalben, wo solches der Fall ist, diesen Verfügungen nachgelebt und die bisher stattgefundene Heraustreibung der Hecken wieder in die alten Gränzen zurückgeführt werde.

Uebrigens aber ist es in Ansehung des Zeitraums, in welchem dergleichen Hecken aufgeräumt werden, bei dem Herkommen zu belassen, mit der Einschränkung, daß solche nicht länger als 2 Jahr unterbleiben darf und also jedesmal das 3te Jahr aufgeräumt werden muß. Die Gräben sind ferner wie bisher jährlich aufzuräumen.

Auch ist dahin zu sehen, daß dergleichen Hecken nicht zum Nachtheil sowohl der Wege als benachbarten Ländereien eine nachtheilige Höhe erreichen, und ist eine Höhe von 4 Fuß allenthalben zur Befriedigung hinlänglich.

Es soll dieses Rescript gehörig bekannt gemacht und auf dessen genaue Befolgung gehalten werden.

Bückeburg, den 28. October 1817.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

147.

General-Rescript

an sämmtliche Rendanten, Zahlungen aus öffentlichen Cassen betrf., vom 4. November 1817.

Es ist zur Anzeige gebracht, daß von den Rendanten hin und wieder Zahlungen, welche sie aus öffentlichen Cassen zu leisten haben, in kleiner Münze oder in schlechter Conventions-Münze geleistet werden. Da sämmtliche Rendanten jedoch längstens angewiesen sind, keine andere Münzsorten, als gute Conventions-Münze, anzunehmen; so versteht es sich von selbst, daß sie auch nur in derselben Münze Zahlungen leisten dürfen, ausgenommen bei Zahlungen unter einem Rthlr., welche sie auch in kleiner Münze beschaffen dürfen.

Sämmtlichen Rendanten wird solches daher ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, am 4. November 1817.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Rendanten.

148.

Verordnung,

die Lungenseuche betrf., vom 6. Januar 1818.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Wir sind durch die lange anhaltende Dauer der unter dem Namen Lungenseuche nun schon seit mehrern Jahren unter dem Rindvieh in Unserm Lande herrschenden Krankheit bewogen worden, über die eigentliche Natur dieser Krankheit, deren Entstehung, Behandlung, Dauer und ansteckenden Charakter genauere Untersuchungen anstellen zu lassen, und da sich daraus ergeben hat, daß diese Krankheit schon seit mehrern Jahren auch in einigen benachbarten Ländern herrscht und eine ansteckende und sehr schwer auszurottende Krankheit ist, so erfordert die Nothwendigkeit, Maßregeln zu ergreifen, sowohl und vorzüglich um der weitern Verbreitung vorzubeugen, als auch um die Krankheit da, wo sie schon herrschend geworden ist, nach Möglichkeit wieder zu vertreiben und auszurotten.

Wir haben in dieser letzten Hinsicht Unserm Thierarzte Harriers aufgegeben, eine Belehrung, wie sich die Landesbewohner bei der jetzt herrschenden Lungenseuche zu verhalten haben, aufzusetzen, und solche dieser Verordnung als Beilage hinzugefügt, woraus die Landesbewohner sich sowohl über die eigentlichen Kennzeichen der Krankheit, ihre Schädlichkeit und ansteckenden Charakter, als auch über die Behandlungsart des kranken Viehes und die nöthigen Vorbauungsmittel des mehrern belehren können.

Außerdem aber verordnen Wir hierdurch wie folgt:

1. Es soll ein jeder Unterthan bei zwey Rthlr. Strafe gehalten seyn, es sofort der Obrigkeit anzuzeigen, wenn ein Stück Hornvieh erkrankt, und ist zugleich der übrige Bestand an Hornvieh anzugeben.

2. Es soll Niemand, unter dessen Hornvieh die Lungenseuche ist, weder das erkrankte Vieh noch das gesunde auf eine gemeinschaftliche Weide treiben, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß das, neben krankem gestandene, gesunde Vieh schon den Keim der Krankheit in sich tragen und die Seuche weiter verbreiten könne.

3. Wenn aus einer gemeinschaftlichen Heerde und auf einer gemeinschaftlichen Weide ein oder mehrere Stück Vieh erkranken, so sollen selbige sogleich bei 5 Rthlr. Strafe von dem gesunden Vieh getrennt und zu Hause gehalten werden. Die Absonderung muß sofort geschehen, sobald das Thier zu husten anfängt, und es haben die Gemeindehirten bei schwerer Geld- oder nach Befinden Leibesstrafe dieses sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Kommt die Krankheit binnen den nächsten Tagen nicht zum Vorschein, sondern verliert sich der Husten wieder gänzlich, so kann das Thier gegen ein Zeugniß des Thierarztes alsdann wieder zugelassen werden. Vieh aus Ställen, wo die Lungenseuche geherrscht hat, darf erst nach Verlauf von 10 Wochen, nachdem die Krankheit aufgehört hat, wieder auf die gemeinschaftliche Weide getrieben werden.

4. Allen Unterthanen, deren Vieh an der Lungenseuche erkrankt ist, wird dringend empfohlen, sich der Hülfe eines recipirten Thierarztes zu bedienen. Der Gebrauch der Quacksalber und nicht angestellten Thierärzte wird bei den schon bestehenden Strafen aufs strengste untersagt.

5. Es soll den Landesbewohnern, unter deren Viehstapel die Lungenseuche herrscht, die Anschaffung von anderm Vieh an die Stelle des krepirten Viehes nicht eher gestattet seyn, als wenn die Seuche unter ihrem Viehe aufgehört hat, bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe, und es soll dieses, noch unabgesehen auf die deshalb noch folgenden Bestimmungen, in keinem Falle anders geschehen dürfen, als wenn zuvor bescheinigt ist, daß die Ställe, wo das kranke Vieh gestanden hat, so wie es die hier anliegende Belehrung vorschreibt, gereinigt sind.

Den Obrigkeiten wird anbefohlen, wo sie es für nützlich halten, den

Thierarzt Harriers noch besonders zu requiriren, damit unter seiner Aufsicht die Reinigung geschehe.

6. Allen Unterthanen im Lande, unter deren Vieh die Lungenseuche herrscht, wird hierdurch bei 5 Rthlr. Strafe verboten, gesundes oder erkranktes Vieh von ihrem Hofe anders als zum Schlachten zu verkaufen, und muß das verkaufte Vieh bei gleicher Strafe sofort geschlachtet werden.

7. Auch wird der Ankauf von Hornvieh, sowohl vom Auslande als im Lande, von Orten wo Lungenseuche herrscht, gänzlich und bei Strafe von 10 Rthlr. untersagt, und es hat der Käufer jedesmal ein beglaubigtes obrigkeitliches Attestat beizubringen, daß die Lungenseuche an dem Orte nicht herrscht, wo er gekauft hat. Ist solches unterlassen, so bleibt es, die Strafe ungerechnet, dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob das Vieh sofort geschlachtet oder zurückgeschafft oder besonders aufgestellt werden kann, um erst abzuwarten, ob es angesteckt ist oder nicht.

8. Das aus dem Auslande neu angekaufte nicht zum Schlachten bestimmte Vieh soll, wenn solches auch aus einem laut obrigkeitlichem Attestat gesunden Orte ist, dennoch 10 Wochen lang von anderm gesunden Vieh abgesondert gehalten werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß die Krankheit öfters 10 Wochen nach der Ansteckung zum Ausbruch kommt.

9. Da sich die Erfahrung bestätigt hat, daß der Genuß des Fleisches des an der Lungenseuche erkrankten Viehs, wenigstens bei dem ersten Ausbruch der Krankheit, der Gesundheit unnachtheilig ist, so wird den Eigenthümern von erkranktem Vieh zwar gestattet, solches zu schlachten, jedoch wird die bereits bestehende Verfügung, daß das Fleisch des geschlachteten Viehs von einem recipirten Arzte oder Wundarzte oder Thierarzte in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person erst besichtigt, und dadurch bestimmt werden müsse, ob dessen Genuß und Verkauf noch unnachtheilich und zu gestatten sey, und daß der Verkauf bereits erkrankter Thiere anders nicht, als zum sofortigen Schlachten, verboten bleibt, bei fünf Rthlr. Strafe erneuert.

Wir vertrauen zu ſämmtlichen Unterthanen, daß ſie ſich dieſe auf Ausrottung einer für ihren Wohlſtand ſo ſchädlichen Krankheit abzweckenden Vorſchriften um ſo mehr zur Nachachtung dienen laſſen werden, als dieſer Zweck nur durch große Strenge dabei erreicht werden kann, und es wird ihnen die aufmerkſame Befolgung der in beiliegender Belehrung enthaltenen Vorſchriften zur dringenden Pflicht gemacht. Alle Obrigkeiten aber werden angewieſen, auf Befolgung dieſer Verordnung mit Strenge zu achten und achten zu laſſen.

Bückeburg, den 6. Januar 1818.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,
(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

Belehrung,

wie die Landesbewohner ſich bei der unter dem Rindvieh herrſchenden Lungenſeuche zu verhalten haben.

Seit der Zeit, daß ich meine Belehrung für den Landmann über die Lungenſeuche ſchrieb, habe ich häufig Gelegenheit gehabt, dieſe Krankheit in der Nähe meines Wohnortes genau beobachten zu können. Und da die aus den mit Aufmerkſamkeit angeſtellten Beobachtungen gezogenen Schlüſſe eine berichtigte Anſicht von der Lungenſeuche verſchaffen, und ſowohl in ärztlicher als polizeilicher Hinſicht den wichtigſten Einfluß auf die Tilgung dieſer verderblichen Seuche haben können, ſo bin ich von hochfürſtlicher Regierung beauftragt, dieſe meine neueſten Erfahrungen hierdurch meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Die Lungenſeuche iſt demnach eine eigenthümliche Krankheit des Rindviehs, das heißt, es wird keine andere Thiergattung davon befallen, und zeich-

net sich immer durch eine und die nämliche Beschaffenheit der Lunge von allen Krankheiten des Rindviehs aus. Sie herrscht zu allen Jahreszeiten, jedoch bemerkt man sie häufiger im Nachsommer, Herbst und Winter, als im Frühling, und befällt das Vieh in jedem Alter und unter allen Verhältnissen. So habe ich sie in trocknen und nassen Jahren, auf hohen und niederen Weiden, im Stalle bei grünem und trocknem Futter, auch bei Vieh, das mit Branntweinswäsche gefüttert wurde, entstehen und mehrere Jahre herrschen sehen. Gewöhnlich befällt sie in einem Stalle oder unter einer Heerde Anfangs nur ein oder wenige Stücke, breitet sich langsam aus, wird allgemein und hört, wenn der Abgang des Viehes nicht durch anderes ersetzt wird, langsam wieder auf. Wird aber, um die Anzahl des Viehes vollzählig zu erhalten, immer wieder Vieh angekauft, so ist die Seuche ohne Ende.

Die Ursache der Lungenseuche ist nicht, wie bislang von den meisten Thierärzten behauptet worden (und ich auch selbst, ohne mich jedoch hinlänglich überzeugen zu können, bei dem Mangel eines andern annehmen mußte), in schlechten niedrigen Weiden, verdorbenen Nahrungsmitteln, schnell vorgegangenen Veränderungen in der Luft u. s. w. zu suchen, sondern besteht in einem eigenthümlichen, ansteckenden Krankheitsstoffe, dessen erster Ursprung noch unbekannt. Er ist ein Product der Krankheit, erzeugt sich durch den eigenartigen Krankheitsproceß in der Lunge und wird durch unmittelbares Zusammenkommen von krankem Viehe auf gesundes übertragen, bey solchem, indem er die nämliche Krankheit hervorbringt, von neuem erzeugt und weiter fortgepflanzt. Zwar haben schon vor mir einige Thierärzte die Lungenseuche für ansteckend gehalten, meines Wissens hat sich aber noch keiner über die Art und Weise, wie der Krankheitsstoff von einem Körper zum andern übergeht und wie lange Zeit es gebraucht, um die nehmliche Krankheit zu erzeugen, geäußert.

Daß sich die Krankheit mittelbar durch Menschen, die bei krankem Viehe umgegangen, auf anderes gesundes Vieh fortpflanzen sollte, wie das wohl öfters den Schein haben kann, muß ich bis jetzt noch ganz bezweifeln, weil

ich selbst sehr häufig von an der Lungenseuche krankem Viehe zu gesundem gegangen bin, ohne jemals auf diese Art die Krankheit verschleppt zu haben.

Das Ansteckungsgift ist nach meiner Meinung hauptsächlich in der von dem kranken Viehe ausgeathmeten Luft enthalten und kann sich auch nur, wenn diese von gesundem Viehe eingeathmet wird, es mithin unmittelbar an dasjenige Organ kommt, worauf es eine specifische Wirkung hat, auf gesundes übertragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das gesunde Vieh Tage lang mit dem kranken zusammensteht, sondern die Ansteckung geschieht häufig durch das bloße Beriechen und Beschnauben des kranken und gesunden Viehes. Ob auch der Ausfluß aus der Nase und dem Maule des an der Lungenseuche kranken Viehes, Ansteckungsstoff enthält und dieser, wenn er dem gesunden Viehe in die Nase gerieben oder von ihm verzehrt wird, ansteckt, kann nur durch Versuche entschieden werden, jedoch ist es mir sehr unwahrscheinlich.

Das Krankheitsgift wirkt sehr langsam und bedarf in der Regel 5 bis 6 Wochen, bevor der in der Lunge dadurch hervorgebrachte örtliche Krankheitsproceß einen solchen Grad erreicht, daß der ganze Körper sichtlich mitleidet und sich das Vieh wirklich krank zeigt. Jedoch habe ich auch bemerkt, daß die Krankheit etwas früher, aber auch erst später, in der zehnten Woche, zum Ausbruche kam. Während dieser Entwickelungs-Periode steckt die Krankheit aber schon an.

Aus Vorhergehendem wird es nun jedem einleuchten, wie nothwendig es ist, der Verbreitung dieser verheerenden Seuche durch Ansteckung entgegen zu wirken. Was die zweckmäßigen Vorkehrungen gegen die Ansteckung im Allgemeinen betrifft, so ist dies Sache der Landespoliceibehörde, weswegen ich mich auch nur blos auf dasjenige beschränke, was jedem zu seiner eigenen Sicherheit zu thun nöthig ist.

Das gesunde Vieh vor Ansteckung zu bewahren ist folgendes wohl zu beachten.

1. Belehre sich jeder über die Lungenseuche und beobachte genau das in der von der Obrigkeit gegebenen Verordnungen Enthaltene.

2. Erlaube Niemand, daß Vieh, besonders durchtreibendes Vieh, in seine Ställe oder auch nur in die Nähe derselben gestellt wird, denn mancher hat schon dadurch die Lungenseuche unter sein Vieh bekommen, daß eine zum Schlachten bestimmte, entweder schon wirklich kranke oder doch schon angesteckte Kuh nur eine Stunde bei seinem Vieh gestanden und sich mit selbigem berochen oder beschnoben hat.

3. Kaufe man kein Vieh auf Märkten, oder, wenn es geschieht, keines, das zu sehr geringen Preisen ausgeboten wird; weil häufig Vieh, welches bei an der Lungenseuche krankem Viehe gestanden, wovon die Eigenthümer befürchten, daß es schon angesteckt seyn möchte, daselbst feil geboten wird.

Sobald Jemand Spuren von dieser Krankheit an einem Stück Viehe bemerkt, so muß es sogleich von dem gesunden getrennt, in einen abgesonderten Stall allein gestellt und die Stelle, wo es gestanden, gehörig gereinigt werden. Ferner ist erforderlich, das gesunde Vieh von Zeit zu Zeit nachzusehen und das verdächtig scheinende ebenfalls abzusondern.

Kennzeichen.

Bei dem meisten Viehe hört man schon einige Zeit, bevor die Krankheit wirklich zum Ausbruche kommt, einen ungewöhnlichen, heisern Husten, welcher immer stärker und deutlicher wird und sich vorzüglich des Morgens, wenn das Vieh auf die Weide getrieben wird, und im Stalle beim Genusse des Futters wahrnehmen läßt. Dieser Husten ist eine Folge der schon in einem Theile der Lunge anfangenden krankhaften Veränderung.

Hierauf bemerkt man bald früher bald später Traurigkeit, Verminderung der Freßlust und Unterbrechung des Wiederkäuens, den Kühen vergeht die Milch, der Glanz der Haare verliert sich, sie stehen gesträubt empor, der Husten wird kürzer und schmerzhafter, das Athmen beschwerlicher und ist mit einem hiemenden Tone verbunden, der mit Zunahme der Krankheit in ein Stöhnen übergeht, die Flanken bewegen sich stärker, Ohren und Füße sind kalt, aber am Körper bemerkt man eine vermehrte Hitze; die Augen

sind Anfangs trocken, fangen aber im Verlaufe der Krankheit häufig an zu thränen und werden trübe. Die Flanken fallen ein, jedoch ist es auch der Fall, daß einiges Vieh anfangs sehr dick aufläuft, der Gang wird früher oder später matt und schwankend, es steht und liegt abwechselnd, legt sich aber meistens auf die kranke Seite; der Mist ist meistens trocken und geht, so wie auch der Urin, während der Krankheit immer ab; selten stellt sich Verstopfung ein, und Laxiren nur manchmal kurze Zeit vor dem Tode.

So wie die Krankheit zunimmt, verstärken und vermehren sich die Zufälle. Das Vieh läßt noch mehr vom Fressen ab, das Saufen geschieht mit vieler Beschwerde, der Husten wird immer kürzer und hört endlich ganz auf; es steht mit ausgestrecktem Hals und in die Höhe gehobenem Maule, um sich das erschwerte Athemholen zu erleichtern, es legt sich selten und, wenn es geschieht, meistens grade auf die Füße, weil ihm das Liegen zur Seite Schmerz und Bewegung in der Brust hervorbringt, auch steht es bald wieder auf. Die Augen stehen starr hin, aus der Nase fließt eine schleimige Feuchtigkeit und bei einigen auch ein zäher Geifer aus dem Maule. Die Wärme des Körpers vermindert sich, das Vieh frißt und säuft nichts und legt sich auch nicht mehr nieder; das Athemholen ist äußerst beengt und stöhnend, der Athem übelriechend, manche Stücke fangen an zu röcheln, sperren, um dem nahebevorstehenden Ersticken zu entgehen, den Hals auf und legen sie sich oder fallen sie um, so pflegen sie plötzlich und ruhig zu sterben. Der Verlauf der Krankheit ist verschieden. Die Wiederherstellung geschieht gewöhnlich in Zeit von drei Wochen, wozu starkes Anschwellen der Haarseile, wiederkommender Appetit und Wiederkäuen und vorzüglich das Verschwinden des stöhnenden Athems und freieres und stärkeres Husten Hoffnung giebt. Häufig pflegt das trächtige Vieh während der Krankheit oder auch erst nach geschehener Wiederherstellung zu verkalben.

Wenn die Krankheit mit dem Tode endigt, so stehen die Thiere meistens 14 Tage bis drei Wochen krank, selten 4 bis 6 Wochen und nur einzelne

Stücke werden so heftig von der Krankheit ergriffen, daß sie schon in 24 bis 48 Stunden krepiren.

Diejenigen Zweifel, welche bei der Beurtheilung der Krankheit, so lange die Thiere noch leben, bleiben sollten, werden durch die Oeffnung der gefallenen ganz gehoben.

Bei der Oeffnung der Brust findet man gewöhnlich einen Lungenflügel, bald den rechten bald den linken, ganz mit einer gelben, schmalzähnlichen, verdickten Lymphe bedeckt, auch nicht selten mit etwas gelblich-röthlichem Wasser umgeben und mit den Rippen ganz und gar verwachsen. Entblößt man ihn von dieser Bedeckung und löst ihn los, so hat er auf der Oberfläche eine schwarze Farbe, ist widernatürlich groß, aufgedunsen, dicht und fest, und hat seine natürliche Schwammigkeit ganz verloren. Beim Durchschneiden gleichen die angeschnittenen Flächen einem dunkelroth, roth, weiß und schwarzbraun marmorirten Stück Steine. Die Lunge ist in eine Art Schwärung übergegangen, doch ohne Eiter.

Die Eingeweide des Bauchs, als Magen, Gedärme, Leber, Nieren u. s. w. werden meistens gesund gefunden, selten trifft man den Magen und die Gedärme etwas entzündet an.

Heilung.

Die Heilung der Lungenseuche ist deshalb immer mißlich und häufig unmöglich, weil die Lunge, wenn die Krankheit wirklich zum Ausbruch gekommen, schon meistens in einem solchen Grade verartet und ihre Organisation zernichtet ist, daß schwerlich je ein Mittel entdeckt werden dürfte, wodurch es möglich würde, den Fortgang des Uebels mit Sicherheit zu verhindern. Will man jedoch die Heilung versuchen, so muß beim Erscheinen der vorhin angegebenen ersten Krankheitszeichen eine dem Ermessen eines Thierarztes überlassene, dem jedesmaligen Krankheitszustande angemessene Curmethode mit Ernst angewendet werden.

Dabei muß das Vieh in einen luftigen, mäßig warmen, abgesonderten Stall gestellt, mit einer Decke belegt, gut gepflegt und täglich einige Male mit Stroh gerieben werden.

Das Futter, welches nur in geringer Menge gereicht werden darf, kann, nach der Jahreszeit und dem Appetite des Viehes, in feingeschnittenen Haferhäkfel mit Schrot, in gutem Heu, frischem Grase, Runkelrüben, sauren Aepfeln und dergleichen bestehen. Zum Saufen dient Wasser, worin Mehl, Waizenkleien oder Schrot gerührt worden.

Vorbauungs-Cur.

Bei dem noch gesundscheinenden Viehe eines Stalles oder einer Heerde, worunter sich die Lungenseuche befindet, Präservativmittel zu gebrauchen, ist nicht genug zu empfehlen, weil, wenn der Ausbruch der Krankheit dadurch auch nicht immer ganz verhindert, doch die erfolgende Krankheit weniger heftig wird.

Die in dieser Hinsicht von mir besonders wirksam befundene Behandlung besteht in folgendem:

1. Ziehe man dem Viehe ein in Terpentinöl getränktes Eiterband durch den Brustlappen. Das Eiterband muß, nachdem es drey Tage gelegen, täglich einmal hin und hergezogen werden und wo möglich lange liegen bleiben.

2. Gebe man dem Viehe täglich Morgens und Abends folgendes Pulver mit Wasser ein:

gemeinen Schwefel, rohen Spießglanz und Wasserfenchelsamen, von jedem ein Loth. Alles wird fein pulverisirt und gemischt.

Neben dem Gebrauche dieser Arzney muß dem Viehe täglich eine kleine Handvoll Küchensalz auf das angefeuchtete Futter zu fressen oder mit Wasser eingegeben werden.

Mit dieser Behandlung des gesunden Viehes, wobei Bewegung sehr dienlich, muß wenigstens 14 Tage bis 3 Wochen lang fortgefahren werden.

Reinigung der Ställe.

Der Stall, wo krankes Rindvieh gestanden, kann sehr leicht auf folgende Art gereinigt werden.

Der Mist wird heraus gebracht und die Krippen, Raufen und alle Gegenstände, die von dem Ausfluße aus der Nase und dem Maule besudelt sind, mit kochendheißer Lauge abgewaschen. Alsdann wird der Stall, nachdem das etwa noch darin befindliche Vieh herausgebracht worden und alle Thüren und Klappen verschlossen sind, auf folgende Art ausgeräuchert.

In eine hinreichend große, irdene Schale thut man, um einen Stall für 10 Stück Rindvieh auszuräuchern, eine Mischung aus 12 Loth trockenem Kochsalze und 4 Loth Braunstein, gießt 6 Loth Vitriolöl darauf und rührt es mit einem Stöckchen um. Bei der Anwendung dieser Räucherung ist aber die Vorsicht anzuempfehlen, daß sich derjenige, welcher das Vitriolöl hinzugießt, mit einem Tuche den Mund verbindet und sich so stellt, daß ihm die Luft den Dampf nicht ins Gesicht treibt, auch sich nach vollbrachtem Geschäfte eiligst aus dem Stalle entfernt, weil die Dämpfe der Lunge sehr schädlich sind. Nach einigen Stunden werden die Thüren und Klappen wieder geöffnet und der Luft allenfalls 8 Tage ein freier Durchzug gestattet, damit alles recht gut austrocknet.

Da die Heilung der Lungenseuche, selbst bei der besten Behandlung immer mißlich ist, so finde ich nöthig zu bemerken, daß das Fleisch des Viehes, welches gleich beim Ausbruche der Krankheit geschlachtet wird, nach allgemeinen Erfahrungen der Gesundheit nicht nachtheilig ist.

H. Harriers.
Thierarzt.

149.

Publicandum,

das Abladen accisbarer Waaren betrf., vom 9. Januar 1818.

Auf den Antrag Fürstlicher Polizei-Commission wird das Abladen accisbarer Waaren bei Nachtzeit von nun an gänzlich und bei Zwanzig Rthlr. Strafe in Contraventions-Falle verboten.

Bückeburg, den 9. Januar 1818.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

150.

Landtags-Schluß

vom 18. und 29. März 1818.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc. Höchst Ihre getreuen Schaumburgischen Landstände zur Berathung und Vereinbarung verschiedener Landesangelegenheiten auf offenem Landtage zusammenberufen lassen, hierzu auch erschienen sind:

A. Von Seiten der Ritterschaft:

1) der zeitige landständische Director, der Königlich Preußische Kammerherr von Oheimb, Erbherr auf Helpsen ꝛc. für sich und in Vollmacht seines Vaters, des Obristen von Oheimb, Erbherrn auf Enzen und Stadthagen,
2) der Königlich Hannoversche Major von Münchhausen, Erbherr auf Remeringhausen,
3) der Kammer-Assessor von Landesberg in Auftrag seines Vaters, des Kammerraths von Landesberg als Erbherrn zu Stadthagen,

B. Von Seiten der Städte und Flecken:

1) der Bürgermeister Twellmann als Deputirter der Stadt Stadthagen,
2) der Stadtsyndicus Weissich als Deputirter der Stadt Bückeburg,
3) der Bürgermeister Tatge als Deputirter des Fleckens Steinhude und
4) der Bürgermeister Tieste als Deputirter des Fleckens Hagenburg;

C. Von Seiten des Bauernstandes:

1) der Colon Rust № 6. von Petzen und
2) der Colon Wömpner №. 2. von Altseggebruch als Deputirte des Amts Bückeburg,
3) der Colon Steinmeyer von №. 3. in Luhden als Deputirter des Amts Arensburg,
4) der Colon Hartmann von №. 4. in Reinsen und
5) der Colon Behling von №. 14. in Nordsehl als Deputirte des Amts Stadthagen,
6) der Colon Wieggrefe von №. 23. in Wölpinghausen als Deputirter des Amts Hagenburg;

so sind die vorgekommenen Gegenstände, nachdem solche zuvor durch die von Seiten der Landesherrschaft einer Seits und von der Landschaft anderer Seits ernannten Commissarien, den Regierungsrath Krieger und den landständischen Director, Kammerherrn von Oheimb, in Ueberlegung genommen sind, und darüber von denselben das commissarische Gutachten abgestattet worden ist, nach reifer der Sachen Erwägung und Berathung, folgendergestalt vereinbart und verglichen.

§. 1.

Der erste Gegenstand betrifft die Anerkennung und Tilgung der auf der hiesigen Landessteuercasse haftenden Schulden.

Bei der dieserhalb vorgenommenen Liquidation hat sich ergeben, daß von den zu Bestreitung der Kosten des gegenwärtig beendigten Krieges auf

geliehenen Capitalien noch jetzt gegen Verzinsung aussteht die Summe von 85,078 Rthlr.

ferner von der Landesherrschaft zu diesem Zwecke ein unverzinslicher Vorschuß geleistet worden ist mit . . . . . 21,522 — 34 gr.

106,600 Rthlr. 34 gr.

mithin der Passiv-Bestand der Landessteuercasse in Einhundert und Sechs Tausend Sechs Hundert Reichsthalern Dreißig Vier Mariengroschen besteht.

Dagegen hat sich aber auch ergeben, daß bei der Landessteuercasse an liquiden Activ-Foderungen vorhanden sind . . . 56,199 Rthlr. 32 gr.
ferner an illiquiden und größtentheils sehr unsichern Activen . . . . . 50,547 —

106,746 Rthlr. 32 gr.

überhaupt Ein Hundert und Sechs Tausend Sieben Hundert Vierzig Sechs Reichsthaler Dreißig zwey Mariengroschen.

Auch haben die hiesigen Landstände aus einigen Rechnungs monitis und an die Landesherrschaft, außer den in den verwichenen Kriegesjahren bereits wirklich geleisteten Beiträgen, zu den außerordentlichen Landesausgaben noch ferner zu solchem Zwecke gemachten Anforderungen, verschiedene Gegenforderungen aufstellen wollen.

§. II.

Ueber diese Gegenstände ist nun der Vergleich dahin abgeschlossen:

1. Die Schaumburgischen Landstände cediren alle und jede der Landessteuercasse zuständige Activ-Forderungen ohne alle Ausnahme an Sr. Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc., leisten jedoch keine Gewähr für diese Forderungen.

§. III.

Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht übernehmen dagegen

ſämmtliche Passiva der Landesſteuercaſſe gleichfalls ohne alle Ausnahme, und verſprechen die Landesſteuercaſſe mit dem Ausgange des Jahrs 1817 davon völlig zu befreien.

Da nun dieſe von Höchſtdenſelben hiermit übernommenen Landesſchulden, durch die davon zu entrichtenden Zinſen, eine ſehr bedeutende jährliche Ausgabe veranlaſſen, von welcher die Landesunterthanen dadurch befreiet werden, ſo hat der landesherrliche Commiſſarius, zu einiger Entſchädigung dafür, auf die Dauer von 12 Jahren jährlich Eintauſend Reichsthaler, alſo im ganzen Zwölf Tauſend Reichsthaler von der Landſchaft verlangt; indeſſen haben Seine Hochfürſtliche Durchlaucht zu weiterer Bethätigung der wohlwollenden landesväterlichen Geſinnungen gegen Höchſt-Ihre getreuen Unterthanen ſich bewogen geſehen, den ſtipulirten Beitrag von Zwölftauſend Reichsthalern, wie hiemit geſchiehet, gnädigſt zu erlaſſen.

Damit auch

§. IV.

wenn etwa noch künftig Activ- oder Paſſiv-Forderungen der Landesſteuercaſſe, deren jetzt nicht gedacht worden, zum Vorſchein kommen ſollten, keine Differentien dieſerhalb ſtattfinden mögen; ſo iſt hierbei noch ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß alle und jede Activ- und Paſſiv-Forderungen der Landesſteuercaſſe, ſie mögen aus ältern oder neuern Zeiten herrühren, wenn ihrer auch bei dieſen Vergleichshandlungen nicht gedacht worden iſt, bis zum Anfang des Jahrs 1818, damit abgemacht und ausgeglichen, und alles desfallſige Recht und alle Zuſtändigkeiten, ſo wie dagegen alle Verpflichtungen an gnädigſte Herrſchaft damit respective übertragen und von Höchſt-Derſelben auf Höchſt-Ihre Kammercaſſe übernommen ſein ſollen.

Und weil

§. V.

das Rechnungsweſen der Landesſteuercaſſe mit Einſchluß des Jahrs 1817 bis zu Ende deſſelben hierdurch völlig ausgeglichen wird, ſo nimmt die Be-

fugniß der Landstände, von der Verwendung der extraordinairen Steuern Kenntniß zu nehmen, erst mit dem Rechnungsjahre 1818 ihren Anfang, weß Endes denn auch zu den außerordentlichen Landesausgaben fürs Jahr 1817 weiter nichts als die auf dem letztern Landtage dazu verwilligten und bereits entrichteten 3 Fräuleinsteuern gezahlt werden sollen, und der zur Deckung des etwaigen Defects der extraordinairen Landessteuer-Rechnung vom Jahre 1817 erforderliche Bedarf aus der Fürstlichen Kammercasse zugeschossen werden soll.

Dagegen verzichten

§. VI.

die Schaumburgischen Landstände auf alle aus frühern Zeiten an die Landesherrschaft gemachten Forderungen, namentlich aus dem Zeitraume vom Jahre 1805 bis 1816 einschließlich, und erklären, daß selbige bis zum Schlusse des Jahrs 1817 sammt und sonders, sie mögen bei diesen Vergleichshandlungen gedacht oder nicht gedacht seyn, völlig berichtigt und abgemacht sind, daher auch der sich am Schlusse des Jahrs 1817 etwa ergebende Vorrath und Ueberschuß der Landessteuercasse, es mag derselbe in baarem Gelde oder in Vorschüssen bestehen, der Kammercasse überwiesen wird.

Da auch

§. VII.

unter den gnädigster Landesherrschaft durch diesen Vergleich abgetretenen Activ-Forderungen ein bei der Etappensteuercasse mit Eilf Tausend Zweihundert Zwanzig Neun Reichsthaler unverzinslich ausstehender Vorschuß mit begriffen ist, so ist wegen Berichtigung dieses Activums verglichen, daß die aus den von den Ständen zunächst zu verwilligenden und baar eingehenden Etappensteuern aufkommenden Summen an die Landesherrlichen Cassen abgeliefert, auch die landesherrlichen Beiträge zu den Etappensteuern zugleich dagegen so lange abgerechnet werden sollen, bis dieses cedirte Activum seine völlige Berichtigung erlangt haben wird.

§. VIII.

Der IIte Gegenstand betrifft die genauere Bestimmung verschiedener außerordentlichen Ausgaben, ob solche nach der im §. 3. des Landes-Vergleiches vom 3ten December 1791. enthaltenen Bestimmung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben gehören.

In der den hiesigen Landständen zugegangenen IIten landesherrlichen Proposition ist denselben eröffnet worden, daß die nach der Landes-Verfassung und dem Landes-Vergleiche von 1791 von der Landschaft aufzubringenden außerordentlichen Steuern, nach der eingetretenen Veränderung der deutschen Staatsverfassung, unter analogischer Anwendung der Reichs- und Kreis-Verfassung und des Herkommens zu bestimmen seyen, und hiernach ohngefähr in folgenden bestehen würden:

a. alle von dem Bundestage für den gemeinschaftlichen Bundeszweck beschlossenen Ausgaben,
b. die Kosten des Bundes-Contingents,
c. die Lieferungen und Verpflegungskosten für die alliirten Armeen,
d. die Unterhaltung der Bundescanzley und des Bundesgerichts,
e. die Kosten der Bundesgesandtschaft,
f. Beiträge zur Unterhaltung der Bundesfestungen,
g. Kosten der Landes-Vertheidigung, also derjenigen, welche die Landwehr und der Landsturm veranlaßt.

Es haben aber die Landstände von den hier benannten Ausgabe-Rubriken ad b. die Verbindlichkeit zu Unterhaltung des Bundes-Contingents in Friedens-Zeiten in Zweifel ziehen, auch ad d und e sich davon gänzlich lossagen wollen, daß sie die Kosten der Bundescanzley und des Bundesgerichts, ingleichem der Bundesgesandtschaft, mittelst extraordinairer Steuern aufzubringen gehalten seyn.

§. IX.

Es ist auch noch ferner Zweifel darüber entstanden, ob folgende Aus-

gaben, welche in den nachherigen Anträgen der Regierung an die Landstände als zu dem Extraordinarium gehörig bezeichnet worden sind, dazu gehörig seyn, nämlich

h. die Unterhaltungskosten der Gendarmerie,
i. die Kosten der Cassenverwaltung,
k. ein zur geistlichen Gütercasse zu leistender Zuschuß, ingleichem
l. ein zu unvorhergesehen außerordentlichen Ausgaben zu leistender Vorschuß.

§. X.

Hierüber ist nun der Vergleich abgeschlossen wie folgt:

A. machen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. sich verbindlich, zu allen und jeden außerordentlichen Ausgaben, sowohl in Friedens- als Krieges-Zeiten, künftig den zehnten Theil beitragen zu lassen, jedoch mit Ausnahme der Unterhaltungskosten der Gendarmerie, als wegen welches Gegenstandes eine besondere Stipulation verglichen ist, deren Inhalt hiernächst gedacht wird.

§. XI.

Es ist hierbei ausdrücklich festgesetzt, daß dieser landesherrliche Beitrag nicht blos auf Geldprästationen, sondern auch auf Natural-Lieferungen sich erstrecken soll, die Naturalien mögen durch Lieferanten für Geld herbeigeschafft oder von den Leistungspflichtigen in Natur abgegeben werden müssen.

So wie dieser bewilligte Beitrag von 1/10 zu den Ausgaben der außerordentlichen Steuer-Rechnung hierdurch zwar auf Natural-, Korn- und Fourage-Lieferungen ausgedehnt wird, so soll derselbe doch keinesweges auf Natural-Einquartierungen und Kriegerfuhren erstreckt werden, und zwar um so weniger, da die Landesherrschaft zu den in dem letzten Kriege eingeführten Etappensteuern beigetragen hat, und zu der fernern Entrichtung

eines verhältnißmäßigen Beitrags zu der Etappensteuercasse sich verbindlich macht.

§. XII.

B. Wegen Unterhaltung des Bundes-Contingents-Militairs ist verglichen, daß

I. so viel die Unterhaltung desselben in Kriegeszeiten betrifft, es bei der bisherigen Verfassung lediglich sein Verbleiben haben soll, wornach die gesammten Kosten mittelst extraordinairer, nach dem Matrikular-Anschlage zu repartirenden Steuern aufzubringen sind, jedoch versprechen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

1. überhaupt zu solchen Kosten der außerordentlichen Steuercasse, wie oben in §. X. das Nähere bereits bestimmt worden ist, den zehnten Theil künftig regelmäßig beitragen zu lassen, auch

2. daß von dem Amte Blomberg der siebente Theil zu den Kosten des Bundes-Contingents geleistet werden solle, als in welchem Verhältnisse das Amt Blomberg, nach dem Maßstabe der Population, zu dem Bundes-Contingente die Mannschaften zu stellen hat.

§. XIII.

II. Was aber die Unterhaltung des Bundescontingents in Friedenszeiten betrifft, so haben beide Theile unter den eingetretenen Zeitumständen es sich vorbehalten, darüber nicht gleich jetzt, sondern erst künftig, jedoch sobald als thunlich eine gütliche Vereinigung eintreten zu lassen.

§. XIV.

Was nun

C. die Kosten der Bundesgesandtschaft und der Bundescanzlei, imgleichen

D. die Kosten des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel anlangt, so ist der Vergleich darüber dahin abgeschlossen, daß die desfallsigen Ausgaben nach dem darüber den Landständen jährlich mit-

zutheilenden Etat aus der Casse der außerordentlichen Steuern bestritten werden sollen, wobei zugleich die Landesherrschaft es übernimmt, zu diesen Kosten den 10ten Theil derselben jährlich beitragen zu lassen.

Hierbei ist auch noch festgesetzt, daß, weil bisher die Einnahme von dem außer Landes gehenden Zinskorn, die Scheffelschatzgelder benannt, in die ordinaire Contributions-Rechnung geflossen ist, und dagegen daraus die Kammergerichts-Zieler, ingleichem die Pensionen der Kreis-Diener gezahlt worden, jetzt aber an die Stelle der Kammergerichts-Zieler, die Pensionen der vormaligen Reichskammergerichtsdiener getreten sind, die Einnahme von den Scheffelschatzgeldern vorerst noch der Casse der ordinairen Contributionen verbleiben, und daraus von Seiten der Landesherrschaft die sämmtlichen Pensionen der vormaligen Reichs- und Kreis-Diener, ohne die geringste Beihülfe der Unterthanen, bestritten werden sollen.

Es wird jedoch hiermit die gewisse Zusage ertheilt, daß, sobald vorgenannte Pensionen der Reichs- und Kreis-Diener, durch das Ableben der solche beziehenden Individuen ihre gänzliche Endschaft werden erreicht haben, alsdann die Scheffelschatzgelder der Casse der extraordinairen Steuern wieder zufallen, und darin den gesammten Unterthanen wieder zu Gute berechnet werden sollen.

Weiter nun

§. XV.

E. die Unterhaltungskosten der Gendarmerie betreffend; so ist von den Landständen die im Jahr 1811 zur Beihülfe der außerordentlichen Lasten des Landes eingeführte Taxe von Stempelpapier dazu verwilligt und diese Einnahme den landesherrlichen Cassen abgetreten worden, wogegen von Seiten der Landesherrschaft die Erhaltung der Gendarmerie in gehörig organisirtem Zustande, ohne fernere Beihülfe der Landesunterthanen, übernommen worden ist.

In Rücksicht

§. XVI.

F. der Cassenverwaltung ist der Gehalt des zeitigen Erhebers der außerordentlichen Steuern auf Ein Procent Hebungs-Gebühr, wie solches in den verwichenen Zeiten gleichfalls gezahlt worden ist, wieder eingeschränkt worden, womit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden hat.

Ferner ist der Punkt

§. XVII.

G. wegen eines Zuschusses zur geistlichen Gütercasse damit erlediget, daß die sämmtlichen Einnahmen der geistlichen Gütercasse, so wie die sämmtlichen Kosten der kirchlichen Regierung wieder zur Ausgabe der Casse der ordinairen Contribution übernommen sind und daraus für die Zukunft insgesammt geleistet werden sollen.

Was

§. XVIII.

H. die Leistung eines durch eintretende Zeitumstände erforderlich werdenden Geldvorschusses betrifft, so ist dabei nachgegeben worden, daß das Bedürfniß der zu Abhelfung desselben erforderlichen Summe den Landständen zu deren Verwilligung jedesmal mitgetheilt werden soll.

So viel

§. XIX.

J. die von den sogenannten Freien, Erb- und Zeit-Pächtern, imgleichen den Schutz-Juden, zu den außerordentlichen Steuern in außerordentlichen Fällen mehrmals eingeforderten und auch künftig etwa zu leistenden Beiträge betrifft, so hängt es fortdauernd von der Entschließung der Landesherrschaft ab, ob dieselben dazu beitragen sollen, indem nach dem Matricular-Anschlage des hiesigen Fürstenthums dieselben dazu nicht verbunden sind.

Es ist jedoch zugleich festgesetzt, daß die Zeitpächter dazu künftig auf keine Weise weiter beitragen sollen, wo im übrigen die Landesherrschaft die Zusage ertheilt, daß, wenn dergleichen Beiträge von den Freien, den Erbpächtern und Schutzjuden künftig gehoben werden sollten, solche lediglich der Casse der außerordentlichen Steuern verbleiben und zu den Ausgaben besagter Casse berechnet werden sollen.

Weiter ist noch verglichen

§. XX.

K. daß bei der General-Vertheilung der außerordentlichen Steuern jedesmal der Matricular-Anschlag des hiesigen Fürstenthums zur Grundlage genommen werden soll, in Ansehung der Special-Vertheilung unter den Contribuenten vom Bauernstande aber, solche lediglich nach dem Fuße der beständigen Contribution oder der Grundsteuer geschehen und hierunter künftig die Vorschrift des §. 8. des Landes-Vergleichs von 1791 unabweichbar befolgt werden soll.

XXI.

Schließlich garantiren Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc., für Sich und Höchst-Ihre Regierungs-Nachfolger, allen Classen Höchst-Ihrer getreuen Unterthanen die sämmtlichen aus dem Landes-Vergleiche vom Jahre 1791 herrührenden landesverfassungsmäßigen Rechte und Gerechtigkeiten, und versprechen gnädigst, daß sie dabei jederzeit geschützt werden sollen.

Daß nun alles, wie vorsteht, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc. einer Seits und der gesammten Landschaft dieses Fürstenthums anderer Seits, wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und verglichen ist, also auch unverbrüchlich gehalten und davon ohne fernern ausdrücklichen

Vergleich auf keine Weise abgegangen werden solle, in dessen Urkunde ist dieser Landstags-Schluß doppelt ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Bückeburg, den 18. und Stadthagen, den 29. März 1818.

(L.S.) **Georg Wilhelm.**

(L.S.) Wilhelm Friedrich Christian von Oheimb
für mich und in Vollmacht meines Vaters, des Obersten von Oheimb.

Borries Christian von Münchhausen.

Philipp Ernst von Landesberg
in Vollmacht meines Vaters Albrecht Wolfgang von Landesberg
als Erbgesessenen zu Stadthagen.

Conrad Ernst Twellmann
als Deputirter der Stadt Stadthagen.

Hans Heinrich Ludwig Weissich
als Deputirter der Stadt Bückeburg.

Johann Dieterich Tatge
als Deputirter des Fleckens Steinhude.

Johann Heinrich Tieste
als Deputirter des Fleckens Hagenburg.

Heinrich Töns Rust
als Deputirter des Amts Bückeburg.

Franz Ernst Wömpner
als Deputirter des Amts Bückeburg.

Daniel Steinmeyer
als Deputirter des Amts Arensburg.

Cord Heinrich Hartmann
als Deputirter des Amts Stadthagen.

Friedrich Gottlieb Behling
als Deputirter des Amts Stadthagen.

Johann Cord Wieggrefe
als Deputirter des Amts Hagenburg.

151.

Verordnung
gegen Lotterie-Collecten, vom 22. März 1818.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar schon durch die Verordnung vom 29. October 1788. allen Landesunterthanen bei namhafter Strafe verboten worden, für die auswärtigen Lotterien zu collectiren; indessen hat dieses Verbot um deswillen die gewünschte Wirkung, die Unterthanen von dem im allgemeinen so verderblichen Lotteriespielen zurückzuhalten, nicht erreicht, weil Ausländer sich nun unterfangen haben, Geschäfte als Lotterie-Collecteurs im Lande zu treiben, und als Ausländer der gesetzlichen Strafe sich zu entziehen wußten.

Obgleich es sich nun von selbst versteht, daß Ausländer, welche in Unserm Lande Geschäfte treiben wollen, sich wegen derselben den Gesetzen Unsers Landes zu unterwerfen schuldig sind, so finden Wir jedoch für angemessen, um allen Zweifel dieserhalb aus dem Wege zu räumen, noch ausdrücklich zu bestimmen, daß alle und jede Ausländer, welche Unserer gedachten Verordnung zuwider Lotterie-Collectur-Geschäfte in Unserm Lande zu treiben sich unterstehen wollten, mit gleicher Strafe wie Unsere Unterthanen angesehen und durch Beschlagung ihres im Lande etwa besitzenden Vermögens und nöthigen Falls ihrer Person zur Abbüßung der verwirkten Strafe angehalten werden sollen.

Auch verordnen und wollen Wir, daß vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet von keinem Unserer Gerichte eine Klage auf rückständige Gelder für Lotterie-Loose soll angenommen werden, damit das verderbliche Verkaufen der Lotterie-Loose auf Credit verhindert werde.

Wonach sich sämmtliche Unterthanen und insbesondere die Gerichte gehorsamlich zu achten haben.

Gegeben Bückeburg, den 22. März 1818.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

152.

General-Rescript,

Schuldenwesen der Bauern betrf., vom 26. März 1818.

Wegen der zwischen Fürstlicher Kammer und Fürstlicher Justiz-Kanzley entstandenen differenten Meinung über die Frage:

> ob die Colonate des hiesigen Landes oder vielmehr das Colonatrecht an selbigen wegen gewirkter Schulden auch ohne vorherige Einwilligung des Gutsherrn verkauft werden dürften, um die Schulden des Besitzers zu tilgen?

hat auf Befehl Serenissimi Regentis die Regierung die Juristenfacultät zu Göttingen um Ertheilung eines rechtlichen Gutachtens ersuchen müssen, welches nunmehr eingegangen ist. Die Regierung ist höchsten Orts beauftragt worden, Nachstehendes zu reskribiren:

1) Es soll bei dem von der Göttingischen Juristenfacultät abgegebenen Gutachten sein Verbleiben behalten, nämlich, daß die Gerichte nicht befugt sind, allgemein und in allen Fällen wegen nicht consentirter Schulden den Verkauf des Colonat-Rechts zur Befriedigung der Creditoren ohne Rücksicht auf den Willen des Gutsherrn zu verfügen, daß solches jedoch im Falle, daß der Colon freventlicher und betrügerischer Weise sein eigenes Vermögen übersteigende Schulden contrahirt hat und die Gerichte das Dasein dieses Falles anerkennen, allerdings stattfindet und es alsdann auch nicht auf Einwilligung des Gutsherrn ankommt.

2) Die Quaestio facti, ob und welche Schulden vorhanden sind, ob der Colon solche aus seinem Allodio sofort bezahlen kann oder nicht, ob letzteren Falls die Schulden freventlich und betrügerischer Weise gewirkt worden sind oder nicht, bleibt ferner den Aemtern überlassen, welche desfalls, so wie bisher geschehen, an Fürstliche Kammer berichten sollen, da dann die Kammer, wenn diese Schulden nicht ex allodio des Co-

lons sofort bezahlt werden können und freventlicher und betrügerischer Weise contrahirt worden sind, auch die Creditoren sich keine Termin-Zahlung oder die Aeußerung gefallen lassen wollen, verpflichtet seyn soll, durch das Amt ein ordentliches Concurs-Verfahren einleiten, das Gut ad hastam bringen und die Kaufgelder sammt dem, was aus dem Allodio aufkommen wird, unter die Creditoren nach rechtlicher Ordnung und nach Maaßgabe des von den Beamten anzufertigenden Classifications-Urtheils vertheilen zu lassen, da dann aber ratione prioritatis jedem Creditor die Berufung an Fürstliche Justizkanzley offen bleibt.

3) Sollte indeß Fürstliche Kammer den Verkauf des Colonats oder vielmehr des dem Colon daran zustehenden Colonat-Rechts nicht verfügen wollen, so bleibt es den Creditoren unbenommen, sich desfalls an Fürstliche Justizkanzley zu wenden, die dann zuvor untersuchen soll, ob die Schulden freventlicher und betrügerischer Weise contrahirt worden sind oder nicht. Ergiebt sich aus dieser Untersuchung, daß die Schulden freventlicher und betrügerischer Weise gewirkt worden sind, so soll Fürstliche Justizkanzley auch ohne Bewilligung Fürstlicher Kammer, jedoch praevia communicatione mit derselben, das Gut durch das Amt ad hastam bringen.

Sollte jedoch die Untersuchung das Resultat liefern, daß die Schulden nicht freventlicher und betrügerischer Weise gewirkt worden sind, so soll Fürstliche Justizkanzley ohne Bewilligung Fürstlicher Kammer den Verkauf nicht sofort verfügen können. Es soll dann

4) Fürstliche Justizkanzley desfalls mit Fürstlicher Rentkammer als Gutsherrin communiciren, die causas dissensus vernehmen und rechtlich würdigen, und wenn dieselben nicht zu Recht beständig befunden werden, auch ohne Consens Fürstlicher Kammer das Concursverfahren durch das Amt eröffnen, das Meierrecht verkaufen und die Kaufgelder rechtlich distribuiren lassen.

5) Bei öffentlichen Verkäufen bleibt die Wahl des Käufers unter den drei Letztbietenden reservirt, welche Wahl alsdann Fürstlicher Rentkammer ver-

bleibt, damit ein inhabiler Colon derselben nicht aufgedrungen werde, und muß der Käufer auf herkömmliche Weise bei Fürstlicher Kammer die Bemeierung nachsuchen.

Nach diesen höchsten Bestimmungen soll in vorkommenden Fällen verfahren werden.

Bückeburg, den 26. März 1818.

Ad mandatum Serenissimi Regentis speciale.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Fürstliche Justiz-Kanzley,
Fürstliche Rentkammer
und sämmtliche Aemter.

153.

Verordnung,

das Chausseegeld betr., vom 27. März 1818.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine Revision der Verordnungen und der Taxen, nach welchen in Unserm Lande das Chausseegeld entrichtet wird, nothwendig gefunden ist, so haben Wir solche vornehmen lassen und verordnen nunmehr, wie folgt.

§. 1.

Vom 1. April d. J. an soll bei allen Wegehäusern unsers Landes das Chausseegeld nach dem dieser Verordnung unter №. 1. beigefügten Tarif an allen Barrieren, wo derselbe öffentlich angeschlagen seyn wird, erhoben werden.

§. 2.

Das Chauſſeegeld wird ſo oft entrichtet, als eine Barriere paſſirt wird. Es findet daher eine Freiheit des an demſelben Tage zurückkehrenden Fuhrwerks, imgleichen der Reit- und Hand-Pferde und alles übrigen Viehes vom 1ſten April d. J. an nur in den §. 4. genannten Fällen ihre Anwendung und es fällt auch die doppelte Zahlung des Chauſſeegeldes an Sonntagen künftig weg.

§. 3.

Vom Chauſſeegelde iſt Niemand als die im folgenden §. namentlich aufgeführten Perſonen frei und wollen Wir Selbſt fortfahren, für Unſere Marſtalls-Pferde eine Averſionalſumme ſtatt des Chauſſeegeldes an die Weggeldcaſſe zahlen zu laſſen. Von allen andern herrſchaftl. Anſtalten, den Meierei-, Bau-, Lohn-Fuhren u. ſ. w. ſoll das Chauſſeegeld fernerhin an den Wegehäuſern gezahlt werden.

§ 4.

Eine Freiheit vom Chauſſeegelde genießen allein:

1. alle Unſere Unterthanen innerhalb ihres Wohnorts und ihrer Feldmark für alle ihre ökonomiſchen Fuhren und für ihr zur Weide getriebenes Vieh;
2. alle inländiſchen Krieger- und Landfolgefuhren gegen Vorzeigung des Fuhrbefehls, imgleichen alle beſcheinigte Herrn- oder ſonſtige Dienſte der Unterthanen; jedoch müſſen diejenigen Perſonen, welchen Dienſtvorſpann bewilligt wird, mit Ausnahme des Militairs, das Chauſſeegeld entrichten;
3. alles Fuhrwerk der Militairperſonen, welches zur Bagage eines auf dem Marſch befindlichen Truppencorps oder Detaſchements gehört. Bedienen ſie ſich außerdem andern Fuhrwerks, ſo ſind ſie der Bezahlung unterworfen;
4. die leer zurückgehenden Poſtwagen, Extrapoſtchaiſen und Poſtpferde;
5. die leer zurückgehenden Producten-Wagen der Landleute am Tage der geleiſteten Zahlung bis Mitternacht.

§ 5.

Im übrigen behält es wegen des pflichtmäßigen Benehmens der Chausseegeld-Erheber gegen die Passagiers und ihrer Aufsicht über die Wege bei der Verordnung vom 27. Juli 1784 sein Bewenden.

Gegeben Bückeburg, den 27. März 1818.

Georg Wilhelm. (L.S.)

vt. Spring.

Taxe des zu bezahlenden Chaussee-Geldes

1. Für einen zweirädrigen mit Waaren beladenen Frachtwagen, für jedes Pferd . . . . . 1 ℛ. 4 ß.
2. Dergleichen vierrädrigen für jedes Pferd . . . . . 1 ℛ „
3. Zwei- und vierrädrige Frachtwagen, wenn sie leer sind, einspännig . 1 ℛ.
   Mit mehreren Pferden für jedes mehr vorgespannte oder angebundene Pferd . . . . . 6 ß.
4. Für ordinaire und Extra-Postwagen, Kutschen, halbe Wagen, Korbwagen und überhaupt Reisewagen aller Art, wie auch Cabriolets und Cariolen mit eigener oder bedungener Bespannung, imgleichen für Wagen, welche Kornfrüchte oder andere Producte fahren, für jedes vorgespannte, auch mit oder ohne Geschirr angebundene Pferd . . . 1 ℛ.
5. Wenn die unter 4 benannten Waagen leer sind, für jedes Pferd oder Maulthier . . . . . 6 ß.
6. Für Schlitten und Wagen mit Pferden, Hornvieh, oder Eseln bespannt, für jedes Pferd oder Maulthier, desgleichen für jedes angespannte Stück Hornvieh und für jeden Esel . . . . . , 6 ß.
7. Für ein jedes Reit-, Hand-, Pack- und Koppel-Pferd, Maulthier und Esel, beritten oder belastet . . . . . 4 ß.
8. Ein Stück Rindvieh, ein Füllen und ein lediger Esel . . . 2 ß.

9. Ein Stück kleines Vieh, Schaafe, Hammel, Schweine, Kälber und Ziegen . . . . . 1 Ä.
10. Ein beladener Schubkarren . . . . . 2 Ä.
11. Ein jeder Wagen, deſſen Räder aus 6 Zoll breiten Felgen beſtehen, ſoll nur die Hälfte des tarifmäßigen Chauſſeegeldes entrichten.

    Alle Wagen aber, deren cylindriſche Rad-Felgen die Breite von Zehn Zoll haben, ſollen davon ganz frey ſein.
12. Für Wagen, deren Räder mit erhobenen Nägeln beſchlagen ſind, ſoll vom 1ſten Januar 1820 an das Chauſſeegeld doppelt bezahlt werden.
13. Der erhaltene Chauſſeezettel muß bei der nächſten Barriere abgegeben, oder bei derſelben das doppelte Chauſſeegeld erlegt werden.

Anmerkung. Auf dem Chauſſeewege von Bückeburg nach Kleinenbremen, desgleichen von Bückeburg nach dem Harrel-Steinbruche, wird wegen der kurzen Strecke derſelben ein geringeres Chauſſeegeld nach dem vor dem Wege-Hauſe angeſchlagenen Tarif bezahlt.

Strafe bezahlt.

1. Wer auf dem Fußwege fährt . . . . . 2 ₰.
2. Wer auf dem Fußwege reitet . . . . . 1 ₰
3. Wer auf einem geſperrten Wege oder durch den Abzugsgraben oder auf den Kantenſteinen fährt . . . . . 1 ₰. 12 ₰.
4. Wer in dem Abzugsgraben oder an den Dämmen Vieh weidet
   a. für jedes Stück großes Vieh . . . . . 1 ₰.
   b. für jedes Stück kleines Vieh . . . . . „ 12 ₰.
5. Wer um das Chauſſeegeld betrügt, bezahlt das zehnfache.
6. Widerſpenſtige Fuhrleute werden arretirt und von der Behörde dem Befinden nach mit Gefängniß belegt, welches insbeſondere auch diejenigen zu erwarten haben, die ſich unterſtehen, einen Wegebedienten zu ſchimpfen oder zu mißhandeln.

7. Wer sich der Strafe durch schnelles Davonreiten oder Fahren, oder durch Widersetzlichkeit zu entziehen sucht, bezahlt dieselbe doppelt.

8. Wagen, die sich begegnen, ledig oder beladen, sollen, ohne Unterschied, es mögen Fracht-Karren oder Fracht-Wagen, Kutschen oder Extra-Posten seyn, sich jedesmal rechts ausweichen, bei Strafe, im Falle der Klage, von . . . . . 1 ₰. 12 ₰.

9. Auf den Chausseeweg darf weder Holz, Steine oder Mist abgeladen, noch sonstiger Unrath geworfen werden, bei Strafe von . 1 ₰.

10. Wer das Land bis unmittelbar an oder in die Chausseegräben anpflügt, muß die ordnungsmäßige Breite der Chausseegräben von 6 Fuß wieder herstellen, und zahlt Strafe . . . . . 1 ₰.

11. Hecken sollen 2 Fuß von dem Chausseegräben stehen. Wer dieselben näher rückt oder austreibet, setzt sie zurück und zahlt . . 1 ₰. Auch dürfen keine Bäume in diese Hecken gepflanzt werden.

12. Wer Abfahrts-Brücken von dem Chausseewege auf seine Länderei anlegt, muß solche eben so hoch und breit, als der Chausseegraben ist, bauen, oder demnächst erhöhen und erweitern und an Strafe bezahlen . . . . . 1 ₰.

13. Wenn eine solche Abfahrts-Brücke einsinkt und den Wasserabzug im Graben hemmt, ist dieselbe wegzuräumen bei Strafe von . 1 ₰.

14. Gastwirthe oder Herberger haben die Straße vor ihren Häusern von stillhaltendem Fuhrwerk frei zu halten. Wenn dieselbe dadurch gesperrt oder zu sehr beengt wird, zahlen sie Strafe . . . 1 ₰.

15. Flachs unmittelbar an der Chaussee zu röthen oder zu brechen, so wie auch Zeug zum Trocknen an der Chaussee aufzuhängen ist verboten bei Strafe von . . . . . 2 ₰.

16. Wer die zum Chausseewege gehörigen Reparations-Steine, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu anderm Behuf gebraucht, des-

gleichen ohne Erlaubniß Erde von der Chaussee wegfährt, liefert solche an den vorigen Ort zurück und bezahlet . . . . 1 ₰.

17. Wer die Abzugsgräben, Fußwege, Säulen, Geländer, Warnungstafeln, einen Baum am Chausseewege, vorsetzlich beschädigt, bezahlt nicht allein die Kosten der Herstellung, sondern überdem für seinen Frevel . . . . . 5 ₰.

Bückeburg, den 26. März 1818.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

154.

Verordnung,

die Zulassung der Advocaten bei den Untergerichten betrf., vom 28. März 1818.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die von weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 14. Februar 1783 erlassene Verordnung, durch welche die Advocaten und Procuratoren bei Verhandlung der Streitsachen von den Untergerichten des Landes ausgeschlossen, auch ein schriftliches Verfahren untersagt war, den gehofften Zweck der Abkürzung und Verminderung der Processe nicht erreicht habe und sogar nicht selten die Ursache langwieriger und verwickelter Processe geworden sey, so haben Wir Uns bewogen gefunden, diese Verordnung wieder aufzuheben, und von Neuem zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an sollen bei allen Untergerichten Unseres Landes Advocaten und Procuratoren wieder zugelassen werden, auch schriftlich zu verfahren erlaubt seyn.

§. 2.

Es soll jedoch jedermann gänzlich freistehen, ob er sich des Beistandes eines Advocaten bedienen will, oder nicht.

§. 3.

Desgleichen soll es jedermann freistehen, ob er schriftlich verfahren, oder seine Nothdurft mündlich verhandeln und zu Protocoll geben will.

§. 4.

Ausgenommen sind Sachen, deren Object keine 50 Rthlr. beträgt, Injurien- und andere geringfügige Sachen, als in welchen zwar Advocaten zugelassen, jedoch kein schriftliches Verfahren gestattet werden soll.

§. 5.

In allen und jeden Sachen, worin mündlich zu Protocoll verfahren wird, soll soviel als möglich gleich im ersten Termin bis zum Schluß verfahren werden.

§. 6.

Den Untergerichten wird von neuem vorgeschrieben, unter den Parteien ernstlich die Güte zu pflegen und zwar in den §. 4. erwähnten Sachen in den anzuberaumenden Instructions-Terminen, in allen übrigen nach übergebenem oder verhandeltem Exceptionssatze.

§. 7.

Das Verfahren selbst betreffend, sollen die Untergerichte

1. die Fristen zu Einreichung der Schriften nur auf 14 Tage setzen, auch ohne ganz erhebliche Ursachen keine dritte Frist ertheilen dürfen, sondern es soll die zweite Frist sogleich präclusivisch sein;
2. nach eingegangener Duplik die Sache sofort ex officio ohne Submissions-Termin für geschlossen annehmen und die Duplik nur pro notitia mittheilen;
3. spätestens binnen vier Wochen nach Beschluß der Sache das Urtheil publiciren.

§. 8.

Die Taxe der Schriften bei den Untergerichten wird zu 9 Mgr. Deservit für einen verordnungsmäßig geschriebenen Bogen und zu 2 Mgr. Abschriftsgebühren festgesetzt.

§. 9.

Um auch die Advocaten zur Abschließung von Vergleichen geneigt zu machen, verordnen Wir: daß ihnen die Hälfte der in der Verordnung vom 17. October 1794 §. 10. bei Unsern Obergerichten bestimmten Vergleichshonorare für die in den Untergerichten abgeschlossenen Vergleiche bewilligt werden soll, wonach dieselben also

1. bei Sachen, wo die Vergleichssumme unter 50 Rthlr. beträgt, desgleichen Injurien- und anderen geringfügigen Sachen . 18 Mgr.
2. Bei Sachen von 50 bis 100 Rthlr. an Werth 1 Rthlr. „
3. „ „ „ 100 „ 200 „ „ „ 1 Rthlr. 18 Mgr.
4. „ „ „ 200 „ 400 „ „ „ 2 Rthlr. „
5. „ „ „ 400 „ 1000 „ „ „ 3 Rthlr. „
6. Bei jeder Sache über 1000 Rthlr. an Werth von jedem 1000 Rthlr. noch . . . . . 2 Rthlr. „
7. Bei Gerechtigkeiten von geringerm Nutzen . . 1 Rthlr. „
8. Bei erheblichen Gerechtigkeiten nach Ermessen des Richters . . . . . 1 Rthlr. 18 Mgr. bis . . . . . 3 Rthlr. „

außer dem Deservit bezahlt erhalten sollen.

§. 10.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Ober- und Untergerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten und soll dieselbe auf gewöhnliche Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Bückeburg, den 28. März 1818.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

155.

General-Rescript,

Verbot des Hausirhandels betrf., vom 10. April 1818.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß das Hausiren auf dem platten Lande mit Bäckerwaaren und andern Gegenständen sehr überhand genommen hat, wodurch den Professionisten und Kaufleuten ein bedeutender Nachtheil in ihren Gewerben zugefügt wird, indem die Hausirer theils die Gegenstände ihres Hausirens auswärts herholen, theils auch selbst Ausländer sind. Demnach werden die des Hausirens wegen bestehenden Verbote vom 2. October 1750, 25. September 1766, und 12. May 1768. hierdurch erneuert und dem Amte (Magistrate) die genaueste Aufsicht und Verhinderung des Hausirens, es sei mit Bäckerwaaren oder andern Sachen, aufgegeben, auch die sofortige Confiscation der Gegenstände, womit die Hausirer betroffen werden, anbefohlen. Weshalb der Gendarmerie die hierauf Bezug habende Weisung ebenfalls zugegangen ist.

Wonach sich daher zu achten.

Bückeburg, am 10. April 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

156.

General-Rescript,

Prämien bei Feuersbrünsten betrf., vom 21. April 1818.

Von der Königlich Preußischen Regierung zu Minden ist die Nachricht

eingegangen, daß zur Beförderung der Löschung und Hülfe bei Feuersbrünsten folgende Prämien verabreicht werden sollen.

1.	a.	für die erste zum Brande herbeigeeilte Spritze	2 Rthlr.	12 ggr.
	b.	dem dieselbe führenden Spritzenmeister für jede 12 Stunden	„	16 ggr.
	c.	den Spritzenleuten jedem	„	8 ggr.
	d.	für das Gespann der Spritze überhaupt . .	2 Rthlr.	12 ggr.
	e.	für das Gespann, welches die erste Wasserkufe bringt	1 Rthlr.	„
2.	für die zweite Spritze			
	a.	eine Prämie von	1 Rthlr.	12 ggr.
	b.	dem Spritzenmeister und		
	c.	den Spritzenleuten wie oben.		
	d.	für das Gespann	1 Rthlr.	12 ggr.
	e.	für die zweite Wasserkufe	„	12 ggr.

Da nun dieselbige Prämie auch den hiesigen Unterthanen, wenn sie bei Feuersgefahr im Preußischen Lande zuerst erscheinen sollten, bewilligt, dagegen aber von hiesiger Seite das Versprechen ertheilt ist, auch den Königlich Preußischen Unterthanen, wenn sie bei entstandener Feuersgefahr im hiesigen Lande mit der Spritze u. s. w. zuerst zur Stelle sein sollten, dieselbige Prämie zu bewilligen; so wird solches dem Amte (Magistrate) eröffnet, um solches den Anspännern der Spritzen gehörig bekannt zu machen.

Bückeburg, am 24. April 1818.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

157.

Consistorial-Rescript

an sämmtliche Prediger, Schul-Absenten-Listen betrf.,
vom 6. May 1818.

Das Consistorium hat mißfällig wahrgenommen, daß die Schullehrer des hiesigen Landes nicht, wie ihnen zu thun obliegt, die Absentenlisten halbjährig an das Consistorium, auch nicht monatlich an die Aemter einsenden. Um daher den hierdurch entstandenen Unordnungen Einhalt zu thun, so hat der Pastor N. N. seinen unterhabenden Schullehrern bei Strafe von 1 Rthlr. aufzugeben, die Absentenlisten am Schlusse eines jeden Monats zur Bestrafung der Contravenienten an die Aemter einzusenden, auch im Fall, wenn in dem Monate gar keine Absenten vorhanden gewesen sein sollten, darüber gleichfalls eine kurze schriftliche Anzeige den Aemtern zugehen zu lassen, imgleichen bei Vermeidung gleicher Strafe alle halbe Jahre die General-Absenten-Listen an das Consistorium einzuschicken.

Bückeburg, den 6. May 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

An
sämmtliche Prediger.

158.

General-Rescript,

Revigorisation der Trauerordnung vom 17. September 1779 betrf.,
d. d. 26. May 1818.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da seit einiger Zeit mißfällig bemerkt worden ist, daß die unterm 17.

September 1779. erlaſſene Trauer-Verordnung gänzlich außer Acht gelaſſen wird, ſo wird ſolche durch erneuerten Abdruck derſelben in den Landesanzeigen wieder in Erinnerung gebracht, und allen Unterthanen deren genaue Befolgung hierdurch ernſtlich zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, den 26. May 1818.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Aſſeſſoren.

159.

General-Reſcript,

Receſſiren der Advocaten betrf., vom 6. Juni 1818.

Es iſt bei der Regierung angefragt worden, ob bei der Zulaſſung der Advocaten bei den Untergerichten und im Fall dieſelben mündliche Vorträge zu Protocoll geben, erlaubt ſeyn ſolle, daß dieſe Vorträge von den Advocaten in Form von Protocollen aufgeſchrieben zu den Acten gegeben und durch Unterſchrift des Actuarii als Actenſtück legaliſirt werden dürften, oder ob es erforderlich ſey, daß die Vorträge förmlich zu Protocoll gegeben, und dieſe vom Actuarius ſelbſt aufgenommen würden. Da nun jener erſte Modus die Arbeiten ſehr abkürzt, außerdem jeden Zweifel, ob das Protocoll richtig und im Sinne der Parteien gefaßt ſey, entfernt, die erforderliche Legaliſirung ſolcher Aufſätze aber durch Unterſchrift des Actuarius hinreichend beſchafft wird, ſo wird ſolches Verfahren hierdurch genehmigt, dabei jedoch verordnet,

daß die Receſſe von beiden Parteien ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen sub poena praeclusi bis zum Schluß verhandelt werden müſſen.

Bückeburg, den 6. Juni 1818.

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
ſämmtliche Untergerichte.

160.

Reſcript

an Fürſtliche Juſtizkanzlei, Ehezettel betrf., vom 24. Juni 1818.

Es war Beſchwerde entſtanden, daß in der Stadt Bückeburg nicht dieſelbe Ordnung wie übrigens im ganzen Lande beobachtet werde, wonach die Prediger kein Aufgebot und Trauung vornehmen dürfen, ehe die Parteien ein Ehezettel ihrer Obrigkeit beigebracht haben. Für kanzleiſäſſige Perſonen wird Fürſtliche Juſtizkanzlei dieſe Ehezettel auszufertigen haben, welche gratis ertheilt werden ſollen; jedoch ſind landesherrliche Diener, welche einen landesherrlichen Eheconſens beizubringen haben, und die Beſitzer der adlichen Güter für ſich und ihre Familie, nicht aber ihre Dienerſchaft u. ſ. w. frei.

Wir eröffnen ſolches Fürſtlicher Juſtizkanzlei zur Nachricht und Nachachtung, und wolle Fürſtliche Juſtizkanzlei nur denjenigen Perſonen den Ehezettel ertheilen, die als Unterthanen recipirt ſind und dann auch nachweiſen können, daß ſie im Zuſammenleben in der Ehe ſich und ihre Familie zu ernähren im Stande ſind.

Bückeburg, am 24. Juni 1818.

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Fürſtliche Juſtizkanzlei.

161.

Reſcript

an den Magiſtrat in Bückeburg, Ehezettel betrf., vom 24. Juni 1818.

Da beliebt worden iſt, daß in Zukunft die der Jurisdiction des Magiſtrats unterworfenen hieſigen Einwohner von den Predigern des Landes nicht proclamirt und copulirt werden ſollen, wenn ſie nicht vorher einen Ehezettel des Magiſtrats vorgezeigt haben, ſo wie dieſe Ordnung in Stadthagen und auf dem platten Lande beſteht und in hieſiger Stadt nur abgekommen iſt, ſo wird ſolches dem Magiſtrat hieſelbſt zur Nachachtung eröffnet. Uebrigens ſind die Ehezettel gratis zu ertheilen, und iſt ſorgſam dahin zu ſehen, daß nur ſolche Perſonen damit verſehen werden, welche nachweiſen, daß ſie in der Ehe ſich und ihre Familie zu ernähren im Stande ſind.

Kanzleiſäſſigen Perſonen wird der Ehezettel von Fürſtlicher Juſtizkanzlei ertheilt werden.

Bückeburg, am 24. Juni 1818.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
den Magiſtrat in Bückeburg.

162.

General-Reſcript,

Aufſicht bei Tanzluſtbarkeiten betrf., vom 11. Auguſt 1818.

Es iſt höchſten Orts genehmigt worden, daß die Amtsdiener und nicht die Gendarmen die Aufſicht bei Tanzluſtbarkeiten führen und dafür jedesmal

12 Mgr. Vergütung erhalten sollen, welche von den Wirthen, in deren Behausung der Tanz stattfindet, bezahlt werden sollen.

Es ist vom Amte dieses den Betheiligten bekannt zu machen.

Bückeburg, den 11. August 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung

An
sämmtliche Aemter.

163.

General-Rescript

Fürstlicher Rentkammer, anderweite Ehen auf den Colonaten betrf., vom 25. August 1818.

Die Landesverordnung vom 30. November 1725. weiset nach, welche Bestimmungen und Einschränkungen bei Eingehung der 2ten oder 3ten Ehe auf den Colonaten stattfinden sollen, und es behält dabei auch fortan sein Verbleiben.

Was aber die Computation der Ehe selbst betrifft, so ist hierüber verschiedentlich, unter andern per rescr. vom 24. Februar 1794, nähere Bestimmung von der Kammer ergangen, und in Gemäßheit derselben und der von der Kammer bisher befolgten Principien wird den Aemtern folgendes zur Nachachtung kund gethan.

1. Wenn der Anerbe, oder, wie es gewöhnlich heißt, diejenige Person, von der das Colonat herkommt (primus acquirens) eine Ehe eingehen will, so ist in meierrechtlicher Hinsicht die Ehe, es sei nun die 2te, 3te, 4te oder 5te, an weiter keine Einschränkung gebunden, als welche die Villical-Successions-Ordnung vom 5. Januar 1809 §pho 22. gesetzlich vorschreibt, wenn nur der einheirathende Ehegatte persona habilis ist.

   Solche Ehe mag der Primus acquirens ohne Unterschied des Al-

ters seiner Kinder eigenen Gefallens eingehen, und sie werden, da die Verordnung vom 30. November 1729. nur gegen die Ehen der Stiefältern gerichtet ist, bei Computation der Ehen auf den Colonaten nur für eine Ehe gerechnet.

2. Wenn des kinderlos verstorbenen ersten Erwerbers hinterbliebener, nach der Regel: längst Leib längst Gut, eingeheiratheter Ehegatte sich wieder verheirathen will.

Auch dann mag, wenn sonst der zuheirathende Ehegatte persona habilis ist, mit Beschreibung dieser zweiten Ehe im Colonat unter Zusicherung der Rechte der auf die Colonate heirathenden Ehegatten ohne weitere Vorfrage, übrigens aber mit Beachtung der gesetzlichen Vorschrift der Villical-Successionsordnung de 5. Januar 1809, namentlich des §phi 22. derselben, vom Amte verfahren werden.

3. Wenn der eingeheirathete Ehegatte sich wieder verheirathen will, und vom verstorbenen Primo acquirente aus dessen erster Ehe Kinder vorhanden sind, oder auch wenn aus der 2ten Ehe mit dem eingeheiratheten Ehegatten, oder auch wenn aus beiden Ehen Kinder vorhanden sind, so ist vor Beschreibung einer solchen Ehe ins Colonat erst jedesmal berichtlich bei der Kammer, und, wenn der Hof einem Privat-Gutsherrn zusteht, bei der Regierung nach Vorschrift des Edicts de 30. November 1729. anzufragen, und zuförderst der Consens zu dieser anderweiten Ehe ins Colonat unter Zusicherung der Rechte der einheirathenden Ehegatten zu impetriren.

Der Bericht des Amts ist dann wesentlich auf diejenigen Puncte zu richten, worauf es nach der Verordnung de 1729 bei Entscheidung der Frage, ob jene Ehe zu bewilligen sein möchte, hauptsächlich ankommt.

Bückeburg, den 25. August 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

An die Aemter.

164.

General-Rescript,

Lungenseuche betrf., vom 25. September 1818.

Nach der der Regierung gemachten Anzeige herrscht die Lungenseuche im Fürstenthum Lippe-Detmold auf eine verheerende Art.

Um nun die Unterthanen so viel wie möglich vor diesem ihrem Wohlstand so nachtheiligen Uebel zu bewahren, wird das Amt (Magistrat) hierdurch beauftragt, den Unterthanen den Ankauf von Rindvieh im Lippischen gänzlich und bei schwerer Strafe zu verbieten, überhaupt wird dem Amte (Magistrate) aufgegeben, auf Befolgung der die Lungenseuche betreffenden Verordnung vom 6. Januar d. J. streng zu halten, und solche den Unterthanen aufs neue einzuschärfen.

Bückeburg, den 25. September 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung

An
die Aemter und Magistrate.

165.

Rescript,

das Verbot des Viehhütens in den Chausseegräben betrf., vom 9. October 1818.

Es hat die Regierung aus dem Promemoria Fürstlicher Polizei-Commission vom 30. v. M. ersehen, welchen Zweifel dieselbe über die Anwendbarkeit der Worte der Verordnung wegen Verbots des Viehhütens in den Chausseegräben:

„wer in den Abzugsgräben oder an den Dämmen Vieh „weidet ꝛc.

in Hinsicht solcher Fälle hegt, wenn ein solches Vieh hudelos weidet.

Hierauf erwiedert die Regierung, daß, da die Absicht bei Gebung dieses Gesetzes offenbar gewesen ist, die Beschädigung der Gräben und Dämme zu hindern, die Uebertretung dieses Gesetzes aber auch dann stattfindet, wenn ein Hüter beim Vieh nicht gegenwärtig ist, und da die Beschädigung durch das sich selbst überlassene Vieh um so größer werden kann, auch die ganze Verfügung eludirt werden könnte, wenn für hirtenlos weidendes Vieh eine Strafe nicht stattfinden sollte, die Anwendbarkeit des Strafgesetzes nicht in Zweifel zu ziehen ist, es mag bei dem Weiden des Viehes der Hüter zugegen seyn oder nicht.

Bückeburg, den 9. October 1818.

Fürstlich Schaumburg = Lipp. Regierung.

An
Fürstliche Polizei = Commission.

166.

General = Rescript,

Paßertheilung betrf., vom 16. October 1818.

Die Regierung hat ersehen, daß die eine und andere Behörde die Verordnung vom 21. Juli 1808. wodurch dem Amte (Magistrate) aufgegeben ist, für die Unterthanen, welche eines Passes ins Ausland bedürftig sind, die vorgeschriebenen Signalements = Formulare auszufüllen und die Formulare an die Polizeicommission einzusenden, nicht aber die Unterthanen selbst an die Polizeicommission zu verweisen, unbefolgt gelassen hat.

Es wird daher das Amt (Magistrat) hiermit an deren genaue Befolgung erinnert, wornach diejenigen, welche Päße zu erhalten wünschen, sich bei ihrer resp. Behörde zu melden haben, von welcher dann das betreffende Signalement an die Polizeikommission einzusenden ist und

von dieſer die ausgefertigten Päſſe zur weitern Beförderung remittirt werden. Bückeburg, am 16. October 1818.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

167.

General-Reſcript,

die mit der Krone Preußen abgeſchloſſene Cartel-Convention betrf., vom 17. October 1818.

Da mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement eine Cartel-Convention wegen Auslieferung der Deſerteurs abgeſchloſſen iſt, ſo erhält das Amt (der Magiſtrat) ſolche angeſchloſſen mitgetheilt und wird demſelben die genaueſte Befolgungen der darin enthaltenen Verabredung zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, den 17. October 1818.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

Cartel-Convention

zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schaumburg-Lippe.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von den Armeen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und den Truppen Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe deſertirenden Militairperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen Contrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a. wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b. wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener

Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferungen zu beschleunigen, werden beide contrahirende hohe Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen belegenen gegenseitigen Auslieferungs-Orte überein kommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sie denselben, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjeni-

gen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung, und Schaumburgischer Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußische Provincial-Regierung.

Artikel 10.

An Unterhaltungs-Kosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch-Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Markt-Preisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die größte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungs-Kosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten

Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thaler Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thaler Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militair-Pflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Artikel 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder anderen Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains

oder zu deſſen Truppen begeben, ſind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im übrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt. Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militair-Pflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Artikel 17.

Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Contrahirenden un-

terſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zur Erſtattung des Werths angehalten, ſondern auch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Orts-Obrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften; und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln iſt.

Artikel 22.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig

gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklicher Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des anderen Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig in die Stelle treten.

Urkundlich ist diese Cartel-Convention mit dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierungs-Siegel bedruckt und auf gewöhnliche Art unterzeichnet worden. Bückeburg, den 13. October 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessoren.

168.

General-Rescript,

Chausseegeldfreiheit des mit sechs Zoll breiten Felgen versehenen Fuhrwerks betrf., vom 17. November 1818.

Durch die unterm 27. März d. J. erlassene Chausseegeld-Verordnung ist in dem dazu gehörigen Tarif sub № 11. bestimmt worden, daß die mit 6 Zoll breiten Felgen ohne hervorstehende Nägel versehenen Fuhren nur die Hälfte des ordnungsmäßigen Chausseegeldes erlegen, die mit cylindrischen 10 Zoll breiten Felgen versehenen Fuhrwerke aber eine gänzliche Befreiung vom Chausseegelde zu genießen haben sollen.

Obgleich es nun bei diesen Bestimmungen sein Verbleiben behalten soll, so ist es doch für jetzt zu mehrerer Beförderung der Einführung von breitern Radfelgen und mit Rücksicht auf die hierüber in den benachbarten Königl. Preußischen Staaten erlassene Verordnung beliebt worden, vom 1. Januar 1819 an auf drei nach einander folgende Jahre dem mit 6 Zoll breiten Felgen versehenen Fuhrwerk auch eine gänzliche Befreiung vom Chausseegelde zu bewilligen. Es hat daher das Amt (der Magistrat) diese getroffene Verfügung zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Bückeburg, den 17. November 1818.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An Aemter und Magistrate.

169.

General-Rescript,

Bestrafung des zweiten und dritten Stupri betrf., vom 8. December 1818.

Nach dem 6. Cap. der Polizei-Ordnung ist verordnet, daß das erste von ledigen Personen begangene Stuprum mit Gelde, das zweite mit Gefängniß, das dritte aber mit ewiger Landesverweisung bestraft werden soll.

Da aber nach den jetzigen Staatsverhältnissen die Realisirung der auf das dritte Stuprum gesetzten Strafe nicht mehr möglich ist, so haben Serenissimus Regens es gnädigst für angemessen gefunden, die Bestimmung der Polizeiordnung im allegirten Capitel aufzuheben, und dafür zu verfügen, daß das zweite Stuprum mit einer zweimonatigen Gefängniß-, das dritte Stuprum aber mit einer dreimonatigen Gefängniß- und öffentlichen Arbeitsstrafe belegt werden soll.

Das Amt (der Magistrat) hat daher in vorkommenden Fällen künftig an die Justizkanzlei wegen Erkennung der Strafe zu berichten.

Bückeburg, am 8. December 1818.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

170.

General-Rescript,

Zoll auf ausländischen Kalk betrf., vom 11. December 1818.

Da in den benachbarten Königl. Preußischen Provinzen eine bedeutende Abgabe sowohl auf den durchgehenden als auch auf den eingeführten ausländ-

diſchen Kalk nach der neuen preußiſchen Verordnung gelegt worden iſt, ſo iſt es für nöthig erachtet worden, auf den im hieſigen Lande einzuführenden oder durchgehenden Kalk ebenfalls eine Abgabe zu legen, und iſt ſolche dahin beſtimmt worden, daß der Tranſitozoll von der Ladung mit 2 ggr. für jedes vorgeſpannte Pferd, der Einfuhrzoll aber mit 1 ggr. per Balge oder 1½ Rthlr. das Fuder, ſolches zu 36 Balgen oder Scheffel gerechnet, erhoben werden ſoll.

Das Amt (der Magiſtrat) hat ſolches zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Bückeburg, den 11. December 1818.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

171.

General-Reſcript

an ſämmtliche Rendanten, Münzſachen betrf.,
vom 5. Januar 1819.

Nach einer der Regierung gemachten Anzeige befinden ſich viele im Gepräge des Bruſtbildes und in der Größe von den 20 Xr. Stücken ſehr unterſchiedene und nach dem Frankfurter 24 fl. Fuß geſchlagene 15 und 30 Xr. Stücke im Cours und werden für Conventions ⅓ oder 12 mgr. und ⅙ oder 6 mgr. Stücke gehalten und ausgegeben.

Sie ſind ſofort daran kenntlich, daß auf den 30 Xr. Stücken die Unterſchrift ſteht:

XXXXVIII ex marca pura vienn.

und auf den 15 Xr. Stücken:

XCVI ex marca pura vienn.,

da doch die Courant-Drittel nur 40 und die Sechsmariengroschen-Stücke nur 80 aus der feinen Mark geschlagen sind.

Da nun diese Münzsorten nach einem Münzfuß geschlagen sind, der hier im Lande nicht angenommen ist, und deren wahrer Werth auch nur etwa 25 Xr. Conventions-Geld ausmacht, so wird der N. N. hierdurch angewiesen, besagte nach dem 24 Frankfurter fl. Fuß geprägte 30 und 15 Xr. Stücke allenthalben nicht in den Cassen anzunehmen.

Bückeburg, den 5. Januar 1819.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Rendanten.

172.

General-Rescript,

Verhütung von Unterschleifen bei Steinkohlen-Fuhren betrf.,
vom 15. Januar 1819.

Da sich ergeben hat, daß hin und wieder Unterthanen bei dem Steinkohlenfahren für andere Leute es sich haben beigehen lassen, Steinkohlen davon in Säcken zu nehmen und solche widerrechtlich einem Dritten zu verkaufen, so wird, um dergleichen Veruntreuungen und Mißbräuchen in Zukunft vorzubeugen, hierdurch bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, daß Unterthanen, die sich mit Kohlenfuhren beschäftigen, fernerhin Säcke mit Steinkohlen auf ihren Kohlenwagen mitführen.

Bückeburg, den 15. Januar 1819.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

173.

Rescript,

Atzungskosten der Strafgefangenen betrf., vom 21. Januar 1819.

Es ist bei der Regierung zum Vortrage gekommen, daß die Atzungsgebühren, welche für die in Arrest befindlichen oder zur Strafe condemnirten Unterthanen aus öffentlichen Cassen in der Regel vorgeschossen werden, nach bekannten Rechtsgrundsätzen von den Delinquenten, wenn sie dazu des Vermögens sind, entweder selbst getragen, oder demnächst erstattet werden müssen; und wird daher Fürstliche Justiz-Canzlei (Polizei-Commission, das Militairgericht) dafür Sorge tragen, daß solches geschehe und auch von den Unterbehörden gehörig befolgt werde.

Bückeburg, den 21. Januar 1819.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Fürstliche Justiz-Canzlei und
Polizei-Commission, desgleichen an
Fürstl. Militair-Gericht.

174.

Bekanntmachung,

die mit dem Königlich Preußischen Gouvernement geschlossene Convention wegen gegenseitiger Abschoß- und Nachsteuer-Freiheit betrf., vom 6. März 1819.

Nachdem durch die nachstehende wechselseitige Uebereinkunft mit dem Königl. Preußischen Gouvernement d. d. Bückeburg den 4. und Berlin den 20. Februar 1819. der unterm 23. Juni 1817. von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt wegen Nachsteuer- und Abzugsfreiheit für sämmtliche deut-

ſche Bundesſtaaten gefaßte gemeinſchaftliche Beſchluß auch auf die Königl. Preußiſchen nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten ausgedehnt iſt, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 6. März 1819.

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

Nachdem die Königlich Preußiſche Regierung mit der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben, ſo erklären beide gedachte Regierungen hiemit, daß ſie ſtatt einer beſonderen Uebereinkunft dieſerhalb lediglich den Inhalt des im Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung vom 23. Juni 1817 befindlichen Beſchluſſes, wegen der unter ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten feſtgeſetzten Nachſteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung ſogleich Kraft und Wirkſamkeit erhalten und in den beiderſeitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Bückeburg, den 4. Februar 1819.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

175.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Canzlei, Verbot der Proceßgeschichten in den Appellations-Libellen und der übermäßigen Ausdehnung der Schriften betrf., vom 29. März 1819.

Ungeachtet in Gemäßheit der Verordnung vom 11. April 1747. in den Fällen, wenn von Bescheiden und Urtheilen der Untergerichte appellirt wird, letztere nach eingewandter Appellation die Acten erster Instanz, ohne ein Compulsorial-Rescript abzuwarten, an die Justizcanzlei einsenden und es daher nach dieser Proceß-Ordnung einer Proceßgeschichte in den Appellations-Libellen gar nicht bedarf, weil der Oberrichter durch Vergleichung der Beschwerden-Ausführung mit den Acten erster Instanz hinlänglich instruirt ist, um über die Erheblichkeit der erstern zu urtheilen, so ist dennoch mißfällig bemerkt worden, daß verschiedene Advocaten durch eine überflüssige Proceßgeschichte mit Actenauszügen die Kosten der Appellations-Rechtfertigung ganz unnöthiger Weise zum Nachtheil ihrer Clienten vergrößern.

Es wird daher diese Ungebühr sämmtlichen Advocaten hiemit unter der Verwarnung verboten, daß nicht nur das Deservit für selbige in den Kostenrechnungen gestrichen, sondern auch jeder Contraventionsfall mit zwey Rthlr. bestraft werden soll.

Da auch seit einiger Zeit das übermäßige Ausdehnen der Schriften und Copeien eingerissen ist, so werden sämmtliche Advocaten und Procuratoren hiemit angewiesen, den §. 12. der Verordnung vom 20. October 1746. zu befolgen und ihre Copiisten darnach zu instruiren, oder zu gewärtigen, daß der Contraventionsfall mit zwei Thalern bestraft und überdem die Moderation des für solche Schriften angesetzten Honorars verfügt werden wird.

Bückeburg, den 29. März 1819.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizcanzlei.

176.

Instruction für die Todtenfrauen,

vom 30. März 1819.

§. 1.

Die anzustellenden Todtenfrauen sollen einen Eid leisten, nach dem sie verpflichtet sind, alle Widernatürlichkeiten z. B. Verwundung oder sonstige Verletzung, welche sie an dem Leichname bemerken, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. Ebenfalls sollen sie Anzeige davon machen, wenn eine Person plötzlich verstorben, welche noch kurz vorher gesund war.

§. 2.

Sie sollen bei plötzlichen und unerwarteten Todesfällen Erkundigungen einziehen, ob der Verstorbene anhaltendes Würgen und Erbrechen mit heftigem Leibschneiden oder aber große Verblutungen erlitten habe, welche bejahte Fälle der Obrigkeit dann anzuzeigen sind.

§. 3.

Jede Todtenfrau soll den Leichnam, den zu waschen und anzukleiden von ihr verlangt wird, genau untersuchen, ob sich keine Verletzungen an demselben finden, und zwar soll sie

1. den Kopf genau untersuchen, ob an demselben keine Wunde, Beule und Knochenverletzung vorhanden ist;
2. das Innere der Ohren untersuchen, ob keine fremde Körper in demselben sind;
3. das Genick und den Hals untersuchen, ob an denselben auch eine zu große Beweglichkeit stattfinde, welche, wenn sie stattfindet, eine Verletzung des Halswirbels vermuthen läßt, oder ob ein rother oder blauer Strich nebst Eindruck um den Hals befindlich ist, welches ein Zeichen von Erhenken ist;
4. Brust, Bauch und Rücken ebenfalls gehörig besichtigen.

§. 4.

Findet eine Todtenfrau Verletzungen an einem Leichnam, so soll sie in den Städten es dem Bürgermeister und auf den Dörfern dem Bauervoigt anzeigen, jedoch sich bloß gegen diese Personen darüber äußern und nicht gegen jedermann darüber schwatzen, weil sonst jemand unschuldigerweise in bösen Ruf kommen könnte.

§. 5.

Bei plötzlichen Todesfällen mit Krämpfen oder großen Verblutungen, wo vielleicht Scheintodt eintreten kann, soll sie mit dem Bringen auf das Todtenlager und mit der Beerdigung sich nicht übereilen, sondern den scheinbar leblosen Körper mit unbedecktem Angesicht im Bette noch liegen lassen und Anzeige an einen Arzt thun, und auch überhaupt mit dem todten Körper schonend und menschlich umgehen, und mit dem kaum Verstorbenen, besonders wenn der Körper noch warm und vielleicht nicht leer oder los aller Empfindung ist, nicht gleich in kalte feuchte Kammern aufs Stroh eilen.

§. 7.

Die Todtenfrau hat eine jede Leiche dem Prediger anzuzeigen.

Bückeburg, den 30. März 1819.

(L. S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

177.

Generat-Rescript,

Strafe der Defraudation der Trankſteuer und Accise betrf., vom 13. April 1819.

Durch die Verordnung vom 2. August 1765. ist bestimmt, daß die Defraudation der Trankſteuer von Weinen, Bieren und ausländischem Branntwein mit soviel Louisdor als Groschen, wodurch die Trankſteuer defraudirt worden,

beſtraft werden ſolle, und durch die Verordnung vom 12. Junius 1780. iſt die Strafe für ein jedes Pfund nicht veracciſeten Kaffee und Zucker auf fünf Rthlr. geſetzt.

Da die Größe dieſer Strafe es nun veranlaßt hat, daß ſeit einer langen Reihe von Jahren ſolche Strafe niemals vollzogen worden iſt, ſondern dafür arbiträre Beſtrafungen eingetreten ſind, es aber für zweckmäßig erachtet worden, hierin feſte Beſtimmungen eintreten zu laſſen, ſo wird hiermit verordnet: daß die Strafe der Defraudation auf das Zehnfache des Werths der defraudirten Acciſe und Confiscation der defraudirten vorräthigen Waaren geſetzt iſt.

Das Amt (der Magiſtrat) hat den Inhalt dieſes Reſcripts zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Bückeburg, den 13. April 1819.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

178.

Gemeiner Beſcheid

der Juſtiz-Canzlei, Receſſiren der Advocaten und Abhaltung der Termine betrf., vom 27. May 1819.

Demnach mißfällig wahrgenommen, daß die Advocaten und Procuratoren ihre protocollariſchen Verhandlungen in denjenigen Rechtsſachen, in welchen ein mündliches Verfahren verfügt worden, nicht in dem anbezielten Termine ſelbſt bewerkſtelliget, ſondern erſt nach mehreren Tagen oder gar Wochen an das Juſtizcanzlei-Secretariat abgeliefert haben, ja zu Zeiten gänzlich damit zurückgeblieben ſind, hierdurch aber der in der landesherrlichen Verordnung

bezielte Zweck des mündlichen Verfahrens vereitelt und zum Schaden der Parteien eine Verlängerung der Processe, welche zur geschwinden Entscheidung geeignet sind, bewirkt worden ist, so wird der gerügte Mißbrauch hiermit nachdrücklichst verboten und verordnet, daß die protocollarischen Verhandlungen der beiderseitigen Anwälte schlechterdings in dem dazu anbezielten Termine den Acten einverleibt werden sollen, damit solche dem Gerichte sogleich zur rechtlichen Verfügung vorgelegt werden können.

Gleichwie nun das Justizkanzlei-Secretariat angewiesen ist, nach Ablauf des Termins die für denselben bestimmten protocollarischen Verhandlungen gar nicht anzunehmen, sondern dem Exhibenten sofort zu retradiren, also hat auch derjenige Advocat oder Procurator, durch dessen Verschulden der Termin frustrirt worden ist, zu gewärtigen, daß er die beiden Parteien daraus erwachsenden Schäden und Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen werde verurtheilt werden.

Uebrigens ist jetzt die Einrichtung getroffen, daß die Termine bei der Justizkanzlei präcise Vormittags Eilf Uhr ihren Anfang nehmen sollen, daher die Advocaten und Procuratoren, wie auch die Parteien, wenn diese persönlich vorgeladen sind, zu solcher Tageszeit sich pünctlich einfinden oder gewärtigen müssen, daß auf die Contumacial-Anträge der erschienenen Gegenpartei erkannt werden wird.

Dieser gemeine Bescheid soll nicht nur auf der Recessirstube der Justizkanzlei angeschlagen, sondern auch sämmtlichen Advocaten und Procuratoren vorgezeigt und mit deren Unterschrift, daß solches geschehen, an die Justizkanzlei zurückgeliefert werden.

D. Bückeburg, den 27. May 1819.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

179.

General = Rescript,

Hude = Sachen, in sp. die Zahl der Hirten bei den Heerden betrf., vom 2. Juni 1819.

Nach Eingang der über die respective erforderliche Anzahl von Hirten erstatteten Berichte und nach der mit Fürstlicher Rentkammer geschehenen Communication, rescribirt die Regierung:

a. daß für eine Heerde bis zu 30 Stück Vieh ein Hirte,
b. für eine Heerde über 30 bis 50 Stück ein Hirte und ein Gehülfe,
c. „ „ „ 50 bis 70 Stück ein Hirte mit 2 Gehülfen,
d. „ „ „ 70 bis 90 Stück zwei Hirten und 2 Gehülfen,
e. „ „ „ 90 bis 110 Stück zwei Hirten und 3 Gehülfen

angestellt werden sollen, und sind hiernach vom Amte die Gemeinden anzuweisen.

Bückeburg, den 2. Juni 1819.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg = Lipp. Regierung.

An die Aemter.

180.

Convention

mit Kurhessen wegen gegenseitiger Auslieferung der militair = und landwehrpflichtigen Unterthanen, vom 21. Juni 1819.

Kraft erhaltener höherer Autorisation ist zwischen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung und dem Kurhessischen General = Kriegs = Collegio zu Cassel wegen gegenseitiger Auslieferung der militair = und landwehrpflichtigen Unterthanen folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Art. 1.

Alle und jede Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, auch Train-Soldaten der Kurhessischen und Fürstlich Schaumburg-Lippischen Truppen und Landwehr, welche künftig von ihren Corps desertiren, und in Ansehung der Kurhessischen Truppen sich in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und umgekehrt der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Truppen sich in das Kurhessische Gebiet begeben, sollen gegenseitig angehalten, dem Commandanten der nächsten Garnison davon Nachricht gegeben, und sofort demselben ausgeliefert werden. Diese Auslieferung fällt jedoch weg in Ansehung derjenigen Deserteurs der Kurhessischen Truppen, welche aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe gebürtig, und der Deserteurs der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Truppen, welche aus dem Kurhessischen gebürtig sind, und sich in ihre Heimath zurückbegeben.

Art. 2.

Alle noch nicht angestellten Militairs und landwehrpflichtigen Unterthanen, welche, um sich der Militairpflicht zu entziehen, ohne gültigen Paß oder ohne Bescheinigung, daß sie ihrer Dienstpflicht Genüge gethan haben, in die beiderseitigen Lande sich begeben, sollen da, wo sie betroffen werden, angehalten und ausgeliefert werden.

Art. 3.

Diese Auslieferung findet auf gleiche Weise gegenseitig statt bei allen Unterthanen des einen oder des andern Landes, welche sich eine kürzere Zeit als drei Jahre bis zum 1sten Januar 1814 daselbst aufgehalten haben, ohne daselbst wirklich ansässig zu seyn, sich verheirathet, oder sonst ein Domicilium erworben zu haben. Ist einer dieser letztern Fälle aber eingetreten, oder hat der Aufenthalt den 1sten Januar 1814 schon drei Jahre gedauert, so werden diese Personen am Orte ihres jetzigen Aufenthalts zur Militairpflicht herbeigezogen. Nur alsdann soll ein dreijähriger Aufenthalt die Unterthanen beider Lande nicht da, wo sie sich aufgehalten haben, militairpflichtig machen, wenn der Aufenthalt nur der Erlernung einer Kunst, einer Wissenschaft,

oder irgend eines Gewerbes gewidmet war, so wie auch der Aufenthalt nur als Knecht oder Dienstbote nicht von der Militairpflicht gegen das Geburtsland befreiet.

Art. 4.

Denjenigen jenseitigen Unterthanen, welche nach den obigen Bestimmungen zwar ausgeliefert werden müßten, die aber schon gegenwärtig sich in dem Militairdienste des einen oder des andern Staates befinden und in dessen Dienste zu bleiben wünschen, soll die Erlaubniß dazu ertheilt, künftig jedoch kein Unterthan des einen oder des andern Landes ohne besondere Erlaubniß in den Militairdienst des andern aufgenommen werden.

Art. 5.

Die Auslieferung geschieht gegenseitig an die Commandanten zu Bückeburg und Rinteln. Die durch Anhaltung, Verpflegung und Transport der ausgelieferten Personen verursachten baaren Auslagen werden von der Behörde, an welche die Auslieferung geschehen, sofort vergütet. Für Atzungskosten werden von beiden Seiten täglich 2 gGr. als Entschädigung festgesetzt.

Die bei den Deserteurs gefundenen Waffen, Pferde und Montirungsstücke werden jederzeit und ohne alle Bezahlung ausgeliefert.

Art. 6.

Dieser Vertrag soll gleich nach erfolgter Vollziehung der beiden Theile seinem ganzen Inhalte nach in Ausübung kommen.

Art. 7.

Die Aufkündigung dieser Cartel-Convention soll zwar beiden hohen contrahirenden Theilen freistehen, jedoch wollen sich dieselben drei Monate vorher hiervon benachrichtigen.

Zu dessen Urkund und Beglaubigung ist dieser Vertrag wechselseitig unterzeichnet und mit dem Siegel bedruckt worden.

So geschehen Bückeburg, den 21. Juni 1819.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessoren.

181.

General-Rescript,

Gebühren für die Appellations-Berichte betrf.,
vom 13. Juli 1819.

Da bei den Appellationen von den Erkenntnissen der Untergerichte an Fürstl. Justizkanzlei außer den Expeditionsgebühren für den Einsendungs-Bericht 12 Mgr. und für die Einsendung 1 Rthlr. ohne Unterschied der Größe des Gegenstandes berechnet werden, hierdurch aber die Kosten der Appellationen von den Aemtern bei sehr geringfügigen Gegenständen durch obigen Sporteln-Ansatz zu sehr vergrößert werden, so wird hiermit rescribirt: daß in Bagatellsachen, deren Gegenstand keine zwanzig Rthlr. erreicht, für Einsendung der Acten mit Bericht überhaupt nicht mehr als 12 Mgr. bezahlt werden sollen, (an den Magistrat zu Stadthagen: wovon 6 Mgr. der Syndicus, 6 Mgr. aber der Secretarius participirt,) in allen übrigen Fällen aber für Acteneinsendung mit Bericht nur ein Rthlr.; alle Injuriensachen sollen aber nur obiger geringen Taxe unterworfen sein.

Es hat also das Amt (der Magistrat) hiernach für die Zukunft sich zu richten.

Bückeburg, am 13. Juli 1819.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

182.

Convention

mit Kurhessen über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 19. August und 11. Septbr. 1819.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen:

Nachdem zwischen Unserer Regierung zu Bückeburg und der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Rinteln unter Vorbehalt der höchsten landesherrlichen Ratificationen eine Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossen ist, welche wörtlich also lautet:

Da die Auslieferung der Verbrecher an den Richter, in dessen Gerichtsbezirke die Haupthandlung des Verbrechens begangen ist, den schnelleren Gang der Untersuchung erleichtert und den Zweck der Vollziehung der Strafe befördert, so ist zwischen der Regierung und der Kurfürstl. Hessischen Regierung zu Rinteln, unter Vorbehalt der höchsten landesherrlichen Ratificationen, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1. Es soll eine wechselseitige Auslieferung aller Personen stattfinden, welche in dem Umfange des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Kurhessischen Lande ein peinliches Verbrechen begangen haben und vor erlittener Strafe in das andere Land entwichen sind.

2. Unter peinlichen Verbrechen werden nur solche verstanden, welche nach den in beiden Landen geltenden Rechten eine peinliche Strafe zur Folge haben; jedoch sollen die Forst- und Jagdfrevler, ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen verwirkten Strafe, in allen Fällen gegenseitig sistirt werden. Wegen anderer Vergehungen hingegen, welche nur mit einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe bedrohet sind, so wie wegen Vergehungen gegen die Steuergesetze, wenn gleich in dem einen

oder dem andern Lande aus besonderen Gründen eine peinliche Strafe darauf gesetzt seyn sollte, findet die Sistirung oder Auslieferung niemals statt.

3. Den Amts- und Polizei-Bedienten beider Regierungen soll verstattet seyn, flüchtige Verbrecher über die Gränze zu verfolgen, sie müssen aber die auf solche Weise angehaltenen Personen an das nächste Amt des Landes abliefern, worin dieselben ergriffen worden sind.

4. Ist der Verbrecher noch nicht zur Haft gebracht, so soll auf Verlangen des requirirenden Gerichts schleunigst zu dessen Verhaftung geschritten werden. Es müssen jedoch dem requirirten Richter jederzeit die Gründe mitgetheilt werden, wegen deren ein Verdächtiger oder Angeklagter gefänglich eingezogen werden soll.

5. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß dem requirirenden Richter sogleich davon Nachricht gegeben werden, damit dieser die ungesäumte Abholung desselben besorge.

6. Die Auslieferung der Verbrecher geschieht nicht anders, als auf eine vom Richter des begangenen Verbrechens erlassene allgemeine oder besondere Requisition. Kein Gericht ist daher zur Annahme eines Verbrechers verbunden, wenn es die Auslieferung desselben nicht begehrt hat.

7. Wenn der Verbrecher sich zur Zeit der nachgesuchten Auslieferung wegen des im Gerichtsbezirke des requirirenden Richters begangenen Verbrechens bereits im anderen Lande in Untersuchung befindet, so soll dessen Auslieferung, ungeachtet der eingetretenen Prävention, nicht verweigert werden. Betrifft dagegen die vom requirirten Richter bereits angefangene Untersuchung ein anderes Verbrechen, so findet die Auslieferung des Inquisiten nur dann statt, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Gesetzen beider Lande mit einer größern Strafe bedrohet ist.

8. Sollten die verschiedenen Verbrechen, wegen deren ein Verbrecher in beiden Landen zur Bestrafung gezogen werden soll, von gleicher Strafbarkeit seyn, oder wäre es zweifelhaft, welches Verbrechen eine größere Straf-

nach sich zöge, so soll die Auslieferung des Verbrechens nicht verlangt werden können.

9. Wenn Verbrechen auf der Gränze verübt worden, oder wenn es überhaupt zweifelhaft ist, ob die Haupthandlung des Verbrechens in dem einen oder in dem andern Lande begangen worden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt entscheiden, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibt, welches den Inquisiten zuerst über das angezeigte Verbrechen vernommen hat.

10. In den Fällen der drei vorhergehenden Artikel soll der die Untersuchung führende Richter jederzeit auch über die Verbrechen und deren Bestrafung erkennen, welche der Verbrecher im anderen Lande begangen hat. Zu diesem Ende sollen demselben die bei den Gerichten des andern Landes bereits verhandelten Acten und alle sonst vorhandenen Nachrichten, welche auf die Vervollständigung der Untersuchung Bezug haben, schleunig mitgetheilt werden.

11. Auch die Strafe der Gehülfen eines Verbrechers soll, ohne Unterschied, ob dieselben in dem Lande des requirirten Richters an dem Verbrechen Theil genommen haben, von dem Richter bestimmt werden, der in der Hauptsache zu erkennen hat, und es treten daher in Rücksicht der Sistirung oder Auslieferung der Gehülfen dieselben Grundsätze ein, welche über die Auslieferung der Hauptverbrecher entscheiden.

Dagegen sind die Begünstiger eines Verbrechens zwar ebenfalls dem Richter der Hauptsache zur Erleichterung der Untersuchung zu stellen; wenn aber deren widerrechtliche Handlung in dem Lande des requirirten Richters vorgefallen ist, so soll die Bestrafung derselben dem Letztern überlassen bleiben, an den mithin, nach erfolgter Entscheidung in der Hauptsache, die Acten abzugeben sind.

12. Die Gerichte beider Lande sollen sich, auch außer dem Falle der Auslieferung eines Verbrechers, bei anderen vorkommenden Criminal-Untersuchungen mit aller Willfährigkeit zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung

der Zeugen und anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

13. Wenn die Stellung eines oder mehrerer bereits in Haft befindlicher Inquisiten zum Zwecke der Confrontation oder aus anderen Gründen nöthig befunden wird, so soll dieselbe ebenwohl gestattet, jedoch von den Landes-Justiz-Collegien, sowohl wegen des Ortes der Ueberlieferung als auch wegen der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, eine vorgängige Uebereinkunft getroffen werden.

14. Im Falle der Auslieferung eines Verbrechers erstattet der requirirende Richter dem requirirten Gerichte nur die baaren Auslagen, welche durch die Haft und durch die Unterhaltung des Verbrechers bis zu dessen Abholung veranlaßt worden sind. Wenn aber der Verbrecher demnächst zum Ersatze der Untersuchungskosten verurtheilt ist und hinreichendes Vermögen zu deren Bezahlung besitzt, so sollen hieraus nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen Gerichts-Gebühren, nach der in jedem Lande üblichen Taxe, entrichtet werden.

15. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung derjenigen Kosten verfahren werden, welche durch die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen, so wie durch die Stellung oder Auslieferung der Gehülfen und Begünstiger des Verbrechens, veranlaßt worden sind.

16. Um darüber zu entscheiden, ob ein Verbrecher eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze, soll in beiderseitigen Landen ein mehreres nicht, als das Zeugniß des Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seinen Wohnsitz in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es so angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes Vermögen besitze.

17. Den Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe nach deren von dem requirirten Gerichte

geschehenen Verzeichnung sogleich bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter verabreicht werden.

18. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist; durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung unter a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich seyn solle.

Signatum Bückeburg, den 19. August 1819.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

und Wir nun deren Inhalt in allen Stücken genehmhalten, so ertheilen Wir hierdurch dieser Vereinbarung Unsere Ratification und versprechen, die vorstehende Uebereinkunft überall getreulich zu halten und halten zu lassen.

In Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Bückeburg, den 11. September 1819.

(L.S.) Georg Wilhelm.

vt. Spring.

183.

General-Rescript,

Taxe der Advocaten bei den Untergerichten betrf., vom 7. September 1819.

Auf das von sämmtlichen Landesadvocaten geschehene Nachsuchen um Erhöhung der bei den Untergerichten festgesetzten Taxe von 9 Mgr. pr. Bogen auf 18 Mgr. ist es höchsten Orts auf desfallsigen Antrag der Regierung gnädigst genehmigt worden, daß die Taxe von 9 Mgr. auf 12 Mgr. pr. Bogen erhöhet ist, wobei denselben jedoch die Befolgung der bereits bestehenden Vorschrift von 7 Silben pr. Zeile und 21 Zeilen pr. Seite auch bei den schriftlichen Verhandlungen an den Untergerichten zur Pflicht gemacht worden ist.

Bückeburg, den 7. September 1819.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Untergerichte.

184.

General-Rescript,

die Publication der in der 35sten Bundestags-Sitzung des Jahrs 1819 gefaßten Beschlüsse betrf., vom 31. Octbr. 1819.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem in der 35sten dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung die nachstehenden vier Beschlüsse gefaßt sind und zugleich bestimmt ist, daß solche während der darin angegebenen Zeit von fünf Jahren durch alle Länder des deutschen

Bundes Gesetzes-Kraft haben sollen, so werden solche dem Amte (Magistrate) mitgetheilt, um deren Publication gehörig zu beschaffen und auf deren Befolgung pflichtmäßig zu achten, wobei zugleich eröffnet wird, daß Unserer Polizei-Commission in Bückeburg der specielle Auftrag ertheilt ist, auf Beobachtung des Preßgesetzes die erforderliche Aufsicht zu führen.

Bückeburg, am 31. October 1819.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessor.

An
Aemter und Magistrate.

I.

Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2ten Artikel der Bundesacte.

Artikel 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Artikel 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Artikel 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Artikel 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Artikel 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar, so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Artikel 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsge-

sandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Artikel 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Artikel 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special = Vollziehungs = Commission, welche die Execution leitet und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

II.

Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, seine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf

die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigen bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III.

Preßgesetz.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt, sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht der-

gestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigten, allgemeinen und wechselseitigen Gewährleistungen der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschand zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben bin-

nen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung im Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahr lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein De-

finitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

IV.

Bestellung einer Central-Behörde, zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Artikel 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Artikel 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Artikel 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in

richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden, auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesacte zu unterstützen.

Artikel 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiete bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Artikel 7.

Die Central-Bundes-Commission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähnter Maßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Artikel 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Artikel 9.

Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Artikel 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen, sich ergebenden Resultate die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

185.

Publicandum,

Anwendung der Stempelordnung betrf., vom 20. Novbr. 1819.

Es ist zur Anzeige gebracht, daß die Verfügung des §. 3 und 6 der Stempel-Verordnung vom 1sten Juli 1811, wonach jede der Stempelordnung unterworfene Schrift auf den Stempelbogen selbst, nicht aber mit Vorbehalt des Stempels auf ungestempeltes Papier geschrieben werden soll, nicht gehörig beobachtet, namentlich außergerichtlich übergebene Rechnungen und Quittungen nicht immer auf gestempeltes Papier geschrieben worden sind. Jene Verfügungen werden daher hierdurch in Erinnerung gebracht, sämmtlichen Behörden die Aufmerksamkeit auf diese Bestimmungen von neuem zur Pflicht gemacht, und die gesetzliche Strafe von Drei Rthlr. nebst dem vierfachen Betrage der defraudirten Stempelgebühr ohne Ansehen der Person beizutreiben hierdurch anbefohlen.

Diejenigen Kaufleute und Handwerker, welche für gut finden, ihre Rech-

nungen auf ein eigenes gedrucktes Schema zu schreiben, haben dieselben zuvor in der Regierungskanzlei zum Stempeln einzureichen.

Bückeburg, den 20. November 1819.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

186.

General-Rescript,

Lungenseuche betrf., vom 26. November 1819.

Obgleich durch die unterm 6. Januar 1818 ergangene Verordnung wegen der gefährlichen unter dem Rindviehe herrschenden Lungenseuche jede Einführung von Rindvieh aus dem Auslande ohne einen Gesundheits-Schein bei Strafe verboten worden ist, so hat man doch mißfälligst bemerken müssen, daß diese Verordnung hin und wieder zu großer Gefahr des Viehstandes im hiesigen Lande unbeachtet geblieben ist.

Es wird daher dem Amte (Magistrate) hiermit nochmals die strengste Aufsicht auf die Befolgung dieser Verordnung in allen Puncten derselben zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, den 26. November 1819.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

187.

Gemeiner Bescheid

der Justizkanzlei, die arrha der Advocaten und Procuratoren in Bagatellsachen betrf., vom 20. Januar 1820.

Den hiesigen Advocaten und Procuratoren wird hierdurch bekannt gemacht,

daß nach ergangener Verfügung der hiesigen Fürstlichen Regierung in den Parteisachen, welche keine Zwanzig Rthlr. betragen, die arrha advocati auf 12 Mgr. und die des Procurators auf 6 Mgr., folglich überhaupt auf 18 Mgr., bestimmt worden sei.

Bückeburg, den 20. Januar 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

188.

General-Rescript,

Verbot des Hausirens betrf., vom 21. Januar 1820.

Ungeachtet der wiederholt und zuletzt unterm 10. April 1818. ergangenen Verbote wegen des Hausirens auf dem Lande und in den Städten hat man doch mißfälligst wahrnehmen müssen, daß von der einen und andern Behörde hierin nicht die gehörige Aufsicht gehandhabt worden ist. Es werden daher die des Hausirens wegen bestehenden Verbote vom 2ten October 1750, 25ten September 1766, 12ten Mai 1768 und 10ten April 1818 dem Amte und Magistrate zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht. Es soll das Hausiren auf dem platten Lande, es sei mit was für Gegenständen es wolle, durchaus verboten seyn; dagegen soll in den Städten das Hausiren mit Citronen, Landcharten, optischen Gläsern und überhaupt solchen Gegenständen, welche von Kaufleuten und Professionisten nicht feil geboten werden, gestattet seyn, so wie auch der Verkauf von Trinkgläsern, von diesen aber nur so lange, bis solche die Glasfabrik zu Wendhagen ebenfalls zu liefern im Stande ist. Es sind die desfallsigen Erlaubnißscheine in der Stadt Stadthagen auch ferner vom Bürgermeister zu Stadthagen, für den hiesigen Ort aber nur allein von hiesiger Polizeicommission auszustellen. Selbige

sind aber nur für die genannten Städte gültig und darf solcher Schein nicht zum verbotswidrigen Hausiren auf dem Lande gemißbraucht werden.

Bückeburg, am 21. Januar 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

189.

General-Rescript,

die Benutzung der Landes-Anzeigen zu gerichtlichen Bekanntmachungen betrf., vom 28. Januar 1820.

Durch Rescript vom 25. November 1794. und 29. December 1804 ist dem Amte (Magistrate) aufgegeben worden, die gerichtlichen Verhandlungen, als Edictalladungen, Licitationen, Präclusionen ꝛc. den hiesigen Landes-Anzeigen inseriren zu lassen, um sie dadurch dem in- und auswärtigen Publicum zu genauerer und besserer Kunde zu bringen und dadurch z. B. bei Licitationen eine größere Concurrenz herbeizuführen. Bisher ist aber bemerkt worden, daß von den Behörden dieser Auflage nur höchst selten Folge geleistet worden ist.

Es wird daher dem Amte (Magistrate) unter Verweisung auf obenangezogene Rescripte aufgegeben, die Landes-Anzeigen mehr als geschehen zu Bekanntmachungen zu benutzen.

Bückeburg, den 28. Januar 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

190.

General-Reſcript,

Verbot der Giften bei den ſogenannten Erdbieren betrf. vom 1. Februar 1820.

Da die Erfahrung ſeither bewieſen hat, daß die ſogenannten Erdbiere, welche in Verbeſſerung der Ländereien ihren eigentlichen Zweck haben ſollten, häufig nur dazu benutzt worden ſind, um darauf höchſt beträchtliche, zur Beſchwerde der Geladenen gereichende Geſchenke oder Giften zu bewirken, ſo wird hierdurch verordnet, daß bei künftig zu haltenden Erdbieren keinerlei Giften bei 5 Rthlr. Strafe und Confiscation des Gegebenen ſtatt finden ſollen. Das Amt hat für die gehörige Bekanntmachung des Inhalts zu ſorgen.

Bückeburg, am 1. Februar 1820.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An die Aemter.

191.

General-Reſcript,

Muſik bei Verlobungen betrf., vom 1. Februar 1820.

Bisher iſt die Verfügung, daß für die Muſik bei Luſtbarkeiten an die Caſſe der Landſchulen 4 Rthlr. erlegt werden ſollen, nur auf Hochzeiten und Hausrichtungen beſchränkt geweſen; nunmehro wird aber auch beſtimmt, daß die Amtsunterthanen auch bei Verlobungen Muſik halten dürfen, wenn ſie hierfür die Gebühr von 4 Rthlr. an die Caſſe der Landſchulen zahlen. Es iſt dieſes den Unterthanen bekannt zu machen.

Bückeburg, den 1. Februar 1820.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An die Aemter.

192.

General-Rescript,

den Schaumburg-Lippischen Kalender betrf., vom 6. Februar 1820.

Der Hofbuchdrucker Grimme hat beschwerend angezeigt, daß der hiesige Kalender, den bestehenden Verordnungen und seinem Privilegio zuwider, längst nicht von allen Unterthanen angeschafft werde, sondern auswärtige Kalender sehr häufig gekauft würden, ohne daß die Unterthanen zugleich, wie vorgeschrieben ist, einen hiesigen Kalender nähmen. Es werden daher die deshalb bestehenden Verordnungen vom 30. Septr. 1740., 13. August 1742., 13. November 1768., wie solche unter andern zuletzt unterm 5. Februar 1788., 26. Januar und 22. December 1802. erneuert sind, wiederholt in Erinnerung gebracht; auch wird die genaueste Aufmerksamkeit auf den Debit der auswärtigen Kalender nach Inhalt der Verordnung vom 23. September 1743. und des Rescripts vom 4. November 1788. von neuem anbefohlen.

Bückeburg, am 6. Februar 1820.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

193.

Zolltarif,

vom 10. Februar 1820.

1. Von Steinkohlen, die durchs Land gefahren werden, ist bei den Zollstätten der Pferdezoll zu entrichten, für ein Pferd mit . . . . . — ℛ 4 ß
2. Von beladenen Wagen mit allerhand Kaufmannsgut, Wolle, Eisen, Salz u. s. w. von jedem vorgespannten Pferde 1 ℛ 4 ß

3. Von einem Stückfaß Wein oder Branntewein zu 7 ½ Ohm 22 ℔ 4 ß, also für ein Ohm . . . . . 3 ℔ — ß

Von einem Oxhoft Wein oder Branntewein, zu 1½ Ohm . 4 ℔ 4 ß

Von einem halben Ohm . . . . . 1 ℔ 4 ß

Dieses versteht sich, wenn der Wein oder Branntewein von fremden Orten durchpassirt; wird er aber in den Städten oder auf dem Lande des hiesigen Fürstenthums zur Consumtion gebracht, so wird jeden Orts zwar gewöhnliche Accise davon entrichtet, verzollt wird er aber dann wie Kaufmannsgut à Pferd mit . . . . . 1 ℔ 4 ß

4. Von einer Tonne Oel oder Syrup . . . . . 3 ℔ — ß

Wenn der Fuhrmann außer Wein, Branntewein und Oel noch andere Frachtgüter geladen hat, so wird davon wie sub 2. gemeldet, besonders bezahlt.

5. Von Ziegelsteinen, so aus dem Hannöverischen importirt werden, à Pferdelast zu 800 Pfund . . . . . 3 ℔ — ß

6. Von ausländischem Kalk

a. wenn derselbe importirt wird, à Malge oder Scheffel 3 ℔ — ß

b. wenn derselbe durchgeführt, der Pferdezoll à Pferd 3 ℔ — ß

7. Von ausländischem Bier, wenn es anderwärts hin verfahren wird, von der Tonne . . . . . 3 ℔ — ß

Von inländischem Bier, so exportirt wird, der Pferdezoll à Pferd . . . . . 1 ℔ 4 ß

Von ausländischem Bier, wenn es zur Consumtion im Lande bleibt, folglich dann die angeordnete Accise zu geben ist, wird nur der Pferdezoll entrichtet, für das Pferd mit . 1 ℔ 4 ß

8. Von einem Fuder Getraide, als Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen, Rübsamen, Malz, das Fuder zu 72 Himten gerechnet . . . . . 6 ℔ — ß

Von einem halben Fuder . . . . . 4 ℔ — ß

Ist aber weniger, als ein halbes Fuder geladen, der Pferdezoll von jedem vorgespannten Pferde . . . . . 1 ℛ 4 ₰

Was zu einzelnen Himten von Getraide durchgebracht wird, wird der Himte verzollt mit . . . . . — ℛ 1 ₰

Einzelne Himten Getraide, die im Lande von einem Orte zum andern Trachtweise zur Consumtion gebracht werden, werden nicht verzollt.

Von Buchwaizen-Grütze wird der Pferdezoll entrichtet à Pferd . . . . . 1 ℛ 4 ₰

9. Von einer Tracht Garn oder einem Stücke Leinen, so Fremde herein- oder herausbringen . . . . . 1 ℛ — ₰

Wird das Leinen oder Garn bei großen Quantitäten verfahren, so wird es wie anderes Kaufmannsgut nach № 2. verzollt.

10. Die Schutzjuden im Lande, wenn sie Packen mit Handelsartikeln außer Landes tragen, geben davon . . . 1 ℛ — ₰

11. Wenn in Jahrmärkten, oder auch außer Jahrmärkten Waaren zum Verkauf hereingetragen werden, wird vom Packen oder Tracht oder auch Schiebkarren entrichtet . — ℛ 4 ₰

12. Von Pferden in der Koppel, die durch das Land auf ausländische Märkte, so wie auch nach Städten im Lande zum Verkauf auf Märkte gebracht werden, von jedem Pferde 1 ℛ — ₰

13. Von einem friesischen oder sonst ausländischen oder inländischen Ochsen oder Kuh, so hier durch andere Oerter oder im Lande zu Markte getrieben wird . . . . . 1 ℛ — ₰

14. Von anderem Grasvieh, das ins Land zu Markte getrieben wird, für das Stück . . . . . — ℛ 4 ₰

Für ein Schwein, mager oder fett . . . . . — ℛ 4 ₰

Für ein Schaaf, Ziege, Lamm oder Kalb . . . . . — ℛ 2 ₰

Was auf den Viehmärkten in den Städten hiesigen Landes verkauft oder vertauscht wird, davon wird noch der Marktzoll besonders entrichtet und zwar nach den Ansätzen des

Treibzolls sub Nr. 12. 13. 14. Auf den Rückwegen ist alles dieses zollfrei, und die Amtsunterthanen, die ihr Vieh zu Markte bringen, bleiben auf dem Hinwege vom Treibzolle frei.

15. Von Hausgeräthen und Meubeln wird kein weiterer Zoll als der Pferdezoll entrichtet, für das Pferd . . . . . 1 ℛ — ₰

16. Von einem Karren mit Italienischen oder Französischen Waaren, mit einem Pferde bespannt . . . . . 6 ℛ — ₰
„ mit zwey Pferden bespannt . . . . . 12 ℛ — ₰
„ mit vier Pferden bespannt . . . . . 18 ℛ — ₰
Für ein Pferd mit dergleichen Waaren beladen . . . 1 ℛ — ₰

17. Der Fuhrmann, welcher von inländischen Kaufleuten Waaren nach den Märkten bringt, zahlt den Pferdezoll für das Pferd . . . . . — ℛ 4 ₰

18. Was an Baumaterialien, worin solche bestehen mögen, herein gebracht wird, als Diehlen, Bohlen, Glas u. s. w. und im Lande verbraucht wird, davon wird kein Zoll gegeben.

Von durchgehenden Baumaterialien wird der ordentliche Pferdezoll entrichtet, für das Pferd . . . . . 1 ℛ 4 ₰

19. Von Mergel und Thon ist an Pferdezoll zu entrichten, für das Pferd . . . . . 1 ℛ — ₰

20. Wenn auf Steinkohlen-Wagen Krippen, Kümpe und Schleifsteine durchpassiren, so wird an Zoll entrichtet:
a. für eine Krippe . . . . . 1 ℛ — ₰
b. für einen Kump . . . . . 1 ℛ — ₰
c. für einen Schleifstein . . . . . — ℛ 4 ₰

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Producte von herrschaftlichen Fabriken, so wie herrschaftliche Güter überhaupt sind zollfrei.

2. Die Unterthanen aus dem Hessen-Schaumburgischen sind von Waaren- und Pferdezoll frei, wenn sie einen Freipaß von kurfürstlicher Regierungs-Kanzlei in Rinteln vorzeigen, anders aber nicht.

Wenn auch fremde, nicht Hessen-Schaumburgische Fuhrleute Güter kurfürstlich Hessen-Schaumburgischer Unterthanen fahren, so sind auch diese vom Pferde- und Waarenzolle frei. Ein solcher Fuhrmann hat aber nicht allein den Paß des Eigenthümers, sondern auch eine Bescheinigung desselben zu produciren, worin der Name des Fuhrmanns, die Zahl der Wagen und die Angabe der Waaren genau angezeigt seyn muß. Im Fall dies mangelt, wird der Fuhrmann nicht zollfrei durchgelassen.

3. Güter hiesiger Unterthanen werden nur von einem Amte ins andere verzollt und in jedem Amte nur einmal. Wer also Getraide innerhalb der Amtsgränzen verfährt, zahlt keinen Zoll. Wer zu Bückeburg Zoll bezahlt hat, entrichtet zur Clus von selbigen Gütern keinen Zoll.

Bückeburg, den 10. Februar 1820.

(L. S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Rentkammer.

194.

General-Rescript,

Verträge zwischen den Advocaten oder Procuratoren und den Parteien betrf., vom 3. März 1820.

Es ist bei der Regierung angefragt worden, ob und in wie weit es erlaubt sei, durch einen besondern Vertrag zwischen dem Advocaten und seiner Partei, von der festgesetzten Taxe der Advocaten-Gebühren gewissermaßen abzugehen, desgleichen ob der Advocat mit seiner Partei einen Vertrag dahin abschließen könne, daß, im Fall der Prozeß verloren werde, dem Advocaten für seine

Bemühung nichts, sondern nur seine baaren Auslagen bezahlt werden, im Fall der Prozeß aber gewonnen wird, die Advocaten-Gebühren doppelt bezahlt werden sollen.

Obgleich nun die Hofgerichtsordnung im Anfange (Landes-Verordnungen Th. 1. pag. 515.) bei dem Eide der Advocaten, wie solcher auch noch jetzt üblich ist, schon die Verpflichtung auflegt „daß sie mit den Parteien kein Geding oder Fürwort machen" sollen, auch der Eid der Procuratoren am angeführten Orte hierüber noch genauere verbietende Bestimmungen enthält, so wird doch, um allen Zweifel über diesen Gegenstand zu heben, hiermit verordnet:

„daß ein Advocat oder Procurator vor geendigtem Processe sich von seinem Clienten überall keinen Vortheil, er bestehe, worin er wolle, außer den ihm zukommenden Gebühren gültig versprechen lassen könne."

Für die gehörige Bekanntmachung des Inhalts dieses Rescripts ist zu sorgen.

Bückeburg, am 3. März 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Gerichte.

195.

General-Rescript

Fürstlicher Rentkammer, Erbfolge in Bauergüter betrf., vom 21. März 1820.

Dem Amte wird hierdurch eröffnet, daß, wenn ein Interimswirth auf eine Stätte einheirathet, und ihm die Administrationsjahre bis zur Großjährigkeit des Anerben verschrieben werden, der zur Zeit der Aufheirath aber vorhandene Anerbe nachher mit Tode abgehen sollte, das dem verstorbenen Anerben

in der Erbfolge succedirende Kind die Uebergabe der Stätte nicht früher vom Interimswirth verlangen kann, als zu der Zeit, wo der früher verstorbene, zur Zeit der Aufheirath des Interimswirths noch lebende, damalige Anerbe die Großjährigkeit erlangt und die Bewirthschaftung der Stätte überkommen haben würde.

Diese Verfügung hat das Amt bei vorkommenden Fällen pünctlich zu beachten.

Bückeburg, den 21. März 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

An
sämmtliche Aemter.

196.

General-Rescript,

Kuhpocken-Impfung betrf., vom 6. May 1820.

Damit durch die glückliche Wirkung der Kuhpocken-Impfung zur Vertilgung der natürlichen Blattern die hiesigen Unterthanen nicht in eine nachtheilige Sicherheit und auf den Gedanken gerathen, als sey die Impfung der Schutzpocken nunmehr überflüssig, da die natürlichen Blattern zu den seltenern Erscheinungen gehören, so sieht sich die Regierung veranlaßt, die unterm 14. October 1808. erlassene höchste Verordnung wegen der Kuhpocken-Impfung in Erinnerung zu bringen und zu revigorisiren.

Das Amt (der Magistrat) hat daher gedachte Verordnung im Amte (in der Stadt) in ihren Hauptpuncten den Bewohnern des Gerichtssprengels in Erinnerung zu bringen und besonders dahin zu sehen, daß nach §. 1. und 2. der gedachten Verordnung sämmtlichen Kindern spätestens innerhalb 6 Wochen nach zurückgelegtem ersten Lebensjahre die Kuhpocken eingeimpft

und die nach §. 5. und 6. einzusendenden Verzeichnisse der Geimpften und zu Impfenden pünctlich und genau eingesandt, auch nach §. 11. mit den Impfärzten die auf den Dörfern erforderlichen allgemeinen Impfungs- und Besichtigungs-Tage verabredet und gehörigen Orts bekannt gemacht werden. Die Schullehrer, Kaufleute und Handwerker sind wiederholt anzuweisen, daß sie nach §. 8. gedachter Verordnung keine Kinder zur Schule oder keine Lehrlinge annehmen, wenn solche nicht eine gehörige Bescheinigung beibringen, daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Bückeburg, am 6. Mai 1820.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

197.

General-Rescript,

Landfolgeleistung zum Wege- und Brückenbau betrf.
vom 21. Juni 1820.

Nach dem 21sten Capitel §. 4. der Polizei-Ordnung sind bekanntlich alle Amtsunterthanen zur Ausbesserung der Wege und Brücken auf die Weise pflichtig, daß solche alle erforderliche Arbeit dabei thun und Seitens der Landes-Herrschaft nur das Material dazu angewiesen wird.

Wenn nun auch früher bei Ueberfluß an Holze die Wege und Brücken mehr damit, als mit Steinen ausgebessert wurden und das Steinbrechen von Seiten der Landfolgepflichtigen weniger vorkam, so ist doch die Verpflichtung der Landfolgepflichtigen zur Heranschaffung des ihnen anzuweisenden Materials zur Wegebesserung und zum Brückenbau, es bestehe dies in Holz oder Steinen, und zu allen Handarbeiten dabei klar, und wird daher dem Amte hiemit aufgegeben, da ein Vorschlag der Regierung an die Land-

stände, statt der Natural-Landfolgen auf jedes Amt die Kosten solcher Arbeiten in Gelde zu repartiren, von diesen abgelehnt ist, künftig die Landfolge-Pflichtigen zum Steinbrechen Behuf der Besserung der Heerstraßen und Brücken darauf, zum Fällen des erforderlichen angewiesenen Holzes, zur Handlanger-Arbeit bei dem Mauern der Brücken, zu bestellen und streng darauf zu halten, daß solche Arbeiten, und zwar gehörig, geschehen.

Bückeburg, den 21. Juni 1820.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An die Aemter.

198.

Verordnung,

Steuer auf Hunde betrf., vom 4. Juli 1820.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf den Rath der getreuen Stände Unserer Grafschaft Schaumburg Uns bewogen gefunden haben, die Hunde einer Steuer zu unterwerfen, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1. Es soll von einem jeden Hunde, welcher 2 Monate und darüber alt ist, alljährlich Ein Rthlr. an Steuer entrichtet werden, wenn auch der Eigenthümer solchen nur vier Wochen lang in demselben Jahre besessen hat.

Es findet daher kein Unterschied Statt, ob der Hund zu der Zeit, wenn die Steuer entrichtet wird, noch vorhanden ist oder nicht, und es soll von einem jeden alsdann nicht angegebenen und nicht versteuerten Hunde eine dem fünffachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe entrichtet werden, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 2. Es ſollen jedoch

1. wirkliche Colonen, oder Interimswirthe,
2. die Bewohner abgelegener oder einzeln liegender Häuſer, wenn ſolche auch keine Colonien wären,
3. die Beſitzer und Bewohner der adelichen Güter,
4. die Hirten, Schäfer und Fleiſcher, Poſtboten und Gendarmen,

einen Hund ſteuerfrei halten dürfen.

§. 3. Unſere Forſt- und Jagdbedienten jeder Art, ſo wie die übrigen Jagdberechtigten im Lande, ſind, in Rückſicht der Jagdhunde, dieſer Verordnung nicht unterworfen.

§. 4. Die Steuer ſoll zu Michaeli eines jeden Jahrs von den Steuererhebern eines jeden Orts, ohne Unterſchied ob die Eigenthümer auf befreiten oder ſteuerpflichtigen Gütern wohnen, eingezogen und an die Specialrendanten, von dieſen aber an den Landrentmeiſter zur beſondern Berechnung in die Landesſteuerkaſſe abgeliefert werden.

Es ſoll dieſe Verordnung gehörig publicirt werden, und haben ſich Unſere lieben und getreuen Unterthanen darnach in allen Stücken pflichtſchuldigſt zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 4. Julius 1820.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. König.

199.

Verordnung,

Steuer auf Tauben betrf., vom 5. Juli 1820.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns auf den Rath der getreuen Stände Unſerer Grafſchaft

Schaumburg bewogen gefunden haben, eine Besteuerung der Tauben anzuordnen, und dagegen die bisher bestandenen Einschränkungen der Befugniß, Tauben zu halten, gänzlich aufzuheben, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1. Es soll jeder Unserer Unterthanen, welcher Tauben hält, ohne Unterschied, ob er sie ausfliegen läßt oder nicht, für ein jedes Paar Tauben alljährlich 6 Mgr. Steuer entrichten.

§. 2. Zu diesem Ende soll ein jeder Unserer Unterthanen, welcher Tauben hält, verbunden sein, die Zahl der Paare zu Jacobi eines jeden Jahrs bei dem Special-Rendanten des Bezirks, also:

für die Aemter, so wie die verpachteten herrschaftlichen Höfe, oder Dienstwohnungen herrschaftlicher Diener, die adelichen Höfe, auch die freien Häuser in den Städten, und die Flecken Hagenburg und Steinhude, bei den Amtsrentmeistern; für die Städte Bückeburg und Stadthagen bei den Contributionserhebern daselbst

gewissenhaft anzugeben.

§. 3. Etwanige Verheimlichungen und falsche Angaben sollen mit dem zehnfachen Betrage der Steuer bestraft werden, von welcher Strafe der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 4. Die Steuer soll mit der Grundsteuer des Monats August von den in §. 2. benannten Steuererhebern erhoben und an die Specialrendanten, von diesen aber an den Landrentmeister zur besondern Berechnung in die Landessteuerkasse, eingesandt werden.

§. 5. Es wird jedermann freigestellt, Tauben in beliebiger Anzahl zu halten und solche zu allen Zeiten ausfliegen zu lassen, und werden alle bis jetzt dagegen bestehenden einschränkenden Verordnungen hiemit gänzlich aufgehoben.

Es soll diese Verordnung gehörig publicirt werden, und haben sich Unsere lieben getreuen Unterthanen darnach in allen Stücken pflichtschuldigst zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 5. Julius 1820.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. König.

200.

General-Rescript,

die Ausleihung von Geldern, welche unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung stehen, betrf., vom 12. Juli 1820.

Die Regierung sieht sich bewogen, den an sich schon bestehenden Grundsatz hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen und dessen genaueste Befolgung einzuschärfen, daß alle unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Gelder nur gegen eine förmliche, erforderten Falls mit gehörigem Beitritt der Ehefrau errichtete, gerichtliche Obligation und gerichtliche Hypothek-Bestellung und deren Ingrossation ausgeliehen werden sollen.

Dem Amte (Magistrate) wird daher die Befolgung solcher Verfügung bei Deposital-, Pupillen- und dergleichen Geldern hierdurch sowohl pro futuro aufgegeben, als auch bei Verleihungen, die bisher nicht unter diesen Beobachtungen geschehen, solches nachzuholen ist.

Bückeburg, am 12. Juli 1820.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

201.

General-Rescript,

Wegebesserung und dabei zu führende Aufsicht betrf., vom 11. October 1820.

Zur Erleichterung der Unterthanen ist schon früher verfügt, daß bei dem Aufräumen des Aue-Flusses und des Gränzgrabens am Forst diejenigen, welche dazu pflichtig und bestellt sind, bis auf andere Verfügung statt des

Naturaldienstes 9 Mgr. einsenden dürfen und für den daraus sich ergebenden Fonds die Arbeit durch Tagelöhner, so weit er reicht, geschehen soll.

Jene Anordnung soll denn hiemit, nachdem höchsten Orts die Regierung darüber Antrag gemacht und solcher von Serenissimo Regente genehmigt ist, auf alle und jede Wegebesserungen durch Landfolgepflichtige unter folgenden Bestimmungen ausgedehnt werden:

1. daß den Landfolge-Pflichtigen, die zu irgend einer Arbeit behuf Wegebesserung bestellt werden, bis auf Weiteres nachgelassen werden soll, da die Wegebesserungen in der Regel nicht so schwere Arbeiten erfordern, als die Aueaufräumung, statt des Erscheinens 5 Mgr. zu schicken, dagegen die ungehorsam Ausbleibenden, die jene 5 Mgr. nicht einschicken, wie gewöhnlich, mit 18 Mgr. zur Brüche notirt werden sollen.

2. Die Amtsdiener, welche zur Aufsicht den Arbeitern zugegeben sind, haben daher eine genaue Liste von jedem Arbeitstage zu führen, in der zu bemerken ist:
   a. die Zahl der sämmtlichen für den Tag bestellten Landfolgepflichtigen,
   b. wer und wie viele zur Arbeit erschienen sein,
   c. wer und wie viele die bestimmten 5 Mgr. für den Tag statt des Erscheinens eingeschickt haben,
   d. welche ungehorsam ausbleiben und keine Zahlung eingeschickt haben.

3. Diese Tageslisten haben dann die Amtsdiener nebst dem erhobenen Gelde sofort dem Amtsvoigt abzuliefern, welcher die Richtigkeit der Angaben der Amtsdiener genau zu controlliren hat, und der dann, nach der jedesmaligen ausdrücklichen Anweisung des Amtes, welches nach Lage der Sache über die für Geld zu verrichtende Arbeit mit dem Inspector der Landwege communiciren wird, von jenem Gelde die Vergütung der Amtsdiener für die Aufsicht bei den Wegebesserungen mit 9 Mgr. per

Tag bezahlen, und mit dem Übrigen die zur Wegebesserung angestellten Tagelöhner, denen die den Landfolgepflichtigen am meisten beschwerliche Arbeit z. B. des Steinbrechens zuzutheilen ist, bezahlen wird.

Die Amtsvögte sollen demnach genaue Controlle über die Listen der Amtsdiener führen, daher das Amt durch den Amtsvogt fleißig nachsehen lassen wird, ob täglich die von den Amtsdienern als anwesend bei der Arbeit aufgeführten Landfolgepflichtigen auch wirklich bei der Arbeit sind.

4. Der Amtsvogt hat dann von den so eingehenden Geldern Rechnung zu führen, bei der die Listen der Amtsdiener als Beläge dienen müssen, und solche Rechnung jährlich an die Regierung zur Revision einzureichen.

5. Eben so soll auch unter den sub №. 1. gedachten Bedingungen den zu Landfolgen Spanndienstpflichtigen nachgelassen seyn, jeden Spanntag, jedoch diese nur sofort bei der Bestellung (damit man wegen der etwa erforderlichen Fuhren zum Voraus Einrichtung treffen kann.), mit 2 Rthlr. 12 Mgr. zu bezahlen, dagegen die ungehorsam Ausbleibenden mit dem doppelten Betrage bestraft und zur Bruche notirt werden sollen.

Dieser Geldbetrag für Spanndienste ist dann wie №. 3. und 4. gedacht zu berechnen und zu verwenden. Auch sind über die bestellten Spannlandfolgedienste die sub №. 2. gedachten Tages-Listen zu führen.

6. Die oben bestimmte Verwendung der für nicht geleistete Landfolgedienste eingehenden Gelder zum Wegebau und die Bestimmung der Zahlung ist jedoch, wie sich auch von selbst versteht, nur bis auf anderweite Verfügung eingeführt und jederzeit einer andern Bestimmung unterworfen, da der Grundsatz, daß die Bruchstrafen dem Fisco gehören, dadurch nicht abgeändert werden soll; und wird

7. schließlich den Beamten noch besonders zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Arbeit der Wegebesserungen in so wenig Tagen als möglich geschehe und so eifrig als möglich betrieben werde, daher an jedem

Tage so viel Arbeiter, als möglich und nützlich anzustellen sind, bestellt werden müssen, damit die Diätenrechnungen der Amtsdiener nicht unnöthig erhöht werden. Diese Rechnungen der Amtsdiener sind dann gehörig attestirt vom Amte der Regierung zur Passirung einzusenden.

Die Beamten haben den Inhalt dieses Rescripts, so weit nöthig, gehörig bekannt zu machen und auf dessen genaue Befolgung zu achten.

Bückeburg, am 11. October 1820.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

202.

General-Rescript,

Verscharren des crepirten Viehs betrf., vom 20. October 1820.

Dem Nachrichter Renzhausen zu Stadthagen ist aufgegeben worden, das crepirte Vieh allezeit, wenn es nicht hartes und anhaltendes Frostwetter ist, bei einer Strafe von 5 Rthlr. sofort zu verscharren, und dasselbe nicht etwa auf dem Schindanger offen liegen zu lassen. Das Amt (der Magistrat) hat daher auf die Befolgung obiger Vorschrift beständig genau achten zu lassen und jeden Contraventionsfall sofort zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen.

Bückeburg, am 20. October 1820.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Obrigkeiten.

203.

Verordnung,

die während der letzten Kriege vermißten Militairpersonen betr.,
vom 25. October 1820.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch mehrere vorgekommene Fälle und bei Uns eingereichte Gesuche um besondere Verfügung, auch durch die Vorgänge in andern Staaten, die Ueberzeugung erhalten haben, daß es nützlich und erforderlich seyn werde, gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen, wie es in Ansehung des Vermögens und der übrigen Verhältnisse derjenigen Unserer Unterthanen gehalten werden solle, welche während der letzten Kriege in Unserm oder auswärtigem Militairdienste gestanden haben und bis jetzt nicht in ihr Vaterland zurückgekehrt sind, noch auch über ihren Aufenthalt Nachricht gegeben haben: so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Wird Jemand vermißt, der erweislich vom Anfang des Jahrs 1803 an (als welchen Zeitpunct Wir festsetzen, weil mehrere Unterthanen in damaligen Kurhannöverischen Diensten gestanden haben und demnächst in die deutsche Legion getreten seyn mögen) bis zum Ende des Jahrs 1815 in Unserm oder auswärtigem Militairdienste gestanden hat, so soll dessen Tod rechtlich vermuthet werden, wenn in vollen vier Jahren keine Nachricht von ihm selbst oder über ihn eingelaufen ist und er sich, nach dann zu erlassender Edictal-Citation, innerhalb eines vollen Jahrs nicht meldet.

§. 2.

Diese vier Jahre werden gerechnet von der Zeit an, da zuletzt Nachrichten von oder über den Vermißten eingelaufen oder sonst vorhanden sind, und soll es keinen Unterschied machen, ob derselbe wirklich Soldat gewesen,

oder als Nichtſtreiter der Armee gefolgt iſt, auch nicht, in welchem Kriegsdienſte derſelbe geſtanden hat.

§. 3.

Auf die Todeserklärung antragen können die Verwandten, der Ehegatte, oder wer ſonſt ein erweisliches rechtliches Intereſſe deshalb hat, und hat der Antragende nebſt Beſcheinigung des obwaltenden Intereſſe

1. zugleich auszuführen und darzuthun, daß der Vermißte während der genannten Zeit wirklich in Militairdienſten (nach §. 2.) geſtanden habe,
2. mittelſt körperlichen Eides zu erhärten, daß, ſo viel er wiſſe, in den letzten 4 Jahren vor Einbringung des Antrags überall keine Kunde von dem Vermißten eingegangen ſey, er, der Schwörende, aber, falls dieſe zu irgend einer Zeit noch eingehen oder zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen ſollte, ſolche dem Gerichte getreulich mittheilen wolle.

Dieſe Anträge ſind bei dem competenten Gerichtsſtande des Vermißten einzureichen und zu begründen.

§. 4.

Das competente Gericht hat alsdann den Vermißten mittelſt Edictalladung, die in dreier Herren Landen, vorzugsweiſe in denjenigen, wo möglicher Weiſe Nachricht von dem Vermißten vorhanden oder zu erfahren ſeyn möchte, auf gewöhnliche Art zu erlaſſen und gehörig zu publiciren iſt, vorzuladen, binnen Jahresfriſt zu erſcheinen oder ſonſt ſein Leben zu documentiren, mit ausdrücklichem Verwarnen, daß er widrigenfalls werde für tod erklärt werden. Es ſind zugleich alle diejenigen, welche Nachricht von dem Vermißten beſitzen, aufzufordern, ſolche mitzutheilen.

§. 5.

Nach fruchtloſer Verſtreichung dieſer einjährigen Friſt wird der Vermißte für tod erklärt, es wird ſolches in denſelben öffentlichen Blättern bekannt gemacht und ein etwa vorhandenes Teſtament eröffnet.

Der Tag, an welchem dieſe Todeserklärung erfolgt, wird alsdann für den wahren Todestag des Vermißten rechtlich angenommen.

§. 6.

Bis zu diesem Tage bleiben daher zwar alle von der Obrigkeit etwa früherhin getroffenen Verfügungen zur Sicherung des Vermögens bestehen, mit diesem Tage aber bekommt der nächste gesetzliche oder testamentarische oder vertragsmäßige Erbe und Nachfolger des Vermißten den Besitz des Vermögens, insofern solcher nicht vorher schon eingeräumt war. Es ist derselbe zu keiner Sicherheitsleistung für den Fall einer spätern Zurückkunft des Vermißten verbunden.

§. 7.

Wenn der Vermißte späterhin entweder selbst zurückkehrt, oder Nachricht von seinem längern Leben einläuft, oder die Existenz näherer Erben bewiesen wird, so ist der eingewiesene Besitzer das Vermögen, insoweit solches noch vorhanden oder er durch den Besitz reicher geworden ist, jedoch ohne Anrechnung des Fruchtgenusses, herauszugeben verbunden. Sollte der wirkliche Todestag des Vermißten bewiesen werden, und wären danach andere Personen zur Erbschaft berechtigt, so ist das Verfahren darüber zuzulassen und der Besitzer auch diesen Personen, wenn der Beweis geführt wird, zur Herausgabe der Güter, wie vorhin bestimmt worden, verbunden. In keinem Falle hat der zurückgekehrte Vermißte oder nähere Erben ein Recht gegen dritte Besitzer.

§. 8.

Diese Verbindlichkeit dauert jedoch für alle diese Fälle nur 30 Jahre von Zeit der Todeserklärung, und wenn der Vermißte schon vor Ablauf dieser 30 Jahre das 70ste Jahr zurückgelegt haben sollte, nur bis auf diesen Zeitpunct. Späterhin ist der eingewiesene Besitzer zu keiner Herausgabe mehr verbunden, sondern alle Ansprüche des Vermißten oder etwaniger näherer Erben sind erloschen.

§. 9.

Würde der eingewiesene Besitzer überführt, vom Leben des Vermißten oder vom Daseyn näherer Erben Kenntniß gehabt zu haben, so ist er, als

unredlicher Besitzer, sowohl zur Herausgabe des Vermögens, als zu vollständiger Entschädigungsleistung an die Betheiligten verbunden.

§. 10.

In Ansehung der Auswärtigen, welche Vermögen in Unserm Lande besitzen, namentlich derjenigen, welche als Stellvertreter für Landeskinder ins Feld gegangen sind, soll es nach Inhalt dieser Verordnung gleichfalls gehalten werden.

§. 11.

Durch die Todeserklärung wird auch eine bestandene Ehe, wie durch den natürlichen Tod, beendigt. Der überlebende Theil ist mithin zu allen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vermögensansprüchen, die er im Falle des natürlichen Todes gehabt hätte, berechtigt, und ist ihm sogleich verstattet, sich wieder zu verheirathen. Diese letzte Ehe bleibt gültig, wenn der Vermißte auch späterhin zurückkehren sollte.

§. 12.

Diese Verordnung soll auf gewöhnliche Art bekannt gemacht werden, und hat sich Jedermann, namentlich die gerichtlichen Behörden, danach gehorsamlich zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 25. October 1820.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

204.

Bekanntmachung,

Weihnachtsbäumchen betrf., vom 6. December 1820.

Da durch den Gebrauch der Weihnachtsbäumchen jährlich eine bedeutende Anzahl im besten Wuchse stehender Tannen- und Fichtenbäumchen zum Verderb der Waldungen und Gärten gänzlich zerstört wird, so wird hierdurch bei einer Geldstrafe von zwey bis fünf Rthlr. oder nach Befinden angemessener Gefängnißstrafe Jedermann von nun an gänzlich untersagt, der-

gleichen natürlich gewachsene Bäumchen dazu anzuwenden, statt derer künftig aus Zweigen zusammengesetzte Bäumchen zu gebrauchen sind.

Dieselbe Strafe soll alle diejenigen treffen, welche mit abgehauenen Tannen- oder Fichtenbäumchen in der Zeit von Weihnachten betroffen werden, ohne auf etwanige Entschuldigungen oder Vorwände, woher sie solche genommen oder wozu sie sie gebrauchen wollen, namentlich ohne auf den Vorwand zu achten, daß sie solche im Auslande bekommen hätten.

Die Uebertreter sind bei der Polizei-Commission zur Anzeige zu bringen, welche nach Ermessen der Umstände die Strafe zu bestimmen hat.

Es soll diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht und den Landesanzeigen eingerückt werden.

Bückeburg, den 6. December 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

205.

General-Rescript,

Hude-Sachen betrf., vom 29. December 1820.

Da die Verordnung vom 2. Juni v. J., in Betreff der nach der Stückzahl des Viehes im Walde bestimmten Zahl der Hirten, auf die Contraventions-Fälle keine Strafe namentlich bestimmt, so wird hiemit noch nachträglich zu jener Verordnung verfügt, daß in jedem Contraventions-Falle gegen jene Verordnung eine Strafe von 24 Mgr. und 8 Mgr. Anzeigegeld zu erlegen und solche im Forstbruchregister einzutragen ist, welche Strafe die zur Hude berechtigten Dorfschaften für ihre Heerde zu erlegen haben.

Es wird daher die Verordnung vom 2ten Juni v. J. hiebei in Erinnerung und obige nachträgliche Verfügung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bückeburg, den 29. December 1820.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An Aemter und Magistrate.

206.

Publicandum,

Strafbestimmungen wegen Beschädigung der Wildzäune und Befriedigungen der Grundstücke gegen das Wild betrf., vom 23. Januar 1821.

Da das Forststraf-Regulativ vom 20. August 1805 zwar sub litt. B. №. 3. die Strafe wegen Beschädigungen der Befriedigungen im Forste bestimmt, diese aber auf Beschädigungen der Wildzäune und andrer Befriedigungen der Grundstücke gegen das Wild keine ausdehnende Erklärung erleidet, so ist eine anderweite Strafbestimmung in diesen Fällen erforderlich und wird hiemit verfügt:

1. Wer einen im Walde gegen das Austreten des Wildes errichteten Wildzaun oder andere gegen Beschädigung des Wildes um Grundstücke errichtete Befriedigungen irgend einer Art — der befriedigte Grund und Boden mag herrschaftlich oder Privateigenthum seyn — durch Niederreißen oder Abhauen der Palliſaden und Ständer, durch Abreißen oder Abhauen der Querlatten, durch Entwendung der Nägel oder Palliſaden, durch Lückenmachen in der Zaunlinie oder Vorbiegen der Palliſaden oder sonst auf irgend eine andre Art beschädigt, zahlt eine Strafe von 10 Rthlr. und 5 Rthlr. Anzeigegeld, insofern eine dadurch entstandene Lücke nicht über fünf Fuß breit ist.

2. Ist aber die entstandene Lücke breiter als fünf Fuß, so wird die Strafe mit jedem Fuße der größern Breite um 2 Rthlr. erhöht.

3. Wer über einen Wildzaun steigt, wo kein zum Durchgang bestimmter Steg angelegt ist, zahlt ohne Rücksicht auf Beschädigung des Zauns 2 Rthlr. Strafe und 18. Mgr Anzeigegeld.

4. Die allgemeinen Bestimmungen des Forst- und Jagd-Strafregulativs vom 20. August 1805 sind auch bei Bestrafung der Beschädigungen an Wildzäunen anwendbar; es hat deshalb der Frevler den erweislichen Schaden zu ersetzen, und es wird bei nächtlichen Beschädigungen

und bei dem Gebrauch der Säge die Strafe in jedem Falle um das Doppelte erhöht.

5. Es soll diese Verfügung wie gewöhnlich öffentlich bekannt gemacht und in den Landesanzeigen abgedruckt werden.

Bückeburg, den 23. Januar 1821.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

207.

General-Rescript,

Gerichtsstand der mit Pension verabschiedeten Soldaten und Unterofficiere betrf., vom 24. Januar 1821.

Da darüber Zweifel entstanden, ob die mit Pension verabschiedeten Soldaten und Unterofficiere ihr forum vor den Civilgerichten oder dem Militairgerichte haben, so ist darüber auf Antrag der Regierung von Serenissimo Regente bestimmt, daß die auch mit Pension verabschiedeten Soldaten und Unterofficiere ebenso, wie die ohne Pension entlassenen, unter den Civilgerichten in Civilsachen sowohl, als in Criminal-Fällen stehen sollen, und hat sich hiernach das Amt (der Magistrat) zu achten.

Bückeburg, den 24. Januar 1821.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

208.

General-Rescript,

Denunciations-Gebühren betrf., vom 27. Januar 1821.

Da mehrere Fälle vorgekommen, in welchen von den mit der Denunciation der Polizei-Vergehungen besonders beauftragten Gendarmen und Marktmei-

ſtern die in ſolchen Fällen ihnen zugebilligten Denunciations-Gebühren von den erkannten Geldſtrafen auch bei Anzeigen von Criminal-Verbrechen, wegen welcher Geldſtrafen nach allgemein beſtehenden geſetzlichen Verfügungen erkannt oder die Leibesſtrafe in Geldſtrafe verwandelt wurde, in Anſpruch genommen ſind, und in einigen Fällen, beſonders bei einigen angezeigten Ehebruchsfällen, auch aus Irrthum ausbezahlt wurden, ſolches aber weder in allgemeinen Grundſätzen, noch in den beſondern Inſtructionen der obgenannten Perſonen begründet erſcheint: ſo iſt höchſten Orts verfügt worden, daß künftig die Denuncianten von Criminal-Verbrechen, die entweder eine Geldſtrafe geſetzlich zur Folge haben oder bei denen dieſe Geldſtrafe aus beſonderer Beſtimmung für den Fall, ſtatt der geſetzlichen Leibesſtrafe, eintritt, keinen Antheil an ſolchen Geldſtrafen als Denunciations-Gebühren haben, ſondern dieſe nur bei Anzeigen von Polizei-Vergehungen eintreten ſollen.

Hiernach iſt künftig zu verfahren.

Bückeburg, am 27. Januar 1821.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
ſämmtliche Behörden.

209.

General-Reſcript,

Unpflichtsbruchen betrf., vom 24. Februar 1821.

Da der Fall öfter vorkommt, daß eine außerehelich geſchwängerte Frauensperſon ſich weigert, ihren Schwängerer anzugeben und näher zu bezeichnen, ſo wird für dieſen Fall hiemit beſtimmt, damit ſolche Weibsperſonen durch einen zu fürchtenden Nachtheil eher zur Angabe ihres Schwängerers bewogen werden und theils die Bezahlung der Bruchſtrafe nicht ausbleibe, theils auch die Alimentation des unehelichen Kindes nicht, wie ſonſt zu fürchten

ſteht, den Gemeinden zur Laſt falle, daß in jedem Falle, wo eine Stuprata den Namen ihres Stupratoris anzugeben ſich weigert, die Geſchwängerte nicht allein für ſich, ſondern auch für den Schwängerer die geſetzlich beſtimmte Bruchſtrafe bezahlen ſoll.

Wornach ſich alſo Aemter und Magiſträte zu achten haben.

Bückeburg, am 24. Februar 1821.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg = Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

210.

General = Reſcript,

die Anzeige vorkommender Unglücksfälle betrf., vom 14. März 1821.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß vorkommende plötzliche oder gewaltſame Todesfälle oder tödtliche Beſchädigungen oft nicht ſofort zur Anzeige der obrigkeitlichen Behörden gelangen und dieſes oft die Schuld der Anverwandten des Verunglückten oder des Beſchädigten iſt, welche den Vorfall nicht ſofort melden, ſo wird hiemit verfügt, daß die Angehörigen des Verunglückten oder gewaltſam Beſchädigten, die mit demſelben in einem Hauſe wohnen, oder auch der Hauswirth bei Einliegern und Geſinde die Meldung ſofort in den Städten dem vorſitzenden Bürgermeiſter und in den Dörfern dem Hachmeiſter oder Bauervogt machen, im entgegengeſetzten Falle aber in eine Geldſtrafe von Fünf Thaler verfallen ſeyn ſollen.

Bückeburg, am 14. März 1821.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg = Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

211.

Bekanntmachung,

die Königlich Westphälischen Eingutegroschen-Stücke betrf., vom 17. März 1821.

Da die unter der Königl. Westphälischen Regierung ausgeprägten mit H N bezeichneten Gutegroschen im benachbarten Hessischen dem Vernehmen nach gänzlich abgesetzt sind, so wird dies hiermit bekannt gemacht, damit Jedermann sich vor deren Annahme hüten möge.

Bückeburg, am 17. März 1821.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

212.

General-Rescript,

das Hetzen des Schlachtviehes betrf., vom 4. April 1821.

Da das Hetzen des Schlachtviehes mit Hunden, weil es nicht allein oft ein grausames Quälen der Thiere, sondern auch der Genuß des Fleisches von solchen Thieren der Gesundheit nachtheilig ist, schon in mehreren benachbarten Ländern verboten ist, so wird den Schlächtern solches Hetzen des zu transportirenden Schlachtviehes, besonders der Hammel und Kälber, auch im hiesigen Lande hiemit bei Vermeidung einer Strafe von Zwey Thalern für jeden Contraventionsfall, wovon dem Denuncianten die Hälfte zuzuerkennen ist, gänzlich verboten, und weil die Metzger hiernach nun keinen Hund behuf ihrer Handthierung nöthig haben, so wird die in der Verordnung vom 4ten Juli 1820 über Einführung der Steuer von Hunden ausgesprochene Befreiung hiemit aufgehoben, und haben dieselben also für dieses Jahr zu Michaelis von jedem Hunde die gewöhnliche Steuer zu entrichten.

Aemter und Magiſträte haben dieſe Verfügung gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Bückeburg, den 4. April 1821.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An Aemter und Magiſträte.

213.

General-Reſcript,

Verbot des Leinen-Bleichens durch Kalk betrf., vom 2. May 1821.

Da zur Anzeige gekommen, daß man in einigen Orten hieſigen Landes, beſonders im Amte Stadthagen, angefangen, das Leinen mit Kalk zu beizen und zu bleichen, ein ſolches Verfahren aber das Leinen verderbt und mürbe macht, mithin dadurch das hieſige Leinen im Auslande in üblen Ruf kommen und deſſen Abſatz ſich mindern muß, ſo wird hiermit das Bleichen oder Beizen des Leinens mittelſt Kalk bei Zehn Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

Aemter und Magiſträte haben auf die genaue Beobachtung dieſer Verfügung zu halten und die Contravenienten darnach zur Strafe zu ziehen.

Bückeburg, am 2. May 1821.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
Aemter und Magiſträte.

214.

General-Reſcript,

Erhebung der Hundeſteuer betrf., vom 5. May 1821.

Da bei der vorigjährigen Erhebung der Hundeſteuer Zweifel darüber entſtanden, ob ſolche Steuer von den Rendanten eingefordert oder von den

Contribuenten an dem gesetzlichen Termine uneingefordert bezahlt werden müsse, so wird hiermit verfügt, daß der Rendant allerdings den Termin zur Erhebung der Steuer für die Städte und die Exemten durch die Landesanzeigen und für die Landesbewohner auf gewöhnliche Weise durch die Hachmeister bekannt zu machen, also die Steuern einzufordern habe.

Die Aemter und Magistrate werden hiernach die Rendanten instruiren.

Bückeburg, den 5. May 1821.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

215.

Verordnung,

die Confiscation des Anerbe-Rechts wegen Austretung und Desertion betrf., vom 21. Mai 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Nach Inhalt des §. 2. Unserer Verordnung vom 20. Juni 1810., das Losen zum Militair betrf., würde, wenn der Anerbe eines meierstättischen Guts sich auf irgend eine Art dem Militairstande zu entziehen gesucht hat, auch dessen Anerbe-Recht zum Besten der Contingents-Casse zu confisciren seyn. Wir finden Uns jedoch bewogen, die Härte dieser Verordnung dahin gnädigst zu mildern, daß in Zukunft das Anerbe-Recht dem delinquirenden Anerben zwar entzogen, solches indessen nicht mehr confiscirt werden, sondern auf diejenigen übergehen soll, die nach Inhalt Unserer Verordnung vom 5. Juni 1809 zur Successsion berufen seyn würden, wenn der Anerbe zu der Zeit, als er sich des Vergehens schuldig gemacht hat, verstorben wäre.

Dagegen verbleibt das nicht zur Hof-Stelle gehörige Allodial-Vermögen eines Anerben, so wie die ihm zufallende kindliche Abfindung aus der Stelle, da er dieselbe nicht selbst antritt, der Confiscation zum Besten der Contingent-Casse unterworfen.

Es ist diese mildernde Verfügung auf gewöhnliche Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und haben sich alle Gerichts- und alle übrigen Behörden darnach gehorsamlich zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 21. May 1821.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

216.

General-Rescript,

Entschädigung geschwächter Personen und Bestrafung der Unpflichten betrf., vom 21. May 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Es ist vorgekommen, daß die hiesige Gesetzgebung nicht hinreichend genaue Bestimmungen über Entschädigung geschwächter Personen und Bestrafung der Stuprations-Fälle selbst enthalte, und wird daher Folgendes verfügt:

1. Verbleibt es bei der Verordnung der Polizeiordnung von 1615. Cap. VI, worin enthalten, daß der Stuprator die Entschädigungssumme, wenn er solches vermag, nach Stand und Vermögen der Geschwächten (das heißt: soviel, als sie als Heirathsgut zubringen würde) zu leisten habe; wenn er solches jedoch nicht vermag, soll dem Richter gestattet seyn, bei Bestimmung der Entschädigung auch auf das Vermögen des Stuprators Rücksicht zu nehmen.

2. Wird die einem gänzlich unvermögenden Stuprator in dieſem Capitel VI der Polizeiordnung zuerkannte Strafe hiermit auf eine Gefängniß-ſtrafe von 1 — 3 Monat nach richterlichem Ermeſſen beſtimmt.

3. Es bleibt dem Stuprator, um ſich von den Entſchädigungs-Anſprüchen der Stuprata zu befreien, der Beweis der exceptio vitae male actae allzeit um ſo mehr vorbehalten, da wegen eines ſchlechten Lebenswandels, ſchamloſer Aufführung und eines übeln Rufes ſogar Sponſalien aufgehoben werden können.

4. Wenn der Stuprator oder die Stuprata unfähig ſind, die geſetzliche Bruchſtrafe ad 20 und 10 Rthlr. zu bezahlen, und keine Remiſſionsgründe vorhanden ſind, ſo ſoll die Strafe in angemeſſene öffentliche Arbeitsſtrafe für den Stuprator und in Zuchthausſtrafe für die Stuprata, ſobald ſolches ohne weſentlichen Nachtheil für das Kind geſchehen kann, verwandelt werden, und wird übrigens die unterm 24. Februar d. J. ergangene Verfügung, Unpflichtsbruche betrf., hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Bückeburg, den 21. May 1821.

Anſtatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn,

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An
ſämmtliche Collegia,
Aemter und Magiſträte.

217.

General=Rescript,

Hetzen des Schlachtviehs betrf., vom 26. May 1821.

Auf mehrfache Vorstellung der Metzger in Bückeburg und Stadthagen wird das wegen Hetzen des Schlachtviehes unterm 4. v. M. erlassene Generalrescript hiermit dahin declarirt und modificirt, daß das Hetzen und jede Mißhandlung des Schlachtviehes, wie dort bestimmt, verboten bleibt, das Treiben des Viehes durch Hunde aber unter der Bedingung erlaubt wird, daß die Hunde einen festen Maulkorb haben, daß das zu Haus gebrachte Vieh binnen 24 Stunden nicht geschlachtet werde, und die Metzgerhunde der Hundesteuer unterworfen bleiben.

Das Amt (der Magistrat) hat diese Verfügung bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Bückeburg, am 26. May 1821.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg=Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

218.

General=Rescript,

Aufnahme der Stellvertretungs=Contracte betrf. vom 27. Juni 1821.

Da beschlossen worden ist, daß künftig sämmtliche Contracte über Vertretung militairpflichtiger Unterthanen im Militairdienste nur vor Fürstl. Militairgerichte abgeschlossen werden sollen, so haben Aemter und Magistrate sich darnach zu benehmen. Bückeburg, am 27. Juni 1821.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg=Lippische Regierung.

An Aemter und Magistrate.

219.

Chausseegeld-Tarif

mit Strafbestimmungen vom 13. Juli 1821.

1. Für ein Pferd mit dem Reiter, auch Handpferd oder Maulthier — 4 Xr.
2. Für ein Fuhrwerk, es sey leer oder beladen, eigen, gemiethet oder Extrapost . . . . . 1 Fl. —
   Für jedes angespannte Pferd . . . . . — 4 Xr.
   mithin für ein einspänniges Fuhrwerk . . . . . 1 Fl. 4 Xr.
   Für ein zweispänniges . . . . . 2 Fl. —
   und so ferner.

Strafe bezahlt:

1. Wer auf dem Fußwege fährt . . . . . 2 Fl. —
2. Wer auf dem Fußwege reitet . . . . . 1 Fl. —
3. Wer auf einem gesperrten Wege oder durch Abzugsgräben oder auf den Kantensteinen fährt . . . . . 1 Fl. 12 Kr.
4. Wer in den Abzugsgräben oder an den Dämmen Vieh weidet
   a. für jedes Stück großes Vieh . . . . 1 Fl. —
   b. für jedes Stück kleines Vieh . . . . — 12 Kr.
5. Wer um das Chausseegeld betrügt bezahlt das zehnfache.
6. Widerspenstige Fuhrleute werden arretirt und von der Behörde dem Befinden nach mit Gefängniß belegt, welches insbesondere auch diejenigen zu erwarten haben, die sich unterstehen, einen Wegebedienten zu schimpfen oder zu mißhandeln.
7. Wer sich der Strafe durch schnelles Davonreiten oder Fahren, oder durch Widersetzlichkeit zu entziehen sucht, bezahlt dieselbe doppelt.
8. Wagen, die sich begegnen, ledig oder beladen, sollen, ohne Unterschied,

es mögen Frachtkarren oder Frachtwagen, Kutschen oder Extraposten seyn, sich jedesmal rechts ausweichen, bei Strafe im Fall der Klage von . . . . . 1 ₰. 12 ₭.

9. Auf den Chausseeweg darf weder Holz, Steine oder Mist abgeladen noch sonstiger Unrath geworfen werden, bei Strafe von . 1 ₰.

10. Wer das Land bis unmittelbar an oder in die Chausseegräben anpflügt, muß die ordnungsmäßige Breite der Chausseegräben von 6 Fuß wieder herstellen, und zahlt Strafe . . . . . 1 ₰.

11. Hecken sollen 2 Fuß von dem Chausseegraben stehen. Wer dieselben näher rückt oder austreibt, setzt sie zurück und zahlt . . 1 ₰.

Auch dürfen keine Bäume in diese Hecken gepflanzt werden.

12. Wer Abfahrt-Brücken von dem Chausseewege auf seine Länderei anlegt, muß solche eben so hoch und breit, als der Chausseegraben ist, bauen, oder demnächst erhöhen und erweitern und an Strafe bezahlen . . . . . 1 ₰.

13. Wenn eine solche Abfahrt-Brücke einsinkt und den Wasserabzug im Graben hemmt, ist dieselbe wegzuräumen, bei Strafe von . 1 ₰.

14. Gastwirthe oder Herberger haben die Straße vor ihren Häusern von stillhaltendem Fuhrwerke frei zu halten. Wenn dieselbe dadurch gesperret oder zu sehr beengt wird, zahlen sie Strafe . . . 1 ₰.

15. Flachs unmittelbar an der Chaussee zu röthen oder zu brechen, so wie auch Zeug zum Trocknen an der Chaussee aufzuhängen ist verboten bei Strafe von . . . . . 2 ₰.

16. Wer die zum Chausseewege gehörigen Reparationssteine, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu anderm Behufe gebraucht, desgleichen ohne Erlaubniß Erde von der Chaussee wegfährt, liefert solche an den vorigen Ort zurück und bezahlt . . . . . 1 ₰.

17. Wer die Abzugsgräben, Fußwege, Säulen, Geländer, Warnungstafeln, einen Baum am Chausseewege, vorsetzlich beschädigt, bezahlt

nicht allein die Kosten der Herstellung, sondern überdem für seinen Frevel . . . . . 5 ₰.

Bückeburg, den 13. Juli 1821.

(L. S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

220.

General-Rescript,

Requisitionen auswärtiger Behörden betr.,
vom 7. August 1821.

Es ist zum öftern vorgekommen, daß von auswärtigen Behörden an dießseitige Behörden Requisitionen zur Beitreibung von Contributionen oder sonstigen Prästanden ꝛc. erlassen worden und solchen auch von der betreffenden Behörde sofort in subsidium juris stattgegeben ist, wodurch denn zum öftern den Unterthanen hin und wieder Schaden und Kosten erwachsen sind. Um nun diesen Nachtheilen, indem bei näherer Untersuchung solche Requisitionen nicht immer hinlänglich begründet gefunden wurden, vorzubeugen, wird das Amt (der Magistrat) befehligt, den von auswärtigen Behörden eingehenden Requisitionen, wenn solche nicht strenge Justiz-Sachen betreffen, nicht sofort stattzugeben, sondern hierüber erst die Entschließung der Regierung einzuholen.

Bückeburg, den 7. August 1821.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

221.

General-Rescript,

die Taxen der Advocaten und Procuratoren betrf.,
vom 11. August 1821.

Da sich bei einer auf Vorstellung der Landesadvocaten und Procuratoren geschehenen Revision der Taxen für dieselben ergeben, daß einige Ansätze der älteren Taxe eine angemessene Erhöhung bedurften, so wird, unter ausdrücklicher Bestätigung der Ansätze der ältern Taxe, welche im Folgenden nicht geändert werden, hiemit verfügt:

1. Die Termins-Gebühren, — mit Ausschluß der Publications- und Submissions-Termine, bei denen die bisherige Taxe zu 9 Mgr. bleibt, — werden hiemit auf 18 Mgr. bei den Obergerichten und 12 Mgr. bei den Untergerichten erhöht.

2. Jeder Bogen einer Schrift soll künftig bei den Obergerichten mit 1 Rthlr. und den Untergerichten mit 24 Mgr. Defervit und 6 Mgr. Copialien bezahlt werden, dagegen aber so enge geschrieben seyn, daß er auf jeder Seite 30 Zeilen und in jeder Zeile 10 Silben enthält. Bei nicht vollgeschriebenen Bogen wird die obige Taxe pro rata der Seitenzahl vergütet.

3. Bei diesen erhöhten Copialien wird dann für das Collationiren der Schriften wie bisher kein besonderer Ansatz passirt, doch bleibt die Taxe für die Unterschrift von Schriften auswärtiger Advocaten zu 3 Mgr. per Bogen bestehen.

Nach obiger Verfügung, deren Inhalt von den Aemtern und Magistraten bekannt zu machen ist, haben sich die Landesgerichte genau zu achten, und besonders darauf zu sehen, daß gegen die erhöheten Taxen auch die Vorschrift wegen der engeren Handschrift von den Advocaten genau beachtet werde.

Bückeburg, den 11. August 1821.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An sämmtliche Gerichte.

222.

General-Reſcript,

die unbeſtändige Contribution betrf., vom 29. Auguſt 1821.

Um aus den Rechnungen fortwährend eine detaillirte Auskunft entnehmen zu können, wird hiemit verfügt, daß bei der Rechnung der unbeſtändigen Contribution jedesmal auf die erſte Seite der Rechnung die Principien aufgeführt werden ſollen, wonach die Anſätze zu der unbeſtändigen Contribution geſchehen ſind.

Darnach haben die Aemter ſich zu richten und die Rendanten anzuweiſen.

Bückeburg, den 29. Auguſt 1821.

(L. S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

223.

Gemeiner Beſcheid

Fürſtlicher Juſtiz-Kanzlei, ungebührliche Ausdehnung der Schriften betrf., vom 3. September 1821.

Die in vorigen Zeiten beobachtete Form, nach welcher die von den Advocaten und Procuratoren eingereichten Schriften auf der obern Hälfte der erſten Seite die Rubrik, auf der untern Hälfte aber die Anrede an das Gericht mit dem Anfange des Inhalts der Schrift enthielten, iſt in neuern Zeiten dahin abgeändert worden, daß auf der erſten Seite bloß die Rubrik geſchrieben worden iſt, welches mehrere Advocaten und Procuratoren veranlaßt hat, auf die zweite Seite, außer der Anrede an das Gericht, nur einige wenige Zeilen ſchreiben zu laſſen.

Dieſe neuere Form wird aber den ſtreitenden Parteien jetzt ſehr nachtheilig, nachdem durch das Generalreſcript Fürſtlicher Regierung vom 11.

August d. J. die bisherige Conceptions-Taxe für den enger geschriebenen Bogen verdoppelt, die Copialien-Taxe aber verdreifacht ist, weil die streitenden Parteien bei fernerer Beibehaltung jener Form für ein inhaltleeres Blatt bei den Obergerichten 21 Mariengroschen und bei den Untergerichten 15 Mgr. würden bezahlen müssen.

Da dieses nun offenbar wider Recht und Billigkeit anstoßen würde, so wird sämmtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit nachdrücklichst befohlen, ihre Exhibenda bei den Ober- und Untergerichten des Landes auf der ersten Seite nicht nur mit der Rubrik der Schrift, sondern auch mit der Anrede an das Gericht und dem introitu der Schrift anzufüllen, damit die zweite Seite die verordnungsmäßige Reihen- und Silbenzahl vollständig enthalte, oder zu gewärtigen, daß nicht nur die Schrift zurückgegeben, sondern auch jeder Contraventionsfall mit zwey Rthlr. bestraft werde, welche Zurückgabe und Strafe auch für jede Verletzung des §. 2. des Generalrescripts vom 11. August d. J. wird verfügt werden.

Da auch bemerkt worden, daß die Advocaten und Procuratoren dasjenige, was füglich in margine der Schriften notirt werden kann, in einer oder mehrern Reihen schreiben lassen, z. B. die Bezifferung der Appellationsbeschwerden, der Fragestücke zu den Beweisartikeln ꝛc., eine solche unnöthige Vervielfältigung der Reihen aber jetzt bei der erhöheten Taxe am wenigsten geduldet werden kann, so wird den Advocaten und Procuratoren hiemit befohlen, inskünftige zu solchem Zwecke den leeren Rand der Schrift zu verwenden, oder außer Rückgabe des Exhibiti zwey Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall zu gewärtigen.

Dieser gemeine Bescheid soll nicht nur sämmtlichen Advocaten und Procuratoren vorgezeigt und mit ihrer Bescheinigung, daß es geschehen, zu den Justizcanzlei-Acten zurückgeliefert, sondern auch abschriftlich den Aemtern und Stadtgerichten mit der Auflage, über dessen Befolgung in den vor ihnen pendenten Rechtssachen streng zu halten, mitgetheilt werden.

D. Bückeburg, den 3. September 1821.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizcanzlei.

224.

General-Rescript,

Victualien-Aufkäufer betrf., vom 15. September 1821.

Um die Controlle über die auswärtigen Aufkäufer von Victualien zu erleichtern und zu verhüten, daß sich unter diesem Vorwande nicht verdächtige und der Sicherheit gefährliche Leute in das Land einschleichen, ist beschlossen, daß zwar das Aufkaufen von Victualien auch durch Fremde fernerhin erlaubt seyn, indeß jeder hierzu einen Erlaubnißschein lösen soll.

Das Amt erhält daher hierbei mehrere gedruckte Exemplare, welche unentgeltlich an solche Leute, die dem Amte als unverdächtig bekannt sind, oder, insofern es Ausländer sind, sich durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten als unverdächtig legitimiren, ausgegeben und jährlich erneuert werden sollen.

Die Verfügung, daß künftig jeder Victualien-Aufkäufer einen Erlaubnißschein lösen müsse und solchen ohne Gebühren beim Amte in Empfang nehmen könne, ist gehörig vom Amte bekannt zu machen.

Bückeburg, den 15. September 1821.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

225.

General-Rescript,

Aenderung der Bruchgerichte betrf., vom 28. September 1821.

Es ist beschlossen worden, in der Art, wie die Bruchgerichte bisher abgehalten worden sind, eine Aenderung eintreten zu lassen, und wird daher rescribirt, wie folgt:

1. Es soll ein jeder Bruchfall, sobald er dem Amte zur Kenntniß gebracht wird, sofort in das Bruchregister eingetragen werden.
2. Es soll dieses Register alle drey Monate, also mit Ende der Monate März, Juni, September und December geschlossen, und wenn solches geschehen,
3. alsbald und zwar spätestens bis zum 15. des folgenden Monats April, Juli, October und Januar in derselben Art, wie bisher vor Abhaltung der förmlichen Bruchgerichte geschehen, von den Aemtern Vorgericht gehalten werden.
4. Die Register sind alsdann, mit den in die gehörigen Rubriken eingetragenen Strafvorschlägen und übrigen Bemerkungen der Aemter versehen, spätestens am Ende desselben Monats der Regierung in doppelter Ausfertigung einzusenden.
5. Es soll diese Einrichtung vom 1. Januar 1822. ihren Anfang nehmen, und wird über die seit dem letzten Bruchgerichte bis dahin vorgefallenen Bruchfälle das Bruchgericht zu seiner Zeit noch in der bisherigen Form abgehalten werden.
6. Den Aemtern werden, zur Erleichterung ihrer Geschäfte und damit die Einrichtung Uebereinstimmung erhalte, hierneben gedruckte Formulare des Bruchregisters, wie solche von nun an einzurichten sind, mitgetheilt.
7. Die bisher zugleich mit den Bruchgerichten vorgenommene Visitation der Aemter soll in Zukunft zu unbestimmten Zeiten besonders vorgenommen werden, welches hierdurch zugleich eröffnet wird.

Die Aemter haben sich die genaue Befolgung dieser Vorschriften allenthalben angelegen seyn zu lassen.

Bückeburg, am 28. September 1821.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An die Aemter.

226.

Rescript,

Declaration accisbarer Waaren betrf., vom 1. October 1821.

Fürstlicher Polizei-Commission erwiedert die Regierung auf die Anfrage vom 21. v. M., Declaration der accisbaren Waaren betrf., daß die Meinung der Verfügung vom 29. März 1815. dahin gehe, daß zwar die Declaration in der Regel sofort beim Abladen geschehen müsse, wenn solches indessen nicht geschehen ist, es der Beurtheilung Fürstlicher Polizei-Commission überlassen bleibe, die Entschuldigungsgründe, welche dafür angeführt werden, daß die sofortige Anzeige verzögert sey, zu prüfen, und in diesem Falle keine Strafe eintrete, wenn die Entschuldigung gegründet befunden und die Anzeige noch binnen 24 Stunden nachgeholt würde.

Hiernach wird Fürstliche Polizei-Commission also vorkommenden Falls verfahren.

Bückeburg, den 1. October 1821.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Fürstliche Polizei-Commission.

227.

Rescript,

Importation fremden Branntweins betrf., vom 20. October 1821.

Auf die Anfrage über die Prätension der Bewohner adliger Güter, fremden Branntewein zum eigenen Bedarf einführen zu dürfen, erwiedert die Regierung, daß, da das Capitel 41. §. 1. der Polizeiordnung die Importation fremden Branntweins allgemein verbietet, auch in Rücksicht der Be-

ſitzer oder Bewohner adliger Höfe keine Ausnahme ſtatuirt werden kann, wonach Fürſtliche Polizei-Commiſſion alſo verfahren wird.

Bückeburg, den 20. October 1821.

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An die Fürſtl. Polizei-Commiſſion.

228.

General-Reſcript,

unbefugtes Curiren vom Vieh betref., vom 20. October 1821.

Da jetzt im Lande mehrere Thierärzte angeſtellt ſind, durch das Curiren am Vieh von Perſonen, welche die Thier-Arznei-Kunſt nicht erlernt haben und nicht deshalb geprüft und angeſtellt ſind, den Eigenthümern des Viehes oft Schaden entſteht, ſo wird hiermit Jedem, der nicht als Thierarzt angeſtellt iſt, bei Zehn Thaler Strafe das Curiren am Viehe verboten.

Aemter und Magiſträte haben dieſe Verfügung gehörig bekannt zu machen und auf deren Beachtung zu wachen.

Bückeburg, den 20. October 1821.

(L.S.) Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An Aemter und Magiſträte.

229.

Verordnung,

die Statuten der Schullehrer-Wittwen-Caſſe betref., vom 27. Decbr. 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Unſer Conſiſtorium hat Uns die folgenden Statuten einer in dem Jahre 1820 errichteten Wittwen- und Waiſencaſſen-Geſellſchaft der Cantoren,

Organisten, Küster und Schullehrer in Unsern Landen vorgelegt und um die landesherrliche Bestätigung derselben unterthänigst gebeten.

Nachdem Wir nun diese Statuten mit einigen nöthig gefundenen Veränderungen in allen Stücken genehmigt haben, welche also lauten:

I. Fonds der Casse.

§. 1.

Ein jedes Mitglied dieses Instituts, welches demselben gleich Anfangs beitritt, bezahlt einen jährlichen Beitrag von Fünf Reichsthalern Conventionsgeld in vierteljährigen Terminen und ist verbunden, seinen vierteljährigen Beitrag von 1 Rthlr. 9 Mgr. binnen den nächsten 8 Tagen nach Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis an den Erheber dieser Beiträge frei abzuliefern.

§. 2.

Wer aber, nachdem die Anstalt schon 1 Jahr ihren Anfang genommen hat, demnächst erst beitreten will, bezahlt außer den jährlichen Beiträgen auch noch Fünf Reichsthaler Conventionsmünze als Eintrittsgeld, welches zum Fonds der Casse fließt, und zahlt die Beiträge von so vielen Jahren nach, als er vor seinem Beitritt im Amte gestanden, oder wenn im Anfange diese Anstalt noch nicht so lange bestanden hat, von der Zeit an, als solche ihren Anfang genommen hat.

§. 3.

Weil die ersten Mitglieder dieser Wohlthätigkeits-Anstalt einmüthig wünschen, daß, sobald eine Wittwe entsteht, dieselbe jährlich eine Wittwenpension von 25 Rthlr. erhalte, so haben sie sich vereinigt, sowohl in den nächsten Jahren nach der Errichtung dieser Anstalt, als auch demnächst, wenn künftig eine Ueberzahl der nach §. 21. planmäßig angenommenen Wittwen entstehen sollte, und überhaupt so lange, als eine Wittwe aus der Casse noch keine volle Pension von 25 Rthlr. erhalten kann, außer ihren jährlichen Beiträgen von 5 Rthlr. noch einen, die Summe von 3 Rthlr. aber

nicht übersteigenden, gleichmäßigen Zuschuß und zwar gleichfalls in vierteljährigen Terminen zu geben, so daß jede Wittwe sogleich 25 Rthlr. Wittwenpension erhalten könne. Wenn aber dieser Zuschuß von jährlich 3 Rthlr. nicht hinreichend seyn sollte, einer Wittwe eine Pension von 25 Rthlr. zu verschaffen, so solle die jährliche Pension so viel als erforderlich ist vermindert werden, und wenn der Fonds der Casse erst so groß seyn wird, daß eine Wittwe von den Capitalszinsen und den jährlichen Beiträgen eine Pension von 25 Rthlr. erhalten könnte, so solle dieser Zuschuß wieder aufhören.

§. 4.

Wenn künftig ein Mitglied dieser Anstalt entweder durch eine ihm gnädigst bewilligte Zulage, oder durch die Beförderung zu einem andern Schulamte eine Verbesserung seiner bisherigen jährlichen Einnahme erhält, so verpflichtet es sich, von dieser Zulage oder erhöhten Einnahme seines neuen Amtes, ein für allemal, die ganze Verbesserungs-Summe des ersten Quartals zum Fonds der Casse zu entrichten, und dieses Geld zugleich mit seinem nächsten vierteljährigen Beitrage an den Erheber der Beiträge frei abzuliefern.

§. 5.

Die Beiträge der Mitglieder bilden, so lange noch keine Wittwe vorhanden ist, den ersten Capital-Fonds der Casse. Wenn aber nachher die nach §. 21. planmäßig angenommene Anzahl der Wittwen nicht voll ist, so kommt auch die jährliche Wittwen-Pension der fehlenden Wittwen gleichfalls zum Fonds dieser Casse, sobald eine jede Wittwe, ohne daß es der im §. 3. bestimmten Zuschüsse bedarf, 25 Rthlr. oder darüber erhalten kann.

§. 6.

Jede außerordentliche Einnahme der Casse, welche sie etwa einmal erhalten könnte, ist zum Fonds der Casse bestimmt, und der bereits vorhandene Fonds wird niemals und unter keinerlei Bedingungen oder Vorwande angegriffen oder vertheilt.

II. Mitglieder der Gesellschaft.

§. 7.

Weil es für die Fortdauer und Regelmäßigkeit einer Versorgungs-Anstalt für Wittwen und Waisen gut ist, wenn die Anzahl ihrer Mitglieder so viel als möglich gleichmäßig ist, so soll diese Anstalt nur für Cantoren, Organisten, Küster und Schullehrer in den Schaumburg-Lippischen Landen bestimmt seyn.

§. 8.

Bei der Errichtung dieser Anstalt steht es einem jeden, welcher ein solches Amt bekleidet, frei, dieser Anstalt beizutreten, oder nicht. Im letztern Falle nimmt aber seine hinterbliebene Wittwe an den Vortheilen dieser Anstalt keinen Theil.

§. 9.

Wenn jemand, der einmal Mitglied dieser Anstalt ist, auf irgend eine Art aufhören würde, ein Schulamt in den Schaumburg-Lippischen Landen zu bekleiden, so soll er dennoch Mitglied dieser Anstalt bleiben können, so lange er die Verpflichtungen eines Mitgliedes, namentlich durch richtige Zahlung der Beiträge, erfüllt. Will er dennoch aus der Anstalt treten, so erhält er von seinen bis dahin geleisteten Beiträgen nichts zurück. Dagegen kann aber keiner, so lange er ein Schulamt in den hiesigen Landen bekleidet oder einen Amtsgehülfen hat, willkürlich aus dieser Gesellschaft wieder austreten.

§. 10.

Wenn ein ausländischer Schullehrer, welcher vorher noch nicht 20 Jahre ein Schulamt bekleidet hat, ein Schulamt in den hiesigen Landen erhält, so ist er verpflichtet, dieser Anstalt beizutreten. Hat er aber vorher schon 20 Jahre im Amte gestanden, so wird höhern Orts darüber entschieden werden, ob er ihr beitreten muß oder nicht. Im erstern Fall zahlt er nicht nur das Antrittsgeld von 5 Rthlr. Conventionsmünze, sondern auch

die jährlichen Beiträge von so viel Jahren nach, als er schon vorher im Amte gestanden, oder wenn die Anstalt noch nicht so lange bestanden hat, von der Zeit an, als jene ihren Anfang genommen hat.

III. Administration der Casse.

§. 11.

Es wird von den Mitgliedern dieser Anstalt durch Stimmenmehrheit ein Rechnungsführer erwählt, welcher für die Sicherheit der gehobenen und vorräthigen Gelder mit seinem Vermögen sichere Gewähr leisten kann, die Einnahme und Ausgabe der Casse besorgt und berechnet, für die richtige Zahlung der Gefälle und nöthigenfalls für die gerichtliche Beitreibung derselben, und für die sichere Unterbringung der Capitalien auf Zinsen fleißige und gehörige Sorge trägt, für welche Bemühung er aus der Casse ein billiges Honorar jährlich erhält. Findet sich unter den Mitgliedern der Anstalt keiner, welcher das Geschäft des Rechnungsführers übernehmen kann oder will, so wird es einem andern übertragen.

§. 12.

Es wird kein Geld anders als gegen landübliche Zinsen ausgeliehen und zwar gegen hinlängliche Versicherung und verordnungsmäßige gerichtliche Verschreibung, so daß das Capital auf sichere Hypotheken, z. B. auf Feldland, Wiesen, Gärten und dergleichen, ausgeliehen werde und die Casse womöglich die erste Hypothek habe. Die Obligationen werden an das Consistorium abgegeben, und dasselbe ersucht, solche auf dieselbe Art und an dem nämlichen Orte aufzubewahren, wo die Obligationen aller übrigen milden Stiftungen des hiesigen Landes aufbewahrt werden.

§. 13.

Um größere Ordnung in das Geschäft der Rechnungsführung zu bringen und es zu erleichtern, wird in jedem Amte Unsers Landes ein Mitglied der Gesellschaft gewählt, an welches die übrigen Mitglieder im Amte ihre vierteljährigen Beiträge frei abliefern. Dieser Erheber liefert alsdann das

Ganze, was er erhoben hat, an den Rechnungsführer in ungetheilter Summe ab.

§. 14.

Es wird ein Buch zum Erhebungsregister angeschafft, worin Einnahme und Ausgabe, jedesmal wenn sie geschieht, vom Rechnungsführer eingetragen wird, und ein anders Buch, worin die Rechnung des ganzen Jahrs vom 1. Januar bis 31sten December eingeschrieben wird. Der Rechnungsführer hat der Rechnung eines jeden Jahrs eine vollständige Darstellung des Vermögens-Zustandes der Casse vorzusetzen.

§. 15.

Die Gelderheber sollen die alle Vierteljahr fällig werdenden Beiträge jedesmal den 2ten Mittwochen nach Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten an den Rechnungsführer abliefern. Wird dieses von dem Gelderheber versäumt, so ist der Rechnungsführer verpflichtet, bei eigener Verantwortlichkeit dem Consistorio binnen 8 Tagen Anzeige davon zu thun. Die von dem Rechnungsführer angefertigte Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahrs muß von den Gelderhebern nachgesehen und, wenn sie richtig befunden ist, von ihnen unterschrieben werden. Die so attestirte Jahres-Rechnung ist sodann vom Rechnungsführer am letzten Mittwochen im Monat Januar an das Consistorium einzuschicken, woselbst solche nach geschehener Revision, so wie die Rechnungen über die übrigen milden Stiftungen des hiesigen Landes, aufbewahrt wird. Ein jeder Gelderheber erhält eine Abschrift der Rechnung des letzten Jahrs, damit er sie den Mitgliedern der Wittwen- und Waisen-Anstalt, welche sich in seinem Amtsbezirk befinden, in einer Reihenfolge mittheilen könne.

§. 16.

Weil die ersten Mitglieder dieser Anstalt bereits zu Neujahr 1820 ihren ersten vierteljährigen Beitrag bezahlt haben, so wird hierdurch bestimmt, daß die vierteljährigen Beiträge immer pränumerirt werden sollen, so daß der zu

Neujahr zuerst geleistete Beitrag für den ersten Beitrag in der Rechnung vom 1ten Januar bis zum 31sten December 1820 gilt.

§. 17.

Für die in Zukunft beitretenden Mitglieder wird bestimmt, daß sie bei dem Anfange des auf ihren Beitritt zunächst folgenden Vierteljahrs ihren ersten vollen Beitrag bezahlen, wenn sie nicht etwa, den Statuten gemäß, auch nachbezahlen müssen, und daß also für die einzelnen Wochen, welche sie vor Anfang des nächsten Vierteljahrs im Dienste gewesen sind, nichts gerechnet werden soll. Von dem Tage ihrer Vocation angerechnet werden sie aber als wirkliche Mitglieder der Anstalt angesehen.

§. 18.

Die Erheber der Beiträge quittiren den einzelnen Mitgliedern ihre von denselben empfangenen Beiträge. Der Rechnungsführer quittirt den Empfängern ihr Abgeliefertes, jedoch specificirt nach den einzelnen Mitgliedern, welche Zahlung geleistet haben.

§. 19.

Wenn die vierteljährigen Beiträge nicht zu der §. 1. bestimmten Zeit an den Erheber frei abgeliefert sind, so ist dieser verpflichtet, sie auf Kosten des Zahlungspflichtigen von demselben abfordern zu lassen, und im Fall die Zahlung auch alsdann nicht erfolgte, dem Rechnungsführer bei der Ablieferung der übrigen Beiträge den Restanten anzugeben. Dieser soll sofort dem Consistorium davon die gehörige Anzeige thun und demnächst den saumseligen Zahler im Wege Rechtens zur Zahlung und zur Erstattung aller verursachten Kosten anhalten.

IV. Wittwen- und Waisen-Pension.

§. 20.

Zur Vertheilung unter die Wittwen und Waisen ehemaliger Mitglieder dieser Anstalt sind bestimmt:

1. Die vierteljährigen Beiträge der Schullehrer,
2. die jährlichen Zinsen der ausgeliehenen Capitalien.

§. 21.

Weil sich im Durchschnitte die Anzahl der Wittwen zu der Zahl der lebenden Mitglieder dieser Anstalt wie Eins zu Drey verhalten wird, so wird angenommen, daß der dritte Theil der Mitglieder die Zahl der vorhandenen Wittwen sey, und nach dieser Regel werden die zur Vertheilung bestimmten Gelder vertheilt, und zwar so, daß diese planmäßig angenommene Zahl der Wittwen sich in dieses Geld zu gleichen Theilen theile. Sollte die Zahl der wirklich vorhandenen Wittwen und Waisen aber größer seyn, als die planmäßig angenommene Zahl, so theilen sich die wirklich vorhandenen in das zur Theilung bestimmte Geld, nachdem die nöthigen Ausgaben der Casse davon bestritten sind. Ist sie kleiner, so fließen die übrigen Theile in die Casse, sobald eine Wittwenpension 25 Rthlr. oder darüber beträgt, mithin die §. 3. erwähnten Zuschüsse wegfallen.

§. 22.

Die Beiträge werden vierteljährlich, die Zinsen aber jährlich vertheilt, und zwar die Beiträge so, daß spätestens 3 Wochen nach jedem Vierteljahr eine jede Wittwe ihren Antheil davon erhält. Ist ein Mitglied gestorben, so werden die einzelnen Monate, Wochen oder Tage von dem Todestage bis zum Anfange des nächsten Vierteljahrs nicht gerechnet. Beim Anfange des nächsten Vierteljahrs aber bekommt eine Wittwe ihren vollen Antheil für das antretende Vierteljahr pränumerirt, weil die Beiträge auch pränumerirt werden.

§. 23.

Demzufolge braucht auch eine Wittwe, wenn für sie die Besoldung ihres Mannes aufgehört hat, nicht nachzuzahlen. Indessen muß sie die vierteljährigen Beiträge, welche binnen der Zeit, wo sie die Besoldung noch zu ziehen hat, fällig sind, ungetheilt bezahlen. Die Hebung der Besoldung wegen des verdienten Jahrs gehört aber nicht hierher.

§. 24.

Weil die zur Vertheilung kommenden Zinsen jährlich berechnet werden müssen, so sollen sie jährlich auch einmal zugleich mit der ersten vierteljährigen Wittwenpension von den Beiträgen ausbezahlt werden, und zwar so,

daß von den Zinsen des letzten Jahrs eine Wittwe ihren Antheil für das folgende Jahr im Anfange des Jahrs erhält, wenn sie auch noch kein volles Jahr Wittwe gewesen seyn sollte. Diese Zinsen von ausgeliehenen Capitalien sollen auf Michaelis fällig gerechnet werden, damit die Wittwen zu Neujahr den ihnen gebührenden Antheil an diesen Zinsen sicher erhalten können. Die Stumpfzinsen der zuerst ausgeliehenen Capitalien sollen aber nicht vertheilt werden, sondern in den Fonds der Casse fließen.

§. 25.

Wenn eine Wittwe stirbt und noch nicht confirmirte Kinder hinterläßt, oder auch wenn ein Mitglied stirbt und keine Wittwe, aber noch nicht confirmirte Kinder zurückläßt, so erhalten diese Kinder zusammen den Antheil einer Wittwe so lange, bis das letzte Kind confirmirt ist. Nach der Confirmation hört der Antheil eines jeden Kindes zum Besten seiner jüngern noch nicht confirmirten Geschwister auf.

§. 26.

Wenn sich die Wittwe eines ehemaligen Mitgliedes dieser Anstalt wieder verheirathet, so hört mit dem Tage ihrer Verheirathung ihre bisher erhaltene Wittwenpension auf. Hat sie aber Kinder von dem verstorbenen Mitgliede, welche noch nicht confirmirt sind, so wird das Consistorium darüber entscheiden, ob diese Kinder den Genuß einer vollen oder einer halben Wittwenpension zu ihrer Ernährung und anständigen Erziehung bis zu ihrer Confirmation nöthig haben oder nicht, und ob diese Pension der Mutter ferner ausbezahlt werden oder nach ihrer Verheirathung aufhören solle.

§. 27.

Sollten ungesunde Kinder hinterbleiben, welche nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren, z. B. taubstumme, blinde, blöd- oder wahnsinnige, contracte oder epileptische, so soll es gleichfalls der Beurtheilung und Entscheidung des Consistorii überlassen werden, ob diese eine Zeitlang oder lebenslang eine volle Wittwenpension oder einen Antheil derselben aus der Wittwencasse jährlich erhalten sollen, und ob der Fonds der Casse, ohne Benachtheiligung der vorhandenen Wittwen, eine solche Ausgabe für die ganze Lebenszeit des ungesunden Kindes bestreiten kann.

§. 28.

Sollte künftig noch etwas zur Besserung dieser Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt gethan werden können, oder sollten zweifelhafte Fälle vorkommen, welche in diesen Statuten gar nicht, oder nicht deutlich und bestimmt genug enthalten wären, so wird solches dem Consistorium vorgelegt und dasselbe ersucht, die Mitglieder dieser Anstalt darüber zu vernehmen und entweder nach der Mehrheit der Stimmen derselben, oder wenn diese nicht herausgebracht werden kann, nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden.

So bestätigen Wir, in Erwägung der für die Wittwen und Waisen der Cantoren, Organisten, Küster und Schullehrer Unserer Lande aus dieser Anstalt entspringenden wichtigen Vortheile, dieselben hiermit aus landesherrlicher Macht und Gewalt also und dergestalt, daß nach Inhalt derselben diese Wittwen- und Waisencasse künftig bestehen und verwaltet werden soll, und verordnen zugleich zur Beförderung dieser gemeinnützigen Anstalt noch Folgendes:

Artikel 1.

Die Küster- und Schullehrerwittwen- und Waisen-Casse in unsern Landen soll unter dem besondern Schutz und unter der Aufsicht Unsers Consistoriums stehen, welchem Wir hierdurch auftragen, für die Aufrechthaltung und Beförderung dieser Anstalt allen Fleißes Sorge zu tragen.

Artikel 2.

Dieser Wittwen- und Waisen-Casse soll wegen der in dieselbe rückständigen Beiträge eine privilegirte Hypothek zustehen.

Artikel 3.

Die aus gedachter Casse erfolgenden Pensionen sollen niemals mit Arrest belegt, noch den Wittwen und Waisen wegen irgend einiger Ansprüche vorenthalten werden können.

Artikel 4.

Es sollen künftig und von dem Tage dieser Unserer Bestätigung an gerechnet alle neu angestellten Cantoren, Organisten, Küster und Schullehrer Unsers Landes gehalten seyn, gleich bei dem ersten Antritte ihres Amtes, so wie alle bereits angestellten bei einer Beförderung zu einer andern einträglichern Stelle oder bei der Bewilligung irgend einer Zulage, diesem

Institute beizutreten und die in dem obigen §. 1 und 2 bestimmten Eintritts- und Beitragsgelder zu entrichten, sie mögen sich zu verheirathen gesonnen seyn oder nicht, sie mögen verheirathet oder Wittwer seyn.

Auch soll einem noch unverheiratheten oder verwittweten Cantor, Organisten, Küster oder Schullehrer der Consens zur Verheirathung nur unter der Bedingung, daß er dieser Anstalt beitrete, ertheilt werden.

Artikel 5.

Bei entstehenden Vacanzen von dergleichen Stellen soll die fixe Besoldung derselben, mit Ausschluß des Schulgeldes und desjenigen Theils der fixen Einnahme, welche wegen einstweiliger Versehung der Kirchen- und Schulgeschäfte entweder durch andere bereits angestellte Schullehrer oder durch einen Seminaristen zu verwenden für nöthig erachtet werden dürfte, zum Fonds dieser Wittwencasse gezogen werden, wenn Wir darüber nicht ausdrücklich ein Anderes verfügen, zum Beispiel solche etwa der Wittwe oder den Waisen des verstorbenen Küsters oder Schullehrers ꝛc. noch auf einige Zeit besonders bewilligen.

Artikel 6.

Die Hälfte derjenigen Gelder, welche von großen Musik-Hochzeiten und Hausrichtungen eingehen und bisher ganz in die Landschullehrer-Casse geflossen sind, sollen vom Anfange dieses Jahres angerechnet bis auf weitere Verfügung zum Fonds der Schullehrer-Wittwen-Casse gezogen werden.

Artikel 7.

Wir behalten Uns im übrigen jede Verbesserung und abändernde Verfügung, wie sich schon von selbst versteht, ausdrücklich bevor. Unsern sämmtlichen Landes-Collegien und Gerichten wollen Wir hiermit befohlen haben, sich hiernach, so weit es sie betrifft, genau zu achten, und ist gegenwärtige Bestätigungs- und Begnadigungs-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet worden.

Gegeben Bückeburg, den 27. December 1821.

Georg Wilhelm.

(L. S.) vt. Spring.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google